

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**EVALUIERUNG DER
UMWELTFÖRDERUNGEN
DES BUNDES 2014–2016
ANHANG**

IMPRESSUM**IMPRESSUM**

Medieninhaber und Herausgeber:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmlfuw.gv.at

Text und Redaktion:

Hermann Gigler, M.A.; Mag. Konstantin Melidis; Mag. Michael Weber (ÖAR Regionalberatung GmbH)

Dipl.-Ing. Herbert Kraner; Dipl.-Ing. Christian Scherer (DI Kraner ZT GmbH)

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Astrid Buchmayr, M.Sc.; Dipl.-Ing. Andreas Karner (ConPlusUltra GmbH)

a.Prof. Dr. André Martinuzzi (Wirtschaftsuniversität Wien); Dipl.-Ing. Bernhard Windsperger; Doz. Dr. Andreas Windsperger (IIÖ – Institut für Industrielle Ökologie)

Mag.^a Daniela Kletzan-Slamanig (WIFO – Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung)

Mag.^a Maria Bogenberger (Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH)

Gesamtkoordination: Mag. Michael Aumer (BMLFUW)

Grafikdesign: BMLFUW

Gestaltungskonzept: WIEN NORD Werbeagentur

1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten.
Wien, 30. 6. 2017



Original wurde gedruckt von: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW,
UW-Nr. 907, nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	
IMPRESSUM	2
1 EINLEITUNG	7
2 WASSERWIRTSCHAFT	8
2.1 SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT	8
2.1.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES	8
2.1.1.1 Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen	8
2.1.1.2 Dimension des Förderungsbereichs	10
2.1.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	11
2.1.2.1 Kommunale Abwasserentsorgung	11
2.1.2.2 Kommunale Wasserversorgung	20
2.1.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	24
2.1.3.1 Regionale Verteilung der Förderung	25
2.1.3.1.1 Verteilung nach Bundesländern	25
2.1.3.1.2 Verteilung nach Gemeindegrößenklassen	35
2.1.3.1.3 Verteilung nach Gebietstypen	41
2.1.3.2 Zeitspannen im Projektzyklus	42
2.1.3.2.1 Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen	42
2.1.3.2.2 Baudauer der Anlagen	47
2.1.3.2.3 Bearbeitungsdauer der Endabrechnungen	49
2.1.3.3 Finanzierungsprofil der Förderungsansuchen	50
2.1.4 LEITUNGSMATERIALIEN	55
2.1.4.1 Überblick Leitungsmaterialien	55
2.1.4.2 Kanalleitungsmaterialien	56
2.1.4.3 Wasserleitungsmaterialien	57
2.1.5 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN KOMMUNALE SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT	59
2.1.5.1 Methodischer Ansatz zur Ermittlung der Ökonomischen Wirkungen	59
2.1.5.2 Ökonomische Wirkungen	60
2.1.5.2.1 Produktionseffekt SWW	60
2.1.5.2.2 Wertschöpfungseffekt SWW	61
2.1.5.2.3 ArbeitnehmerInnenentgelteffekt SWW	61
2.1.5.2.4 Beschäftigungseffekt SWW	61
2.1.5.2.5 Übersicht über die volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren SWW	62
2.1.6 WIRKUNGSINDIKATOREN	62
2.2 BETRIEBLICHE ABWASSERMASSNAHMEN	65
2.2.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES	65
2.2.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	65
2.2.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	66
2.2.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN	68
2.3 GEWÄSSERÖKOLOGIE	69
2.3.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES	69
2.3.1.1 Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen	69
2.3.1.2 Dimension des Förderungsbereichs	70
2.3.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	76
2.3.2.1 Auswirkungen nach Art des Projektes	76
2.3.2.2 Detailbetrachtung einzelner Wirkungsarten	79
2.3.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	81
2.3.3.1 Zeitspannen im Projektzyklus	81
2.3.3.1.1 Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen	82
2.3.3.1.2 Baudauer der Anlagen	88
2.3.3.1.3 Bearbeitungsdauer der Endabrechnungen	89
2.3.3.2 Finanzierungsprofil der Förderungsansuchen	91
2.3.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN GEWÄSSERÖKOLOGIE	93

INHALTSVERZEICHNIS

2.3.4.1	Methodischer Ansatz zur Ermittlung der Ökonomischen Wirkungen	94
2.3.4.2	Ökonomische Wirkungen	95
2.3.4.2.1	Produktionseffekt Gewässerökologie	95
2.3.4.2.2	Wertschöpfungseffekt Gewässerökologie	95
2.3.4.2.3	ArbeitnehmerInnen- und Arbeitnehmerentgelteffekt Gewässerökologie	96
2.3.4.2.4	Beschäftigungseffekt Gewässerökologie	96
2.3.4.2.5	Übersicht über die volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren Gewässerökologie ..	97
2.3.5	WIRKUNGSINDIKATOREN	97
2.4	SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT	99
2.4.1	DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES	99
2.4.1.1	Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen	99
2.4.1.2	Dimension des Förderungsbereichs	101
2.4.2	UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	103
2.4.2.1	Auswirkungen der Schutzmaßnahmen	104
2.4.2.2	Umfang der Planungen	107
2.4.3	ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	111
2.4.3.1	Regionale Verteilung der Förderung	111
2.4.3.1.1	Verteilung nach Bundesländern	111
2.4.3.1.2	Verteilung nach Gemeindegrößenklassen	121
2.4.3.1.3	Verteilung nach Gebietstypen	124
2.4.3.2	Zeitspannen im Projektzyklus	125
2.4.3.2.1	Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen	126
2.4.3.2.2	Durchlaufzeit von Baubeginn bis Endabrechnung	127
2.4.3.3	Finanzierungsprofil der Förderungsansuchen	130
2.4.4	ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT	135
2.4.4.1	Methodischer Ansatz zur Ermittlung der Ökonomischen Wirkungen	136
2.4.4.2	Ökonomische Wirkungen	137
2.4.4.2.1	Produktionseffekt Schutzwasserwirtschaft	137
2.4.4.2.2	Wertschöpfungseffekt Schutzwasserwirtschaft	137
2.4.4.2.3	ArbeitnehmerInnen- und Arbeitnehmerentgelteffekt Schutzwasserwirtschaft	138
2.4.4.2.4	Beschäftigungseffekt Schutzwasserwirtschaft	138
2.4.4.2.5	Übersicht über die volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren Schutzwasserwirtschaft	139
2.4.5	WIRKUNGSINDIKATOREN	139
3	UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKLUSIVE EU-KOFINANZIERUNG	141
3.1	DIMENSIONIERUNG UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGS-INSTRUMENTS	141
3.1.1	ZIELSETZUNGEN	141
3.1.2	DIMENSIONEN DER UFI MIT DEN SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE	143
3.2	UMWELTAUSWIRKUNGEN	147
3.2.1	ALLGEMEINES ZUR BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	147
3.2.2	UMWELTFÖRDERUNGEN IM INLAND	148
3.2.3	UMWELTEFFEKTE	154
3.2.3.1	Förderungen für Erneuerbare Energieträger	158
3.2.3.1.1	Förderungsschwerpunkte im Detail	159
3.2.3.1.2	Wirkungen des Förderungsbereiches	171
3.2.3.2	Förderungen im Bereich der Energieeffizienz	181
3.2.3.2.1	Förderungsbereiche im Detail	182
3.2.3.2.2	Wirkungen des Förderungsbereichs	193
3.2.3.3	Förderungen von Mobilitätsmaßnahmen	204
3.2.3.3.1	Förderungsbereiche im Detail	204
3.2.3.3.2	Wirkungen des Förderungsbereichs	206
3.2.3.4	Förderungen für luftverbessernde Maßnahmen	208
3.2.3.5	Förderungen im Bereich der sonstigen Umweltschutzmaßnahmen	212
3.2.3.6	Förderungen im Bereich der gefährlichen Abfälle	215
3.2.3.7	Förderungen im Bereich Rohstoffmanagement	217
3.2.3.8	Effekte im Hinblick auf die Erreichung der EU-2020 Ziele	220

INHALTSVERZEICHNIS

3.2.4	SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE	222
3.2.4.1	Sanierungsoffensive für Private	223
3.2.4.2	Sanierungsoffensive für Betriebe	228
3.2.5	ÜBERSICHT ÜBER DIE EFFEKTE DER UFI UND DER SANIERUNGSOFFENIVEN	232
3.3	ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	233
3.3.1	FÖRDERUNGSDATEN NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN	237
3.3.2	REGIONALE VERTEILUNG DER FÖRDERUNGEN	241
3.3.3	VERTEILUNG DER FÖRDERUNGEN NACH BRANCHEN	243
3.3.4	KOFINANZIERUNGEN DURCH EU-MITTEL	245
3.3.5	BEARBEITUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSANSUCHEN	249
3.4	ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN DER UFI UND DER SANIERUNGSOFFENSIVE	251
3.4.1	METHODISCHER ANSATZ	251
3.4.2	ERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER UFI	252
3.4.3	ERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER SANIERUNGSOFFENSIVE	256
3.4.4	GESAMTEFFEKTE AUS UFI UND SANIERUNGSOFFENSIVE	259
3.4.5	EFFEKTE AUS EU-KOFINANZIERTEN PROJEKTEN IN DER PERIODE 2014–2016	262
3.5	EVALUIERUNG DER REGIONALEN BERATUNGSPROGRAMME	265
3.5.1	KONTTEXT, DATENGRUNDLAGE UND METHODIK	265
3.5.2	ERGEBNISSE	266
3.5.3	EMPFEHLUNGEN	269
4	ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG	270
4.1	DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES	270
4.1.1	ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	270
4.1.2	DIMENSION DES FÖRDERUNGSBEREICHES	272
4.2	UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	272
4.2.1	STAND DER ERFASSUNG UND SANIERUNG VON ALTLASTEN	272
4.2.2	AUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	273
4.3	ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	275
4.3.1	FÖRDERUNGSVERFAHREN	275
4.3.2	STAND UND ENTWICKLUNG DER FÖRDERUNGSDATEN	276
4.3.3	EINNAHMEN, AUSZAHLUNGEN UND FÖRDERUNGSSALDO	277
4.4	ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN DER ALTLASTENSANIERUNG	280
4.4.1	METHODISCHER ANSATZ	280
4.4.2	ERGEBNISSE DER ÖKONOMISCHEN BEWERTUNG DER ALTLASTENSANIERUNG	281
5	INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG	284
5.1	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER KLIMAPOLITIK	284
5.1.1	INTERNATIONALE KLIMAPOLITIK	284
5.1.1.1	Vom Kyoto-Protokoll zum Klimaabkommen 2015	284
5.1.1.2	EU-Fahrplan bis 2030/2050	286
5.1.2	NATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN	288
5.1.2.1	JI/CDM-Programm	288
5.1.2.2	Klimafinanzierungsstrategie 2013–2020	288
5.2	ZIELSETZUNG DES PROGRAMMS INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG	290
5.3	PROGRAMMKRITERIEN	290
5.4	ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	292
5.4.1	PROJEKTABLAUF	292
5.4.2	PROJEKTPORTFOLIO	293
5.4.3	LÄNDERPORTFOLIO	294
5.5	WIRKUNGEN DES PROGRAMMS	296
5.5.1	BEISPIELPROJEKTE (EXEMPLARISCH)	298
5.5.1.1	Etablierung einer Crowdfunding-Plattform zur Finanzierung weltweiter Klimaprojekte	298
5.5.1.2	Machbarkeitsstudie – Verbesserung der Energieversorgung –energetische Abfallnutzung – Ulaanbaatar	298
5.5.1.3	Förderung nachhaltiger Lebensräume in Wäldern im Nordosten von Argentinien	299
5.5.1.4	Die grüne Lunge Ugandas	299

INHALTSVERZEICHNIS

6	TABELLENVERZEICHNIS.....	301
7	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	306
8	ABKÜRZUNGSVEREICHNIS.....	307

EINLEITUNG

1 EINLEITUNG

IM VORLIEGENDEN ANHANG ZUR EVALUIERUNG DER UMWELTFÖRDERUNGEN

des Bundes werden die Detailanalysen zu den unterschiedlichen Teilbereichen zusammengeführt. Es wurden bei dieser Evaluierung gemäß den Vorgaben des Umweltförderungsgesetzes (UFG)¹ und des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG)² folgende Bereiche untersucht, und deren ökologische, ökonomische und organisatorische Aspekte beleuchtet:

- Wasserwirtschaft (WAWI) bestehend aus den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft (SWW), Betriebliche Abwassermaßnahmen (BAM), Gewässerökologie (GewÖko) und Schutzwasserwirtschaft (SchutzWW)
- Umweltförderung im Inland (UFI) (unter Berücksichtigung der EU-Kofinanzierung) einschließlich Sanierungsoffensive (SanOff) und Regionale Beratungsprogramme (RegBer)
- Altlastensanierung und -sicherung (ALTL)
- Internationale Klimafinanzierung

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2016, jener der in den Vergleichen angeführten Vorperiode vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013. Abweichungen in bestimmten Bereichen sind in den jeweiligen Kapiteln erklärt und begründet.

Umfang, Art und Tiefe der Analysen waren durch die bisherigen Evaluierungsberichte – werden seit 1993 erstellt – und insbesondere durch den Bericht für den Zeitraum 2011 bis 2013 vorgegeben. Allfällige erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen der Berichtsstruktur bzw. des Berichtsumfangs wurden mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für diese Förderungsbereiche abgestimmt. Für die Durchführung der Untersuchungen wurden – soweit nicht anders angegebenen – die Datensätze der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle nach dem UFG herangezogen. Es wurden auch allfällige Kofinanzierungen durch die Bundesländer – so Daten darüber verfügbar – sowie der Europäischen Union berücksichtigt.

Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass für die Beurteilung der Umweltauswirkungen und der ökonomischen Auswirkungen als Datenbasis die vom Bundesminister genehmigten Projekte (Zusicherungen) unter Abzug der bis Ende 2016 durchgeführten Stornierungen sowie die Änderungen im Rahmen von Endabrechnungen berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu beziehen sich sämtliche Auswertungen zur organisatorischen Abwicklung – sofern nicht anders angegeben – auf alle genehmigten Förderungsansuchen. Also auch auf solche, die unter Umständen nach einer Genehmigung storniert wurden. Als Datenstand wird immer – wiederum sofern nicht anders angegeben – jener zum Zeitpunkt der Genehmigung herangezogen. Mögliche Änderungen bis zur Endabrechnung werden hier also nicht wiedergegeben. Dadurch können sich in den einzelnen Kapiteln Unterschiede zwischen den Werte ergeben.

Insgesamt wird bei den Darstellungen ein überwiegend datenorientierter, beschreibender Ansatz gewählt.

¹ Umweltförderungsgesetz (UFG) vom 16.3.1993, BGBI. Nr. 185/1993 in der Fassung vom BGBI. I Nr. 58/2017.

² Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) vom 19. April 1985, BGBI. Nr. 148/1985 und Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013, BGBI. I Nr. 98/2013.

WASSERWIRTSCHAFT

2 WASSERWIRTSCHAFT

DIE ZIELSETZUNGEN DER FÖRDERUNG in der WAWI sind im UFG vom 16.3.1993 (BGBL 185/1993; §§ 16 und 16a) in der Fassung des BGBl. I Nr. 21/2017 wie folgt definiert:

§ 16. Ziele der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind:

- der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser,
- die Sicherstellung eines sparsamen Verbrauches von Wasser,
- die Verringerung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden sowie die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes,
- die Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung neben dem bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsbedarf.

§ 16a. Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen.

2.1 SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Die Förderung des Bundes für die Siedlungswasserwirtschaft (SWW) ermöglicht und unterstützt maßgeblich die Umsetzung von Maßnahmen zur geordneten Abwasserentsorgung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden kommunalen Wasserversorgung.

Die drei Bereiche der Bundesförderung der SWW betreffen:

- Maßnahmen zur kommunalen Wasserversorgung (Wasserversorgungsanlagen, Einzelwasserversorgungsanlagen)
- Maßnahmen zur kommunalen Abwasserentsorgung (Abwasserentsorgungsanlagen, Kleinabwasserentsorgungsanlagen)
- Maßnahmen zur betrieblichen Abwasserentsorgung

Maßnahmen zur betrieblichen Abwasserversorgung werden in diesem Bericht in Kapitel 0 getrennt betrachtet.

2.1.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES

2.1.1.1 ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

In den Förderungsrichtlinien (FRL) für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in der Fassung 2016 werden die Ziele der Förderung dargestellt:

WASSERWIRTSCHAFT

- Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.
- Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz zu vergeben.
- Die Förderung der Wasserversorgung soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist weiter, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Wasserversorgung ist sicherzustellen.
- Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft oder Böden ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen ist zu minimieren. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Abwasserentsorgung oder der Schlammbehandlung ist sicherzustellen.
- Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hat neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.
- Mit der Förderung ist ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen anzustreben. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten und vorrangig für Gebiete mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen vorzugehen.
- Die Förderung soll den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente sind sicherzustellen.

Die Förderung des BMLFUW für die Siedlungswasserwirtschaft stellt die Errichtung und Sanierung der erforderlichen Infrastruktur für eine geordnete Abwasserentsorgung sowie eine ausreichende Wasserversorgung sicher. Der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit, der in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Ersterrichtung der erforderlichen Infrastruktur lag, wird sich in Zukunft deutlich in Richtung Funktionserhalt und Sanierung verschieben.

Im gegenständlichen Berichtszeitraum 2014–2016 waren zwei Novellierungen der FRL in Kraft und zwar die Fassung 2013 (maßgebend von 1.8.2013 bis 31.12.2015) und die Fassung 2016 (maßgebend ab 1.1.2016). Mit den FRL 2016 wird ein verstärkter Fokus auf die Effizienz und Treffsicherheit der eingesetzten

WASSERWIRTSCHAFT

Förderungsmittel gesetzt. Die wichtigste Neuerung ergibt sich in der Berechnung der Förderungssätze. Bis Ende 2015 wurden neu errichtete Abwasserentsorgungsanlagen mit mindestens 8 % und maximal 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten sowie zusätzlich mit Pauschalen gefördert. Neue Wasserversorgungsanlagen wurden mit einem Förderungssatz von 15 % sowie zusätzlichen Pauschalen gefördert. Mit den FRL 2016 wird der Basisförderungssatz jeweils mit 10 % der förderungsfähigen Kosten festgelegt. Der Spitzenförderungssatz beträgt im Trinkwasserbereich bis zu 25 % und im Abwasserbereich bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Die Berechnung der Spitzenförderung berücksichtigt die spezifischen Kosten der Vergangenheit und die Einkommenssituation in der Gemeinde. Die Förderungssätze werden für alle Gemeinden jährlich aktualisiert und vom BMLFUW veröffentlicht.

2.1.1.2 DIMENSION DES FÖRDERUNGSBEREICHS

Für die Beurteilung der Dimension des Förderungsbereichs, der Umweltauwirkungen und der ökonomischen Auswirkungen werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte (Zusicherungen) unter Abzug der bis Ende 2016 durchgeführten Stornierungen sowie die Änderungen im Rahmen von Endabrechnungen berücksichtigt.

Im Gegensatz dazu beziehen sich im Teilkapitel zur organisatorischen Abwicklung sämtliche Auswertungen – sofern nicht anders angegeben – auf alle genehmigten Förderungsansuchen, also auch solche, die unter Umständen nach einer Genehmigung storniert wurden (Stornierungen). Als Datenstand wird immer – sofern nicht anders angegeben – der Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung herangezogen. Mögliche Änderungen bis zur Endabrechnung werden hier daher nicht wiedergegeben. Dadurch können sich Unterschiede zu den Werten in anderen Kapiteln ergeben.

Im Rahmen der SWW wurden im Berichtszeitraum 2014–2016 gemäß den Daten der KPC 5.969 Anträge in den Kommissionssitzungen bearbeitet (-8 % zur Vorperiode 2011–2013³). 19 Anträge wurden storniert und 5.950 Anträgen wurde eine Förderung zugesagt und teilweise bereits ausgezahlt. Das gesamte Förderungsvolumen im Berichtszeitraum beträgt rund 296 Mio. EUR bei förderungsfähigen Investitionskosten von 1,56 Mrd. EUR.

Die im Berichtszeitraum eingereichten Projekte, abzüglich der Stornierungen umfassen:

- 2.339 Projekte (39,3 %) von Abwasserentsorgungsanlagen (ABA), das ist eine Steigerung von 19,2 % gegenüber der Vorperiode.
- 1.698 Projekte (28,5 %) von Kleinabwasserentsorgungsanlagen (KABA), das ist eine Verringerung von 35,7 % gegenüber der Vorperiode.
- 1.651 Projekte (27,7 %) von Wasserversorgungsanlagen (WVA), das ist eine Steigerung von 18,0 % gegenüber der Vorperiode.
- 262 Projekte (4,4 %) von Einzelwasserversorgungsanlagen (EWVA), das ist eine Verringerung um 47,1 % gegenüber der Vorperiode.

³ In diesem Dokument wird unter Vorperiode in aller Regel der Zeitraum 2011–2013 verstanden.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 1: GEFÖRDERTE PROJEKTE, FÖRDERUNGS- UND INVESTITIONSSUMMEN IN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT¹⁾

Maßnahme	Dimension	2014	2015	2016	Summe
ABA	Anzahl geförderter Projekte	592	802	945	2.339
	Investitionskosten in EUR ²⁾	225.212.205	315.353.429	377.435.813	918.001.447
	Förderungsbarwert in EUR ³⁾	53.677.569	54.068.437	80.146.641	187.892.647
	Förderungssatz	23,8%	17,1%	21,2%	20,5%
KABA	Anzahl geförderter Projekte	777	452	469	1.698
	Investitionskosten in EUR ²⁾	13.766.737	9.575.281	10.076.124	33.418.142
	Förderungsbarwert in EUR ³⁾	3.409.913	2.243.387	2.041.842	7.695.142
	Förderungssatz	24,8%	23,4%	20,3%	23,0%
WVA	Anzahl geförderter Projekte	505	703	443	1.651
	Investitionskosten in EUR ²⁾	171.403.467	280.427.853	148.410.024	600.241.344
	Förderungsbarwert in EUR ³⁾	28.252.005	45.176.893	25.988.977	99.417.875
	Förderungssatz	16,5%	16,1%	17,5%	16,6%
EWVA	Anzahl geförderter Projekte	102	77	83	262
	Investitionskosten in EUR ²⁾	2.492.153	2.320.331	3.196.953	8.009.437
	Förderungsbarwert in EUR ³⁾	501.079	337.152	640.679	1.478.910
	Förderungssatz	20,1%	14,5%	20,0%	18,5%
Gesamt	Anzahl geförderter Projekte	1.976	2.034	1.940	5.950
	Investitionskosten in EUR²⁾	412.874.562	607.676.894	539.118.914	1.559.670.370
	Förderungsbarwert in EUR³⁾	85.840.566	101.825.869	108.818.139	296.484.574
	Förderungssatz	20,8%	16,8%	20,2%	19,0%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

3) Förderungsbarwert inkl. Pauschalen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Gegenüber der Vorperiode 2011–2013, ist bei einem Investitionsvolumen von ca. 1,56 Mrd. EUR (Vorperiode: 1,3 Mrd. EUR), das Förderungsvolumen mit ca. 296 Mio. EUR nahezu gleichgeblieben, die Anzahl der geförderten Projekte ist dabei leicht rückläufig. Im Untersuchungszeitraum wurden tendenziell weniger KABA und EWVA gefördert als in der Vorperiode, auch der zugehörige zugesicherte Förderungsbarwert ist gesunken (KABA -32 %, EWVA -33 %). Während der Förderungsbarwert für ABA um 9 % gesunken ist, nahm er für WVA um 31 % zu. Der durchschnittliche Förderungssatz betrug für ABA 20,5 %, für KABA 23,0 %, für WVA 16,6 % und für EWVA 18,5 %.

2.1.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

2.1.2.1 KOMMUNALE ABWASSERENTSORGUNG

Die Förderungsmaßnahmen im Bereich kommunale Abwasserentsorgung umfassen:

- ABA: die Neuerrichtung und die Erweiterung von Abwasserreinigungsanlagen und Schlammbehandlungsanlagen, die Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik, die Sanierung von Anlagen mit Baubeginn vor 1.4.1973 und die Neuerrichtung bzw. Sanierung von Abwasserleitungsanlagen mit Baubeginn vor 1.4.1973.
- KABA: die überwiegend pauschalierten Kleinabwasserentsorgungsanlagen.
- LIS: die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 2: ABA – GEFÖRDERTE PROJEKTE IM BERICHTSZEITRAUM¹⁾

Anlagenart	Anzahl gesamt	Anzahl storniert	Anzahl ausgewertet
ABA	2.351	12	2.339
KABA	1.698	-	1.698
Gesamt	4.049	12	4.037

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Es wurden im Berichtszeitraum von 2014–2016 insgesamt 4.049 Förderungsanträge (4.606 in der Vorperiode) zur Abwasserentsorgung eingebracht. Davon wurden 12 Anträge storniert, sodass von den insgesamt 4.037 für die gegenständliche Auswertung relevanten Datensätzen 2.339 auf ABA und 1.698 Datensätze auf KABA entfallen. Die stornierten Anträge werden in weiterer Folge nicht berücksichtigt.

Angelehnt an den Vorbericht werden hier die 2.339 Anträge der ABA für die folgenden Auswertungen berücksichtigt. In einem ABA-Antrag können eine oder mehrere Maßnahmen enthalten sein (Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen, Errichtung von Kanalleitungen, Erstellung von digitalen Leitungsinformationssystemen etc.). Die Anträge teilen sich wie folgt auf:

- 220 enthalten Abwasserreinigungsanlagen,
- 2.270 enthalten Abwasserleitungsanlagen.

Bei 151 dieser Anträge liegen beide Anlagenarten vor. Außerdem enthalten 1.311 Datensätze auch die Förderung von LIS.

KOMMUNALE ABWASSERREINIGUNG – ABWASSERREINIGUNGSANLAGEN

Die Projektanträge betrafen die Neuerrichtung und Erweiterung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bzw. die Anpassung bestehender ARA an den Stand der Technik. Die Neuerrichtung von ARA umfasst die Errichtung der gesamten Abwasserreinigungsanlage, die Erweiterung einer bestehenden oder zumindest die Errichtung eines Teils der Abwasserreinigungsanlage.

Aus den Angaben über die, nach der Maßnahme vorliegende Kapazität in Einwohnerwerten (EW) und dem vorherigen Bestand (in EW) konnte unterschieden werden in:

- Neuerrichtung (EW Bestand = 0, EW nach Maßnahme > 0),
- Erweiterung (EW Bestand > 0, EW nach Maßnahme > Bestand)
- und Anpassungsmaßnahmen bzw. Sanierung (keine Erhöhung der EW).

Insgesamt standen 221 Datensätze zur Auswertung zur Verfügung, von denen einer storniert wurde. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 220 Datensätzen, die sich wie folgt aufteilt:

- 107 Anträge betreffen Neuerrichtung,
- 26 Anträge betreffen Anlagenerweiterung,
- 87 Anträge betreffen Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen.

WASSERWIRTSCHAFT

Nachfolgend werden Neuerrichtung und Anlagenerweiterung zu 133 Neuerrichtungen zusammengefasst (291 in der Vorperiode) und die 87 Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen (145 in der Vorperiode) getrennt beschrieben. In der Praxis ist eine klare Trennung schwierig, da einzelne Bauabschnitte oft zugleich Anpassung und Erweiterung einer ARA darstellen.

TABELLE 3: VERGLEICH DES ARA-BESTANDES 2013 MIT DEN KAPAZITÄTEN GEFÖRDERTER NEUERRICHTUNGEN UND ERWEITERUNGEN

Bundesland	ARA-Bestand 2014 ¹⁾	Neuerrichtung und Erweiterung 2014–2016 ²⁾			Kapazitätsanteil ³⁾	
		Kapazität in EW	Anzahl	Kapazität in EW	Invest.-Kosten in EUR	
Burgenland	834.130	1		6.500	2.520.000	0,8%
Kärnten	1.253.572	1		6	19.000	0,0%
Niederösterreich	4.154.749	65		34.519	23.626.760	0,8%
Oberösterreich	3.179.890	44		31.872	7.851.654	1,0%
Salzburg	1.565.770	2		2.058	523.500	0,1%
Steiermark	3.075.522	14		12.574	3.195.306	0,4%
Tirol	2.138.162	2		118	52.274	0,0%
Vorarlberg	1.571.417	3		20.445	3.432.050	1,3%
Wien	4.001.208	1		20	127.864	0,0%
Österreich	21.774.420	133		108.112	41.348.408	0,5%

1) Datenbasis: BMLFUW/Umweltbundesamt, Abwasserreinigungsanlagen > 50 EW₆₀, Stichtag 31.12.2014

2) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen (ABA ohne Einschränkung in Bezug auf EW) exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt. Anzahl, neu errichtete Kapazität und förderungsfähige Investitionskosten der Maßnahmen

3) Anteil der Neuerrichtungen und Erweiterungen bezogen auf den Abwasserreinigungsanlagenbestand 2014

Quelle: KPC, BMLFUW/Umweltbundesamt, eigene Berechnungen

Den zahlenmäßig größten Anteil an Neuerrichtungen weisen – wie in der Vorperiode – Niederösterreich und Oberösterreich auf. Mehr als 50 % des gesamten Investitionsvolumens ist in Niederösterreich angefallen (Vorperiode: 27 %). Die im Verhältnis größten Ausbaukapazitäten im Betrachtungszeitraum hatte – wie in der Vorperiode – das Bundesland Vorarlberg, wo mit nur 2,2 % der Anträge etwa 19,6 % der neu errichteten Kapazitäten (in EW) geschaffen wurden.

Im Vergleich zum Bestand wurden keine großen anteilmäßigen Veränderungen der Ausbaukapazität geschaffen. Nur Vorarlberg und Oberösterreich liegen knapp über 1 % Kapazitätserweiterung (vgl. Vorperiode: Vorarlberg + 19 %). In Kärnten und in Wien war die neu errichtete Kapazität vernachlässigbar gering. Im gesamten Land wurde mit Förderungsmitteln eine zusätzliche Kapazität von ca. 108.000 EW geschaffen, was einer Zunahme von ca. 0,5 % entspricht und deutlich unter den 520.000 EW der Vorperiode liegt.

Wie in der Vorperiode liegt in Österreich der Anteil der Kapazitäten (in EW), die an den Stand der Technik angepasst oder saniert wurden, deutlich höher als jener der neu errichteten bzw. erweiterten. Zu berücksichtigen ist, dass die EW sich auf die gesamte Abwasserreinigungsanlage beziehen, an der Anpassungen oder Sanierungen vorgenommen wurden, unabhängig vom Umfang der Maßnahme. Bundesweit wurde bei etwa 10,2 % der bestehenden Kapazitäten eine Anpassung vorgenommen. Der Anteil ist damit geringer als in der Vorperiode (18,0 %).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 4: VERGLEICH DES ARA-BESTANDES 2013 MIT DEN KAPAZITÄTEN GEFÖRDERTER ANPASSUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN

Bundesland	ARA-Bestand 2014 ¹⁾	Anpassung und Sanierung 2014–2016 ²⁾			Kapazitäts- anteil ³⁾
	Kapazität in EW	Anzahl	Kapazität in EW	Invest.-Kosten in EUR	
Burgenland	834.130	2	23.000	120.000	2,8%
Kärnten	1.253.572	2	130.120	441.880	10,4%
Niederösterreich	4.154.749	46	1.206.993	17.634.737	29,1%
Oberösterreich	3.179.890	19	208.169	6.469.557	6,5%
Salzburg	1.565.770	1	80.000	260.500	5,1%
Steiermark	3.075.522	9	111.850	3.404.280	3,6%
Tirol	2.138.162	2	46.000	1.189.552	2,2%
Vorarlberg	1.571.417	6	406.725	2.467.036	25,9%
Wien	4.001.208	-	-	-	0,0%
Österreich	21.774.420	87	2.212.857	31.987.542	10,2%

1) Datenbasis: Umweltbundesamt, Abwasserreinigungsanlagen > 50 EW₆₀, Stichtag 31.12.2014

2) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen (ABA ohne Einschränkung in Bezug auf EW) exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt. Anzahl, neu errichtete Kapazität und förderungsfähige Investitionskosten der Maßnahmen

3) Anteil der Anpassungen und Sanierungen bezogen auf den Abwasserreinigungsanlagenbestand 2014

Quelle: KPC, BMLFUW/Umweltbundesamt, eigene Berechnungen

Die meisten Anträge wurden wiederum in Niederösterreich und Oberösterreich eingebracht, wobei den größten Anteil an angepassten bzw. sanierten EW – bezogen auf den Bestand von 2014 – Niederösterreich mit 29,1 % hat, gefolgt von Vorarlberg mit 25,9 %. Analog zu den Neuerrichtungen/Erweiterungen fielen mehr als 50 % der gesamten Investitionskosten in Niederösterreich an (Vorperiode: 42 %), wobei in Vorarlberg mit vergleichsweise wenigen Anträgen (6) bedeutende Maßnahmen umgesetzt wurden (Anpassung und Sanierung von 24 % der bestehenden Kapazitäten).

SCHLAMMBEHANDLUNG UND -ENTSORGUNG

Von den 220 Anträgen der Abwasserreinigungsanlagen enthielten 58 Anträge Maßnahmen für die Schlammbehandlung und -entsorgung. Der Großteil entfiel dabei auf Niederösterreich (36 Anträge). In 22 Fällen handelte es sich um Neuerrichtungen, in 12 Fällen um Erweiterungen und in 24 Fällen um Anpassungsmaßnahmen und Sanierungen.

Eine Unschärfe in den folgenden Auswertungen ergibt sich dadurch, dass die Kapazitäten der Schlammbehandlung/Schlammensorgung in den ARA-Kapazitäten integriert sind und nicht ohne weiteres einzeln ausgewiesen werden können. Die Tabelle 5 stellt die Anteile der beantragten Maßnahmen mit Schlammbehandlung und -entsorgung, bezogen auf die gesamten Maßnahmen der ARA, auf Basis der EW bzw. der Investitionskosten dar.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 5: AUSWERTUNG DER ANTRÄGE MIT SCHLAMMBEHANDLUNG UND - ENTSORGUNG

Bundesland	SB-SE bezogen auf EW				SB-SE bezogen auf Invest.-Kosten	
	Anzahl ¹⁾	Kapazität ¹⁾ in EW	Anteil ²⁾ (Bestand 2013)	Anteil ³⁾ (2014–2016)	Invest.-Kosten ⁴⁾ in EUR	Anteil ⁵⁾ (2014–2016)
Burgenland	1	14.500	1,8%	49,2%	708.817	26,8%
Kärnten	1	130.000	10,9%	99,9%	389.954	84,6%
Niederösterreich	36	735.984	18,7%	59,3%	4.659.582	11,3%
Oberösterreich	10	220.933	7,2%	92,0%	4.432.474	31,0%
Salzburg	1	9.000	0,6%	11,0%	250.256	31,9%
Steiermark	6	22.608	0,8%	18,2%	776.710	11,8%
Tirol	1	18.000	0,8%	39,0%	701.299	56,5%
Vorarlberg	2	31.725	1,9%	7,4%	320.635	5,4%
Wien	-	-	0,0%	0,0%	-	0,0%
Österreich	58	1.182.750	5,5%	51,0%	12.239.725	16,7%

1) Anzahl und Kapazität in EW der vom Minister genehmigten Maßnahmen (exkl. Stornierungen), die eine Schlammbehandlung und -entsorgung enthalten

2) EW-Anteil der Anträge, die eine Schlammbehandlung und -entsorgung enthalten bezogen auf den EW-Bestand 2013

3) EW-Anteil der Anträge, die eine Schlammbehandlung und -entsorgung enthalten bezogen auf die geförderten EW im Berichtszeitraum

4) förderungsfähige Investitionskosten, die sich auf die Schlammbehandlung und -entsorgung beziehen

5) Anteil der für die Schlammbehandlung und -entsorgung anfallenden Investitionskosten an den ARA-Gesamtinvestitionskosten, Änderungen berücksichtigt.

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der Berichtsperiode 2014–2016 lag der Anteil der beantragten Maßnahmen mit Schlammbehandlung und -entsorgung, bezogen auf die Kapazität in EW aller beantragten Maßnahmen, mit 51,0 % in der Größenordnung der Vorperiode (53 %). Bezogen auf den Bestand 2013, wurde für 5,5 % der EW eine Förderung der Maßnahmen für die Schlammbehandlung und -entsorgung beantragt. Die Kapazität der Abwasserreinigungsanlagen, für die SB-SE Maßnahmen bewilligt wurden, liegt bei 1,2 Mio. EW (Vorperiode: 1,9 Mio. EW).

In Kärnten und in Oberösterreich wurden >90 % der neu errichteten/erweiterten/angepassten/sanierten EW-Kapazität mit Maßnahmen der Schlammbehandlung und -entsorgung beantragt. Bezogen auf die Investitionskosten, entfielen in Kärnten 84,6 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf Maßnahmen der Schlammbehandlung und -entsorgung und in Oberösterreich 56,5 %. In Vorarlberg wurde mit nur 5,4 % der Gesamtkosten vergleichsweise wenig in die Schlammbehandlung und -entsorgung investiert, in Wien gab es keine Investitionen.

ABWASSERABLEITUNGSANLAGEN – ÖFFENTLICHER KANAL

Kanalprojekte umfassen die Errichtung, Anpassung bzw. Sanierung von Kanälen sowie die Errichtung, Anpassung und Sanierung von dazugehörigen Anlagen (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Steuerungseinrichtungen etc.).

Eine „Anpassung an den Stand der Technik“ ist als Reinvestition förderungsfähig, wenn sie aufgrund gestiegener abwasserrechtlicher, trinkwasserrechtlicher oder lebensmittelrechtlicher Erfordernisse notwendig ist.

Als „Sanierung“ eines Kanals gilt sowohl die Liniensanierung (z. B. mittels Inliner-Verfahren), als auch die Auswechselung des Bestandes (Neuverlegung der gleichen oder einer kleineren Dimension). Sanierungen sind dann als „(Neu-)Errichtungen“ zu werten, wenn sich die Dimension gegenüber dem Altbestand

WASSERWIRTSCHAFT

vergrößert (hydraulisches Erfordernis). Die Entflechtung des Mischsystems in ein Trennsystem wird als Errichtung des neuen und/oder Sanierung des bestehenden Kanalstranges erfasst. Es steckt also in den Neuerrichtungen ein gewisser Anteil an „sanierten“ Kanallängen (Auswechslung mit vergrößerter Dimension).

Die Anzahl der Maßnahmen ergibt sich aus insgesamt 2.270 unterschiedlichen Anträgen (Vorperiode: 1.822), von denen 231 mehrere Maßnahmen beinhalten. Dies führt zu einer Gesamtzahl von 2.501 Maßnahmen (Vorperiode: 1.964 Maßnahmen). Als „Anpassung“ ausgewiesene Maßnahmen sind auf Grund der geringen Anzahl im Berichtszeitraum (6) in den folgenden Tabellen nicht berücksichtigt.

TABELLE 6: KANALLÄNGEN DER GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN¹⁾

BL	Neuerrichtung 2014–2016			Sanierung 2014–2016			Veränderung gg. 2011–2013			
	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm	Anteil ⁴⁾	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm	Anteil ⁴⁾	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm	Anzahl ²⁾	
B	69	74.553	87,3%	12	10.805	12,7%	-59	+2.745	-8	-12.699
K	59	93.007	90,4%	10	9.845	9,6%	-16	-125.765	-2	-4.891
NÖ	812	532.241	69,3%	159	235.831	30,7%	+307	-47.049	+54	+55.443
OÖ	582	486.429	85,9%	81	79.800	14,1%	+179	-33.523	+42	+25.914
S	61	40.911	55,6%	22	32.652	44,4%	-8	-7.278	+6	+24.031
ST	349	429.022	92,9%	49	32.877	7,1%	-6	-111.159	+31	+15.140
T	76	56.524	79,2%	17	14.821	20,8%	-48	-58.385	-1	-26.441
V	83	78.730	74,6%	16	26.782	25,4%	+40	+37.389	+4	+19.298
W	30	22.059	76,3%	8	6.858	23,7%	+8	+3.076	+8	+6.858
Ö	2.121	1.813.476	80,1%	374	450.271	19,9%	+397	-339.949	+134	+102.653

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen

2) Anzahl der geförderten Maßnahmen

3) Kanallängen ohne Hausanschlussleitungen

4) Anteil Neuerrichtung bzw. Sanierung bezogen auf die gesamten bewilligten Kanallängen pro Bundesland

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Es kann vorkommen, dass Anträge zur Abwasserleitung keine Kanallängen ausgewiesen haben, in diesem Fall bezieht sich der Förderungsantrag auf zugehörige Anlagen wie Pumpwerke oder Regenbecken. Die Auswertung der geförderten Abwasserleitungsprojekte weist für die Berichtsperiode 2014–2016 den überwiegenden Anteil der Anträge immer noch als Neuerrichtung aus. Der Anteil der Kanalsanierungen an den gesamten Anträgen, bezogen auf die Laufmeterlänge, beträgt 19,9 % (Vorperiode: 13,9 %). Der Anteil der Sanierung ist damit gegenüber den Vorperioden⁴ nun deutlich angestiegen (von 4,7 % auf 6,3 %, auf 5,6 %, auf 13,9 % und nun auf 19,9 %). Dies bestätigt die bereits im Vorbericht getätigte Prognose, dass zukünftig die Kanalsanierungen zunehmend an Bedeutung gewinnen werden.

Die beantragten Neuerrichtungen sind, bezogen auf die Kanallängen (in lfm, ohne Hausanschlüsse), insgesamt gesunken (-16 %). Hingegen ist die beantragte Sanierung, bezogen auf die Kanallängen, gestiegen (+30 %). Für Neuerrichtungen wurden 1.813.476 lfm (Vorperiode: 2.153.425 lfm) und für Sanierungen 450.271 lfm beantragt (Vorperiode: 347.618 lfm). Wie in der Vorperiode wurden rund dreiviertel der Längen von neu verlegten Kanalleitungen relativ gleich verteilt in der Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich errichtet. Bei Sanierungen dominiert Niederösterreich mit 52,4 % der Kanallängen (Vorperiode: 51,8 %).

⁴ 2002–2004, 2005–2007, 2008–2010 und 2011–2013.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 7: KOSTEN DER GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN FÜR KANALBAU¹⁾

Bundesland	Neuerrichtung 2014–2016			Sanierung 2014–2016		
	Anzahl ²⁾	Invest.-Kosten ³⁾ in EUR	spez. Kosten in EUR/lfm	Anzahl ²⁾	Invest.-Kosten ³⁾ in EUR	spez. Kosten in EUR/lfm
Burgenland	69	18.483.932	247,9	12	2.837.127	262,6
Kärnten	59	19.445.901	209,1	10	7.934.654	806,0
Niederösterreich	812	128.988.591	242,3	159	28.369.402	120,3
Oberösterreich	582	133.228.191	273,9	81	26.415.006	331,0
Salzburg	61	12.263.502	299,8	22	21.805.647	667,8
Steiermark	349	57.293.692	133,5	49	15.917.149	484,1
Tirol	76	16.221.800	287,0	17	7.516.453	507,1
Vorarlberg	83	32.200.733	409,0	16	9.366.581	349,7
Wien	30	32.315.949	1.465,0	8	4.683.189	682,9
Österreich	2.121	450.442.292	248,4	374	124.845.208	277,3

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) Anzahl der geförderten Maßnahmen

3) förderungsfähige kanalbezogene Investitionskosten (ohne Hausanschlüsse, Pumpwerke, Regenbecken etc.)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Nimmt man die kanalbezogenen Kosten (= Gesamtkosten, abzüglich Hausanschlüsse, Pumpwerke, Regenbecken etc.) als Basis, liegen die Neuerrichtungskosten im Durchschnitt bei 248 EUR/lfm (Vorperiode: 227 EUR/lfm). Die Kosten für Kanalsanierungen betragen im Durchschnitt 277 EUR/lfm (Vorperiode: 181 EUR/lfm).

Rund 33.000 Objekte (das entspricht in etwa 177.000 EW) konnten im Berichtszeitraum durch die Neuerrichtung von Kanalanlagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die spezifische Kanallänge pro Hausanschluss (HA) bzw. pro EW lässt Rückschlüsse auf die Struktur des Erschließungsgebiets zu. In der folgenden Tabelle wurde die Summe der beantragten Kanallängen ohne Hausanschlusslängen herangezogen.

TABELLE 8: SPEZIFISCHE KANALLÄNGEN DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE¹⁾

Bundesland	Neuerrichtung 2014–2016		Sanierung 2014–2016		Veränderung gg. 2011–2013			
	lfm/HA	lfm/EW	lfm/HA	lfm/HA	lfm/HA	lfm/EW	lfm/HA	lfm/EW
Burgenland	49,5	20,5	39,4	14,0	+17,1	+12,3	-61,9	-25,7
Kärnten	54,3	16,6	546,9	328,2	+4,5	-0,0	+497,5	+312,6
Niederösterreich	50,7	12,8	104,0	32,3	-29,1	-10,7	-29,1	-11,9
Oberösterreich	46,3	13,8	66,5	21,8	-38,8	-5,1	+21,4	+2,7
Salzburg	62,5	21,0	43,1	7,6	+12,9	+10,1	+9,8	+2,3
Steiermark	103,3	23,2	46,4	5,5	-11,7	-7,6	-70,3	-11,2
Tirol	81,0	17,5	33,2	7,1	+13,1	+1,8	-35,6	-13,2
Vorarlberg	36,0	8,3	73,2	14,0	-14,3	+1,4	+46,7	+8,9
Wien	21,9	1,1	40,8	1,4	+2,8	-0,1	+40,8	+1,4
Österreich	55,1	13,0	72,6	14,6	-18,8	-4,2	-6,9	-9,2

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Bundesweit liegen bei der Neuerrichtung die spezifischen Kanallängen pro HA bei 55,1 lfm/HA (Vorperiode: 73,8 lfm) und die durchschnittliche Kanallänge pro EW bei 13,0 lfm (Vorperiode: 17 lfm/EW).

WASSERWIRTSCHAFT

Bei der Neuerrichtung weist, wie im Vorbericht auch, die Steiermark mit 103,3 lfm/HA die höchsten Kanallängen pro HA auf, gefolgt von Tirol (81,0 lfm/HA) und Salzburg (62,5 lfm/HA). Auch bei den Kanallängen pro EW weist die Steiermark die höchsten Werte auf. Wien weist in beiden Kategorien erwartungsgemäß die niedrigsten Werte auf. Generell sind die spezifischen Kanallängen bei Neuerrichtungen im Vergleich zur Vorperiode etwas kürzer.

Bundesweit wurden 450 km Kanal saniert, wobei die durchschnittlichen Kanallängen mit 72,6 lfm/HA (Vorperiode: 79,5 lfm/HA) und 14,6 lfm/EW (Vorperiode: 23,7 lfm/EW) über den Werten der Neuerrichtung liegen. Dies könnte auf einen höheren Anteil sanierter Transportleitungen (ohne HA) zurückzuführen sein.

Im Folgenden werden die spezifischen Kosten der Errichtung von Abwasserleitungsanlagen näher untersucht und zwischen den Bundesländern verglichen. Die analysierten Daten beziehen sich lediglich auf die Errichtungskosten im Kanalbau. Diese Kosten werden durch die Entscheidung für eine der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten wesentlich beeinflusst. Für die Entscheidung relevant sind jedoch nicht nur die Errichtungskosten, sondern auch Betriebs-, Instandhaltungs- und Reinvestitionskosten, die in der vorliegenden Analyse jedoch nicht berücksichtigt werden können. Kostenrelevant sind im Kanalbau – neben den technischen Optionen – auch die Entferungen (dicht besiedeltes Gebiet oder offene Verbauung) sowie naturräumliche Gegebenheiten (Art des Untergrundes, Gefälle etc.). In den verwendeten Daten werden im Bereich des Abwassertransports Schmutzwasser-, Mischwasser- und Regenwasserkäne unterschieden.

Die folgenden Tabelle 9 und Tabelle 10 fassen die Ergebnisse der Kosten des Kanalbaus in den Bundesländern zusammen. Die ermittelten Kostenunterschiede können mehrere Ursachen haben. Einerseits wirken sich hier die regional unterschiedlichen Baupreisniveaus aus. Andererseits können aber auch die gewählte Technologie und Ausführung sowie die vorgefundenen Bodengegebenheiten und geographischen Rahmenbedingungen die spezifischen Kosten substantiell beeinflussen. Auf Basis der vorliegenden Daten ist eine differenzierte Ursachenanalyse der Kostenunterschiede jedoch nicht möglich.

Die Anzahl der hergestellten HA hat sich im Vergleich zur letzten Berichtsperiode um ca. 2 % weiter verringert. Gleichzeitig sind die Kosten je HA leicht gestiegen, sie betragen im Mittel 1.394 EUR (Vorperiode: 1.254 EUR), mit einer Bandbreite von 802 EUR (Kärnten) bis 2.090 EUR (Burgenland). Der durchschnittliche geförderte HA war im Berichtszeitraum 8,1 m lang. Die Gesamtkosten des Kanalbaus (je Meter Kanal inkl. HA, NK, PW etc.) betragen österreichweit im Durchschnitt 335 EUR pro Meter. Die höchsten spezifischen Kosten des Kanalbaus waren in Wien (2.496 EUR je Meter Kanal), gefolgt von Vorarlberg (543 EUR). Die Steiermark (178 EUR) verzeichnete die niedrigsten spezifischen Kosten. Die Länge der hergestellten Abwasserleitungsanlagen hat sich um ca. 25 % auf 2.080 km verringert.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 9: SPEZIFISCHE KOSTEN KANAL (GESAMTE KOSTEN)¹⁾

Bundesland	Neuerrichtungen insgesamt			davon HA	
	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Kanallänge ³⁾ in lfm	spez. Kosten in EUR/lfm	Anzahl	spez. Kosten in EUR/Stk.
Burgenland	31.775.837	86.689	367	1.505	2.090
Kärnten	25.244.209	101.496	249	1.714	802
Niederösterreich	205.391.860	622.082	330	10.506	1.469
Oberösterreich	200.131.594	567.795	352	10.504	1.324
Salzburg	18.811.117	46.982	400	655	1.916
Steiermark	84.625.218	476.392	178	4.152	1.354
Tirol	23.985.254	62.088	386	698	1.244
Vorarlberg	51.488.651	94.834	543	2.189	1.327
Wien	55.042.333	22.059	2.495	1.007	-
Österreich	696.496.073	2.080.417	335	32.930	1.394

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten inkl. Nebenkosten, HA etc. für Neuerrichtungen im Berichtszeitraum

3) gesamte Kanallänge inkl. HA

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die spezifischen Kosten für den Kanalbau ohne Nebenkosten, Pumpwerke, Hausanschlüsse etc. sind im Vergleich zur Vorperiode von 242 auf 248 EUR/lfm angestiegen. Für die Neuerrichtung eines Schmutzwasserkanals sind die spezifischen Kosten aufgrund der geringeren Dimensionen deutlich günstiger als jene für einen Regen- oder Mischwasserkanal. Im Schnitt bleiben in einigen Bundesländern (Oberösterreich und Steiermark) jedoch die spezifischen Kosten für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam unter jenen eines Mischwasserkanals.

TABELLE 10: SPEZIFISCHE KOSTEN KANAL (NUR KANALBAUKOSTEN)¹⁾

Bundesland	Schmutzwasser ²⁾ in EUR/lfm	Mischwasser ²⁾ in EUR/lfm	Regenwasser ²⁾ in EUR/lfm	Kanal gesamt ²⁾ in EUR/lfm
Burgenland	194	233	272	248
Kärnten	172	372	233	209
Niederösterreich	178	390	273	242
Oberösterreich	169	824	281	274
Salzburg	176	610	470	300
Steiermark	99	604	293	134
Tirol	202	527	326	287
Vorarlberg	269	625	468	409
Wien	814	1.436	2.078	1.465
Österreich	159	749	302	248

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen im Berichtszeitraum

2) förderungsfähige Investitionskosten (ohne Nebenkosten etc.) bezogen auf die Leitungslängen für Neuerrichtungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.2.2 KOMMUNALE WASSERVERSORGUNG

Die Förderungsmaßnahmen im Bereich Wasserversorgung umfassen die Neuerrichtung, Sanierung und Anpassung von Wasserfassungen (Quellen, Brunnen), Wasserleitungen, Wasseraufbereitungsanlagen sowie Wasserspeichern (Hoch-, Tiefbehälter). Die Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik ist nur aufgrund gestiegener trinkwasserrechtlicher Erfordernisse förderungsfähig (z. B. Austausch von Bleirohren). Seit der Novelle der FRL vom 1.1.2008 ist die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen, die vor dem 1.4.1973 errichtet wurden, wieder förderungsfähig.

Es wurden im Berichtszeitraum 2014–2016 insgesamt 1.920 (1.903 in der Vorperiode) Förderungsanträge von WVA und EWVA gestellt. Sieben Anträge wurden storniert, damit ergibt sich eine Gesamtdatenbasis von 1.913 Förderungsfällen. Diese unterteilt sich in:

- 1.651 WVA-Anträge mit 2.045 Maßnahmen,
- 262 EWVA-Anträge und gleich vielen Maßnahmen.

Angelehnt an die Vorperiode 2011–2013, werden die 1.651 genehmigten Förderungsanträge welche Wasserversorgungsanlagen betreffen ausgewertet. Diese weisen insgesamt 2.045 Maßnahmen auf.

WASSERLEITUNGEN

Die Datensätze bezüglich der Förderung von Wasserleitungen betreffen „Neuerrichtungen“ und „Sanierungen“, es wurden im Berichtszeitraum keine Maßnahmen als „Anpassungen“ ausgewiesen. Für die Auswertung wurde die gesamte Datenbasis (zur Vergleichbarkeit mit der Vorperiode) und getrennt die Veränderungen im Bereich der Neuerrichtungen betrachtet. Seit dem Jahr 2008 sind auch Sanierungen wieder förderungsfähig.

Bundesweit ist die Anzahl der bewilligten Maßnahmen, die Wasserleitungen betreffen, von 1.089 in der Vorperiode auf 1.413 um 30 % gestiegen. Generell dominiert sowohl bei der Anzahl mit 65 % als auch bei den Leitungslängen mit 57 % die Neuerrichtung, der Anteil der Sanierung hat aber im Vergleich zur Vorperiode zugenommen (von 28 % auf 35 % bei der Anzahl und von 21 % auf 43 % bei den Leitungslängen). Die höchsten Anteile an der Neuerrichtung bezogen auf die Leitungslängen, weisen – wie in der Vorperiode – Oberösterreich und Niederösterreich mit 83 % bzw. 79 % auf. Wien zeigt hier mit rund 11 % den niedrigsten Wert.

In der Wasserversorgung wurden Projekte mit insgesamt 1.714.133 lfm Wasserleitungen (davon 980.803 lfm Neuerrichtung) genehmigt, was um 26 % mehr ist als der Wert in der Vorperiode (1.358.156 lfm). Insgesamt konnten im Berichtszeitraum 17.679 Objekte (HA) bzw. knapp 223.000 Wasserversorgungseinheiten (WVE) durch Neuerrichtung von Wasserleitungen versorgt werden. Die durchschnittliche Länge bei Neuerrichtungen hat im Vergleich zur Vorperiode von 1.367 lfm auf 1.063 lfm je Datensatz abgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 733.330 lfm Wasserleitungen als Sanierungen gefördert, was einer Erhöhung im Vergleich zur Vorperiode von knapp 161 % entspricht. Die Förderung der Sanierung von bestehenden Wasserleitungen wird offenbar immer besser angenommen und mit zunehmendem Alter der bestehenden Anlagen auch in Zukunft stärker werden. Die größten Leitungslängen wurden in Vorarlberg (32 Anträge mit 236.512 lfm) und in der Steiermark (96 Anträge mit 131.963 lfm) saniert.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 11: LEITUNGSLÄNGEN (WASSERLEITUNG) DER GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN¹⁾

BL	Neuerrichtung u. Anpassung			Sanierung			Veränderung gg 2011–2013			
	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm	Anteil ⁴⁾	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm	Anteil ⁴⁾	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm	Anzahl ²⁾	Länge ³⁾ in lfm
B	26	65.920	58,4%	28	46.984	41,6%	-5	+19.676	+12	+29.695
K	43	34.511	49,6%	32	35.129	50,4%	-3	-28.185	-4	-6.441
NÖ	421	361.980	78,6%	136	98.274	21,4%	+259	+121.925	+109	+76.691
OÖ	152	172.776	82,9%	44	35.555	17,1%	-70	-110.615	+2	+1.845
S	36	28.190	53,9%	27	24.129	46,1%	-9	-54.316	+4	+5.192
ST	117	171.295	56,5%	96	131.963	43,5%	+3	-20.844	+35	+82.395
T	59	64.556	72,8%	33	24.168	27,2%	-46	-20.277	-15	-13.186
V	48	69.386	22,7%	32	236.512	77,3%	+4	+2.137	+12	+227.163
W	21	12.189	10,8%	62	100.616	89,2%	+2	-6.242	+34	+49.364
Ö	923	980.803	57,2%	490	733.330	42,8%	+135	-96.741	+189	+452.718

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen im Berichtszeitraum

2) Anzahl der geförderten Maßnahmen

3) Leitungslängen ohne Hausanschlussleitungen

4) Anteil an Neuerrichtungen bzw. Sanierungen bezogen auf die gesamten bewilligten Leitungslängen pro Bundesland

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die spezifische Leitungslänge pro HA bzw. pro Wasserversorgungseinheit liefert einen Anhaltspunkt auf die strukturellen Entwicklungen des Versorgungsgebiets. Um eine im Vergleich zum Kanal konsistente Vorgangsweise zu erreichen, wird in Tabelle 12 von der Gesamtleitungslänge pro HA bzw. pro Einwohnerin und Einwohner ausgegangen. Der Bericht der Vorperiode wies keine lfm/Einwohner aus, daher fehlt der Vergleich.

TABELLE 12: SPEZIFISCHE LÄNGEN (WASSERLEITUNG) DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE¹⁾

Bundesland	Neuerrichtung 2014–2016		Sanierung 2014–2016		Veränderung gg. 2011–2013	
	lfm/HA	lfm/Einw.	lfm/HA	lfm/Einw.	Neuerrichtung	Sanierung
					lfm/HA	lfm/HA
Burgenland	198,6	66,3	108,0	35,3	+115,1	+81,3
Kärnten	94,0	20,6	53,0	20,7	-16,0	-15,5
Niederösterreich	49,5	11,4	11,5	3,2	-50,6	-15,0
Oberösterreich	56,6	14,0	44,3	12,9	+5,5	-6,8
Salzburg	108,0	20,0	99,3	46,3	+20,0	+66,2
Steiermark	45,3	13,3	54,1	6,0	+24,0	+14,0
Tirol	134,8	14,1	73,7	15,7	+58,8	+20,7
Vorarlberg	70,7	15,9	320,9	60,5	+9,9	+282,8
Wien	89,0	0,2	28,8	0,6	-33,9	+1,7
Österreich	58,7	6,9	41,4	3,0	+8,3	+3,4

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen im Berichtszeitraum

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die spezifischen Leitungslängen sind bei der Neuerrichtung gegenüber der Vorperiode generell gestiegen. Bei der Länge je HA, ist der Durchschnittswert von 50,4 lfm auf 58,7 lfm um etwa 16 % gestiegen. Die höchsten spezifischen Leitungslängen pro neu errichteten HA liegen im Burgenland mit 198,6 lfm, vor Tirol (134,8 lfm) und Salzburg (108 lfm). Den niedrigsten Wert weist – wie in der Vorperiode – die Steiermark (45,3 lfm) auf.

WASSERWIRTSCHAFT

Bei der Sanierung sind die spezifischen Leitungslängen, mit durchschnittlich 41,4 lfm pro HA, deutlich niedriger als bei der Neuerrichtung, da hauptsächlich ältere Leitungen in dichter besiedelten Gebieten betroffen sind. Die größten Längen weisen Vorarlberg, Burgenland und Salzburg auf, besonders niedrige Werte sind in Niederösterreich und Wien zu verzeichnen. Im Vergleich zur Vorperiode ist aber auch hier die spezifische Leitungslänge pro HA gestiegen (um rund 8,8 %).

TABELLE 13: KOSTEN GEFÖRDERTER MASSNAHMEN FÜR WASSERLEITUNGSBAU¹⁾

Bundesland	Neuerrichtung			Sanierung		
	Anzahl ²⁾	Invest.-Kosten ³⁾ in EUR	spez. Kosten in EUR /lfm	Anzahl ²⁾	Invest.-Kosten ³⁾ in EUR	spez. Kosten in EUR /lfm
Burgenland	26	17.701.205	268,5	28	14.292.882	304,2
Kärnten	43	7.791.216	225,8	32	9.563.365	272,2
Niederösterreich	421	48.055.355	132,8	136	20.199.059	205,5
Oberösterreich	152	30.657.923	177,4	44	9.242.275	259,9
Salzburg	36	3.617.992	128,3	27	4.709.325	195,2
Steiermark	117	16.047.537	93,7	96	21.313.331	161,5
Tirol	59	11.791.161	182,7	33	6.591.976	272,8
Vorarlberg	48	11.786.049	169,9	32	10.549.909	44,6
Wien	21	25.940.077	2.128,2	62	71.926.523	714,9
Österreich	923	173.388.515	176,8	490	168.388.645	229,6

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) Anzahl der geförderten Maßnahmen

3) förderungsfähige wasserleitungsbezogene Investitionskosten (ohne HA etc.)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die durchschnittlichen Kosten für die Neuerrichtung/Anpassung von Wasserleitungen betragen im Berichtszeitraum 176,8 EUR/lfm (Vorperiode: 130,9 EUR/lfm). Im Verhältnis dazu sind die spezifischen Kosten für die Sanierung mit 229,6 EUR/lfm (Vorperiode: 296,9 EUR/lfm) deutlich höher. Wien ist sowohl bei den Neuerrichtungen, als auch bei der Sanierung am teuersten. Ältere zu sanierende Leitungen in dichter besiedelten Gebieten weisen meist größere Durchmesser auf, woraus sich auch höhere Sanierungskosten ergeben.

WASSERFASSUNGEN, WASSERAUFBEREITUNGEN UND WASSERSPEICHER

Neben der Errichtung und Sanierung von Wasserleitungen liegen auch zahlreiche Datensätze über die Errichtung von sonstigen Anlagen zur Wasserversorgung vor. Neuerrichtungen und Anpassungen wurden zu Neuerrichtungen zusammengefasst.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 14: KOSTEN GEFÖRDERTER MASSNAHMEN FÜR WASSERFASSUNGEN¹⁾

BL	Brunnen				Quellen				Wasserfassungen gesamt			
	Neuerrichtung, Anpassung		Sanierung		Neuerrichtung, Anpassung		Sanierung		Neuerrichtung, Anpassung		Sanierung	
	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR
B	22	424.000	7	243.800	-	-	8	221.000	22	424.000	15	464.800
K	5	808.378	1	88.500	3	42.000	18	390.237	8	850.378	19	478.737
NÖ	24	3.208.970	17	430.000	5	188.715	23	517.997	29	3.397.685	40	947.997
OÖ	26	1.586.682	4	419.500	6	191.040	19	182.400	32	1.777.722	23	601.900
S	2	142.432	1	40.000	4	22.031	55	1.631.610	6	164.463	56	1.671.610
ST	7	838.000	2	639.600	9	721.665	56	940.435	16	1.559.665	58	1.580.035
T	1	196.000	-	-	7	412.346	29	1.657.107	8	608.346	29	1.657.107
V	-	-	1	341.837	7	313.158	6	159.640	7	313.158	7	501.477
W	-	-	-	-	-	-	1	68.000	-	-	1	68.000
Ö	87	7.204.462	33	2.203.237	41	1.890.955	215	5.768.426	128	9.095.417	248	7.971.663

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Von den 87 neu errichteten bzw. angepassten Brunnen (76 in der Vorperiode) liegt mit 72 Datensätzen ein maßgeblicher Anteil in Oberösterreich, Niederösterreich und dem Burgenland. Die 33 genehmigten Vorhaben für Brunnensanierungen (28 in der Vorperiode), verteilen sich gleichmäßig über das Bundesgebiet. Die durchschnittlichen Kosten pro Brunnen betragen für Neuerrichtungen/Anpassungen etwa 80.000 EUR (Vorperiode ca. 100.000 EUR), die Kosten für Sanierungen liegen etwas niedriger bei rund 65.000 EUR (Vorperiode 105.000 EUR).

Die Zahl der genehmigten Projekte für Quellfassungen wird von den Sanierungen (84 %) geprägt, wobei die meisten Anträge aus den Bundesländern Steiermark und Salzburg stammen. Die Zahl der Datensätze für Neuerrichtungen und Anpassungen der Quellfassungen, ist mit Ausnahme von Wien und dem Burgenland (keine Neuerrichtung) eher gleichmäßig verteilt. Die durchschnittlichen Kosten pro Quellfassung liegen für eine Neuerrichtung/Anpassung bei etwa 45.000 EUR (Vorperiode ca. 50.000 EUR), für eine Sanierung bei etwa 27.000 EUR (Vorperiode ca. 43.000 EUR).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 15: KOSTEN GEFÖRDERTER MASSNAHMEN FÜR AUFBEREITUNGEN UND WASSERSPEICHER¹⁾

Bundesland	Aufbereitung				Wasserspeicher			
	Neuerrichtung, Anpassung		Sanierung		Neuerrichtung, Anpassung		Sanierung	
	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR	Anz.	IK ²⁾ in EUR
Burgenland	2	106.000	-	-	4	1.229.178	6	1.507.403
Kärnten	2	167.156	1	193.967	4	1.711.000	6	512.500
Niederösterreich	52	13.824.245	2	267.013	22	4.586.837	42	7.388.199
Oberösterreich	14	2.214.331	4	114.000	18	7.295.670	7	1.530.000
Salzburg	2	419.137	-	-	13	2.775.720	12	723.344
Steiermark	17	1.806.435	1	1.355.000	23	6.121.664	18	1.706.374
Tirol	11	563.160	2	100.000	12	5.758.975	12	2.328.244
Vorarlberg	11	232.344	1	20.000	11	2.709.171	7	964.984
Wien	2	3.710.000	-	-	2	2.640.000	-	-
Österreich	113	23.042.808	11	2.049.980	109	34.828.215	110	16.661.048

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die 124 geförderten Projekte für Wasseraufbereitungsanlagen (Vorperiode 184) werden durch die Neuerrichtung und Anpassung geprägt (rund 91 %) und haben ein Investitionsvolumen von etwa 25 Mio. EUR (Vorperiode rund 16 Mio. EUR). Die durchschnittlichen Kosten für die Neuerrichtung einer Wasseraufbereitungsanlage liegen bei etwa 200.000 EUR (Vorperiode ca. 90.000 EUR), für eine Sanierung bei etwa 180.000 EUR (Vorperiode ca. 100.000 EUR).

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 219 Projekte für Wasserspeicher genehmigt (280 in der Vorperiode), wobei etwa 50 % Neuerrichtungen betrafen. Die durchschnittlichen Kosten für eine Neuerrichtung eines Wasserspeichers betragen ca. 320.000 EUR (Vorperiode 220.000 EUR), bei den Sanierungen waren die Kosten insgesamt deutlich niedriger, nämlich bei etwa 150.000 EUR pro Antrag (Vorperiode ca. 125.000 EUR).

2.1.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

Im Kapitel zur organisatorischen Abwicklung beziehen sich sämtliche Auswertungen – sofern nicht anders angegeben – auf alle genehmigten Förderungsansuchen. Also auch solche, die unter Umständen nach einer Genehmigung storniert wurden (Stornierungen). Als Datenstand wird immer – sofern wiederum nicht anders angegeben – jener Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung herangezogen. Mögliche Änderungen bis zur Endabrechnung werden hier also nicht wiedergegeben. Dadurch können sich Unterschiede zu den Werten in anderen Kapiteln ergeben.

In der Berichtsperiode 2014–2016 wurden insgesamt 5.969 Förderungsansuchen⁵ im Förderungsbereich der Siedlungswasserwirtschaft durch den Bundesminister⁶ zur Förderung genehmigt. Davon entfallen 4.049 (68 %) auf den Bereich der Abwasserentsorgung und 1.920 (32 %) auf den Bereich der Wasserversorgung. Der Vergleich mit der Berichtsperiode 2011–2013 zeigt, dass in der aktuellen Berichtsperiode insgesamt um 8 % weniger Förderungsansuchen genehmigt wurden. Dieser Rückgang ist auf die geringere Anzahl

⁵ Im Weiteren auch Förderungsfälle genannt.⁶ Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

WASSERWIRTSCHAFT

genehmigter Förderungsansuchen im Bereich der Abwasserentsorgung zurückzuführen (12 %), während sich die Zahl der genehmigten Förderungsansuchen im Bereich der Wasserversorgung um 1,4 % erhöht hat. Der Anteil der Kleinanlagen⁷ hat sich im Vergleich zur Vorperiode um 15 % auf 33 % deutlich reduziert.

Während die Anzahl der Genehmigungen sank, zeigt sich im Vergleich zur Vorperiode dennoch ein Anstieg der förderungsfähigen Investitionskosten um 19 %. Diese belaufen sich im aktuellen Berichtszeitraum somit auf 1.580,2 Mio. EUR. Parallel dazu ist der zugesicherte Förderungsbarwert lediglich um ein Prozent auf 299,7 Mio. EUR gestiegen. Während also in der Vorperiode auf einen Euro Förderung etwa 4,5 EUR an förderungsfähigen Investitionskosten entfielen, so sind es in der aktuellen Berichtsperiode bereits 5,3 EUR.

In den folgenden Unterkapiteln werden die Förderungsdaten der Siedlungswasserwirtschaft nach Förderungsbereichen untergliedert dargestellt. Es wird die regionale Verteilung nach Bundesländern, nach Gemeindegrößenklassen und nach Gebietstypen beleuchtet sowie die Baudauer der verschiedenen Maßnahmen und die Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen sowie der Endabrechnungen dargestellt. Abschließend wird die Verteilung der förderungsfähigen Investitionskosten nach Finanzierungsquellen für jedes Bundesland aufgezeigt.

2.1.3.1 REGIONALE VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

Die Ausführungen zur regionalen Verteilung der Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden in den folgenden Unterkapiteln getrennt nach den Förderungsbereichen

- Abwasserentsorgungsanlagen,
- Wasserversorgungsanlagen,
- Kleinabwasserentsorgungsanlagen und
- Einzelwasserversorgungsanlagen

dargestellt.

2.1.3.1.1 VERTEILUNG NACH BUNDESLÄNDERN

ABWASSERENTSORGSANLAGEN

Im Berichtszeitraum 2014–2016 wurden insgesamt 2.351 Ansuchen zur Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen (exkl. Kleinabwasserentsorgungsanlagen) genehmigt (Vorperiode 1.962 Projekte). Das entspricht 39,4 % der Förderungsansuchen in der Siedlungswasserwirtschaft (Vorperiode 30,2 %). Der Anteil der Abwasserentsorgungsanlagen an den förderungsfähigen Investitionskosten liegt insgesamt bei 58,7 % (Vorperiode 61,7 %), jener an den zugesicherten Förderungsbarwerten bei rund 63,2 % (Vorperiode 69,7 %).

Mit gemeinsam etwa 82 % (siehe Tabelle 16) entfällt der Großteil der genehmigten Förderungsfälle – ähnlich wie in der Vorperiode – auf die drei Bundesländer Niederösterreich (38,1 %), Oberösterreich (26,6 %) und die Steiermark (17,1 %). Die restlichen Bundesländer liegen im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Vom zugesicherten Förderungsbarwert entfallen etwa 75 % auf die drei genannten Bundesländer. Wien weist sowohl bezüglich der Anzahl der genehmigten Förderungsfälle (1,3 %), als auch

⁷ Kleinabwasserentsorgungsanlagen bzw. Einzelwasserversorgungsanlagen.

WASSERWIRTSCHAFT

der zugesicherten Förderungsbarwerte (3,2 %) die niedrigsten Werte aller Bundesländer auf. Mit etwas über 2 Mio. EUR finden sich in Wien jedoch erwartungsgemäß die weitaus höchsten durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten je genehmigtem Förderungsfall. Über dem bundesweiten Durchschnitt von 394.255 EUR, wenngleich mit weitaus geringeren Werten als in Wien, liegen auch Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, das Burgenland und Oberösterreich. Tirol weist etwa den österreichweiten Durchschnittswert auf. Der zugesicherte Förderungsbarwert pro Kopf liegt im bundesweiten Durchschnitt bei 21,9 EUR. Wien zeigt mit 3,3 EUR den niedrigsten, Oberösterreich mit 37,9 EUR den höchsten Förderungsbarwert pro Kopf.

Die Anzahl der genehmigten Förderungsansuchen ist im Vergleich zur Vorperiode in den Bundesländern Burgenland (63), Tirol (52) und Kärnten (24) gesunken. In den restlichen Bundesländern verzeichnetet man Zuwächse. In absoluten Zahlen gab es in Niederösterreich den größten Zuwachs, mit 630 genehmigten Ansuchen, gefolgt von Oberösterreich mit einem Zuwachs von 437 genehmigten Ansuchen. Relativ gesehen ist der Zuwachs in Vorarlberg mit 62 % (von 57 auf 93 genehmigte Ansuchen) am größten. Österreichweit ist die Zahl der genehmigten Förderungsansuchen um 389 (19,8 %) gestiegen.

Die zugesicherten Förderungsbarwerte sind im Vergleich zur Vorperiode vor allem in Kärnten (62,6 %) und Tirol (49,2 %) stark zurückgegangen. Auch in Oberösterreich (10,7 %) und in der Steiermark sind die Förderungsbarwerte gesunken (4,3 %). Hohe Zuwächse verzeichnete in erster Linie Wien mit einem Plus von 82,1 %. Österreichweit ist der zugesicherte Förderungsbarwert von 208 Mio. EUR um 9,1 % auf etwa 189 Mio. EUR gesunken. Der Pro-Kopf-Wert ist österreichweit von 24,7 EUR auf 21,9 EUR gesunken, was einem Minus von elf Prozent entspricht. Schon in der letzten Berichtsperiode war hier ein Minus von knapp 48 % zu verzeichnen, womit sich der Trend auch in dieser Periode fortsetzt – wenngleich auch in abgeschwächter Form. Nennenswerte Änderungen zeigen sich hierbei vor allem in Kärnten von 39,7 EUR auf 14,8 EUR und in Tirol von 19,7 EUR auf 9,7 EUR.

Die förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsansuchen liegen in der aktuellen Berichtsperiode österreichweit im Durchschnitt bei 394.255 EUR. Damit setzt sich auch hier der Trend sinkender Durchschnittswerte bezüglich der förderungsfähigen Investitionskosten aus den letzten Berichtsperioden fort. Lag dieser Wert in der Periode 2005–2007 noch bei 659.000 EUR, so sank er in der darauffolgenden Periode auf 522.000 EUR und weiter auf 417.500 EUR in der letzten Berichtsperiode. In Kärnten (39,6 %) und Tirol (32,2 %) sind die durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten je genehmigtem Förderungsansuchen besonders stark gesunken, während dieser Wert im Burgenland um 42,2 % – und damit am stärksten im Bundesländervergleich – gestiegen ist.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 16: ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN 1

Bundesland	Förderungsfälle		Förderungsbarwert zugesichert			durchschn. förderungsfähige Investit.-kosten in EUR je Fall
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ²⁾ in EUR	
Burgenland	77	3,3%	7.251.274	3,8%	25,1	499.435
Kärnten	65	2,8%	8.259.321	4,4%	14,8	526.375
Niederösterreich	896	38,1%	61.114.423	32,3%	37,2	320.013
Oberösterreich	625	26,6%	54.704.960	28,9%	37,9	398.860
Salzburg	77	3,3%	8.038.944	4,2%	14,8	595.018
Steiermark	402	17,1%	26.430.805	14,0%	21,6	274.132
Tirol	86	3,7%	7.116.112	3,8%	9,7	394.783
Vorarlberg	93	4,0%	10.244.839	5,4%	26,9	726.848
Wien	30	1,3%	6.071.206	3,2%	3,3	2.021.233
Österreich	2.351	100%	189.231.884	100%	21,9	394.255

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Kleinabwasserentsorgungsanlagen

2) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

Tabelle 17 enthält eine Darstellung der in der Berichtsperiode zugesicherten Förderungsbarwerte insgesamt sowie als eigene Spalte ausgewiesen die darin enthaltene Pauschalförderung, die die Pauschalen für Laufmeter (Ifm) oder Abwasserreinigungsanlagen, Einbautenkoordination und das digitale LIS enthält.

Im Bundesschnitt liegt der Anteil der Pauschalförderung bei 31,8 %. Die Steiermark weist mit 39,9 % den größten Anteil an Pauschalförderung auf und liegt damit gemeinsam mit dem Burgenland, Niederösterreich und Tirol über dem bundesweiten Durchschnitt. Wien weist mit 3,7 % den geringsten Anteil an Pauschalförderung auf.

Der durchschnittliche bundesweite Förderungssatz inklusive Pauschalförderung liegt bei 20,4 %, wobei der höchste Förderungssatz in Kärnten zu finden ist (24,1 %). Über dem Bundesdurchschnitt liegen auch die Steiermark, Oberösterreich, Niederösterreich und Tirol. Den geringsten Förderungssatz weist Wien mit 10 % auf. Betrachtet man den Förderungssatz ohne Pauschalförderungen, so zeigt sich im Bundesländervergleich ein recht ähnliches Bild. Auch hier findet sich in Kärnten der höchste Förderungssatz (20 %) und liegen die Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Tirol über dem Bundesdurchschnitt von 13,9 %. Lediglich Niederösterreich rutscht hier geringfügig unter den bundesweiten Durchschnittswert. Wien liegt mit 9,6 % wieder am unteren Ende der Skala.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 17: ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN 2

Bundesland	Anzahl Förderungsfälle	förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung zugesichert in EUR	Pauschalförderung zugesichert ²⁾		durchschn. Förderungssatz ³⁾	
				in EUR	Anteil an Förderung	mit Pauschalen	ohne Pauschalen
Burgenland	77	38.456.460	7.251.274	2.720.850	37,5%	18,9%	11,8%
Kärnten	65	34.214.392	8.259.321	1.411.470	17,1%	24,1%	20,0%
Niederösterreich	896	286.731.811	61.114.423	22.863.939	37,4%	21,3%	13,3%
Oberösterreich	625	249.287.193	54.704.960	15.840.007	29,0%	21,9%	15,6%
Salzburg	77	45.816.367	8.038.944	2.085.171	25,9%	17,5%	13,0%
Steiermark	402	110.200.905	26.430.805	10.394.017	39,3%	24,0%	14,6%
Tirol	86	33.951.328	7.116.112	2.330.786	32,8%	21,0%	14,1%
Vorarlberg	93	67.596.903	10.244.839	2.248.977	22,0%	15,2%	11,8%
Wien	30	60.637.000	6.071.206	221.686	3,7%	10,0%	9,6%
Österreich	2.351	926.892.359	189.231.884	60.116.903	31,8%	20,4%	13,9%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Kleinabwasserentsorgungsanlagen

2) Beinhaltet die Pauschalen für Laufmeter oder Abwasserreinigungsanlagen, Einbautenkoordination und LIS

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zu förderungsfähigen Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Zeitvergleich ist der Anteil der Pauschalförderung am gesamten Förderungsbarwert österreichweit seit der letzten Berichtsperiode um 4 % gestiegen, seit der Periode 2008–2010 sogar um 12,1 %. Dieser Anstieg ist deshalb bemerkenswert, da sich mit Inkrafttreten der neuen Förderungsrichtlinien im Jahr 2016 das Förderungsregime auch bezüglich der Pauschalförderungen grundsätzlich verändert hat. So gibt es für Abwasserentsorgungsanlagen ab 1.1.2016 neben dem Sockelförderungssatz keine zuzüglichen Pauschalen für Errichtung und Kanallaufmeter mehr. Lediglich das digitale Leitungsinformationssystem (LIS) wird hier noch nach Pauschalsätzen gefördert. Hingegen ist der Basisförderungssatz auf 10 % gestiegen.

Der Anstieg im Vergleich zur Vorperiode ist auf die Veränderung in Niederösterreich und Tirol zurückzuführen, wo die Pauschalanteile um knapp 15 % bzw. 12 % gestiegen, während sie in den restlichen Bundesländern gesunken sind, am stärksten in Salzburg um 10 %. Die durchschnittlichen Förderungssätze sind österreichweit sowohl inklusive Pauschalen (5 %) als auch ohne Pauschalen (4 %) seit der letzten Berichtsperiode gesunken. Am stärksten gesunken sind diese in Oberösterreich (11 % bzw. 8 %) und Niederösterreich (8 % bzw. 9 %). Leichte Zuwächse zeigen sich hingegen im Burgenland, in Salzburg, Tirol und Wien.

Die folgende Tabelle 18 zeigt eine Verteilung der Förderungssätze ohne Pauschalen nach Bundesländern. Die Sockelförderung von 8 %⁸ findet sich über alle Bundesländer hinweg nach wie vor am häufigsten und kommt im bundesweiten Durchschnitt in 51 % der Förderungsfälle zum Tragen – besonders häufig in den westlichen Bundesländern. So wird die Sockelförderung in Salzburg in 73,1 % der Förderungsfälle vergeben, in Tirol in 68,2 % und in Vorarlberg in 63,8 % der Förderungsfälle. In Oberösterreich wird dieser Förderungssatz bei 33,4 % der Förderungsfälle am wenigsten oft angewandt. In die nächsthöhere Förderungssatzklasse (>8 % bis 20 %) fällt auch die Basisförderung von 10 % gemäß den Förderungsrichtlinien aus dem Jahr 2016. Diese Förderungssatzklasse kommt bundesweit auch am zweithäufigsten zum Tragen (20 %). In Wien, wo keine höheren Förderungssätze vergeben werden, fallen

⁸ Findet bis 31.12.2015 Anwendung. Mit den Förderungsrichtlinien von 2016 ändern sich die Förderungssätze im Bereich der Abwasserentsorgung auf einen Basisförderungssatz von 10 % und einen Spitzenförderungssatz von bis zu 40 %.

WASSERWIRTSCHAFT

im Bundesländervergleich mit 46,7 % die weitaus meisten Förderungsfälle in diese Förderungssatzklasse. Höhere Förderungssätze werden vor allem in Oberösterreich, Kärnten und Niederösterreich häufiger als in anderen Bundesländern vergeben. In Kärnten finden sich im Bundesländervergleich die meisten Förderungsfälle (9,1 %) in der höchsten Förderungssatzklasse (> 40 % bis 50 %).

TABELLE 18: ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSSÄTZE²⁾ IN KLASSEN NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Anzahl Förderungsfälle ³⁾	Förderungssatzklasse					gesamt
		8 %	> 8 % bis 20 %	> 20 % bis 30 %	> 30 % bis 40 %	>40 % bis 50 %	
Burgenland	57	57,9%	26,3%	8,8%	7,0%	0,0%	100%
Kärnten	55	49,1%	18,2%	7,3%	16,4%	9,1%	100%
Niederösterreich	610	57,5%	15,2%	10,2%	14,1%	3,0%	100%
Oberösterreich	479	33,4%	26,9%	19,4%	16,7%	3,5%	100%
Salzburg	52	73,1%	9,6%	7,7%	5,8%	3,8%	100%
Steiermark	303	53,8%	20,1%	10,6%	11,2%	4,3%	100%
Tirol	66	68,2%	9,1%	7,6%	15,2%	0,0%	100%
Vorarlberg	69	63,8%	17,4%	10,1%	7,2%	1,4%	100%
Wien	30	53,3%	46,7%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
Österreich	1.721	51,0%	20,0%	12,3%	13,4%	3,3%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Kleinabwasserentsorgungsanlagen

2) Förderungssätze ohne Pauschalen

3) Förderungsfälle, die nur Pauschalen erhielten, wurden hier nicht berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die größten Veränderungen im Vergleich mit der Vorperiode zeigen sich erwartungsgemäß in den beiden niedrigen Förderungssatzklassen. Hier zeigt sich insgesamt eine Verschiebung von der 8 % Klasse in die nächsthöhere Klasse. In der 8 % Klasse reduzierte sich demnach die Anzahl der Förderungsfälle österreichweit um 13,4 % während sich die Anzahl in der > 8 % bis 20 % Klasse um 11,5 % erhöht hat. Diese Verschiebung ist vermutlich in erster Linie auf die Änderung der Förderungsrichtlinien ab 2016 zurückzuführen. Ebenso der Rückgang in der höchsten Klasse (> 40 % bis 50 %) um 8,5 %. Lediglich in Niederösterreich finden sich im Vergleich zur Vorperiode mehr Förderungsfälle mit einem 8 % Förderungssatz (um 14,8 %). Die Rückgänge in der höchsten Förderungssatzklasse sind vor allem auf die Rückgänge in Oberösterreich (16,2 %) und Niederösterreich (14,6 %) zurückzuführen.

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Im Berichtszeitraum 2014–2016 wurden insgesamt 1.658 Ansuchen zur Förderung von Wasserversorgungsanlagen (exkl. Einzelwasserversorgungsanlagen) genehmigt (Vorperiode 1.399 Projekte). Das entspricht 27,8 % der Förderungsansuchen in der Siedlungswasserwirtschaft (Vorperiode 21,5 %). Der Anteil der Wasserversorgungsanlagen an den förderungsfähigen Investitionskosten insgesamt liegt bei 38,7 % (Vorperiode 34 %), der Anteil an den zugesicherten Förderungsbarwerten bei 33,8 % (Vorperiode 25,8 %).

Wie aus Tabelle 19 hervorgeht, finden sich in Niederösterreich mit 607 genehmigten Förderungsfällen (36,6 %) die meisten Förderungsfälle im Bundesländervergleich, gefolgt von der Steiermark (17,1 %) und Oberösterreich (12,8 %). Die wenigsten finden sich in Vorarlberg, im Burgenland und in Kärnten mit jeweils circa 4,5 % der Förderungsfälle.

WASSERWIRTSCHAFT

Die Verteilung der zugesicherten Förderungsbarwerte folgt in etwa jener der Förderungsfälle. Den größten Anteil der zugesicherten Förderungsbarwerte binden die Förderungsfälle in Niederösterreich (24 %) gefolgt von Oberösterreich (13,1 %) und der Steiermark (13 %). Eine Ausnahme bildet Wien, wo nur 5,9 % der Förderungsfälle gezählt werden, aber 18,4 % der Förderungsbarwerte gebunden sind. Die geringste Summe an zugesicherten Förderungsbarwerten zeigt sich mit etwa 3,9 Mio. EUR (3,9 %) in Salzburg. Setzt man die Förderungsbarwerte ins Verhältnis zur Einwohnerzahl, so weist das Burgenland mit 27,5 EUR den mit Abstand höchsten Pro-Kopf-Wert auf, gefolgt von Vorarlberg mit 18,9 EUR und Niederösterreich mit 14,8 EUR. Nur diese drei Bundesländer liegen über dem Bundesdurchschnitt von 11,7 EUR pro Kopf. Im österreichweiten Durchschnitt belaufen sich die förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall auf 368.976 EUR. Der höchste Wert findet sich – wie schon im Bereich Abwasserentsorgungsanlagen – mit 1,37 Mio. EUR in Wien. Über dem Bundesdurchschnitt liegen auch das Burgenland, Vorarlberg und auch knapp Kärnten. In Salzburg liegen die durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall mit 193.242 EUR im Bundesländervergleich am niedrigsten.

Der Vergleich zur Vorperiode zeigt vor allem in Niederösterreich eine starke Zunahme an genehmigten Förderungsfällen (92,7 %), obgleich bereits in den letzten Berichtsperioden dort die meisten Förderungsfälle zu finden waren. Auch Wien verzeichnet eine starke Zunahme von 66,1 %. In drei Bundesländern hat die Anzahl der genehmigten Förderungsfälle abgenommen: Kärnten (35,8 %), Oberösterreich (27,6 %) und Tirol (22,3 %).

Bezüglich der zugesicherten Förderungsbarwerte gab es im Burgenland mit Abstand die größten Zuwächse (162,9 %) gefolgt von Niederösterreich (76,3 %). In drei Bundesländern hat sich der Wert im Vergleich zur Vorperiode reduziert: Salzburg (41,3 %), Kärnten (24,9 %) sowie Oberösterreich (11,5 %). Österreichweit gab es eine Zunahme um 31,6 %.

Auch die Pro-Kopf-Förderung ist österreichweit um 28,9 % gestiegen, ebenso die durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall (14,3 %). Hier zeigt sich vor allem im Burgenland eine massive Zunahme um 195 %.

TABELLE 19: WASSERVERSORGUNGSA NLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN 1

Bundesland	Förderungsfälle		Förderung zugesichert			durchschn. förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR je Fall
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ²⁾ in EUR	
Burgenland	75	4,5%	7.964.277	7,9%	27,5	638.786
Kärnten	77	4,6%	4.993.504	4,9%	8,9	379.113
Niederösterreich	607	36,6%	24.265.789	24,0%	14,8	240.089
Oberösterreich	213	12,8%	13.210.112	13,1%	9,1	363.114
Salzburg	110	6,6%	3.926.329	3,9%	7,3	193.242
Steiermark	283	17,1%	13.135.815	13,0%	10,7	258.672
Tirol	122	7,4%	7.871.793	7,8%	10,7	344.859
Vorarlberg	73	4,4%	7.219.588	7,1%	18,9	559.990
Wien	98	5,9%	18.614.789	18,4%	10,3	1.369.098
Österreich	1.658	100%	101.201.996	100%	11,7	368.976

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Einzelwasserversorgungsanlagen

2) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahressdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

Tabelle 20 verdeutlicht, dass von den insgesamt etwa 612 Mio. EUR an förderungsfähigen Investitionskosten 23,8 % auf Niederösterreich, 12,6 % auf Oberösterreich und 12 % auf die Steiermark entfallen. Die Verteilung folgt also in etwa jener der Förderungsfälle. Im Falle von Wien weicht die Verteilung jedoch ab. Hier binden 5,9 % der Förderungsfälle 21,9 % der gesamten förderungsfähigen Investitionskosten in diesem Förderungsbereich. Der Anteil der Pauschalförderung liegt österreichweit bei 11,4 %. Besonders hoch ist der Anteil in der Steiermark (21,2 %) und in Salzburg (20,6 %), während in Wien die Pauschalen lediglich ein Prozent der zugesicherten Förderungsbarwerte ausmachen. Auch in Vorarlberg (4,6 %) und Kärnten (8,9 %) sind die Anteile der Pauschalförderungen im Vergleich mit den anderen Bundesländern eher gering.

Der durchschnittliche Förderungssatz ohne Pauschalen liegt österreichweit bei 14,7 % und variiert in den Bundesländern erwartungsgemäß kaum.⁹ Gleiches gilt für den Förderungssatz inklusive Pauschalen.

Die Zunahme an genehmigten Förderungsfällen seit der letzten Berichtsperiode (18,5 %) geht auch mit einer Zunahme an förderungsfähigen Investitionskosten einher. Diese stiegen sogar um 35,5 % an. Eine Zunahme ist mit Ausnahme von Salzburg (- 49,9 %) und Kärnten (- 21,1 %) in allen Bundesländern zu verzeichnen, allen voran das Burgenland mit einem Plus von 262,7 %, gefolgt von Wien mit 105,6 %. Die Pauschalförderungen sind österreichweit absolut um 20,8 % gestiegen. Vor allem in Salzburg (245,4 %), Tirol (193,1 %), Oberösterreich (127,2 %) und Vorarlberg (112,1 %) gab es diesbezüglich hohe Zuwächse. Der Anteil der Pauschalförderungen an den Förderungsbarwerten ist jedoch österreichweit um ein Prozent gesunken. Im Burgenland ist der Anteil von 45,3 % auf 15 % am stärksten zurückgegangen. Zunahmen gab es in Salzburg (17,1 %), Tirol (10,8 %), Oberösterreich (6,5 %) und Vorarlberg (1,7 %). Die durchschnittlichen Förderungssätze haben sich seit der letzten Berichtsperiode nur marginal verändert. Österreichweit ist der Förderungssatz inklusive Pauschalen um 0,5 % gesunken, ohne Pauschalen ist er um 0,2 % gesunken. Auch hier ist wie schon im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen auf das veränderte Förderungsregime ab 2016 hinzuweisen, das den unmittelbaren Vergleich mit der Vorperiode, vor allem auch bezüglich der Pauschalsätze und deren Anteile, erschwert.

⁹ Bis zur Wirksamkeit der neuen Förderungsrichtlinien 2016 lag der Förderungssatz in diesem Förderungsbereich bei 15 % – zuzüglich einer allfälligen Pauschale. Ab 2016 gibt es einen Basisförderungssatz von 10 % plus einkommens- und kostenabhängige Aufschlagsfaktoren, womit sich ein Spitzenförderungssatz von bis zu 25 % ergeben kann.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 20: WASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN 2

Bundesland	Förderungsfälle Anzahl	förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung zugesichert in EUR	Pauschalförderung zugesichert ²⁾		durchschn. Förderungssatz ³⁾	
				in EUR	Anteil an Förderung	mit Pauschalen	ohne Pauschalen
Burgenland	75	47.908.949	7.964.277	1.197.597	15,0%	16,6%	14,1%
Kärnten	77	29.191.721	4.993.504	445.971	8,9%	17,1%	15,6%
Niederösterreich	607	145.733.745	24.265.789	2.928.140	12,1%	16,7%	14,6%
Oberösterreich	213	77.343.360	13.210.112	1.397.627	10,6%	17,1%	15,3%
Salzburg	110	21.256.574	3.926.329	809.219	20,6%	18,5%	14,7%
Steiermark	283	73.204.088	13.135.815	2.785.420	21,2%	17,9%	14,1%
Tirol	122	42.072.820	7.871.793	1.475.535	18,7%	18,7%	15,2%
Vorarlberg	73	40.879.241	7.219.588	330.170	4,6%	17,7%	16,9%
Wien	98	134.171.612	18.614.789	188.405	1,0%	13,9%	13,7%
Österreich	1.658	611.762.110	101.201.996	11.558.084	11,4%	16,5%	14,7%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Einzelwasserversorgungsanlagen

2) Beinhaltet die Pauschalen für Einbautenkoordination und LIS

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zu förderungsfähigen Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Kleinabwasserentsorgungsanlagen machen in der aktuellen Berichtsperiode 28,4 % der genehmigten Förderungsfälle in der Siedlungswasserwirtschaft aus, was einem Rückgang um 12,2 % im Vergleich zur Vorperiode entspricht. Dieser Trend zeigt sich bereits über mehrere Perioden. Der Anteil an den zugesicherten Förderungsbarwerten in der Siedlungswasserwirtschaft beträgt lediglich 2,6 % und ist damit seit der letzten Berichtsperiode ebenso gesunken (1,2 %).

Im Burgenland und in Wien gab es – wie bisher auch – keine solchen Förderungsfälle (siehe Tabelle 21). Wie bislang finden sich diese Anlagentypen besonders häufig in Niederösterreich (39,2 % aller Förderungsfälle), der Steiermark (31,5 %) sowie Oberösterreich (14,4 %). Die zugesicherten Förderungsbarwerte sind dementsprechend auf diese drei Bundesländer konzentriert: Niederösterreich mit 34,5 %, die Steiermark mit 26,1 % und Oberösterreich mit 12 %. Obwohl in Tirol lediglich 4,4 % der Förderungsfälle zu finden sind, übertrifft hier jedoch der Anteil der Förderungsbarwerte mit 18,4 % jenen Oberösterreichs (12,0 %). Mit 70.203 EUR sind in Tirol die durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall entsprechend hoch. Der Bundesdurchschnitt liegt hier lediglich bei 19.755 EUR je Förderungsfall. Höher als in Tirol ist dieser Wert nur in Vorarlberg mit 174.208 EUR förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall. Die Pro-Kopf-Förderung liegt in Tirol mit 1,9 EUR sowie in der Steiermark und Niederösterreich mit jeweils 1,6 EUR über dem Bundesdurchschnitt von 0,9 EUR.

Der durchschnittliche Förderungssatz beträgt österreichweit 23,1 %. Über dem Durchschnitt liegen Niederösterreich (32,1 %), Vorarlberg (29,5 %) und Tirol (27 %). Der geringste Förderungssatz ist mit 9 % in Kärnten zu finden.

Die Anzahl der Förderungsfälle ist – relativ gesehen – im Vergleich zur Vorperiode vor allem in der Steiermark stark gesunken (53,6 %). Wurden dort zwischen 2011 und 2013 noch 1.154 Kleinabwasserentsorgungsanlagen zur Förderung genehmigt, so waren es zwischen 2014 und 2016 nur noch 535 Förderungsfälle. Besonders groß war der relative Rückgang auch in Salzburg (51,5 %), in

WASSERWIRTSCHAFT

Oberösterreich (30,5 %) und Niederösterreich (25,6 %). In den anderen drei Bundesländern ist die Anzahl gestiegen, in erster Linie in Kärnten (82,6 %). Der Anteil an den genehmigten Förderungsfällen ist vor allem in der Steiermark stark zurückgegangen (12,2 %), liegt aber immer noch bei 31,5 %. Am stärksten gestiegen ist der Anteil Niederösterreichs, nämlich um 5,3 %.

Die genehmigten Förderungsbarwerte sind österreichweit um 32,2 % zurückgegangen. Das trifft für fast alle Bundesländer zu. Nur in Tirol ist der Wert um 12 % gestiegen, in Vorarlberg sogar um 100,3 %.

Die Pro-Kopf-Förderung ist bundesweit von 1,4 EUR auf 0,9 EUR gesunken, der durchschnittliche Förderungssatz um 1,6 % – mit dem größten Rückgang in Kärnten (7,9 %). Nur in Vorarlberg ist der durchschnittliche Förderungssatz seit der letzten Periode gestiegen (1,28 %).

TABELLE 21: KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Förderungsfälle		Förderung zugesichert			durchschn. förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ³⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ²⁾ in EUR		
Burgenland	-	-	-	-	-	-	-
Kärnten	126	7,4%	199.998	2,6%	0,4	17.563	9,0%
Niederösterreich	665	39,2%	2.671.687	34,5%	1,6	12.508	32,1%
Oberösterreich	244	14,4%	928.977	12,0%	0,6	26.202	14,5%
Salzburg	47	2,8%	183.490	2,4%	0,3	20.383	19,2%
Steiermark	535	31,5%	2.019.613	26,1%	1,6	17.480	21,6%
Tirol	75	4,4%	1.420.937	18,4%	1,9	70.203	27,0%
Vorarlberg	6	0,4%	308.190	4,0%	0,8	174.208	29,5%
Wien	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	1.698	100%	7.732.892	100%	0,9	19.755	23,1%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zu förderungsfähigen Investitionskosten

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Einzelwasserversorgungsanlagen machen in der aktuellen Berichtsperiode 4,4 % der genehmigten Förderungsfälle in der Siedlungswasserwirtschaft aus, was einem Rückgang um 3,2 % im Vergleich zur Vorperiode entspricht. Der Anteil an den zugesicherten Förderungsbarwerten in der Siedlungswasserwirtschaft beträgt lediglich 0,5 % und ist damit seit der letzten Berichtsperiode um 0,2 % gesunken.

Wie bisher gab es im Burgenland und in Wien keine Förderung von Einzelwasserversorgungsanlagen. Die meisten genehmigten Förderungsfälle finden sich in der Steiermark, gefolgt von Niederösterreich und Oberösterreich. Gemeinsam kommen diese drei Bundesländer auf etwa 76 % aller Förderungsfälle und knapp 62 % der zugesicherten Förderungsbarwerte. Davon gehen die größten Anteile in die Steiermark (24,4 %) und nach Niederösterreich (22,8 %). Die Pro-Kopf-Förderung beträgt im Bundesdurchschnitt 0,2 EUR, mit wenig Varianz zwischen den Bundesländern.

Die bundesweit durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall von 30.570 EUR werden in Vorarlberg mit 87.972 EUR beinahe um das Dreifache übertroffen. Überdurchschnittlich sind

WASSERWIRTSCHAFT

diesbezüglich auch die Werte in Tirol, Kärnten und Salzburg. Die „kleinsten“ Projekte finden sich in Niederösterreich mit durchschnittlich 16.378 EUR an förderungsfähigen Investitionskosten je Förderungsfall.

Der durchschnittliche Förderungssatz österreichweit liegt mit 18,5 % etwas unter jenem der Kleinabwasserentsorgungsanlagen¹⁰ und bewegt sich zwischen 12,5 % (Salzburg) und 29,4 % (Niederösterreich).

Im Vergleich zur Vorperiode wurden österreichweit 47,1 % weniger genehmigte Förderungsfälle für Einzelwasserversorgungsanlagen verzeichnet. Ein Rückgang ist in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg zu verzeichnen. Dort gab es ein Plus von 166,7 %, wenn auch absolut gesehen auf einem sehr niedrigen Niveau (von 3 auf 8 Förderungsfälle). In Oberösterreich ist der Rückgang mit 74,5 % am größten. Wie die Anzahl der genehmigten Förderungsfälle ist auch die Summe der Förderungsbarwerte bundesweit stark zurückgegangen (33,4 %). Nur in Tirol und Vorarlberg können diesbezüglich Zuwächse verzeichnet werden.

Die Pro-Kopf-Förderung ist österreichweit von 0,3 EUR auf 0,2 EUR gesunken und bewegt sich in den Bundesländern zwischen 0,1 EUR (Oberösterreich) und 0,4 EUR (Vorarlberg).

Die durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten hingegen sind in allen Bundesländern bis auf Salzburg gestiegen. Der Bundesdurchschnitt ist hier um 21,4 % gestiegen.

Der durchschnittliche Förderungssatz ist österreichweit leicht gestiegen (0,66 %), was auf einen Anstieg in Tirol zurückzuführen ist (16,6 %). In allen anderen Bundesländern ist der durchschnittliche Förderungssatz leicht gesunken (zwischen 0,45 und 4,44 %).

TABELLE 22: EINZELWASSERVERSORGUNGSAVLÄGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Förderungsfälle		Förderung zugesichert			durchschn. förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ³⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ²⁾ in EUR		
Burgenland	-	-	-	-	-	-	-
Kärnten	11	4,2%	112.399	7,6%	0,2	65.032	15,7%
Niederösterreich	70	26,7%	336.953	22,8%	0,2	16.378	29,4%
Oberösterreich	52	19,8%	213.151	14,4%	0,1	29.495	13,9%
Salzburg	35	13,4%	147.758	10,0%	0,3	33.651	12,5%
Steiermark	78	29,8%	360.629	24,4%	0,3	27.365	16,9%
Tirol	8	3,1%	162.650	11,0%	0,2	74.733	27,2%
Vorarlberg	8	3,1%	145.370	9,8%	0,4	87.972	20,7%
Wien	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	262	100%	1.478.910	100%	0,2	30.570	18,5%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zu förderungsfähigen Investitionskosten

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

¹⁰ Einzelanlagen der Abwasserentsorgung können – sowohl im Rahmen der neuen Richtlinien als auch im Rahmen der Richtlinien bis 2015 – im Gegensatz zu Einzelanlagen der Wasserversorgung mit bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert werden (bei > 50 EW₆₀).

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.3.1.2 VERTEILUNG NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN

Dieses Kapitel stellt die Verteilung der wesentlichen Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen dar – zunächst gesamt und dann jeweils für die einzelnen Förderungsbereiche (siehe Tabelle 26 bis Tabelle 29). Die österreichischen Gemeinden werden hierbei anhand ihrer Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in fünf Größenklassen eingeteilt. Die Tabelle 23 zeigt die Verteilung der Anzahl der österreichischen Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner auf diese fünf Größenklassen.

TABELLE 23: ÖSTERREICHISCHE GEMEINDEN¹⁾ NACH GRÖSSENKLASSEN

Größenklasse nach Einwohnerinnen/Einwohnern	Einwohnerinnen/Einwohner		Gemeinden	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
bis 1.000	288.031	3,4%	437	21,3%
>1.000 bis 5.000	3.160.306	36,8%	1.417	66,2%
>5.000 bis 10.000	1.077.181	12,5%	160	8,0%
>10.000 bis 50.000	1.244.067	14,5%	77	4,0%
>50.000	2.815.341	32,8%	9	0,5%
Gesamt	8.584.926	100%	2.100	100%

1) Stand zum 1.1.2015

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Für die Siedlungswasserwirtschaft zeigt sich dabei folgendes Bild (siehe Tabelle 24 und Tabelle 25): mit 3.956 genehmigten Förderungsfällen (66,3 %) entfällt der weitaus größte Anteil genehmigter Förderungsfälle auf Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.001 und 5.000. Auch was die Summe der förderungsfähigen Investitionskosten (47,6 %) und die Förderungsbarwerte (55,6 %) betrifft finden sich die größten Anteile, wie schon in der letzten Periode, in dieser Größenklasse. Die Klasse der größten Gemeinden (über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner) verzeichnet zwar die geringste Anzahl an Förderungsfällen (4,1 %), liegt aber sowohl was die förderungsfähigen Investitionskosten (19,2 %) als auch die zugesicherten Förderungsbarwerte betrifft (12,7 %) an zweiter Stelle. Die geringsten Summen zeigt die Klasse der kleinsten Gemeinden: 5,6 % der förderungsfähigen Investitionskosten und 7,3 % der zugesicherten Förderungsbarwerte sind in dieser Klasse anzuführen.

Die Tabelle 24 gibt einen Überblick über die Verteilung der förderungsfähigen Investitionskosten sowie der Bundes- und Landesförderung und der Anteile der Förderungswerbenden nach Gemeindegrößenklassen. Die Pro-Kopf-Werte beziehen sich dabei immer auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden, in denen die Förderungsfälle genehmigt wurden (Projektgemeinden).¹¹ Insgesamt zeigt sich so bezüglich der förderungsfähigen Investitionskosten ein Wert von 206,8 EUR pro Kopf in den österreichischen Projektgemeinden insgesamt. Diese setzen sich aus 38,9 EUR pro Kopf an Bundesmittel, 14,6 EUR pro Kopf aus Landesmittel sowie 153,3 EUR an Mittel der Förderungswerbenden¹² zusammen. Die förderungsfähigen Investitionskosten pro Kopf sinken erwartungsgemäß mit zunehmender Gemeindegrößenklasse von 535,7 EUR pro Kopf in den kleinsten Gemeinden, bis hin zu 107,5 EUR pro Kopf in den größten Gemeinden. Ähnlich verhält es sich mit den Bundesmittel, die sich in den kleinsten Gemeinden auf 132,1 EUR pro Kopf belaufen und sukzessive auf 13,0 EUR pro Kopf in den größten Gemeinden sinkt. Die Verteilung der Landesmittel folgt einem ähnlichen Muster. So ist der Wert in den kleinsten Gemeinden mit 68,6 EUR pro Kopf am höchsten, während er in den größten Gemeinden nur mehr 1,3 EUR pro Kopf beträgt. Die höhere Kostenbelastung pro Kopf in den kleineren Gemeinden kann durch

¹¹ Der Pro-Kopf-Wert bezieht sich demnach *nicht* auf die Einwohnerzahl sämtlicher österreichischer Gemeinden in der jeweiligen Größenklasse.

¹² Diese sind in erster Linie Gemeinden, können aber auch Genossenschaften, Verbände, Unternehmen sowie physische oder juristische Personen sein.

WASSERWIRTSCHAFT

die Bundes- und Landesmittel zwar nicht ausgeglichen, jedoch reduziert werden. Der Anteil der Förderungswerbenden an den förderungsfähigen Investitionskosten pro Kopf ist in den kleinsten Gemeinden dennoch mehr als drei Mal so hoch wie in den größten Gemeinden.

TABELLE 24: SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – KOSTEN UND FÖRDERUNG NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Einwohner- innen/ Einwohner	förderungsfähige Invest.-Kosten	Förderungsbarwert ³⁾				Beitrag ⁴⁾ Förderung- werbende	
			Bund		Land			
		in Mio. EUR	pro Kopf in EUR	in Mio. EUR	pro Kopf in EUR	in Mio. EUR	pro Kopf in EUR	
bis 1.000	165.893	88,87	535,7	21,92	132,1	11,38	68,6	335,0
>1.000 bis 5.000	2.533.252	752,20	296,9	165,94	65,5	59,51	23,5	207,9
>5.000 bis 10.000	974.616	204,69	210,0	37,70	38,7	16,51	16,9	154,4
>10.000 bis 50.000	1.151.443	231,80	201,3	35,17	30,5	20,34	17,7	153,1
>50.000	2.815.341	302,64	107,5	36,71	13,0	3,71	1,3	93,1
Gesamt	7.640.545	1.580,21	206,8	297,44	38,9	111,46	14,6	153,3

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Inklusive Pauschalen

4) Förderungsfähige Investitionskosten abzüglich Bundes- und Landesförderung, aufgeteilt auf Einwohnerinnen und Einwohner der Größenklasse

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

Wie aus Tabelle 25 hervorgeht beträgt der Anteil der Förderungswerbenden an den förderungsfähigen Investitionskosten insgesamt in den österreichischen Projektgemeinden 73,1 % und ist damit seit der letzten Berichtsperiode um 6,2 % gestiegen. Die Anteile steigen mit zunehmender Größenklasse kontinuierlich von 62,3 % auf 83,4 % an. Unterteilt man die Beiträge der Förderungswerbenden weiter, so entfällt insgesamt der größte Anteil auf sonstige Mittel¹³ (68,9 %, Vorperiode 65,6 %), gefolgt von Eigenmittel (24 %, Vorperiode 24,6 %) und Anschlussgebühren (7,1 %, Vorperiode 9,8 %).

TABELLE 25: SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – BEITRÄGE DER FÖRDERUNGWERBENDEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungsfälle	Beiträge der Förderungswerbenden in EUR			Anteil Förderung- werbende ⁴⁾
		Anschluss- gebühr	Eigenmittel	sonst. Mittel ³⁾	
bis 1.000	545	4.918.834,0	14.641.126	35.830.465,0	62,3%
>1.000 bis 5.000	3.956	51.709.668,8	105.258.162	366.179.705,0	69,5%
>5.000 bis 10.000	746	14.416.318,0	47.688.235	87.350.058,0	73,0%
>10.000 bis 50.000	475	8.556.173,0	43.287.418	123.663.235,0	75,7%
>50.000	247	2.781.534,0	66.378.776	183.262.356,0	83,4%
Gesamt	5.969	82.382.528	277.253.717	796.285.819	73,1%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) In erster Linie Fremdfinanzierung

4) Beiträge der Förderungswerbenden im Verhältnis zu förderungsfähigen Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

¹³ In erster Linie Fremdfinanzierung.

WASSERWIRTSCHAFT

ABWASSERENTSORGUNGSSANLAGEN

Im Förderungsbereich der Abwasserentsorgungsanlagen geht mit 62,9 % der zugesicherten Förderungsbarwerte der größte Anteil in Gemeinden der zweiten Größenklasse (1.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern). Anders als im Gesamtbild der Siedlungswasserwirtschaft, geht hier mit 7,2 % der kleinste Anteil der zugesicherten Förderungsbarwerte in die neun größten Gemeinden. Der durchschnittliche Förderungssatz inklusive Pauschalen ist in den kleinsten Gemeinden mit 29,1 % am höchsten und sinkt mit zunehmender Größenklasse auf 10,6 % ab.

Bezogen auf die zugesicherten Förderungsbarwerte, haben hier im Vergleich zur Vorperiode vor allem die kleineren Gemeinden Anteile verloren. Der Anteil der kleinsten Gemeinden ist von 15,1 % auf 7,6 % gesunken, jener der zweitkleinsten Gemeindeklasse ist von 65,5 % auf 62,9 % gesunken. Die Klassen mit den größeren Gemeinden haben ihren Anteil am zugesicherten Förderungsbarwert allesamt erhöht. Der durchschnittliche Förderungssatz ist lediglich bei den größten Gemeinden gestiegen (um 0,7 %). In den übrigen Größenklassen ist dieser gesunken, am stärksten in der kleinsten Größenklasse, nämlich um 8,2 %.

TABELLE 26: ABWASSERENTSORGUNGSSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungsfälle	Anzahl Gemeinden	fördertungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung in EUR	durchschn. Förderungssatz ³⁾	Anteil Förderung ⁴⁾
bis 1.000	228	161	49.752.910	14.457.109	29,1%	7,6%
>1.000 bis 5.000	1.538	796	499.280.893	119.071.641	23,8%	62,9%
>5.000 bis 10.000	303	119	124.959.007	23.569.134	18,9%	12,5%
>10.000 bis 50.000	197	61	125.611.529	18.593.839	14,8%	9,8%
>50.000	85	9	127.288.020	13.540.161	10,6%	7,2%
Gesamt	2.351	1.146	926.892.359	189.231.884	20,4%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Kleinabwasserentsorgungsanlagen

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Inklusive Pauschalen

4) Anteil des zugesicherten Förderungsbarwerts in der jeweiligen Klasse im Verhältnis zum gesamten zugesicherten Förderungsbarwert der Förderungskategorie

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Auch bei den Wasserversorgungsanlagen geht der Großteil (40,5 %) der Förderungsbarwerte in die Größenklasse der 1.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner-Gemeinden. Der zweitgrößte Anteil entfällt auf die größten Gemeinden (24,2 %). In die kleinsten Gemeinden geht mit 6,3 % auch der geringste Anteil an zugesicherten Förderungsbarwerten. Der durchschnittliche Förderungssatz inklusive Pauschalen sinkt auch hier mit zunehmender Größenklasse von 18,4 % in den kleinsten Gemeinden, auf 14,0 % in den größten Gemeinden.

Im Vergleich zur Vorperiode haben auch in diesem Förderungsbereich die Gemeindegrößenklassen mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern Anteile hinsichtlich der zugesicherten Förderungsbarwerte verloren, während die beiden größeren Klassen ihre Anteile um 8,6 % bzw. 5,9 % bei den größten Gemeinden erhöhen konnten. Allerdings ist hier der durchschnittliche Förderungssatz in den beiden Größenklassen der kleineren Gemeinden um jeweils 1,5 % gestiegen, während in den Klassen der größeren Gemeinden der Förderungssatz zwischen 1,3 % und 2,5 % gesunken ist.

TABELLE 27: WASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungsfälle	Anzahl Gemeinden	fördertungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung in EUR	durchschn. Förderungssatz ³⁾	Anteil Förderung ⁴⁾
bis 1.000	141	105	34.539.950	6.368.567	18,4%	6,3%
>1.000 bis 5.000	983	596	223.408.312	41.024.561	18,4%	40,5%
>5.000 bis 10.000	232	96	74.749.089	13.089.179	17,5%	12,9%
>10.000 bis 50.000	152	57	103.948.910	16.272.083	15,7%	16,1%
>50.000	150	9	175.115.849	24.447.606	14,0%	24,2%
Gesamt	1.658	863	611.762.110	101.201.996	16,5%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Einzelwasserversorgungsanlagen

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Inklusive Pauschalen

4) Anteil des zugesicherten Förderungsbarwerts in der jeweiligen Klasse im Verhältnis zum gesamten zugesicherten Förderungsbarwert der Förderungskategorie

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Wie bei den vorherigen Förderungsbereichen findet sich auch bei den Kleinabwasserentsorgungsanlagen der größte Anteil (71,3 %) der zugesicherten Förderungsbarwerte in der Gemeindegrößenklasse von 1.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Lediglich 0,3 % der Förderungsbarwerte gehen hier in die größten Gemeinden. 12,9 % gehen in die drittgrößte Gemeindeklasse, an dritter Stelle stehen die kleinsten Gemeinden mit 10,6 % der zugesicherten Förderungsbarwerte. Die durchschnittlichen Förderungssätze sind in den drei kleineren Größenklassen mit 23 % bis 24,5 % ähnlich hoch und sinken in den größeren Klassen auf 20 % bzw. 16 % bei den größten Gemeinden.

Der Vergleich zur Vorperiode zeigt, dass in Hinblick auf die zugesicherten Förderungsbarwerte, auch hier die kleinsten Gemeinden am meisten an Boden verloren. Der Anteil der kleinsten Gemeinden sank hier um 9,8 %, jener der größten Gemeinden um 0,8 %. Die mittleren Größenklassen legten bezüglich ihrer Anteile zwischen 1,9 % und 6,5 % zu. Die Förderungssätze sanken in allen Größenklassen bis auf jene der Gemeinden zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Am höchsten fiel die Reduktion mit 8,4 % bei den größten Gemeinden aus. Der vormals beinahe einheitliche Förderungssatz sinkt jetzt zumindest tendenziell mit zunehmender Gemeindegrößenklasse.

TABELLE 28: KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungsfälle	Anzahl Gemeinden	fördertungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung in EUR	durchschn. Förderungssatz ³⁾	Anteil Förderung ⁴⁾
bis 1.000	144	66	3.432.021	821.669	23,9%	10,6%
>1.000 bis 5.000	1.252	427	24.012.547	5.514.161	23,0%	71,3%
>5.000 bis 10.000	176	54	4.077.768	998.631	24,5%	12,9%
>10.000 bis 50.000	117	27	1.871.348	374.330	20,0%	4,8%
>50.000	9	5	150.292	24.101	16,0%	0,3%
Gesamt	1.698	579	33.543.976	7.732.892	23,1%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Inklusive Pauschalen

4) Anteil des zugesicherten Förderungsbarwerts in der jeweiligen Klasse im Verhältnis zum gesamten zugesicherten Förderungsbarwert der Förderungskategorie

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Wie in allen anderen Förderungsbereichen, findet sich auch hier wiederum der größte Anteil der zugesicherten Förderungsbarwerte in den Gemeinden von 1.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (70,1 %). Der zweitgrößte Anteil (15,4 %) entfällt hier jedoch auf die kleinsten Gemeinden, der kleinste Anteil mit 0,5 % auf die größten Gemeinden. Der durchschnittliche Förderungssatz fällt auch hier von der Klasse der kleinsten Gemeinden bis zur Klasse der größten Gemeinden von 19,9 % auf 8 % ab.

Im Vergleich zur Vorperiode haben auch hier wiederum die kleinsten Gemeinden am stärksten Anteile an den zugesicherten Förderungsbarwerten verloren (6,8 %). Verloren hat auch die mittlere Größenklasse (1,9 %), während die restlichen Größenklassen zulegten. Die durchschnittlichen Förderungssätze haben sich auch hier – ähnlich wie bei den Kleinabwasserentsorgungsanlagen – stärker differenziert, wobei dieser sich in den größten Gemeinden mit 7,7 % am stärksten reduziert hat während er in den kleinsten Gemeinden um 2,3 % gestiegen ist.

TABELLE 29: EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungsfälle	Anzahl Gemeinden	fördereungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung in EUR	durchschn. Förderungssatz ³⁾	Anteil Förderung ⁴⁾
bis 1.000	32	28	1.145.139	227.367	19,9%	15,4%
>1.000 bis 5.000	183	131	5.498.956	1.036.024	18,8%	70,1%
>5.000 bis 10.000	35	19	902.863	167.988	18,6%	11,4%
>10.000 bis 50.000	9	9	371.733	40.281	10,8%	2,7%
>50.000	3	3	90.746	7.250	8,0%	0,5%
Gesamt	262	190	8.009.437	1.478.910	18,5%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Inkusive Pauschalen

4) Anteil des zugesicherten Förderungsbarwerts in der jeweiligen Klasse im Verhältnis zum gesamten zugesicherten Förderungsbarwert der Förderungskategorie

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.3.1.3 VERTEILUNG NACH GEBIETSTYPEN

Dieses Kapitel beschreibt die Verteilung der Förderung nach Gebietstypen, wobei hier die Differenzierung zwischen ländlichem und städtischem Gebiet in Zentrum steht. Die Zuteilung erfolgt auf Gemeindebasis und folgt der Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria. Bei der Erstellung der Urban-Rural-Typologie werden zunächst rasterbasiert, dicht besiedelte Gebiete abgegrenzt und dadurch urbane und regionale Zentren auf Gemeindeebene klassifiziert. Für die Festlegung von regionalen Zentren wird ebenfalls das Vorhandensein von infrastrukturellen Einrichtungen mitbewertet. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Klassifizierung von Gemeinden außerhalb von Zentren anhand von Pendlerverflechtungen sowie anhand der Erreichbarkeit von den Zentren. Das Ergebnis sind 4 Hauptklassen: Urbane Zentren (Stadtregionen), Regionale Zentren, Ländlicher Raum im Umland von Zentren (Außenzone), Ländlicher Raum.¹⁴ Letztere drei werden zum Typus „Rural/Ländlich“ zusammengefasst, ersterer stellt den Typus „Urban/Städtisch“ dar (siehe Tabelle 30).

TABELLE 30: SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEBIETSTYP²⁾

Gebietstyp	Förderungsfälle		Förderung zugesichert		förderungsfähige Investitionskosten	
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	in EUR	Anteil
städtisch – urbane Zentren	885	14,8%	82.836.626	27,6%	592.219.398	37,5%
ländlich – regionale Zentren	400	6,7%	20.727.800	6,9%	116.407.775	7,4%
ländlich – ländlicher Raum im Umland von Zentren	1.230	20,6%	57.668.187	19,2%	296.040.397	18,7%
ländlich – ländlicher Raum	3.454	57,9%	138.413.069	46,2%	575.540.312	36,4%
Gesamt	5.969	100%	299.645.682	100%	1.580.207.882	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Klassifikation gemäß den vier Haupttypen der Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria 2016

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

Gesamt gesehen ist die Förderung in der Siedlungswasserwirtschaft merklich auf den ländlichen Raum ausgerichtet. 85 % der Förderungsfälle entfallen auf die drei Subtypen des ländlichen Raumes, der Großteil (57,9 %) wiederum in ländlichen Raum mit schwacher funktionaler Verflechtung mit urbanen oder regionalen Zentren („ländlicher Raum“). Nur 6,7 % der Förderungsfälle entfallen auf regionale Zentren mit erkennbarer Verdichtung und grundlegender Infrastruktur im ländlichen Raum. Von den zugesicherten Förderungsbarwerten gehen etwa 217 Mio. EUR (72 %) in den ländlichen Raum, von den förderungsfähigen Investitionskosten circa 988 Mio. EUR, also noch etwa 63 %.

Obwohl nur 14,8 % der Förderungsfälle dem städtischen Raum zuzurechnen sind, fallen in diesem Gebietstypus doch 37,5 % der förderungsfähigen Investitionskosten an. Der Anteil an den zugesicherten Förderungsbarwerten beträgt 27,6 %.

Nachdem die Urban-Rural-Typologie im Rahmen des Evaluierungsberichts in der aktuellen Berichtsperiode zum ersten Mal Berücksichtigung findet, ist ein Vergleich zur Vorperiode nicht möglich.

¹⁴ Erläuterungen zur Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria sind unter dem Link: www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/stadt_land/index.html zu finden.

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.3.2 ZEITSPANNEN IM PROJEKTZYKLUS

2.1.3.2.1 BEARBEITUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

Bei der Auswertung der Bearbeitungsdauer der Förderungsfälle werden die verschiedenen Stationen in der Abwicklung der Förderungsanträge verfolgt, beginnend vom Eingang des Antrages beim jeweiligen Bundesland, bis zur Genehmigung durch den Bundesminister. Im Verlauf der Förderungsabwicklung werden insgesamt fünf Stationen unterschieden:

- Eingang des Antrags bei der zuständigen Landesbehörde;
- Eingang des Antrags bei der KPC als Abwicklungsstelle;
- Eingang der Prioritätenlisten der Landesbehörden bei der KPC;
- Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft;
- Genehmigung durch den Bundesminister.

Entlang dieser fünf Stationen werden analog zu den Vorberichten fünf Zeitspannen definiert:

- Δt_1 : Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bei der zuständigen Landesbehörde bis zum Eingang bei der KPC. Diese Zeitspanne entspricht der Bearbeitungs- und Lagerzeit in den Landesbehörden;
- Δt_2 : Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bei der KPC bis zum Eintreffen der Prioritätenlisten der Landesbehörden. Dies geschieht in der Regel zehn Wochen vor der Kommissionssitzung. In dieser Zeitspanne liegt das Förderungsansuchen bei der KPC auf, kann aber noch nicht bearbeitet werden;¹⁵
- Δt_3 : Dauer ab dem Eintreffen der Prioritätenlisten bis 14 Tage vor der Kommissionssitzung. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Kommissionsunterlagen den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Diese Zeitspanne entspricht der Bearbeitungszeit der Förderungsansuchen bei der KPC;
- Δt_4 : Dauer zwischen dem Datum der Kommissionssitzung und der Genehmigung des Ansuchens durch den Bundesminister. Sämtliche Fälle einer Kommissionssitzung werden zum selben Zeitpunkt durch den zuständigen Minister genehmigt – in der Regel zwei bis drei Wochen nach der Kommissionssitzung. Die Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Projektarten auf die einzelnen Kommissionssitzungen;
- Δt_{gesamt} : Dauer vom Eingang des Förderungsansuchens bei den Landesbehörden bis zur Genehmigung durch den Bundesminister. Diese Zeitspanne entspricht der Gesamtdauer des Genehmigungsverfahrens.

¹⁵ Teilweise treffen allerdings die Förderungsansuchen erst nach den Prioritätenlisten bei der KPC ein, was den Bundesländern im Falle von Kleinanlagen freigestellt bleibt. In diesen Fällen kann der Förderungsantrag sofort durch die KPC behandelt werden. In den Berichten der Vorperioden gab es in solchen Fällen andere Berechnungszugänge als im vorliegenden Bericht, wodurch die Vergleichbarkeit der Zeitspanne Δt_2 mit den Vorperioden nicht vollständig gegeben ist.

WASSERWIRTSCHAFT

Tabelle 31 gibt einen Überblick über die Dauer der oben definierten Zeitspannen der Antragsbearbeitung, getrennt nach Förderungskategorie.

TABELLE 31: BEARBEITUNGSDAUER NACH FÖRDERUNGSKATEGORIE¹⁾

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Förderungskategorie	Δt_1	Δt_2 ²⁾	Δt_3	Δt_4	Δt_{gesamt}
Abwasserentsorgungsanlage	232 (377)	508 (474)	57 (3,8)	5,4 (4,2)	739 (529)
Wasserversorgungsanlage	207 (310)	365 (359)	56 (3,7)	5,1 (4,5)	599 (421)
Kleinabwasserentsorgungsanlage	564 (472)	45 (28)	57 (3,9)	4,0 (3,1)	628 (474)
Einzelwasserversorgungsanlage	592 (594)	45 (30)	57 (3,9)	4,5 (3,7)	659 (604)
Gesamt	335 (434)	404 (429)	57 (3,8)	4,9 (4,0)	665 (493)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=3.886)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die durchschnittliche Gesamtbearbeitungsdauer von Förderungsansuchen in der Siedlungswasserwirtschaft liegt in der aktuellen Berichtsperiode bei 665 Tagen. Die Bearbeitung dauert damit im Durchschnitt um 164 Tage länger als in der Vorperiode, was einem Anstieg um 32,7 % entspricht. Bei den Abwasserentsorgungsanlagen hat sich die Bearbeitungsdauer mehr als verdoppelt (Zunahme um 437 Tage), ebenso bei den Wasserversorgungsanlagen (Zunahme um 317 Tage). Bei den Einzelwasserversorgungsanlagen ist die Bearbeitungsdauer noch um 62 Tage gestiegen (10,4 %). Lediglich bei den Kleinabwasserentsorgungsanlagen ist eine um 119 Tage (15,9 %) geringere Bearbeitungsdauer als in der Vorperiode zu verzeichnen. Anzumerken bleibt hier, dass die Bearbeitungsdauer von Fall zu Fall sehr stark variiert, was an den hohen Standardabweichungen (SD)¹⁶ (Werte in Klammern) abzulesen ist. Die Mittelwerte (MW) sind demzufolge mit Vorsicht zu interpretieren, da sie die zentrale Tendenz der Datenreihen nur bedingt repräsentieren.

Bei Betrachtung der einzelnen Zeitspannen fällt auf, dass insgesamt gesehen lediglich die Zeitspanne Δt_2 , also die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bei der KPC bis zum Eintreffen der Prioritätenlisten der Landesbehörden, stark angestiegen ist (366 Tage bzw. 963,2 %) und damit alleine für den Anstieg der Gesamtbearbeitungsdauer verantwortlich ist. Bei allen anderen Zeitspannen hat sich die Dauer verringert.¹⁷

Auf Ebene der einzelnen Förderungskategorien trifft dies nicht zu. Hier hat sich – mit Ausnahme von Kleinabwasserentsorgungsanlagen – neben Δt_2 auch die Bearbeitungs- und Lagerzeit bei den Landesbehörden (Δt_1) verlängert. Der höchste relative Anstieg mit 78,4 % (entspricht 91 Tagen) zeigt sich bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen, bei den Abwasserentsorgungsanlagen beträgt der Anstieg 49,7 % (entspricht 77 Tagen) und bei den Einzelwasserversorgungsanlagen beträgt der Anstieg 13,8 % (entspricht 72 Tagen). Im Falle der Kleinabwasserentsorgungsanlagen hat sich auch die Bearbeitungs- und Lagerzeit bei den Landesbehörden verringert (15,9 % bzw. 107 Tage).

Die folgenden Tabellen beschreiben die Bearbeitungsdauer für die einzelnen Bundesländer – zunächst für die Siedlungswasserwirtschaft insgesamt und anschließend für die einzelnen Förderungskategorien.

Die Gesamtbearbeitungsdauer über alle Förderungskategorien hinweg hat sich in allen Bundesländern bis auf die Steiermark verlängert. Dort ist die Dauer mit 711 Tagen exakt gleich wie in der letzten

¹⁶ Die Standardabweichung gibt an, wie weit die Werte der einzelnen Fälle im Durchschnitt vom Mittelwert abweichen.

¹⁷ Daraus muss auch gefolgert werden, dass der massive Anstieg in dieser Zeitspanne auf den geänderten Berechnungsmodus im aktuellen Bericht zurückzuführen ist.

WASSERWIRTSCHAFT

Berichtsperiode. Den größten relativen Anstieg verzeichnet Wien (99,7 %, 292 Tage) gefolgt vom Burgenland (90,4 %, 282 Tage), Vorarlberg (84,1 %, 243 Tage), Tirol (81,2 %, 216 Tage), Oberösterreich (63,7 %, 249 Tage), Niederösterreich (56,5 %, 268 Tage), Salzburg (6,1 %, 32 Tage) und Kärnten (5,3 %, 20 Tage).

Besonders relevant für den Bundesländervergleich ist jedoch die Zeitspanne Δt_1 , also die Dauer der Lager- und Bearbeitungszeit bei den Landesbehörden. In weiterer Folge wird im Zuge des Bundesländervergleichs daher lediglich auf diese Zeitspanne eingegangen. Dabei zeigt sich im Zeitvergleich ein differenzierteres Bild. Hier hat sich die Dauer in vier Bundesländern vergrößert und in fünf Bundesländern verringert. Einen Anstieg der Dauer gab es in Vorarlberg (117,2 %, 177 Tage), im Burgenland (72,2 %, 96 Tage), Tirol (60,2 %, 77 Tage) und in Kärnten (6,7 %, 18 Tage). Gesunken ist die Dauer in Wien (36,7 %, 11 Tage), Salzburg (28,4 %, 108 Tage), Oberösterreich (20,0 %, 57 Tage) und Niederösterreich (7,3 %, 27 Tage).

TABELLE 32: SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt_1	Δt_2 ²⁾	Δt_3	Δt_4	Δt_{gesamt}
Burgenland	229 (293)	292 (233)	57 (4,2)	4 (2,9)	594 (354)
Kärnten	286 (353)	168 (181)	58 (3,9)	5 (3,9)	398 (342)
Niederösterreich	341 (425)	515 (541)	56 (3,7)	5 (4,3)	742 (571)
Oberösterreich	228 (337)	461 (432)	57 (3,9)	5 (3,9)	640 (431)
Salzburg	272 (388)	344 (224)	57 (3,9)	4 (3,6)	557 (357)
Steiermark	516 (524)	257 (217)	57 (3,8)	5 (3,9)	711 (472)
Tirol	205 (327)	239 (267)	57 (3,9)	5 (4,1)	482 (346)
Vorarlberg	328 (464)	170 (184)	57 (3,9)	5 (4,1)	532 (480)
Wien	19 (10)	489 (209)	58 (4,1)	6 (3,7)	585 (210)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=3.886)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

ABWASSERENTSORGUNGSA NLAGEN

Bei den Abwasserentsorgungsanlagen hat die Lager- und Bearbeitungsdauer bei den Landesbehörden in sechs Bundesländern zugenommen: Tirol (283,3 %, 85 Tage), Burgenland (120,7 %, 134 Tage), Vorarlberg (109,9 %, 166 Tage), Niederösterreich (82,6 %, 128 Tage), Steiermark (26,9 %, 76 Tage) und Oberösterreich (3,9 %, 4 Tage). Reduziert hat sich die Dauer in Wien (19,0 %, 4 Tage), Kärnten (17,8 %, 31 Tage) und in Salzburg (0,7 %, 1 Tag).

TABELLE 33: ABWASSERENTSORGUNGSA NLAGEN¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂ ²⁾	Δt ₃	Δt ₄	Δt _{gesamt}
Burgenland	245 (295)	258 (224)	57 (4,3)	4 (2,4)	575 (332)
Kärnten	143 (247)	217 (199)	58 (3,6)	5 (3,8)	368 (296)
Niederösterreich	283 (454)	645 (590)	57 (3,8)	6 (4,4)	907 (664)
Oberösterreich	107 (217)	555 (432)	57 (3,9)	5 (3,9)	699 (444)
Salzburg	151 (302)	411 (214)	56 (4,0)	4 (3,8)	614 (291)
Steiermark	359 (415)	337 (209)	57 (3,7)	5 (4,4)	664 (342)
Tirol	115 (179)	299 (283)	57 (3,8)	5 (4,5)	490 (290)
Vorarlberg	317 (298)	173 (205)	56 (3,7)	5 (4,4)	520 (352)
Wien	17 (8)	410 (235)	57 (4,1)	5 (2,9)	502 (235)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=2.009)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERVERSORGUNGSA NLAGEN

Bei den Wasserversorgungsanlagen hat die Lager- und Bearbeitungsdauer bei den Landesbehörden sogar in sieben Bundesländern zugenommen: Vorarlberg (119,8 %, 145 Tage), Tirol (114,6 %, 47 Tage), Steiermark (98,3 %, 169 Tage), Salzburg (78,7 %, 74 Tage), Niederösterreich (69,7 %, 101 Tage), Oberösterreich (21,2 %, 18 Tage) und Burgenland (15,8 %, 29 Tage). Lediglich in Wien (39,4 %, 13 Tage) und in Kärnten (8%, 9 Tage) hat sich die Dauer im Vergleich zur Vorperiode verringert.

TABELLE 34: WASSERVERSORGUNGSA NLAGEN¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂ ²⁾	Δt ₃	Δt ₄	Δt _{gesamt}
Burgenland	213 (291)	326 (239)	57 (4,2)	5 (3,3)	614 (377)
Kärnten	104 (101)	119 (148)	57 (3,4)	6 (4,4)	248 (148)
Niederösterreich	246 (341)	468 (461)	56 (3,0)	5 (5,2)	718 (510)
Oberösterreich	103 (156)	314 (377)	57 (4,1)	5 (4,3)	468 (384)
Salzburg	168 (284)	319 (215)	57 (3,8)	4 (3,6)	503 (297)
Steiermark	341 (349)	290 (199)	57 (3,9)	5 (4,1)	673 (285)
Tirol	88 (123)	277 (279)	56 (3,7)	4 (3,9)	417 (275)
Vorarlberg	266 (486)	187 (165)	56 (3,9)	5 (4,0)	495 (498)
Wien	20 (11)	513 (195)	58 (4,1)	6 (3,9)	610 (196)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=1.449)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Bei den Kleinabwasserentsorgungsanlagen hat die Lager- und Bearbeitungsdauer bei den Landesbehörden größtenteils abgenommen. So geschehen in fünf von sieben Bundesländern, die diese Förderungskategorie aufweisen: Kärnten (31,5 %, 193 Tage), Niederösterreich (16,9 %, 96 Tage), Salzburg (13,2 %, 90 Tage), Oberösterreich (7,1 %, 40 Tage) und Steiermark (6,7 %, 54 Tage). Nur in Vorarlberg (76,5 %, 260 Tage) und Tirol (7,4 %, 29 Tage) hat sich die Dauer vergrößert. Ein Zusammenhang zwischen den, im Bundesländervergleich sehr hohen durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten in diesen beiden Bundesländern (siehe Tabelle 21) und der Bearbeitungsdauer liegt hier nahe. Im Falle von Vorarlberg ist auch die hohe Standardabweichung von den durchschnittlich 600 Tagen Bearbeitungszeit ein Hinweis darauf, dass diese Dauer nicht die „Norm“ zu sein scheint.

TABELLE 35: KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂ ²⁾	Δt ₃	Δt ₄	Δt _{gesamt}
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	419 (339)	0 (0)	58 (4,2)	5 (3,4)	459 (340)
Niederösterreich	471 (377)	58 (17)	56 (3,7)	3 (2,5)	539 (380)
Oberösterreich	522 (295)	24 (24)	57 (3,9)	5 (3,5)	579 (297)
Salzburg	590 (531)	59 (53)	56 (3,9)	4 (2,8)	643 (534)
Steiermark	752 (597)	31 (20)	57 (3,8)	4 (3,2)	814 (600)
Tirol	422 (379)	53 (42)	57 (4,1)	5 (3,9)	524 (367)
Vorarlberg	600 (1.110)	25 (26)	58 (4,5)	6 (4,3)	696 (1.111)
Wien	-	-	-	-	-

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=360)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Bei den Einzelwasserversorgungsanlagen hat die Dauer in vier von sieben Bundesländern zugenommen: Vorarlberg (100,5 %, 409 Tage), Kärnten (83,0 %, 404 Tage), Oberösterreich (67,1 %, 327 Tage) und Tirol (15,9 %, 124 Tage). Reduziert hat sich die Dauer in der Steiermark (15,9 %, 65 Tage), in Salzburg (14,9 %, 77 Tage) und in Niederösterreich (0,6 %, 4 Tage). Auch hier scheint ein Zusammenhang mit den durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten –ergo mit der „Projektgröße“ – gegeben zu sein, sind diese doch gerade in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Kärnten überdurchschnittlich hoch (siehe Tabelle 22).

TABELLE 36: EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt_1	Δt_2 ²⁾	Δt_3	Δt_4	Δt_{gesamt}
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	891 (735)	0 (0)	55 (3,7)	4 (5,2)	931 (738)
Niederösterreich	670 (640)	64 (23)	56 (4,1)	3 (1,5)	740 (652)
Oberösterreich	814 (647)	45 (29)	56 (3,9)	5 (4,9)	916 (651)
Salzburg	439 (327)	37 (22)	58 (3,5)	5 (3,9)	488 (337)
Steiermark	345 (397)	4 (2)	56 (3,6)	5 (3,8)	395 (397)
Tirol	905 (919)	53 (37)	57 (4,2)	6 (3,5)	993 (913)
Vorarlberg	816 (817)	24 (17)	62 (0,4)	5 (0)	898 (800)
Wien	-	-	-	-	-

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=68)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.1.3.2.2 BAUDAUER DER ANLAGEN

Nach der Genehmigung durch den Bundesminister folgt im Projektzyklus die Umsetzung der Maßnahmen. Die durchschnittliche Dauer der Umsetzung (geplante Baudauer) wird in diesem Kapitel für die einzelnen Förderungskategorien dargestellt.

Die durchschnittliche geplante Baudauer¹⁸ für Abwasserentsorgungsanlagen beträgt im Berichtszeitraum 572 Tage und ist damit im Vergleich zur Vorperiode um 57 Tage angestiegen.¹⁹ Die durchschnittliche Baudauer für Wasserversorgungsanlagen liegt mit 502 Tagen etwas darunter und hat sich im Vergleich zur Vorperiode um 13 Tage verkürzt. Verkürzt hat sich auch die Baudauer für Kleinabwasserentsorgungsanlagen. Diese hat sich seit der letzten Berichtsperiode sogar um 33 Tage reduziert und liegt nun durchschnittlich bei 128 Tagen. Die Baudauer für Einzelwasserversorgungsanlagen liegt aktuell bei durchschnittlich 199 Tagen und hat sich demnach im Durchschnitt um 12 Tage seit der letzten Berichtsperiode verlängert.

¹⁸ Tag des geplanten Baubeginns bis zum Tag der geplanten Fertigstellung.

¹⁹ Bei den Förderungsfällen der aktuellen Periode zeigt sich ein gering bis moderater Zusammenhang (Korrelationskoeffizient $r = 0,23$) zwischen förderungsfähigen Investitionskosten und geplanter Baudauer. Eine Regression ($\text{Baudauer} = \beta_0 + \beta_1 * \text{Investkosten} + \beta_2 * \text{Investkosten}^2$) zeigt einen Effekt der Investitionskosten (in tausend Euro) auf die Baudauer (in Tagen) von 0,22. D. h. tausend Euro mehr an Investitionskosten „bedingen“ einen Anstieg der Baudauer um 0,22 Tage. β_2 ist dabei negativ, was darauf hindeutet, dass der Einfluss der Investitionskosten auf die Baudauer mit zunehmender Höhe geringer wird. Der Zusammenhang sollte jedoch nicht kausal interpretiert werden.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 37: ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – DURCHSCHNITTTLICHE GEPLANTE BAUDAUER²⁾

Antragsjahr KPC	durchschn. Baudauer in Tagen je Fall	Anzahl Förderungsfälle
vor 2014	638	884
2014	491	527
2015	555	596
2016	554	344
Gesamt	572	2.351

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Kleinabwasserentsorgungsanlagen

2) Tag des geplanten Baubeginns bis zum Tag der geplanten Fertigstellung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

TABELLE 38: WASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – DURCHSCHNITTTLICHE GEPLANTE BAUDAUER²⁾

Antragsjahr KPC	durchschn. Baudauer in Tagen je Fall	Anzahl Förderungsfälle
vor 2014	540	551
2014	480	407
2015	479	487
2016	500	213
Gesamt	502	1.658

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Einzelwasserversorgungsanlagen

2) Tag des geplanten Baubeginns bis zum Tag der geplanten Fertigstellung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

TABELLE 39: KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – DURCHSCHNITTTLICHE GEPLANTE BAUDAUER²⁾

Antragsjahr KPC	durchschn. Baudauer in Tagen je Fall ³⁾	Anzahl Förderungsfälle
vor 2014	171	95
2014	119	714
2015	120	423
2016	138	466
Insgesamt	128	1.698

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Tag des geplanten Baubeginns bis zum Tag der geplanten Fertigstellung

3) Förderungsfälle mit Baubeginn und Fertigstellung am selben Tag gingen mit einem Tag Durchlauf in die Berechnung ein

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

TABELLE 40: EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – DURCHSCHNITTTLICHE GEPLANTE BAUDAUER²⁾

Antragsjahr KPC	durchschn. Baudauer in Tagen je Fall ³⁾	Anzahl Förderungsfälle
vor 2014	396	8
2014	193	102
2015	188	74
2016	196	78
Insgesamt	199	262

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Tag des geplanten Baubeginns bis zum Tag der geplanten Fertigstellung

3) Förderungsfälle mit Baubeginn und Fertigstellung am selben Tag gingen mit einem Tag Durchlauf in die Berechnung ein

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.3.2.3 BEARBEITUNGSDAUER DER ENDABRECHNUNGEN²⁰

Auf die Projektumsetzung folgt der Prozess der Endabrechnung, der in diesem Kapitel getrennt nach Bundesländern dargestellt wird. Dieser untergliedert sich in drei Zeitspannen und eine Gesamtdauer:

- Δt_1 : Dauer von Abschluss der Bauarbeiten²¹ bis zum Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei den zuständigen Landesbehörden (Bearbeitungszeit Förderungswerbende);
- Δt_2 : Dauer von Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei den Landesbehörden bis zum Eingang dieser bei der KPC (Kollaudierung Landesbehörde);
- Δt_3 : Dauer von Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC bis zum Abschluss der Endabrechnung (Bearbeitungszeit KPC);
- Δt_{gesamt} : Dauer von Abschluss der Bauarbeiten bis Abschluss der Endabrechnung.

Im Bundesdurchschnitt dauert der Prozess der Endabrechnung über alle Förderungskategorien hinweg 1.287 Tage und hat sich seit der letzten Periode um 111 Tage verlängert (9,4 %). Verlängert haben sich dabei die Zeitspannen „Bearbeitung Förderungswerbende“ um 23 Tage (3,6 %) und vor allem „Kollaudierung Landesbehörden“ um 114 Tage (24,3 %), während sich die Bearbeitungszeit in der KPC um 26 Tage reduziert hat (63,4 %).

Die „Bearbeitungszeit Förderungswerbende“ ist bis auf Tirol und Kärnten in allen Bundesländern gestiegen, wo sich die Dauer um 15,5 % (122 Tage) bzw. 7,9 % (56 Tage) reduziert hat. Aktuell ist die höchste Dauer in Wien zu finden (901 Tage) und die niedrigste in Salzburg (522 Tage).

Die Zeitspanne „Kollaudierung Landesbehörden“ ist in sechs Bundesländern gestiegen, relativ betrachtet am höchsten in Salzburg (111 %, 263 Tage), gefolgt von der Steiermark (52,3 %, 391 Tage), dem Burgenland (35,8 %, 214 Tage), Vorarlberg (16,9 %, 157 Tage), Oberösterreich (11,1 %, 43 Tage) und Wien (2,7 %, 1 Tag). In Kärnten hat sich die Dauer seit der letzten Periode nicht verändert. In Niederösterreich (20,0 %, 81 Tage) und Tirol (9,8 %, 51 Tage) hat sich die Dauer verkürzt. Aktuell dauert die Kollaudierung in der Steiermark mit 1.138 Tagen am längsten, dicht gefolgt von Vorarlberg mit 1.084 Tagen. Am kürzesten ist die Dauer in Wien mit 38 Tagen.

Die Bearbeitungsdauer in der KPC hat sich für Förderungsansuchen aus allen Bundesländern verkürzt.

Insgesamt dauert die Bearbeitung der Endabrechnung aktuell in Vorarlberg mit 1.979 Tagen am längsten. An zweiter Stelle folgt die Steiermark mit 1.796 Tagen. Die kürzeste Bearbeitungsdauer insgesamt findet sich in Wien mit 953 Tagen.

²⁰ Hier ist festzuhalten, dass sich die Grundgesamtheit der Auswertung in diesem Kapitel von den vorherigen Kapiteln unterscheidet. Die Auswertungen in diesem Kapitel beziehen sich auf Förderungsfälle, für die im Berichtszeitraum 2014–2016 die Endabrechnung fertiggestellt wurde, auch wenn die Genehmigung nicht in den Berichtszeitraum fällt. Die Gesamtanzahl beläuft sich dabei auf 3682 Förderungsfälle.

²¹ Tatsächliche Funktionsfähigkeit des Projekts.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 41: SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER DER ENDABRECHNUNG NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂	Δt ₃	Δt _{gesamt}
Burgenland	825 (441)	811 (560)	44 (50)	1.679 (760)
Kärnten	654 (524)	395 (374)	55 (70)	1.104 (672)
Niederösterreich	626 (429)	325 (298)	39 (46)	990 (550)
Oberösterreich	676 (425)	431 (436)	53 (57)	1.160 (618)
Salzburg	522 (353)	500 (387)	66 (85)	1.088 (518)
Steiermark	614 (406)	1138 (636)	44 (62)	1.796 (775)
Tirol	664 (484)	467 (483)	42 (59)	1.173 (721)
Vorarlberg	844 (552)	1084 (649)	50 (54)	1.979 (760)
Wien	901 (254)	38 (26)	14 (25)	953 (243)
Österreich	658 (438)	584 (572)	45 (56)	1.287 (734)

1) Datenbasis: Förderungsfälle, für die im Berichtszeitraum (2014–2016) die Endabrechnung fertiggestellt wurde (n = 3.682)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.1.3.3 FINANZIERUNGSPROFIL DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

Im folgenden Kapitel erfolgt die Darstellung der Verteilung der verschiedenen Finanzierungsquellen für die Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft. Die Darstellung der Finanzierungsprofile nach Bundesländern erfolgt getrennt nach den vier Förderungskategorien. Die Finanzdaten dazu basieren auf den jeweils letztgültigen Finanzierungsplänen (Stand 31.12.2016) der einzelnen Förderungsfälle.²²

²² Diese können sich demnach von den Daten zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung unterscheiden.

WASSERWIRTSCHAFT

ABWASSERENTSORGUNGSA NLAGEN

In der Förderungskategorie der Abwasserentsorgungsanlagen spielen im Bundesdurchschnitt die sonstigen Mittel (v. a. Fremdfinanzierung) ganz klar die dominierende Rolle. Diese machen im Bundesschnitt 49,7 % an den förderungsfähigen Investitionskosten aus. Der Anteil der sonstigen Mittel variiert jedoch zwischen den Bundesländern beträchtlich, mit dem höchsten Anteil von 88,1 % in Wien und dem geringsten von 21,8 % in Tirol. Die Bundesmittel haben einen durchschnittlichen Anteil von 20,5 % und variieren weitaus weniger. Der Anteil der Bundesmittel liegt in den Bundesländern zwischen 24,2 % in Kärnten und 10,0 % in Wien. Der Anteil der Eigenmittel liegt im Bundesdurchschnitt mit 16,4 % an dritter Stelle. Hier zeigt sich wieder eine äußerst hohe Varianz mit dem Höchstwert von 50,3 % in Tirol und dem Minimum mit 1,5 % in Wien. Anschlussgebühren decken im Bundesdurchschnitt die förderungsfähigen Investitionskosten zu 7,0 %. Der Anteil der Anschlussgebühren ist dabei mit 9,7 % in Oberösterreich am höchsten und in Wien mit 0,3 % am geringsten. Den kleinsten Anteil mit 6,5 % im Bundesdurchschnitt decken die Landesmittel ab. In Wien und in Salzburg gibt es keine Landeszuschüsse, in den restlichen Bundesländern variiert der Anteil zwischen 17,6 % in Vorarlberg und 1,8 % in Oberösterreich.

Im Vergleich zur Vorperiode ist vor allem der Anteil der sonstigen Mittel im Bundesdurchschnitt gestiegen (7,6 %). Auch der Anteil der Eigenmittel zeigt eine leichte Steigerung um 1,8 %. Am stärksten zurückgegangen ist der Anteil der Bundesmittel (4,9 %). Rückgänge zeigen auch die Anteile der Landesmittel (3,1 %) und die Anschlussgebühren (1,2 %). Auf Bundeslandebene fällt auf, dass in Salzburg der Eigenmittelanteil besonders stark gestiegen ist (35,0 %), während der Anteil der sonstigen Mittel um 36,6 % gesunken ist. Nennenswerte Verschiebungen gab es auch in Wien. Hier ist der Anteil der Eigenmittel um 14,0 % gesunken und jener der sonstigen Mittel um 14,0 % gestiegen. In Niederösterreich ist der Anteil der sonstigen Mittel ebenfalls stark angestiegen (12,0 %).

TABELLE 42: ABWASSERENTSORGUNGSA NLAGEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ²⁾					Gesamt
	Anschluss-gebühr	Eigenmittel	Landesmittel	Bundesmittel	sonst. Mittel ³⁾	
Burgenland	6,1%	21,1%	11,8%	18,9%	42,2%	100%
Kärnten	9,3%	18,5%	8,3%	24,2%	39,8%	100%
Niederösterreich	7,4%	10,2%	8,3%	21,3%	52,7%	100%
Oberösterreich	9,7%	13,7%	1,8%	21,9%	52,9%	100%
Salzburg	4,8%	52,4%	0,0%	17,9%	24,8%	100%
Steiermark	7,4%	19,9%	10,5%	24,0%	38,2%	100%
Tirol	4,4%	50,3%	2,2%	21,2%	21,8%	100%
Vorarlberg	2,3%	15,3%	17,6%	15,2%	49,6%	100%
Wien	0,3%	1,5%	0,0%	10,0%	88,1%	100%
Österreich	7,0%	16,4%	6,5%	20,5%	49,7%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Kleinabwasserentsorgungsanlagen

2) Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

3) In erster Linie Fremdfinanzierung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

ASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Auch im Bereich der Wasserversorgungsanlagen machen die sonstigen Mittel mit 52,8 % im Bundesdurchschnitt den weitaus größten Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten aus. Auch hier ist der diesbezügliche Maximalwert von 82 % in Wien zu finden. Den kleinsten Anteil decken die sonstigen Mittel in Salzburg mit 28,8 % ab. An zweiter Stelle stehen in dieser Förderungskategorie im Bundesdurchschnitt die Eigenmittel mit 20,7 %. Auch hier ist der Anteil der Eigenmittel in Wien am geringsten (4,2 %). In den restlichen Bundesländern variiert der Anteil zwischen 47,3 % in Salzburg und 15,9 % in Oberösterreich. Die Bundesmittel machen den drittgrößten Anteil aus (16,6 %) und variieren im Vergleich nur geringfügig zwischen 13,8 % in Wien und 18,8 % in Tirol. Die Landesmittel decken einen Anteil von 6,9 %, wobei es in Wien keine Landeszuschüsse gibt. Der Maximalanteil ist in Vorarlberg zu finden (25,9 %), der kleinste Anteil in Salzburg mit 0,2 %. Die Anschlussgebühren machen im Bundesdurchschnitt schließlich die restlichen 3 % der förderungsfähigen Investitionskosten aus. Auch hier gibt es keinen Anteil in Wien. Die Werte streuen in den restlichen Bundesländern zwischen 0,6 % im Burgenland und 7,9 % in Oberösterreich.

Im Vergleich zur Vorperiode ist im Bundesdurchschnitt der Anteil der sonstigen Mittel um 5,6 % gestiegen, die Anteile der restlichen Finanzierungsquellen hingegen sind gesunken – am stärksten jener der Landesmittel (2,5 %). Auf Bundesländerebene gab es lediglich in Salzburg nennenswerte Verschiebungen. Hier hat sich der Anteil der sonstigen Mittel um 17,2 % reduziert, jener der Eigenmittel um 11,7 % erhöht.

TABELLE 43: WASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ²⁾					Gesamt
	Anschluss-gebühr	Eigenmittel	Landesmittel	Bundesmittel	sonst. Mittel ³⁾	
Burgenland	0,6%	29,2%	9,7%	16,6%	43,9%	100%
Kärnten	2,2%	33,7%	10,7%	17,1%	36,3%	100%
Niederösterreich	4,7%	22,9%	7,7%	16,7%	48,0%	100%
Oberösterreich	7,9%	15,9%	2,2%	17,1%	57,0%	100%
Salzburg	5,2%	47,3%	0,2%	18,5%	28,8%	100%
Steiermark	2,2%	26,3%	8,2%	18,0%	45,4%	100%
Tirol	3,2%	34,0%	10,4%	18,8%	33,6%	100%
Vorarlberg	1,1%	17,0%	25,9%	17,7%	38,3%	100%
Wien	0,0%	4,2%	0,0%	13,8%	82,0%	100%
Österreich	3,0%	20,7%	6,9%	16,6%	52,8%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Einzelwasserversorgungsanlagen

2) Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

3) In erster Linie Fremdfinanzierung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Kleinabwasserentsorgungsanlagen wurden nur in sieben Bundesländern gefördert. Entsprechend fehlen die Werte für das Burgenland und Wien. Zudem gibt es in dieser Förderungskategorie keine Anschlussgebühren als mögliche Finanzierungsquellen.

Wie in den bisher bearbeiteten Förderungskategorien spielen auch bei den Kleinabwasserentsorgungsanlagen die sonstigen Mittel die größte Rolle in der Finanzierung. Diese machen im Bundesdurchschnitt 47,6 % der förderungsfähigen Investitionskosten aus, mit dem größten Anteil in Kärnten (81,8 %) und dem kleinsten Anteil in Tirol (25,4 %). Die Landesmittel stehen hier im Bundesdurchschnitt an zweiter Stelle und machen 25,1 % aus, wobei der Landesanteil in Kärnten lediglich 9,1 % ausmacht während dieser in Niederösterreich mit 32,0 % den Maximalwert annimmt. Einen nur unwesentlich kleineren Anteil decken die Bundesmittel mit durchschnittlich 23,0 %, die im Gegensatz zu den oben beschriebenen Förderungskategorien hier eine größere Varianz aufweisen. Während in Kärnten der Bundesanteil bei 9,0 % liegt, so steigt dieser in Niederösterreich auf ein Maximum von 32,1 % an. Die Eigenmittel decken letztlich die restlichen 4,3 % der förderungsfähigen Investitionskosten ab. Diese sind in Tirol bemerkenswert hoch (20,7 %). Auch in Vorarlberg machen die Eigenmittel einen bedeutsamen Anteil aus (11,1 %).

Der Vergleich mit der Vorperiode zeigt hier eine Steigerung des Anteils der sonstigen Mittel (2,2 %). Eine geringfügige Steigerung zeigt auch der Anteil der Eigenmittel um 0,1 %. Die restlichen Anteile sanken leicht. In Kärnten ist der Anteil der sonstigen Mittel stark angestiegen (22,6 %), während sich alle anderen Anteile reduziert haben. Auch in Salzburg ist der Anteil der sonstigen Mittel stark gestiegen (16,8 %), mit Rückgängen in allen weiteren Anteilen. In Vorarlberg hat sich der Anteil der Eigenmittel um 10,1 % verringert.

TABELLE 44: KLEINABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ²⁾				Gesamt
	Eigenmittel	Landesmittel	Bundesmittel	sonst. Mittel ³⁾	
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	0,0%	9,1%	9,0%	81,8%	100%
Niederösterreich	0,2%	32,0%	32,1%	35,7%	100%
Oberösterreich	0,5%	19,7%	14,5%	65,3%	100%
Salzburg	0,0%	19,8%	19,2%	61,0%	100%
Steiermark	2,2%	25,5%	21,5%	50,8%	100%
Tirol	20,7%	26,9%	26,9%	25,4%	100%
Vorarlberg	11,1%	29,1%	29,5%	30,3%	100%
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	4,3%	25,1%	23,0%	47,6%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

3) In erster Linie Fremdfinanzierung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Einzelwasserversorgungsanlagen wurden nur in sieben Bundesländern gefördert. Entsprechend fehlen die Werte für das Burgenland und Wien auch hier. Ebenso gibt es in dieser Förderungskategorie keine Anschlussgebühren als mögliche Finanzierungsquelle.

Der Anteil der sonstigen Mittel ist in dieser Förderungskategorie mit 57,3 % im Bundesdurchschnitt am größten. Dieser variiert in den Bundesländern zwischen 67,6 % in Kärnten und 41,7 % in Niederösterreich und Tirol, deckt aber in allen Bundesländern den größten Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten ab. Wie auch bei den Kleinabwasserentsorgungsanlagen, übersteigt der Anteil der Landesmittel (23,1 %) jenen der Bundesmittel (18,5 %) leicht. Beide Anteile variieren mäßig stark zwischen jeweils 12,5 % in Salzburg und 28,9 % (Landesmittel) bzw. 29,4 % (Bundesmittel) in Niederösterreich. Die Eigenmittel spielen mit 1,1 % im Bundesdurchschnitt eine marginale Rolle. In vier Bundesländern gibt es keine Eigenmittel zur Deckung, in Vorarlberg zeigen sie mit 8,5 % den Maximalwert im Bundesländervergleich.

Im Vergleich zur Vorperiode zeigt sich, dass die Landesmittel (-0,8 %) sowie die Bundesmittel (+0,7 %) nur geringfügige Änderungen zeigen, während der Anteil der sonstigen Mittel um 1,0 % gesunken ist. Die Differenz wird durch die Eigenmittel gedeckt (+1,1 %), die in der Vorperiode noch nicht zur Deckung der förderungsfähigen Investitionskosten beitrugen. Auf Ebene der Bundesländer gab es vor allem in Tirol stärkere Verschiebungen. So hat sich hier der Anteil der sonstigen Mittel um 37 % verringert, jener der Bundes- und Landesmittel um jeweils 16,6 % erhöht. In Salzburg ist der Anteil der sonstigen Mittel um 10,6 % gestiegen, während der Anteil der Landesmittel um 10,2 % gestiegen ist.

TABELLE 45: EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ²⁾				Gesamt
	Eigenmittel	Landesmittel	Bundesmittel	sonst. Mittel ³⁾	
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	0,0%	16,7%	15,7%	67,6%	100%
Niederösterreich	0,0%	28,9%	29,4%	41,7%	100%
Oberösterreich	0,2%	25,9%	13,9%	60,0%	100%
Salzburg	0,0%	12,5%	12,5%	74,9%	100%
Steiermark	0,0%	25,7%	16,9%	57,4%	100%
Tirol	3,8%	27,2%	27,2%	41,7%	100%
Vorarlberg	8,5%	20,7%	20,7%	50,1%	100%
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	1,1%	23,1%	18,5%	57,3%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

3) In erster Linie Fremdfinanzierung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.4 LEITUNGSIONFORMATIONSSYSTEM

Während in der Vergangenheit die Errichtung und der Ausbau der Netze im Vordergrund standen, so ist in Zukunft vor allem der Bewirtschaftung und Funktionserhaltung des Anlagevermögens verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Um über Umfang und Zustand der Anlagen einen guten Überblick zu gewinnen, ist das digitale LIS ein sehr hilfreiches Instrument.

Ein digitales LIS dokumentiert und visualisiert das vorhandene Leitungsnetz sowie zugehörige Bauwerke (Lage, Höhe bezogen auf ein amtliches österreichisches Koordinatensystem, Dimension, Materialien, Baujahr, Bewilligungsbescheide etc.). Bei Störfällen, Bauarbeiten oder im Falle des Anschlusses weiterer Leitungen stehen damit unmittelbar alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Auch laufende Wartungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Spülungen) zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit oder sonstige, für den Betrieb wichtige Informationen können im LIS gespeichert werden. Zusammen mit der Kosten- und Leistungsrechnung bildet das Wissen um Größe und Zustand des Anlagevermögens auch eine wichtige Grundlage für die Gebührengestaltung.

Die Förderung erfolgt als reine Pauschalförderung im Ausmaß von 2,0 EUR pro digital erfasstem Laufmeter Wasserleitung oder Kanal und kann maximal 50 % der betreffenden Firmenrechnungen für die Erstellung des LIS betragen.

2.1.4.1 ÜBERBLICK LEITUNGSIONFORMATIONSSYSTEM

In dieser Übersicht über die LIS werden die Überschneidungen zwischen Kanal- und Wasserleitungsinformationssystem hinsichtlich der Anträge dargestellt. Hierbei wird unterschieden in

- Kanalinformationssystem bei Abwasserentsorgungsanträgen,
- Kanalinformationssystem bei Wasserversorgungsanträgen,
- Wasserleitungsinformationssystem bei Wasserversorgungsanträgen,
- Wasserleitungsinformationssystem bei Abwasserentsorgungsanträgen.

Der Stellenwert der gesamten Förderung des digitalen LIS ist in der Berichtsperiode gestiegen. Während in der Vorperiode insgesamt 773 Förderungsfälle in der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung (inkl. Doppelzählungen) genehmigt wurden, waren es in der Berichtsperiode 2014–2016 1.284 Förderungsfälle (exkl. 9 Stornierungen). Der Anteil der Förderung für das digitale LIS an den gesamten Förderungsmitteln des Bundes in der Siedlungswasserwirtschaft hat sich weiter gesteigert und betrug im Berichtszeitraum 14,9 % (Vorperiode: 9,9 %). Bei Anträgen für ein Kanalleitungsinformationssystem kann gleichzeitig auch ein LIS für Wasserleitungen beantragt werden und umgekehrt. Tabelle 46 stellt eine Übersicht über den Berichtszeitraum dar.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 46: ÜBERSICHT FÖRDERUNGSANSUCHEN FÜR LEITUNGSINFORMATIONSSYSTEME BEI ABA- UND WVA-ANTRÄGEN¹⁾

Anträge	Kanal in lfm	IK Kanal ²⁾ in EUR	Wasserleitung in lfm	IK Wasser- leitung ²⁾ in EUR	Gesamt in lfm	IK gesamt ²⁾ in EUR
ABA-Anträge	13.486.054	84.601.637	4.456.471	12.095.826	17.942.525	96.697.463
WVA-Anträge	275.500	1.401.300	7.936.642	18.534.607	8.212.142	19.935.907
Gesamt	13.761.554	86.002.937	12.393.113	30.630.433	26.154.667	116.633.370

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die größten Leitungslängen und Investitionskosten liegen innerhalb der zugehörigen Antragsbereiche vor. Speziell bei Wasserleitungsinformationssystemen wurden aber maßgebliche Anteile an Leitungslängen (knapp 36 %) und Kosten (knapp 40 %) im Rahmen von Kanalprojekten beantragt.

Mit 31.12.2016 waren von den rund 92.200 km Kanalbestand (davon 57.500 km SW-Kanal, 24.100 km MW-Kanal und 10.600 km RW-Kanal) in Österreich bereits rund 40.000 (43,4 %) in der Erfassung inbegriffen. Von den rund 78.300 km Wasserleitungen sind bereits rund 44.600 (57,0 %) erfasst.

2.1.4.2 KANALLEITUNGSINFORMATIONSSYSTEM

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 921 Förderungsanträge (aus ABA und WVA-Anträgen) für ein Kanalleitungsinformationssystem beantragt, davon wurden sieben Anträge storniert. Das entspricht einer Steigerung von rund 84 % gegenüber der Vorperiode, in der 500 Förderungsfälle abgewickelt wurden.

TABELLE 47: FÖRDERUNG FÜR DAS KANALLEITUNGSINFORMATIONSSYSTEM NACH BUNDESLÄNDERN¹⁾

Bundesland	Anträge		Investitionskosten		Förderung	
	Anz.	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Burgenland	25	2,7%	6.674.315	7,8%	1.777.330	6,7%
Kärnten	18	2,0%	1.019.214	1,2%	358.597	1,4%
Niederösterreich	374	40,9%	29.451.806	34,2%	8.867.328	33,6%
Oberösterreich	272	29,8%	21.421.800	24,9%	6.662.454	25,2%
Salzburg	34	3,7%	3.853.419	4,5%	1.363.464	5,2%
Steiermark	106	11,6%	11.440.813	13,3%	4.926.057	18,7%
Tirol	26	2,8%	4.053.257	4,7%	1.264.276	4,8%
Vorarlberg	29	3,2%	7.914.096	9,2%	1.152.736	4,4%
Wien	30	3,3%	174.217	0,2%	33.512	0,1%
Österreich	914	100%	86.002.937	100%	26.405.754	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 86,0 Mio. EUR (Vorperiode: 48,6 Mio. EUR). Die Förderung dafür betrug insgesamt 26,4 Mio. EUR (Vorperiode: 20,1 Mio. EUR), was einem mittleren Förderungssatz von 30,7 % (Vorperiode: 41,4 %) entspricht. Den größten Projektanteil hatte Niederösterreich mit 33,6 % der Förderungsfälle, dahinter folgen Oberösterreich mit 25,2 % und die Steiermark mit 18,7 %.

WASSERWIRTSCHAFT

Die gesamte Länge der im Berichtszeitraum genehmigten Kanalleitungsinformationssysteme betrug 13.761.554 lfm (10.587.821 lfm in der Vorperiode), davon wurden 275.500 lfm (1,4 Mio. EUR Investitionskosten) im Rahmen von Wasserversorgungsanträgen eingereicht. Die Investitionskosten stiegen um rund 77 %, die Leitungslängen um 30 %.

TABELLE 48: KANALLEITUNGSIONSSYSTEME – LÄNGEN UND SPEZIFISCHE KOSTEN NACH BUNDESLÄNDERN¹⁾

Bundesland	Kanallänge in lfm	Investitionskosten in EUR	spez. Kosten in EUR/lfm
Burgenland	888.665	6.674.315	7,5
Kärnten	192.388	1.019.214	5,3
Niederösterreich	4.500.060	29.451.806	6,5
Oberösterreich	3.451.141	21.421.800	6,2
Salzburg	755.479	3.853.419	5,1
Steiermark	2.592.036	11.440.813	4,4
Tirol	776.480	4.053.257	5,2
Vorarlberg	576.368	7.914.096	13,7
Wien	28.937	174.217	6,0
Österreich	13.761.554	86.002.937	6,2

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die spezifischen Kosten liegen damit mit 6,3 EUR/lfm höher als in der Vorperiode (4,6 EUR/lfm). In den einzelnen Bundesländern differieren die spezifischen Kosten teilweise deutlich. Vorarlberg weist mit 13,7 EUR/lfm mit Abstand die höchsten spezifischen Kosten auf.

2.1.4.3 WASSERLEITUNGSIONSSYSTEM

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 654 Förderungsanträge für LIS bei Wasserversorgungsanlagen (aus ABA und WVA-Anträgen) eingereicht. Davon wurden 652 genehmigt (276 in der Vorperiode) und zwei wurden storniert.

Laut vorgelegten Rechnungen betrugen die Kosten 30,6 Mio. EUR (Vorperiode: 18,7 Mio. EUR). Die Förderung dafür betrug 18,1 Mio. EUR (Vorperiode: 9,4 Mio. EUR), was einem mittleren Förderungssatz von 59,0 % entspricht (Vorperiode: 50,3 %). Die meisten Förderungsfälle verzeichneten Niederösterreich (45,9 %) und Oberösterreich (20,1 %). Dagegen hatte Wien nur einen Anteil von 0,3 % an der Anzahl der geförderten LIS-Projekte.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 49: FÖRDERUNG FÜR DAS WASSERLEITUNGSDATENINFORMATIONSSYSTEM NACH BUNDESLÄNDERN¹⁾

Bundesland	Anträge		Investitionskosten		Förderung	
	Anz.	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Burgenland	31	4,8%	2.210.858	7,2%	1.103.199	6,1%
Kärnten	22	3,4%	883.794	2,9%	400.070	2,2%
Niederösterreich	299	45,9%	10.809.096	35,3%	7.118.834	39,4%
Oberösterreich	131	20,1%	6.085.531	19,9%	3.968.268	21,9%
Salzburg	27	4,1%	1.618.004	5,3%	823.631	4,6%
Steiermark	86	13,2%	4.846.407	15,8%	2.487.325	13,8%
Tirol	42	6,4%	3.322.205	10,8%	1.756.026	9,7%
Vorarlberg	12	1,8%	477.729	1,6%	234.626	1,3%
Wien	2	0,3%	376.809	1,2%	188.405	1,0%
Österreich	652	100%	30.630.433	100%	18.080.384	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die gesamte Leitungslänge der im Berichtszeitraum genehmigten Projekte für Wasserleitungsdateninformationssysteme betrug 12.393.113 lfm (enthalten sind 4.456.471 lfm aus Abwasserleitungsanträgen), was etwa 120 % des Wertes der Vorperiode (10.353.885 lfm) entspricht. Spezifischen Kosten sind von 2,2 EUR/lfm in der Vorperiode auf 2,5 EUR/lfm im Berichtszeitraum gestiegen.

TABELLE 50: WASSERLEITUNGSDATENINFORMATIONSSYSTEME – LÄNGEN UND SPEZIFISCHE KOSTEN NACH BUNDESLÄNDERN¹⁾

Bundesland	Kanallänge in lfm	Investitionskosten in EUR	spez. Kosten in EUR/lfm
Burgenland	740.392	2.210.858	3,0
Kärnten	384.178	883.794	2,3
Niederösterreich	3.989.691	10.809.096	2,7
Oberösterreich	2.618.802	6.085.531	2,3
Salzburg	782.830	1.618.004	2,1
Steiermark	2.175.513	4.846.407	2,2
Tirol	1.233.389	3.322.205	2,7
Vorarlberg	398.318	477.729	1,2
Wien	70.000	376.809	5,4
Österreich	12.393.113	30.630.433	2,5

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.5 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN KOMMUNALE SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Primäres Ziel der Förderung von Maßnahmen in der kommunalen SWW ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.

Die über die Förderung initiierten und unterstützten investiven Maßnahmen dienen nicht nur zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der heimischen Ver- und Entsorgungsstruktur sowie der Gewässergüte, sondern führen darüber hinaus über ihre ökonomischen Wirkungen zu hohen volkswirtschaftlichen Effekten, die sich positiv auf die heimische Produktion, Wertschöpfung und Beschäftigung auswirken.

Die gegenständliche Ermittlung der ökonomischen Wirkungen der investiven Maßnahmen in der SWW erfolgt für den Betrachtungszeitraum 2014–2016.

2.1.5.1 METHODISCHER ANSATZ ZUR ERMITTlung DER ÖKONOMISCHEN WIRKUNGEN

Die Ermittlung der ökonomischen Wirkungen erfolgt über die Abschätzung der volkswirtschaftlichen Effekte, welche primär über die Förderung von investiven Maßnahmen in der SWW angeregt werden.

Die diesbezügliche Abschätzung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage von strukturierten Detailanalysen der Input-Daten, aktuellen ökonometrischen Aufkommens- und Verwendungstabellen, symmetrischen statischen Input-Output-Analysen der Statistik Austria und mittels eigener Modellierungen und Rechenoperationen anhand von externen technischen Informationen und Datenquellen.

In einem ersten Schritt werden die volkswirtschaftlichen Effekte der geförderten Investitionsmaßnahmen der SWW auf die heimische Produktion, Wertschöpfung, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte sowie Beschäftigung ermittelt, welche sich aus der Güterproduktion und der damit verbundenen Vorleistungsnachfrage und Wirtschaftsverflechtung als direkte und indirekte Effekte (Erstrundeneffekte) ergeben.

Im Gegensatz zu den Vorberichten werden in einem weiteren Schritt Folgeeffekte ermittelt, die sich aufgrund der generierten Einkommenssteigerungen (z. B. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte) ergeben und über den daraus ableitbaren anteiligen Konsum zusätzliche Nachfragehöhungen induzieren. Die einkommensinduzierten Nachfragehöhungen wirken sich wiederum entsprechend positiv auf die heimische Produktion, Wertschöpfung, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte sowie Beschäftigung aus.

Aus Ergebnissen werden Input-Output-Multiplikatoren für die SWW als Kennzahlen abgeleitet, welche die Intensität von Verflechtungen einer Volkswirtschaft aufgrund der arbeitsteiligen Wirtschaftsstruktur abbilden und Informationen darüber liefern, welche Nachfragewirkungen und intersektorale Wirtschaftsverflechtungen beispielsweise eine Investitionsmaßnahme in einem spezifischen Leistungsbereich auslöst (z. B. induzieren Tiefbaumaßnahmen Wirtschaftsverflechtungen im Hochbau, in der Herstellung von Materialien, in der Abfall- und Abwasserentsorgung, in der Wasserversorgung, bei Lager- und Verkehrsdiestleistungen, in der Energieversorgung, im Bergbau etc.).

Für die Ableitung der Input-Output-Multiplikatoren wurden die aktuelle Input-Output-Tabelle 2012 sowie die aktuellen Aufkommens- und Verwendungstabellen, herausgegeben von der Statistik Austria aus dem Jahr 2016, herangezogen.

WASSERWIRTSCHAFT

Als Input-Datenbasis zur Berechnung der volkswirtschaftlichen Effekte wurden primär die geförderten Investitionskosten in der SWW (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) und die Förderungsbeträge aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 der KPC verwendet.²³ In einem weiteren Analyseschritt wurden die geförderten Investitionskosten und Förderungsbeträge anhand von umgesetzten Projekten in der SWW auf detaillierte Kostenbestandteile – nach der Kostenaufgliederungssystematik der BMLFUW und Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband-Studie 2017 (BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017) – aufgegliedert.²⁴

Durch die detaillierten technischen Leistungsstrukturanalysen konnten die Kostenpositionen den einzelnen Leistungskategorien für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte spezifisch zugeordnet und in der Folge in das Input-Output-Modell entsprechend eingesetzt werden.

Der ökonomische Gesamteffekt²⁵ wird in der gegenständlichen Analyse bestimmt durch den ermittelten heimischen Produktionswert, die Wertschöpfung (heimischer Produktionswert abzüglich Vorleistungen) mit den darin anteilig enthaltenen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten sowie den heimischen Beschäftigungseffekten (Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vollzeitäquivalente).

Die Wirkungen der Importe werden im Rahmen der gegenständlichen Analyse bei der Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte ausgeklammert.

2.1.5.2 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN

Im Zeitraum 2014–2016 wurden in der SWW mit einem Förderungsvolumen von 296 Mio. EUR investive Maßnahmen von rund 1,56 Mrd. EUR angeregt.

2.1.5.2.1 PRODUKTIONSEFFEKT SWW

Die durchgeführten geförderten Investitionen in der SWW in Höhe von 1,56 Mrd. EUR (Input) haben im Betrachtungszeitraum 2014–2016, durch die Vorleistungsnachfrage bzw. -verflechtungen und die zusätzliche einkommensinduzierte Nachfrageerhöhung, einen gesamtwirtschaftlichen heimischen Produktionseffekt von 4,61 Mrd. EUR (Output) generiert.

Daraus ist ein gesamtwirtschaftlicher heimischer Produktionsmultiplikator von 2,97 in der SWW ableitbar, welcher besagt, dass durch eine geförderte Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in die SWW direkt, indirekt und induziert ein heimischer Produktionseffekt von 2,97 Mio. EUR generiert wird.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass über die eingesetzten Bundesförderungsmittel im Betrachtungszeitraum 2014–2016 in Höhe von 296 Mio. EUR hohe investive Maßnahmen in der SWW (1,6 Mrd. EUR) angeregt wurden, die zu einem heimischen Produktionseffekt von 4,61 Mrd. EUR beigetragen haben.

²³ Für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren wurde die Input-Datenbasis „bereinigt“, d. h. die Input-Datenbasis wurde um die vom Investor nicht abzugsfähige USt. und den Kostenanteil für die Grundbeschaffung reduziert (anteilige Kosten für Notar, Rechtsanwalt, Grundstücksteilungsplan und Schätzgutachten etc. wurden in der Ermittlung berücksichtigt).

²⁴ In der BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 (Projeteam KPC, BDL und Quantum) werden die Kosten und Effekte getrennt nach Abwasserentsorgung (jeweils Kanalerrichtung, Kanalsanierung und Abwasserreinigungsanlage) sowie Wasserversorgung (Errichtung/Sanierung Wasserleitung, Wasserspeicher und Sonstiges) dargestellt.

²⁵ Direkte, indirekte und (einkommens-)induzierte Effekte.

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.5.2.2 WERTSCHÖPFUNGSEFFEKT SWW

Der Beitrag der Bundesförderung im Ausmaß von 296 Mio. EUR hat im Betrachtungszeitraum 2014–2016, über die damit angeregten Investitionen in Höhe von 1,56 Mrd. EUR, zu einem gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungseffekt von 1,97 Mrd. EUR geführt.

Daraus ist ein gesamtwirtschaftlicher Wertschöpfungsmultiplikator von 1,27 in der SWW ableitbar, welcher besagt, dass durch eine geförderte Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in die SWW direkt, indirekt und induziert eine (heimische) Wertschöpfung von 1,27 Mio. EUR generiert wird.

2.1.5.2.3 ARBEITNEHMERINNENENTGELTEFFEKT SWW

Ein Teilmultiplikator der Wertschöpfungsinversen ist der Multiplikator der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte. Die über die Förderung angeregten Investitionen in der SWW haben im Betrachtungszeitraum zu Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten von 1,26 Mrd. EUR geführt. Daraus lässt sich ein Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgeltmultiplikator von 0,81 ableiten.

Der Multiplikator der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte besagt, dass durch eine Investition in Höhe von 1 Mio. EUR in die SWW Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte von 0,81 Mio. EUR generiert werden.

Die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte führen zu einer zusätzlichen Konsumnachfrage bzw. Erhöhung der Konsumausgaben, die ihrerseits wiederum volkswirtschaftliche Produktions-, Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Da von den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten auch Steuern, Abgaben und Beiträge an den Sektor Staat zu entrichten sind, werden zusätzlich zu privaten Konsumausgaben auch staatliche Konsumausgaben induziert.

2.1.5.2.4 BESCHÄFTIGUNGSEFFEKT SWW

Die Bundesförderung in der SWW führt über die angeregten Investitionen und den damit verbundenen vorgelagerten Wirtschaftsverflechtungen – in einem Erstrundeneffekt – zu einem Beschäftigungseffekt²⁶ von 15.666 Personen (Vollzeitäquivalente/10,08) bzw. zur Schaffung und Erhaltung von 18.064 Arbeitsplätzen (11,63).

Unter der Berücksichtigung von Folgeeffekten führen die über die Bundesförderung angeregten Investitionen zu einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt²⁷ von 24.693 Personen (Vollzeitäquivalente) bzw. zur Schaffung und Erhaltung von 28.280 Arbeitsplätzen. Daraus ergibt sich für den Berichtszeitraum 2014–2016 ein Beschäftigungsmultiplikator in der SWW von 15,90 Vollzeitäquivalenten bzw. von 18,30 Arbeitsplätzen. Der Beschäftigungsmultiplikator besagt, dass eine Investition im Ausmaß von 1 Mio. EUR in die SWW zu einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt von 15,90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (gemessen in Vollzeitäquivalenten) führt.

²⁶ Direkte und indirekte Effekte.

²⁷ Direkte, indirekte und (einkommens-)induzierte Effekte = Gesamteffekt.

WASSERWIRTSCHAFT

2.1.5.2.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN EFFEKTE UND MULTIPLIKATOREN SWW

Tabelle 51 umfasst die volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren, die sich aus den über die Bundesförderung angeregten investiven Maßnahmen für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft ableiten lassen:

TABELLE 51: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE SWW – INVESTITIONEN (GEFÖRDERT) – BETRACHTUNGSZEITRAUM 2014–2016

Investitionskosten (IK) gesamt	1,6 Mrd. EUR		
Investitionskosten (IK) bereinigt ¹⁾	1,5 Mrd. EUR		
Effekte	Effekte absolut (in Mio. EUR)	Multiplikator (IK bereinigt ¹⁾)	Multiplikator (IK gesamt)
Produktionseffekt (heimisch)	4.612	3,00	2,97
Wertschöpfungseffekt	1.972	1,28	1,27
Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Entgelte	1.258	0,82	0,81
Beschäftigungseffekt / Anzahl Beschäftigte	28.280 AZ	18,39	18,30
Vollzeitbeschäftigte / Anzahl Vollzeitäquivalente	24.693 VZÄ	16,06	15,90

1) Siehe Fußnote 23

Quelle: BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 (Projeteam KPC, BDL und Quantum)

2.1.6 WIRKUNGSINDIKATOREN

Die Erreichung der Ziele der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft und damit die Wirkung der Förderung, wird anhand von mehreren Indikatoren gemessen (vgl. § 2 FRL). Diese sind, sofern von der Datenlage her möglich, für jedes Jahr des Berichtszeitraumes getrennt auszuweisen.

ANZAHL DER AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG NEU ANGESCHLOSSENEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

TABELLE 52: NEU ANGESCHLOSSENE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER – KOMMUNALE WVA¹⁾

Jahr	Einwohnerinnen/Einwohner	WVE ²⁾
2014	33.404	40.278
2015	98.920	163.912
2016	13.288	18.774
Gesamt	145.612	222.964

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

2) Wasserversorgungseinheiten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

ANZAHL DER AN DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERENTSORGUNG NEU ANGESCHLOSSENEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

TABELLE 53: NEU ANGESCHLOSSENE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER – KOMMUNALE ABA¹⁾

Jahr	Einwohnerinnen/Einwohner	EW
2014	33.761	45.897
2015	53.845	73.934
2016	52.322	57.311
Gesamt	139.928	177.142

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

NEU ERRICHTETE KAPAZITÄTEN KOMMUNALER ABWASSERREINIGUNGSANLAGEN

TABELLE 54: NEU ERRICHTETE KAPAZITÄTEN – KOMMUNALE ARA¹⁾

Jahr	EW ²⁾
2014	8.504
2015	55.789
2016	43.819
Gesamt	108.112

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

2) Abwasserreinigungsanlagen, deren Kapazitäten mittels Anpassungsmaßnahmen reduziert wurde, wurden nicht berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

ABWASSERREINIGUNGSLEISTUNG ÖFFENTLICHER ABWASSERREINIGUNGSANLAGEN IN BEZUG AUF DIE STICKSTOFF- UND PHOSPHORENTFERNUNG

TABELLE 55: ABWASSERREINIGUNGSLEISTUNG ÖFFENTLICHER ABWASSERREINIGUNGSANLAGEN

Jahr	Stickstoff in tausend t	Phosphor in tausend t
2014	38.509	6.961
2015	38.635	6.993
2016	38.744	7.018

Quelle: BMLFUW, Umweltinvestitionen des Bundes 2014, 2015 und 2016

ERHOBENE LEITUNGSLÄNGEN IM DIGITALEN LEITUNGSINFORMATIONSSYSTEM

TABELLE 56: NEU ERHOBENE LEITUNGSLÄNGEN IM LIS¹⁾

Jahr	WVA in m	ABA in m
2014	3.324.760	4.361.773
2015	3.191.669	2.705.085
2016	5.876.684	6.694.696
Gesamt	12.393.113	13.761.554

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

**ANZAHL DER REINVESTIERTEN (SANIERTEN) LAUFMETER ÖFFENTLICHER
WASSERLEITUNGEN**TABELLE 57: SANIERTE LEITUNGSLÄNGEN WVA¹⁾

Jahr	Wasserleitung in m	Hausanschlussleitung in m	gesamt in m
2014	132.185	18.786	150.971
2015	387.910	26.346	414.256
2016	213.235	21.096	234.331
Gesamt	733.330	66.228	799.558

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

**ANZAHL DER REINVESTIERTEN (SANIERTEN) LAUFMETER ÖFFENTLICHER KANÄLE
PRO JAHR**TABELLE 58: SANIERTE LEITUNGSLÄNGEN ABA¹⁾

Jahr	Schmutzwasser- kanal in m	Mischwasserkanal in m	Regenwasserkanal in m	HA in m	gesamt in m
2014	20.820	126.628	29.318	11.903	188.669
2015	15.957	49.967	48.045	13.048	127.017
2016	45.513	76.969	37.054	24.762	184.298
Gesamt	82.290	253.564	114.417	49.713	499.984

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

**ANZAHL DER ÜBER EINZELANLAGEN VER- ODER ENTSORGTEN EINWOHNER PRO
JAHR**TABELLE 59: NEU ANGESCHLOSSENE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER EWVA UND
KABA¹⁾

Jahr	EWVA pro Einwohnerin/Einwohner	KABA in EW
2014	567	7.953
2015	450	5.076
2016	944	5.773
Gesamt	1.961	18.802

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.2 BETRIEBLICHE ABWASSERMASSNAHMEN

2.2.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES

Zur Beschreibung der Dimension des Förderungsbereichs werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte unter Berücksichtigung nachträglicher Änderungen (gültige Kostenversion) herangezogen.

Die Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen diente der Unterstützung freiwilliger Mehrleistungen, die die Beeinträchtigung der Gewässer durch Abwässer aus Produktionsanlagen vermeiden oder verringern. Diese Mehrleistungen konnten entweder durch maßgebliche Unterschreitung der geforderten Grenzwerte der prioritären/gefährlichen Abwasserkennwerte geschehen oder durch zeitliches Vorziehen der Erfüllung der betreffenden branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung. Als rechtliche Grundlage waren Förderungsrichtlinien vom Oktober 2010 in Kraft. Die Förderung für BAM ist 2010 in Kraft getreten und Mitte 2014 ausgelaufen.

Die Zielsetzungen für diesen Förderungsbereich waren wie folgt definiert:

- Ziel der Förderung ist der Schutz der Umwelt durch Abwasservermeidung und geordnete Abwasserentsorgung zur Erreichung eines größtmöglichen Gewässer- und Grundwasserschutzes, wobei nach wasserwirtschaftlicher Prioritätensetzung vorzugehen ist.
- Durch die Förderung wasservermeidender und wassersparender Technologien soll eine Minimierung der für die Produktion notwendigen Wassermengen sowie der anfallenden Abwassermengen erzielt werden.
- Die Förderung soll bewirken, dass nicht vermeidbare Produktionsabwässer weitestgehend betriebsintern verwertet und gereinigt werden und unvermeidbare produktionsspezifische Abwasserinhaltsstoffe möglichst am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden.
- Die geförderten Maßnahmen sollen eine Minimierung der Schadstoffbelastung der Klärschlämme erzielen, um deren Verwertung zu ermöglichen.
- Auf die Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung der eingesetzten Energie ist Bedacht zu nehmen.

Die Förderungshöhen waren für investive Maßnahmen gestaffelt. Je nach Förderungsgegenstand und Unternehmensgröße lagen diese zwischen 10 % und 40 %. Da die Förderung bereits ausgelaufen ist, gab es im Untersuchungszeitraum nur 10 Förderungsansuchen, von denen 3 abgelehnt wurden (20 angenommene Förderungsansuchen in der Vorperiode). Einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 6,3 Mio. EUR (19,3 Mio. EUR in der Vorperiode) stand ein Förderungsvolumen von 1,5 Mio. EUR (4,8 Mio. EUR in der Vorperiode) gegenüber, was einem mittleren Förderungssatz von 24,9 % entspricht.

2.2.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Die bei den betrieblichen Abwassermaßnahmen eingereichten Maßnahmen sind sehr vielfältig und führen daher zu einer entsprechenden Inhomogenität bei den Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Reduktion der Verschmutzung industrieller Abwässer mit branchenspezifischen Inhaltsstoffen etc.). Wie im Bericht aus der Vorperiode werden die Umweltauswirkungen daher anhand einiger weniger Parameter dargestellt:

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 60: UMWELTAUSWIRKUNGEN GEFÖRDERTER BAM IM BERICHTSZEITRAUM¹⁾

Umweltauswirkungen	Einheit	vorher ²⁾	nachher ²⁾	Reduktion
Abwassermenge	m ³ /a	422.665	355.065	67.600
Adsorbierbare org. gebundene Halogene	t/a	7,6	5,2	2,4
Ammonium	t/a	14,1	7,1	7,0
Chrom-Gesamt	t/a	0,2	0,1	0,1
Fluorid	t/a	6,2	3,2	3,0
Sulfid	t/a	73,0	50,0	23,0
Summe Kohlenwasserstoffe	t/a	1.460	1.004	456
Wasserverbrauch	m ³ /a	1.117.179	1.011.964	105.215

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

2) Umweltauswirkungen der Produktionsanlagen, auf welche sich die eingereichten Projekte beziehen: vor und nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Vergleich der angeführten Parameter mit den Kennzahlen aus dem kommunalen Bereich und der Vorperiode ergeben sich die im Folgenden angeführten Schlussfolgerungen. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des Auslaufens der Förderung im aktuellen Berichtszeitraum nur noch sieben Förderungen zugesagt wurden:

- Vergleichsweise geringere Wasserverbrauchsreduktion von 105.215 m³ pro Jahr gegenüber 725.032 m³ pro Jahr in der Vorperiode. Dies entspricht dem Jahreswasserverbrauch von 2.402 Einwohnerinnen und Einwohnern (bei 120 l pro Einwohner und Tag).
- Die Reduktion des Abwasseranfalles von 67.600 m³ pro Jahr liegt deutlich unter dem Wert von 384.440 m³ pro Jahr der Vorperiode. Dies entspricht der Jahresabwassermenge von 1.234 Einwohnerinnen und Einwohnern (bei 150 l pro Einwohner und Tag).
- Die Reduktion der NH4-N-Emission (Ammonium) weist einen Anstieg auf. Sie steigt gegenüber 3,9 Tonne (t) pro Jahr in der Vorperiode auf 7,0 t pro Jahr, entsprechend einer Verringerung der Stickstofffracht von 1.743 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr (bei 11 g pro Einwohner und Tag) an.
- Die Reduktion der Kohlenwasserstoffe von 465 t pro Jahr liegt deutlich über dem Wert der Vorperiode (0,2 t/a).

2.2.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

Im Berichtszeitraum 2014–2016 gab es im Bereich der betrieblichen Abwassermaßnahmen insgesamt sieben genehmigte Förderungsfälle und drei Ablehnungen. Nachdem diese Förderung 2014 auslief, wurden alle Förderungsfälle des aktuellen Berichtszeitraums im Jahr 2014 zur Genehmigung vorgelegt. Die Förderungsdaten der genehmigten Förderungsfälle sind in Tabelle 61 dargestellt. Die genehmigten Förderungsfälle verteilen sich auf sechs Bundesländer. In Kärnten, Salzburg und Tirol gab es im Berichtszeitraum keine genehmigten Förderungsansuchen.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 61: BETRIEBLICHE ABWASSERMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN

Bundesland	Anzahl Förderungsfälle	fördertungsfähige Investitionskosten in EUR	Förderungssatz	Förderungsbarwert zugesichert in EUR	durchschn. KAP ²⁾
Burgenland	1	1.150.000	25,0%	287.500	1
Kärnten	-	-	-	-	-
Niederösterreich	2	616.761	25,0%	141.726	1
Oberösterreich	1	1.836.000	25,0%	459.000	1
Salzburg	-	-	-	-	-
Steiermark	1	5.063	35,0%	1.772	1
Tirol	-	-	-	-	-
Vorarlberg	1	2.301.138	24,0%	552.273	1
Wien	1	505.240	15,0%	75.786	1
Österreich	7	6.414.202	24,9%	1.518.057	1

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Kapazitätsausweitungsfaktor

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die förderungsfähigen Investitionskosten belaufen sich insgesamt auf 6,4 Mio. EUR, wobei der größte Anteil davon (35,9 %) auf Förderungsansuchen aus Vorarlberg entfällt. Auf Ansuchen aus Oberösterreich entfallen weitere 28,6 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die zugesicherten Förderungsbarwerte belaufen sich insgesamt auf 1,5 Mio. EUR und folgen einer ähnlichen Verteilung mit den größten Anteilen in Vorarlberg (36,4 %) und Oberösterreich (30,2 %). Nachdem diese Förderung nur bis zum Jahr 2014 bestand, ist ein Vergleich der Werte mit der Vorperiode nicht sinnvoll.

Der durchschnittliche Kapazitätsausweitungsfaktor beträgt 1 – ebenso wie in der Vorperiode.

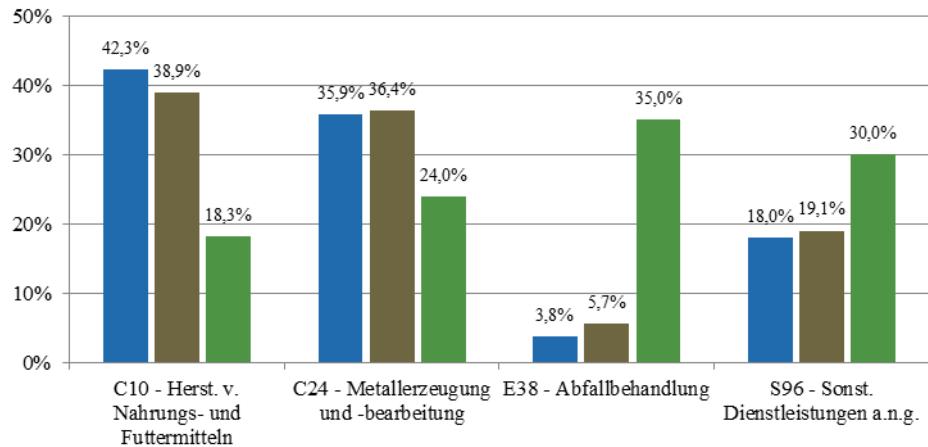
Abbildung 1 zeigt die Verteilung der förderungsfähigen Investitionskosten, dem zugesicherten Förderungsbarwert und den durchschnittlichen Förderungssatz nach Branchen²⁸. Daraus geht hervor, dass sich die Förderung auf vier Branchen aufteilt: i) die „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“, ii) „Metallerzeugung und -bearbeitung“, iii) „Abfallbehandlung“ und iv) „Sonstige Dienstleistungen a. n. g.“. Bezüglich der förderungsfähigen Investitionskosten entfällt der Großteil auf die Branchen „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ (42,3 %) sowie „Metallerzeugung und -bearbeitung“ (35,9 %). Auf „Sonstige Dienstleistungen a. n. g.“ entfallen 18 % und auf die Branche „Abfallbehandlung“ lediglich 3,8 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die zugesicherten Förderungsbarwerte folgen derselben Verteilung. Der höchste Förderungssatz mit 30 % findet sich in der Branche „Sonstige Dienstleistungen a. n. g.“ und der niedrigste mit 18,3 % in der Branche „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“.

²⁸ Branchen nach ÖNACE 2008-Abschnitt und Abteilung.

WASSERWIRTSCHAFT

ABBILDUNG 1: BETRIEBLICHE ABWASSERMASSNAHMEN – FÖRDERUNGSDATEN NACH BRANCHEN

- Anteil förderungsfähige Investitionskosten
- Anteil Förderungsbarwert
- durchschnittlicher Förderungssatz



Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.2.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN

Da die Förderungsrichtlinien für BAM bereits Mitte 2014 ausgelaufen sind und im Berichtszeitraum nur 7 Förderungsfälle betreffen, erfolgte im Rahmen der Evaluierung keine genauere Berechnung der Arbeitsplatzeffekte. Unter Berücksichtigung der detaillierten Auswertungen in den Vorberichten kann von etwa 9-10 Beschäftigungsverhältnissen (inkl. Teilzeit) pro 1 Million Investitionskosten im Bereich der Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen ausgegangen werden. Daraus kann man einen Effekt in einer Größenordnung von etwa 50-60 Beschäftigungsverhältnissen für die 7 Projekte ableiten.

WASSERWIRTSCHAFT

2.3 GEWÄSSERÖKOLOGIE

2.3.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES

2.3.1.1 ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

ZENTRALES ZIEL „GUTER ÖKOLOGISCHER ZUSTAND“

Die europäische Wasserpolitik wurde durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) grundlegend reformiert. Die Richtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft und wurde in Österreich im Jahr 2003 durch die Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959 (BGBI. Nr. 215/1959 i.d.g.F.) in nationales Recht überführt. Die WRRL zielt darauf ab, einen guten ökologischen und chemischen Zustand für Oberflächengewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial sowie einen guten chemischen Zustand für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer zu erreichen. Ziel ist eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung. Wo funktionierende Lebensgemeinschaften im Gewässer, z. B. durch Verbauungen oder Wasserentnahmen bereits empfindlich gestört sind, sollten diese gemäß WRRL durch Maßnahmenprogramme bis zum Jahr 2015 wiederhergestellt werden.

Eine Bestandsaufnahme der österreichischen Gewässer inklusive Risikobewertung wurde 2004 bzw. 2007 (für kleinere Fließgewässer) vorgenommen. Analysiert wurden die Belastungen, die aktuelle Situation des Grundwassers sowie das Risiko bei Flüssen und Seen, die Zielvorgabe der WRRL ohne zusätzliche (Sanierungs-) Maßnahmen zu verfehlten. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurde in weiterer Folge ein Monitoringprogramm erstellt, welches die Grundlage zur Bewertung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes beim Grundwasser und des chemischen und ökologischen Zustandes bei Oberflächengewässern bildet.

GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN

Die umfassende Analyse der Flusseinzugsgebiete, gemäß Artikel 5 WRRL zur Beschreibung ihrer Merkmale und die Überprüfung der menschlichen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers, mündete in den österreichischen Bericht der IST-Bestandsanalyse, der mit März 2005 veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt wurde.

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der WRRL – über das Wasserrechtsgesetz – hat das BMLFUW in Zusammenarbeit mit der wasserwirtschaftlichen Planung der Länder einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) erstellt und veranlasst, diesen danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Der erste NGP wurde im Jahr 2009 veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt.

MASSNAHMENPROGRAMM ZUR SCHRITTWEISEN VERBESSERUNG DES ZUSTANDS DER GEWÄSSER

Aufgrund der vielen hydromorphologischen Belastungen in Österreichs Fließgewässern, ist bei der Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands/guten ökologischen Potenzials ein schrittweises Vorgehen erforderlich. Die WRRL sieht die Möglichkeit einer stufenweisen Zielerreichung durch Fristverlängerungen vor, sodass das Erreichen der Umweltziele schrittweise erfolgen und in begründeten Fällen bis zum Jahr 2021 bzw. 2027 verschoben werden kann. Österreich hat für den ersten NGP prioritäre Sanierungsgewässer in Bezug auf hydromorphologische Belastungen ausgewiesen, in denen bis 2015 die Umweltziele zu erreichen waren, für die darüberhinausgehenden Gewässer wurde eine Fristverlängerung in Anspruch genommen. Bei den prioritären Gewässern des ersten NGP handelt es sich in erster Linie um jene größeren Fließgewässer, die zum Lebensraum der mittelstreckenwandernden Fischarten (Nase, Barbe und

WASSERWIRTSCHAFT

Huchen) gehören. Für den prioritären Sanierungsraum wurde im ersten NGP ein detailliertes Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der hydromorphologischen Belastungen erstellt.

HINTERGRUND ZUR MASSNAHMENEVALUIERUNG

Die Förderung Gewässerökologie (GewÖko) wurde mit der Novelle des UFG im Jahr 2008 eingeführt und war seit Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien per 1.2.2009 operativ. Die UFG-Förderung GewÖko war ein wichtiges Finanzierungsinstrument zur Erreichung der Ziele der WRRL, da im NGP 2009 die Sanierung von hydromorphologischen Belastungen an Fließgewässern als wichtiger Handlungsbereich festgelegt wurde. Gemäß UFG standen für die Förderung GewÖko (Kommunalprojekte, Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden sowie die Finanzierung von gewässerökologischen Maßnahmen mittels Bundeskonsens) bis 31.12.2015 insgesamt 140 Mio. EUR zur Verfügung.

FÖRDERUNGSWERBENDE

Als kommunale Förderungswerbende konnten Gemeinden, Verbände, Genossenschaften oder Vereine etc. eingestuft werden, wenn die Tätigkeit nicht dem EU-Beihilfenrecht unterlag. Die Maßnahmen durften des Weiteren nicht in Zusammenhang mit Anlagen zur Wasserkraftnutzung stehen. Das Ausmaß der Förderung des Bundes betrug maximal 60 % der förderungsfähigen Kosten.

Um Förderung für Wettbewerbsteilnehmende durften

- alle physischen und juristischen Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben sowie
- physische und juristische Personen, die Anlagen betreiben, welche hydromorphologische Belastungen verursachen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auf dem Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilfenrecht unterliegen

ansuchen. Das Ausmaß der Förderung des Bundes für Wettbewerbsteilnehmende betrug maximal 20 %. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) konnte ein Aufschlag von 10%-Punkten gewährt werden. Bei Antragstellung nach dem 1.1.2013 verringerte sich der jeweilige Förderungssatz um 5%-Punkte. Die Förderung für Wettbewerbsteilnehmende ist bereits mit 30.6.2014 ausgelaufen, danach waren keine neuen Zusagen mehr möglich.

Außerdem standen gemäß § 12 Abs. 9 UFG aus dem Gesamtförderungsvolumen maximal 20 Mio. EUR für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen innerhalb des prioritären Sanierungsraumes zur Verfügung, zu der der Bund als Konsensträger der hydromorphologischen Belastung verpflichtet ist („Bundeskonsens“-Projekte). Als Antragsteller fungierte die Bundeswasserbauverwaltung. Die Kosten für die Maßnahmenumsetzung wurden zu 100 % aus dem UFG finanziert.

2.3.1.2 DIMENSION DES FÖRDERUNGSBEREICHES

Zur Beschreibung der Dimension des Förderungsbereichs werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte (Zusicherungen) unter Abzug der, bis Ende 2016 durchgeführten Stornierungen sowie die Änderungen im Rahmen von Kostenerhöhungen und Endabrechnungen berücksichtigt.

Im Jahr 2014 wurde im Zuge des Evaluierungsberichts der Vorperiode bereits eine Evaluierung der ersten fünf Jahre Förderung GewÖko (ab 2009) durchgeführt. Wird im Folgenden auf die Vorperiode verwiesen, so sind damit alle fünf Jahre von 2009 bis 2013 gemeint. Da die Förderung mit 31.12.2015 ausgelaufen ist,

WASSERWIRTSCHAFT

werden im Rahmen dieses Berichtes die geförderten Projekte im Bereich GewÖko über den Zeitraum 2014 bis 2015 evaluiert. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl an Berichtsjahren pro Berichtszeitraum werden nur prozentuelle Aussagen miteinander verglichen.

Im Berichtszeitraum wurden, wie in der folgenden Tabelle 62 dargestellt, 269 Anträge genehmigt (exkl. 5 stornierter Projekte) und 16 Anträge abgelehnt. Während sich von 2012 bis 2014 die Anzahl geförderter Projekte jährlich in etwa verdoppelte, nahm sie 2015 wieder deutlich ab. Dies kann mit dem Auslaufen der Förderung für Wettbewerbsteilnehmende Mitte 2014 begründet werden. 2014 wurde mit 217 Förderungsanträgen der mit Abstand höchste Wert erreicht. Die bewilligten 269 Projekte bzw. 469 Maßnahmen im Berichtszeitraum wurden bei einem Investitionsvolumen von 161,8 Mio. EUR insgesamt mit 68,9 Mio. EUR gefördert. Durch das Wegfallen der Förderung für Wettbewerbsteilnehmende wurde 2015 mit 65,5 % (inkl. Bundeskonsens) der mit Abstand höchste Förderungssatz seit Bestehen der Förderung erreicht. Für den gesamten Berichtszeitraum ergibt sich ein Förderungssatz von 42,6 %, was leicht über dem Wert der Vorperiode (39,6 %) liegt. In den bewilligten Anträgen enthalten sind 21 Projekte im Rahmen der Finanzierung Bundeskonsens gemäß § 12 Abs. 9 UFG. Diese Projekte haben ein Investitionsvolumen von 13,8 Mio. EUR und wurden zu 100 % finanziert. Nimmt man diese Projekte aus der Statistik, sinkt der durchschnittliche Förderungssatz im Berichtszeitraum auf 37,2 %.

TABELLE 62: GEFÖRDERTE PROJEKTE IM BERICHTSZEITRAUM¹⁾

Projektdimensionen	2014	2015	Gesamt	ohne Bundeskonsens
Anzahl geförderter Projekte	217	52	269	248
Investitionskosten ²⁾ in EUR	123.600.264	38.230.115	161.830.379	148.037.954
Förderungsbarwert in EUR	43.891.103	25.032.495	68.923.598	55.131.173
Förderungssatz	35,5%	65,5%	42,6%	37,2%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Hinsichtlich der Zuordnung nach Förderungswerbenden fallen 33 % (Vorperiode: 35 %) der Projekte in den kommunalen Bereich, 59 % (Vorperiode: 55 %) der Projekte werden von Wettbewerbsteilnehmenden durchgeführt und 8 % (Vorperiode: 10 %) der zugesicherten Projekte betreffen Maßnahmen von Anlagen mit Bundeskonsens (vgl. Tabelle 63).

Im ersten NGP wurden jene Gewässerabschnitte aufgelistet, die als prioritärer Sanierungsraum für hydromorphologische Maßnahmen bis 2015 eingestuft wurden. Es handelt sich vorwiegend um große und größere Gewässer, die zum Lebensraum der mittelstreckenwandernden Fischarten (Nase, Barbe und Huchen) gehören. Darüber hinaus wurden auch andere Gewässerabschnitte als prioritär für den Zeitraum bis 2015 eingestuft, wie z. B. größere Gewässer des Metarhithrals (untere Forellenregion), bei denen mit vergleichsweise geringem Aufwand eine weitgehende Zielerreichung erwartet werden kann. Projekte, die in diese prioritären Abschnitte fallen, werden bei Förderungsmittelengpässen bevorzugt gereiht. Die nachfolgende Tabelle 63 zeigt die Verteilung der Investitionskosten und Förderungen hinsichtlich Priorität und Anlagenart. Bundeskonsensprojekte liegen nur im prioritären Bereich vor.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 63: INVESTITIONSKOSTEN UND FÖRDERUNG NACH PRIORITYÄT IM NGP¹⁾

Förderung nach Priorität	Anzahl	Investitionskosten ²⁾ in EUR	Förderungsbarwert in EUR	Förderungssatz in %
Kommunal prioritätär	56	52.838.604	31.089.441	58,8%
Kommunal nicht prioritätär	32	17.946.182	10.767.710	60,0%
Kommunal gesamt	88	70.784.786	41.857.151	59,1%
Wettbewerb prioritätär	112	69.013.370	11.342.830	16,4%
Wettbewerb nicht prioritätär	48	8.239.798	1.931.192	23,4%
Wettbewerb gesamt	160	77.253.168	13.274.022	17,2%
Bundeskonsens	21	13.792.425	13.792.425	100,0%
Gesamt	269	161.830.379	68.923.598	34,3%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die höchsten Investitionskosten liegen mit 77,2 Mio. EUR (Vorperiode: 86,9 Mio. EUR in fünf Jahren) bei den betrieblichen Projekten vor, gefolgt vom kommunalen Bereich mit 70,8 Mio. EUR (Vorperiode: 73,4 Mio. EUR in fünf Jahren). Aufgrund des deutlich höheren Förderungssatzes im kommunalen Bereich, im Vergleich zu den Wettbewerbsteilnehmenden (mit durchschnittlich 59,1 % zu 17,2 %), fällt jedoch das Förderungsvolumen im kommunalen Bereich mit 41,9 Mio. EUR mehr als dreimal so hoch aus wie jenes der Wettbewerbsteilnehmenden (13,3 Mio. EUR). Die Maßnahmen im Bundeskonsens werden als Beauftragung zu 100 % finanziert.

Bei den geförderten Kommunalprojekten liegen knapp zwei Drittel im prioritären Sanierungsraum. Die Investitionskosten im prioritären Sanierungsraum sind deutlich höher als im nicht prioritären. Der Förderungssatz liegt mit 60,0 % im nicht prioritären Raum in derselben Größenordnung wie für den prioritären Raum mit etwa 58,8 %. Bei den Wettbewerbsteilnehmenden liegen 112 Projekte im prioritären Raum und 48 Projekte im nicht prioritären Raum. Die Kostenverteilung ist hier deutlich ausgeprägter, während die Investitionskosten im prioritären Raum 69,0 Mio. EUR ausmachen, sind es im nicht prioritären Raum lediglich 8,2 Mio. EUR. Die Förderungssätze unterscheiden sich nicht wesentlich. Generell entsprechen die Ergebnisse der Auswertung jenen der Vorperiode.

KOSTENSTRUKTUR DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE

Die Maßnahmenkosten (Baukosten ohne Nebenkosten, Umsatzsteuer etc.) beliefen sich im Berichtszeitraum auf 124,7 Mio. EUR, wobei die im Jahr 2014 anfallenden Maßnahmenkosten von 97,5 Mio. EUR den absoluten Höchstwert seit bestehend er Förderung darstellen (vgl. 2013: 54,55 Mio. EUR). Von den förderungsfähigen Investitionskosten fielen im Berichtszeitraum ca. 77,1 % als Maßnahmenkosten/Baukosten, 11,7 % als Nebenkosten, 2,4 % für Grundkauf und Entschädigungen und 8,8 % für die Umsatzsteuer an.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 64: KOSTENSTRUKTUR DER SANIERUNGSMASSNAHMEN¹⁾

Dimensionen Sanierungsmaßnahmen	2014	2015	Gesamt
Geförderte Projekte	217	52	269
Anzahl der Maßnahmen	343	126	469
Maßnahmenkosten (Baukosten) in EUR	97.505.312	27.217.645	124.722.957
Nebenkosten in EUR	15.420.171	3.563.985	18.984.155
Kosten aus Grundkauf u. Entschädigungen in EUR	2.746.618	1.172.081	3.918.699
Umsatzsteuer in EUR	7.928.163	6.276.404	14.204.567
Investitionskosten²⁾ in EUR	123.600.264	38.230.115	161.830.379
Förderungsbarwert in EUR	43.891.103	25.032.495	68.923.598
Förderungssatz	35,5%	65,5%	42,6%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

REGIONALE VERTEILUNG DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE

Die Verteilung der Projekte auf die Bundesländer ist in Tabelle 65 dargestellt und zeigt die größte Zahl an genehmigten Projekten in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark mit 99, 60 bzw. 57 Projekten. Diese überdurchschnittlich hohen Zahlen begründen sich hauptsächlich auf den genehmigten Projekten von Wettbewerbsteilnehmenden, in Oberösterreich wurden allerdings auch 42 kommunale Projekte gefördert. Die anderen Bundesländer weisen insgesamt zwischen 2 und 16 Anträge auf. Das Förderungsvolumen in Oberösterreich belief sich mit 25,0 Mio. EUR auf mehr als ein Drittel der gesamten bewilligten Förderungsmittel, in Vorarlberg fielen 14,0 Mio. EUR an und in Niederösterreich 11,8 Mio. EUR. In der Vorperiode teilten sich Niederösterreich und Oberösterreich 58 % der Förderungsmittel.

Die Förderungssätze sind recht einheitlich verteilt, einzige Ausnahme weist für kommunale Projekte einen Förderungssatz von deutlich unter 60 % auf. Bei den Wettbewerbsteilnehmenden liegt Vorarlberg mit 25 % deutlich über dem Durchschnitt. Die Förderung pro Projekt ist regional sehr unterschiedlich. Vorarlberg weist mit 2,3 Mio. EUR pro kommunalem Projekt den höchsten spezifischen Förderungsbarwert auf, während etwa Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden durchschnittlich mit 38.000–173.000 EUR gefördert werden.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 65: REGIONALE VERTEILUNG DER PROJEKTE NACH KOSTEN UND ANLAGENART¹⁾

Kommunale Projekte					
Bundesland	Anzahl	Investkosten ²⁾ in EUR	Förderungsbarwert in EUR	Förderungssatz in %	Förderung in EUR/Proj.
Burgenland	3	3.691.000	2.214.600	60,0%	738.200
Kärnten	7	3.618.073	1.557.120	43,0%	222.446
Niederösterreich	17	13.300.927	7.980.557	60,0%	469.445
Oberösterreich	42	21.158.601	12.695.162	60,0%	302.266
Salzburg	5	2.757.673	1.654.604	60,0%	330.921
Steiermark	5	1.428.152	856.892	60,0%	171.378
Tirol	1	583.440	350.064	60,0%	350.064
Vorarlberg	6	22.850.920	13.710.552	60,0%	2.285.092
Wien	2	1.396.000	837.600	60,0%	418.800
Österreich	88	70.784.786	41.857.151	59,1%	475.649

Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden					
Bundesland	Anzahl	Investkosten ²⁾ in EUR	Förderungsbarwert in EUR	Förderungssatz in %	Förderung in EUR/Proj.
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	7	1.437.612	268.257	18,7%	38.322
Niederösterreich	40	19.331.118	3.260.812	16,9%	81.520
Oberösterreich	49	27.402.249	4.440.011	16,2%	90.612
Salzburg	10	5.987.282	961.406	16,1%	96.141
Steiermark	49	19.158.125	3.679.180	19,2%	75.085
Tirol	4	3.244.993	491.409	15,1%	122.852
Vorarlberg	1	691.789	172.947	25,0%	172.947
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	160	77.253.168	13.274.022	17,2%	82.963

Projekte nach Bundeskonsens					
Bundesland	Anzahl	Investkosten ²⁾ in EUR	Förderungsbarwert in EUR	Förderungssatz in %	Förderung in EUR/Proj.
Burgenland	4	1.088.040	1.088.040	100%	272.010
Kärnten	2	2.190.000	2.190.000	100%	1.095.000
Niederösterreich	3	546.600	546.600	100%	182.200
Oberösterreich	8	7.763.963	7.763.963	100%	970.495
Salzburg	-	-	-	-	-
Steiermark	3	2.053.822	2.053.822	100%	684.607
Tirol	-	-	-	-	-
Vorarlberg	1	150.000	150.000	100%	150.000
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	21	13.792.425	13.792.425	100%	656.782

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Auswahl der genehmigten Projekte nach Förderungswerbenden und Bundesland ist in Tabelle 66 zusammengefasst. Insgesamt gibt es 88 Projekte im kommunalen Bereich, von denen wiederum 64 % den prioritären Raum betreffen. Von den 160 Projekten der Wettbewerbsteilnehmenden sind 70 % prioritär. Bezogen auf die förderungsfähigen Investitionskosten fällt der Unterschied zwischen prioritärem und nicht prioritärem Raum noch deutlicher aus, da prioritäre Projekte im Schnitt deutlich kostenintensiver sind.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 66: REGIONALE VERTEILUNG DER PROJEKTE NACH PRIORITY UND ANLAGENART¹⁾

Bundesland	Anzahl der Projekte							Bundeskonsens	gesamt		
	kommunale Projekte			Wettbewerbsteilnehmende							
	prioritär	nicht prioritär	gesamt	prioritär	nicht prioritär	gesamt					
Burgenland	-	3	3	-	-	-	4	7			
Kärnten	6	1	7	6	1	7	2	16			
Niederösterreich	8	9	17	28	12	40	3	60			
Oberösterreich	32	10	42	29	20	49	8	99			
Salzburg	1	4	5	6	4	10	-	15			
Steiermark	5	-	5	41	8	49	3	57			
Tirol	-	1	1	2	2	4	-	5			
Vorarlberg	3	3	6	-	1	1	1	8			
Wien	1	1	2	-	-	-	-	2			
Österreich	56	32	88	112	48	160	21	269			

Investitionskosten²⁾ in Mio. EUR

Bundesland	kommunale Projekte			Wettbewerbsteilnehmende			Bundeskonsens	gesamt
	prioritär	nicht prioritär	gesamt	prioritär	nicht prioritär	gesamt		
Burgenland	-	3.691	3.691	-	-	-	1.088	4.779
Kärnten	3.333	285	3.618	1.300	138	1.438	2.190	7.246
Niederösterreich	8.669	4.632	13.301	17.706	1.625	19.331	547	33.179
Oberösterreich	17.087	4.072	21.159	24.583	2.819	27.402	7.764	56.325
Salzburg	1.342	1.415	2.758	5.152	835	5.987	-	8.745
Steiermark	1.428	-	1.428	17.074	2.084	19.158	2.054	22.640
Tirol	-	583	583	3.198	47	3.245	-	3.828
Vorarlberg	19.827	3.024	22.851	-	692	692	150	23.693
Wien	1.152	244	1.396	-	-	-	-	1.396
Österreich	52.839	17.946	70.785	69.013	8.240	77.253	13.792	161.830

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

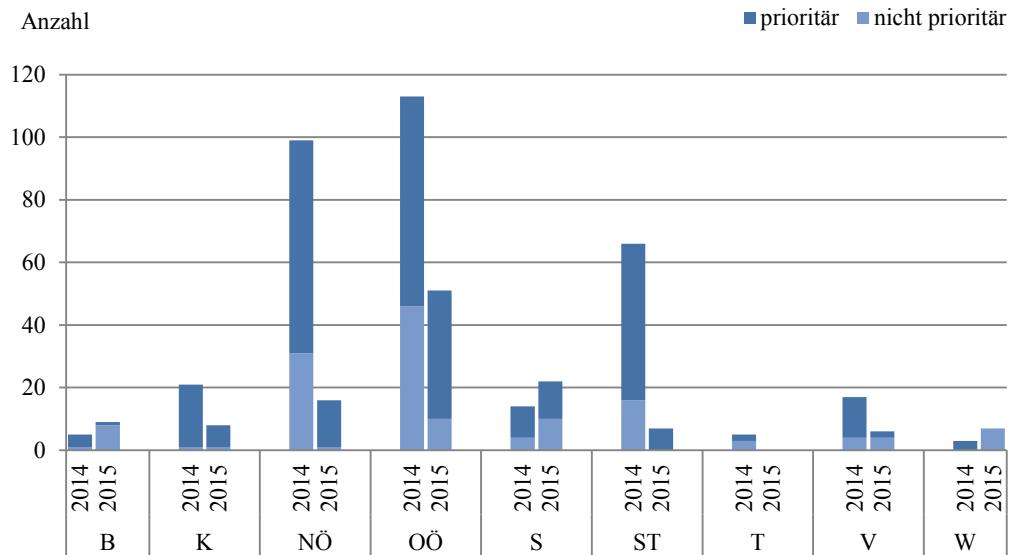
2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die 269 Projekte im Berichtszeitraum 2014–2016 umfassen insgesamt 469 geförderte Maßnahmen, deren Aufteilung auf die Bundesländer im Berichtszeitraum nach Priorität im NGP in der folgenden Abbildung dargestellt wird. 343 geförderte Maßnahmen im Jahr 2014 entsprechen dem Höchstwert seit Beginn der Förderung. Dies ist ausschließlich Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark geschuldet, welche in diesem Jahr einen deutlichen Anstieg an geförderten Maßnahmen zu verzeichnen hatten. Generell ist aus Abbildung 2 ersichtlich, dass die geförderten prioritären Maßnahmen überwiegen, die Verteilung in den einzelnen Bundesländern allerdings sehr unterschiedlich ausfällt.

WASSERWIRTSCHAFT

ABBILDUNG 2: ANZAHL DER MASSNAHMEN NACH BUNDESLAND UND PRIORITY IN
BERICHTSZEITRAUM¹⁾



1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.3.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Zur Beschreibung der Umweltauswirkungen werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte (Zusicherungen) unter Abzug der bis Ende 2016 durchgeführten Stornierungen sowie die Änderungen im Rahmen von Kostenerhöhungen und Endabrechnungen berücksichtigt.

2.3.2.1 AUSWIRKUNGEN NACH ART DES PROJEKTES

Die eingereichten Förderungsanträge weisen verschiedene Arten von Maßnahmen zur Verbesserung der GewÖko auf:

- Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken,
- Minderung der Auswirkungen von Rückstau,
- Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen,
- Minderung der Auswirkungen des Schwalls.

Tabelle 67 stellt die Verteilung der Maßnahmen nach ihrer Art dar. Im Berichtszeitraum gab es keine bewilligten Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwalls. Von den 469 Maßnahmen der 269 bewilligten Projekte trugen 76 % zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern bei (Vorperiode 70 %). 21 % der Maßnahmen bezogen sich auf die Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken (Vorperiode 30 %), und je 1 % waren Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau bzw. von Ausleitungen. Die Aufteilung der Investitionskosten auf die Maßnahmenarten folgt jener der Anzahl, die Nebenkosten und die Umsatzsteuer wurden anteilmäßig in die Investitionskosten eingerechnet (im Bericht der Vorperiode wurden diese nicht berücksichtigt).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 67: ÜBERSICHT NACH ART DER GEFÖRDERTEN MASSNAHME¹⁾

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen je Jahr		Investitionskosten ²⁾ in EUR je Jahr	
	2014	2015	2014	2015
Durchgängigkeit	277	83	105.192.219	24.477.611
Morphologie	58	42	18.093.148	13.744.554
Rückstau	4	1	105.741	7.950
Ausleitung	4	-	209.156	-
Gesamt	343	126	123.600.264	38.230.115

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten inkl. anteilmäßig eingerechneter Nebenkosten und Umsatzsteuer

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern wurde, gemessen an den förderungsfähigen Investitionskosten, hauptsächlich von Wettbewerbsteilnehmenden eingereicht (vgl. Tabelle 68). Auch sämtliche Maßnahmen nach Bundeskonsens bezogen sich auf die Verbesserung der Durchgängigkeit. Die Restrukturierung der Morphologie hingegen wurde überwiegend mittels kommunaler Projekte umgesetzt.

TABELLE 68: KOSTENSTRUKTUR NACH ART DER MASSNAHME UND FÖRDERUNGSTYP¹⁾

Investitionskosten ²⁾ in EUR	Durchgängigkeit	Morphologie	Rückstau	Ausleitung	Gesamt
Kommunal	42.096.918	28.679.918	7.950,0	-	70.784.786
Wettbewerb	73.780.486	3.157.784	105.741,3	209.156	77.253.168
Bundeskonsens	13.792.425	-	-	-	13.792.425
Gesamt	129.669.829	31.837.702	113.691,3	209.156	161.830.379

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten inkl. anteilmäßig eingerechneter Nebenkosten und Umsatzsteuer

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Das Ausmaß der gesetzten Maßnahmen kann für jede Belastungsart durch bestimmte Kennwerte, wie in Tabelle 69, beschrieben werden. Zur Beschreibung der Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit ist das die, durch die gesetzten Maßnahmen überwundene Höhe. Bei der Bewertung der überwundenen Höhe wurden nur jene Maßnahmen berücksichtigt, für welche Angaben zur Höhe vorhanden waren. Das betrifft 346 von insgesamt 360 Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit.

Österreichweit ergibt sich aufgrund der verschiedenen Maßnahmenarten zur Verbesserung der Durchgängigkeit eine überwundene Höhendifferenz von insgesamt knapp 900 m. Die meisten Höhenmeter wurden mit 276 m in Oberösterreich überwunden, gefolgt von der Steiermark mit 269 m und Niederösterreich mit 170 m. Es handelt sich dabei auch um jene Bundesländer, in welchen ein erheblicher Anteil des prioritären Sanierungsraumes liegt. Bei den anderen Bundesländern waren es jeweils weniger als 100 m Höhendifferenz, die durch geförderte Maßnahmen überwunden wurden.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 69: WIRKUNGEN DER MASSNAHMEN NACH ART UND BUNDESLÄNDERN¹⁾

Bundesland	Anzahl	Investkosten ²⁾ in EUR	Durchgängigkeit Höhe in m ³⁾	Morphologie Länge in m ⁴⁾	Rückstau Länge in m ⁴⁾	Ausleitung Länge in m ⁴⁾
Burgenland	14	4.779.040	17,2	-	-	-
Kärnten	29	7.245.685	44,4	3.030	-	-
Niederösterreich	115	33.178.645	169,5	34.843	131	-
Oberösterreich	164	56.324.813	275,9	27.760	900	260
Salzburg	36	8.744.955	67,1	11.570	-	-
Steiermark	73	22.640.099	268,5	1.776	-	3
Tirol	5	3.828.433	15,7	-	-	-
Vorarlberg	23	23.692.709	37,5	5.051	-	-
Wien	10	1.396.000	2,0	1.200	-	-
Österreich	469	161.830.379	897,8	85.230	1.031	263

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

3) mittels geförderter Maßnahmen durchgängig gemachter Höhenunterschied in Metern, 346 von 360 Maßnahmen beinhalten Angaben zu Höhenmetern

4) mittels geförderter Maßnahmen restrukturierte Gewässerlänge in Metern, 96 von 100 Maßnahmen beinhalten Angaben zur Länge

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Zur Beschreibung der Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken dienen die Länge der revitalisierten Gewässerstrecke (m) und die betroffene Fläche (m²). Zu ersterer gibt es zu 96 von 100 Maßnahmen Angaben. Bei der Fläche gibt es jedoch nur zu 20 Maßnahmen Angaben, weshalb diese nicht in den Auswertungen berücksichtigt werden kann.

Insgesamt wurde anhand der Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie eine Gewässerstrecke von 85,2 km revitalisiert. Den größten Anteil daran hat Niederösterreich mit einer Gewässerlänge von 34,8 km, gefolgt von Oberösterreich mit 27,8 km und Salzburg mit 11,6 km. Bei den anderen Bundesländern liegen die revitalisierten Längen jeweils unter 10 km.

Das Ausmaß in den Bereichen Minderung der Auswirkungen von Rückstau bzw. Ausleitungen ist im Berichtszeitraum gering.

Laut NGP gibt es 223 Wasserkörper im prioritären Sanierungsraum, bei welchen die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll (vgl. Tabelle 70). Im Berichtszeitraum wurden geförderte Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit in 111 unterschiedlichen Wasserkörpern (Maßnahmen am selben Wasserkörper in unterschiedlichen Bundesländern bedingen eine Doppelzählung) gesetzt. In Ober- und Niederösterreich sind jeweils ca. 30 Wasserkörper betroffen.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 70: VERGLEICH DER GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN MIT DEN IM NGP ALS PRIORITÄR AUSGEWIESENEN OBERFLÄCHENWASSERKÖRPERN (OWK)¹⁾

Bundesland	OWK-Durchgängigkeit			OWK-Morphologie				
	Anzahl ²⁾			Anzahl ²⁾			Länge ³⁾ in km	
	prior. im NGP	prior. gefördert	n. prior. gefördert	prior. im NGP	prior. gefördert	n. prior. gefördert	prior. im NGP	prior. gefördert
Burgenland	6	3	2	8	-	-	92	-
Kärnten	25	8	2	13	3	-	201	3,03
Niederösterreich	40	16	12	37	6	7	592	9,16
Oberösterreich	79	16	17	72	10	11	669	17,88
Salzburg	10	4	5	14	2	5	139	2,33
Steiermark	24	9	7	21	4	2	367	1,58
Tirol	19	2	3	29	-	-	289	-
Vorarlberg	13	3	3	20	2	2	111	4,62
Wien	7	2	1	6	1	-	70	0,50
Österreich	223	61⁴⁾	50⁴⁾	220	28	27	2.530	39,10

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Störnierungen

2) Anzahl der Oberflächenwasserkörper im NGP bzw. Anzahl der von Maßnahmen betroffenen Oberflächenwasserkörper

3) Länge der Oberflächenwasserkörper im NGP bzw. Länge der von Maßnahmen betroffenen Oberflächenwasserkörper

4) Entspricht nicht der Summe der Einzelwerte, da Maßnahmen am selben Oberflächenwasserkörper in unterschiedlichen Bundesländern eine Doppelzählung bedingen

Quelle: KPC, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009, eigene Berechnungen

Vergleicht man in Bezug auf die Durchgängigkeit auf Bundeslandebene die Anzahl der Wasserkörper mit geförderten Maßnahmen im prioritären Raum zu der Anzahl der prioritären Wasserkörper laut NGP, so zeigt sich, dass im Burgenland (mit 50 % bzw. drei von sechs Wasserkörpern) der höchste Anteil vorliegt. Bei den meisten anderen Bundesländern ist dieser Anteil deutlich geringer.

Bezüglich morphologischer Belastungen liegen gemäß NGP 220 Wasserkörper mit einer Gewässerstrecke von insgesamt 2.530 Flusskilometern im prioritären Sanierungsraum. Im Vergleich dazu wurden in 55 Wasserkörpern Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie gefördert. Die Summe der geförderten Maßnahmen im prioritären Raum betrifft eine Fließlänge von 39,1 km, also ca. 1,5 %, der im NGP ausgewiesenen prioritären Gewässerstrecke (Vorperiode: 5,8 % in fünf Jahren).

2.3.2.2 DETAILBETRACHTUNG EINZELNER WIRKUNGSDARSTELLUNGEN

VERBESSERUNG DER DURCHGÄNGIGKEIT

In nachfolgender Tabelle 71 sind alle Maßnahmentypen zur Verbesserung der Durchgängigkeit aufgelistet, die im Betrachtungszeitraum gefördert wurden. Die Summe der förderungsfähigen Investitionskosten (inkl. anteilmäßig eingerechneter Nebenkosten und Umsatzsteuer) der Maßnahmen beläuft sich auf etwa 130 Mio. EUR. Betrachtet man die Anzahl der Maßnahmen, so gibt es drei dominante Maßnahmentypen, die 83 % der 359 geförderten Durchgängigkeits-Maßnahmen ausmachen (Vorperiode: 81 %). Am häufigsten wurde der Maßnahmentyp „technische Fischwanderhilfe“ (128) gefördert, gefolgt von den Maßnahmentypen „Umbau zu aufgelöster Rampe“ (104) und „Naturnaher Beckenpass“ (66). Bezuglich der geförderten Anzahl an Maßnahmen haben die anderen Maßnahmentypen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Bei Betrachtung der spezifischen Maßnahmenkosten (Investitionskosten pro durchgängig gemachttem Höhenmeter) zeigt sich, dass dieser Wert für die jeweiligen Maßnahmentypen sehr unterschiedlich sein kann. Die höchsten spezifischen Kosten hat die Errichtung von Umgehungsarmen (über 1 Mio. EUR/m). Diese Werte sind nicht mit der Vorperiode vergleichbar, da auch die Nebenkosten in die Investitionskosten mit

WASSERWIRTSCHAFT

eingerechnet wurden. Die durchschnittlichen spezifischen Investitionskosten stiegen daher von 80.682 EUR auf 133.305 EUR an.

TABELLE 71: DETAILVERGLEICH DER MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER DURCHGÄNGIGKEIT¹⁾

Detailbeschreibung	Anzahl	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Σ Höhe ³⁾ in m	mittl. Höhe ⁴⁾ in m	spez. IK ⁵⁾ in EUR/m
Entfernen des Querbauwerks	31	10.213.796	42,0	1,4	239.057
Mündungsbereiche bei abgetrennten Zuflüssen	6	917.693	3,7	3,7	40.246
Naturnaher Beckenpass	66	13.362.773	170,3	2,6	78.461
Raugerinne	3	659.358	5,8	1,9	114.671
Technische Fischwanderhilfe	128	45.448.680	487,3	3,8	93.261
Umbau zu aufgelöster Rampe	104	29.113.106	126,6	1,2	229.092
Umgehungsarm	6	10.870.787	2,3	0,8	1.044.397
Umgehungsgerinne	12	18.669.063	59,9	5,0	311.879
Umbau Querbwk. f. Geschiebetransp.	1	92.973	-	-	-
Sonstiges	3	321.600	-	-	-
Gesamt	360	129.669.829	897,8	2,6	133.305

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten inkl. anteilmäßig eingerechneter Nebenkosten und Umsatzsteuer

3) gesamter mittels geförderter Maßnahmen durchgängig gemachter Höhenunterschied

4) mittlerer durchgängig gemachter Höhenunterschied für Maßnahmen mit Höhenangaben (346 von 360)

5) spezifische Investitionskosten in EUR pro überwundenem Höhenmeter für Maßnahmen mit Höhenangaben (346 von 360)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

RESTRUKTURIERUNG MORPHOLOGISCH VERÄNDERTER FLIESSGEWÄSSERSTRECKEN

Zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken wurden im betrachteten Zeitraum verschiedene Maßnahmentypen gefördert, welche in Tabelle 72 aufgelistet sind. Die Summe der Investitionskosten für diese Maßnahmen beläuft sich auf 31,8 Mio. EUR. Von den insgesamt 100 geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie, entfallen 40 auf den Maßnahmentyp „Strukturierung im bestehenden Abflussprofil“ und 17 auf Maßnahmentyp „Strukturierung im verbreiterten Abflussprofil“. Die restlichen Maßnahmen verteilen sich auf weitere zehn Maßnahmentypen. Bei Betrachtung der spezifischen Maßnahmenkosten (Investitionskosten je Meter Länge) ergibt sich im Mittel über alle geförderten Maßnahmen ein Wert von 368 EUR/m. Diese Werte sind nicht mit der Vorperiode vergleichbar, da auch die Nebenkosten in die Investitionskosten mit eingerechnet wurden (Vorperiode: 306 EUR/m).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 72: DETAILVERGLEICH DER MASSNAHMEN ZUR RESTRUKTURIERUNG DER MORPHOLOGIE¹⁾

Detailbeschreibung	Anzahl	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Σ Länge ³⁾ in m	mittl. Länge ⁴⁾ in m	spez. IK ⁵⁾ in EUR /m
Beseitigung Verrohrung (naturnaher Gestaltung Sohle und Ufer)	1	162.833	190,0	190,0	857
Gewässerrandstreifen Böschungsvegetation/Beschattung	5	109.673	3.503,8	700,8	31
Ing. biologische Uferstrukturierung	8	976.337	6.766,8	845,8	144
Initialmaßnahmen dyn. Eigenentwicklung f. Mäander (inkl. NG)	2	2.072.540	800,0	400,0	2.591
Initialmaßnahmen dyn. Eigenentwicklung f. pendelnd-gestreckt	8	2.523.932	9.274,0	1.545,7	245
Initierung/Entwicklung/Anbindung von Augewässern	2	123.445	744,0	372,0	166
Nat. Sohlgefälle; Entfernung Querbauwerk/Sohlabtreppe	2	119.885	953,8	476,9	126
Sohlpflasterung entf., Herstellung nat. Sohle	3	131.102	1.380,0	460,0	95
Strukturierung im bestehenden Abflussprofil	40	7.970.909	34.389,8	905,0	226
Strukturierung im verbreiterten Abflussprofil	17	11.860.060	20.790,0	1.222,9	570
Wiederherstellung morph. Flusstyp Mäander	3	1.872.700	2.698,0	899,3	694
Wiederherst. morph. Flusstyp pendelnd-gestreckt	9	3.914.286	3.740,0	415,6	1.047
Gesamt	100	31.837.702	85.230,0	8.434,0	368

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten inkl. anteilmäßig eingerechneter Nebenkosten und Umsatzsteuer

3) gesamte mittels geförderter Maßnahmen restrukturierte Gewässerlänge

4) mittlere restrukturierte Gewässerlänge für Maßnahmen mit Längenangaben (96 von 100)

5) spezifische Investitionskosten in EUR pro restrukturiert Länge für Maßnahmen mit Längenangaben (96 von 100)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.3.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

Im Rahmen der Darstellung der organisatorischen Abwicklung im Förderungsbereich GewÖko werden die Zeitspannen im Projektzyklus illustriert. Zusätzlich wird das Finanzierungsprofil für die Maßnahmen im gegenständlichen Förderungsbereich dargestellt.

2.3.3.1 ZEITSPANNEN IM PROJEKTZYKLUS

In den folgenden Unterkapiteln werden die Zeitspannen für die Bearbeitung der Förderungsansuchen, die Baudauer der Anlagen und die Bearbeitungsdauer der Endabrechnungen nach Anlagen- bzw. Projektart²⁹ sowie teilweise nach Bundesländern dargestellt.

²⁹ i) kommunale Projekte, ii) Projekte mit Bundeskonsens und iii) Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden.

WASSERWIRTSCHAFT

2.3.3.1.1 BEARBEITUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

Im Prozess der Bearbeitung der Förderungsansuchen wurden fünf Stationen identifiziert, auf deren Basis sich fünf Zeitspannen definieren lassen:³⁰

- Eingang des Antrags bei der zuständigen Landesbehörde;
- Eingang des Antrags bei der KPC als Abwicklungsstelle;
- Eingang der Prioritätenlisten der Landesbehörden bei der KPC;
- Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft;
- Genehmigung durch den Bundesminister.

Entlang dieser fünf Stationen werden fünf Zeitspannen definiert:

- Δt_1 : Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bei der zuständigen Landesbehörde bis zum Eingang bei der KPC. Diese Zeitspanne entspricht der Bearbeitungs- und Lagerzeit in den Landesbehörden;
- Δt_2 : Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bei der KPC bis zum Eintreffen der Prioritätenlisten der Landesbehörden. Dies geschieht in der Regel zehn Wochen vor der Kommissionssitzung. In dieser Zeitspanne liegt das Förderungsansuchen bei der KPC auf, kann aber noch nicht bearbeitet werden;³¹
- Δt_3 : Dauer ab dem Eintreffen der Prioritätenlisten bis 14 Tage vor der Kommissionssitzung. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Kommissionsunterlagen den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Diese Zeitspanne entspricht der Bearbeitungszeit der Förderungsansuchen bei der KPC;
- Δt_4 : Dauer zwischen dem Datum der Kommissionssitzung und der Genehmigung des Antrags durch den Bundesminister. Sämtliche Fälle einer Kommissionssitzung werden zum selben Zeitpunkt durch den zuständigen Minister genehmigt – in der Regel zwei bis drei Wochen nach der Kommissionssitzung. Die Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Projektarten auf die einzelnen Kommissionssitzungen;
- Δt_{gesamt} : Dauer vom Eingang des Förderungsansuchens bei den Landesbehörden bis zur Genehmigung durch den Bundesminister. Diese Zeitspanne entspricht der Gesamtdauer des Genehmigungsverfahrens.

Tabelle 73 stellt die Durchlaufzeiten für die einzelnen Zeitspannen getrennt nach Projekt- und Anlagenart dar. Insgesamt, also über alle Anlagenarten hinweg, beträgt die Gesamt-Bearbeitungsdauer, von Eingang des

³⁰ Hier gibt es eine Abweichung vom Vorbericht der letzten Periode, der sechs Stationen und sechs Zeitspannen definierte. Im Bericht der Vorperiode wurde die Zeitspanne Δt_2 (siehe unten) nochmals in zwei Subperioden unterteilt. Die Änderung im aktuellen Bericht dient der Vergleichbarkeit der Zeitspannen mit anderen Förderungsbereichen.

³¹ Teilweise treffen allerdings die Förderungsansuchen erst nach den Prioritätenlisten bei der KPC ein. In diesen Fällen kann der Förderungsantrag sofort durch die KPC behandelt werden. In den Berichten der Vorperioden gab es in solchen Fällen andere Berechnungszugänge als im vorliegenden Bericht, wodurch die Vergleichbarkeit der Zeitspanne Δt_2 mit den Vorperioden nicht vollständig gegeben ist.

WASSERWIRTSCHAFT

Förderungsansuchens bei den Landesbehörden bis zur Genehmigung durch den Bundesminister, im Durchschnitt 157 Tage. Über diesem Durchschnitt liegen die Förderungsansuchen der Wettbewerbsteilnehmende mit durchschnittlich 187 Tagen, darunter die kommunalen Förderungsansuchen mit durchschnittlich 112 Tagen sowie die Projekte mit Bundeskonsens mit der geringsten durchschnittlichen Gesamt-Bearbeitungsdauer von 105 Tagen. Anzumerken bleibt hier, dass die Bearbeitungsdauer von Fall zu Fall stark variiert, was an den hohen Standardabweichungen³² (Werte in Klammern) abzulesen ist. Die Mittelwerte sind demzufolge mit Vorsicht zu interpretieren, da sie die zentrale Tendenz der Datenreihen nur bedingt repräsentieren.

Die Zeitspanne vom Eingang der Förderungsansuchen bei der KPC, bis zum Eingang der Prioritätenlisten der Landesbehörden (Δt_2) ist mit durchschnittlich 85 Tagen die längste Zeitspanne im Prozess der Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen. Etwas kürzer ist diese Zeitspanne bei kommunalen Projekten (68 Tage). Bei Förderungsansuchen für Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden und jenen mit Bundeskonsens ist diese Zeitspanne ähnlich lang (89 bzw. 92 Tage). Die Zeitspanne der Bearbeitungszeit der Förderungsansuchen bei der KPC (Δt_3) weist mit durchschnittlich 55 Tagen die zweitlängste Dauer auf und ist mehr oder weniger unabhängig von der Art der Projekte. 32 Tage dauert im Durchschnitt die Bearbeitungs- und Lagerzeit in den Landesbehörden, wobei kommunale Projekte im Durchschnitt deutlich schneller (15 Tage) durchlaufen als jene mit Bundeskonsens (30 Tage) oder Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden (42 Tage).

Im Vergleich zur Vorperiode ist die Gesamt-Bearbeitungsdauer über alle Projektarten hinweg um 28 Tage gestiegen (21,7 %). Einen diesbezüglichen Anstieg gab es bei allen Projektarten, wenn auch deutlich geringer bei Projekten mit Bundeskonsens (4 Tage). Dieser Anstieg ist offensichtlich in erster Linie auf eine längere Bearbeitungs- und Lagerzeit in den Landesbehörden zurückzuführen³³ (9 Tage, 39,1 %). Hier hat sich vor allem die Bearbeitungszeit für Förderungsansuchen bei Projekten im Bundeskonsens verlängert (114,3 %, 16 Tage) und jene für Wettbewerbsteilnehmende (68,0 %, 17 Tage), während die Bearbeitungszeit bei kommunalen Förderungsansuchen sogar um acht Tage (34,8 %) gesunken ist. Die Bearbeitungszeit in der KPC (Δt_2) sowie die Genehmigungsdauer durch den Bundesminister (Δt_4) sind im Vergleich zur Vorperiode etwas gesunken (3 Tage bzw. 1 Tag). Dabei zeigt sich kaum Varianz zwischen den Projektarten.

TABELLE 73: GEWÄSSERÖKOLOGIE¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH ANLAGENARTEN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Anlagenart	Δt_1	$\Delta t_2^{2)}$	Δt_3	Δt_4	Δt_{gesamt}
Bundeskonsens	30 (75)	92 (153)	57 (4,0)	4,4 (3,5)	105 (99)
Kommunal	15 (14)	68 (195)	55 (3,6)	4,4 (4,5)	112 (136)
Wettbewerbsteilnehmende	42 (69)	89 (113)	55 (4,9)	3,8 (1,0)	187 (116)
Gesamt	32 (59)	85 (134)	55 (4,5)	4,0 (2,8)	157 (127)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingehen (n=182)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die folgenden Tabellen stellen die Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen in den einzelnen Bundesländern dar. Zunächst für Förderungsansuchen der GewÖko insgesamt, dann getrennt nach Projektart. Im Bundesländervergleich steht, neben der Gesamt-Bearbeitungsdauer, die Zeitspanne Δt_1 im Fokus des Interesses (Lager- und Bearbeitungszeit bei den Landesbehörden).

³² Die Standardabweichung gibt an, wie weit die Werte der einzelnen Fälle im Durchschnitt vom Mittelwert abweichen.

³³ Etwaige Änderungen in Δt_2 können allerdings aufgrund fehlender Vergleichbarkeit mit dem Vorbericht nicht berücksichtigt werden.

WASSERWIRTSCHAFT

Mit durchschnittlich 181 Tagen (Δt_{gesamt}) dauert die Bearbeitung eines Förderungsansuchens in der GewÖko in der Steiermark am längsten, gefolgt von Salzburg mit 173 Tagen. Über dem bundesweiten Durchschnitt von 157 Tagen liegen auch Tirol und das Burgenland mit jeweils 169 Tagen sowie Niederösterreich mit 159 Tagen. Die kürzeste Bearbeitungsdauer ist in Wien mit durchschnittlich 86 Tagen zu verzeichnen.

Die Lager- und Bearbeitungszeit in den Landesbehörden (Δt_1) ist mit durchschnittlich 95 Tagen ebenfalls in der Steiermark die längste. Über dem Bundesdurchschnitt von 32 Tagen liegt ansonsten nur noch das Burgenland mit durchschnittlich 58 Tagen. Die restlichen Bundesländer liegen weit darunter, mit dem geringsten Wert von 5 Tagen in Tirol.

Nennenswerte Unterschiede gibt es auch in der Zeitspanne Δt_2 (Eingang der Förderungsansuchen bei der KPC bis zum Eintreffen der Prioritätenlisten). Die Spanne bewegt sich hier zwischen 321 Tagen (Burgenland) und 33 Tagen (Steiermark).

Die durchschnittliche Gesamt-Bearbeitungsdauer für Förderungsansuchen ist seit der letzten Berichtsperiode in allen Bundesländern bis auf Wien (-113 Tage, 56,8 %) gestiegen. Relativ gesehen am stärksten in Kärnten (65,0 %, 52 Tage) und im Burgenland (55,0 %, 60 Tage). Die restlichen Bundesländer bewegen sich zwischen 6,6 % und 28,2 % relativer Steigerung. Die Lager- und Bearbeitungszeit bei den Landesbehörden ist besonders stark in der Steiermark angestiegen. Dort verzeichnet man einen Anstieg von 19 auf 95 Tage, was einem Anstieg um 400 % entspricht. Auch im Burgenland ist der Anstieg um 205,3 % (39 Tage) besonders hoch. Ansonsten hat sich die Dauer der Zeitspanne nur noch in Kärnten erhöht (30 %, 3 Tage). In allen anderen Bundesländern ist die Dauer gesunken – zwischen 82,4 % in Wien und 12,5 % in Niederösterreich.

TABELLE 74: GEWÄSSERÖKOLOGIE¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt_1	Δt_2 ²⁾	Δt_3	Δt_4	Δt_{gesamt}
Burgenland	58 (136)	321 (0)	56 (3,2)	4,3 (4,5)	169 (164)
Kärnten	13 (11)	90 (74)	54 (3,9)	2,6 (1,6)	132 (76)
Niederösterreich	14 (25)	88 (99)	55 (4,8)	4 (2,2)	159 (100)
Oberösterreich	16 (16)	97 (186)	56 (4,4)	4,5 (3,5)	146 (158)
Salzburg	8 (10)	155 (173)	53 (3,9)	2,8 (1,4)	173 (162)
Steiermark	95 (92)	33 (24)	55 (4,8)	3,9 (1,7)	181 (94)
Tirol	5 (2)	112 (97)	54 (4,3)	3,3 (0,8)	169 (99)
Vorarlberg	14 (28)	50 (53)	57 (3,5)	4,4 (4,2)	106 (44)
Wien	19 (20)	-	58 (4,2)	9,5 (6,4)	86 (16)
Österreich	32 (59)	85 (134)	55 (4,5)	4 (2,8)	157 (127)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=182)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

PROJEKTE MIT BUNDESKONSENS

Projekte mit Bundeskonsens gab es im Berichtszeitraum in sechs Bundesländern. Die durchschnittliche Gesamt-Bearbeitungsdauer war bei diesen Projekten mit 243 Tagen im Burgenland die weitaus längste. In den restlichen fünf Bundesländern liegt diese Dauer zwischen 65 und 85 Tagen und damit jeweils unter dem Bundesdurchschnitt. Auch in der Lager- und Bearbeitungsdauer in den Landesbehörden ist die Varianz sehr hoch. So schlägt die Dauer dieser Zeitspanne im Burgenland mit durchschnittlich 97 Tagen zu Buche, während in Vorarlberg der Minimalwert von einem Tag erreicht wird (allerdings nur ein Förderungsansuchen). Die weiteren Bundesländer liegen hier zwischen 4 und 25 Tagen.

Die Gesamt-Bearbeitungsdauer bei Projekten mit Bundeskonsens hat sich im Vergleich zur Vorperiode vor allem im Burgenland reduziert (17,9 %, 53 Tage). Auch in der Steiermark (9,5 %, 7 Tage) und in Oberösterreich (7 %, 6 Tage) konnte diese Dauer verringert werden. In Niederösterreich verzeichnet man einen leichten Anstieg von 3,2 %, was zwei Tagen entspricht. Für Vorarlberg und Kärnten fehlen die Vergleichswerte, da es dort keine Projekte in der Vorperiode gab.

TABELLE 75: BUNDESKONSENS¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂ ²⁾	Δt ₃	Δt ₄	Δt _{gesamt}
Burgenland	97 (179)	321 (0)	57 (1,0)	5,8 (5,5)	243 (191)
Kärnten	25 (5,0)	24 (0)	53 (1,4)	0,5 (0,7)	85 (39)
Niederösterreich	16 (11)	-	56 (4,6)	6,7 (6,7)	65 (16)
Oberösterreich	19 (4,0)	-	59 (3,8)	4,2 (1,7)	80 (3,0)
Salzburg	-	-	-	-	-
Steiermark	4 (2,0)	11 (4,0)	53 (3,5)	3 (0)	67 (27)
Tirol	-	-	-	-	-
Vorarlberg	1(0)	-	61 (0)	5 (0)	67 (0)
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	30 (75)	92 (153)	57 (4,0)	4,4 (3,5)	105 (99)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=4)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

KOMMUNALE PROJEKTE

Förderungsansuchen von kommunalen Projektträgern gab es in der aktuellen Berichtsperiode in allen neun Bundesländern. Die Gesamt-Bearbeitungsdauer von Förderungsansuchen betrug mit durchschnittlich 127 Tagen in Oberösterreich am längsten. In der Steiermark ist diese Dauer mit 123 Tagen ähnlich lange. In den weiteren Bundesländern liegt man unter dem Bundesdurchschnitt von 112 Tagen, mit der kürzesten durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 69 Tagen im Burgenland. Die Lager- und Bearbeitungszeit in den Landesbehörden bewegt sich zwischen zwei Tagen in Tirol und 19 Tagen in Wien.

Der Vergleich zur Vorperiode macht deutlich, dass die durchschnittliche Gesamt-Bearbeitungsdauer in erster Linie in der Steiermark angestiegen ist (173,3 %, 78 Tage). Auch in Kärnten (94,1 %, 48 Tage) und Oberösterreich (51,2 %, 43 Tage) zeigen sich noch nennenswerte Anstiege. Etwas geringer fällt der Anstieg für Niederösterreich (18,4 %, 16 Tage) und Vorarlberg aus (3,2 %, 3 Tage). In den restlichen Bundesländern hat sich die Gesamt-Bearbeitungsdauer im Durchschnitt verringert – relativ am stärksten in Wien (60 %, 129 Tage) und Salzburg (39,9 %, 55 Tage).

TABELLE 76: KOMMUNAL¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt_1	Δt_2 ²⁾	Δt_3	Δt_4	Δt_{gesamt}
Burgenland	7 (1,0)	-	55 (5,2)	2,3 (2,3)	69 (1)
Kärnten	17 (13)	88 (13)	55 (3,6)	2,1 (1,6)	99 (47)
Niederösterreich	13 (12)	28 (28)	55 (4,9)	4,2 (2,9)	103 (36)
Oberösterreich	16 (11)	105 (289)	55 (3,3)	5,1 (5,3)	127 (193)
Salzburg	7 (10)	49 (0)	52 (0)	1 (0)	83 (23)
Steiermark	13 (23)	48 (65)	55 (2,5)	4,4 (5,5)	123 (74)
Tirol	2 (0)	-	57 (0)	3,0 (0)	73 (0)
Vorarlberg	18 (32)	22 (30)	55 (2,4)	4,2 (4,9)	98 (32)
Wien	19 (20)	-	58 (4,2)	9,5 (6,4)	86 (16)
Österreich	15 (14)	68 (195)	55 (3,6)	4,4 (4,5)	112 (136)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=38)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

PROJEKTE VON WETTBEWERBSTEILNEHMENDEN

Förderungsansuchen von Wettbewerbsteilnehmenden gab es in der aktuellen Periode in allen Bundesländern außer dem Burgenland und Wien. Die durchschnittliche Gesamt-Bearbeitungsdauer bewegt sich zwischen 213 Tagen in Salzburg und 174 Tagen in Oberösterreich. Die Spanne ist hier also eher gering. Was die durchschnittliche Lager- und Bearbeitungsdauer in den Landesbehörden anbetrifft, so sticht die Steiermark mit 109 Tagen im Vergleich zu den restlichen Bundesländern deutlich hervor. In den restlichen Bundesländern bewegt sich dieser Wert zwischen zwei Tagen in Vorarlberg und jeweils 15 Tagen in Ober- und Niederösterreich.

Am stärksten zugenommen hat die durchschnittliche Gesamt-Bearbeitungsdauer von Förderungsansuchen im Burgenland (115,7 %, 96 Tage) gefolgt von Salzburg (51,1 %, 72 Tage), Niederösterreich (32,9 %, 47 Tage) und Tirol (19,7 %, 31 Tage). In Oberösterreich (7,9 %, 15 Tage) und der Steiermark (7,6 %, 16 Tage) konnte die Dauer reduziert werden. Die Lager- und Bearbeitungszeit in den Landesbehörden ist vor allem in der Steiermark stark angestiegen (289,3 %, 81 Tage). In allen anderen Bundesländern konnte die Dauer zwischen 32 Tagen in Tirol und einem Tag in Niederösterreich reduziert werden. Für Vorarlberg fehlen die Vergleichswerte aus der Vorperiode.

TABELLE 77: WETTBEWERBSTEILNEHMENDE¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂ ²⁾	Δt ₃	Δt ₄	Δt _{gesamt}
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	7 (3)	101 (86)	54 (4,9)	3,6 (1,0)	179 (87)
Niederösterreich	15 (29)	106 (106)	54 (4,8)	3,7 (1,0)	190 (107)
Oberösterreich	15 (21)	94 (135)	56 (5,0)	4 (1,0)	174 (135)
Salzburg	9 (11)	166 (180)	54 (4,7)	3,5 (0,9)	213 (182)
Steiermark	109 (91)	33 (15)	55 (5,0)	3,9 (1,0)	194 (92)
Tirol	6 (2)	112 (97)	53 (4,5)	3,4 (0,9)	188 (98)
Vorarlberg	2 (0)	107 (0)	61 (0)	5,0 (0)	189 (0)
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	42 (69)	89 (113)	55 (4,9)	3,8 (1,0)	187 (116)

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Berücksichtigt sind nur Anträge, die vor den Prioritätenlisten bei der KPC eingingen (n=140)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.3.3.1.2 BAUDAUER DER ANLAGEN

Nach der Genehmigung durch den Bundesminister folgt im Projektzyklus die Umsetzung der Maßnahmen. Die durchschnittliche Dauer der Umsetzung (geplante Baudauer) wird in diesem Kapitel für die einzelnen Projektarten dargestellt.

Wie aus Tabelle 78 hervorgeht, beträgt in der aktuellen Berichtsperiode die durchschnittliche geplante Baudauer über alle Projektarten hinweg 437 Tage.³⁴ Unter diesem Durchschnittswert liegen die Vorhaben der Wettbewerbsteilnehmenden mit durchschnittlich 383 Tagen. Die längste geplante Baudauer weisen kommunale Vorhaben mit durchschnittlich 523 Tagen auf. Etwas darunter liegen die Vorhaben mit Bundeskonsens (497 Tage).

Seit der letzten Berichtsperiode ist die durchschnittliche geplante Baudauer über alle Projektarten hinweg um neun Tage (2,0 %) gesunken. Dies ist auf eine Reduktion der durchschnittlichen Dauer bei Projekten von Wettbewerbsteilnehmenden (24 Tage, 5,9 %) und kommunalen Förderungswerbenden (22 Tage, 4 %) zurückzuführen. Projekte mit Bundeskonsens weisen hingegen im Durchschnitt eine um 167 Tage (50,6 %) längere geplante Baudauer auf als in der Vorperiode.

TABELLE 78: GEWÄSSERÖKOLOGIE¹⁾ – DURCHSCHNITTLICHE GEPLANTE BAUDAUER²⁾ NACH ANLAGENART

Anlagenart	durchschn. Baudauer in Tagen je Fall	Anzahl Förderungsfälle
Bundeskonsens	497 (228)	22
Kommunal	523 (308)	88
Wettbewerbsteilnehmende	383 (215)	164
Gesamt	437 (257)	274

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Tag des geplanten Baubeginns bis zum Tag der geplanten Fertigstellung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

³⁴ Bei den Förderungsfällen der aktuellen Periode zeigt sich ein gering bis moderater Zusammenhang (Korrelationskoeffizient $r = 0,25$) zwischen förderungsfähigen Investitionskosten und geplanter Baudauer. Der Zusammenhang ist mit $r = 0,44$ bei Maßnahmen mit Bundeskonsens moderat bis groß, ebenso bei kommunalen Projekten ($r = 0,37$). Bei Projekten von Wettbewerbsteilnehmenden ist der Zusammenhang mit $r = 0,08$ sehr gering. Eine Regression (Baudauer = $\beta_0 + \beta_1 * \text{Investitionskosten}$) zeigt insgesamt einen Effekt der Investitionskosten (in tausend Euro) auf die Baudauer (in Tagen) von 0,06. D. h. tausend Euro mehr an Investitionskosten „bedingen“ einen Anstieg der Baudauer um 0,06 Tage. Der Zusammenhang sollte jedoch nicht kausal interpretiert werden.

WASSERWIRTSCHAFT

2.3.3.1.3 BEARBEITUNGSDAUER DER ENDABRECHNUNGEN³⁵

Auf die Projektumsetzung folgt der Prozess der Endabrechnung, der in diesem Kapitel getrennt nach Bundesländern dargestellt wird. Dieser untergliedert sich im Falle von kommunalen Projekten in drei Zeitspannen und eine Gesamtdauer:

- Δt_1 : Dauer vom Abschluss der Bauarbeiten³⁶ bis zum Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei den zuständigen Landesbehörden (Bearbeitungszeit Förderungswerbende);
- Δt_2 : Dauer vom Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei den Landesbehörden bis zum Eingang dieser bei der KPC (Kollaudierung Landesbehörde);
- Δt_3 : Dauer vom Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC bis zum Abschluss der Endabrechnung (Bearbeitungszeit KPC);
- Δt_{gesamt} : Dauer vom Abschluss der Bauarbeiten bis zum Abschluss der Endabrechnung.

Im Falle von Projekten von Wettbewerbsteilnehmenden oder Projekten mit Bundeskonsens ergeben sich nur zwei Zeitspannen (und eine Gesamtdauer), da die gesamte Endabrechnung direkt durch die KPC durchgeführt wird:

- Δt_1 : Dauer vom Abschluss der Bauarbeiten bis zum Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC (Bearbeitungszeit Förderungswerbende);
- Δt_2 : Dauer vom Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC bis zum Abschluss der Endabrechnung (Bearbeitungszeit KPC);
- Δt_{gesamt} : Dauer vom Abschluss der Bauarbeiten bis zum Abschluss der Endabrechnung.

³⁵ Hier ist festzuhalten, dass sich die Grundgesamtheit der Auswertung in diesem Kapitel von den vorherigen Kapiteln unterscheidet. Die Auswertungen in diesem Kapitel beziehen sich auf Förderungsfälle, für die im Berichtszeitraum 2014–2016 die Endabrechnung fertiggestellt wurde, auch wenn die Genehmigung nicht in den Berichtszeitraum fällt. Die Gesamtanzahl beläuft sich dabei auf 202 Förderungsfälle.

³⁶ Tatsächliche Funktionsfähigkeit des Projekts.

WASSERWIRTSCHAFT

KOMMUNALE PROJEKTE

Bei kommunalen Projekten dauert der gesamte Prozess der Endabrechnung im Durchschnitt 436 Tage mit einer Spanne von 816 Tagen im Burgenland und 220 Tagen in der Steiermark. Neben dem Burgenland liegen auch Salzburg, Vorarlberg und Wien über dem Bundesdurchschnitt. Die Bearbeitungszeit bei den Förderungswerbenden (Abschluss der Bauarbeiten bis Eingang der Unterlagen bei den Landesbehörden) beträgt im Bundesdurchschnitt 303 Tage, wobei die Spanne hier etwas geringer ausfällt. Der Maximalwert findet sich im Burgenland mit 547 Tagen, der Minimalwert in der Steiermark mit 151 Tagen. Neben dem Burgenland liegen noch Wien (530 Tage) und Salzburg (446 Tage) über dem Bundesdurchschnitt.

Die Bearbeitungszeit in den Landesbehörden streut ebenfalls sehr hoch. So findet sich in Vorarlberg eine Bearbeitungszeit von 303 Tagen und in Salzburg von 298 Tagen, während in Tirol oder Wien die Bearbeitungszeit lediglich 15 Tage beträgt – der Bundesdurchschnitt beträgt hier 116 Tage.

Die Bearbeitungszeit in der KPC schlägt im Durchschnitt mit lediglich 17 Tagen zu Buche. Überraschenderweise zeigt sich auch hier eine Spanne von 6 (Projekte aus Tirol) bis 47 Tagen (Projekte aus Wien).

Ein Vergleich mit der Vorperiode ist lediglich für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol möglich, da in der Vorperiode Förderungsansuchen nur aus diesen Bundesländern anfielen. Seit der Vorperiode hat sich die Gesamt-Bearbeitungszeit der Endabrechnungen im Bundesdurchschnitt um 8,7 % (35 Tage) erhöht, wobei diese Erhöhung auf einen Anstieg der Bearbeitungszeit bei den Förderungswerbenden zurückzuführen zu sein scheint. Diese hat sich nämlich um 28,9 % erhöht (68 Tage), während sich die Bearbeitung in den Landesbehörden insgesamt um 7,9 % (10 Tage) und in der KPC sogar um 57,5 % (23 Tage) verkürzt hat. Die Gesamt-Bearbeitungszeit hat sich einzig in Salzburg verlängert (117,9 %, 414 Tage). Hier hat sich vor allem die Bearbeitungszeit in der Landesbehörde gesteigert (484,3 %, 247 Tage). In den anderen Bundesländern hat sich die Gesamt-Bearbeitungsdauer reduziert. Neben Salzburg hat sich die Bearbeitungsdauer in der Landesbehörde noch in Tirol verlängert (87,5 %, 7 Tage).

TABELLE 79: KOMMUNAL¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER DER ENDABRECHNUNG NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂	Δt ₃	Δt _{gesamt}
Burgenland	547 (414)	247 (73)	22 (22)	816 (455)
Kärnten	-	-	-	-
Niederösterreich	235 (148)	129 (138)	19 (26)	383 (126)
Oberösterreich	290 (247)	24 (12)	16 (8)	330 (241)
Salzburg	446 (151)	298 (164)	21 (13)	765 (250)
Steiermark	151 (93)	62 (138)	7 (6)	220 (107)
Tirol	249 (17)	15 (8)	6 (1)	270 (25)
Vorarlberg	301 (267)	303 (210)	8 (4)	612 (135)
Wien	530 (254)	15 (8)	47 (47)	591 (293)
Österreich	303 (244)	116 (144)	17 (19)	436 (285)

1) Datenbasis: Förderungsfälle, für die im Berichtszeitraum (2014–2016) die Endabrechnung fertiggestellt wurde (n=56)
Quelle: KPC, eigene Berechnungen

PROJEKTE MIT BUNDESKONSENS UND VON WETTBEWERBSTEILNEHMENDEN

Für Projekte mit Bundeskonsens und jene von Wettbewerbsteilnehmenden ergibt sich gemeinsam eine durchschnittliche Gesamt-Bearbeitungsdauer der Endabrechnung von 413 Tagen, also etwas weniger als bei kommunalen Projekten. Über diesem Durchschnitt liegen Projekte aus Oberösterreich (542 Tage) und aus Tirol (492 Tage). Die kürzeste Zeitspanne zeigt sich bei Projekten aus Vorarlberg mit 321 Tagen. Die Spannweite ist hier demnach deutlich geringer als bei kommunalen Projekten.

Die Bearbeitungszeit bei den Förderungswerbenden beträgt im Durchschnitt 286 Tage mit einem Minimum im Burgenland (170 Tage) und einem Maximum in Oberösterreich (380 Tage).

Die Bearbeitungszeit der KPC beträgt im Bundesdurchschnitt 127 Tage, wobei Projekte aus Tirol mit 263 Tagen am längsten benötigen und solche aus Niederösterreich mit 97 Tagen am schnellsten bearbeitet werden.

Im Vergleich zur Vorperiode ist die Gesamt-Bearbeitungszeit um 20,1 % (69 Tage) gestiegen. Reduziert hat sich diese lediglich in Vorarlberg (64,3 %, 578 Tage) und Salzburg (41,1 %, 253 Tage). Am stärksten ist sie hingegen in Oberösterreich gestiegen (72,1 %, 227 Tage). Die Bearbeitungszeit bei den Förderungswerbenden hat sich im Durchschnitt auch um 36,8 % (77 Tage) erhöht. Vor allem in Oberösterreich ist wieder ein starker Anstieg zu verzeichnen (107,7 %, 197 Tage). In Vorarlberg (50 %, 202 Tage) und Salzburg (35,3 %, 119 Tage) hat sich diese Zeitspanne jedoch verkürzt. Die Bearbeitungszeit bei der KPC hat sich insgesamt um 6,6 % (9 Tage) verkürzt. Für Projekte aus dem Burgenland, Kärnten, und Tirol fehlen Vergleichswerte aus der Vorperiode.

TABELLE 80: BUNDESKONSENS UND WETTBEWERBSTEILNEHMENDE¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER DER ENDABRECHNUNG NACH BUNDESLÄNDERN

Mittelwert (MW) (Standardabweichung, SD) in Tagen

Bundesland	Δt ₁	Δt ₂	Δt _{gesamt}
Burgenland	170 (152)	202 (212)	372 (60)
Kärnten	300 (239)	104 (37)	404 (252)
Niederösterreich	276 (321)	97 (81)	373 (329)
Oberösterreich	380 (354)	162 (146)	542 (359)
Salzburg	218 (159)	145 (80)	363 (153)
Steiermark	218 (174)	111 (106)	329 (178)
Tirol	229 (191)	263 (231)	492 (276)
Vorarlberg	202 (0)	119 (0)	321 (0)
Wien	-	-	-
Österreich	286 (288)	127 (114)	413 (299)

1) Datenbasis: Förderungsfälle, für die im Berichtszeitraum (2014–2016) die Endabrechnung fertiggestellt wurde (n=145)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.3.3.2 FINANZIERUNGSPROFIL DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

Im folgenden Kapitel erfolgt die Darstellung der Verteilung der verschiedenen Finanzierungsquellen für die Investitionen im Bereich der GewÖko, getrennt für kommunale Projekte sowie für Projekte von Wettbewerbsteilnehmenden.³⁷ Die Finanzdaten dazu basieren auf den jeweils letztgültigen Finanzierungsplänen der einzelnen Förderungsfälle.³⁸

³⁷ Projekte mit Bundeskonsens werden zu 100 % aus Bundesmittel finanziert.

³⁸ Diese können sich demnach von den Daten zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung unterscheiden.

WASSERWIRTSCHAFT

KOMMUNALE PROJEKTE

Bei der Auswertung in Tabelle 81 wurde Wien nicht mitberücksichtigt, da es als Stadt und Bundesland eine Sonderstellung einnimmt und die Eigenmittel plus Landesmittel in Summe 40 % ausmachen.

Bundesmittel decken im bundesweiten Durchschnitt mit 59,1 % den weitaus größten Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten ab. Generell beträgt der Anteil der Bundesmittel in allen Bundesländern 60 %, mit Ausnahme von Kärnten, wo aufgrund von EU-Kofinanzierung von Life-Projekten die Bundesmittel nur 43,0 % betragen. Die Landesmittel machen insgesamt den zweitgrößten Anteil aus (28,7 %). In allen dargestellten Bundesländern beträgt der Anteil der Landesmittel zwischen 21,0 % in Salzburg und 30,0 % im Burgenland, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Die Eigenmittel decken im bundesweiten Durchschnitt 10,5 % der Kosten ab. In Kärnten beträgt ihr Anteil lediglich 4,2 %. Sonstige Mittel bilden mit 1,6 % im Durchschnitt eher die Ausnahme, wobei diese in Kärnten 28,3 % ausmachen. Dort übertreffen sie sogar die Landesmittel. Sonstige Mittel kommen ferner nur noch in Niederösterreich in geringem Umfang zum Einsatz (1,1 %).

TABELLE 81: KOMMUNAL¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN²⁾

Bundesland	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ³⁾				Gesamt
	Eigenmittel	Landesmittel	Bundesmittel	sonstige Mittel ⁴⁾	
Burgenland	10,0%	30,0%	60,0%	-	100%
Kärnten	4,2%	24,5%	43,0% ⁵⁾	28,3%	100%
Niederösterreich	11,7%	27,2%	60,0%	1,1%	100%
Oberösterreich	10,5%	29,5%	60,0%	-	100%
Salzburg	19,0%	21,0%	60,0%	-	100%
Steiermark	10,0%	30,0%	60,0%	-	100%
Tirol	10,0%	30,0%	60,0%	-	100%
Vorarlberg	10,0%	30,0%	60,0%	-	100%
Österreich	10,5%	28,7%	59,1%	1,7%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Wien wurde hier aufgrund seiner Sonderstellung als Stadt und Bundesland nicht berücksichtigt

3) Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

4) In erster Linie Fremdfinanzierung

5) Abweichung gegenüber 60 % aufgrund von EU-Kofinanzierung von Life-Projekten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

PROJEKTE VON WETTBEWERBSTEILNEHMENDEN

Bei Projekten von Wettbewerbsteilnehmenden (siehe Tabelle 82) spielen die Eigenmittel die tragende Rolle. Diese machen im Bundesdurchschnitt 66,7 % der förderungsfähigen Investitionskosten aus und stellen in allen Bundesländern den größten Anteil dar, nämlich zwischen 63,9 % in der Steiermark und 77,7 % in Salzburg. Bundesmittel stehen an zweiter Stelle zur Deckung der Kosten. Diese belaufen sich im Bundesdurchschnitt auf 17,2 % und schwanken zwischen den Bundesländern nur geringfügig – zwischen 15,1 % in Tirol und 25,0 % in Vorarlberg. Sonstige Mittel decken im Bundesdurchschnitt mit 8,5 % einen etwas größeren Anteil als die Landesmittel mit 7,6 % ab, wobei sonstige Mittel in nennenswertem Umfang nur in Niederösterreich (12,0 %), Oberösterreich (10,2 %) und in geringem Maße in Salzburg (0,3 %) zum Tragen kommen. Der Anteil der Landesmittel bewegt sich zwischen 5,3 % in Oberösterreich und 10,1 % in Tirol.

TABELLE 82: WETTBEWERBSTEILNEHMENDE¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ²⁾				Gesamt
	Eigenmittel	Landesmittel	Bundesmittel	sonstige Mittel ³⁾	
Burgenland	-	-	-	-	-
Kärnten	75,5%	5,8%	18,7%	-	100%
Niederösterreich	61,7%	9,4%	16,9%	12,0%	100%
Oberösterreich	68,3%	5,3%	16,2%	10,2%	100%
Salzburg	77,7%	5,4%	16,5%	0,3%	100%
Steiermark	63,9%	9,2%	19,2%	7,7%	100%
Tirol	74,7%	10,1%	15,1%	-	100%
Vorarlberg	65,0%	10,0%	25,0%	-	100%
Wien	-	-	-	-	-
Österreich	66,7%	7,6%	17,2%	8,5%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Forschungsförderung und Forschungsförderungsauftrag

2) Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

3) In erster Linie Fremdfinanzierung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.3.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN GEWÄSSERÖKOLOGIE

Primäres Ziel der Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen ist die Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) auf Basis der europäischen WRRL. Es handelt sich einerseits um Maßnahmen zur Erzielung der Fischpassierbarkeit von Rampen und Wehranlagen an den Gewässern und andererseits um Renaturierungsmaßnahmen und Strukturverbesserungen an morphologisch beeinträchtigten Fließstrecken.

Neben der Erfüllung dieser primären Aufgaben werden durch die mittels der Förderung angeregte Investitionstätigkeit auch ökonomische Wirkungen in Hinblick auf die heimische Produktion, Wertschöpfung und Beschäftigung ausgelöst.

Die gegenständliche Ermittlung der ökonomischen Wirkungen der investiven gewässerökologischen Maßnahmen erfolgt – aufgrund der fehlenden Förderungsmittel im Jahr 2016 – nur für den Betrachtungszeitraum 2014 und 2015.

WASSERWIRTSCHAFT

2.3.4.1 METHODISCHER ANSATZ ZUR ERMITTLEMENT DER ÖKONOMISCHEN WIRKUNGEN

Die Ermittlung der ökonomischen Wirkungen erfolgt über die Abschätzung der volkswirtschaftlichen Effekte, welche primär über die Förderung von investiven gewässerökologischen Maßnahmen angeregt werden.

Die diesbezügliche Abschätzung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage von strukturierten Detailanalysen der Input-Daten, aktuellen ökonometrischen Aufkommens- und Verwendungstabellen, symmetrischen statischen Input-Output-Analysen der Statistik Austria und mittels eigener Modellierungen und Rechenoperationen anhand von externen technischen Informationen und Datenquellen.

Analog zu den Ausführungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden im Rahmen der gegenständlichen Analyse in einem ersten Schritt die volkswirtschaftlichen Effekte von geförderten gewässerökologischen Investitionsmaßnahmen auf die heimische Produktion, Wertschöpfung, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte sowie Beschäftigung ermittelt, welche sich aus der Güterproduktion und der damit verbundenen Vorleistungsnachfrage und Wirtschaftsverflechtung als direkte und indirekte Effekte (Erstrundeneffekte) ergeben.

Im Gegensatz zu den Vorberichten werden in einem weiteren Schritt Folgeeffekte ermittelt, die sich aufgrund der generierten Einkommenssteigerungen (z. B. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte) ergeben und über den daraus ableitbaren anteiligen Konsum zusätzliche Nachfrageerhöhungen induzieren. Die einkommensinduzierten Nachfrageerhöhungen wirken sich wiederum entsprechend positiv auf die heimische Produktion, Wertschöpfung, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte und Beschäftigung aus.

Aus Ergebnissen werden Input-Output-Multiplikatoren für die GewÖko als Kennzahlen abgeleitet, welche die Intensität von Verflechtungen einer Volkswirtschaft aufgrund der arbeitsteiligen Wirtschaftsstruktur abbilden und Informationen darüber liefern, welche Nachfragewirkungen und intersektorale Wirtschaftsverflechtungen beispielsweise eine Investitionsmaßnahme in einem spezifischen Leistungsbereich auslöst.

Für die Ableitung der Input-Output-Multiplikatoren wurden die aktuelle Input-Output-Tabelle 2012 sowie die aktuellen Aufkommens- und Verwendungstabellen, herausgegeben von der Statistik Austria aus dem Jahr 2016, herangezogen.

Als Input-Datenbasis zur Berechnung der volkswirtschaftlichen Effekte wurden primär die geförderten Investitionskosten und die Förderungsbeträge aus den Jahren 2014 und 2015 der KPC verwendet.³⁹ In einem weiteren Analyseschritt wurden die geförderten Investitionskosten und Förderungsbeträge anhand von umgesetzten Projekten der GewÖko auf detaillierte Kostenbestandteile – nach der Kostenaufgliederungssystematik der BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 – aufgegliedert.⁴⁰

³⁹ Für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren wurde die Input-Datenbasis „bereinigt“, d. h. die Input-Datenbasis wurde um die vom Investor nicht abzugsfähige USt und den Kostenanteil für die Grundbeschaffung reduziert (anteilige Kosten für Notar, Rechtsanwalt, Grundstücksteilungsplan und Schätzgutachten etc. wurden in der Ermittlung berücksichtigt).

⁴⁰ In der BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 (Projeteam KPC, BDL und Quantum) getrennt nach Fischaufstiegshilfe (FAH), Rampe und Morphologie.

WASSERWIRTSCHAFT

Durch die detaillierten technischen Leistungsstrukturanalysen konnten die Kostenpositionen den einzelnen Leistungskategorien für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte spezifisch zugeordnet und in der Folge in das Input-Output-Modell entsprechend eingesetzt werden.

Der ökonomische Gesamteffekt⁴¹ wird in der gegenständlichen Analyse bestimmt durch den ermittelten heimischen Produktionswert, die Wertschöpfung (heimischer Produktionswert abzüglich Vorleistungen) mit den darin anteilig enthaltenen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten sowie den heimischen Beschäftigungseffekten (Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vollzeitäquivalente).

Die Wirkungen der Importe werden im Rahmen der gegenständlichen Analyse bei der Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte ausgeklammert.

2.3.4.2 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN

Im Zeitraum 2014 und 2015 (erstes Halbjahr) wurden mit einem Förderungsvolumen von 69 Mio. EUR investive gewässerökologische Maßnahmen von 162 Mio. EUR angeregt.

2.3.4.2.1 PRODUKTIONSEFFEKT GEWÄSSERÖKOLOGIE

Die durchgeführten geförderten Investitionen in Höhe von 162 Mio. EUR (Input) haben im Betrachtungszeitraum 2014 und 2015, durch die Vorleistungsnachfrage bzw. -verflechtungen und die zusätzliche einkommensinduzierte Nachfrageerhöhung, einen gesamtwirtschaftlichen heimischen Produktionseffekt von 439 Mio. EUR (Output) generiert.

Daraus ist ein gesamtwirtschaftlicher heimischer Produktionsmultiplikator von rund 2,71 für investive gewässerökologische Maßnahmen ableitbar, welcher besagt, dass durch eine geförderte Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in die GewÖko direkt, indirekt und induziert ein heimischer Produktionseffekt von 2,71 Mio. EUR generiert wird.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass über die eingesetzten Bundesförderungsmittel im Betrachtungszeitraum 2014 und 2015 in Höhe von 69 Mio. EUR hohe investive gewässerökologische Maßnahmen (162 Mio. EUR) angeregt wurden, die zu einem heimischen Produktionseffekt von 439 Mio. EUR beigetragen haben.

2.3.4.2.2 WERTSCHÖPFUNGSEFFEKT GEWÄSSERÖKOLOGIE

Der Beitrag der Bundesförderung im Ausmaß von 69 Mio. EUR hat im Betrachtungszeitraum 2014 und 2015, über die damit angeregten Investitionen in Höhe von 162 Mio. EUR, zu einem gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungseffekt von 198 Mio. EUR geführt.

Daraus ist ein gesamtwirtschaftlicher Wertschöpfungsmultiplikator von 1,22 ableitbar, welcher besagt, dass durch eine geförderte Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in gewässerökologische Maßnahmen direkt, indirekt und induziert eine (heimische) Wertschöpfung von 1,22 Mio. EUR generiert wird.

⁴¹ Direkte, indirekte und (einkommens)induzierte Effekte.

WASSERWIRTSCHAFT

2.3.4.2.3 ARBEITNEHMERINNEN- UND ARBEITNEHMERENTGELTEFFEKT GEWÄSSERÖKOLOGIE

Ein Teilmultiplikator der Wertschöpfungsinversen ist der Multiplikator der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte. Die über die Förderung angeregten Investitionen in gewässerökologische Maßnahmen haben im Betrachtungszeitraum zu Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten von 125 Mio. EUR geführt. Daraus lässt sich ein Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgeltmultiplikator von 0,77 ableiten.

Der Multiplikator der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte besagt, dass durch eine Investition in Höhe von einer Mio. EUR in gewässerökologische Maßnahmen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte von 0,77 Mio. EUR generiert werden.

Die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte führen zu einer zusätzlichen Konsumnachfrage bzw. Erhöhung der Konsumausgaben, die ihrerseits wiederum volkswirtschaftliche Produktions-, Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Da von den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten auch Steuern, Abgaben und Beiträge an den Sektor Staat zu entrichten sind, werden zusätzlich zu privaten Konsumausgaben auch staatliche Konsumausgaben induziert.

2.3.4.2.4 BESCHÄFTIGUNGSEFFEKT GEWÄSSERÖKOLOGIE

Die Bundesförderung in investive gewässerökologische Maßnahmen führt über die angeregten Investitionen und den damit verbundenen vorgelagerten Wirtschaftsverflechtungen – in einem Erstrundeneffekt – zu einem Beschäftigungseffekt⁴² von 1.517 Personen (Vollzeitäquivalente/9,38) bzw. zur Schaffung und Erhaltung von 1.769 Arbeitsplätzen (10,94).

Unter der Berücksichtigung von Folgeeffekten führen die über die Bundesförderung angeregten Investitionen zu einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt⁴³ von 2.553 Personen (Vollzeitäquivalente) bzw. zur Schaffung und Erhaltung von 3.015 Arbeitsplätzen. Daraus ergibt sich für den Berichtszeitraum 2014 und 2015 ein Beschäftigungsmultiplikator in der GewÖko von ca. 15,76 Vollzeitäquivalenten bzw. von rund 18,61 Arbeitsplätzen. Der Beschäftigungsmultiplikator besagt, dass eine Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in gewässerökologische Maßnahmen zu einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt von rund 15,76 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (gemessen in Vollzeitäquivalenten) führt.

⁴² Direkte und indirekte Effekte.

⁴³ Direkte, indirekte und (einkommens)induzierte Effekte = Gesamteffekt.

WASSERWIRTSCHAFT

2.3.4.2.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN EFFEKTE UND MULTIPLIKATOREN GEWÄSSERÖKOLOGIE

Folgende Tabelle umfasst die volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren, die sich aus den über die Bundesförderung angeregten investiven gewässerökologischen Maßnahmen ableiten lassen:

TABELLE 83: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE GEWÄSSERÖKOLOGIE – INVESTITIONEN (GEFÖRDERT) – BETRACHTUNGSZEITRAUM 2014–2015

Investitionskosten (IK) gesamt	162 Mio. EUR		
Investitionskosten (IK) bereinigt¹⁾	144 Mio. EUR		
Effekte	Effekte Absolut (in Mio. EUR)	Multiplikator (IK bereinigt¹⁾)	Multiplikator (IK gesamt)
Produktionseffekt (heimisch)	439	3,05	2,71
Wertschöpfungseffekt	198	1,37	1,22
Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte	125	0,87	0,77
Beschäftigungseffekt / Anzahl Beschäftigte	3.015 AZ	20,94	18,61
Vollzeitbeschäftigte / Anzahl Vollzeitäquivalente	2.553 VZÄ	17,73	15,76

1) siehe Fußnote 39

Quelle: BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 (Projektteam KPC, BDL und Quantum)

2.3.5 WIRKUNGSINDIKATOREN

Die Auswirkungen der geförderten Maßnahmen werden anhand der folgenden Wirkungsindikatoren dargestellt.

ANZAHL DER DURCHGÄNGIG GEMACHTEN QUERBAUWERKE UND ÜBERWUNDENE HÖHENMETER

TABELLE 84: ANZAHL QUERBAUWERKE UND ÜBERWUNDENE HÖHENMETER¹⁾

Bundesland	2014		2015	
	Anzahl	Durchgängigkeit²⁾ in m	Anzahl	Durchgängigkeit²⁾ in m
Burgenland	5	6,6	9	10,7
Kärnten	17	27,4	8	17,0
Niederösterreich	83	157,6	10	11,8
Oberösterreich	89	226,3	29	49,5
Salzburg	11	53,3	14	13,8
Steiermark	55	254,6	5	14,0
Tirol	5	15,7	-	-
Vorarlberg	11	27,5	5	10,0
Wien	1	0,8	3	1,2
Österreich	277	769,7	83	128,0

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen

2) mittels genehmigter Maßnahmen durchgängig gemachter Höhenunterschied in Metern

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

ANZAHL DER MORPHOLOGISCHEN MASSNAHMEN UND RESTRUktURIERTE FLIESSGEWÄSSERLÄNGE

TABELLE 85: MORPHOLOGISCHE MASSNAHMEN UND RESTRUktURIERTE
FLIESSGEWÄSSERLÄNGE¹⁾

Bundesland	2014		2015	
	Anzahl	Gewässerlänge ²⁾ in km	Anzahl	Gewässerlänge ²⁾ in km
Burgenland	-	-	-	-
Kärnten	4	3,0	-	-
Niederösterreich	15	33,5	5	1,4
Oberösterreich	19	11,6	22	16,2
Salzburg	3	5,4	8	6,1
Steiermark	9	0,4	2	1,4
Tirol	-	-	-	-
Vorarlberg	6	3,3	1	1,8
Wien	2	0,5	4	0,7
Österreich	58	57,7	42	27,5

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen

2) mittels genehmigter Maßnahmen restrukturierte Gewässerlänge in Metern

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

ANZAHL DER VON GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN BETROFFENEN OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER

TABELLE 86: ANZAHL BETROFFENER OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER¹⁾

Jahr	Durchgängigkeit ²⁾	Morphologie ²⁾	Gesamt ³⁾
2014	91	42	102
2015	35	20	42
Gesamt³⁾	111	55	126

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen

2) Anzahl der von genehmigten Maßnahmen betroffenen Oberflächenwasserkörper

3) Entspricht nicht der Summe der Einzelwerte, da Maßnahmen am selben Oberflächenwasserkörper in unterschiedlichen Jahren oder unterschiedlicher Art eine Doppelzählung bedingen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

ANZAHL VON GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN IM PRIORITÄREN UND NICHT PRIORITÄREN RAUM

TABELLE 87: MASSNAHMEN IM PRIORITÄREN UND NICHT PRIORITÄREN RAUM¹⁾

Jahr	priorär ²⁾	nicht priorär ²⁾	Gesamt
2014	237	106	343
2015	85	41	126
Gesamt	322	147	469

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Maßnahmen exkl. Stornierungen

2) Anzahl der genehmigten Maßnahmen im prioritären bzw. nicht prioritären Raum

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

2.4 SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

2.4.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES

2.4.1.1 ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

SchutzWW-Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen. Das WBFG 1985 und die Technischen Richtlinien (RIWA-T) für die Bundeswasserbauverwaltung legen fest, unter welchen Voraussetzungen Hochwasserschutzmaßnahmen vom Bund gefördert werden. Die Technischen Richtlinien wurden im Berichtszeitraum an die geänderten rechtlichen und organisatorischen Vorgaben von Wasserrechtsgesetz (WRG-Novelle 2011), WBFG (Novelle 2013) und Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG-GZPV 2014) angepasst. Mit 1.1.2016 traten die neuen Technischen Richtlinien (RIWA-T Fassung 2016) sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen (DFB Fassung 2016) in Kraft. Konkret wurden die Planungen im Sinne eines integrierten Hochwasserrisikomanagements enger mit dem Hochwasserrisikomanagementplan (RMP) gemäß Hochwasserrichtlinie und dem NGP gemäß WRRL abgestimmt. Ein weiterer Schwerpunkt bei der Überarbeitung der Richtlinien war die Förderbarkeit und das Förderungsausmaß bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach wasserwirtschaftlichen Kriterien und Planungsgrundsätzen transparent und nachvollziehbar zu regeln.

ZIELSETZUNGEN

Die Ziele der SchutzWW werden in der RIWA-T 2016 wie folgt definiert:

- Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten entsprechend §§ 42a und 55 Abs. 1 Z 2 WRG 1959.
- Erhaltung und Schutz der Gewässer, ihrer maßgeblichen Uferbereiche und ihres Umlandes als landschaftsgestaltendes Element, als natürlicher Lebensraum und als ökologisch funktionsfähige Einheit sowie Erhaltung oder Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. des ökologischen Potenzials der Gewässer im Rahmen des SchutzWW-Aufgabenbereiches entsprechend den Umweltzielen der §§ 30, 30a, 30d WRG 1959.
- Anwendung naturnaher Methoden unter Beachtung des Standes der Technik im Schutzwasserbau
- Abgrenzung von Hochwasserabfluss- und Retentionsgebieten und deren Freihaltung von gewässerunverträglichen Nutzungen; Erhaltung und Sicherung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verlorengegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume.
- Verringerung des Schadenspotenzials, unter anderem durch Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge bis zur Absiedelung; Anpassung der Nutzung bzw. der Bewirtschaftung gewässernaher Zonen an die Wirkung exzessiver Abflüsse unter Berücksichtigung der Widerstandskraft und Schadensanfälligkeit der Nutzungs- bzw. der Bewirtschaftungsform (passiver Hochwasserschutz).
- Sicherstellung eines langfristig möglichst ausgeglichenen, an den natürlichen Verhältnissen orientierten Geschiebehaushaltes der Gewässer; Unterstützung aller Möglichkeiten der Verbesserung des Geschiebehaushaltes; Vermeidung aller erosionsfördernden Maßnahmen.

WASSERWIRTSCHAFT

- Sicherstellung einer Gewässerinstandhaltung und Gewässerpflege entsprechend den hydraulischen, morphologischen und ökologischen Erfordernissen.
- Vermeidung aller abflussverschärfenden Maßnahmen und Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes.
- Einzugsgebietsbezogene Betrachtung der Gewässer unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Planung gemäß §§ 55ff WRG 1959.
- Berücksichtigung der Summationswirkung von Einzelmaßnahmen.
- Stärkung der Information, der Bewusstseinsbildung und der öffentlichen Risikokommunikation im Bereich der SchutzWW.

Die laufende Absicherung der Schutzziele erfolgt im Rahmen eines integralen Hochwasserschutzmanagements mit folgendem Ablauf:

- Vorsorge,
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen,
- Bewältigung von Hochwasserereignissen,
- Nachsorge und
- Bewusstseinsbildung.

Den SchutzWW-Planungen und Projektierungen wird als Größenwert des Schutzbedürfnisses im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit (HQ₁₀₀) zugrunde gelegt. Nur in Einzelfällen für Räume mit besonders hochwertiger Raumnutzung erfolgt der Ausbau auf höhere Jährlichkeiten.

FÖRDERUNGSUMFANG

Der Förderumfang laut WBFG 1985 (in der Fassung BGBI. I 98/2013 vom 18.6.2013) variiert nach Art der Maßnahme und Gewässerkategorie. Ohne die Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen sind gemäß der Durchführungsbestimmungen für die Technischen Richtlinien folgende Förderungssätze anzuwenden:

Übergeordnete Planungen an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) werden generell mit 100 % Bundesmitteln gefördert, an Interessentengewässern mit 50 % Bundesmitteln, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

Schutzmaßnahmen an Bundesflüssen werden mit maximal 85 % Bundesmitteln gefördert. Davon ausgenommen sind Maßnahmen an Bundesflüssen, an denen der Förderungsschlüssel durch Wasserrechtsbescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurde. Schutzmaßnahmen an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt („Bundeskonsens“), können zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden. Für die Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen (Schutz- und Regulierungsbauten) an Interessentengewässern ist der Basisförderungssatz von 40 % Bundesmitteln maßgeblich, für Hochwasserrückhaltemaßnahmen beträgt der Basisförderungssatz 50 %.

WASSERWIRTSCHAFT

Bei allen Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen an Bundesgewässern ist der Finanzierungsschlüssel 70 % Bund und 30 % Interessenten (Ausnahme: Bundeskonsens wird zu 100 % aus Bundesmitteln gefördert). An Interessentengewässern gilt eine Drittfinanzierung zwischen Bund, Land und Interessenten.

In der Bundeswasserbauverwaltung sind Grundstückskauf bzw. die Entschädigung an Grundstücken und nötige Gebäudeablösen o. dgl. im Zuge von Hochwasserschutzprojekten Teil förderungsfähiger Kosten der Maßnahmen.

2.4.1.2 DIMENSION DES FÖRDERUNGSBEREICHS

Zur Beschreibung der Dimension des Förderungsbereichs werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte (Zusicherungen), unter Abzug der bis Ende 2016 durchgeführten Stornierungen sowie die Änderungen im Rahmen von Kostenerhöhungen und Endabrechnungen, berücksichtigt.

Ein aussagekräftiger Vergleich mit den Daten der Vorperiode (2011–2013) ist nicht möglich, da der Auswertung der Förderungen in der SchutzWW im Vorbericht nur eine eingeschränkte Datenbasis zugrunde lag. Erst mit Inkrafttreten der Novelle des WBFG 1985 (BGBI. I 98/2013 vom 18.6.2013) wurde die KPC mit der Förderungsabwicklung betraut und der Genehmigungsablauf des WBFG an das UFG angepasst. In der Vorperiode wurde lediglich ein Teilbericht, beginnend mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz bzw. dem Vertragsabschluss mit der Abwicklungsstelle selbst erstellt.

Im Rahmen der SchutzWW wurden im Berichtszeitraum 2014–2016 gemäß den Daten der KPC 1.752 Anträge (exkl. zwei Stornierungen) mit einem Förderungsbarwert von 252,2 Mio. EUR und einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 491,8 Mio. EUR vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt.

FÖRDERUNGSSTRUKTUR NACH GEWÄSSERKATEGORIE

Im Zuge der Projektabwicklung wird nach den Vorgaben des WBFG zwischen Interessenten- und Bundesgewässern unterschieden. Bundesflüsse gemäß WBFG sind Bregenzer Ache, Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur, Kainach, Strembach, Frauenbach und Kehrwandbach. In diese Kategorie fallen auch alle Grenzgewässer. Unter Interessentengewässer werden in der SchutzWW alle Gewässer subsumiert, die keine Bundesgewässer oder Bundeswasserstraßen sind und nicht in den Betreuungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung fallen.

Der Großteil der geförderten Maßnahmen wurde an Interessentengewässern genehmigt, im Berichtszeitraum insgesamt 1.375 Projekte mit einem Förderungsbarwert von rund 147,6 Mio. EUR und einem förderungsfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 359,9 Mio. EUR. An Bundesgewässern wurden 377 Projekte mit einem Förderungsbarwert von rund 104,7 Mio. EUR und einem förderungsfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 132,0 Mio. EUR gefördert. Demnach wurden im Berichtszeitraum 58,5 % der Förderungsmittel für Maßnahmen an Interessentengewässern und 41,5 % der Förderungsmittel für Maßnahmen an Bundesgewässern zugesichert.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 88: GENEHMIGTE ANTRÄGE NACH JAHR UND GEWÄSSERKATEGORIE¹⁾

Gewässerkategorie	Projektdimensionen	2014	2015	2016	Gesamt
Interessentengewässer	Anzahl geförderter Projekte	450	461	464	1.375
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	128.578.580	147.751.370	83.537.864	359.867.814
	Förderungsbarwert in EUR	52.411.604	62.949.119	32.188.429	147.549.152
	Förderungssatz	40,8%	42,6%	38,5%	41,0%
Bundesgewässer	Anzahl geförderter Projekte	131	122	124	377
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	36.426.858	56.605.060	38.976.622	132.008.540
	Förderungsbarwert in EUR	27.615.056	48.030.554	29.018.802	104.664.412
	Förderungssatz	75,8%	84,9%	74,5%	79,3%
Gesamt	Anz. geförderter Projekte	581	583	588	1.752
	Investitionskosten²⁾ in EUR	165.005.439	204.356.430	122.514.486	491.876.355
	Förderungsbarwert in EUR	80.026.659	110.979.673	61.207.231	252.213.563
	Förderungssatz	48,5%	54,3%	50,0%	51,3%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Der durchschnittliche Förderungssatz des Bundes im Bereich SchutzWW betrug im Berichtszeitraum 51,3 %, bei Interessentengewässern 41,0 % und bei Bundesgewässern 79,3 %. Dieser Unterschied begründet sich durch die unterschiedlichen Basisförderungssätze laut WBFG.

FÖRDERUNGSSTRUKTUR NACH ART DER MASSNAHME

Die Projekte werden nach Art der Maßnahme in vier Kategorien eingeteilt:

- Schutzmaßnahmen (HW-Rückhaltemaßnahmen, lineare Schutzmaßnahmen, Vorsorgemaßnahmen, Detailplanungen⁴⁴),
- Instandhaltung (Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen),
- Sofortmaßnahmen⁴⁵,
- Planungen (Gefahrenzonenplanung, generelle Projekte, Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte, Gewässerpfliegepläne / -konzepte, Vorstudien, sonstige wasserwirtschaftliche Unterlagen).

Im Berichtszeitraum wurden die meisten Projekte im Bereich Instandhaltung (1.140) gefördert, gefolgt von Planungen (235), Schutzmaßnahmen (220) und Sofortmaßnahmen (157). 66 % der Investitionskosten fielen für Schutzmaßnahmen an, 23 % für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, 6 % für Planungen und 5 % für Sofortmaßnahmen. Der mittlere Förderungssatz ist bei Planungen am höchsten (63 %) und bei Instandhaltungsmaßnahmen mit ca. 46 % am niedrigsten.

⁴⁴ Detailplanungen: soweit sie getrennt beantragt werden und nicht in den Anträgen der Schutzmaßnahmen bereits inkludiert sind.

⁴⁵ Sofortmaßnahmen lt. § 2 WBFG: „Maßnahmen, die insbesondere nach Hochwasserereignissen der Vermeidung von Schadensausweitung dienen, wie die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie die Sanierung von Rutschungen“.

WASSERWIRTSCHAFT

Die Anzahl der geförderten Projekte und der Förderungssatz blieben über den Berichtszeitraum relativ konstant. Die Investitionskosten, besonders bei Schutzmaßnahmen, hingegen waren im Jahr 2015 deutlich höher als 2016.

TABELLE 89: GENEHMIGTE ANTRÄGE NACH JAHR UND ART DER MASSNAHME¹⁾

Maßnahmenart	Projektdimensionen	2014	2015	2016	Gesamt
Schutzmaßnahme	Anzahl geförderter Projekte	84	84	52	220
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	112.679.840	146.206.920	66.513.800	325.400.560
	Förderungsbarwert in EUR	55.952.134	79.927.771	34.561.577	170.441.482
	Förderungssatz	49,7%	54,7%	52,0%	52,4%
Instandhaltung	Anzahl geförderter Projekte	367	383	390	1.140
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	35.776.172	36.963.650	40.015.200	112.755.022
	Förderungsbarwert in EUR	15.658.764	17.197.925	19.251.689	52.108.378
	Förderungssatz	43,8%	46,5%	48,1%	46,2%
Sofortmaßnahme	Anzahl geförderter Projekte	67	18	72	157
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	10.408.814	7.930.500	6.899.800	25.239.114
	Förderungsbarwert in EUR	5.135.706	3.785.167	2.886.934	11.807.807
	Förderungssatz	49,3%	47,7%	41,8%	46,8%
Planungen	Anzahl geförderter Projekte	63	98	74	235
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	6.140.611	13.255.360	9.085.686	28.481.657
	Förderungsbarwert in EUR	3.280.056	10.068.810	4.507.031	17.855.897
	Förderungssatz	53,4%	76,0%	49,6%	62,7%
Gesamt	Anzahl geförderter Projekte	581	583	588	1.752
	Investitionskosten ²⁾ in EUR	165.005.439	204.356.430	122.514.486	491.876.355
	Förderungsbarwert in EUR	80.026.659	110.979.673	61.207.231	252.213.563
	Förderungssatz	48,5%	54,3%	50,0%	51,3%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.4.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte (Zusicherungen), unter Abzug der bis Ende 2016 durchgeführten Stornierungen sowie die Änderungen im Rahmen von Kostenerhöhungen und Endabrechnungen berücksichtigt.

Betrachtet man die Effekte der genehmigten Projekte 2014–2016, so ergeben sich die folgenden Kennzahlen. Nach Fertigstellung der genehmigten Schutzmaßnahmen werden insgesamt über 60.000 Menschen und knapp 17.500 Objekte vor Hochwasserereignissen (bis zu einem 100-jährlichen Ereignis) zusätzlich geschützt sein. Dies wird im Wesentlichen durch Errichtung bzw. Aktivierung von Retentionsräumen (Sicherung natürlicher Retentionsflächen im Ausmaß von 189 ha durch Ankauf bzw. Dienstbarkeit; Bau neuer Retentionsbecken mit einem Gesamtvolumen von ca. 10 Mio. m³) und durch Errichtung von 140 km linearen Schutzmaßnahmen (z. B. Hochwasserschutzdämmen) erreicht. Die geschaffene neue Gewässerfläche (z. B. durch Aufweitung) beträgt 28 ha. Im Zuge der Hochwasserschutzprojekte wurden als „Nebeneffekt“ 29 Querbauwerke wieder fischpassierbar gemacht und damit ein Beitrag zur Umsetzung der WRRL bzw. des NGP geleistet. Für etwa 3.400 km Fließgewässer wurden zudem übergeordnete Planungen durchgeführt.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 90: AUSWIRKUNGEN DER GENEHMIGTEN PROJEKTE¹⁾

Auswirkung	Quantitative Ausprägung
Geschaffene neue Gewässerflächen	28 ha
Geschaffene natürliche Retentionsflächen	189 ha
Geschaffenes Retentionsvolumen	10 Mio. m ³
Lineare Schutzmaßnahmen	140 km
Hochwasserfreigestellte Bewohnerinnen/Bewohner	62.444
Hochwasserfreigestellte Objekte	17.449
Durchgängig gemachte Querbauwerke	29 Stk.
Planungen an Fließgewässern	3.394 km

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.4.2.1 AUSWIRKUNGEN DER SCHUTZMASSNAHMEN

Von den 220 eingereichten Anträgen enthielten 172 Angaben bezüglich hochwasserfreigestellter Bewohnerinnen und Bewohner (bedingt durch in den Durchführungsbestimmungen geänderte Vorgaben für die Antragstellung). Nur diese Anträge wurden für die Berechnung der im Folgenden genannten Werte herangezogen. Durchschnittlich umfasst ein Antrag die Hochwasserfreistellung von 363 Bewohnerinnen und Bewohnern, dieser Wert ist bei allen relevanten Maßnahmen in etwa gleich hoch. Bei Vorsorgemaßnahmen und Detailprojekten fehlen allerdings bewohnerspezifische Angaben. Die mittleren spezifischen Investitionskosten liegen bei 4.941 EUR pro hochwasserfreigestellte Person. Sie sind für HW-Rückhaltemaßnahmen, welche auch positive Effekte über das unmittelbare Projektgebiet hinaus haben, deutlich höher als für lineare Schutzmaßnahmen.

TABELLE 91: HOCHWASSERFREIGESTELLTE BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER NACH ART DER SCHUTZMASSNAHME¹⁾

Art der Schutzmaßnahme	Anzahl	auswertbare Anzahl ²⁾	HW-freigestellte Bewohnerinnen/ Bewohner	Bewohnerinnen /Bewohner pro Antrag ³⁾	spez. Kosten ⁴⁾ in EUR/Bew.
Lineare Schutzmaßnahme	130	102	37.115	364	3.802
Rückhaltemaßnahme u. Linearmaßnahme	31	31	11.701	377	6.965
HW-Rückhaltemaßnahme	49	39	13.628	349	6.306
Vorsorgemaßnahme	2	-	-	-	-
Detailprojekt	8	-	-	-	-
Gesamt	220	172	62.444	363	4.941

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) 172 von 220 Anträgen beinhalten eine Angabe zur Anzahl der hochwasserfreigestellten Bewohner

3) hochwasserfreigestellte Bewohnerinnen und Bewohner bezogen auf die auswertbaren Anträge

4) förderungsfähige Investitionskosten der auswertbaren Anträge bezogen auf die hochwasserfreigestellten Bewohner

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Berichtszeitraum gab es 161 Anträge für die Förderung linearer Schutzmaßnahmen, 132 enthielten Angaben bezüglich der Länge des linearen Ausbaus. 31 dieser Anträge enthielten zusätzlich die Umsetzung von Rückhaltemaßnahmen. Das gesamte Investitionsvolumen belief sich auf ca. 230 Mio. EUR, dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Kosten der zugehörigen Rückhaltemaßnahmen in diesen Wert inbegriffen sind. Insgesamt wurde in Österreich die Förderung von linearen Schutzmaßnahmen für 140 km Fließgewässer bewilligt.

WASSERWIRTSCHAFT

74 % der Anträge bzw. 53 % der Bearbeitungslängen der Fließgewässer bezogen sich auf Interessentengewässer. Die größten Investitionskosten fielen in Niederösterreich und in der Steiermark mit jeweils knapp über 50 Mio. EUR an. In Wien wurden im Berichtszeitraum keine derartigen Maßnahmen beantragt.

TABELLE 92: LINEARE SCHUTZMASSNAHMEN NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Linearausbau ²⁾ in km	Invest.-Kosten ³⁾ in EUR	Anzahl	Linearausbau ²⁾ in km	Invest.-Kosten ³⁾ in EUR
Burgenland	6	7,8	7.437.300	13	8,4	7.715.700
Kärnten	4	2,9	4.553.000	10	6,8	12.208.000
Niederösterreich	5	6,0	10.542.300	32	17,4	40.820.600
Oberösterreich	5	4,0	4.994.000	24	7,4	26.252.522
Salzburg	3	12,1	9.725.000	5	7,2	8.320.000
Steiermark	7	24,1	14.690.000	24	19,6	37.106.900
Tirol	5	6,6	19.873.000	2	2,7	14.784.297
Vorarlberg	6	2,5	6.481.800	10	4,5	4.332.500
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	41	66,0	78.296.400	120	73,9	151.540.519

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) 132 von 161 Anträgen beinhalten Angaben bezüglich der Länge des linearen Ausbaus

3) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Es wurden außerdem 80 Anträge mit HW-Rückhaltemaßnahmen eingereicht, von denen 72 Angaben zum neu geschaffenen Retentionsvolumen enthielten. Insgesamt wurde die Schaffung von ca. 10 Mio. m³ Retentionsvolumen mit einer Gesamtinvestition von ca. 175 Mio. EUR bewilligt, die Investitionskosten beinhalten bei 31 Anträgen allerdings auch die zugehörigen linearen Maßnahmen. 36 % der Investitionssumme fielen in Oberösterreich an, 26 % in Niederösterreich und 17 % in der Steiermark. Der Großteil der Anträge bezog sich auf Interessentengewässer, lediglich in Salzburg wurde eine bedeutende Maßnahme an einem Bundesgewässer gefördert (220.000 m³ Retentionsvolumen). In Wien wurden im Berichtszeitraum keine HW-Rückhaltemaßnahmen bewilligt.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 93: RÜCKHALTEMASSNAHMEN NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾²⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Retentions-volumen ³⁾ in m ³	Invest.-Kosten ⁴⁾ in EUR	Anzahl	Retentions-volumen ³⁾ in m ³	Invest.-Kosten ⁴⁾ in EUR
Burgenland	2	-	250.000	13	1.881.867	12.347.800
Kärnten	-	-	-	1	-	1.400.000
Niederösterreich	-	-	-	33	1.411.470	46.259.120
Oberösterreich	-	-	-	14	4.655.713	62.409.947
Salzburg	1	220.000	7.175.000	1	-	2.500.000
Steiermark	-	-	-	11	1.422.075	30.509.000
Tirol	-	-	-	2	365.000	10.956.393
Vorarlberg	-	-	-	2	9.760	1.749.800
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	3	220.000	7.425.000	77	9.745.885	168.132.060

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) bezogen auf „HW-Rückhaltemaßnahmen“ und „Rückhaltemaßnahmen und Linearmaßnahmen“. Zusätzlich wurden im Rahmen von „Linearen Schutzmaßnahmen“ ca. 113.000 m³ Rückhalteraum geschaffen, welche in der Tabelle nicht berücksichtigt werden

3) 72 von 80 Anträgen beinhalten Angaben bezüglich des geschaffenen Retentionsvolumens

4) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Von den 220 Anträgen für Schutzmaßnahmen, enthielten 172 Angaben bezüglich hochwasserfreigestellter Bewohnerinnen und Bewohner und 183 bezüglich hochwasserfreigestellter Objekte. Für eine gesamte Investitionssumme von ca. 325 Mio. EUR können über 62.000 Bewohnerinnen und Bewohner und knapp 17.500 Objekte vor den Auswirkungen eines möglichen HQ₁₀₀ geschützt werden. In Niederösterreich wurden die meisten Personen hochwasserfreigestellt (31 %), gefolgt von der Steiermark (28 %). Die meisten hochwasserfreigestellten Objekte entfallen ebenfalls auf diese beiden Bundesländer. Der Anteil betroffener Bewohnerinnen und Bewohner sowie Bauten an Interessentengewässern liegt bei ca. zwei Dritteln, die Investitionskosten für Schutzmaßnahmen an Interessentengewässern betragen ca. 76 % der Gesamtinvestitionen.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 94: HOCHWASSERFREIGESTELLTE BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER UND BAUTEN NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer				Interessentengewässer			
	Anzahl ²⁾	Bewohner-innen/ Bewohner ³⁾	Objekte ⁴⁾	Invest.- Kosten ⁵⁾ in EUR	Anzahl ²⁾	Bewohner-innen/ Bewohner ³⁾	Objekte ⁴⁾	Invest.- Kosten ⁵⁾ in EUR
Burgenland	9	2.862	609	7.708.300	26	5.446	1.468	17.634.300
Kärnten	7	398	163	5.048.000	10	1.516	497	12.208.000
Niederösterreich	5	3.097	548	10.542.300	56	16.567	3.455	65.499.120
Oberösterreich	6	890	296	5.114.000	30	6.104	2.726	67.681.947
Salzburg	3	2.337	453	9.725.000	5	2.852	165	8.320.000
Steiermark	7	7.528	4.552	14.690.000	30	7.347	1.964	53.665.900
Tirol	6	3.467	216	19.913.000	3	775	107	16.736.393
Vorarlberg	7	666	58	6.581.800	10	592	172	4.332.500
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	50	21.245	6.895	79.322.400	170	41.199	10.554	246.078.160

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) Anzahl der Schutzmaßnahmen

3) im Zuge der Schutzmaßnahmen hochwasserfreigestellte Bewohner, 172 von 220 Anträgen beinhalten eine Angabe zur Anzahl der hochwasserfreigestellten Bewohner

4) im Zuge der Schutzmaßnahmen hochwasserfreigestellte Objekte, 183 von 220 Anträgen beinhalten eine Angabe zur Anzahl der hochwasserfreigestellten Objekte

5) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.4.2.2 UMFANG DER PLANUNGEN

Von den 235 eingereichten Anträgen für Planungen, enthielten 164 Angaben bezüglich der Bearbeitungslänge des Fließgewässers – nur diese Anträge wurden für die Berechnung der folgenden Werte herangezogen. Die durchschnittliche Bearbeitungslänge pro Antrag beträgt 20,7 km. Sie ist für Gewässerentwicklung und Risikomanagement (73 km/Antrag), Gewässerpflege bzw. -konzepte (66 km/Antrag) und für sonstige wasserwirtschaftliche Unterlagen (53 km/Antrag) am höchsten. „Generelle Projekte“ und Vorstudien liegen vom Umfang her nur bei ca. 10 km Bearbeitungslänge pro Antrag. Die mittleren spezifischen Investitionskosten liegen bei 6.783 EUR/km Bearbeitungslänge des Fließgewässers. Sie sind für Generelle Projekte deutlich am Höchsten mit 23.604 EUR/km. Gewässerpflegepläne bzw. -konzepte haben dagegen vergleichsweise geringe spezifische Investitionskosten von 858 EUR/km.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 95: SPEZIFISCHE LÄNGEN UND KOSTEN DER PLANUNGEN¹⁾

Art der Planung	Anzahl	auswertbare Anzahl ²⁾	Bearbeitungs-länge in km	spez. Länge ³⁾ in km/Antrag	spez. Kosten ⁴⁾ in EUR/km
Vorstudie	22	16	172	10,7	2.690
Generelles Projekt	63	36	373	10,4	23.604
Gefahrenzonenplanung	94	86	1.338	15,6	5.582
Gewässerentw. u. Risikoman.	5	5	366	73,1	4.951
Gewässerpfegeplan/-konzept	2	2	133	66,3	868
Sonstige wasserwirt. Unterlagen	49	19	1.012	53,3	4.304
Gesamt	235	164	3.394	20,7	6.783

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) 164 von 235 Anträgen beinhalten eine Angabe zur Bearbeitungslänge der Fließgewässer

3) Bearbeitungslänge bezogen auf die auswertbaren Anträge

4) förderungsfähige Investitionskosten der auswertbaren Anträge bezogen auf die Bearbeitungslänge

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Das Investitionsvolumen für Vorstudien belief sich auf ca. 650.000 EUR aufgeteilt auf 22 Projekte. Der Großteil der Projekte wurde für Tirol beantragt, mit einer gesamten Bearbeitungslänge der Fließgewässer von 104 km.

TABELLE 96: VORSTUDIEN NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	-	-	-	6	9	174.000
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	1	-	43.000	3	59	105.000
Salzburg	-	-	-	-	-	-
Steiermark	-	-	-	1	-	30.000
Tirol	5	21	150.000	6	83	152.000
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	6	21	193.000	16	151	461.000

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Des Weiteren wurde für 63 Generelle Projekte mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 10,7 Mio. EUR die Förderung bewilligt. 36 Projekte enthielten Angaben bezüglich der Bearbeitungslänge der Fließgewässer. Der Großteil der Investitionen war in Tirol, Niederösterreich und der Steiermark vorgesehen, die Bearbeitungslänge belief sich in Tirol auf 163 km, in Vorarlberg auf 79 km. In Niederösterreich, Salzburg und Wien wurden keine Förderungen für Generelle Projekte beantragt.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 97: GENERELLE PROJEKTE NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR
Burgenland	4	14	427.260	2	4	75.000
Kärnten	-	-	-	4	11	505.000
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	1	37	2.250.000	4	12	173.200
Salzburg	-	-	-	-	-	-
Steiermark	2	9	250.000	26	33	1.360.000
Tirol	6	159	4.195.000	4	13	705.000
Vorarlberg	-	-	-	10	79	777.000
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	13	220	7.122.260	50	153	3.595.200

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

40 % aller Anträge für Planungen (94 von 235) beziehen sich auf Gefahrenzonenplanungen, 86 davon enthielten Angaben bezüglich der Bearbeitungslänge der Fließgewässer. Im Zuge der Gefahrenzonenplanung wurde im Berichtszeitraum eine Gewässerlänge von 1338 km bearbeitet. Der Großteil der Projekte (89 %) entfiel auf Interessentengewässer. Die längsten Gewässerabschnitte wurden in Oberösterreich (339 km), in Kärnten (257 km) sowie in der Steiermark (217 km) bearbeitet. Die gesamten Investitionskosten beliefen sich auf knapp 8 Mio. EUR.

TABELLE 98: GEFAHRENZONENPLANUNG NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR
Burgenland	1	7	50.000	12	95	702.000
Kärnten	-	-	-	27	257	1.684.200
Niederösterreich	1	30	90.000	4	75	360.000
Oberösterreich	2	6	82.000	20	333	1.492.900
Salzburg	3	25	145.000	9	31	240.000
Steiermark	1	3	20.000	1	214	1.312.500
Tirol	2	42	310.000	8	88	760.000
Vorarlberg	-	-	-	3	132	660.000
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	10	113	697.000	84	1.225	7.211.600

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die gesamten Investitionskosten für Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte beliefen sich auf ca. 1,8 Mio. EUR. Im Berichtszeitraum wurden fünf Projekte genehmigt. Dadurch wurden Planungen an Fließgewässern mit einer Bearbeitungslänge von 365 km ausgelöst.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 99: GEWÄSSERENTWICKLUNGS- UND RISIKOMANAGEMENTKONZEPTE NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR
Burgenland	1	104	70.000	-	-	-
Kärnten	2	178	720.000	-	-	-
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	-	-	-	1	50	600.000
Salzburg	-	-	-	-	-	-
Steiermark	-	-	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	1	33	420.000
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	3	282	790.000	2	83	1.020.000

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 49 Anträge für „Sonstige Wasserwirtschaftliche Unterlagen“ eingereicht. 19 dieser Anträge enthielten Angaben bezüglich der Bearbeitungslänge der Fließgewässer. Das gesamte Investitionsvolumen belief sich auf ca. 7,3 Mio. EUR, von denen ca. zwei Drittel die Bundesgewässer betreffen. Die größten Bearbeitungslängen fielen in der Steiermark (430 km), dem Burgenland (264 km) und in Tirol (193 km) an.

TABELLE 100: SONSTIGE WASSERWIRTSCHAFTLICHE UNTERLAGEN NACH BUNDESLAND UND GEWÄSSER¹⁾

Bundesland	Bundesgewässer			Interessentengewässer		
	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	Anzahl	Bearbeitungs-länge in km	Invest.-Kosten ²⁾ in EUR
Burgenland	8	264	808.200	5	-	302.000
Kärnten	-	-	-	3	40	332.000
Niederösterreich	2	23	115.000	2	-	751.111
Oberösterreich	3	-	192.000	2	2	49.864
Salzburg	5	50	305.000	1	9	30.000
Steiermark	4	430	582.502	4	-	568.000
Tirol	6	182	2.850.920	1	11	20.000
Vorarlberg	2	2	300.000	1	-	70.000
Wien	-	-	-	-	-	-
Österreich	30	951	5.153.622	19	62	2.122.975

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen, Änderungen berücksichtigt

2) förderungsfähige Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Außerdem gab es zwei genehmigte Anträge für Gewässerpflegepläne bzw. -konzepte, die beide Interessentengewässer in Kärnten betreffen (Bearbeitungslänge von 133 km, Investitionskosten 115.000 EUR).

WASSERWIRTSCHAFT

2.4.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

Die Förderungen in der SchutzWW erfolgen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F. (WBFG) und nicht, wie die anderen in diesem Bericht dargestellten Förderungsbereiche, nach dem UFG. Seit dem Jahr 2014 erfolgt jedoch auch in der SchutzWW die Abwicklung der Förderung durch die KPC, daher soll zum Zwecke der Gesamtübersicht auch dieser Förderungsbereich in einem ähnlichen Format wie die restlichen wasserwirtschaftlichen Förderungsbereiche dargestellt werden.

Zunächst wird die regionale Verteilung der Förderungen behandelt. Dazu werden die wichtigsten Förderungsdaten getrennt nach Art des Vorhabens (Schutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, Planungsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen) nach Bundesländern dargestellt. Dabei wird ebenso nach Gewässerkategorie (Bundes- vs. Interessentengewässer) differenziert. Die regionale Verteilung wird – analog zur Siedlungswasserwirtschaft – auch nach Gemeindegrößenklassen und Gebietstypen (städtisch vs. ländlich) aufgegliedert. Neben der Verteilung der Förderungen werden die diversen Zeitspannen in der Projektabwicklung illustriert (Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen und der Endabrechnungen, Baudauer) sowie das Finanzierungsprofil nach Vorhabensart und Bundesländern dargestellt.

Nachdem die Maßnahmen der SchutzWW erstmals in dieser Form in den Evaluierungsbericht aufgenommen werden, kann an dieser Stelle kein Zeitvergleich mit den Vorperioden vorgenommen werden.

2.4.3.1 REGIONALE VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

2.4.3.1.1 VERTEILUNG NACH BUNDESLÄNDERN

SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT INSGESAMT

Wie in der Tabelle 101 dargestellt, betragen die förderungsfähigen Investitionskosten in der SchutzWW im Berichtszeitraum 2014–2016 insgesamt etwa 481,4 Mio. EUR, die sich auf insgesamt 1.754 genehmigte Förderungsansuchen aufteilen, was wiederum bundesweit durchschnittliche förderungsfähige Investitionskosten von 274.473 EUR je Förderungsfall ergibt. Auf diese 1.754 Förderungsfälle entfallen 247,2 Mio. EUR an Förderungsbarwerten. Setzt man den Förderungsbarwert in Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern, dann ergibt sich bundesweit durchschnittlich ein Förderungsbarwert von 28,6 EUR pro Kopf. Der durchschnittliche Förderungssatz beträgt insgesamt 52,4 %, 82,9 % bei Bundesgewässern und 41,7 % bei Interessentengewässern.

Die Anzahl der Förderungsfälle variiert stark zwischen den Bundesländern. Dabei bildet Wien mit lediglich drei Förderungsfällen einen Ausreißer nach unten.⁴⁶ In den restlichen Bundesländern bewegt sich die Anzahl der Förderungsfälle zwischen 86 in Salzburg (4,9 %) und 336 in Niederösterreich (19,2 %). Die förderungsfähigen Investitionskosten bilden mit 100,2 Mio. EUR in Niederösterreich ein Maximum und sinken in Wien auf das Minimum von 2,8 Mio. EUR. Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Förderungsfälle und den förderungsfähigen Investitionskosten ist zwar abzulesen, vor allem in Vorarlberg und Tirol zeigt sich aber eine deutliche Abweichung in den Rangplätzen. Vorarlberg liegt hinsichtlich der Anzahl der Förderungsfälle zwar auf Platz vier, was die förderungsfähigen Investitionskosten betrifft jedoch „nur“ auf Platz 7. Dies wird in den besonders niedrigen durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten deutlich. In Tirol zeigt sich der umgekehrte Fall. Relativ wenige Förderungsfälle (Rang 7) treffen auf relativ hohe förderungsfähige Investitionskosten (Rang 4), was sich in den hohen Kosten je Förderungsfall widerspiegelt.

⁴⁶ Hier gab es in der Vorperiode eine besonders hohe Anzahl an Förderungsfällen.

WASSERWIRTSCHAFT

Die zugesicherten Förderungsbarwerte bewegen sich zwischen 940.000 EUR in Wien (0,4 %) und 46,9 Mio. EUR in der Steiermark (19,0 %). Auch hier entspricht der Wert Wiens einem Ausreißer-Wert. Die Bundesländer Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol bilden hier den Cluster mit den höheren Förderungsbarwerten zwischen 37,8 Mio. EUR und 46,9 Mio. EUR. Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und das Burgenland bilden den Cluster mit den niedrigeren Förderungsbarwerten zwischen 14,6 Mio. EUR und 24,1 Mio. EUR.

Der durchschnittliche Förderungssatz bewegt sich zwischen 33,3 % in Wien und 66,7 % in Salzburg, wo der Anteil der Bundesgewässer mit 50 % besonders hoch ist.⁴⁷ Über dem bundesweiten Durchschnittswert von 52,4 % liegen die Bundesländer Vorarlberg (53,6 %), das Burgenland (54,2 %), Kärnten (57,0 %), Tirol (62,9 %) und Salzburg. Generell steigt der Förderungssatz mit dem Anteil an Bundesgewässern in den einzelnen Bundesländern. Betrachtet man nur Interessentengewässer, so bewegt sich der Förderungssatz lediglich zwischen 33,3 % und 44,9 %. Bei Bundesgewässern bewegt er sich zwischen 77,9 % und 87,6 %.

⁴⁷ Generell hängt der durchschnittliche Förderungssatz in der SchutzWW stark vom Anteil der Bundesgewässer ab, da diese aufgrund der Regelungen des WBFG mit höheren Förderungssätzen als Interessentengewässer zu fördern sind. Die Basisförderungssätze gem. WBFG betragen bei Interessentengewässern je nach Maßnahmenart zwischen 33,3 % und 50 % und bei Bundesgewässern zwischen 70 % und 85 % mit bis zu 100 % bei Grenzgewässern. Abweichungen von den Basisätzen ergeben sich aus diversen Abschlägen oder auch durch gesetzlich verankerte Förderungsschlüssel (Gail- und Drauschlüssel).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 101: SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässer- kategorie ²⁾	Förderungsfälle		Förderungsbarwert Bund			förderungs- fähige Invest.- kosten	durchschn. Kosten ⁴⁾ in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ⁵⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ³⁾ in EUR			
Burgenland	282	16,1%	24.173.914	9,8%	83,6	45.036.100	159.702	54,2%
B.-Gew.	95	5,4%	11.873.540	4,8%	41,0	14.796.800	155.756	82,4%
I.-Gew.	187	10,7%	12.300.374	5,0%	42,5	30.239.300	161.707	40,7%
Kärnten	169	9,6%	18.341.894	7,4%	32,8	32.872.600	194.512	57,0%
B.-Gew.	21	1,2%	10.441.560	4,2%	18,7	12.876.000	613.143	84,4%
I.-Gew.	148	8,4%	7.900.334	3,2%	14,1	19.996.600	135.112	39,9%
Niederösterreich	336	19,2%	46.226.624	18,7%	28,1	100.249.696	298.362	46,6%
B.-Gew.	41	2,3%	11.787.406	4,8%	7,2	15.376.000	375.024	77,9%
I.-Gew.	295	16,8%	34.439.218	13,9%	21,0	84.873.696	287.707	40,9%
Oberösterreich	236	13,5%	42.390.159	17,1%	29,4	89.711.564	380.134	48,6%
B.-Gew.	39	2,2%	6.891.060	2,8%	4,8	10.238.000	262.513	83,4%
I.-Gew.	197	11,2%	35.499.099	14,4%	24,6	79.473.564	403.419	44,9%
Salzburg	86	4,9%	15.811.964	6,4%	29,2	24.471.000	284.547	66,7%
B.-Gew.	43	2,5%	11.223.520	4,5%	20,7	14.139.000	328.814	84,0%
I.-Gew.	43	2,5%	4.588.444	1,9%	8,5	10.332.000	240.279	44,4%
Steiermark	292	16,6%	46.927.975	19,0%	38,3	96.059.202	328.970	49,7%
B.-Gew.	42	2,4%	17.148.067	6,9%	14,0	20.014.902	476.545	87,6%
I.-Gew.	250	14,3%	29.779.908	12,0%	24,3	76.044.300	304.177	39,8%
Tirol	103	5,9%	37.802.812	15,3%	51,6	62.373.216	605.565	62,9%
B.-Gew.	39	2,2%	23.614.973	9,6%	32,2	29.317.920	751.742	83,2%
I.-Gew.	64	3,6%	14.187.839	5,7%	19,4	33.055.296	516.489	44,8%
Vorarlberg	247	14,1%	14.601.070	5,9%	38,3	27.832.730	112.683	53,6%
B.-Gew.	57	3,2%	9.006.060	3,6%	23,6	11.568.400	202.954	77,9%
I.-Gew.	190	10,8%	5.595.010	2,3%	14,7	16.264.330	85.602	35,7%
Wien	3	0,2%	940.000	0,4%	0,5	2.820.000	940.000	33,3%
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	3	0,2%	940.000	0,4%	0,5	2.820.000	940.000	33,3%
Österreich	1754	100%	247.216.412	100%	28,6	481.426.108	274.473	52,4%
B.-Gew.	377	21,5%	101.986.186	41,3%	11,8	128.327.022	340.390	82,9%
I.-Gew.	1377	78,5%	145.230.226	58,7%	16,8	353.099.086	256.426	41,7%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung); Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

4) Kosten entsprechen den förderungsfähigen Investitionskosten

5) Bundesförderung im Verhältnis zur Förderungsbasis

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

SCHUTZMASSNAHMEN

221 Förderungsfälle in der SchutzWW entfallen auf Schutzmaßnahmen (12,6 %). Deren förderungsfähige Investitionskosten belaufen sich auf 318,9 Mio. EUR, was 66,2 % und damit dem weitaus größten Anteil der gesamten förderungsfähigen Investitionskosten in der SchutzWW entspricht. Gleichermaßen gilt für die Förderungsbarwerte. Deren Anteil beträgt 67,9 %, was absolut gesehen etwa 168 Mio. EUR ausmacht. Pro Kopf entspricht das 19,5 EUR im bundesweiten Durchschnitt. Der durchschnittliche Förderungssatz beträgt 53,9 %.

In Wien gab es im Berichtszeitraum keine Förderungsfälle. 27,6 % (61) aller Förderungsfälle finden sich in Niederösterreich, die geringste Anzahl findet sich mit acht Förderungsfällen in Salzburg (3,6 %). Die förderungsfähigen Investitionskosten bewegen sich zwischen 76,0 Mio. EUR (23,8 %) in Niederösterreich und 10,8 Mio. EUR (3,4 %) in Vorarlberg. Besonders hoch sind diese in den Bundesländern

WASSERWIRTSCHAFT

Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark, die gemeinsam zwei Drittel der förderungsfähigen Investitionskosten aufweisen. Ähnliches gilt für die Förderungsbarwerte, die zu 62 % auf diese drei Bundesländer entfallen. Der geringste Anteil ist mit 6,8 Mio. EUR (4,1 %) in Vorarlberg zu finden.

Während in Tirol durchschnittlich etwa 4 Mio. EUR je Förderungsfall an förderungsfähigen Investitionskosten anfallen, so sind es in Vorarlberg lediglich 633.134 EUR. Im Vergleich eher „kleinere“ Projekte finden sich auch im Burgenland und in Kärnten. Betrachtet man die Förderungsbarwerte im Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern, dann ergeben sich Pro-Kopf-Werte zwischen 15,1 EUR in Kärnten und 47,9 EUR im Burgenland. Neben Kärnten liegt diesbezüglich noch Vorarlberg unter dem Bundesdurchschnitt von 19,5 EUR.

Die durchschnittlichen Förderungssätze des Bundes zeigen im Vergleich zu den anderen Maßnahmen keine allzu große Streuung. Sie liegen zwischen 47,6 % in Niederösterreich und 67,3 % in Tirol. Betrachtet man nur Interessentengewässer, so bewegt er sich zwischen 36,9 % in Vorarlberg und 47,0 % in Oberösterreich und Tirol.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 102: SCHUTZMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässer- kategorie ²⁾	Förderungsfälle		Förderungsbarwert Bund			förderungs- fähige Invest.- kosten	durchschn. Kosten ⁴⁾ in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ⁵⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ³⁾ in EUR			
Burgenland	35	15,8%	13.852.885	8,2%	47,9	24.633.640	703.818	56,2%
B.-Gew.	9	4,1%	6.087.344	3,6%	21,0	7.459.340	828.816	81,6%
I.-Gew.	26	11,8%	7.765.541	4,6%	26,8	17.174.300	660.550	45,2%
Kärnten	18	8,1%	8.441.711	5,0%	15,1	17.006.800	944.822	51,7%
B.-Gew.	7	3,2%	3.541.510	2,1%	6,3	4.689.000	669.857	84,5%
I.-Gew.	11	5,0%	4.900.201	2,9%	8,8	12.317.800	1.119.800	40,3%
Niederösterreich	61	27,6%	35.673.736	21,2%	21,7	76.008.520	1.246.041	47,6%
B.-Gew.	5	2,3%	7.519.106	4,5%	4,6	9.422.000	1.884.400	81,9%
I.-Gew.	56	25,3%	28.154.630	16,8%	17,1	66.586.520	1.189.045	42,8%
Oberösterreich	36	16,3%	33.611.011	20,0%	23,3	69.475.600	1.929.878	49,3%
B.-Gew.	6	2,7%	3.546.060	2,1%	2,5	5.114.000	852.333	83,2%
I.-Gew.	30	13,6%	30.064.951	17,9%	20,8	64.361.600	2.145.387	47,0%
Salzburg	8	3,6%	11.607.830	6,9%	21,4	18.445.000	2.305.625	65,7%
B.-Gew.	3	1,4%	7.601.720	4,5%	14,0	9.725.000	3.241.667	85,0%
I.-Gew.	5	2,3%	4.006.110	2,4%	7,4	8.720.000	1.744.000	45,9%
Steiermark	37	16,7%	34.570.835	20,6%	28,2	66.141.500	1.787.608	53,3%
B.-Gew.	7	3,2%	13.430.024	8,0%	11,0	14.690.000	2.098.571	91,4%
I.-Gew.	30	13,6%	21.140.811	12,6%	17,3	51.451.500	1.715.050	42,1%
Tirol	9	4,1%	23.385.775	13,9%	31,9	36.445.096	4.049.455	67,3%
B.-Gew.	6	2,7%	16.263.503	9,7%	22,2	19.913.000	3.318.833	83,0%
I.-Gew.	3	1,4%	7.122.272	4,2%	9,7	16.532.096	5.510.699	47,0%
Vorarlberg	17	7,7%	6.832.440	4,1%	17,9	10.763.280	633.134	67,3%
B.-Gew.	7	3,2%	5.512.880	3,3%	14,5	6.581.800	940.257	83,8%
I.-Gew.	10	4,5%	1.319.560	0,8%	3,5	4.181.480	418.148	36,9%
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	221	100%	167.976.223	100%	19,5	318.919.436	1.443.074	53,9%
B.-Gew.	50	22,6%	63.502.147	37,8%	7,4	77.594.140	1.551.883	84,8%
I.-Gew.	171	77,4%	104.474.076	62,2%	12,1	241.325.296	1.411.259	44,1%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung); Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

4) Kosten entsprechen den förderungsfähigen Investitionskosten

5) Bundesförderung im Verhältnis zur Förderungsbasis

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT**INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN**

Mit 1.140 Förderungsfällen sind diese Maßnahmen die weitaus häufigsten im Bereich der SchutzWW (65 %). Ihr Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten ist mit 112,4 Mio. EUR (23,4 %) der zweithöchste. Ebenso der Anteil an den Förderungsbarwerten (21,0 %), was 51,8 Mio. EUR entspricht. Pro Kopf entspricht das einem durchschnittlichen Förderungsbarwert von 6,0 EUR. Der bundesweit durchschnittliche Förderungssatz beträgt 46,1 % und ist damit der niedrigste aller Maßnahmentypen.

Der Anteil der förderungsfähigen Investitionskosten von Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen an den gesamten förderungsfähigen Investitionskosten der SchutzWW im jeweiligen Bundesland (Instandhaltungsanteil) bewegt sich zwischen 7,7 % in Salzburg und 100 % in Wien. Neben Salzburg liegt der Anteil noch in den Bundesländern Tirol (12,6 %), Oberösterreich (15,4 %), Steiermark (19,6 %) und Niederösterreich (22,3 %) unter dem Bundesdurchschnitt. Darüber liegen – neben Wien – noch die Anteile in den Bundesländern Kärnten (35,9 %), Burgenland (39,9 %) und Vorarlberg (54,2 %).

Die Maßnahmen sind vor allem auf die Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg konzentriert, in denen insgesamt knapp 60 % aller Förderungsfälle anfallen sowie etwa die Hälfte der förderungsfähigen Investitionskosten und der Förderungsbarwerte. In Wien, Tirol und Salzburg dagegen spielen diese Projekte eine vergleichsweise kleine Rolle. Auf insgesamt etwa 7 % der Fälle entfallen dort circa 11 % der förderungsfähigen Investitionskosten sowie der Förderungsbarwerte. Die förderungsfähigen Investitionskosten bewegen sich zwischen 1,9 Mio. EUR (1,7 %) in Salzburg und 22,4 Mio. EUR (19,9 %) in Niederösterreich. Pro Förderungsfall sind die weitaus höchsten durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten mit 940.000 in Wien zu finden. Am geringsten ist dieser Wert in Salzburg mit 43.977 EUR je Förderungsfall.

Der höchste Förderungsbarwert ist mit 9,6 Mio. EUR (18,6 %) ebenso in Niederösterreich zu finden, der niedrigste mit 940.000 EUR (1,8 %) in Wien. Der Pro-Kopf-Förderungsbarwert liegt bundesweit bei 6,0 EUR.

Der durchschnittliche Förderungssatz bewegt sich insgesamt zwischen 33,3 % in Wien und 64,2 % in Kärnten. Neben Kärnten weisen noch Salzburg (57,1 %) und das Burgenland (49,2 %) durchschnittliche Förderungssätze über dem Bundesdurchschnitt auf. Die Varianz ergibt sich ausschließlich durch die Förderungssätze bei Bundesgewässern, da jene bei Interessentengewässern einheitlich 33,3 % betragen. Der Förderungssatz bei Bundesgewässern bewegt sich zwischen 66,0 % in Tirol und 82,8 % in Kärnten.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 103: INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässer- kategorie ²⁾	Förderungsfälle		Förderungsbarwert Bund			förderungs- fähige Invest.- kosten	durchschn. Kosten ⁴⁾ in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ⁵⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ³⁾ in EUR			
Burgenland	214	18,8%	8.840.633	17,1%	30,6	17.968.000	83.963	49,2%
B.-Gew.	72	6,3%	4.845.300	9,3%	16,8	5.982.000	83.083	81,0%
I.-Gew.	142	12,5%	3.995.333	7,7%	13,8	11.986.000	84.408	33,3%
Kärnten	94	8,2%	7.565.950	14,6%	13,5	11.788.600	125.411	64,2%
B.-Gew.	11	1,0%	6.088.750	11,7%	10,9	7.357.000	668.818	82,8%
I.-Gew.	83	7,3%	1.477.200	2,9%	2,6	4.431.600	53.393	33,3%
Niederösterreich	255	22,4%	9.624.300	18,6%	5,9	22.363.000	87.698	43,0%
B.-Gew.	32	2,8%	4.066.300	7,8%	2,5	5.689.000	177.781	71,5%
I.-Gew.	223	19,6%	5.558.000	10,7%	3,4	16.674.000	74.771	33,3%
Oberösterreich	144	12,6%	5.696.500	11,0%	3,9	13.849.000	96.174	41,1%
B.-Gew.	26	2,3%	1.932.500	3,7%	1,3	2.557.000	98.346	75,6%
I.-Gew.	118	10,4%	3.764.000	7,3%	2,6	11.292.000	95.695	33,3%
Salzburg	43	3,8%	1.080.633	2,1%	2,0	1.891.000	43.977	57,1%
B.-Gew.	18	1,6%	788.300	1,5%	1,5	1.014.000	56.333	77,7%
I.-Gew.	25	2,2%	292.333	0,6%	0,5	877.000	35.080	33,3%
Steiermark	143	12,5%	7.876.511	15,2%	6,4	18.805.900	131.510	41,9%
B.-Gew.	19	1,7%	2.848.680	5,5%	2,3	3.722.400	195.916	76,5%
I.-Gew.	124	10,9%	5.027.831	9,7%	4,1	15.083.500	121.641	33,3%
Tirol	35	3,1%	3.555.804	6,9%	4,9	7.849.000	224.257	45,3%
B.-Gew.	13	1,1%	1.927.470	3,7%	2,6	2.919.000	224.538	66,0%
I.-Gew.	22	1,9%	1.628.334	3,1%	2,2	4.930.000	224.091	33,0%
Vorarlberg	209	18,3%	6.647.630	12,8%	17,4	15.082.450	72.165	44,1%
B.-Gew.	43	3,8%	3.115.680	6,0%	8,2	4.486.600	104.340	69,4%
I.-Gew.	166	14,6%	3.531.950	6,8%	9,3	10.595.850	63.830	33,3%
Wien	3	0,3%	940.000	1,8%	0,5	2.820.000	940.000	33,3%
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	0,0%
I.-Gew.	3	0,3%	940.000	1,8%	0,5	2.820.000	940.000	33,3%
Österreich	1140	100%	51.827.961	100%	6,0	112.416.950	98.611	46,1%
B.-Gew.	234	20,5%	25.612.980	49,4%	3,0	33.727.000	144.132	75,9%
I.-Gew.	906	79,5%	26.214.981	50,6%	3,0	78.689.950	86.854	33,3%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung); Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

4) Kosten entsprechen den förderungsfähigen Investitionskosten

5) Bundesförderung im Verhältnis zur Förderungsbasis

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT**PLANUNGSMASSNAHMEN**

235 Förderungsfälle und damit 13,4 % der Fälle in der SchutzWW entfallen auf Planungsmaßnahmen. Der Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten beträgt 5,7 %, was 27,3 Mio. EUR entspricht. Die Förderungsbarwerte belaufen sich insgesamt auf 16,7 Mio. EUR (6,7 %), pro Kopf sind das 1,9 EUR. Der bundesweit durchschnittliche Förderungssatz beträgt hier 67,4 % und ist damit der höchste im Maßnahmenvergleich.

In Wien wurden im Berichtszeitraum keine Planungsmaßnahmen gefördert. Die meisten Förderungsfälle stammen aus Kärnten (42 Fälle, 17,9 %) gefolgt von Salzburg und der Steiermark mit jeweils 39 Fällen (16,6 %). Deutlich weniger Fälle finden sich in den Bundesländern Salzburg (7,7 %), Vorarlberg (6,8 %) und Niederösterreich (4,7 %). Die förderungsfähigen Investitionskosten sind mit etwa 8,4 Mio. EUR (30,7 %) in Tirol besonders hoch, wobei 75,4 % davon auf Bundesgewässer entfallen. Auf Oberösterreich an zweiter Stelle entfallen nur noch knapp 4,9 Mio. EUR (18 %). Der geringste Wert ist in Salzburg mit 720.000 EUR (2,6 %) zu finden.

Die durchschnittlichen förderungsfähigen Investitionskosten sind in den Bundesländern höchst unterschiedlich. Weist ein Förderungsfall in Salzburg im Durchschnitt 40.000 EUR an förderungsfähigen Investitionskosten auf, so sind es in Tirol 214.690 EUR – wobei der Wert in Tirol besonders hervorsticht. Neben Tirol liegen noch Oberösterreich mit 133.729 EUR und Niederösterreich mit 124.380 EUR je Fall über dem bundesweiten Durchschnittswert.

Der durchschnittliche Förderungssatz insgesamt bewegt sich zwischen 49,2 % in der Steiermark und 81,6 % in Tirol, wobei auch hier die Schwankung auf den unterschiedlich hohen Anteil an Bundesgewässern zurückzuführen ist. Bei Interessentengewässern liegt der durchschnittliche Förderungssatz bundesweit bei 48,8 % und schwankt zwischen den Bundesländern nur geringfügig. Der Anteil der Bundesgewässer ist bei den Planungsmaßnahmen insgesamt besonders hoch und übertrifft mit 57,4 % jenen der Interessentengewässer. Daher ist der durchschnittliche Förderungssatz insgesamt und über alle Bundesländer hinweg hier mit 67,4 % auch der höchste im Maßnahmenvergleich.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 104: PLANUNGSMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässer- kategorie ²⁾	Förderungsfälle		Förderungsbarwert Bund			förderungs- fähige Invest.- kosten	durchschn. Kosten ⁴⁾ in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ⁵⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ³⁾ in EUR			
Burgenland	33	14,0%	1.480.396	8,9%	5,1	2.434.460	73.772	72,5%
B.-Gew.	14	6,0%	940.896	5,7%	3,3	1.355.460	96.819	97,8%
I.-Gew.	19	8,1%	539.500	3,2%	1,9	1.079.000	56.789	50,0%
Kärnten	42	17,9%	2.056.600	12,4%	3,7	3.393.200	80.790	60,6%
B.-Gew.	2	0,9%	720.000	4,3%	1,3	720.000	360.000	100,0%
I.-Gew.	40	17,0%	1.336.600	8,0%	2,4	2.673.200	66.830	50,0%
Niederösterreich	11	4,7%	736.588	4,4%	0,4	1.368.176	124.380	53,8%
B.-Gew.	3	1,3%	160.000	1,0%	0,1	205.000	68.333	78,0%
I.-Gew.	8	3,4%	576.588	3,5%	0,4	1.163.176	145.397	49,6%
Oberösterreich	37	15,7%	2.602.982	15,6%	1,8	4.947.964	133.729	68,1%
B.-Gew.	7	3,0%	1.412.500	8,5%	1,0	2.567.000	366.714	98,0%
I.-Gew.	30	12,8%	1.190.482	7,1%	0,8	2.380.964	79.365	50,0%
Salzburg	18	7,7%	577.500	3,5%	1,1	720.000	40.000	80,2%
B.-Gew.	8	3,4%	442.500	2,7%	0,8	450.000	56.250	98,3%
I.-Gew.	10	4,3%	135.000	0,8%	0,2	270.000	27.000	50,0%
Steiermark	39	16,6%	1.881.863	11,3%	1,5	4.265.502	109.372	49,2%
B.-Gew.	7	3,0%	344.363	2,1%	0,3	852.502	121.786	84,3%
I.-Gew.	32	13,6%	1.537.500	9,2%	1,3	3.413.000	106.656	45,0%
Tirol	39	16,6%	6.333.500	38,0%	8,6	8.372.920	214.690	81,6%
B.-Gew.	19	8,1%	5.305.000	31,9%	7,2	6.315.920	332.417	93,0%
I.-Gew.	20	8,5%	1.028.500	6,2%	1,4	2.057.000	102.850	50,0%
Vorarlberg	16	6,8%	981.000	5,9%	2,6	1.787.000	111.688	54,9%
B.-Gew.	2	0,9%	237.500	1,4%	0,6	300.000	150.000	79,2%
I.-Gew.	14	6,0%	743.500	4,5%	2,0	1.487.000	106.214	50,0%
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	235	100%	16.650.429	100%	1,9	27.289.222	116.124	67,4%
B.-Gew.	62	26,4%	9.562.759	57,4%	1,1	12.765.882	205.901	93,8%
I.-Gew.	173	73,6%	7.087.670	42,6%	0,8	14.523.340	83.950	48,8%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung); Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

4) Kosten entsprechen den förderungsfähigen Investitionskosten

5) Bundesförderung im Verhältnis zur Förderungsbasis

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

SOFORTMASSNAHMEN

Die Sofortmaßnahmen machen in jeglicher Hinsicht den geringsten Anteil an der SchutzWW aus. Deren Anzahl beläuft sich auf 158 (9,0 %), die förderungsfähigen Investitionskosten auf 22,8 Mio. EUR (4,7 %) und die Förderungsbarwerte betragen insgesamt 10,8 Mio. EUR (4,4 %). Der Pro-Kopf-Förderungsbarwert ist mit 1,2 EUR auch der geringste im Maßnahmenvergleich. Der bundesweit durchschnittliche Förderungssatz beträgt 47,2 %.

Sofortmaßnahmen kommen naturgemäß dort zum Einsatz, wo unmittelbar eine Behebung von Schäden an Hochwasserschutzbauten oder örtlicher Uferschäden nach Hochwasserereignissen nötig ist. Die regionale Verteilung dieser Förderungen ist damit nicht plan- und steuerbar.

In Wien und im Burgenland gab es diesbezüglich keine Förderungsfälle. Annähernd die Hälfte der Förderungsfälle (73 Fälle, 46,2 %) entfallen auf die Steiermark. Der größte Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten, nämlich 9,7 Mio. EUR bzw. 42,6 % entfällt auf Förderungsfälle in Tirol. Auf die Steiermark entfallen noch 30 %, das sind 6,8 Mio. EUR. Der geringste Anteil entfällt auf Vorarlberg mit 200.000 EUR, was 0,9 % entspricht. Je Förderungsfall ergibt das in Vorarlberg durchschnittlich lediglich 40.000 EUR an förderungsfähigen Investitionskosten, während in Tirol 485.310 EUR je Förderungsfall anfallen. Auf die drei Bundesländer Tirol, Steiermark und Salzburg entfallen knapp 90 % der Förderungsbarwerte bei den Sofortmaßnahmen. Die restlichen circa 10 % an Förderungsbarwerten teilen sich auf Oberösterreich, Niederösterreich, Kärnten und Vorarlberg auf.

Der durchschnittliche Förderungssatz liegt zwischen 33,3 % in Oberösterreich und 70,0 % in Vorarlberg. Betrachtet man lediglich die Interessentengewässer, dann reicht die Spannweite von 33,3 % bis 46,2 %. Der bundesweite Anteil von Interessentengewässern ist im Maßnahmenvergleich bei Sofortmaßnahmen mit 69,3 % am höchsten.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 105: SOFORTMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässer- kategorie ²⁾	Förderungsfälle		Förderungsbarwert Bund			förderungs- fähige Invest.- kosten	durchschn. Kosten ⁴⁾ in EUR je Fall	durchschn. Förderungssatz ⁵⁾
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	pro Kopf ³⁾ in EUR			
Burgenland	-	-	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Kärnten	15	9,5%	277.633	2,6%	0,5	684.000	45.600	41,5%
B.-Gew.	1	0,6%	91.300	0,8%	0,2	110.000	110.000	83,0%
I.-Gew.	14	8,9%	186.333	1,7%	0,3	574.000	41.000	33,3%
Niederösterreich	9	5,7%	192.000	1,8%	0,1	510.000	56.667	37,6%
B.-Gew.	1	0,6%	42.000	0,4%	0,03	60.000	60.000	70,0%
I.-Gew.	8	5,1%	150.000	1,4%	0,1	450.000	56.250	33,3%
Oberösterreich	19	12,0%	479.666	4,5%	0,3	1.439.000	75.737	33,3%
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	19	12,0%	479.666	4,5%	0,3	1.439.000	75.737	33,3%
Salzburg	17	10,8%	2.546.001	23,7%	4,7	3.415.000	200.882	74,6%
B.-Gew.	14	8,9%	2.391.000	22,2%	4,4	2.950.000	210.714	81,1%
I.-Gew.	3	1,9%	155.001	1,4%	0,3	465.000	155.000	33,3%
Steiermark	73	46,2%	2.598.766	24,1%	2,1	6.846.300	93.785	38,0%
B.-Gew.	9	5,7%	525.000	4,9%	0,4	750.000	83.333	70,0%
I.-Gew.	64	40,5%	2.073.766	19,3%	1,7	6.096.300	95.255	34,0%
Tirol	20	12,7%	4.527.733	42,1%	6,2	9.706.200	485.310	46,6%
B.-Gew.	1	0,6%	119.000	1,1%	0,2	170.000	170.000	70,0%
I.-Gew.	19	12,0%	4.408.733	41,0%	6,0	9.536.200	501.905	46,2%
Vorarlberg	5	3,2%	140.000	1,3%	0,4	200.000	40.000	70,0%
B.-Gew.	5	3,2%	140.000	1,3%	0,4	200.000	40.000	70,0%
I.-Gew.	0	0,0%	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	158	100%	10.761.799	100%	1,2	22.800.500	144.307	47,2%
B.-Gew.	31	19,6%	3.308.300	30,7%	0,4	4.240.000	136.774	78,0%
I.-Gew.	127	80,4%	7.453.499	69,3%	0,9	18.560.500	146.146	40,2%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung); Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

4) Kosten entsprechen den förderungsfähigen Investitionskosten

5) Bundesförderung im Verhältnis zur Förderungsbasis

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

2.4.3.1.2 VERTEILUNG NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN⁴⁸

Dieses Kapitel stellt die Verteilung der wesentlichen Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen dar – zunächst für Schutzmaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen gemeinsam und dann für diese beiden Förderungsbereiche gesondert. Die österreichischen Gemeinden werden hierbei anhand ihrer Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in fünf Größenklassen eingeteilt.

In Tabelle 106 sind die wesentlichen Förderungsdaten von Schutz- und Instandhaltungs- bzw. Betriebsmaßnahmen gemeinsam nach Gemeindegrößenklasse dargestellt. Wie daraus ersichtlich wird, findet sich der größte Anteil der Maßnahmen (56,9 %) in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.001 und

⁴⁸ In der SchutzWW sind Förderungsfälle zum Teil auf Bezirks- oder Landesebene lokalisiert. Solche Fälle können in der Darstellung der Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen nicht berücksichtigt werden.

WASSERWIRTSCHAFT

5.000. Auf diese Größenklasse entfallen auch 70,2 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Das entspricht in etwa 280 Mio. EUR. Auf die größten Gemeinden, also solche mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entfällt mit 4,1 % bzw. 16,5 Mio. EUR der kleinste Anteil der förderungsfähigen Investitionskosten, aufgeteilt auf 32 Förderungsfälle.

TABELLE 106: SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse	Anzahl Einwohnerinnen/ Einwohner	Anzahl Förderungsfälle	förderungsfähige Investitionskosten	
			in Mio. EUR	Anteil
bis 1.000 Einw.	45.578	90	22,06	5,5%
>1.000 bis 5.000 Einw.	910.427	608	280,11	70,2%
>5.000 bis 10.000 Einw.	500.320	159	45,11	11,3%
>10.000 bis 50.000 Einw.	772.163	179	35,48	8,9%
>50.000 Einw.	2.815.341	32	16,46	4,1%
Gesamt	5.043.829	1.068	399,22	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sofort- und Planungsmaßnahmen und ohne Förderungsfälle auf Landes- oder Bezirksebene; Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

SCHUTZMASSNAHMEN

Betrachtet man die Schutzmaßnahmen gesondert, so zeigt sich ein sehr ähnliches Bild. Auch hier geht mit 75,5 %, das entspricht 237,7 Mio. EUR, der weitaus größte Teil der förderungsfähigen Investitionskosten in Gemeinden mit einer Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl von 1.001 bis 5.000. Deren Anteil an den Förderungsbarwerten ist mit 75,1 % (123,5 Mio. EUR) etwa gleich groß. Auch hier sind die Anteile der größten Gemeinden am geringsten, sowohl was die förderungsfähigen Investitionskosten (3,2 %) betrifft, also auch die Förderungsbarwerte (3,2 %). Nur fünf Förderungsfälle entfallen auf diese Gemeinden. Der durchschnittliche Förderungssatz ist in den kleinsten Gemeinden mit 70,5 % deutlich höher als in den restlichen Größenklassen. Dies ist vermutlich auf den besonders hohen Anteil an Bundesgewässern (78,9 % der Förderungsbarwerte) in dieser Gemeindegrößenklasse zurückzuführen.

TABELLE 107: SCHUTZMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungs- fälle	Anzahl Gemeinden	förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung in EUR	durchschn. Förderungssatz	Anteil Förderung ³⁾
bis 1.000	19	19	16.427.882	10.827.293	70,5%	6,6%
>1.000 bis 5.000	143	129	237.674.078	123.512.655	53,0%	75,1%
>5.000 bis 10.000	34	30	30.376.596	16.820.131	56,7%	10,2%
>10.000 bis 50.000	17	16	19.152.880	8.163.151	44,4%	5,0%
>50.000	5	4	11.033.000	5.242.993	48,2%	3,2%
Gesamt	218	198	314.664.436	164.566.223	53,5%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Förderungsfälle auf Bezirks- oder Landesebene; Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Anteil des zugesicherten Förderungsbarwerts in der jeweiligen Klasse im Verhältnis zum gesamten zugesicherten Förderungsbarwert der Förderungskategorie

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN

Auch bei den Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen dominieren die Gemeinden mit 1.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn auch nicht so stark wie im Falle der Schutzmaßnahmen. Der Anteil dieser Gemeindegrößenklasse an den förderungsfähigen Investitionskosten beträgt 50,2 %, das entspricht 42,4 Mio. EUR. Der Anteil an den Förderungsbarwerten ist mit 48,5 % beinahe ebenso hoch. Dieser Anteil entspricht 19,0 Mio. EUR. Auch hier gehen die geringsten Summen in die größte Gemeindeklasse. Auf die 27 Förderungsfälle in den neun Gemeinden in der größten Gemeindeklasse entfallen 6,4 % der förderungsfähigen Investitionskosten und 6,1 % der Förderungsbarwerte. Der Förderungssatz variiert hier nur wenig zwischen den Gemeindegrößenklassen (41,6 % bis 53,9 %) und zeigt auch keinen Zusammenhang mit der Größenklasse.

TABELLE 108: INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größenklasse nach Einwohnerinnen/ Einwohnern	Anzahl Förderungsfälle	Anzahl Gemeinden	förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR	Förderung in EUR	durchschn. Förderungssatz	Anteil Förderung ³⁾
bis 1.000	71	49	5.628.400	3.009.673	53,5%	7,7%
>1.000 bis 5.000	465	286	42.437.550	19.013.284	44,8%	48,5%
>5.000 bis 10.000	125	62	14.733.100	7.947.849	53,9%	20,3%
>10.000 bis 50.000	162	41	16.327.200	6.791.126	41,6%	17,3%
>50.000	27	9	5.429.000	2.405.850	44,3%	6,1%
Gesamt	850	447	84.555.250	39.167.782	46,3%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Förderungsfälle auf Bezirks- oder Landesebene; Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Anteil des zugesicherten Förderungsbarwerts in der jeweiligen Klasse im Verhältnis zum gesamten zugesicherten Förderungsbarwert der Förderungskategorie

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

Die Tabelle 109 stellt die Verteilung der Förderungsbarwerte nach Quellen und Gemeindegrößenklassen für Schutz- sowie Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen gemeinsam dar. Daraus wird ersichtlich, dass die Förderungsbarwerte aus allen finanziierenden Quellen zum größten Teil (zwischen 67,0 % und 73,0 %) in die zweitgrößte Gemeindeklasse (1.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner) fließen. Lediglich die EU-Mittel fließen mit 49,8 % großteils in Gemeinden mit 10.001 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Anteil der in die größten Gemeinden fließt, ist bei allen Finanzierungsquellen am geringsten (0,0 % bis 3,8 %), abgesehen von Landesmittel. Diese fließen in die größte Gemeindegrößenklasse in höherem Umfang (5,1 %) als in die kleinsten Gemeinden (2,6 %).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 109: SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – FÖRDERUNGSBARWERT NACH QUELLEN UND GEMEINDEGRÖSSENKLASSEN²⁾

Größen- klasse nach Einw.	Bund		Land		Interessent		EU		Sonderbeitrag ³⁾	
	in Mio. EUR	Anteil	in Mio. EUR	Anteil						
bis 1.000	13,84	6,8%	2,96	2,6%	4,18	5,7%	0,33	21,8%	0,75	13,0%
>1.000 bis 5.000	142,53	70,0%	84,09	73,0%	48,90	67,0%	0,43	28,4%	4,17	72,2%
>5.000 bis 10.000	24,77	12,2%	10,38	9,0%	9,26	12,7%	0,00	0,0%	0,70	12,1%
>10.000 bis 50.000	14,95	7,3%	11,89	10,3%	7,88	10,8%	0,75	49,8%	0,00	0,0%
>50.000	7,65	3,8%	5,87	5,1%	2,79	3,8%	0,00	0,0%	0,16	2,7%
Gesamt	203,73	100%	115,19	100%	73,01	100%	1,50	100%	5,78	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sofort- und Planungsmaßnahmen und ohne Förderungsfälle auf Landes- oder Bezirksebene; Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) Gemeinden nach Einwohnerzahl zum 1.1.2015 in Klassen eingeteilt

3) Beitrag, den weitere Nutznießer (z. B. Straßenerhalter) leisten

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

2.4.3.1.3 VERTEILUNG NACH GEBIETSTYPEN⁴⁹

Folgendes Kapitel beschreibt – analog zur Siedlungswasserwirtschaft – die Verteilung der Förderung nach Gebietstypen, wobei die Differenzierung zwischen ländlichem und städtischem Gebiet in Zentrum steht. Die Zuteilung erfolgt auf Gemeindebasis und folgt der Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria. Bei der Erstellung der Urban-Rural-Typologie werden zunächst rasterbasiert dicht besiedelte Gebiete abgegrenzt und dadurch urbane und regionale Zentren auf Gemeindeebene klassifiziert. Für die Festlegung von regionalen Zentren wird ebenfalls das Vorhandensein von infrastrukturellen Einrichtungen mit bewertet. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Klassifizierung von Gemeinden außerhalb von Zentren anhand von Pendlerverflechtungen sowie anhand der Erreichbarkeit von den Zentren. Das Ergebnis sind vier Hauptklassen: Urbane Zentren (Stadtregionen), Regionale Zentren, Ländlicher Raum im Umland von Zentren (Außenzone), Ländlicher Raum.⁵⁰ Letztere drei werden zum Typus „Rural/Ländlich“ zusammengefasst, ersterer stellt den Typus „Urban/Städtisch“ dar (siehe Tabelle 110).

SCHUTZMASSNAHMEN

Für die Schutzmaßnahmen zeigt sich insgesamt ein klarer Fokus der Förderung auf den ländlichen Raum. Nur 38 Förderungsfälle (17,4 %) sind in städtischen Gebieten zu verorten. Auf diese Förderungsfälle entfallen 19,2 % der förderungsfähigen Investitionskosten (60,3 Mio. EUR) und 18,2 % der Förderungsbarwerte (30,0 Mio. EUR). 176,4 Mio. EUR an förderungsfähigen Investitionskosten (56,1 %) und 92,0 Mio. EUR an Förderungsbarwerten (55,9 %) – und damit die größten Anteile – sind in ländlichen Räumen mit schwacher funktionaler Verflechtung mit urbanen oder regionalen Zentren zu verorten. Der Rest geht in regionale Zentren oder ins Umland von Zentren in ländlichen Gebieten.

⁴⁹ In der SchutzWW sind Förderungsfälle zum Teil auf Bezirks- oder Landesebene lokalisiert. Solche Fälle können in der Darstellung der Förderungsdaten nach Gebietstypen nicht berücksichtigt werden, da die Zuteilung auf Gemeindeebene geschieht.

⁵⁰ [Erläuterungen zur Urban-Rural-Typologie](http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/stadt_land/index.html) der Statistik Austria sind unter dem Link: www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/stadt_land/index.html zu finden.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 110: SCHUTZMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEBIETSTYP²⁾

Gebietstyp	Förderungsfälle		Förderung zugesichert		förderungsfähige Investitionskosten	
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	in EUR	Anteil
städtisch – urbane Zentren	38	17,4%	30.023.741	18,2%	60.319.880	19,2%
ländlich – regionale Zentren	16	7,3%	16.241.372	9,9%	27.478.896	8,7%
ländlich – ländlicher Raum im Umland von Zentren	47	21,6%	26.289.590	16,0%	50.475.050	16,0%
ländlich – ländlicher Raum	117	53,7%	92.011.520	55,9%	176.390.610	56,1%
Gesamt	218	100%	164.566.223	100%	314.664.436	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Förderungsfälle auf Bezirks- oder Landesebene; Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) Klassifikation gemäß den vier Haupttypen der Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria 2016

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN

Bei den Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (Tabelle 111) zeigt sich ebenso ein Schwerpunkt im ländlichen Raum, jedoch ist der Anteil der Förderung in städtischen Zentren in jeglicher Hinsicht nennenswerter als bei den Schutzmaßnahmen. So sind 30,0 % der förderungsfähigen Investitionskosten (25,4 Mio. EUR) und 27,7 % der Förderungsbarwerte (10,9 Mio. EUR) in urbanen Zentren zu verorten. 46,4 % der förderungsfähigen Investitionskosten und damit 39,3 Mio. EUR sind jedoch in ländlichen Gebieten mit besonders schwacher funktionaler Anbindung zu verorten. Dorthin gehen auch 50,2 % der Förderungsbarwerte (19,7 Mio. EUR).

TABELLE 111: INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH GEBIETSTYP²⁾

Gebietstyp	Förderungsfälle		Förderung zugesichert		Förderungsfähige Invest.-Kosten	
	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil	in EUR	Anteil
städtisch – urbane Zentren	248	29,2%	10.859.623	27,7%	25.353.100	30,0%
ländlich – regionale Zentren	65	7,6%	3.111.100	7,9%	7.199.000	8,5%
ländlich – ländlicher Raum im Umland von Zentren	149	17,5%	5.544.500	14,2%	12.728.700	15,1%
ländlich – ländlicher Raum	388	45,6%	19.652.559	50,2%	39.274.450	46,4%
Gesamt	850	100%	39.167.782	100%	84.555.250	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Förderungsfälle auf Bezirks- oder Landesebene; Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

2) Klassifikation gemäß den vier Haupttypen der Urban-Rural-Typologie der Statistik Austria 2016

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

2.4.3.2 ZEITSPANNEN IM PROJEKTZYKLUS

Wie bei den Förderungsbereichen der Siedlungswasserwirtschaft und der GewÖko, werden auch für die Förderungen in der SchutzWW die Zeitspannen in der Bearbeitung der Förderungsansuchen, die Baudauer der Anlagen sowie die Durchlaufzeiten in der Bearbeitung der Endabrechnungen getrennt nach Art der

WASSERWIRTSCHAFT

Maßnahmen dargestellt. Aufgrund der Datenlage kann in der SchutzWW die Baudauer allerdings nur gemeinsam mit der Dauer der Endabrechnung in einem Kapitel beschrieben werden.

2.4.3.2.1 BEARBEITUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

Bei der Bearbeitung der Förderungsansuchen durch den Bund (Abwicklungsstelle KPC und BMLFUW) werden drei Zeitspannen unterschieden:

- Δt_1 : Dauer vom Eingang des Förderungsansuchens bei der KPC bis 14 Tage vor der Kommissionssitzung (Bearbeitungszeit KPC). Bei Sofortmaßnahmen gemäß § 11 (2a) der Geschäftsordnung entspricht die Zeitspanne der Dauer von Eingang des Förderungsansuchens bei der KPC bis zum Datum der Kommissionssitzung;
- Δt_2 : Dauer vom Datum der Kommissionssitzung bis zur Genehmigung durch den Bundesminister;
- Δt_{gesamt} : Dauer vom Eingang des Förderungsansuchens bei der KPC bis zur Genehmigung durch den Bundesminister.

Wie Tabelle 112 zeigt, dauert die Bearbeitung eines Förderungsansuchens in der SchutzWW im Durchschnitt 52 Tage. Die hohe Standardabweichung lässt jedoch folgern, dass die Dauer von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ist und unter Umständen einzelne Förderungsfälle mit besonders kurzer oder langer Dauer den Mittelwert verzerren.⁵¹ Unter diesen Umständen ist der Median (MD)⁵² ein zielführenderes Zentralmaß. Dieser liegt bei 48 Tagen. Das bedeutet, dass die Hälfte der Ansuchen kürzer und die andere Hälfte länger bearbeitet werden. Der Unterschied der beiden Lagemaße kommt besonders bei den Schutzmaßnahmen zum Vorschein, die gemäß arithmetischem Mittel 73 Tage Bearbeitungsdauer aufweisen, was nach Betrachtung des Medianen jedoch auf einige Ausreißer nach oben zurückzuführen zu sein scheint. Der Median beträgt hier 68 Tage, womit sich kaum ein Unterschied zu den Planungsmaßnahmen ergibt. Die Sofortmaßnahmen weisen erwartungsgemäß die kürzeste Gesamt-Bearbeitungsdauer auf (29 Tage MW bzw. 25 Tage MD). Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen benötigen bezüglich der durchschnittlichen Gesamt-Bearbeitungsdauer nach den Sofortmaßnahmen am kürzesten (50 Tage MW, 48 Tage MD).

Die Dauer zwischen Kommissionssitzung und Genehmigung durch den Bundesminister fällt kaum ins Gewicht. Diese beträgt durchschnittlich etwa drei Tage mit nur geringer Schwankung zwischen den Maßnahmentypen.

Die Dauer des Eingangs der Förderungsansuchen bei der KPC, bis 14 Tage vor der Kommissionssitzung bzw. bis zur Kommissionssitzung bei §11 (2a)-Sofortmaßnahmen, liegt im Durchschnitt bei 37 Tagen, wobei der Median lediglich 29 Tage beträgt. Diese Zeitspanne ist bei den Schutzmaßnahmen am längsten (57 Tage MW, 52 Tage MD) und bei den Sofortmaßnahmen erwartungsgemäß am kürzesten. Bei den Planungsmaßnahmen offenbart der Vergleich des Mittelwerts (44 Tage) mit dem Median (52 Tage), dass es hier Ausreißerwerte nach unten gibt.⁵³ Die Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen weisen nach den Sofortmaßnahmen die kürzeste Bearbeitungsdauer in der KPC auf (32 Tage MW, 29 Tage MD).

⁵¹ Im vorliegenden Fall etwa zeigen sich u. a. zwei Förderungsfälle mit 410 bzw. 380 Tagen Bearbeitungsdauer, die den Mittelwert nach oben verzerren.

⁵² Der Median ist der Wert, der in einer geordneten Liste genau in der Mitte liegt, d. h. dass sich genauso viele Werte oberhalb wie unterhalb des Wertes befinden.

⁵³ Hier gibt es einen Förderungsfall mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Tagen und zwei mit neun Tagen, die den Mittelwert nach unten verzerren.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 112: SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT¹⁾ – BEARBEITUNGSDAUER NACH VORHABENSARTEN

in Tagen: Mittelwert (MW) – Standardabweichung (SD) – Median (MD)

Art des Vorhabens	Anzahl Förderungsfälle	Δt ₁			Δt ₂			Δt _{gesamt}		
		MW	SD	MD	MW	SD	MD	MW	SD	MD
Schutzmaßnahmen	221	57	51	52	3,7	2,2	5	73	46	68
Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen	1.140	32	18	29	3,3	1,8	3	50	18	48
Planungsmaßnahmen	235	44	18	52	3,5	2,1	3	62	19	67
Sofortmaßnahmen in Kommissionssitzungen	41	31	17	16						
Sofortmaßnahmen gem. Geschäftsordnung §11 (2a)²⁾	117	20	18	15	3,3	1,7	3	29	28	25
Gesamt	1.754	37³⁾	27³⁾	29³⁾	3,3	1,9	3	52	27	48

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) Abweichende Zeitspanne für Δt₁: von Eingang des Förderungsantrags bei der KPC bis zur Übermittlung an das BMLFUW

3) Ohne Sofortmaßnahmen gem. Geschäftsordnung §11 (2a)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.4.3.2.2 DURCHLAUFZEIT VON BAUBEGINN BIS ENDABRECHNUNG⁵⁴

Im folgenden Kapitel wird die Zeitspanne von tatsächlichem Baubeginn der Anlagen bis zur Fertigstellung der Endabrechnung für Schutzmaßnahmen sowie für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen nach Bundesländern getrennt dargestellt. Die gesamte Durchlaufzeit wird in folgende Zeitspannen untergliedert:

- Δt₁: Dauer vom tatsächlichem Baubeginn bis zur tatsächlichen Fertigstellung der Anlage (Baudauer tatsächlich);
- Δt₂: Dauer vom tatsächlichen Fertigstellung der Anlage bis zum Eingang der Endabrechnung bei der KPC (Bearbeitungsdauer Förderungswerbende);
- Δt₃: Dauer vom Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC bis zur Fertigstellung der Endabrechnung (Bearbeitungszeit KPC).

Die gesamte Durchlaufzeit ist dann wie folgt definiert:

- Δt_{gesamt}: Dauer vom tatsächlichen Baubeginn bis zur Fertigstellung der Endabrechnung (Gesamt-Durchlaufzeit).

⁵⁴ In diesem Kapitel unterscheidet sich die Datenbasis von jener in den vorherigen Kapiteln, da hier alle im Laufe der Berichtsperiode 2014–2016 endabgerechneten Förderungsfälle berücksichtigt werden, unabhängig von deren Genehmigungsdatum.

WASSERWIRTSCHAFT

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmaßnahmen (siehe Tabelle 113) weisen im bundesweiten Durchschnitt (MW) eine Gesamt-Durchlaufzeit von 3.090 Tagen auf (2.761 MD). Interessant hierbei ist, dass die durchschnittliche Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungsdauer der Endabrechnung bei den Förderungswerbenden (1.919 Tage MW, 1.762 Tage MD) die durchschnittliche Baudauer der Anlagen (1.127 Tage MW, 703 Tage MD) bei weitem übertrifft.⁵⁵ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Endabrechnung in der KPC spielt mit 44 Tagen (29 Tage MD) hier nur eine marginale Rolle.

Die Gesamt-Durchlaufzeit variiert zwischen den Bundesländern erheblich. So liegt diese in Oberösterreich im Durchschnitt bei 2.190 Tagen (1.699 Tagen MD), in Tirol hingegen bei 5.467 Tagen MW (4.970 Tage MD). Der Unterschied beträgt annähernd neun Jahre. Die eigentliche Baudauer der Anlagen variiert zwischen den Bundesländern jedoch nur wenig. Lediglich in Vorarlberg ist diese mit durchschnittlich 635 Tagen MW (381 Tage MD) deutlich kürzer als in den anderen Bundesländern, wo sie sich zwischen 1.044 Tagen MW (883 Tage MD) im Burgenland und 1.509 Tage MW (1.436 Tage MD) in Tirol bewegt. Die Unterschiede in der Gesamt-Durchlaufzeit sind vor allem auf die unterschiedliche Dauer zwischen Bau fertigstellung und Einreichung der Endabrechnung bei der KPC zurückzuführen. Diese bewegt sich zwischen 932 Tagen MW (741 Tage MD) in Oberösterreich und 3.923 Tagen MW (4.152 Tage MD) in Tirol. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit durch die KPC weicht nur bei Förderungsfällen aus dem Burgenland deutlich vom bundesweiten Durchschnitt ab. Ansonsten liegen die Werte für Förderungsfälle aus den verschiedenen Bundesländern recht nahe beieinander.

TABELLE 113: SCHUTZMASSNAHMEN¹⁾ – DURCHLAUFEZEITEN BAUBEGINN BIS FERTIGSTELLUNG DER ENDABRECHNUNG

in Tagen: Mittelwert (MW) – Standardabweichung (SD) – Median (MD)

Bundesland	Anzahl Förderungsfälle	Δt ₁			Δt ₂			Δt ₃			Δt _{gesamt}		
		MW	SD	MD	MW	SD	MD	MW	SD	MD	MW	SD	MD
Burgenland	9	1.044	657	883	3.643	2.209	2.858	101	53	126	4.789	2.228	3.987
Kärnten	13	1.190	786	1.095	1.390	673	1.274	24	30	15	2.604	973	2.761
Niederösterreich	76	1.172	1.142	730	1.809	1.242	1.876	34	29	30	3.014	1.740	2.655
Oberösterreich	50	1.193	1.640	730	932	719	741	65	80	37	2.190	1.707	1.699
Salzburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steiermark	42	1.117	1.096	729	2.202	955	2.586	35	35	27	3.354	1.193	3.124
Tirol	17	1.509	804	1.436	3.923	2.477	4.152	35	69	7	5.467	2.646	4.970
Vorarlberg	26	635	656	381	2.036	730	1.912	46	31	50	2.716	970	2.655
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	233	1.127	1.175	730	1.919	1.448	1.762	44	52	29	3.090	1.842	2.761

1) Datenbasis: 2014–2016 endabgerechnete Förderungsfälle

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

⁵⁵ Bei den Schutzmaßnahmen der aktuellen Periode zeigt sich ein starker Zusammenhang (Korrelationskoeffizient $r = 0,52$) zwischen förderungsfähigen Investitionskosten und geplanter Baudauer. Eine Regression (Baudauer = $\beta_0 + \beta_1 * \text{Investkosten} + \beta_2 * \text{Investkosten}^2$) zeigt einen Effekt der Investitionskosten (in tausend Euro) auf die Baudauer (in Tagen) von 0,20. D. h. tausend Euro mehr an Investitionskosten „bedingen“ einen Anstieg der Baudauer um 0,20 Tage. β_2 ist dabei negativ, was darauf hindeutet, dass der Einfluss der Investitionskosten auf die Baudauer mit zunehmender Höhe geringer wird. Der Zusammenhang sollte jedoch nicht kausal interpretiert werden.

WASSERWIRTSCHAFT

INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN

Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (siehe Tabelle 114) weisen im Maßnahmenvergleich eine mit durchschnittlich 2.440 Tagen MW (2.214 Tagen MD) etwas kürzere Gesamt-Durchlaufzeit als Schutzmaßnahmen auf. Auch hier nimmt die Zeitspanne zwischen Baufertigstellung und Einreichung der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC mit bundesweit durchschnittlich 1.788 Tagen MW (1.548 Tage MD) die weitaus größte Zeitspanne in der Gesamt-Durchlaufzeit ein. Die eigentliche Baudauer der Anlagen liegt im Bundesdurchschnitt bei 563 Tagen MW (535 Tage MD).⁵⁶ Die Bearbeitungszeit in der KPC nimmt im Durchschnitt lediglich 89 Tage MW (69 Tage MD) in Anspruch.

Auch hier zeigt sich bezüglich der Gesamt-Durchlaufzeit im Bundesländervergleich der größte Unterschied zwischen Oberösterreich mit durchschnittlich 1.527 Tagen MW (1.554 Tage MD) und Tirol mit 4.115 Tagen MW (4.275 MD), was einem Unterschied im Mittelwert von etwa sieben Jahren entspricht. Neben Tirol liegt hierbei nur noch das Burgenland über dem Bundesdurchschnitt. Die Baudauer zeigt wiederum eine wesentlich geringere Spannweite. Die durchschnittlichen Werte liegen hier zwischen 862 Tagen MW in Tirol (904 Tage MD) und 367 Tagen MW (364 Tage MD) in Vorarlberg. Neben Vorarlberg liegen noch Oberösterreich (553 Tage MW, 518 Tage MD) und Niederösterreich (407 Tage MW, 364 Tage MD) unter dem Bundesdurchschnitt. Die durchschnittliche Dauer zwischen Fertigstellung der Anlage und Eingang der Endabrechnungsunterlagen bei der KPC liegt zwischen 847 Tagen MW (773 Tage MD) in Oberösterreich und 3.203 Tagen MW (3.233 Tage MD) in Tirol. Über dem Bundesdurchschnitt liegt dabei neben Tirol nur noch das Burgenland (2.623 Tage MW, 2.279 Tage MD). Was die Bearbeitungszeit in der KPC betrifft, so zeigt sich hier eine deutlich größere Spannweite als bei den Schutzmaßnahmen. Die kürzeste Bearbeitungszeit zeigen Förderungsansuchen aus Kärnten mit durchschnittlich 15 Tagen während der Maximalwert im Burgenland 140 Tage MW (160 Tage MD) beträgt.

TABELLE 114: INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN¹⁾ – DURCHLAUFZEITEN BAUBEGINN BIS FERTIGSTELLUNG DER ENDABRECHNUNG

in Tagen: Mittelwert (MW) – Standardabweichung (SD) – Median (MD)

Bundesland	Anzahl Förderungs-fälle	Δt ₁			Δt ₂			Δt ₃			Δt _{gesamt}		
		MW	SD	MD	MW	SD	MD	MW	SD	MD	MW	SD	MD
Burgenland	636	710	153	729	2.623	1.230	2.279	140	53	160	3.473	1.222	3.269
Kärnten	108	646	261	729	903	459	855	15	9	15	1.564	432	1.601
Niederösterreich	558	407	222	364	1.498	748	1.559	43	29	37	1.949	726	1.989
Oberösterreich	173	553	375	518	847	474	773	129	108	106	1.527	482	1.554
Salzburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steiermark	75	737	350	638	1.352	1.082	1.165	34	32	30	2.123	1.132	1.911
Tirol	20	862	343	904	3.203	1.314	3.233	51	58	46	4.115	1.355	4.275
Vorarlberg	165	367	60	364	1.141	146	1.139	79	57	42	1.587	142	1.550
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	1.735	563	268	535	1.788	1.154	1.548	89	72	69	2.440	1.238	2.214

1) Datenbasis: 2014–2016 endabgerechnete Förderungsfälle

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

⁵⁶ Bei den Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen der aktuellen Periode zeigt sich ein mittlerer Zusammenhang (Korrelationskoeffizient $r = 0,29$) zwischen förderungsfähigen Investitionskosten und geplanter Baudauer. Eine Regression (Baudauer = $\beta_0 + \beta_1 * \text{Investkosten} + \beta_2 * \text{Investkosten}^2$) zeigt einen Effekt der Investitionskosten (in tausend Euro) auf die Baudauer (in Tagen) von 0,63. D. h. tausend Euro mehr an Investitionskosten „bedingen“ einen Anstieg der Baudauer um 0,63 Tage. β_2 ist dabei negativ, was darauf hindeutet, dass der Einfluss der Investitionskosten auf die Baudauer mit zunehmender Höhe geringer wird. Der Zusammenhang sollte jedoch nicht kausal interpretiert werden.

WASSERWIRTSCHAFT

2.4.3.3 FINANZIERUNGSPROFIL DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

Im folgenden Kapitel erfolgt die Darstellung der Verteilung der verschiedenen Finanzierungsquellen für die Investitionen in der SchutzWW. Die Darstellung der Finanzierungsprofile nach Bundesländern erfolgt getrennt nach den vier Arten von Maßnahmen. Die Finanzdaten dazu basieren auf den jeweils letztgültigen Finanzierungsplänen der einzelnen Förderungsfälle.⁵⁷

SCHUTZMASSNAHMEN

Die förderungsfähigen Investitionskosten von Schutzmaßnahmen (siehe Tabelle 115) werden bundesweit und über beide Gewässerkategorien gesehen großteils über Bundesmittel abgedeckt (52,7 %). Der zweitgrößte Anteil entfällt mit 29,4 % auf Landesmittel gefolgt von Mittel der Interessenten, die 15,6 % ausmachen. 1,8 % werden im bundesweiten Durchschnitt über Sonderbeiträge⁵⁸ finanziert. Etwaige EU-Mittel machen nur 0,5 % der förderungsfähigen Investitionskosten aus. Bei Bundesgewässern liegt der Anteil der Bundesmittel im Bundesdurchschnitt bei 81,8 %, jener der Landesmittel lediglich bei 0,4 %. Im Falle von Interessentengewässern steigt der Landesanteil auf 38,7 %, wird aber noch von den Bundesmittel übertroffen (43,3 %). Der Anteil von Interessenten unterscheidet sich zwischen Bundesgewässern und Interessentengewässern nur um 1,8 %.

Der Bundesanteil ist in Tirol (64,1 %) Salzburg (63,3 %) und Vorarlberg (63,1 %) besonders hoch. Unter dem Bundesdurchschnitt liegen diesbezüglich die Steiermark (52,3 %), Kärnten (50,5 %), Oberösterreich (48,0 %) und Niederösterreich (47,7 %). Dafür sind die Landesmittel in Oberösterreich (37,5 %) und Niederösterreich (33,6 %) überdurchschnittlich hoch, womit die geringeren Bundesmittel in diesen Bundesländern offensichtlich kompensiert werden. In Vorarlberg, Tirol und Salzburg, wo die Bundesmittel besonders hoch sind, ist der Anteil der Landesmittel entsprechend niedrig (zwischen 13,9 % und 18,5 %). Der Anteil der Interessenten variiert eher weniger und weist eine Spanne von 12,7 % in Oberösterreich bis 18,1 % in Kärnten auf. EU-Mittel kommen nur in Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Oberösterreich zum Einsatz. Sonderbeiträge bewegen sich zwischen 0 % im Burgenland und 5,5 % in Vorarlberg.

Die Verteilung der Förderungsmittel spiegelt den hohen Anteil an Bundesgewässern in den westlichen Bundesländern wieder. Zudem zeigt sich hier auch der Effekt des Zuschlags für starke Geschiebeführung, der in diesen Bundesländern stärker zum Tragen kommt.

⁵⁷ Diese können sich demnach von den Daten zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung unterscheiden.

⁵⁸ Beitrag, den weitere Nutznießer leisten (z. B. Straßenerhalter).

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 115: SCHUTZMASSNAHMEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässerkategorie ²⁾	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ³⁾					Gesamt
	Bund	Land	Interessent	EU	Sonderbeitrag ⁴⁾	
Burgenland	56,2%	27,4%	16,4%	0,0%	0,0%	100%
B.-Gew.	81,6%	0,0%	18,4%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	45,2%	39,3%	15,5%	0,0%	0,0%	100%
Kärnten	50,5%	27,8%	18,1%	2,7%	1,0%	100%
B.-Gew.	76,5%	0,0%	14,1%	9,4%	0,0%	100%
I.-Gew.	39,8%	39,1%	19,7%	0,0%	1,4%	100%
Niederösterreich	47,7%	33,6%	17,4%	1,0%	0,3%	100%
B.-Gew.	80,4%	1,4%	16,0%	0,0%	2,3%	100%
I.-Gew.	42,5%	38,8%	17,6%	1,1%	0,0%	100%
Oberösterreich	48,0%	37,5%	12,7%	0,6%	1,2%	100%
B.-Gew.	69,3%	1,2%	12,8%	8,4%	8,3%	100%
I.-Gew.	46,4%	40,3%	12,7%	0,0%	0,6%	100%
Salzburg	63,3%	18,5%	13,9%	0,0%	4,3%	100%
B.-Gew.	78,2%	0,0%	13,8%	0,0%	8,0%	100%
I.-Gew.	45,8%	40,2%	13,9%	0,0%	0,0%	100%
Steiermark	52,3%	29,2%	16,7%	0,0%	1,9%	100%
B.-Gew.	91,4%	0,0%	8,6%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	41,1%	37,5%	19,0%	0,0%	2,4%	100%
Tirol	64,1%	16,8%	14,5%	0,9%	3,7%	100%
B.-Gew.	81,7%	0,1%	16,6%	1,6%	0,0%	100%
I.-Gew.	43,2%	36,7%	11,9%	0,0%	8,2%	100%
Vorarlberg	63,1%	13,9%	17,5%	0,0%	5,5%	100%
B.-Gew.	83,8%	1,0%	15,2%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	31,6%	33,5%	20,9%	0,0%	14,0%	100%
Wien	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-
Österreich	52,7%	29,4%	15,6%	0,5%	1,8%	100%
B.-Gew.	81,8%	0,4%	14,3%	1,0%	2,5%	100%
I.-Gew.	43,3%	38,7%	16,1%	0,3%	1,6%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Datenstand gemäß zum Zeitpunkt der Evaluierung gültigem Finanzierungsplan

4) Beitrag, den weitere Nutznießer (z. B. Straßenerhalter) leisten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN

Die förderungsfähigen Investitionskosten im Zuge von Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen werden ausschließlich über Bundes-, Landes- und Interessentenmittel gedeckt. EU-Mittel oder Sonderbeiträge kommen nicht zum Einsatz. Der Anteil der Interessenten liegt hier mit 28,8 % im Bundesdurchschnitt deutlich höher als bei Schutzmaßnahmen und übertrifft jenen der Landesmittel, der bei 25,0 % liegt. Der Anteil der Bundesmittel (46,2 %) deckt auch hier den größten Teil der förderungsfähigen Investitionskosten ab, liegt jedoch merklich unter dessen Anteil bei Schutzmaßnahmen. Im Falle von Interessentengewässern sind die Anteile der Finanzierung etwa zu je einem Drittel auf die drei Finanzierungsquellen aufgeteilt. Die Ausnahme bildet dabei Wien, wo es keinen Interessenten-Anteil gibt und dafür zwei Drittel durch Landesmittel gedeckt werden. Betrachtet man nur Bundesgewässer, so liegt der Anteil der Bundesmittel im Durchschnitt bei 76,1 %. Die Landesmittel decken hier lediglich 2,8 % der Kosten.

Erwartungsgemäß zeigen jene Länder den höchsten Anteil an Bundesmittel, die auch den höchsten Anteil an Bundesgewässern unter ihren Förderungsfällen aufweisen. Über dem Bundesdurchschnitt liegen hier

WASSERWIRTSCHAFT

Kärnten mit 64 % an Bundesmittel, Salzburg mit 57,1 % und das Burgenland mit 49,2 %. Entsprechend sinkt der Anteil der Landesmittel bei jenen Ländern, die einen hohen Anteil an Bundesgewässern in ihrem Förderungspotfolio aufweisen, etwa Kärnten, Salzburg, Tirol oder das Burgenland. Der Anteil der Interessentenmittel beträgt im Regelfall, wie bereits angemerkt, circa ein Drittel und variiert nur wenig zwischen den Bundesländern.

TABELLE 116: INSTANDHALTUNGS- UND BETRIEBSMASSNAHMEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässerkategorie ²⁾	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ³⁾					Gesamt
	Bund	Land	Interessent	EU	Sonderbeitrag ⁴⁾	
Burgenland	49,2%	22,7%	28,1%	-	-	100%
B.-Gew.	81,0%	1,0%	18,0%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,5%	33,1%	-	-	100%
Kärnten	64,2%	12,5%	23,3%	-	-	100%
B.-Gew.	82,8%	0,0%	17,2%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	-	100%
Niederösterreich	43,0%	24,9%	32,1%	-	-	100%
B.-Gew.	71,5%	0,0%	28,5%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	-	100%
Oberösterreich	42,0%	27,0%	31,0%	-	-	100%
B.-Gew.	77,3%	1,0%	21,7%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	-	100%
Salzburg	57,1%	15,5%	27,4%	-	-	100%
B.-Gew.	77,7%	0,0%	22,3%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	-	100%
Steiermark	41,9%	26,7%	31,4%	-	-	100%
B.-Gew.	76,5%	0,0%	23,5%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	-	100%
Tirol	45,3%	20,7%	34,0%	-	-	100%
B.-Gew.	66,0%	0,0%	34,0%	-	-	100%
I.-Gew.	33,0%	33,0%	33,9%	-	-	100%
Vorarlberg	44,2%	28,9%	26,8%	-	-	100%
B.-Gew.	69,5%	18,7%	11,8%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	-	100%
Wien	33,3%	66,7%	0,0%	-	-	100%
B.-Gew.	-	-	-	-	-	0%
I.-Gew.	33,3%	66,7%	0,0%	-	-	100%
Österreich	46,2%	25,0%	28,8%	-	-	100%
B.-Gew.	76,1%	2,8%	21,2%	-	-	100%
I.-Gew.	33,3%	34,5%	32,1%	-	-	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Datenstand gemäß zum Zeitpunkt der Evaluierung gültigem Finanzierungsplan

4) Beitrag, den weitere Nutznießer (z. B. Straßenerhalter) leisten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

PLANUNGSMASSNAHMEN

Die förderungsfähigen Investitionskosten von Planungsmaßnahmen werden im Bundesdurchschnitt zum überwiegenden Teil durch Bundesmittel gedeckt (62,7 %). Landesmittel machen mit durchschnittlich 25,7 % den zweitgrößten Anteil aus. Der kleine Rest wird durch EU-Mittel, Sonderbeiträge oder Interessenten-Mittel gedeckt, wobei EU-Mittel in nennenswertem Umfang nur im Burgenland (16,2 %), der Steiermark (10,8 %) und in kleineren Summen in Tirol zum Tragen kommen. Sonderbeiträge machen in Oberösterreich mit 22,6 % einen wesentlichen Anteil aus. Ansonsten gibt es solche nur noch in Tirol, wo diese aber lediglich 2,4 % der Kosten abdecken. Interessenten-Mittel decken in der Steiermark 14,1 % der Kosten ab,

WASSERWIRTSCHAFT

ansonsten ist deren Beitrag eher gering. Bei Interessentengewässern hält sich der Bundes- und Landesanteil im Durchschnitt in etwa die Waage. Gemeinsam decken diese etwa 96 % der Kosten, der Rest wird durch Interessentenbeiträge gedeckt. EU-Mittel und Sonderbeiträge kommen nur bei Bundesgewässern zum Tragen, wo die Bundesmittel im Durchschnitt 77,0 % der Kosten abdecken.

Der Anteil der Bundesmittel im Bundesländervergleich hängt auch hier wiederum mit dem Anteil an Bundesgewässern zusammen und beträgt dementsprechend hohe 80,2 % in Salzburg und geringe 44,3 % in der Steiermark, wobei in der Steiermark der niedrige Anteil der Bundesmittel bei Bundesgewässern durch EU-Beiträge (52,1 %) kompensiert wird. Bei Interessentengewässern beträgt der Anteil der Bundesmittel in der Regel 50,0 % und schwankt kaum zwischen den Bundesländern. Die Landesmittel belaufen sich im Falle von Interessentengewässern in der Regel auch auf 50,0 %. In wenigen Ausnahmen werden Landesanteile durch Interessentenbeiträge substituiert (Kärnten, Niederösterreich, Steiermark). Bei Bundesgewässern sind die Anteile der Landesmittel durchwegs gering (zwischen 0,0 % und 8,3 %) – mit Ausnahme von Niederösterreich, wo 22,0 % der Kosten aus Landesmittel gedeckt werden.

TABELLE 117: PLANUNGSMASSNAHMEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässerkategorie ²⁾	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ³⁾					Gesamt
	Bund	Land	Interessent	EU	Sonderbeitrag ⁴⁾	
Burgenland	60,8%	23,0%	0,0%	16,2%	0,0%	100%
B.-Gew.	69,4%	1,5%	0,0%	29,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
Kärnten	60,5%	37,7%	1,8%	0,0%	0,0%	100%
B.-Gew.	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	50,0%	47,7%	2,3%	0,0%	0,0%	100%
Niederösterreich	53,7%	44,8%	1,5%	0,0%	0,0%	100%
B.-Gew.	78,0%	22,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	49,6%	48,7%	1,8%	0,0%	0,0%	100%
Oberösterreich	52,6%	24,4%	0,4%	0,0%	22,6%	100%
B.-Gew.	55,0%	0,3%	0,8%	0,0%	43,8%	100%
I.-Gew.	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
Salzburg	80,2%	19,8%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
B.-Gew.	98,3%	1,7%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
Steiermark	44,3%	30,9%	14,1%	10,8%	0,0%	100%
B.-Gew.	40,4%	2,8%	4,8%	52,1%	0,0%	100%
I.-Gew.	45,3%	38,2%	16,5%	0,0%	0,0%	100%
Tirol	78,7%	14,9%	0,0%	4,0%	2,4%	100%
B.-Gew.	86,5%	5,3%	0,0%	5,1%	3,0%	100%
I.-Gew.	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
Vorarlberg	54,8%	43,1%	2,1%	0,0%	0,0%	100%
B.-Gew.	79,2%	8,3%	12,5%	0,0%	0,0%	100%
I.-Gew.	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%
Wien	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-
Österreich	62,7%	25,7%	2,5%	4,3%	4,7%	100%
B.-Gew.	77,0%	3,8%	0,7%	8,8%	9,7%	100%
I.-Gew.	48,9%	46,8%	4,3%	0,0%	0,0%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Datenstand gemäß zum Zeitpunkt der Evaluierung gültigem Finanzierungsplan

4) Beitrag, den weitere Nutznießer (z. B. Straßenerhalter) leisten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT**SOFORTMASSNAHMEN**

Sofortmaßnahmen werden in der Regel – wie auch Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen – durch Bundes-, Landes- und Interessentenbeiträge finanziert. Sonderbeiträge kommen nur bei Interessentengewässern in Kärnten zum Tragen (2,6 %). EU-Mittel kommen nicht zum Einsatz. Der Anteil der Bundesmittel an den förderungsfähigen Investitionskosten beträgt im Durchschnitt 47,2 % und macht auch hier den größten Anteil aus. Landesmittel belaufen sich auf insgesamt 30,4 % und Interessenten-Mittel auf 22,3 %. Auch hier steigt der durchschnittliche Anteil der Bundesmittel mit dem Anteil an Bundesgewässern, da dieser im Durchschnitt bei Bundesgewässern bei 78,0 % liegt, während er bei Interessentengewässern durchschnittlich lediglich 40,2 % ausmacht. Der Landesanteil beträgt bei Bundesgewässern im Durchschnitt nur 5,2 %, bei Interessentengewässern 36,2 %. Der Anteil von Interessenten unterscheidet sich in den Gewässerkategorien weniger deutlich und beträgt durchschnittlich bei Bundesgewässern 16,8 % und bei Interessentengewässern 23,6 %.

Der Anteil der Bundesmittel ist in Salzburg mit 74,6 % und in Vorarlberg mit 70,0 % (hier nur Bundesgewässer) am höchsten und mit 37,6 % in Niederösterreich am geringsten. Die Landesanteile schwanken zwischen 9,8 % in Salzburg und 38,5 % in Tirol, wobei Salzburg hierbei einen Ausreißerwert nach unten darstellt. In den restlichen Bundesländern liegen die Landesanteile relativ nahe beieinander. Der Anteil der Interessenten bewegt sich zwischen 10,0 % in Vorarlberg und 32,9 % in Niederösterreich.

WASSERWIRTSCHAFT

TABELLE 118: SOFORTMASSNAHMEN¹⁾ – FINANZIERUNGSPROFIL NACH BUNDESLÄNDERN UND GEWÄSSERKATEGORIE

Bundesland/ Gewässerkategorie ²⁾	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ³⁾					Gesamt
	Bund	Land	Interessent	EU	Sonderbeitrag ⁴⁾	
Burgenland	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-
Kärnten	40,6%	27,2%	30,0%	-	2,2%	100%
B.-Gew.	83,0%	0,0%	17,0%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	32,5%	32,5%	32,5%	-	2,6%	100%
Niederösterreich	37,6%	29,5%	32,9%	-	0,0%	100%
B.-Gew.	70,0%	0,0%	30,0%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	0,0%	100%
Oberösterreich	41,2%	36,5%	22,3%	-	0,0%	100%
B.-Gew.	0,0%	0,0%	0,0%	-	0,0%	0%
I.-Gew.	41,2%	36,5%	22,3%	-	0,0%	100%
Salzburg	74,6%	9,8%	15,6%	-	0,0%	100%
B.-Gew.	81,1%	6,1%	12,8%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	33,3%	33,3%	33,3%	-	0,0%	100%
Steiermark	38,0%	30,3%	31,8%	-	0,0%	100%
B.-Gew.	70,0%	0,0%	30,0%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	34,0%	34,0%	32,0%	-	0,0%	100%
Tirol	48,2%	38,5%	13,3%	-	0,0%	100%
B.-Gew.	70,0%	0,0%	30,0%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	47,8%	39,1%	13,0%	-	0,0%	100%
Vorarlberg	70,0%	20,0%	10,0%	-	0,0%	100%
B.-Gew.	70,0%	20,0%	10,0%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	0,0%	0,0%	0,0%	-	0,0%	0%
Wien	-	-	-	-	-	-
B.-Gew.	-	-	-	-	-	-
I.-Gew.	-	-	-	-	-	-
Österreich	47,2%	30,4%	22,3%	-	0,1%	100%
B.-Gew.	78,0%	5,2%	16,8%	-	0,0%	100%
I.-Gew.	40,2%	36,2%	23,6%	-	0,1%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung)

2) B.-Gew. = Bundesgewässer, I.-Gew. = Interessentengewässer

3) Datenstand gemäß zum Zeitpunkt der Evaluierung gültigem Finanzierungsplan

4) Beitrag, den weitere Nutznießer (z. B. Straßenerhalter) leisten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

2.4.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Primäres Ziel der Förderung von SchutzWW-Maßnahmen ist der Schutz des Menschen und seines Wirtschaftsraumes vor Hochwasserereignissen. Darüber hinaus hat die SchutzWW die Erhaltung und den Schutz der Gewässer, ihrer Uferbereiche und ihres Umlandes als landschaftsgestaltendes Element, natürlicher Lebensraum und ökologisch funktionsfähige Einheit zum Ziel. Die geförderten Maßnahmen umfassen den aktiven (Rückhaltemaßnahmen, Linearmaßnahmen wie Dämme und Mauern) und den passiven (Erhaltung bzw. Verbesserung natürlicher Abflussräume, Flächenvorsorge etc.) Hochwasserschutz. Durch Vermeidung und Verminderung von Katastropheneignissen können neben Personenschäden hohe Sachschäden verhindert werden.

Neben der Erfüllung dieser primären Aufgaben werden durch die mittels der Förderung angeregte Investitionstätigkeit auch ökonomische Wirkungen in Hinblick auf die heimische Produktion, Wertschöpfung und Beschäftigung ausgelöst.

WASSERWIRTSCHAFT

Die gegenständliche Ermittlung der ökonomischen Wirkungen der investiven Maßnahmen in der SchutzWW erfolgt für den Betrachtungszeitraum 2014–2016.

2.4.4.1 METHODISCHER ANSATZ ZUR ERMITTlung DER ÖKONOMISCHEN WIRKUNGEN

Die Ermittlung der ökonomischen Wirkungen erfolgt über die Abschätzung der volkswirtschaftlichen Effekte, welche primär über die Förderung von investiven Maßnahmen in der SchutzWW angeregt werden.

Die diesbezügliche Abschätzung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage von strukturierten Detailanalysen der Input-Daten, aktuellen ökonometrischen Aufkommens- und Verwendungstabellen, symmetrischen statischen Input-Output-Analysen der Statistik Austria und mittels eigener Modellierungen und Rechenoperationen anhand von externen technischen Informationen und Datenquellen.

Analog zu den Ausführungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden im Rahmen der gegenständlichen Analyse in einem ersten Schritt die volkswirtschaftlichen Effekte von geförderten Investitionsmaßnahmen der SchutzWW auf die heimische Produktion, Wertschöpfung, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte sowie Beschäftigung ermittelt, welche sich aus der Güterproduktion und der damit verbundenen Vorleistungsnachfrage und Wirtschaftsverflechtung als direkte und indirekte Effekte (Erstrundeneffekte) ergeben.

In einem weiteren Schritt werden Folgeeffekte ermittelt, die sich aufgrund der generierten Einkommenssteigerungen (z. B. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte) ergeben und über den daraus ableitbaren anteiligen Konsum zusätzliche Nachfrageerhöhungen induzieren. Die einkommensinduzierten Nachfrageerhöhungen wirken sich wiederum entsprechend positiv auf die heimische Produktion, Wertschöpfung, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte sowie Beschäftigung aus.

Aus Ergebnissen werden Input-Output-Multiplikatoren für die SchutzWW als Kennzahlen abgeleitet, welche die Intensität von Verflechtungen einer Volkswirtschaft aufgrund der arbeitsteiligen Wirtschaftsstruktur abbilden und Informationen darüber liefern, welche Nachfragewirkungen und intersektorale Wirtschaftsverflechtungen beispielsweise eine Investitionsmaßnahme in einem spezifischen Leistungsbereich auslöst.

Für die Ableitung der Input-Output-Multiplikatoren wurden die aktuelle Input-Output-Tabelle 2012 sowie die aktuellen Aufkommens- und Verwendungstabellen, herausgegeben von der Statistik Austria aus dem Jahr 2016, herangezogen.

Als Input-Datenbasis zur Berechnung der volkswirtschaftlichen Effekte wurden primär die geförderten Investitionskosten und die Förderungsbeträge aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 der KPC verwendet.⁵⁹ In einem weiteren Analyseschritt wurden die geförderten Investitionskosten und Förderungsbeträge anhand von umgesetzten Projekten in der SchutzWW auf detaillierte Kostenbestandteile – nach der Kostenaufgliederungssystematik der BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 – aufgegliedert.⁶⁰

⁵⁹ Für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren wurde die Input-Datenbasis „bereinigt“, d. h. die Input-Datenbasis wurde um die vom Investor nicht abzugsfähige USt. und den Kostenanteil für die Grundbeschaffung reduziert (anteilige Kosten für Notar, Rechtsanwalt, Grundstücksteilungsplan und Schätzgutachten etc. wurden in der Ermittlung berücksichtigt).

⁶⁰ In der BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 (Projeteam KPC, BDL und Quantum) getrennt nach Rückhaltemaßnahmen, linearen Maßnahmen und ökologischen Maßnahmen.

WASSERWIRTSCHAFT

Durch die detaillierten technischen Leistungsstrukturanalysen konnten die Kostenpositionen den einzelnen Leistungskategorien für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte spezifisch zugeordnet und in der Folge in das Input-Output-Modell entsprechend eingesetzt werden.

Der ökonomische Gesamteffekt⁶¹ wird in der gegenständlichen Analyse bestimmt durch den ermittelten heimischen Produktionswert, die Wertschöpfung (heimischer Produktionswert abzüglich Vorleistungen) mit den darin anteilig enthaltenen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten sowie den heimischen Beschäftigungseffekten (Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vollzeitäquivalente).

Die Wirkungen der Importe werden im Rahmen der gegenständlichen Analyse bei der Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effekte ausgeklammert.

2.4.4.2 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN

Im Zeitraum 2014–2016 wurden in der SchutzWW mit einem Förderungsvolumen von 191 Mio. EUR investive Maßnahmen von 358 Mio. EUR angeregt.⁶²

2.4.4.2.1 PRODUKTIONSEFFEKT SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Die durchgeführten geförderten Investitionen in Höhe von 358 Mio. EUR (Input) haben im Betrachtungszeitraum 2014–2016, durch die Vorleistungsnachfrage bzw. -verflechtungen und die zusätzliche einkommensinduzierte Nachfrageerhöhung, einen gesamtwirtschaftlichen heimischen Produktionseffekt von 788 Mio. EUR (Output) generiert.

Daraus ist ein gesamtwirtschaftlicher heimischer Produktionsmultiplikator von 2,20 in der SchutzWW ableitbar, welcher besagt, dass durch eine geförderte Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in die SchutzWW direkt, indirekt und induziert ein heimischer Produktionseffekt von 2,20 Mio. EUR generiert wird.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass über die eingesetzten Bundesförderungsmittel im Betrachtungszeitraum 2014–2016 in Höhe von 191 Mio. EUR hohe investive Maßnahmen in der SchutzWW (358 Mio. EUR) angeregt wurden, die zu einem heimischen Produktionseffekt von 788 Mio. EUR beigetragen haben.

2.4.4.2.2 WERTSCHÖPFUNGSEFFEKT SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Der Beitrag der Bundesförderung im Ausmaß von 191 Mio. EUR hat im Betrachtungszeitraum 2014–2016, über die damit angeregten Investitionen in Höhe von 358 Mio. EUR, zu einem gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungseffekt von 369 Mio. EUR geführt.

Daraus ist ein gesamtwirtschaftlicher Wertschöpfungsmultiplikator von ca. 1,03 in der SchutzWW ableitbar, welcher besagt, dass durch eine geförderte Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in SchutzWW-Maßnahmen direkt, indirekt und induziert eine (heimische) Wertschöpfung von 1,03 Mio. EUR generiert wird.

⁶¹ Direkte, indirekte und (einkommens)induzierte Effekte.

⁶² Hinweis: Investitionsvolumen und Förderungsvolumen umfassen keine Kosten für laufende Instandhaltungs- und Sofortmaßnahmen. Investive Anteile von Instandhaltungsmaßnahmen wurden in fachlich begründeten Fällen berücksichtigt.

WASSERWIRTSCHAFT

2.4.4.2.3 ARBEITNEHMERINNEN- UND ARBEITNEHMERENTGELTEFFEKT SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Ein Teilmultiplikator der Wertschöpfungsinversen ist der Multiplikator der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte. Die über die Förderung angeregten Investitionen in SchutzWW-Maßnahmen haben im Betrachtungszeitraum zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerentgelten von 229 Mio. EUR geführt. Daraus lässt sich ein Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgeltmultiplikator von rund 0,64 ableiten.

Der Multiplikator der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte besagt, dass durch eine Investition in Höhe von einer Mio. EUR in SchutzWW-Maßnahmen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte von 0,64 Mio. EUR generiert werden.

Die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte führen zu einer zusätzlichen Konsumnachfrage bzw. Erhöhung der Konsumausgaben, die ihrerseits wiederum volkswirtschaftliche Produktions-, Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Da von den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelten auch Steuern, Abgaben und Beiträge an den Sektor Staat zu entrichten sind, werden zusätzlich zu privaten Konsumausgaben auch staatliche Konsumausgaben induziert.

2.4.4.2.4 BESCHÄFTIGUNGSEFFEKT SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Die Bundesförderung in investive SchutzWW-Maßnahmen führt über die angeregten Investitionen und die damit verbundenen vorgelagerten Wirtschaftsverflechtungen – in einem Erstrundeneffekt – zu einem Beschäftigungseffekt⁶³ von 2.883 Personen (Vollzeitäquivalente/7,99) bzw. zur Schaffung und Erhaltung von 3.428 Arbeitsplätzen (9,5).

Unter der Berücksichtigung von Folgeeffekten führen die über die Bundesförderung angeregten Investitionen zu einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt⁶⁴ von 4.783 Personen (Vollzeitäquivalente) bzw. zur Schaffung und Erhaltung von 5.646 Arbeitsplätzen. Daraus ergibt sich für den Berichtszeitraum 2014–2016 ein Beschäftigungsmultiplikator in der SchutzWW von 13,36 Vollzeitäquivalenten bzw. von ca. 15,77 Arbeitsplätzen. Der Beschäftigungsmultiplikator besagt, dass eine Investition im Ausmaß von einer Mio. EUR in SchutzWW-Maßnahmen zu einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt von 13,36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (gemessen in Vollzeitäquivalenten) führt.

⁶³ Direkte und indirekte Effekte.

⁶⁴ Direkte, indirekte und (einkommens)induzierte Effekte = Gesamteffekt.

WASSERWIRTSCHAFT

2.4.4.2.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN EFFEKTE UND
MULTIPLIKATOREN SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Tabelle 119 umfasst die volkswirtschaftlichen Effekte und Multiplikatoren, die sich aus den über die Bundesförderung angeregten investiven Maßnahmen für die SchutzWW ableiten lassen:

**TABELLE 119: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT –
INVESTITIONEN (GEFÖRDERT) – BETRACHTUNGSZEITRAUM 2014–2016**

Investitionskosten (IK) gesamt	358 Mio. EUR		
Investitionskosten (IK) bereinigt ¹⁾	276 Mio. EUR		
Effekte	Effekte absolut (in Mio. EUR)	Multiplikator (IK bereinigt ¹⁾)	Multiplikator (IK gesamt)
Produktionseffekt (heimisch)	788	2,85	2,20
Wertschöpfungseffekt	369	1,34	1,03
Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte	229	0,83	0,64
Beschäftigungseffekt / Anzahl Beschäftigte	5.646 AZ	20,46	15,77
Vollzeitbeschäftigte / Anzahl Vollzeitäquivalente	4.783 VZÄ	17,33	13,36

1) siehe Fußnote 59

Quelle: BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 (Projeteam KPC, BDL und Quantum)

Zusätzlich zu den o. a. Investitionskosten von 358 Mio. EUR wurden im Bereich der SchutzWW, Betrachtungszeitraum 2014–2016, auch umfassende laufende Instandhaltungs- und Sofortmaßnahmen im Ausmaß von 134 Mio. EUR mit Förderungsbeträgen von 61 Mio. EUR unterstützt. Diese laufenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Ermittlung der o. a. gesamtwirtschaftlichen Effekte, welche sich ausschließlich auf die ökonomische Wirkung von einmaligen investiven Maßnahmen beziehen, nicht berücksichtigt. Die Wirkungen der Instandhaltungs- und Sofortmaßnahmen werden in der BMLFUW-ÖWAV-Studie 2017 dargestellt.

2.4.5 WIRKUNGSINDIKATOREN

Die Auswirkungen der geförderten Maßnahmen werden anhand der folgenden Wirkungsindikatoren dargestellt.

GESAMTSUMME DES GESCHAFFENEN RÜCKHALTERAUMS FÜR WASSER

TABELLE 120: SUMME DES GESCHAFFENEN RÜCKHALTERAUMS FÜR WASSER¹⁾

Jahr	Rückhalter Raum in Mio. m ³
2014	122,0
2015	126,6
2016	128,5

1) Datenbasis: Summe des bestehenden Rückhalteraus (2013: 118,4 Mio. m³) inkl. des Rückhalteraus von im Berichtszeitraum vom Minister genehmigten Projekten exkl. Stornierungen

Quelle: Umweltbundesamt Hochwasser-Fachdatenbank, KPC, eigene Berechnungen

WASSERWIRTSCHAFT

**ANZAHL DER JÄHRLICH HOCHWASSERFREIGESTELLTEN OBJEKTE MIT EINEM
MINDESTSCHUTZ VOR EINEM HQ100****TABELLE 121: ANZAHL DER JÄHRLICH HOCHWASSERFREIGESTELLTEN OBJEKTE¹⁾**

Jahr	hochwasserfreigestellte Objekte pro Jahr
2014	8.759
2015	5.879
2016	2.811
Gesamt	17.449

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte exkl. Stornierungen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

3 UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKLUSIVE EU-KOFINANZIERUNG

3.1 DIMENSIONIERUNG UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSSINSTRUMENTS

3.1.1 ZIELSETZUNGEN

Ziel der UFI ist der Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen (insb. Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und anderen, zur Umsetzung international vereinbarter Ziele relevanten Gasen), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen. Die UFI soll dabei nachfolgende Grundsätze berücksichtigen:

- Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen im Sinne einer größtmöglichen Ressourceneffizienz sowie der im Rahmen der österreichischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung ([nachhaltigkeit.at – Das österreichische Nachhaltigkeitsportal](http://nachhaltigkeit.at)) festgelegten Grundsätze
- Sicherstellung der größtmöglichen Verminderung von Emissionen durch effizienten Ressourceneinsatz
- Vorrang von primären Maßnahmen vor Sekundärmaßnahmen.

Zu diesem Zweck soll die UFI einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren. Ebenso soll die UFI auch immaterielle Leistungen unterstützen, die der Erreichung der Ziele dienen. Zusätzlich zielt die UFI unter Berücksichtigung der ökologischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen auf eine breite technologische Streuung der geförderten Maßnahmen ab.

Aus klimapolitischer Hinsicht sollen mit der UFI Maßnahmen gefördert werden, die für die Anrechnung der, aus dem Unionsrecht abgeleiteten, nationalen Zielsetzungen bis 2020 (EU-2020-Ziele) sowie darüber hinaus gehend wirksam werden und somit einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Zusätzlich ist die jährliche Entwicklung der Kosteneffizienz darzulegen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu erörtern. Bei der Ermittlung der Kosteneffizienz ist auf die Dauer der Einsparung (durchschnittliche technische Nutzungsdauer der geförderten Investition oder Maßnahme), unter Berücksichtigung der mit der Förderung von Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte, zu achten.⁶⁵

Zusätzlich zur regulären UFI fällt in die Betrachtungsperiode 2014–2016 die Fortführung der Aktion zur Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden („Sanierungsoffensiven für die thermische Gebäudesanierung für Private und Betriebe“), die im Jahr 2009 im Rahmen des Konjunkturpakets II (KP II TGS) begonnen und ab dem Jahr 2011 jährlich fortgeführt wurde. Im Rahmen dieser zeitlich abgeschlossenen Förderungsmaßnahme sollen wichtige Impulse für die Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Senkung des Endenergieeinsatzes gesetzt und damit auch konjunkturelle Effekte erzielt werden.

⁶⁵ Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland FRL UFI 2015.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Im Rahmen der UFI werden auch Förderungsgelder aus EU-Mitteln eingesetzt. Diese EU-Mittel ergänzen teilweise Bundes- (und Landes-)mittel in den unterschiedlichen Förderungsbereichen. Das Management für diese Projekte erfolgt innerhalb der Abwicklungsstrukturen der UFI und ist demnach Teil dieses Berichts. Weiters werden für UFI-geförderte Projekte auch von den Ländern Förderungsmittel vergeben, entweder in Erfüllung der Vorgaben der UFI (obligatorische Landesfinanzierung) oder unabhängig davon. Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in den von den Ländern vorgesehenen Verfahren.

Die für den Berichtszeitraum 2014–2016 relevanten rechtlichen Grundlagen für die UFI stellen einerseits das UFG 1993, BGBl. Nr.185/1993 (zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 21/2017 vom 17.1.2017), andererseits die jeweils anzuwendenden Förderungsrichtlinien für die UFI (FRL 2009 oder 2015) dar. Des Weiteren wird der Rahmen der Förderung durch die unionsrechtlichen Beihilferegelungen, insbesondere die allgemeine De-minimis-Verordnung und die agrarische De-minimis Verordnungen⁶⁶, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sowie die agrarische Freistellungsverordnung⁶⁷ bestimmt.

Gemäß § 11 FRL 2009, wie auch der FRL 2015 besteht auch die Option zur Vergabe von Pauschalförderungen. Durch diese Option werden für Standardtechnologien unterschiedliche, betragsmäßig festgelegte Investitionszuschüsse in Abhängigkeit der Anlagengröße ausbezahlt. Um diese Pauschalförderungen wird, im Sinne der Verwaltungseffizienz, nach der Umsetzung der Maßnahmen angesucht. Die Einführung der Pauschalsätze erfolgte vor dem Hintergrund der rascheren Abwicklung der Projektanträge und der Reduktion der Förderungskosten, die als De-minimis-Förderung vergeben werden.

Seit 2012 besteht für alle von der KPC verwalteten Förderungsbereiche eine Online-Einreichplattform. Registrierte Nutzer können damit ihre Förderungsanträge über die Plattform „[Meine Förderung](#)“ einsehen und verwalten. Die für die Projektabwicklung und die Beurteilung notwendigen Dokumente und Mitteilungen werden über die Plattform ausgetauscht.

⁶⁶ Die De-minimis-Verordnungen (allgemein und für den agrarischen Sektor) legen den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen:

- allgemein: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

- Agrarsektor: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

Detailinformationen zu finden im PDF-Dokument: [Betriebliche Umweltförderung. Rechtliche Grundlagen](#)

⁶⁷ Die Freistellung ermöglicht es den Mitgliedstaaten ohne vorangehendes Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission mit der Anwendung von Beihilferegelungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Umweltschutz) zu starten:

- allgemein: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

- Agrarsektor: Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1.

Detailinformationen zu finden im PDF-Dokument: [Betriebliche Umweltförderung. Rechtliche Grundlagen](#).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

3.1.2 DIMENSIONEN DER UFI MIT DEN SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE

Insgesamt wurde im Berichtszeitraum 2014–2016 51.288 Anträgen eine Förderung zugesichert.

Diese teilten sich wie folgt auf:

- 7.104 Bewilligungen aus 8.296 zur Genehmigung gelangten Anträgen für die UFI (gegenüber 7.005 genehmigten, bei 9.914 Förderungsanträgen in der Vorperiode 2011–2013),
- 43.126 Bewilligungen in der Sanierungsoffensive für Private aus 43.522 zur Genehmigung gelangten Anträgen (56.330 genehmigte Anträge aus 56.904 Förderungsanträgen in der Vorperiode 2011–2013),
- 1.058 Bewilligungen in der Sanierungsoffensive für Betriebe aus 1.058 zur Genehmigung gelangten Anträgen⁶⁸ (1.952 beantragte und genehmigte Anträge in der Vorperiode 2011–2013).

TABELLE 122: ZAHL BEWILLIGTE ANTRÄGE⁶⁹ UFI UND SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE IM BERICHTSZEITRAUM

Förderungsbereich	Anzahl bewilligte Anträge			
	2014	2015	2016	Gesamt
UFI	2.105	1.972	3.027	7.104
Sanoff. Private	16.507	16.743	9.876	43.126
Sanoff. Betriebe	452	414	192	1.058
Gesamt	21.078	21.144	15.111	51.288

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Gesamtanzahl der genehmigten Förderungsanträge der UFI (7.104) ist geringfügig höher als in der Vorperiode 2011–2013 (7.005). Das Wachstum in der aktuellen Berichtsperiode beschränkt sich jedoch auf das Jahr 2016 mit vielen neuen Projekten im Bereich E-Ladeinfrastruktur und vor allem E-PKWs. In den Jahren 2014 und 2015 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen und die Anzahl der Genehmigungen lag unter dem Durchschnitt der Vorperiode (durchschnittlich 2.335 Genehmigungen pro Jahr). Obwohl insgesamt mehr Projekte genehmigt wurden, war gleichzeitig ein Rückgang der umweltrelevanten Investitionskosten (UIK) zu beobachten.

Nach dem Erfolg des Konjunkturpakets II im Jahr 2009 beschloss die österreichische Bundesregierung, für die Jahre 2011–2016 Mittel für Förderungen der thermischen Gebäudesanierung im Rahmen „Sanierungsoffensiven“ im Wohnbau („Private“) und für Betriebe zur Verfügung zu stellen. Insgesamt wurden in den Sanierungsoffensiven 2014–2016 (Private und Betriebe) 44.184 Projekte genehmigt.

Bei den Sanierungsoffensiven für Private wurden in den Jahren der aktuellen Berichtsperiode die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel stets bereits vor dem jeweiligen Aktionsende ausgeschöpft. Im Berichtszeitraum 2014–2016 wurden mit 43.126 Genehmigungen aufgrund der geringeren Mittelausstattung um 19 % weniger Projekte genehmigt als in der Vorperiode mit 56.330 Zusicherungen. Der größte

⁶⁸ Die aufgrund des Ausschöpfens des Budgetrahmens nicht genehmigten Förderungsanträge werden in der UFI berücksichtigt.

⁶⁹ Inkl. jener Projekte, die innerhalb des Berichtszeitraumes storniert wurden.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Rückgang der Anzahl an Genehmigungen war entsprechend der verfügbaren Budgetmittel im Jahr 2016 zu verzeichnen.

Entsprechend der Regelung der Sanierungsoffensive wurden thermische Sanierungsmaßnahmen, bzw. gegebenenfalls in Kombination mit Maßnahmen im Bereich der effizienten Energienutzung sowie der Wärmeversorgung, genehmigt. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.058 Projekte bewilligt. Das war deutlich weniger als in der Vorperiode, in der 1.952 Projekte genehmigt wurden. Die Anzahl war, ähnlich wie bei der Sanierungsoffensive für Private, im Jahr 2016 am niedrigsten. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Genehmigung zahlreicher Projekte, aufgrund der noch laufenden Bearbeitung, noch ausständig ist.

Für die nachfolgenden Auswertungen wurden nur die aktiven⁷⁰ Projekte, zum Stichtag 31.12.2016, abzüglich der stornierten Anträge, berücksichtigt und als „bewilligte“ bzw. „genehmigte“ Projekte bezeichnet. Für die dargestellten wirtschaftlichen Projektdaten (Investitionssumme, Förderungsbarwerte etc.) wurde ebenfalls der Datenbestand mit dem Stichtag 31.12.2016 herangezogen.

Tabelle 123 fasst die bewilligten Förderungsmittel im Rahmen der UFI und der Sanierungsoffensiven zusammen. Die Aufstellung beinhaltet die von der KPC im Rahmen der UFI verwalteten Förderungsmittel, inklusive der vollständigen Darstellung von verpflichtenden Kofinanzierungen durch Landesmittel sowie eine teilweise Darstellung von sonstigen, gesondert beantragten Kofinanzierungen durch Ländermittel, die der KPC bekannt waren, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Des Weiteren sind auch im Rahmen der UFI angesuchten EU-Kofinanzierungsmittel dargestellt.

TABELLE 123: FÖRDERUNGSBARWERTE UFI UND SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE IM BERICHTSZEITRAUM

in Mio. EUR ¹		2014	2015	2016	Gesamt
UFI	Bund	70,0	60,3	56,1	186,4
	Länder (verpflichtende Kofinanzierung)	12,6	11,5	5,9	29,9
	Länder (sonstige)	1,5	0,7	0,2	2,4
	EU	3,5	14,4	14,8	32,6
	Summe	87,6	86,9	76,9	251,3
Sanoff. Private		53,7	56,1	33,2	143,0
Sanoff. Betriebe		20,3	14,3	7,9	42,5
Sanoff. Gesamt		73,9	70,4	41,1	185,5
Gesamt		161,5	157,3	118,0	436,8

1) ohne stornierte Anträge und Förderungsbarwerte entsprechend Stichtag 31.12.2016

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Förderungsmittel der UFI (Förderungsbarwert aus den Mitteln des Bundes, ohne Sanierungsoffensiven) über den gesamten Berichtszeitraum betrugen 186,4 Mio. EUR, dies entspricht einer Reduktion von 37,7 Mio. EUR bzw. 17 % gegenüber der Vorperiode (224,1 Mio. EUR).

In den Bereichen Biomasse-Nahwärme, Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Kesseltausch, Wärmeverteilung, Optimierung von Nahwärmeanlagen und für manche Demonstrationsanlagen gab es eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel. Diese verpflichtenden Landesförderungen betrugen in

⁷⁰ D. h. genehmigte Projekte, die bereits abgeschlossen wurden bzw. sich in Abwicklung befinden und bis zum Stichtag nicht storniert wurden.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

der Berichtsperiode 29,9 Mio. EUR. Zusätzlich bestand in anderen Bereichen auch die Möglichkeit Landesmittel zu beantragen, jedoch keine Verpflichtung der Länder diese Förderung an die KPC zu melden bzw. über die KPC abzuwickeln. Ein umfassendes Bild der Landesförderungen besteht demnach nur in den oben genannten Förderungsbereichen. Die Darstellungen der Förderungsbarwerte in den folgenden Kapiteln berücksichtigen auch die verpflichtenden Kofinanzierungen durch die Länder, da diese Voraussetzungen für die Genehmigung der Projekte im Rahmen der UFI waren.

Bei den Sanierungsoffensiven der Jahre 2014–2016 war ein Rückgang der Förderungsmittel zu beobachten. Im Jahr 2014 wurden noch 73,9 Mio. EUR Förderungen vergeben, im Jahr 2015 70,4 Mio. EUR und 2016 nur mehr 41,1 Mio. EUR. Der Großteil der Förderungsmittel ging an Projektvorhaben im privaten Wohnbau. Das Verhältnis verschob sich etwas von den ursprünglichen 70 % für den privaten Wohnbau, hin zu rund 80 % im Jahr 2015 bzw. 81 % im Jahr 2016.

Im Zuge der Wohnbauförderung sind Landesmittel für Gebäudesanierungen im privaten Wohnbau vorhanden. Diese Landesmittel entsprechen einem Vielfachen der verfügbaren Förderung in der UFI, weshalb die Wohnbauförderung der Länder auch das Hauptförderungsinstrument für Sanierungen im Wohnbau ist.

Die Sanierungsoffensive für Betriebe zeigte einen ähnlichen Verlauf wie bei Projekten im privaten Wohnbau. Im Jahr 2014 wurden noch 20,3 Mio. EUR bewilligt, was einen geringen Rückgang zum Jahr 2013 darstellt (22,7 Mio. EUR), aber gleichzeitig noch über dem Niveau vom Jahr 2012 (rund 20 Mio. EUR) lag, in dem nicht alle Förderungsmittel ausgeschöpft worden waren. In den folgenden Jahren kam es aber zu einem weiteren starken Rückgang bis zum Jahr 2016, mit einer Förderung von 7,9 Mio. EUR. Dabei bestand die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch die Bundesländer, es liegen jedoch keine gesammelten Daten vor ob und in welchem Ausmaß diese Möglichkeit genutzt worden ist.

Die Förderungen im Rahmen der UFI wurden zum Teil aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert. Projekte, die im Jahr 2014 genehmigt wurden, fielen zum Großteil noch unter die alte EU-Programmplanungsperiode 2007–2013 und wurden aus dem entsprechenden Förderungsbudget kofinanziert. Kofinanzierungsmittel für Projekte in der aktuellen Periode 2014–2020 wurden erst im Jahr 2015 für ELER-Mittel bzw. 2016 für EFRE-Mittel schlagend. In der Berichtsperiode standen für EU-kofinanzierte Projekte insgesamt 32,6 Mio. EUR aus EU-Mitteln zur Verfügung. Davon entfielen 29,1 Mio. EUR auf Mittel aus der EU-Programmperiode 2014–2020.

Über die Förderungsschienen der UFI und der Sanierungsoffensiven wurden in den Jahren 2014–2016 insgesamt aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln rund 437 Mio. EUR an Förderungsmitteln bewilligt.

Die folgende Tabelle 124 zeigt eine Aufstellung der Kennwerte der UFI sowie der Sanierungsoffensiven im Berichtszeitraum.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 124: KENNWERTE UFI UND SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE IM BERICHTSZEITRAUM

Förderungsbereich	Anzahl ¹⁾	Umweltrelevante Invest.-Kosten in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund ²⁾	Förderungssatz UIK Bund
UFI	6.997	1.391,1	1.245,0	186,4	13,4%
Sanoff. Private	41.103	1.197,4	1.197,4	143,0	11,9%
Sanoff. Betriebe	988	225,9	181,0	42,5	18,8%
Gesamt	49.088	2.814,5	2.623,5	371,9	13,2%

1) Anzahl ohne stornierte Anträge

2) ausschließlich Bundesmittel; verpflichtende Kofinanzierungen durch Landes- oder EU-Mittel sind nicht inkludiert

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die zugesicherten Förderungen in der UFI (exkl. Sanierungsoffensiven) lösten über die gesamte Periode rund 1.391 Mio. EUR an Investitionen aus, das entspricht einem Rückgang von 26 % gegenüber der Vorperiode (rund 1.868 Mio. EUR). Da es sich im Vergleich mit der Vorperiode bei den genehmigten Projekten um Maßnahmen mit eher geringen Investitionssummen handelt (z. B. Anschaffung von E-PKWs im Jahr 2016), sind die UIK insgesamt gefallen, obwohl insgesamt mehr Projekte genehmigt wurden. Bedingt durch die Anpassung der Darstellung der umweltrelevanten Investitionskosten im Bereich Neubau in Niedrigenergiebauweise, wurden diese anderweitig dokumentiert (Mehrkosten der Übererfüllung des Mindeststandards anstatt gesamte Gebäudekosten) und sind in diesem Bereich nur mehr bedingt mit der Vorperiode vergleichbar. Im Dreijahresmittel betrug der gewichtete Förderungssatz der UFI 13,4 % und war damit etwas höher als in der Vorperiode mit 12 % (bezogen auf Bundesmittel). Werden Landes- und EU-Mittel ebenfalls in die Berechnung mit einbezogen, betrug der effektive durchschnittliche Förderungssatz 18,1 %.

Des Weiteren wurden, im Zuge der Sanierungsoffensive für Private, in der Berichtsperiode umweltrelevante Investitionen von insgesamt 1.197,4 Mio. EUR initiiert. Dies sind um rund 554 Mio. EUR weniger als in der Vorperiode 2011–2013. Diese Entwicklung folgt aus der Begrenzung der Förderungsmittel der letzten Jahre, welche in eine damit einhergehende Reduktion an geförderten Projekten gemündet hat. Der Förderungssatz für die Sanierungsoffensive für Private betrug in der Berichtsperiode 11,9 % und ist im Vergleich mit der Vorperiode (12,5 %) etwas niedriger. Die Förderungen der Sanierungsoffensive für Private wurden ungeachtet von bestehenden Landes-(Wohnbau-)Förderungen zusätzlich vergeben.

Die Sanierungsoffensive für Betriebe wies im gleichen Zeitraum, aufgrund ebendieser Begrenzung der Förderungsmittel, einen Rückgang der ausgelösten Investitionen auf. Die umweltrelevanten Investitionskosten für genehmigte Projekte betragen im aktuellen Berichtszeitraum 225,9 Mio. EUR und damit beinahe die Hälfte der Investitionen im Vergleichszeitraum 2011–2013 (402,2 Mio. EUR). Der durchschnittliche, gewichtete Förderungssatz in der Sanierungsoffensive für Betriebe war im Betrachtungszeitraum mit 18,8 % höher als noch in der Vorperiode mit 17,1 %.

Über den gesamten Berichtszeitraum wurden so mehr als 2.814 Mio. EUR an Investitionen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz initiiert, was einer Reduktion um rund 30 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2011–2013 (4.022 Mio. EUR) gleichkommt. Beinahe die Hälfte der Investitionskosten wurde im Bereich der UFI getätig (49,6 %) und weitere 42,7 % entfielen auf die Sanierungsoffensive für Private.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

3.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.2.1 ALLGEMEINES ZUR BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Auswertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf Basis der von der KPC zur Verfügung gestellten Datensätze, die für jedes Projekt erhoben wurden. Die Daten wurden auf ihre Plausibilität geprüft und für die folgenden Auswertungen entsprechend aufbereitet. Um die Vergleichbarkeit mit der Vorperiode gewährleisten zu können, wurden die Auswertungen analog den Vorberichten durchgeführt. Anschließend wurden die Ergebnisse miteinander verglichen und auf Veränderungen bzw. Auffälligkeiten untersucht. Die im gegenwärtigen Berichtszeitraum zeitlich und finanziell befristeten Förderungsaktionen „Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe“ werden ebenfalls im Rahmen der UFI behandelt, jedoch getrennt dargestellt.

Die Auswertung umfasst ausschließlich genehmigte Projekte, welche umgesetzt wurden bzw. bis zum Stichtag 31.12.2016 nicht storniert wurden. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Kontext mit grundlegenden wirtschaftlichen Projektdaten (Investitionssumme, Förderungsbarwerte etc.) wurde ebenfalls der Datenbestand mit dem Stichtag 31.12.2016 herangezogen.

Aus den, durch die geförderten Projekte induzierten, Veränderungen des Energieverbrauchs, des Stoffflusses und der Emissionen wurde auf die Reduktionen des Energieträger- und Stoffflusseinsatzes bzw. die Emissionsbilanz geschlossen. Die Reduktionen wurden für die einzelnen Förderungsschwerpunkte errechnet und mit den Daten der Vorperiode (2011–2013) verglichen.

Die durch die genehmigten Förderungsprojekte verursachten Veränderungen, bezüglich der Stoffströme und der Emissionsbilanz, werden grundsätzlich als Reduktionen dargestellt. Das bedeutet, dass in den nachfolgenden Tabellen Reduktionen mit positivem Vorzeichen und Steigerungen als Negativwerte dargestellt werden. Bei den klimarelevanten Wirkungen werden entsprechend dem Vorbericht vor allem CO₂-Reduktionen im Hinblick auf die Erreichung der EU-2020-Ziele, sowie der nationalen Vorgaben entsprechend der Klimastrategie dargestellt. Neben CO₂-Emissionen werden auf Basis der Datengrundlage auch weitere relevante Emissionen wie Staub, Kohlenmonoxid, Stickoxide und andere Luftsabdstoffe ausgewertet und angeführt.

Neben der beständigen Nachfrage nach Förderungen zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern, wurden auch Förderungen von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verstärkt in Anspruch genommen, was darauf hindeutet, dass dieser Förderungsbereich erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Die UFI ist somit ein wichtiges energiepolitisches Instrument zur Erreichung der Klima- und Energieziele Österreichs bzw. der Europäischen Union (EU), welche auf den drei Säulen „Steigerung der Energieeffizienz“, „Förderung von erneuerbaren Energien“ und „Reduktion von CO₂-Emissionen“ aufgebaut sind.

Es ist anzumerken, dass es zwar Ziel der UFI ist zur Erreichung dieser Zielwerte einen wesentlichen Beitrag zu leisten, die einzelnen Förderungsschwerpunkte aber oft nur Teilaufgaben der insgesamt notwendigen Maßnahmenpakete umfassen können, die für eine Zielerreichung gesetzt werden müssten. Die UFI wirkt vor allem in Bereichen, wo keine anderen Förderungs- bzw. Unterstützungsinstrumente zur Verfügung stehen und erschließt damit weitere Bereiche, die zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen können. In diesem Segment ist die UFI unabdingbar. Die Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele kann aber nicht nur mit den Effekten der UFI allein erzielt werden, es sind auch diverse andere Regularien bzw. politische Instrumente (z. B. Ökostromförderungen, Umsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes⁷¹, freiwillige

⁷¹ Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBI. I. Nr. 72/2014 vom 11. August 2014.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Maßnahmen der Betriebe, Informations- und Bewusstseinsbildungsprogramme wie „klimaaktiv“ etc.) zur Zielerreichung notwendig.

Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit bzw. Förderungseffizienz der Maßnahmen, im Hinblick auf die Kosten der CO₂-Reduktion, wurde die CO₂-Einsparung über die gesamte technische Nutzungsdauer (ND) der jeweiligen Anlagen errechnet. Durch Bezug des Förderungsbarwerts auf die CO₂-Einsparung über die technische ND, konnten die spezifischen CO₂-Reduktionskosten ermittelt werden. Darüber hinaus wurden im Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger die produzierten Energiemengen in MWh/a ausgewiesen. Die Energieeinsparungen im Förderungsbereich der effizienten Energienutzung wurden ebenfalls in MWh/a dargestellt. Anhand einer Gegenüberstellung von Energieeinsparungen und produzierten Energiemengen aus Erneuerbaren, konnte im vorliegenden Effizienzbericht die Förderungseffizienz sowie der Beitrag der Umweltförderung zur Erreichung der Energie- und Klimaziele quantitativ dargestellt werden.

3.2.2 UMWELTFÖRDERUNGEN IM INLAND

Im Rahmen der UFI wurden insgesamt 8.296 Anträge im Zeitraum 2014–2016 zur Genehmigung vorgelegt, wobei insgesamt 7.104 Anträge genehmigt worden sind. Davon sind allerdings 107 Anträge zu einem späteren Zeitpunkt wieder storniert worden, was für die weitere Betrachtung gesamt 6.997 Anträge ergibt, die in der Folge auch umgesetzt wurden bzw. sich zum Stichtag 31.12.2016 noch in der Umsetzung befanden. Insgesamt wurden 1.192 Anträge abgelehnt. Die Aufstellung beinhaltet keine Anträge, die aus Gründen wie etwa der Nachreichung von Unterlagen, ausstehender Beurteilungen etc., noch keine Genehmigung erfahren haben. Die genaue Aufteilung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

TABELLE 125: ANZAHL UFI ANTRÄGE NACH STATUS IM BERICHTSZEITRAUM

Status Anträge	Gesamt
genehmigt¹⁾	6.997
abgelehnt	1.192
storniert	107
zur Genehmigung vorgelegte Anträge gesamt	8.296

1) Anzahl ohne stornierte Anträge

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In den angeführten 6.997 Genehmigungen sind 1.375 Anträge enthalten, die vor Beginn der Berichtsperiode, also vor dem Jahr 2014, einlangten, jedoch erst in der Berichtsperiode zur Genehmigungsentscheidung vorgelegt wurden. Darüber hinaus hatten 2.206 Fälle einen aktiven Status, d. h. aus verschiedenen Gründen konnte für diese Projekte in der Berichtsperiode keine Genehmigung erlangt werden.

Im Vergleich mit der Vorperiode ist die Anzahl der genehmigten Projekte, die nicht nachträglich storniert worden sind, von 6.874 auf 6.997 gestiegen, was einem Anstieg von rund 2 % entspricht.

Umweltförderung im Inland inkl. EU-Kofinanzierung**FÖRDERUNGSBEREICHE**

In der UFI konnten im Berichtszeitraum in den nachfolgend angeführten Förderungsschwerpunkten (zugeordnet zu den Förderungsbereichen gemäß FRL UFI 2015) Förderungen beantragt werden:

Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern

- Biomasse-Einzelanlagen
- Biomasse-Mikronetze
- Biomasse-Nahwärme
- Biomasse-KWK
- Kesseltausch
- Wärmeverteilung
- Solaranlagen
- Geothermieranlagen
- Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
- Stromproduzierende Anlagen
- Energiegewinnung aus biogenen Abfällen
- Optimierung von Nahwärmeanlagen (ab 2014)
- Netzverdichtung Pauschal (ab 2016)

Effiziente Energienutzung

- Erdgas-Kraftwärme-Kopplung
- Anschluss an Fernwärme
- Wärmepumpen
- Betriebliche Energiesparmaßnahmen
- Umstellung auf LED-Systeme
- Energieeffiziente Antriebe (Einreichungen bis 2013)
- Thermische Gebäudesanierung
- Neubau in Niedrigenergiebauweise
- Klimatisierung und Kühlung

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG**Ressourceneffizienz**

- Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe
- Ressourcenmanagement

Mobilitätsmaßnahmen

- Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen (bis 2014)
- E-Ladeinfrastruktur (seit 2016)
- E-PKWs (seit 2016)

Klimarelevante Gase

- Sonstige Klimaschutzmaßnahmen

Luftverbessernde Maßnahmen

- Vermeidung und Verringerung von Luftschadstoffemissionen (Primäre Luftmaßnahmen, Sekundäre Luftmaßnahmen)
- Vermeidung und Verringerung von Staubemissionen
- Partikelfilter-Nachrüstung

Vermeidung von Lärm

- Vermeidung und Verringerung von Lärm

Gefährliche Abfälle

- Vermeidung und Verringerung von gefährlichen Abfällen (Abfallmaßnahmen primär und Abfallmaßnahmen sekundär)

Forschung und Demonstrationsanlagen

- Demonstrationsprojekte

Für die Darstellung der inhaltlichen Struktur der UFI über die Berichtsperiode 2014–2016, sind in der nachfolgenden Tabelle 126 die wesentlichen Kenngrößen der einzelnen Förderungsbereiche zusammengestellt.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 126: FÖRDERUNGSKENNGRÖSSEN UFI NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN

Geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbewertung in Mio. EUR	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund	Energie aus ern. ET in MWh/a	Energieeinsparung in MWh/a
Erneuerbare Energieträger	2.133	530,3	468,9	80,6	17,2%	15,2%	1.156.928
Biomasse-Einzelanlagen	1.069	45,6	39,4	9,7	24,7%	21,4%	218.417
Biomasse-Mikronetze	122	28,5	25,9	7,7	29,6%	26,9%	61.347
Biomasse-Nahwärme	289	210,7	187,6	30,0	16,0%	14,2%	412.267
Biomasse-KWK	3	21,3	20,6	0,4	1,7%	1,7%	165.285
Kesseltausch	9	5,9	5,7	0,7	12,6%	12,2%	0
Wärmeverteilung	190	154,6	135,6	19,5	14,4%	12,6%	168.446
Solaranlagen	323	9,9	9,0	1,6	17,7%	16,0%	10.832
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	5	22,0	14,5	4,2	28,6%	18,8%	57.740
Stromproduzierende Anlagen	75	6,69	6,67	2,32	34,8%	34,7%	933
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	18,0	17,0	3,8	22,2%	20,9%	61.026
Optimierung von Nahwärmeanlagen	30	6,9	6,9	0,9	12,6%	12,5%	0
Netzverdichtung pauschal	12	0,2	0,2	0,03	20,0%	20,0%	635
Energieeffizienz	3.639	682,4	617,9	74,6	12,1%	10,9%	847.302
Erdgas-KWK	8	0,7	0,7	0,2	23,1%	21,7%	-
Anschluss an Fernwärme	488	12,0	10,1	2,2	21,2%	18,0%	-
Wärmepumpen	252	14,1	13,0	2,0	15,8%	14,5%	-
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	1.030	246,4	207,3	48,1	23,2%	19,5%	627.849
Umstellung auf LED-Systeme	1.621	38,6	38,6	5,9	15,2%	15,2%	-
Energieeffiziente Antriebe	1	0,02	0,02	-	4,8%	4,8%	-
Thermische Gebäudesanierung	130	64,5	53,7	10,3	19,1%	15,9%	-
Neubau in Niedrigenergiebauweise	51	280,4	275,8	1,8	0,7%	0,6%	-
Klimatisierung und Kühlung	58	25,8	18,7	4,2	22,5%	16,3%	-
Mobilität	1.124	44,5	42,0	3,8	9,2%	8,7%	-
Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	1	3,1	0,6	0,1	8,2%	1,5%	-
E-Ladeinfrastruktur	77	0,4	0,4	0,1	21,6%	21,6%	-
E-PKW	1.046	41,0	41,0	3,7	9,1%	9,1%	-
Klima	1	0,1	0,1	0,03	38,6%	30,0%	-
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	1	0,1	0,1	0,03	38,6%	30,0%	-
Ressourceneffizienz	21	34,3	27,3	6,1	22,2%	17,7%	-
Nachwachsende Rohstoffe	1	0,9	0,9	0,3	30,0%	30,0%	-
Ressourcenmanagement	20	33,4	26,4	5,8	22,0%	17,4%	-
Luft	41	40,9	37,5	7,4	19,6%	18,0%	-
Primäre Luftmaßnahmen	5	1,5	1,4	0,4	27,3%	26,4%	-
Sekundäre Luftmaßnahmen	29	39,0	35,6	6,9	19,4%	17,7%	-

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbewertung in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund	Energie aus ern. ET in MWh/a	Energieeinsparung in MWh/a
Staub-Reduktionsmaßnahmen	4	0,3	0,3	0,1	13,7%	13,7%	-	-
Partikelfilter-Nachrüstung	3	0,1	0,1	0,01	18,1%	18,1%	-	-
Gefährliche Abfälle	16	15,8	11,1	2,9	26,4%	18,6%	-	-
Primäre Abfallmaßnahmen	13	13,6	10,3	2,7	26,5%	20,0%	-	-
Sekundäre Abfallmaßnahmen	3	2,2	0,8	0,2	25,3%	9,7%	-	-
Lärm	4	3,8	3,8	0,4	10,7%	10,7%	-	-
Lärmschutz	4	3,8	3,8	0,4	10,7%	10,7%	-	-
Forschung	18	39,1	36,4	10,5	28,8%	26,8%	-	-
Demonstrationsanlagen	18	39,1	36,4	10,5	28,8%	26,8%	-	-
Gesamt	6.997	1.391,1	1.245,0	186,4	15,0%	13,4%	1.156.928	847.302

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Wie aus der Tabelle 126 ersichtlich ist, leisten sowohl die Förderungen im Bereich der Erneuerbaren Energieträger mit einer Energieproduktion von 1.156.928 MWh/a bzw. Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz mit mehr als 847.302 MWh/a einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der EU-2020 Ziele (siehe Kapitel 3.2.3.8).

Im Vergleich mit der Vorperiode 2011–2013 (2.865.500 MWh), kam es im Bereich Erneuerbarer Energieträger zu einer Halbierung der erzeugten Energiemenge. Abgesehen davon, dass die absolute Anzahl der geförderten Projekte zurückging, zeigt dieser Vergleich deutlich, dass weniger Großprojekte mit hoher spezifischer Energieproduktion, besonders im Bereich Biomasse-Nahwärmeanlagen, umgesetzt worden sind. Im Bereich der Energieeffizienz war ebenso ein Rückgang der erzielten Energieeinsparung um ca. 30 % im Vergleich mit der Vorperiode (1.212.400 MWh) zu beobachten. In diesem Bereich wirkte sich vor allem der Rückgang der Erdgas-KWK Anlagen aus, wo bedingt durch die Einschränkung der Förderungsbedingungen, sowohl die Anzahl als auch die Größe der geförderten Anlagen zurückging. Des Weiteren wurden weniger Großprojekte, z. B. im Schwerpunkt Anschluss an Fernwärme, umgesetzt.

Mehr als ein Drittel (412.267 MWh/a oder 36 %) der durch genehmigte Projekte erzeugten Energie aus erneuerbaren Energieträgern, entfiel auf den Bereich Biomasse-Nahwärme. Im Durchschnitt produzierte jede der geförderte Nahwärmeanlagen 1.430 MWh/a Wärmeenergie und versorgte damit ein lokales Nahwärmenetz. Weitere signifikante Energiemengen wurden durch Biomasse-Einzelanlagen, nämlich 218.417 MWh/a, und Projekte im Bereich Wärmeverteilung realisiert. Im Förderungsschwerpunkt Wärmeverteilung sind auch zehn Großprojekte zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze bzw. in die Einrichtung von Abwärme-Verteilnetzen inkludiert, welche mit 108.761 MWh einen Großteil der erneuerbaren Energienutzung in diesem Schwerpunkt ausmachen.

Die Maßnahmen im Bereich der betrieblichen Energieeinsparungen trugen mit knapp 627.90 MWh/a den Großteil zur realisierten Energieeinsparung bei. Hier sind auch Großprojekte zur Abwärmeauskopplung enthalten. Durch Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Beleuchtung wurden rund 58.700 MWh/a, im Bereich der thermischen Gebäudesanierung rund 55.600 MWh/a und durch Maßnahmen im Bereich Klimatisierung und Kühlung ca. 34.000 MWh/a eingespart.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

In den Bereichen Biomasse-Nahwärme, Biomasse-KWK, Kesseltausch, Wärmeverteilung, Optimierung von Nahwärmeanlagen und für manche Demonstrationsanlagen gab es eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel (Tabelle 127 stellt diese Bereiche gesondert dar). Die verpflichtenden Landesförderungen betrugen in der Berichtsperiode 29,9 Mio. EUR. Zusätzlich wurden in diesen Bereichen Projekte auch mit EU-Mitteln kofinanziert.

TABELLE 127: FÖRDERUNGSBEREICHE UFI MIT VERPFLICHTENDER KOFINANZIERUNG DURCH LANDESMITTEL

Geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungsbarwert in Mio. EUR Land	Förderungsbarwert in Mio. EUR EU	Förderungs-satz UIK Bund	Förderungs-satz UIK gesamt
Erneuerbare Energieträger							
Biomasse-Nahwärme	180	188,0	23,5	15,9	15,3	12,5%	29,0%
Biomasse-KWK	3	21,3	0,4	0,2	1,5	1,7%	9,7%
Kesseltausch	7	5,7	0,7	0,5	-	12,0%	20,0%
Wärmeverteilung	181	135,1	18,9	12,6	6,9	14,0%	28,3%
Optimierung von Nahwärmeanlagen	29	6,9	0,9	0,6	-	12,4%	20,7%
Forschung							
Demonstrationsanlagen	3	1,9	0,4	0,3	-	19,7%	32,9%
Gesamt	403	358,9	44,6	29,9	23,6	12,4%	27,3%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In Summe wurden 403 Projekte mit verpflichtender Landes-Kofinanzierung genehmigt. Für diese Projekte war unter Berücksichtigung der Landes- und EU-Mittel der effektive Förderungssatz wesentlich höher. Im Durchschnitt lag der Förderungssatz, bezogen auf die Gesamtsumme an genehmigten Förderungen, bei 27,3 %. Insgesamt machte die Bundesförderung für diese Projekte weniger als die Hälfte des gesamten Förderungsbarwerts aus. Von besonderer Bedeutung waren sonstige Kofinanzierungen für Projekte im Bereich Biomasse-Nahwärme, wo der effektive Förderungssatz von 12,5 % infolge von Förderungen durch Bundesmittel auf 29 %, unter Berücksichtigung aller Förderungsmittel, stieg.

Zusätzlich zu den Projekten mit verpflichtender Landesförderung, wurden in anderen Bereichen sonstige Landesförderungen in der Höhe von 2,4 Mio. EUR und EU-Förderungen in der Höhe von ca. 9 Mio. EUR dokumentiert.

Die Umwelteffekte lassen sich regional aufschlüsseln, wie in der folgenden Tabelle 128 dargestellt wird.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 128: ÜBERSICHT KENNWERTE UFI NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Geförderde Projekte	UIK. in Mio EUR	Förderungsbarwert in Mio EUR Bund	Förderungsbarwert in Mio EUR Land	Förderungsbarwert in Mio EUR EU	Förderungssatz UIK Bund	Förderungssatz UIK gesamt	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. über ND in kt	Förd. gesamt in EUR/t CO ₂ über ND
Burgenland	141	25,7	4,3	0,2	1,1	16,6%	22,4%	23,7	453	12,7
Kärnten	655	97,3	14,4	4,0	4,6	14,8%	23,8%	78,7	1.535	15,1
Niederösterreich	1.379	309,7	41,5	9,7	6,8	13,4%	18,8%	192,0	3.731	15,6
Oberösterreich	1.522	269,9	40,5	3,6	4,3	15,0%	18,0%	144,1	2.237	21,7
Salzburg	527	95,7	9,3	2,2	0,8	9,8%	13,0%	35,9	612	20,4
Steiermark	995	256,2	41,9	8,7	9,5	16,4%	23,5%	200,4	3.931	15,3
Tirol	1.050	149,6	19,7	3,1	5,0	13,1%	18,6%	102,6	1.837	15,2
Vorarlberg	381	102,2	9,0	0,7	0,6	8,8%	10,2%	28,0	470	22,2
Wien	347	84,8	5,8	-	-	6,9%	7,0%	20,0	279	21,2
Österreich	6.997	1.391,1	186,4	32,3	32,6	13,4%	18,1%	825,4	15.086	16,7

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Vergleicht man die Anzahl der Anträge pro Bundesland (regionale Verteilung), so sind Ober- und Niederösterreich die beiden führenden Bundesländer. Die beiden Bundesländer verfügen gemeinsam über mehr als 40 % der zugesagten Förderungen. Die größte CO₂-Reduktion wurde jedoch in der Steiermark, mit 200 kt/a bzw. 3.931 kt, über die ND realisiert. Das ist auf eine größere Anzahl an Großprojekten im Bereich Biomasse-Einzelanlagen, Biomasse-Nahwärme und Wärmeverteilung mit hoher technischer ND zurückzuführen. Ebenfalls signifikante Einsparungen wurden in Niederösterreich mit 192 kt/a und in Oberösterreich mit 144 kt/a erreicht.

Die durchschnittliche Förderung betrug zwischen 12,7 EUR und 22,2 EUR Förderungsbarwert (Bundes-, Landes- und EU-Mittel) pro eingesparter t CO₂-Emission über die jeweilige technische ND der Anlage, wobei sich die unterschiedlichen Förderungsintensitäten je Förderungsbereich widerspiegeln (siehe Tabelle 129).

3.2.3 UMWELTEFFEKTE

Im folgenden Abschnitt werden die Umwelteffekte der UFI dargestellt. In der Berichtsperiode 2014–2016 wurden Maßnahmen gefördert, die in Summe eine jährliche Reduktion von CO₂-Emissionen im Ausmaß von 825 Kilotonnen (kt) auslösten. Der Bereich Erneuerbare Energieträger war für rund 60 % und der Bereich Energieeffizienz für 37 % der jährlichen CO₂-Reduktionen verantwortlich. In den Förderungsbereichen Luftreinhaltung, gefährliche Abfälle und Lärm spielte die Reduktion von CO₂-Emissionen eine untergeordnete Rolle, da auf die Reduktion von Abfällen bzw. von verschiedenen Luftschadstoffen abgezielt wurde.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 129: CO₂ RELEVANTE KENNGRÖSSEN UFI NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN

Förderungsbereich	Geförderte Projekte	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungsbarwert in Mio. EUR Land	Förderungsbarwert in Mio. EUR EU	CO ₂ -Red. In kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung Bund in EUR/t CO ₂ (über ND)	Förderung gesamt in EUR/t CO ₂ (über ND)
Erneuerbare Energieträger	2.133	80,7	29,7	23,6	491,0	11.345,2	7,1	11,8
Energieeffizienz	3.639	74,6	-	-	304,1	3.683,9	20,3	-
Mobilität	1.124	3,9	-	-	5,3	44,5	87,0	-
Klima	1	0,03	-	-	1,2	12,0	2,7	-
Ressourcenmanagement	21	6,1	-	-	0,5	-	-	-
Luft	41	7,4	-	-	-	-	-	-
Gefährliche Abfälle	16	2,9	-	-	-	-	-	-
Lärm	4	0,4	-	-	-	-	-	-
Forschung	18	10,5	0,3	-	23,3	-	-	-
gesamt	6.997	186,4	29,9	23,6	825,4	15.085,6	12,4	15,9

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Wird die CO₂-Reduktion über die ND der Anlagen betrachtet, zeigt sich, dass knapp 75 % der CO₂-Reduktionen, aufgrund der längeren ND dieser Anlagen, dem Bereich Erneuerbare Energieträger zugeschrieben werden kann.

Aus dem Verhältnis der Förderungsbarwerte zur CO₂-Emissionsreduktion über die technische ND der Anlagen, können die spezifischen Förderungskosten pro t CO₂-Reduktion errechnet werden. Die Wirkung der geförderten Maßnahmen wurde statisch über deren Lebensdauer aufsummiert. Tabelle 129 zeigt die spezifischen Förderungskosten der Bundesmittel pro t CO₂. Die für die Emissionsreduktion wesentlichen Förderungsbereiche der UFI weisen dabei deutliche Unterschiede auf. Die durchschnittliche Förderungssumme je reduzierter t CO₂ lag im Betrachtungszeitraum bei 12,4 EUR (bezogen auf Bundesmittel). Dabei ist hervorzuheben, dass es im Bereich erneuerbare Energieträger für einige Förderungsschwerpunkte eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel gab. Zusätzlich konnten auch EU-Mittel genutzt werden. Tabelle 129 zeigt daher neben dem spezifischen CO₂-Kennwert bezogen auf Bundesmittel, auch den Kennwert bezogen auf die gesamte nutzbare Förderung.

Die Bandbreite war mit 11,8 EUR pro t (im Förderungsbereich Erneuerbarer Energieträger), bis zu ca. 87 EUR pro t (im Bereich der Mobilität) relativ groß – wobei das einzige Projekt im Bereich Klimarelevante Gase mit einer durchschnittlichen Förderung von 2,7 EUR pro t CO₂ als Sonderfall gesehen werden muss.

Diese Aufstellung zeigt, dass die Maßnahmen für die CO₂-Einsparung im Bereich Erneuerbare Energieträger je investiertem Euro mehr CO₂ einsparen bzw. kostengünstiger zu realisieren waren, als Maßnahmen im Bereich der Mobilität. Im Bereich Erneuerbare Energieträger werden in diversen Biomasse-Förderungsschwerpunkten verstärkt fossile Energieträger durch biogene ersetzt, womit sich die hohe CO₂-Reduktion in diesem Bereich in Relation zu anderen Maßnahmenbereichen erklären lässt.

Im Durchschnitt über alle genehmigten Projekte betrug die Förderungssumme 12,4 EUR/t CO₂ im Unterschied zur Vorperiode mit 11 EUR/t CO₂ bzw. unter Berücksichtigung von Förderungen durch Landesmittel 15,6 EUR pro t CO₂. Die leichte Steigerung lässt sich auf eine geänderte Zusammensetzung der insgesamt geförderten Maßnahmen zurückführen, insbesondere auf die Aufnahme von E-PKWs im Bereich Mobilität. Erneuerbare Energie-Projekte wurden in der Vorperiode mit durchschnittlich 7,4 EUR

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

bzw. in dieser Berichtsperiode mit 7,1 EUR/t CO₂ gefördert. Für Energieeffizienz-Projekte betrug die durchschnittliche Förderung in der aktuellen Periode 20,3 EUR und in der Vorperiode 21,1 EUR/ t CO₂. Eine große Steigerung der spezifischen Förderung konnte im Bereich Mobilität beobachtet werden, wo in der Vorperiode Projekte mit durchschnittlich 45,9 EUR/ t CO₂ gefördert wurden und im aktuellen Berichtszeitraum die Förderung ca. 87 EUR/ t CO₂ betrug. Diese Änderung kann damit erklärt werden, dass in diesem Bereich in der aktuellen Periode – im Vergleich zur Vorperiode – teilweise abweichende Förderungsschwerpunkte bestanden.

In der folgenden Tabelle 130 sind nur Projekte mit EU-Kofinanzierung, unterteilt nach der Programmherkunft dargestellt.

TABELLE 130: CO₂- UND ENERGIEKENNWERTE EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSFÄLLE DER PERIODE 2014–2020 NACH EU-FONDS

EU-Kofinanzierung	geförderte Projekte	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Reduktion fossile ET in MWh/a	Energie aus erneuerbaren Energieträgern in MWh/a	Energieeinsparung in MWh/a
EFRE	21	36,6	874,7	65.301		47.436
ELER	148	107,5	2.516,3	276.106	251.782	
Gesamt	169	144,2	3.391,0	341.407	251.782	47.436

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

EU-kofinanzierte Projekte bewirkten eine CO₂-Reduktion von jährlich 144,2 kt bzw. 3.391 kt CO₂ über die ND der Investitionsprojekte. Diese Aufstellung zeigt, dass ca. 22 % der erzielten CO₂-Reduktion in Projekten mit EU-Kofinanzierung erzielt wurden. Die insgesamt 21 EFRE-kofinanzierten Projekte umfassten Maßnahmen zu den Schwerpunkten Abwärmenutzung, thermische Gebäudesanierung, sonstige betriebliche Energiesparmaßnahmen sowie Klimatisierungs- und Kühlungsmaßnahmen. Es handelte sich dabei um effizienzsteigernde Maßnahmen mit der Wirkung einer realisierten Energieeinsparung von 47.436 MWh/a. Bei den ELER-kofinanzierten Maßnahmen handelte es sich um Nahwärme-Projekte und Maßnahmen zum Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden 251.782 MWh/a Energie aus erneuerbaren Energieträgern produziert.

Abgesehen von der Reduktion von CO₂-Emissionen, trugen die geförderten Projekte auch zur Reduktion von anderen Luftschadstoffen und Stoff-Emissionen bei. Tabelle 131 zeigt durch geförderte Projekte ausgelöste Emissionsreduktionen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 131: EMISSIONSREDUKTION DURCH IN DER UFI ZUGESICHERTEN PROJEKTE NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN

	Ern. Energiet.	Energie- effizienz	Mobi- lität	gef. Abfälle	Klima	Luft	Res.- Mgmt	For- schung	Gesamt
in kt/a									
Kohlendioxid	491,0	304,1	5,3	-	1,2	-	0,5	23,3	825,4
Materialeinsparung									
in t/a									
Abfälle von gefassten Gasen in Patronen	-	-	-	-	-	1,7	-	-	1,7
Aerosol	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4
CO₂-Äquivalent	-	1.969,4	-	-	-	-	-	-	1.969,4
Fixierbäder	-	-	-	327,8	-	-	-	-	327,8
Gefährliche Abfälle	-	-	-	4.245,8	-	-	-	15.303,8	19.549,5
Gesamtchlor	-	-	-	-	-	0,7	-	-	0,7
Kohlenmonoxid	73,1	-	-	-	-	4.309,2	-	0,8	4.383,1
Kohlenstoff organisch	-1,0	-	-	-	-	45,1	-	-	44,1
Metallschleifschlamm	-	-	-	-	-	-	-	3.000,0	
Schwefeldioxid	128,0	-	-	-	-	18.460,4	-	0,7	18.589,0
Staub	-36,0	-	2,9	-	-	122,1	-	3,2	92,1
Stickoxid	27,3	-	93,6	-	-	237,2	-	-0,5	357,7
in kg/a									
Quecksilber	-	-	-	-	-	-	-	46,1	46,1
in mg/m³									
Volatile organic compounds	-	-	-	-	-	531,4	-	-	531,4
in m³/a									
Wasserverbrauch	-	-	-	-	-	-	109.000	-	109.000,0

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Bereiche Erneuerbare Energieträger, Energieeffizienz, Mobilität und Klima konzentrieren sich in ihren Maßnahmen auf die Steigerung der Energieeffizienz sowie des Anteils der erneuerbaren Energieträger und eine damit einhergehende Reduktion von klimarelevanten Gasen. Viele Maßnahmen sind aber gleichzeitig auch für die Reduktion von anderen Luftschadstoffen relevant. Im Bereich Erneuerbare Energieträger wurden durch die Verwendung von alternativen Energieträgern und vor allem durch die Reduktion des Heizölverbrauchs, Reduktionen von Kohlenmonoxid-, Schwefeldioxid- und Stickoxid-Emissionen erwirkt. Wesentlich schwerer ins Gewicht fällt aber der Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen. In Summe wurden 4.383 t/a Kohlenmonoxid eingespart, davon 98 % aufgrund von luftverbessernden Maßnahmen wie der Verbesserung von Verbrennungsprozessen und dem Einsatz von Katalysatoren. Ebenso sind Schwefeldioxid-Einsparungen von insgesamt 18.589 t/a fast gänzlich dem Bereich Luftverbessernde Maßnahmen zuzuordnen.

Maßnahmen im Bereich Erneuerbare Energieträger bewirkten darüber hinaus zwar auch einen Anstieg der Staubemissionen, welche jedoch in Summe durch diverse luftverbessernde Maßnahmen kompensiert wurden. Die gesamte Staubreduktion betrug 92 t jährlich.

Der Mobilitätsbereich leistet in dieser Emissionsbilanz vor allem durch die Förderung von Elektro-PKWs einen signifikanten Beitrag zur Reduktion von Stickoxid-Emissionen im Berichtszeitraum. Insgesamt wurden 358 t/a Sickeroxide eingespart, wobei 66 % den luftverbessernden Maßnahmen und 26 % dem Mobilitätsbereich zuzuordnen sind.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Im Bereich Energieeffizienz wurden zusätzlich durch den Einsatz alternativer Kältemittel, wie z. B. CO₂ oder Ammoniak, ein CO₂-Äquivalent in der Höhe von 1.970 t/a eingespart.

Wie Tabelle 131 zeigt, kam es auch zu einer Reduktion von gefährlichen Abfällen in der Höhe von 4.246 t jährlich durch die Förderungen im Bereich Gefährliche Abfälle und weitere 15.304 t jährlich durch Demonstrationsprojekte mit dieser Zielsetzung. Im Förderungsbereich Ressourcenmanagement sind sowohl Einsparungen von Material, als auch von Wasser realisiert worden. Konkret wurden durch besseres Ressourcenmanagement Materialeinsparungen in der Höhe von 104.200 t und die Reduktion des Wasserverbrauchs um 109.000 m³ im Jahr erzielt.

Tabelle 132 zeigt die Emissionsbilanz der Projekte mit EU-Kofinanzierung unterteilt nach Mittelherkunft.

TABELLE 132: EMISSIONSREDUKTION DURCH EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSFÄLLE DER PERIODE 2014–2020 NACH EU-FONDS

EU-Fonds	Emission in t/a				
	Kohlendioxid	Kohlenmonoxid	Schwefeldioxid	Staub	Stickoxid
EFRE	36.642,5	7,9	6,0	-0,6	11,2
ELER	107.513,3	14,3	46,1	-9,9	-9,7
Gesamt	144.155,8	22,2	52,0	-10,5	1,6

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Wie bereits oben angeführt, konnten durch EU-kofinanzierte Projekte 144,2 kt CO₂ eingespart werden. Außerdem kam es durch die Effizienzmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausbau der Nah- und FernwärmeverSORGUNG ebenso zu einer Reduktion von Kohlenmonoxid, in der Höhe von 22,17 t/a, und Schwefeldioxid, in der Höhe von 52,03 t/a. Beide Werte sind auf eine zentralisierte Wärmeerzeugung, auf Basis von alternativen Energieträgern und vor allem durch die Reduktion des Heizölverbrauchs, zurückzuführen. Der verstärkte Einsatz von Biomasse (als Alternative zu fossilen Energieträgern) ging mit einem – bei Holzfeuerungen grundsätzlich bekannten Nebeneffekt – Anstieg der Staubemissionen einher, nämlich 10,52 t/a für EU-kofinanzierte Projekte. Durch ELER-kofinanzierte Projekte kam es in Summe zu einem Anstieg der Stickoxid-Emissionen. Dies lässt sich auf die Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen und den damit verbundenen Verbrennungsprozessen zurückführen. Durch Maßnahmen, vor allem im Bereich des Ausbaus von Wärmenetzen und der Abwärmenutzung, konnten durch Reduktion von (fossilen) Einzelanlagen zur Wärmebereitstellung diese Emissionen summarisch kompensiert werden.

3.2.3.1 FÖRDERUNGEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER

Das im Dezember 2008 verabschiedete Energie- und Klimapaket der EU verpflichtet Österreich, den Anteil der Erneuerbaren Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 34 % zu erhöhen und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 16 % für nicht-ETS-Sektoren (auf Basis 2005) zu senken.

Das Klimaschutzgesetz 2011 legt für insgesamt sechs Sektoren Emissionshöchstmengen für den Zeitraum 2013–2020 (Anlage 2 in der Fassung der KSG-Novelle 2017) fest. Es wurden Maßnahmen zur Erreichung dieser Emissionshöchstmengen in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vereinbart. Dem Maßnahmenprogramm für die Jahre 2013 und 2014 folgte jenes für den Zeitraum 2015–2018 nach. Zusätzlich wurde im Rahmen des Finanzausgleichsgesetz 2017 ein Verantwortlichkeitsmechanismus vereinbart, um Konsequenzen bei einer etwaigen Zielverfehlung verbindlich zu machen (Aufteilung der Kosten für allfällige Zertifikatkäufe zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 80:20).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Das übergeordnete Ziel der Klimapolitik in Österreich ist derzeit die Erfüllung des Pariser Klimaabkommens vom Dezember 2015, d. h. die Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 °C. Dies erfordert die Entwicklung einer integrativen Energie- und Klimastrategie. Das „Grünbuch für eine integrierte Energie- und Klimastrategie“ vom Juni 2016 wurde als Grundlage für eine informierte und faktenbasierte Diskussion sowie Konsultation veröffentlicht. Die Diskussionen zur integrierten Strategie sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der UFI sind folgende Förderungsbereiche der Sparte Erneuerbare Energieträger zugeordnet:⁷²

- Biomasse-Einzelanlagen
- Biomasse-Mikronetze
- Biomasse-Nahwärme
- Biomasse-KWK
- Kesseltausch
- Wärmeverteilung
- Solaranlagen
- Geothermie
- Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
- Stromproduzierende Anlagen
- Energie aus biogenen Abfällen
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Netzverdichtung pauschal

Diese, im Berichtszeitraum 2014–2016, relevanten Förderungsbereiche werden nachfolgend im Detail beschrieben.

3.2.3.1.1 FÖRDERUNGSSCHWERPUNKTE IM DETAIL

BIOMASSE-EINZELANLAGEN

Förderungsmöglichkeiten waren sowohl für Anlagen < 400 kW als auch für ≥ 400 kW Nennwärmeleistung gegeben, erstere wurden aber ab März 2015 unter dem Förderungsschwerpunkt „Umweltfreundliches Heizen“ geführt.

Förderungsfähig waren Anlagen jedoch nur in Gebieten, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene Fernwärmeversorgung bestanden hat. Ausnahmen gab es, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigte, dass ein Anschluss für das Objekt nicht möglich war.

⁷² Infoblätter zur Antragstellung der jeweiligen Förderungsbereiche, Stand März 2017; abrufbar von KPC-Website.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Anlagen < 400 kW wurden bis März 2015 pauschal mit 120 EUR pro kW für 0 bis 50 kW und zusätzlichen 60 EUR für jedes weitere kW bis 400 kW gefördert. Ab März 2015, unter dem Förderungsschwerpunkt Umweltfreundliches Heizen, betrug die Förderung pauschal 135 EUR pro kW für 0 bis 50 kW und zusätzlichen 60 EUR für jedes weitere kW bis 400 kW. Außerdem gab es auch die Möglichkeit eines Zuschlags von jeweils 10 EUR pro kW für Kessel mit österreichischem Umweltzeichen. Zusätzlich wurde bis März 2015 eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden mit 300 EUR gefördert. Ab März 2015 war die Beratung nicht mehr förderungsfähig, dafür wurden 10 EUR pro kW Kesselleitung bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage gewährt.

Der Förderungssatz durch die UFI war mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wurde als Investitionszuschuss in Form einer De-minimis-Beihilfe vergeben. Die Voraussetzung für die Förderung war eine Mindestinvestition von 10.000 EUR.

Weiterhin unter dem Förderungsschwerpunkt Biomasse-Einzelanlagen fanden sich Kesselanlagen ≥ 400 kW. Gefördert wurden Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz befeuert wurden. Die Förderung umfasste Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines oder mehrerer betriebseigener Objekte.

Förderungsfähig waren zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Kesselanlagen ≥ 400 kW Nennwärmeleistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden,
- Kesselanlagen ≥ 400 kW Nennwärmeleistung für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie,
- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage.

Dabei wurden berücksichtigt:

- Kesselanlagen inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung,
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, Zerspaner, Hacker als Nebenkosten,
- primäres Wärmeleitungsnetz (Rohrleitungen und Grabungen) zur Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden am Standort,
- Übergabestationen,
- weitere für den Betrieb notwendige Anlagenteile.

Biomasse-Einzelanlagen ab 400 kW wurden durch Bundesmittel der UFI und EU-Mittel mit maximal 35 % der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt. Die Möglichkeit der Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert. Die Förderung war mit maximal 900 EUR pro eingesparte t CO₂ begrenzt. Der Standardförderungssatz für Kesselanlagen ≥ 400 kW betrug 20 % bzw. 25 % der förderungsfähigen Kosten für Kesselneuanschaffung mit Mikronetz. Auch hier gab es wiederum die Möglichkeit, Zuschläge zu gewähren. So gab es einen Zuschlag von 5 %, wenn mehrere Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt wurden und weitere 5 % (maximal 10.000 EUR) wenn das Unternehmen nach der Eco-Management und Audit Scheme (EMAS) und die Anlage mit dem mit österreichischem Umweltzeichen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

zertifiziert war. Stammten zumindest 80 % des Brennstoffs aus der Region (Einzugsgebiet unter 50 km) konnte zusätzlich noch ein Nachhaltigkeitszuschlag von 5 % gewährt werden.

Die Voraussetzungen für die Förderung waren eine Mindestinvestition von 10.000 EUR sowie eine jährliche CO₂-Einsparung von mindestens 4 t. Darüber hinaus waren Emissionsgrenzwerte für Stickoxide und Staub entsprechend der Anlagengröße einzuhalten.

BIOMASSE-MIKRONETZE

Die Erschließung von kleinen Siedlungsgebieten mit großen Fernwärmennetzen ist aufgrund der großen Entfernungen meist unmöglich. Als Alternative etablierten sich kleinere dezentrale Wärmeversorgungsnetze, bei denen – von einem größeren Produzenten ausgehend – einige kleinere Objekte mitversorgt werden. Eine Biomasse-Anlage, die nur eine innerbetriebliche Versorgung leistet, nennt man innerbetriebliches Mikronetz. Werden externe Objekte mitversorgt, so spricht man von einem überbetrieblichen Mikronetz.

Biomasse-Mikronetze sind seit der Förderungsreform 2009 ein eigener Förderungsbereich, zuvor wurden diese im Rahmen der Biomasse-Einzelanlagen gefördert. Gefördert wurden Anlagen zur betrieblichen Eigen- und Wärmeversorgung von zumindest einem externen Abnehmer (überbetriebliches Mikronetz = Nahwärme). Werden nur innerbetriebliche Abnehmer (innerbetriebliches Mikronetz) versorgt, wird das Projekt im Förderungsbereich der Einzelanlagen gefördert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren die Biomasse-Feuerungsanlage und das entsprechende Verteilsystem. Die Voraussetzungen für die Förderung Biomasse-Mikronetze waren, dass die Mindestinvestition 10.000 EUR betrug.

Der Standardförderungssatz betrug durch die UFI 25 % der förderungsfähigen Kosten. Zuschläge gab es für die Nachhaltigkeit (5 %), wenn der verwendete Brennstoff zu 80 % aus der Region (Einzugsgebiet unter 50 km) bezogen wurde, wenn gleichzeitig mehrere Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. das Unternehmen EMAS zertifiziert war und die Anlage nach den Auflagen des Umweltzeichens ausgeführt wurde. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Alle anderen Arten von Biomasse-Heizungsanlagen wurden im Förderungsbereich Nahwärme behandelt.

NAHWÄRMEVERSORGUNG

Als „Nahwärmeversorgung“ wurden sowohl die Biomasse-Nahwärmeanlagen (Kessel, Netz), die Neuerrichtung, Erweiterung und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen, die Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeversorgungen, die Optimierung von Nahwärmeanlagen, die hydraulische Optimierung von Abnehmern, Biomasse-KWK-Anlagen sowie Geothermieanlagen in Gebieten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden, verstanden.⁷³

Für diese Maßnahmen betrug der maximale Förderungssatz (Bundesmittel einschließlich verpflichtende Landesförderungen und EU-Kofinanzierung) in Abhängigkeit der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten. Je nach Anlagenart wurde im Zuge der Abwicklung obligatorisch auch eine Landesförderung beantragt. Die förderungsfähigen Kosten setzten sich aus den Kosten für die Anlage, die

⁷³ Auszug aus „Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger“, Stand Oktober 2016, abrufbar von KPC-Website.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Planung und die Montage zusammen. Dabei galten für alle Anlagentypen im Förderungsbereich die Förderung von:

- immaterielle Kosten begrenzt mit maximal 10 % der Investitionskosten,
- Kosten für den QM-Prozess unabhängig – von immateriellen Kosten,
- für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung waren, dass:

- der Förderungsantrag vor Errichtung der Anlage eingebracht wurde (Lieferdatum oder Baubeginn),
- Mindest-Wirkungsgrade für Biomasse-Kessel eingehalten wurden,
- über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte hinaus zusätzlich je nach Nennwärmeleistung bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten wurden,
- je nach Anlagentyp eine Liste der Wärmeabnehmer bzw. Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der, in der beantragten Ausbaustufe verkauften, Wärmemenge vorhanden war.

Je nach Anlagentyp wurden auch Zuschläge zum Standardförderungssatz gewährt. Zuschläge gab es demnach für die Nachhaltigkeit (5 %), wenn der verwendete Brennstoff zu 80 % aus der Region (Einzugsgebiet bis zu 50 km) bezogen wurde. Des Weiteren gab es auch die Zuschlagsmöglichkeit (Erhöhung der Förderungssumme um 5 %, maximal 10.000 EUR), wenn das Unternehmen EMAS zertifiziert war. Bis Oktober 2016 gab es zusätzlich noch die Möglichkeit eines Zuschlags von 5 % (maximal 10.000 EUR) bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen.

BIOMASSE-NAHWÄRMEANLAGEN

Im Rahmen des Schwerpunkts Biomasse-Nahwärmeanlagen wurden Anlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten gefördert, wobei sich zumindest eines der Objekte nicht im Eigentum des Förderungswerbenden befinden durfte.

Der Standardförderungssatz betrug 25 % der förderungsfähigen Kosten bzw. ab Oktober 2016 30 % bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Zusätzlich zu den Bundesmitteln der UFI war eine Kofinanzierung durch Landesmittel verpflichtend und wurde durch die KPC abgewickelt. Die Förderungsbasis waren Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition, d. h. förderungsfähige Kosten abzüglich der Kosten für einen leistungsgleichen fossilen Wärmeerzeuger, gemäß festgelegter Standardwerte. Die Förderung war zusätzlich mit 900 EUR pro eingesparter t CO₂ begrenzt.

Hierbei wurden folgende Anlagenteile als förderungswürdig anerkannt:

- Errichtung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle,
- Fernwärmeleitungen und Übergabestationen (sofern im Eigentum des Förderungswerbenden),
- gekoppelte Solaranlagen, sofern die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes erhöht wurde (förderungsfähig bis Oktober 2016),

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz der Anlage (z. B. Brennstofftrocknung, Rauchgaskondensation, Pufferspeicher, Regelung von Netzpumpen etc.).

Voraussetzungen, die zur Förderungsbeurteilung erfüllt sein mussten:

- der Gesamtwirkungsgrad der Nahwärmeanlage musste mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen,
- eine Netzrücklauftemperatur von maximal 55 °C war anzustreben,
- die Investition sollte mindestens 10.000 EUR betragen,
- eine jährliche Einsparung von mindestens 4 t CO₂ musste erreicht werden.

NEUBAU UND AUSBAU VON WÄRMEVERTEILNETZEN

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurden die Neuerrichtung sowie der Ausbau durch Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen, auf Basis von Biomasse oder Geothermie, gefördert.

Die Errichtung von zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen wurde ab dem Jahr 2016 im Förderungsschwerpunkt „Verdichtung von Wärmeverteilnetzen“ gefördert.

Der Standardförderungssatz betrug 25 % der förderungsfähigen Kosten, ab Oktober 2016 30 % bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Zusätzlich zu den Bundesmitteln der UFI war eine Kofinanzierung durch Landesmittel verpflichtend und wurde durch die KPC abgewickelt. Die Förderung war zusätzlich mit 1.350 EUR pro eingesparter t CO₂ begrenzt.

Förderungsfähige Anlagenteile waren zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- das Rohrnetz samt Grabungsarbeiten,
- Wärmeübergabestationen, sofern sie im Eigentum des Förderungswerbenden standen,
- notwendige Adaptionen in der Heizzentrale und der Hydraulik.

Die Voraussetzungen für die Förderung von Neu- und Ausbau galten folgendermaßen:

- der Gesamtwirkungsgrad der Nahwärmeanlage musste mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen,
- eine Reduktion der Netzrücklauftemperatur war anzustreben,
- die Investition sollte mindestens 10.000 EUR betragen und
- eine jährliche Einsparung von mindestens 4 t CO₂ musste erreicht werden.

VERDICHTUNG VON WÄRMEVERTEILNETZEN

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurden seit dem Jahr 2016 die Errichtung von bis zu 25 zusätzlichen Abnehmeranschlüssen, bei maximal 50 kW Leistung je Übergabestation, an bestehende Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme gefördert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren im Berichtszeitraum:

- Übergabestationen,
- Rohrleitungen,
- Grabungsarbeiten,
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Förderung wurde durch die UFI pauschal mit 62 EUR pro kW Anlagengröße bestimmt und war mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wurde als Investitionszuschuss in Form einer De-minimis-Beihilfe vergeben.

Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- Produktionsanlagen,
- Aufbereitungsanlagen,
- Rohstofflager,
- Treibstofflager,
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung war, dass das Förderungsansuchen bis spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung eingelangt war.

OPTIMIERUNG VON NAHWÄRMEANLAGEN

Gefördert wurden primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von Nahwärmeanlagen mit dem Ziel, eine Reduktion des Rohstoffeinsatzes zu erzielen. Dies umfasste Maßnahmen wie Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile und sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum des Förderungswerbenden befanden.

Der Standardförderungssatz betrug für primärseitige Maßnahmen 15 % und für sekundärseitige Maßnahmen 25 % der förderungsfähigen Kosten. Der maximale Förderungssatz beinhaltete zusätzlich zu den Bundesmitteln der UFI auch eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel, welche von der KPC abgewickelt wurde. Des Weiteren wurde mit dem Förderungsantrag gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Die folgenden Anlagenteile waren förderungsfähig:

Primärseitige Maßnahmen:

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

- Nachrüstung Steuerung,
- Nachrüstung Rauchgaskondensation,
- Nachrüstung Pufferspeicher,
- Nachrüstung Brennstofftrocknung.

Sekundärseitige Maßnahmen:

- Optimierungsmaßnahmen in der Heizzentrale des Bestandsabnehmers, die im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers blieben und
- Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur des Netzes, bei den bestehenden Wärmeabnehmern (Sekundärseite der Fernwärmesysteme), wenn vom Nahwärmenetzbetreiber finanziert und die Investitionen im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers verblieben.

Investitionen in Brennstofflager waren von der Förderung ausgenommen, da Maßnahmen nicht QM-pflichtig sind.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung waren:

- Reduktion des Brennstoffeinsatzes (für primärseitige Maßnahmen),
- nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades und Reduktion der Netzrücklauftemperatur (für sekundärseitige Maßnahmen),
- Mindestinvestition 10.000 EUR.

ERNEUERUNG VON KESSELANLAGEN IN BESTEHENDEN NAHVERSORGUNGSANLAGEN

Gefördert wurde der Austausch von vollfunktionsfähigen Kesselanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen, unter der Auflage, dass die Bestandsanlage mindestens 15 Jahre in Betrieb gewesen war und alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfüllt wurden.

Der Standardförderungssatz betrug dabei 15 % der förderungsfähigen Kosten. Förderungsfähige Anlagenteile waren Biomasse-Kessel kleinerer oder gleicher Leistung wie die Altanlage. Der maximale Förderungssatz beinhaltete zusätzlich zu den Bundesmitteln der UFI auch eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel, welche von der KPC abgewickelt wurde. Darüber hinaus wurde mit dem Förderungsantrag gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft.

Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Kesselanlage:

- eine nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades,
- eine Mindestinvestition von 10.000 EUR.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

BIOMASSE-KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

Um die erwünschte umfassende Nutzung, der bei der Stromproduktion anfallenden Wärme, auch tatsächlich zu erreichen, gleicht die UFI die betriebswirtschaftlichen Nachteile mit dieser Förderungsschiene aus.

Gefördert wurden dabei sowohl KWK-Anlagen ohne Verteilnetz zur Versorgung von Einzelabnehmern, als auch Anlagen mit Verteilnetz zur Versorgung von mehreren Abnehmern.

Der Standardförderungssatz betrug 10 % bzw. ab Oktober 2016 20 % der förderungsfähigen Kosten unter der Bedingung, dass 100 % der technisch verfügbaren Wärme genutzt werden (ansonsten wurde die Förderung proportional gekürzt). Der maximale Förderungssatz beinhaltete zusätzlich zu den Bundesmitteln der UFI auch eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel, welche von der KPC abgewickelt wurde. Weiters wurde mit dem Förderungsantrag gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Die Förderung war zusätzlich mit 675 EUR pro eingesparter t CO₂ begrenzt. Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- Kesselanlagen (Dampfkessel, Thermoölkessel),
- Verstromungskomponenten (Dampfturbine, BHWK etc.),
- Grabungsarbeiten für Netzzerrichtung, -ausbau oder -erweiterung,
- Rohrnetz,
- Wärmeübergabestationen, sofern im Eigentum des Förderungswerbenden.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung waren wie folgt:

- der Brennstoffnutzungsgrad war größer als 60 %, wobei mindestens 30 % der jährlich verfügbaren Wärme genutzt werden mussten,
- die Erzielung einer Reduktion von mindestens 4 t/a,
- die Erfüllung und den Nachweis der Emissionsauflagen,
- eine Mindestinvestition von 10.000 EUR.

THERMISCHE SOLARANLAGEN

Gefördert wurden Solaranlagen < 100 m² und Anlagen ≥ 100 m², erstere jedoch unter dem Förderungsschwerpunkt „Umweltfreundliches Heizen“.

Thermische Solaranlagen < 100 m² wurden pauschal gefördert, wobei die Förderung durch die UFI auf maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt war. Die Förderung wurde als Investitionszuschuss in Form einer De-minimis-Beihilfe vergeben.

Förderungsfähige Anlagen(teile) waren:

- Solaranlagen,
- Verrohrung, Pumpengruppen,

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

- Wärmespeicher,
- Luftkollektoren,
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Förderungspauschale war abhängig von Anlagentyp. Bis März 2015 wurden Standardkollektoren mit 100 EUR/m² und Vakuumkollektoren mit 150 EUR/m² gefördert. Ab dem Förderungsinfoblatt März 2015 galten die folgenden Förderungspauschalen:

- 130 EUR/m² bei Standardkollektoren,
- 170 EUR/m² bei Vakuumkollektoren,
- 110 EUR/m² bei Luftkollektoren (ab Juni 2016).

Zuschlagsmöglichkeiten von jeweils 10 EUR pro m² gab es für Solarlangen mit österreichischem Umweltzeichen sowie bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung. Die Voraussetzungen für die Förderung waren, dass die Solarkollektoren über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügten.

Unter dem Förderungsschwerpunkt „Thermische Solaranlagen“ wurden Solaranlagen $\geq 100 \text{ m}^2$ Bruttokollektorfläche für Warmwasserbereitung, Raumheizung, Schwimmbadbeheizung, Prozesswärme und Solaranlagen (unabhängig von der Kollektorfläche) für den Antrieb von Kühlanlage gefördert.

Der Standardförderungssatz durch die UFI betrug 20 % der förderungsfähigen Kosten. Zusätzlich gab es Zuschlagsmöglichkeiten von jeweils 5 % bei gleichzeitiger Umsetzung von anderen Maßnahmen, 5 % (maximal 10.000 EUR) bei EMAS-Zertifizierung des Unternehmens und 5 % für Anlagen mit österreichischen Umweltzeichen. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- Solaranlagen,
- Verrohrung,
- Verteilernetz,
- Wärmespeicher,
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung bei Kollektorflächen $\geq 100 \text{ m}^2$ und Anlagen zur Kühlung waren:

- Einreichung vor Beginn der Umsetzung, d. h. auch vor Bestellung und Lieferung von Anlagenteilen,
- eine Mindestinvestition von 10.000 EUR,
- jährliche Einsparung von mindestens 4 t CO₂.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Betraf das Projekt ein Gebäude mit sehr gutem thermischem Zustand, so konnte bis März 2015 im Zuge der Sanierungsoffensive für Betriebe ein Systembonus beantragt werden; wobei der Systembonus je nach Anforderungen der Sanierungsoffensiven variierte.

GEOTHERMIEANLAGEN

Hierbei wurden Geothermieanlagen mit Tiefenbohrungen gefördert, welche der Versorgung von Einzelabnehmern dienten oder über ein Nahwärmenetz mehrere Abnehmer versorgten. Grundsätzlich wurde nur dann gefördert, wenn kein Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme oder Biomasse errichtet werden konnte.

Der Standardförderungssatz durch UFI und EU-Mittel betrug 30 % der förderungsfähigen Kosten. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert. Die Förderung war zusätzlich mit 1.350 EUR pro eingesparter t CO₂ begrenzt. Die folgenden Anlagenteile waren förderungsfähig:

- Tiefenbohrung und Nahwärmenetz zur Versorgung einzelner oder mehrerer Abnehmer,
- Wärmetauscher,
- Wiederverpressung,
- Wärmeverteilnetze,
- Geothermische KWK (Förderungsermittlung analog Biomasse-KWK),
- Geothermische Nachnutzung bestehender Erdbohrlöcher.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung waren:

- Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potentials,
- Wiederverpressung des Thermalwassers,
- Abnahmeprüfung des Gesamtsystems,
- Mindestinvestition 35.000 EUR und
- Reduktion von mindestens 4 t/a CO₂-Emissionen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG**HERSTELLUNG BIOGENERER BRENN- UND TREIBSTOFFE**

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurden Produktionsanlagen zur Herstellung von biogenen, flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen gefördert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren im Berichtszeitraum:

- Produktionsanlagen zur Herstellung von Biodiesel, Bioethanol oder Pflanzenölen,
- Biogasanlagen zur Biomethanerzeugung inklusive der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff,
- thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inklusive der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Treibstoffen,
- Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation.

Der Standardförderungssatz durch die UFI und EU-Mittel betrug seit dem Jahr 2015 30 % der förderungsfähigen Kosten der Anlage bzw. vor 2015 25 %. Zuschläge von jeweils 5 % waren möglich bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen sowie für EMAS und Umweltzeichen-Zertifizierung. Vor dem Jahr 2015 wurde auch die Herstellung von nachhaltig produziertem Treibstoff (Einsparung von mindestens 45 % der Standardwerte) mit 5 % bezuschlagt. Der maximale Förderungssatz betrug 35 % der förderungsfähigen Kosten. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung, im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- Produktionsanlagen,
- Aufbereitungsanlagen,
- Rohstofflager,
- Treibstofflager,
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung waren:

- Einreichung vor der Errichtung,
- der Rohstoff musste im Umkreis von maximal 100 km regional aufgebracht werden,
- Mindestinvestition von 10.000 EUR,
- jährliche Einsparung von mindestens 4 t CO₂.

STROMPRODUZIERENDE ANLAGEN AUF BASIS ERNEUERBARER ENERGIETRÄGER

Unter den stromproduzierenden Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger versteht man – insbesondere zur Abgrenzung gegenüber Förderungstatbeständen im Ökostrom-Gesetz – Anlagen zur Eigenversorgung als Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit.

Für diese Maßnahmen betrug der maximale Förderungssatz in Abhängigkeit der Art der Anlage grundsätzlich bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten bzw. ab Juli 2016 bis zu 35 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren im Betrachtungszeitraum:

- Photovoltaikanlagen,
- Kleinwasserkraftwerke,
- Blockheizkraftwerke,
- Windkraftanlagen,
- Elektrische Energiespeicher,
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung war eine Mindestinvestition von 10.000 EUR. Einen Zuschlag von 5 % gab es für Anlagen, die in hochalpinen (ab 1.200 m Seehöhe) bzw. ökologisch sensiblen Gebieten errichtet wurden. Ebenfalls 5 % (maximal 10.000 EUR) gab es für EMAS zertifizierte Unternehmen. Einen weiteren Zuschlag von 5 % gab es für die gleichzeitige Umsetzung mehrerer Maßnahmen, allerdings nur für Genehmigungen vor Juli 2016.

ENERGETISCHE NUTZUNG BIOGENER ROH- UND RESTSTOFFE

Der Bereich der Abfallwirtschaft birgt sehr große Potentiale zur Verringerung der treibhauswirksamen Gase, da verrottender biogener Abfall Methan freisetzt. Durch die Nutzung von biogenen Abfällen als Energieträger in thermischen Behandlungsanlagen oder durch die direkte Nutzung als Brennstoff können große Mengen an fossilen Energieträgern substituiert werden. Dies trägt auch erheblich zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei.

Entsprechend dem Klimaschutzgesetz und der Klimastrategie 2010 zur Erreichung des Kyoto-Ziels wurde ein Beitrag von 2.100 kt CO₂ pro Jahr durch die Abfallwirtschaft definiert.

Im Bereich der Energiegewinnung aus biogenen Abfällen wurden in der UFI Anlagen gefördert, die die thermische Behandlung von Abfällen biogenen Ursprungs und die Substitution fossiler Brennstoffe durch Sekundärbrennstoffe mit biogenem Anteil ermöglichen. Zusätzlich konnten auch Vergärungsanlagen gefördert werden, wenn die Produkte nicht zur Stromproduktion oder Treibstoffherstellung verwendet werden.

Der Standardförderungssatz für Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe betrug 20 % der förderungsfähigen Kosten. In Fällen von Vergärungsanlagen war eine Förderung von 25 % möglich bzw.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

10 % bei Vergärungsanlagen, bei denen weniger als 50 % der nutzbaren Abwärme genutzt wurde. Zuschläge in der Höhe 5 % waren möglich für die regional aufgebrachten Rohstoffe, aus einem Einzugsgebiet bis zu 50 km, ebenfalls 5 % bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen sowie 5 % für EMAS und Umweltzeichen-Zertifizierung (maximal 10.000 EUR). Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren im Betrachtungszeitraum:

- Anlagen zur Wärmeerzeugung,
- KWK-Anlagen,
- automatisch beschickte Feuerungsanlagen,
- erforderliche technische Nebeneinrichtungen,
- Kesselanlagen inklusive Verstromungsanlagen, Blockheizkraftwerke,
- Fermenter, Rohstofflager, Roh- und Reststoffaufbereitung,
- alle weiteren für den Betrieb relevanten Anlagenteile.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung waren die folgenden:

- Einreichung vor Beginn der Umsetzung, d. h. auch vor Bestellung und Lieferung von Anlagenteilen,
- der Anteil biogener Roh- und Reststoffe musste mindestens 95 % der eingesetzten Brennstoffenergie betragen,
- eine Mindestinvestition von 10.000 EUR und
- eine Jährliche Einsparung von mindestens 4 t CO₂.

3.2.3.1.2 WIRKUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES

In den Förderungsschwerpunkten betreffend erneuerbare Energieträger wurden im Berichtszeitraum insgesamt 2.133 Projekte gefördert. In den Bereichen Biomasse-Einzelanlagen und Thermische Solaranlagen stand für kleinere Anlagen, d. h. für Biomasse-Kessel < 400 kW bzw. Solaranlagen < 100 m², eine pauschale Förderungssumme zur Verfügung. In der nachfolgenden Tabelle 133 sind diese Pauschalförderungen extra ausgewiesen.

Der Großteil der unterstützten Projekte betraf die Schwerpunkte Biomasse-Einzelanlagen mit 51 %, wobei die meisten Förderungsfälle Pauschalförderungen waren. Danach folgten Projekte in den Bereichen Thermischen Solaranlagen mit insgesamt 15 % und Biomasse-Nahwärme mit 14 %.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 133: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Erneuerbare Energieträger	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund
Biomasse-Einzelanlagen	32	10,4	9,2	2,3	24,4%	21,7%
Biomasse-Einzelanlagen pauschal	1.037	35,3	30,2	7,5	24,8%	21,2%
Biomasse-Mikronetze	122	28,5	25,9	7,7	29,6%	26,9%
Biomasse-Nahwärme	289	210,7	187,6	30,0	16,0%	14,2%
Biomasse-KWK	3	21,3	20,6	0,4	1,7%	1,7%
Kesseltausch	9	5,9	5,7	0,7	12,6%	12,2%
Wärmeverteilung	190	154,6	135,6	19,5	14,4%	12,6%
Solaranlagen	12	5,0	4,7	0,7	15,5%	14,8%
Solaranlagen pauschal	311	4,9	4,3	0,9	20,0%	17,3%
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	5	22,1	14,5	4,2	28,6%	18,8%
stromproduzierende Anlagen	75	6,7	6,7	2,3	34,8%	34,7%
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	18,0	17,0	3,8	22,2%	20,9%
Optimierung von Nahwärmeanlagen	30	6,9	6,9	0,9	12,6%	12,5%
Netzverdichtung pauschal	12	0,2	0,1	0,03	20,0%	20,0%
Gesamt	2.133	530,3	468,9	80,7	17,2%	15,2%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In Bezug auf die mit der UFI ausgelösten Investitionskosten entfiel der größte Teil, ca. 210,7 Mio. EUR (40 %), auf den Förderungsschwerpunkt Biomasse-Nahwärme. Ein weiterer wichtiger Bereich war die Wärmeverteilung mit 154,6 Mio. EUR (29 %) umweltrelevanter Investitionskosten in der Berichtsperiode. Nur wenige Maßnahmen wurden in den Bereichen Biomasse-KWK, Kesseltausch, Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe und Energiegewinnung aus biogenen Abfällen gesetzt. Die Förderung von Wärmegegewinnung mittels Geothermieranlagen mit Tiefenbohrungen wurde in der Berichtsperiode nicht in Anspruch genommen.

Den höchsten Förderungssatz erreichten die stromproduzierenden Anlagen und der Aufbau von Biomasse-Mikronetzen mit 34,8 % bzw. 29,6 %. Teilt man die Summe der genehmigten Förderungsgelder durchschnittlich über die Anzahl der genehmigten Projekte auf, so ist ersichtlich, dass Projekte im Bereich der Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen die höchsten Förderungsbarwerte (Bundesmittel), nämlich durchschnittlich 831.000 EUR pro Projekt, erhielten. Kleinere Anlagen sowie Pauschalförderungen fielen naturgemäß geringer aus, mit 2.710 EUR je Netzverdichtungsmaßnahme bzw. 2.750 EUR pro thermischer Solaranlagen < 100 m².

Die größten umweltrelevanten Investitionen wurden im Durchschnitt im Schwerpunkt Biomasse-KWK getätigt, mit ca. 7,1 Mio. EUR je Projekt. Ebenso wurden im Bereich Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe größere Investitionsprojekte verwirklicht, mit durchschnittlich 4,4 Mio. EUR pro Projekt, sowie im Bereich Energiegewinnung aus biogenen Abfällen mit ca. 3 Mio. EUR pro Projekt.

In dieser Berichtsperiode gab es erstmalig auch die Förderungsschwerpunkte für die Optimierung von Nahwärmeanlagen und die pauschale Förderung von Netzverdichtungsmaßnahmen. Die Optimierung von Nahwärmeanlagen wurde im Berichtszeitraum für 30 Projekte bewilligt. Dabei wurden umweltrelevante

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Kosten von 6,9 Mio. EUR mit einer Förderungsbasis von 6,9 Mio. EUR eingereicht und eine Förderung von 0,9 Mio. EUR (Bundesmittel) zugesichert. Dies entspricht einem durchschnittlichen Förderungssatz (bezogen auf UIK) von 12,5 %. Die pauschale Förderung für Netzverdichtungsmaßnahmen ist seit dem Jahr 2016 möglich und wurde in diesem Jahr 12-mal genehmigt. Insgesamt wurden Förderungssummen in der Höhe von 32.500 EUR ausbezahlt und Maßnahmen mit einem durchschnittlichen Förderungssatz von 20 % unterstützt.

Tabelle 134 zeigt die Aufteilung von CO₂-relevanten Kennwerten über die Förderungsschwerpunkte. Die Tabelle listet neben den Förderungsbarwerten aus Bundesmitteln verpflichtende Landeförderungen und EU-Kofinanzierungen auf. Darüber hinaus wurden weitere Landesförderungen gemeldet, die aber in dieser Aufstellung nicht inkludiert wurden, da sie für eine Förderung und Umsetzung unter der UFI nicht verpflichtend waren.

TABELLE 134: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – CO₂-RELEVANTE PARAMETER

Erneuerbare Energieträger	geförderte Projekte	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungsbarwert in Mio. EUR Land	Förderungsbarwert in Mio. EUR	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung Bund in EUR/t CO ₂ (über ND)	Förderung gesamt in EUR/t CO ₂ (über ND)
Biomasse-Einzelanlagen	1.069	9,7	-	0,3	77,2	1.544,3	6,3	6,5
Biomasse-Mikronetze	122	7,7	-	-	24,9	497,1	15,4	15,4
Biomasse-Nahwärme	289	30,0	15,9	15,25	162,6	3.251,0	9,2	18,8
Biomasse-KWK	3	0,4	0,2	1,47	16,1	241,9	1,5	8,5
Kesseltausch	9	0,7	0,5	-	-0,2	-	-	-
Wärmeverteilung	190	19,5	12,6	11,77	174,9	5.247,5	3,7	8,4
Solaranlagen	323	1,6	-	-	3,8	75,5	21,1	21,1
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	5	4,2	-	-	15,1	226,4	18,4	18,4
Stromproduzierende Anlagen	75	2,3	-	-	1,6	23,5	98,5	98,5
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	3,8	-	-	12,7	190,1	19,8	19,8
Optimierung von Nahwärmeanlagen	30	0,9	0,6	-	2,2	44,4	19,5	32,3
Netzverdichtung pauschal	12	0,03	-	-	0,3	7,8	4,2	4,2
Gesamt	2.133	80,7	29,7	28,8	491,0	11.349,5	7,1	12,3

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Insgesamt sind durch die Projekte im Bereich Erneuerbare Energieträger die CO₂-Emissionen um ca. 491,04 kt/a reduziert worden. Über die ND der einzelnen Projekte wurden mehr als 11.345 kt CO₂-Emissionen eingespart. Der Großteil (46 % oder rund 5.247 kt) der Emissionen über die ND entfällt dabei auf den Förderungsschwerpunkt der Wärmeverteilung. Das ist durch die lange technische ND der investierten Infrastruktur zu begründen. Darüber hinaus finden sich in dieser Kategorie Großprojekte zur Abwärmenutzung, die ca. 20 % der CO₂-Emissionen des Förderungsschwerpunkts Wärmeverteilung ausmachen. Im Fall der Förderungsaktion Kesseltausch kommt es praktisch zu keiner Veränderung der CO₂-Emissionen, was mit der vorrangigen Ausrichtung dieser Maßnahmen auf die Bestandserhaltung, bei

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

gleichzeitiger Verbesserung der Gesamteffizienz und der Emissionssituation im Bereich der klassischen Luftschadstoffe, begründet ist.

Im Vergleich mit der Vorperiode (2011–2013) wurden in der Periode 2014–2016 pro Jahr knapp 257 kt/a und über die ND der Projekte 5.053 kt CO₂ eingespart. Dies ist hauptsächlich damit zu begründen, dass in der Vorperiode beinahe 1.300 Projekte mehr bewilligt worden sind und daher auch die CO₂-Emissionsreduktionen weitaus höher waren. Der Rückgang der Projektanzahl und der erzielten Emissionsreduktionen lässt sich auch auf den mittlerweile sehr hohen Ausbaugrad bei geeigneten Standorten für Nahwärmeanlagen zurückzuführen. Die jüngere Vergangenheit ist in zunehmendem Maße vom Ausbau und der Verdichtung von Bestandsanlagen geprägt.

Die spezifischen Förderungskosten je t CO₂-Emission über die ND liegen im Berichtszeitraum bei rund 7,1 EUR bei ausschließlicher Berücksichtigung von Bundesmitteln. Unter Einbeziehung von obligatorischen Landesförderungen sowie EU-Kofinanzierungen liegt die spezifische Förderung bei 12,3 EUR pro t CO₂. Die geringsten Förderungskosten je t CO₂-Emission, unter Berücksichtigung aller Förderungen, weisen Maßnahmen zur Verdichtung von Wärmeverteilnetzen (4,2 EUR/t CO₂-Emission), Biomasse-Einzelanlagen (6,5 EUR/t) und Aktionen betreffend Wärmeverteilung (8,4 EUR/t) auf. Stromproduzierende Anlagen hingegen weisen im Betrachtungszeitraum mit rund 98,5 EUR je t CO₂-Reduktion die höchsten spezifischen Förderungskosten auf.

Die Förderung von Wärmeerzeugung- und Verteilungsprojekten bewegte sich im Bereich zwischen 4 und 32 EUR/t CO₂.

Für die in der Klimastrategie angeführten Reduktionsziele bis 2020 – 200 kt CO₂ bei Einzelanlagen, 100 kt bei KWK-Anlagen und 500 kt bei Nahwärmeanlagen – konnten durch die UFI die Einzelanlagen 77,2 kt bzw. die KWK-Anlagen 16,1 kt zur Zielerreichung beitragen. Bei den Nahwärmeanlagen wurde eine CO₂-Reduktion von 162,6 kt CO₂ dokumentiert.

Über die gesamte, individuell unterschiedliche, ND der Anlagen ergibt sich eine Einsparung von mehr als 11.349 kt CO₂-Emissionen. Den höchsten Anteil dabei weist die Wärmeverteilung mit 5.247 kt CO₂-Reduktion auf, die Biomasse-Nahwärme steuerte 3.251 kt und Biomasse-Einzelanlagen 1.544 kt CO₂-Reduktion bei.

Betrachtet man den Bereich Erneuerbare Energieträger, so sind in der Berichtsperiode Projekte mit einer jährlichen Energieproduktion von rund 1.156.928 MWh erneuerbarer Energie bewilligt worden. Tabelle 135 zeigt die, in den Förderungsschwerpunkten erzeugte Menge an Energie aus erneuerbaren Energieträgern.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 135: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Erneuerbare Energieträger	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungsbarwert in Mio. EUR Land	Förderungsbarwert in Mio. EUR EU	Energie aus ern. ET in MWh/a
Biomasse-Einzelanlagen	1.069	45,6	9,7	-	0,3	218.417
Biomasse-Mikronetze	122	28,5	7,7	-	-	61.347
Biomasse-Nahwärme	289	210,7	30,0	15,9	15,3	412.267
Biomasse-KWK	3	21,3	0,4	0,2	1,5	165.285
Kesseltausch	9	5,9	0,7	0,5	-	0
Wärmeverteilung	190	154,6	19,5	12,5	11,8	168.446
Solaranlagen	323	9,9	1,6	-	-	10.832
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	5	22,1	4,2	-	-	57.740
Stromproduzierende Anlagen	75	6,7	2,3	-	-	933
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	18,0	3,8	-	-	61.026
Optimierung von Nahwärmeanlagen	30	6,9	0,9	0,6	-	0
Netzverdichtung pauschal	12	0,2	0,03	-	-	635
Gesamt	2.133	530,3	80,7	29,7	28,8	1.156.928

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Diese Energie leistet über den Umwelteffekt hinaus auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Absicherung des österreichischen Energiesystems.

Neben der bereits erwähnten Reduktion von CO₂-Emissionen, trugen die Projekte im Berichtszeitraum auch zur Reduktion anderer Emissionen bei, siehe Tabelle 136.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 136: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – REDUKTION DER EMISSIONEN

Erneuerbare Energieträger	CO ₂ in kt/a	Kohlen-monoxid in t/a	Kohlenstoff organisch in t/a	Schwefel-dioxid in t/a	Staub in t/a	Stickoxid in t/a
Biomasse-Einzelanlagen	77,2	-	-	-	-	-
Biomasse-Mikronetze	24,9	-	-	-	-	-
Biomasse-Nahwärme	162,6	20,2	-	75,8	-25,7	-34,9
Biomasse-KWK	16,1	-21,2	-1,0	-12,4	-10,7	-55,2
Kesseltausch	-0,2	0,02	-	0,1	-	0,1
Wärmeverteilung	174,9	-	-	-	-	-
Solaranlagen	3,8	-	-	-	-	-
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	15,1	-	-	-	-	-
Stromproduzierende Anlagen	1,6	-	-	-	-	-
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	12,7	73,6	-	64,6	-0,3	113,7
Optimierung von Nahwärmeanlagen	2,2	-	-	-	-	-
Netzverdichtung pauschal	0,3	0,5	-	-0,03	0,6	3,6
Gesamt	491,0	73,1	-1,0	128,0	-36,0	27,3

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die CO₂-Einsparung von insgesamt 491 kt pro Jahr wurde hauptsächlich durch die Projekte im Bereich Wärmeverteilung sowie den Biomasse-Nahwärme-Projekte bewirkt. Gleichzeitig kam es durch die energetische Nutzung von Biomasse auch zu einer Zunahme bei der Emission von Kohlenmonoxid, Stickoxiden und Staub. Die bei der Verbrennung in Biomasse-KWK-Anlagen entstandenen Kohlenmonoxide, wurden bilanztechnisch durch den verstärkten Einsatz von Biomasse-Nahwärme-Anlagen und durch Maßnahmen im Bereich der Energiegewinnung aus biogenen Abfällen kompensiert. Ebenso wurden gesteigerte Stickoxid-Emissionen unter den Schwerpunkten Biomasse-Nahwärme und KWK-Anlagen beobachtet, welche wiederum durch die energetische Nutzung von biogenen Abfällen kompensiert wurden. Im Fall der Staubemissionen kam es – bedingt durch den vermehrten Einsatz biogener Energieträger und vor allem durch Biomasse-Anlagen – zu einer Zunahme der Emissionen um 36 t/a. Über den gesamten Bereich der UFI wurden diese „Mehr-Emissionen“ durch den Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen kompensiert.

Derartige Emissionsverlagerungen sind unvermeidlich, zusätzlichen Emissionen werden aber durch strengere Emissionsstandards (strenger als gesetzlich vorgeschrieben) als Förderungsvoraussetzung entgegengewirkt. So sind, über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus von der Leistung abhängig angeführte Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach der Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen.

In der folgenden Tabelle 137 ist die jährliche Entwicklung der Förderungsschwerpunkte innerhalb des Förderungsbereiches über die Auswerteperiode dargestellt.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 137: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – ANZAHL DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Geförderte Projekte	2014	2015	2016	Gesamt
Biomasse-Einzelanlagen	8	12	12	32
Biomasse-Einzelanlagen pauschal	441	325	271	1.037
Biomasse-Mikronetze	38	49	35	122
Biomasse-Nahwärme	114	123	52	289
Biomasse-KWK	3	0	0	3
Kesseltausch	2	1	6	9
Wärmeverteilung	47	72	71	190
Solaranlagen	6	4	2	12
Solaranlagen pauschal	127	98	86	311
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	4	1	0	5
Stromproduzierende Anlagen	16	38	21	75
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	1	3	2	6
Optimierung von Nahwärmeanlagen	1	21	8	30
Netzverdichtung Pauschal	0	0	12	12
Gesamt	808	747	578	2.133

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Auffallend in dieser Berichtsperiode ist die hohe Anzahl an pauschal geförderten Biomasse-Einzelanlagen, nämlich 1.037 Anlagen über den Berichtszeitraum. Es lässt sich jedoch ein stetiger Rückgang dieser Förderungsfälle mit der Pauschalförderung beobachten, während Biomasse-Anlagen ≥ 400 kW eine gleichmäßige Entwicklung, über die Jahre der Berichtsperiode, zeigen. Hintergrund dieser Entwicklung könnte eine Zurückhaltung bei Neuinvestitionen bei den Betrieben sein, bedingt durch niedrige fossile Energiepreise und die dadurch stark verlängerten Amortisationszeiten bei Investitionsprojekten für erneuerbare Energieträger. Darüber hinaus stehen platzaufwendige Biomasse-Anlagen in Konkurrenz mit anderen Heizungssystemen, in kleineren Dimensionen vor allem mit Wärmepumpen-Anlagen. Jedoch ist im Bereich der Wärmepumpen-Förderung unter der UFI kein Wachstum zu verzeichnen.

Es lässt sich ein genereller Rückgang der Förderungsfälle über die Jahre der Berichtsperiode beobachten. Wurden im Jahr 2014 noch 808 Projekte genehmigt, waren es 2016 nur noch 578 Projekte. Dieser Trend lässt sich vor allem bei dem Förderungsbereich Biomasse-Einzelanlagen-pauschal feststellen. Eine ähnliche Entwicklung ist bei der pauschal geförderten Solaranlage <100 m² zu beobachten. Die Anzahl der genehmigten Projekte ging von 127 Projekten im Jahr 2014 auf 98 Projekte in 2015 und schließlich auf 86 genehmigte Projekte im Jahr 2016 zurück. Förderungsangebote für größere thermische Solaranlagen (≥ 100 m²) wurden nur wenig angenommen. Es wurden insgesamt 12 Projekte im Berichtszeitraum gefördert. Ein Rückgang der geförderten Solaranlagen wurde bereits in der Vorperiode (mit insgesamt 705 geförderten Projekten) beobachtet. Diese Entwicklung entspricht der Marktentwicklung im Bereich der Solarthermie in Österreich. Die Marktstudie 2015 zu Innovativen Energietechnologien in Österreich⁷⁴ zeigt seit dem Jahr 2010 einen stetigen Rückgang der jährlich neu installierten Kollektorleistung. Des Weiteren stehen solarthermische Anlagen in Flächenkonkurrenz zu Photovoltaikanlagen, welche derzeit meist als attraktivere Lösung wahrgenommen werden und seit Jahren von laufend sinkenden Errichtungskosten profitieren.

Andere Projektbereiche, wie z. B. Biomasse-Mikronetze, Wärmeverteilung oder Stromproduzierende Anlagen, zeigen eine stabilere Entwicklung über die Jahre des Berichtszeitraums.

⁷⁴ BMVIT, Innovative Energietechnologien in Österreich. Marktentwicklung 2015, Wien 2016.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die Förderungsaktion Netzverdichtung pauschal war ab dem Jahr 2016 ein eigener Förderungsbereich (vorher im Schwerpunkt Wärmeverteilung inkludiert). Im Jahr 2016 wurden 12 Projekte in diesem Bereich genehmigt.

Wenige, dafür investitionsintensive Projekte wurden für die Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen (5 Projekte) und für die Energiegewinnung aus biogenen Abfällen (6 Projekte) genehmigt. In diesen Bereichen wurden 4,2 Mio. EUR bzw. 3,8 Mio. EUR Förderungen vergeben. Das ergibt einen durchschnittlichen Förderungsbarwert von 831.000 EUR für Anlagen zur Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen und 627.000 EUR für Anlagen zur energetischen Verwertung von biogenen Abfällen.

Die folgende Tabelle 138 zeigt die Entwicklung der Förderungsbarwerte über den Berichtszeitraum.

TABELLE 138: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – ENTWICKLUNG DER FÖRDERUNGSBARWERTE ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Förderungsbarwerte gesamt ¹⁾ in Mio. EUR	2014	2015	2016	Gesamt
Biomasse-Einzelanlagen	0,5	1,2	0,6	2,3
Biomasse-Einzelanlagen pauschal	3,0	2,4	2,0	7,5
Biomasse-Mikronetze	2,6	3,6	1,4	7,7
Biomasse-Nahwärme	20,0	30,4	10,7	61,1
Biomasse-KWK	2,1	-	-	2,1
Kesseltausch	0,5	0,01	0,7	1,2
Wärmeverteilung	13,9	15,1	9,9	38,9
Solaranlagen	0,1	0,6	0,05	0,7
Solaranlagen pauschal	0,3	0,3	0,3	0,9
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	3,3	0,8	-	4,2
Stromproduzierende Anlagen	0,7	1,2	0,4	2,3
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	0,5	0,3	2,9	3,8
Optimierung von Nahwärmelanlagen	0,2	0,7	0,6	1,4
Netzverdichtung pauschal	-	-	0,03	0,03
Gesamt	47,6	56,6	29,7	133,9

1) Summe aus Förderungsbarwerten aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die oben angeführte Tabelle zeigt die gesamten Förderungswerte aus Bundesmitteln, verpflichtender Kofinanzierung durch Landesmitteln und die EU-Kofinanzierung. In den Bereichen Biomasse-Nahwärme, Biomasse-KWK, Kesseltausch, Wärmeverteilung und Optimierung von Nahwärmelanlagen waren Landesförderungen verpflichtend, gleichzeitig wurden auch EU-Kofinanzierungsmittel genehmigt. Im Jahr 2016 war ein starker Rückgang der genehmigten Biomasse-Nahwärme-Projekte zu beobachten. Dementsprechend fiel auch die Summe der Förderungsbarwerte von 30,4 Mio. EUR 2015 auf 10,7 Mio. EUR im Jahr 2016. Diese Entwicklung lässt auf den bereits weit fortgeschrittenen Ausbau der wirtschaftlich erschließbaren Versorgungsgebiete für Nahwärmennetze schließen, was auch als Erfolg der UFI-Angebote der letzten Jahre in diesem Bereich gewertet werden kann.

Pauschalförderungen machen, entsprechend des begrenzten Förderungsbarwerts, trotz der großen Anzahl an Genehmigungen nur einen geringen Anteil aus. So nahmen pauschal geförderte Biomasse-Einzelanlagen mit 49 % aller geförderten Projekte zahlenmäßig den größten Anteil ein, beanspruchten mit insgesamt 7,5 Mio. EUR jedoch nur 6 % der ausbezahlten Förderungen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Weiterführend wurden die Kennwerte auch mit der Vorperiode verglichen, dargestellt in der folgenden Tabelle 139. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu gewährleisten, wurden in der Betrachtung ausschließlich Förderungsbarwerte aus Bundesmitteln herangezogen.

Die Anzahl der Projekte im Bereich Biomasse-Einzelanlagen (inkl. pauschale Förderung) ist mit 1.069 um rund 550 Anlagen geringer als im Vergleichszeitraum 2011–2013. Der stärkste Rückgang ist im Bereich Biomasse-Mikronetze zu verzeichnen. Es handelt sich um einen Rückgang von Genehmigungen von ca. 61 %, 122 Projekte im Vergleich mit 312 Projekten in der Periode 2011–2013. Ebenfalls stark rückläufig sind Förderungen von Biomasse-KWK-Anlagen, 3 Projekte im Vergleich zu 7 Projekten in der Vorperiode und Solaranlagen, 323 Projekte im Vergleich zu 705 Projekten. Anlagen zur Wärmebereitstellung mittels Geothermie wurden in der Berichtsperiode 2014–2016 nicht umgesetzt, während es in der Vorperiode noch 3 Projekte in diesem Bereich gab.

TABELLE 139: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – VERGLEICH DER KENNWERTE MIT DER VORPERIODE

Erneuerbare Energieträger	Geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Biomasse-Einzelanlagen	1.069	1.622	45,6	67,4	9,7	14,1	21,4%	20,9%
Biomasse-Mikronetze	122	312	28,5	48,3	7,7	11,6	26,9%	24,0%
Biomasse-Nahwärme	289	426	210,7	323,4	30,0	43,5	14,2%	13,5%
Biomasse-KWK	3	7	21,3	36,3	0,4	2,7	1,7%	7,4%
Kesseltausch	9	3	5,9	1,2	0,7	0,1	12,2%	8,3%
Wärmeverteilung	190	270	154,5	243,1	19,5	36,0	12,6%	14,8%
Solaranlagen	323	705	9,9	13,9	1,6	2,2	16,0%	15,8%
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	5	4	22,1	13,7	4,2	2,6	18,8%	19,0%
Stromproduzierende Anlagen	75	62	6,7	4,8	2,3	1,5	34,7%	31,3%
Geothermienutzung	-	3		12,3	-	2,2		17,9%
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	6	18,0	15,8	3,8	4,5	20,9%	28,5%
Optimierung von Nahwärmeanlagen	30	-	6,9	-	0,9	-	12,5%	-
Netzverdichtung pauschal	12	-	0,2	-	-	-	20,0%	-
Gesamt	2.133	3.420	530,2	780,2	80,7	121,0	15,2%	15,5%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Erstmals in diesem Bericht gesondert ausgewiesen sind die Bereiche Optimierung von Nahwärmeanlagen und Netzverdichtungsmaßnahmen. Maßnahmen in diesen Bereichen waren in der letzten Berichtsperiode in den Förderungsschwerpunkten Biomasse-Nahwärme und Wärmeverteilung enthalten. Ein Teil des Rückgangs in diesen Schwerpunkten lässt sich somit mit der Spezialisierung in neue Förderungsbereiche erklären.

Gleichzeitig, mit der Abnahme der Anzahl an genehmigten Projekten, stiegen aber die durchschnittlichen Investitionskosten pro Projekt. Im Bereich Biomasse-Nahwärme stiegen die durchschnittlichen Investitionskosten von 154.800 EUR (2011–2013) auf 233.400 EUR (2014–2016) pro Projekt. Der durchschnittliche Förderungssatz, bezogen auf die umweltrelevanten Kosten, war mit 14,2 % etwas höher als in der Vorperiode mit damals 13,5 %. Für Kesseltausch-Projekte waren ebenfalls die spezifischen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Investitionskosten höher als in der Vorperiode – 656.800 EUR pro Projekt in der aktuellen Periode im Vergleich zu 400.000 EUR in der Vorperiode. Der durchschnittliche Förderungssatz war mit 1,7 % generell sehr niedrig und deutlich geringer als die 7,4 % der Vorperiode.

Auch bei der Betrachtung der Umweltwirkungen und Energiekennzahlen wurden Unterschiede zur Vorperiode sichtbar, wie Tabelle 140 zusammenfasst.

TABELLE 140: FÖRDERUNGSBEREICH ERNEUERBARE ENERGIETRÄGER – VERGLEICH DER WIRKUNGEN MIT DER VORPERIODE

Erneuerbare Energieträger	CO ₂ -Red. in kt/a		CO ₂ -Red. (über ND) in kt		Reduktion fossile ET in MWh/a		Einsatz ern. ET in MWh/a		Reduktion Strom in MWh/a	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Biomasse-Einzelanlagen	77,2	91,1	1.544,3	1.821,6	209.228	276.930	218.417	306.817	-	588
Biomasse-Mikronetze	24,9	33,4	497,1	667,1	63.087	93.490	61.347	98.791	1.598	478
Biomasse-Nahwärme	162,6	216,9	3.251,0	4.337,5	357.146	599.800	412.267	1.005.922	9.067	13.300
Biomasse-KWK	16,1	154,9	241,9	2.324,2	2.668	154.100	165.285	368.247	-42.232	173.100
Kesseltausch	-0,2	0,1	-	1,1	-614	-	-	-	-	0
Wärmeverteilung	174,9	225,9	5.247,5	6.777,6	384.566	697.400	168.446	938.824	2.992	9.500
Solaranlagen	3,8	4,5	75,4	73,9	12.475	14.600	10.832	13.718	0	0
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	15,1	8,1	226,4	122,2	65.962	42.500	57.740	42.345	3.050	2.500
Stromproduzierende Anlagen	1,6	0,8	23,5	12,0	5.104	1.700	933	590	-949	-1.500
Geothermienutzung		6,6	-	172,0		800	-	55.812	-	-4.600
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	12,7	6,2	190,1	92,4	58.467	13.200	61.026	34.354	-4.590	-200
Optimierung von Nahwärmeanlagen	2,2	-	44,4	-	3.115	-	-	-	704	-
Netzverdichtung pauschal	0,3	-	7,8	-	841	-	635	-	-	-
Gesamt	491,0	748,5	11.349,5	16.401,6	1.162.045	1.894.520	1.156.928	2.865.420	-30.359	-153.034

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Aufstellung der CO₂-Reduktion entspricht annähernd dem Größenverhältnis, das bei der Anzahl an Genehmigungen beobachtet wurde. Dementsprechend hat sich auch die Menge an realisierten CO₂-Einsparungen in dieser Berichtsperiode, gemeinsam mit der Anzahl an geförderten Projekten reduziert. In der aktuellen Berichtsperiode wurden im Bereich Erneuerbare Energieträger 491 kt/a CO₂ eingespart, während in der Vorperiode 2011–2013 noch eine Einsparung von 748,5 kt/a erzielt werden konnte. Analog sind auch die CO₂-Emissionsreduktionen über die ND von 16.401,6 kt auf 11.349,5 kt gesunken.

Besonders auffällig ist die rückläufige Entwicklung im Bereich Biomasse-KWK-Anlagen. In der aktuellen Berichtsperiode wurde eine CO₂-Reduktion von 16,1 kt/a CO₂ realisiert, während in der Vorperiode noch 154,9 kt CO₂ pro Jahr eingespart wurden. Einerseits wurden weniger Projekte genehmigt, andererseits war auch das spezifische Reduktionspotential in der Vorperiode mit durchschnittlich 22,1 kt/a pro KWK-Anlage höher, als in der aktuellen Berichtsperiode mit 5,3 kt/a pro Anlage. Ebenso ist aus der Auswertung ersichtlich, dass die Einsparung von fossilen Energieträgern wesentlich geringer ausfiel. Grund dafür war, dass sich die Anzahl der geförderten Projekte im Vergleich mit der Vorperiode mehr als halbierte. Generell ist dazu anzumerken, dass die Reduktion von fossilen Energieträgern in erheblichem Ausmaß vom Anteil der ausgetrennten Wärmeenergie abhängig ist.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Insgesamt wurden 1.162.045 MWh/a Energie aus fossilen Energieträgern eingespart, was sich auch direkt in der Menge an reduzierten CO₂-Emissionen widerspiegelt. Zusätzlich wurde in diesem Bereich der Einsatz erneuerbarer Energieträger gefördert und gestärkt. Durch die geförderten Projekte wurden 1.156.928 MWh/a Energie aus erneuerbaren Energieträgern produziert. Vor allem die Förderungsbereiche rund um die Energiegewinnung aus Biomasse (Einzelanlagen, Mikronetze, Nahwärme, KWK) tragen mit zusammen 74 % der gesamten erneuerbaren Energieproduktion wesentlich zu dieser Bilanz bei. Die Reduktion im Vergleich mit der Vorperiode 2011–2013, lässt sich auf die gesunkene Anzahl an Projekten zurückführen.

In den meisten Bereichen kam es auch zu einer Reduktion des Stromverbrauchs, bedingt durch die Effizienzsteigerung, durch die geförderten Projekte bzw. zu einer Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, in Tabelle 140 als negative Werte dargestellt. Wesentlich beeinflusst wird die Strombilanz durch die Stromproduktion aus Biomasse-KWK-Anlagen, welche im Berichtszeitraum ca. 42.200 MWh/a betragen.

Im Berichtszeitraum 2014–2016 wurden im Bereich der Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen mit einer gesamten Reduktion von 66.000 MWh/a fossile Energieträger rund 23.500 MWh/a mehr eingespart als im Zeitraum 2011–2013. Einerseits wurde hier ein Projekt mehr umgesetzt, andererseits ist auch ein Anstieg der durchschnittlichen Reduktion pro Projekt zu bilanzieren. Während in der Vorperiode ein Biotreibstoffprojekt durchschnittlich 10.600 MWh/ fossile Energie einsparte, waren es in dieser Periode ca. 13.200 MWh/a. Aufgrund der geringen Gesamtzahl an umgesetzten Projekten, sind die Kennwerte für die Perioden aber stark von der Art und Größe der einzelnen Projekte abhängig.

Im Bereich Stromproduzierende Anlagen wurden ebenfalls höhere Einsparungen im Bereich fossile Energieträger sowie CO₂-Emissionen im Vergleich zu 2011–2013 erzielt. Mit Einsparungen von jährlich 1,6 kt CO₂ hat sich die Einsparung im aktuellen Bericht verdoppelt. Des Weiteren fiel die Reduktion von fossilen Energieträgern mit 5.100 MWh/a um 3.400 MWh/a höher aus als in der Vorperiode. Die Netto-Stromproduktion lag mit 950 MWh etwas niedriger als die 1.500 MWh der Vorperiode. Der Grund dafür ist, dass im Berichtszeitraum 2011–2013 mehrere größere Anlagen eine Förderung bezogen. Zumeist handelt es sich in diesem Bereich sowohl im vorliegenden Bericht, als auch in der Vorperiode um kleinere Inselanlagen mit einer jährlichen Produktion zwischen 10 und 50 MWh.

3.2.3.2 FÖRDERUNGEN IM BEREICH DER ENERGIEEFFIZIENZ

Im Bereich der Energieeffizienz wurden Maßnahmen gefördert, deren Ziel die Optimierung der Ausnutzung der eingesetzten Energieträger war oder die Optimierung der Umwandlungssysteme beinhaltete.

In den für Österreich relevanten EU-2020 Zielen⁷⁵ wird grundsätzlich eine Erhöhung der Energieeffizienz um 20 % im Vergleich zum Basisjahr 2005 angestrebt.

Zudem fiel in den Berichtszeitraum die Umsetzung des EEffG, das hinsichtlich seiner Zielsetzungen bereits im August 2014⁷⁶ in Kraft getreten ist. Ziel des EEffG ist die, in enger Verbindung mit den EU-2020 Zielen stehende, Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen (20 % Energieeffizienzverbesserung EU-weit bis zum Jahr 2020) insbesondere durch Anwendung eines Einsparungsverpflichtungssystems für Energielieferanten (kumuliert 159 PJ) und durch „strategischen Maßnahmen“ in Form von beispielsweise Energiesteuern und Förderungen (kumuliert 151 PJ), Lt. EEffG soll damit der Endenergieverbrauch 2020 auf dem Niveau von 2005 und somit bei rund 1.050 PJ stabilisiert werden sollte.

⁷⁵, Detailinformationen zu den fünf Kernzielen für Europa und für Österreich finden sich auf der [Website des Österreichischen Bundeskanzleramtes](#).

⁷⁶ Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBI. I. Nr. 72/2014 vom 11. August 2014, § 33.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die UFI ist im EEffG explizit als strategische Maßnahme festgelegt. Damit wird dieser Förderungsbereich auch auf seine Wirkungen im Hinblick auf die damit erzielten Steigerungen der Energieeffizienz bzw. Endenergieeinsparungen bewertet. Dementsprechend zielen die Förderungsangebote der UFI in diesem Förderungsbereich auf eine effiziente Nutzung von Strom, die Optimierung von betrieblichen Prozessen, die Rückgewinnung von Abwärme durch Umstellung der Beleuchtung, eine gemeinsame Nutzung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen und die thermische Verbesserung der Gebäudehülle sowie diverser innerbetrieblicher Energiesparmaßnahmen ab.

Folgende Energieeffizienzmaßnahmen (Förderungsschwerpunkte) wurden im Betrachtungszeitraum 2014–2016 durch Förderungen unterstützt:

- Anschluss an Fernwärme,
- betriebliche Energiesparmaßnahmen,
- energieeffiziente Antriebe,
- Erdgas-KWK,
- Klimatisierung und Kühlung,
- Neubau in Niedrigenergiebauweise,
- thermische Gebäudesanierung,
- Umstellung auf LED-Systeme,
- Wärmepumpen.

3.2.3.2.1 FÖRDERUNGSBEREICHE IM DETAIL

ANSCHLUSS AN FERNWÄRME

Dieser Förderungsbereich ist vor allem im Hinblick auf die EU-2020 Ziele wichtig, da zum einen der Einsatz erneuerbarer Energien forciert und andererseits die Effizienz des eingesetzten Brennstoffs erhöht wird. Durch den Anschluss an ein Fernwärmennetz können die, bei der Raumwärmeerzeugung mittels herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten, Luftschadstoffe vermieden bzw. verringert werden.

Förderungsmöglichkeiten waren sowohl für Fernwärmeanschlüsse $< 400 \text{ kW}_{\text{th}}$ als auch $\geq 400 \text{ kW}_{\text{th}}$ thermische Leistung gegeben. Fernwärmeanschlüsse $< 400 \text{ kW}$ wurden aber ab dem Jahr 2016 unter dem Förderungsschwerpunkt „Umweltfreundliches Heizen“ gefördert.

Förderungsfähige Anlagenteile für Anschlüsse $< 400 \text{ kW}$ waren:

- Übergabestation,
- Einbindung ins Heizungssystem,
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher,
- Grabungsarbeiten,
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Bei dieser Förderung handelte es sich um eine Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung des Anschlusses. Für den Anschluss an Fernwärme aus Biomasse galt eine Förderung von maximal 62 EUR/kW (bzw. 56 EUR/kW für Genehmigungen vor August 2016) für Anschlussleistungen bis 100 kW und 32 EUR/kW für Anschlussleistungen zwischen 101–399 kW. Der Förderungssatz war mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Für den Anschluss an Fernwärme aus fossiler Energie wurde eine Förderung von 32 EUR/kW (bzw. 28 EUR/kW für Genehmigungen vor 08/2016) für Anschlussleistungen bis 100 kW und 16 EUR/kW für Anschlussleistungen zwischen 101–399 kW gewährt. Der Förderungssatz war mit maximal 10 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Es gab außerdem die Möglichkeit eines Zuschlags, sowohl für Fernwärme aus Biomasse als auch aus fossilen Energieträgern, in der Höhe von 5 EUR/kW für die gleichzeitige Umsetzung einer thermischen Solaranlage.

Für Anschlussleistungen <400 kW war die Einreichung erst nach Umsetzung vorgesehen. Dabei gab es keine Anforderungen an die CO₂-Reduktion oder den Mindestinvestitionswert.

Weiterhin im Förderungsschwerpunkt „Fernwärmeanschluss“ wurden Anlagenteile für einen Anschluss mit einer Leistung ≥ 400 kW gefördert, die zum Anschluss an ein Fernwärmennetz erforderlich waren und sich innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Förderungswerbenden befanden.

Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- Übergabestation,
- Einbindung ins Heizsystem,
- Rohleitungen, Pumpen, Ventile,
- Speicher, Boiler,
- Grabungsarbeiten, sowie
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Für Biomasse-Fernwärme betrug der Standardförderungssatz laut Informationsblatt seit August 2016 25 % der förderungsfähigen Kosten bzw. 30 % bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Davor konnte mit einem Förderungssatz von maximal 30 % bis Mai 2014 bzw. maximal 20 % ab Mai 2014 gerechnet werden.

Für Fernwärme aus fossilen Energieträgern betrug der Standardförderungssatz laut Informationsblatt seit August 2016 15 % der förderungsfähigen Kosten bzw. 20 % bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Davor konnte mit einem Förderungssatz von maximal 15 % bis Mai 2014 bzw. maximal 10 % ab Mai 2014 gerechnet werden.

Innerhalb der Grenzen des maximalen Förderungssatzes, gab es die Möglichkeit eine Kofinanzierung durch EU-Mittel zu beantragen. Diese Möglichkeit wurde von der KPC im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Weiters war die Förderung mit maximal 675 EUR pro t eingesparte CO₂-Emission begrenzt. Es musste eine Mindestinvestition von 10.000 EUR getätigt und eine Mindesteinsparung von 4 t CO₂ jährlich erreicht werden. Dabei gab es die Möglichkeit eines Zuschlags in der Höhe von 5 % (max. 10.000) bzw. bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze für EMAS-zertifizierte Unternehmen.

FOSSILE-KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSANLAGEN

Unter diesen Schwerpunkt fielen alle hocheffizienten KWK bis maximal 2 MW_{el} bzw. ab dem Jahr 2015 bis zu einer Größe von 100 kW_{el} auf Basis von Erd- oder Flüssiggas, welche Strom und Wärme produzieren. Der produzierte Strom musste überwiegend (mindestens 80 %) im eigenen Betrieb verwendet werden. Die Förderung war bis zu einem Höchstsatz von 30 % der förderungsfähigen Kosten möglich. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- KWK-Anlagen inklusive der hydraulischen Einbindung,
- Abgasreinigungsanlagen,
- Elektroinstallationen,
- Pufferspeicher, sowie
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Die Förderung wurde nur in Gebieten gewährt, in denen es keine Möglichkeit eines Anschlusses an ein Fernwärmennetz gab, außerdem wurde nur der bestehende Wärmebedarf berücksichtigt. Bei Kapazitätsausweitungen wurde der zusätzliche Wärme- und Strombedarf in Abzug gebracht.

Für Erdgas-KWK-Anlagen die vor dem Jahr 2015 genehmigt wurden galten außerdem spezielle Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Restsauerstoffgehalt von 5 %. Diese Emissionsgrenzwerte unterschieden sich für elektrische Anlagenleistungen bis 800 kW und >800 kW, wobei die Emissionsgrenzwerte für Anlagenleistungen >800 kW strenger als für Anlagenleistungen darunter geregelt waren.

Der Förderungsantrag musste vor der Errichtung der zu fördernden Anlage eingebracht werden. Die zu fördernde Anlage musste einen elektrischen Jahresnutzungsgrad von 25 % überschreiten, wobei der gesamte energetische Jahresnutzungsgrad mindestens 75 % erreichen musste. Anlagenförderungen wurden erst ab einer elektrischen Leistung von mehr als 6,7 kW ausbezahlt.

Der maximale Förderungsbetrag betrug 675 EUR/kW_{el}, bzw. der maximale Förderungssatz 25 % der förderungsfähigen Kosten. Es musste eine Mindestinvestition von 10.000 EUR getätigt werden. Zusätzlich wurde noch ein 5 % Zuschlag für die gleichzeitige Umsetzung mehrerer Maßnahmen bzw. 5 % (max. 10.000 EUR) für EMAS-Betriebe und Anlagenausführungen gemäß Umweltzeichen gewährt.

BETRIEBLICHE ENERGIESPARMASSNAHMEN

Im Förderungsbereich der Betrieblichen Energiesparmaßnahmen wurden sämtliche Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

bestehenden Gebäuden, Wärmerückgewinnungen und Beleuchtungsoptimierungen (z. B. Straßenbeleuchtungen) gefördert.

Die Förderung betrug maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten bzw. lt. Informationsblatt Version ab Juni 2016 35 %. Für alle in diesem Förderungsschwerpunkt enthaltenen Maßnahmen wurde gleichzeitig, mit Abwicklung des Förderungsantrags, auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Förderungsfähige Anlagenteile waren im Betrachtungszeitraum:

- Wärmerückgewinnungen von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlkabinen für Prozesskälte und Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen zur Erwärmung von Raumluft,
- andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z. B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwassern etc.) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperatur,
- Anlagenteile zur Heizungsoptimierung in Bestandsobjekten (Nachrüstung der Abluftwärmerrückgewinnung, Drehzahloptimierungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparungen,
- Optimierung von fossilen Prozesswärmegeräten (sofern eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht möglich ist),
- Anlagenteile zur Beleuchtungsoptimierung in Bestandsobjekten durch den Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführte Regelungen mit mindestens 10 % Energieeinsparung,
- Anlagenteile für Beleuchtungsoptimierung (z. B. Straßen- und Außenbeleuchtung),
- Anlagenteile zur Effizienzsteigerung bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage.

Insbesondere wurden auch gefördert:

- Wärmetauscher,
- Wärmepumpen,
- Boiler,
- Pufferspeicher,
- Pumpen und die entsprechende Steuerungselektronik,
- Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher,
- Energiesparmaßnahmen bei Straßenbeleuchtungen,
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Für Wärmerückgewinnungsanlagen mit einer Kälteleistung und bei Lüftungsanlagen <100 kW_{th} musste der Förderungsantrag spätestens bis zu sechs Monate nach der Rechnungslegung erfolgen. Die Förderung derartiger Wärmerückgewinnungsanlagen war nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe möglich. Der maximale Förderungssatz betrug 30 %, wobei die Förderung mit 160 EUR/kW (0–30kW) und mit 80 EUR/kW (31–99 kW) pauschal festgelegt war. Weiters bestand die Möglichkeit eines Zuschlags in der Höhe von maximal 300 EUR für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden, aber nur bei genehmigten Projekten vor Juni 2016.

Für sämtliche andere Maßnahmen war der Förderungsantrag vor der Errichtung der Anlage einzureichen (ausschlaggebend war das Lieferdatum der Anlage).

Andere Wärmerückgewinnungsanlagen wurden mit maximal 450 EUR/t eingesparte CO₂-Emissionen bzw. maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert, seit Informationsblatt Juni 2016 auch bis zu 35 % bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für EU-Kofinanzierung erfüllten. Generell musste eine Mindestinvestition von 5.000 EUR und eine Mindesteinsparung von 4 t CO₂-jährlich erreicht werden.

Die Optimierung von Straßen- bzw. Außenbeleuchtung wurde pauschal mit 25 EUR pro Lichtpunkt für Leuchtmittel mit 0–40 Watt und 50 EUR pro Lichtpunkt für Leuchtmittel > 40 Watt gefördert. Die Förderung war mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Eine Mindestinvestition von 20 Lichtpunkten musste dabei getätigten werden. Es bestand auch die Möglichkeit eines Zuschlags in der Höhe von 20 % der Pauschalförderung für die Umsetzung einer Lichtsteuerung.

Sonstige Energieeinsparungen wurden ebenfalls mit maximal 450 EUR/t CO₂ bzw. maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert (max. 135 % nach Juni 2016 und unter der Bedingung der Erfüllung von EU-Kofinanzierungskriterien). Die Mindestinvestitionssumme betrug hier 10.000 EUR und es galten vorgeschriebene jährliche Mindesteinsparungen bei den CO₂-Emissionen im Ausmaß von 4 t. Für EMAS-zertifizierte Unternehmen bestand die Möglichkeit eines Zuschlags in der Höhe von 5 % (max. 10.000 EUR) bzw. bis zum Erreichen der beihilferechtlichen Höchstgrenze.

Förderungsangebot Abwärme

Ab dem Jahr 2015 gab es ein Förderungsangebot für Maßnahmen zur Abwärmennutzung. Projekte wurden sowohl unter den Förderungsschwerpunkten „Betriebliche Energiesparmaßnahmen“ als auch „Wärmeverteilung“ zugesichert.

Gefördert wurden Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus Industrie- und Gewerbetrieben, die Einspeisung von Abwärme in neue und bestehende Netze sowie die Wärmeverteilung zu den Abnehmern und die Nutzbarmachung der Abwärme durch Wärmepumpen.

Förderungsfähige Anlagenteile waren im Betrachtungszeitraum:

- Auskoppelungsanlage mit Wärmetauscher,
- Fernwärmeleitungen (Transportleitung) und Verteilzentrale,
- Verteilnetz mit Übergabestationen,
- zentrale und dezentrale Wärmepumpen zur Temperaturanhebung,
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Für Maßnahmen zur Auskopplung von Fernwärme war ein maximaler Förderungssatz von 30 % der förderungsfähigen Kosten möglich bzw. 35 % bei Projekten, welche die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert. Zusätzlich wurde noch ein 5-prozentiger Zuschlag (max. 10.000 EUR) für EMAS-Betriebe gewährt. Die Förderungsobergrenze betrug 4,5 Mio. EUR bzw. 900 EUR pro eingesparte t CO₂.

Für Maßnahmen zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmennetze bzw. die Einrichtung eines Verteilnetzes, war ein maximaler Förderungssatz von 25 % der förderungsfähigen Kosten möglich bzw. 30 % bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Der maximale Förderungssatz beinhaltete zusätzlich zu den Bundes- und EU-Mitteln auch eine verpflichtende Kofinanzierung durch Landesmittel, welche von der KPC abgewickelt wurde. Es bestand die Möglichkeit eines 5-prozentigen Zuschlags (max. 10.000 EUR) für EMAS-Betriebe. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen war bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. Die Förderungsobergrenze betrug 4,5 Mio. EUR für Abwärme-Transportleitungen inklusive Verteilzentralen bzw. 1,5 Mio. EUR für die Errichtung von Verteilnetzen. Darüber hinaus war die Förderung für beide Maßnahmenarten mit 1.350 EUR pro eingesparte t CO₂ begrenzt.

Für alle Abwärmeprojekte galt eine verpflichtende Mindestinvestition von 10.000 EUR und eine jährliche Mindesteinsparung von 4 t CO₂ zu erreichen.

KLIMATISIERUNG UND KÜHLUNG

In diesen Bereich der Förderung fallen Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen bis zu einer Kälteleistung von 750 kW mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern, industrieller Abwärme- oder Fernwärmeanlagen, Free-Cooling-Systeme sowie Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln.

Der maximale Förderungssatz betrug 35 % der förderungsfähigen Kosten. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Gefördert wurden im Betrachtungszeitraum Anlagen:

- zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden,
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit einer Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme bis zu einer Kälteleistung von 750 kW,
- Free-Cooling-Systeme auf Basis von Grund-, Fluss-, oder Brunnenwasser zur Bereitstellung von Prozesskälte,
- Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln wie z. B. CO₂ oder Ammoniak.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Förderungsfähige Anlagenteile waren:

- Kälteanlagen,
- Free-Cooling-Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequellen (z. B. Erdsonden),
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Für Adsorptions- und Absorptionsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern galt eine minimale Kälteleistung von 4,5 kW und eine maximale Förderung von 450 EUR/kW Kälteleistung. Es musste eine Mindestinvestition von 10.000 EUR getätigt werden. Die Förderung war mit 30 % der förderungsfähigen Kosten limitiert bzw. 35 % bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Zusätzlich wurde noch ein 5-prozentiger Zuschlag (max. 10.000 EUR) für EMAS-Betriebe gewährt.

Bei Free-Cooling-Systemen, Adsorptions- und Absorptionsanlagen mit Antriebsenergie aus industrieller Abwärme oder Fernwärme bzw. Prozesskälteanlagen mit alternativen Kältemitteln galt eine maximale Förderung von 450 EUR/t CO₂-Einsparung, eine Mindestinvestition von 10.000 EUR und eine jährliche Mindesteinsparung von 4 t CO₂. Die Förderung war mit 30 % der förderungsfähigen Kosten limitiert bzw. mit maximal 35 % bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten.

NEUBAU IN NIEDRIGENERGIEBAUWEISE

Bei Neubau von betrieblich genutzten Gebäuden in energieeffizienter Bauweise, welche die Anforderungen der Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) deutlich unterschritten, war ebenfalls eine Förderung möglich. Diese Förderung betrug maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Die Förderung wurde nur dann gewährt, wenn die Anforderungen der OIB-Richtlinie für den Heizwärmeverbrauch (HWB*) um zumindest 50 % und der Kühlbedarf (KB*) um mindestens 20 % unterschritten wurden. Diese Kriterien galten bis einschließlich dem Jahr 2015.

Die Berechnung des HWB und KB erfolgte nach den Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 (2011) und bezog sich jeweils auf das Bruttovolumen (somit HWB* bzw. KB*).

Förderungsfähig waren:

- Rohbauarbeiten,
- Dämmung,
- Fenster und Verschattungssysteme,
- Haustechnik und sonstige umweltrelevante Projektteile.

Voraussetzung für die Förderung war, dass die Einreichung vor Baubeginn erfolgte und die Investitionskosten mindestens 35.000 EUR betrugen. Die Förderung wurde bis inklusive 2015 nur als De-minimis-Förderung vergeben.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die Berechnung der Förderung erfolgte bis inklusive 2015 in Form einer Pauschale, in Abhängigkeit von der erzielten Differenz des HWB und KB des Niedrigenergiegebäudes gegenüber einem gleichwertigen Standardbau, entsprechend den Anforderungen der OIB-Richtlinie.

Die Förderung war abhängig von der Klassifizierung des Gebäudes und der erzielten Differenz des HWB* gegenüber den Mindeststandards für das gesamte beheizte Gebäudevolumen. Die Differenz des HWB* wurde mit 0,2 EUR/kWh für Niedrigenergiehäuser, 0,3 EUR/kWh für Niedrigenergiehäuser A, 0,35 EUR/kWh für Niedrigenergiehäuser A+ und bis 0,5 EUR/kWh für Passivhäuser gefördert. Für die Differenz des Jahreskühlbedarfs galten folgende Förderungspauschalen: 0,6 EUR/kWh für Niedrigenergiehäuser, 0,65 EUR/kWh für Niedrigenergiehäuser A, 0,7 EUR/kWh für Niedrigenergiehäuser A+ und bis 0,75 EUR/kWh für Passivhäuser.

Zuschläge für die Nutzung von nachwachsenden Dämmstoffen waren mit 10 % auf die Pauschalbeträge möglich und erhöhten sich um weitere 5 % für mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Rohstoffe. Wurden mehr als 75 % der Fensterflächen als Holzfenster ausgeführt, konnte ein zusätzlicher Zuschlag von 5 % auf die Pauschalsätze vergeben werden.

Ab dem Jahr 2016 galten andere Förderungskriterien, nämlich musste der standortbezogene spezifische HWB zumindest die Anforderungen der Gebäudeklasse A erfüllen. Förderungsfähige Projektteile waren:

- Materialien mit einem λ -Wert von $\leq 0,04$ W/mK,
- Fenster / Türen mit einem U_w -Wert $\leq 1,1$ W/m²K,
- außenliegende Verschattungssysteme,
- Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen,
- dazugehörige Arbeitsleistungen,
- Planungsleistungen.

Voraussetzung für die Förderung war, dass die Einreichung vor Lieferung bzw. vor jeglichen Verpflichtungen erfolgte, die die Investition unumkehrbar machen würden. Die Berechnung der Förderung erfolgte ab 2016 abhängig von der Gebäudeklasse.

Der standortbezogenen HWB musst zumindest der Gebäudeklasse A entsprechen, Für Klasse A wurde ein Förderungssatz von 15 % gewährt bzw. 20 % für Projekte die auch die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Der Förderungssatz stieg für Gebäude der Klasse A+ auf 20 % (bzw. 25 % bei Erfüllung EU-Kofinanzierungskriterien) und für Gebäude der Klasse A++ auf 25 % (bzw. 30 % bei Erfüllung von EU-Kofinanzierungskriterien). Die Förderung war mit 0,88 EUR pro jährlich reduzierter kWh HWB begrenzt.

Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Es bestand die Möglichkeit eines Zuschlags von 5 % bei Ausführung nach dem **klimaaktiv** Gold-Standard. Weitere 5 % wurden bei der Nutzung von Dämmstoffen mit dem österreichischen Umweltzeichen und 10 % bei der Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen gewährt. Wurden mehr als 75 % der Fensterflächen als Holzfenster ausgeführt, konnte ein zusätzlicher Zuschlag von 5 % vergeben werden. EMAS-zertifizierte Unternehmen hatten die Möglichkeit eines weiteren Zuschlags in der Höhe von 5 %.

THERMISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Dieser Schwerpunkt umfasst alle Gebäudesanierungsprojekte, die außerhalb der Zielgruppe der Sanierungs-offensive umgesetzt bzw. die außerhalb der Einreichfenster für die Sanierungsoffensive (vgl. Kapitel 3.2.4.2) eingereicht wurden. Letztere wurden zur Gewährleistung der Kontinuität im Förderungsangebot sowie zur Vermeidung von unerwünschten Randeffekten bei zeitlich begrenzten Förderungen zugelassen.

In dieser Förderungskategorie wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die älter als 20 Jahre waren, gefördert.

Förderungsfähig waren zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Dämmung der Außenwände,
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches,
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens,
- Dämmung, Unterkonstruktion von hinter lüfteten Fassaden.
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren,
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung,
- Beschattungssysteme zur Reduktion des KB.

Gefördert wurden maximal 0,88 EUR pro jährlich reduzierter kWh HWB. Der Förderungssatz richtete sich nach der prozentuellen Unterschreitung des HWB. Bis inklusive dem Jahr 2015 wurde die OIB-Richtlinie Stand 2011 als Referenzpunkt für Mindestkriterien herangezogen. Ab 2016 konnten als Übergangslösung alternative die Anforderungen lt. OIB-Richtlinie Stand 2015 zur Ermittlung der Förderungshöhe herangezogen werden.

Die Förderung lt. OIB-Kriterien Stand 2011 richtete sich nach der prozentuellen Unterschreitung des HWB und des KB. Der HWB musste mindestens um 15 % unterschritten werden und der KB um mindestens 10 %. Je nach Unterschreitung betrug der Förderungssatz zw. 20 % und 30 %.

Ab dem Jahr 2016 konnte die Förderungshöhe auch entsprechend der prozentuellen Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie Stand 2015 berechnet werden. Der HWB musste die Anforderungen um mindestens 10 % unterschreiten. Je nach Unterschreitung betrug der Förderungssatz zw. 20 % und 30 %.

Alternativ, falls eine Unterschreitung der OIB-Anforderungen nicht erreicht wurde, wurde ein Standardförderungssatz von 15 % für die Reduktion des ursprünglichen spezifischen HWB um 50 % bzw. für die Reduktion um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden gewährt. Bei einer Teilsanierung, d. h. thermischer Sanierung der Außenfenster und -türen oder Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches ohne weitere Sanierungsmaßnahmen, galt ein Standardförderungssatz von 10 %.

Bis inklusive 2015 wurde für Gebäude der Kategorie 13 lt. OIB-Richtlinie, das sind sonstige konditionierte Nicht-Wohngebäude, der Förderungssatz anhand des erreichten LEK-Wertes bestimmt. Die maximal zulässigen LEK-Werte bewegten sich zwischen 30,6 für den niedrigsten Förderungssatz (maximal 20 %) und 19,8 für den Höchsten (maximal 30 %). Bei nicht Erreichen dieser Werte bestand die Möglichkeit einen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Standardförderungssatz von 15 % zu erhalten unter der Voraussetzung, dass der ursprüngliche LEK-Wert um 50 % bzw. bei denkmalgeschützten Gebäuden um 25 % reduziert wurde.

Für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen, die mit dem österr. Umweltzeichen ausgezeichnet waren, wurde ein Zuschlag von 5 % gewährt. Außerdem gab es noch bis zu 10 % für die Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen und 5 % für den Einsatz von Holzfenstern.

Ab 2016 waren die Zuschlagsmöglichkeiten auf 10 % für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und zusätzliche 5 % (maximal 10.000 EUR) für EMAS-zertifizierte Unternehmen reduziert. Aufgrund der beihilferechtlichen Höchstgrenze bestand für Großunternehmen bei einem Standardförderungssatz von maximal 30 % keine Zuschlagsmöglichkeit auf den Standardförderungssatz. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert

Bei der umfassenden Sanierung wurden die OIB-Anforderungen an den HWB und den KB gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand Oktober 2011) berechnet. Bei denkmalgeschützten Gebäuden mussten die Maßnahmen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt werden.

Für Teilsanierungen musste sichergestellt werden, dass bei Fenster- und Türentausch nach der Sanierung mindestens 50 % der Fenster- und Türflächen einen U_w -Wert $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ aufweisen. Bei Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches durfte der U-Wert des Bauteils nach der Sanierung maximal 0,2 $\text{W/m}^2\text{K}$ betragen.

UMSTELLUNG AUF LED-SYSTEME

In dieser Förderungsschiene wurden die Umstellung von konventionellen Leuchten auf LED-Systeme in Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Förderungsfähig waren im Berichtszeitraum die folgenden Maßnahmen:

- LED-Leuchten,
- Kabel und Leitungen,
- Rohr- und Tragsystem,
- Schalt-, Steuer- und Steckgeräte,
- Steuerungen.

Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten musste zumindest 500 Watt betragen. Die eingesetzten LED-Systeme mussten eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Der Antrag für die Förderung musste nach der Rechnungslegung (spätestens 6 Monate) beim Förderungsgeber eingereicht werden, wobei nur Förderungen im Rahmen einer De-minimis-Förderung möglich waren.

Die Förderung wurde als Pauschale von 600 EUR/kW installierter Leistung ausbezahlt, wobei maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden konnten. Zuschläge in der Höhe von 100 EUR/kW für die Lichtsteuerung waren möglich. Im Jahr 2014 bestand zusätzlich noch die Möglichkeit eines zusätzlichen Systembonus, sofern das Projekt in einem Gebäude mit sehr gutem thermischem Standard umgesetzt wurde. Bis zum Juni 2016 wurde zusätzlich eine Energieberatung von mindestens 8 Stunden mit 300 EUR gefördert, ab Juni 2016 stand dieser Zuschlag nicht mehr zur Verfügung.

WÄRMEPUMPEN

Unter dem Schwerpunkt Wärmepumpen wurden elektrisch betriebene Wärmepumpen für die Erzeugung von Heizwärme und/oder Warmwasser gefördert.

Wärmepumpen waren nur in jenen Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit eines Anschlusses an eine FernwärmeverSORGUNG bestand. Außerdem wurden bei Wärmepumpen, welche auch zur Kühlung eingesetzt werden, nur die für den Heizbetrieb relevanten Kosten berücksichtigt. Diese wurden entsprechend dem Anteil des Stromverbrauches für den Heizbetrieb am Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ermittelt.

Bis zum Juni 2016 umfasste die Förderung Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Förderungsfähig waren zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Wärmepumpe,
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen u. Tiefenbohrung),
- primärseitige hydraulisch Installation,
- Anlagenregelung,
- elektrische Installation,
- sonstige für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Ab dem Infoblatt Version Juni 2016 setzten sich die förderungsfähigen Kosten aus den Kosten für die Hauptkomponenten zuzüglich der Kosten für Nebenkomponenten im Ausmaß von maximal 30 % der Kosten der Hauptkomponenten zusammen. Konkret wurden gefördert:

Hauptkomponenten:

- Wärmepumpe,
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor),
- Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung),
- Pufferspeicher.

Nebenkomponenten (im Ausmaß von maximal 30 % der Kosten der Hauptkomponenten):

- Primärseitige hydraulische Installation,
- Anlagenregelung,
- Elektrische Installation,
- Montagekosten,
- Planungskosten,
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Kosten.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

In der Version Juni 2016 wurde des Weiteren in der Förderungsmodalität nicht mehr zwischen Wärmepumpen zur ausschließlichen Wärmeerzeugung und solchen mit zusätzlicher Kälteerzeugung unterschieden.

Für Wärmepumpenanlagen <400 kW_{th} Leistung aufwiesen, erfolgte die Einreichung zur Förderung nach Umsetzung. Dabei mussten Mindestleistungszahlen (COP)⁷⁷ eingehalten werden (Herstellerwerte). Ab Mai 2015 war die Zertifizierung nach den Kriterien für das EU-Umweltzeichen verpflichtend. Außerdem wurde ein Niedrigtemperatur-Heizungssystem ($t < 40^\circ\text{C}$) vorausgesetzt. Die Förderung war nur im Rahmen einer De-minimis-Förderung möglich.

Im Bereich < 400 kW_{th} wurde bei der Förderung zwischen den verwendeten Wärmequellen unterschieden. Bei Wasser/Wasser bzw. Sole/Wasser-Wärmepumpen wurden Förderungen von 85 EUR/kW (0–80 kW) und 45 EUR/kW (81–99 kW) pauschal gewährt. Für Luft/Wasser-Wärmepumpen wurden 70 EUR/kW (0–80 kW) und 35 EUR/kW (81–399 kW) pauschal gewährt. Die Förderung war mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bis Juni 2016 wurde ein Zuschlag für eine mindestens 8-stündige Energieberatung mit pauschal 300 EUR gefördert.

Wärmepumpen ≥400 kW_{th} (bzw. für Förderungen vor Juni 2016 ebenfalls für Wärmepumpen mit zusätzlicher Kälteerzeugung aller Leistungsklassen) waren vor dem Lieferdatum einzureichen. Es waren auch hier Mindest-COP-Werte gemessen nach EN 14511⁷⁸ bzw. für Direktverdampfer-WP EN 15879⁷⁹ einzuhalten. Die maximale Förderung lag hier bei 675 EUR pro t eingesparte CO₂-Emission und es musste eine Mindestinvestitionssumme von 10.000 EUR erreicht werden. Die CO₂-Einsparung musste mindestens 4 t CO₂ jährlich betragen. Gefördert wurden Anlagen mit maximal 15 % der förderungsfähigen Kosten bzw. ab Juni 2016 mit bis zu 20 % bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Ein EMAS-Zuschlag von 5 % war möglich und zusätzlich für Förderungen vor Juni 2016 ein Zuschlag von 5 % bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen. Bis Mai 2015 wurde auch ein Systembonus für Gebäude in thermisch sehr gutem Standard gewährt. Mit dem Förderungsantrag wurde gleichzeitig auch eine Förderung aus EU-Mitteln beantragt und die Möglichkeit der Kofinanzierung im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert

3.2.3.2.2 WIRKUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHS

In den Berichtszeitraum 2014–2016 fallen 3.639 zugesicherte Projekte. Hierin inkludiert ist ein Projekt im Förderungsschwerpunkt Energieeffiziente Antriebe, der eigentlich 2013 ausgelaufen ist, jedoch die letzte Genehmigung erst im Jahr 2014 stattfand.

Die ausgelösten Investitionskosten (Stand 31.12.2016) betragen rund 682 Mio. EUR. Basierend auf der Förderungsbasis von 618 Mio. EUR und einem Förderungsbarwert von 75 Mio. EUR (ausschließlich Bundesmittel) wurde ein durchschnittlicher Förderungssatz von 12,1 % ermittelt. Bezogen auf die umweltrelevanten Investitionskosten war der durchschnittliche Förderungssatz bei 10,9 %. Es bestand die Möglichkeit Landesmittel zu beantragen, jedoch keine Verpflichtung diese Förderung an die KPC zu melden bzw. über die KPC abzuwickeln. Teilweise wurden nicht verpflichtende Landesförderungen sowie zusätzliche EU-Kofinanzierungen dokumentiert. In Summe beliefen sich diese Förderungen auf 2,19 Mio. EUR aus Landesmitteln bzw. 3,8 Mio. EUR durch EU-Mittel. Diese sind aber in den folgenden

⁷⁷ Coefficient of Performance = Leistungszahl.

⁷⁸ Europäische Norm EN 14511: Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumbeheizung und -kühlung.

⁷⁹ Europäische Norm EN 15879: Prüfung und Leistungsbemessung von erdreichgekoppelten Direktübertragung-Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern zur Raumbeheizung und/oder -kühlung.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Darstellungen nicht enthalten, da sie zusätzlich genehmigt werden konnten und nicht verpflichtend für die Förderung im Rahmen der UFI waren.

In der Vorperiode 2011–2013 wurden mit 3.302 Projekten, 337 Projekte weniger zugesichert als im aktuellen Bericht. Das Wachstum bestschränkte sich jedoch ausschließlich auf den Bereich LED-Beleuchtung. In Summe wurden 1.621 Projekte genehmigt (580 in der Vorperiode 2011–2013) und 246,4 Mio. EUR an Investitionen getätigt. Das entspricht 36 % der Investitionskosten im gesamten Förderungsbereich Energieeffizienz.

Andere, meist investitionsintensivere Teilbereiche verzeichneten einen leichten Rückgang bei den Projektzahlen. Dementsprechend waren auch die umweltrelevanten Investitionskosten deutlich niedriger als in der Vorperiode. 2011–2013 lagen die umweltrelevanten Investitionskosten bei 918 Mio. EUR und 2014–2016 nur mehr bei 628 Mio. EUR. Die ausbezahlten Förderungen (Bundesmittel) waren um rund 8 Mio. EUR geringer als jene in der Periode 2011–2013.

Auf den Bereich Neubau in Niedrigenergiebauweise entfiel der Großteil der getätigten Investitionskosten, insgesamt 280,4 Mio. EUR. Zusätzlich zu der Halbierung der Anzahl an geförderten Projekten in der Förderungsperiode 2014–2016, kam es auch zu einer Umstellung der Darstellungsweise der umweltrelevanten Investitionskosten, wodurch ab 2016 wesentlich niedrigere Investitionskosten erfasst wurden. Da in diesem Bereich eher hohe umweltrelevante Investitionskosten bei vergleichsweise geringen Förderungsbarwerten anfallen, war der entsprechende Rückgang der zugesicherten und ausbezahlten Förderungen mit 5 % im Vergleich mit der Vorperiode weniger stark ausgeprägt.

Ein weiterer anzahl- und kostenmäßig signifikanter Bereich waren Betriebliche Energiesparmaßnahmen mit 1.030 genehmigten Projekten. In diesem Bereich wurden im Berichtszeitraum 246,36 Mio. EUR investiert, wobei durchschnittlich 19,5 % davon von der UFI übernommen wurden. Die Anzahl an genehmigten LED-Projekten war mit 1.621 deutlich höher als in der Vorperiode, in der 580 Projekte genehmigt wurden. Die gestiegerte Nachfrage nach der Förderung spiegelt eine positive Marktentwicklung im LED-Segment wider. Die Technologiekosten sind in den letzten Jahren gefallen und neben Energieeinsparungen versprechen die LED-Systeme auch einen reduzierten Wartungsaufwand aufgrund höherer Lebensdauern.

In thermische Sanierungsprojekte wurden rund 64,5 Mio. EUR investiert mit einem gesamten Förderungsbarwert von 10,3 Mio. EUR. In Summe wurden durch diese baulichen Maßnahmen 55.624 MWh bzw. 18,4 kt CO₂ eingespart. Neben Energie- und der damit verbundenen Energiekostensparnis, bieten Sanierungsprojekte auch eine nachhaltige Verbesserung des thermischen Komforts sowie eine Steigerung des Immobilienwerts.

Wie in der nachfolgenden Aufgliederung in Tabelle 141 ersichtlich wurden Erdgas-KWK mit durchschnittlich 21,7 %, unterstützt, betriebliche Energiesparmaßnahmen mit 19,5 % und der Anschluss an Fernwärme mit 18 %, jeweils bezogen auf die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten des Projekts. Den geringsten Förderungssatz weist der Neubau in Niedrigenergiebauweise mit nur 0,9 % auf. Der niedrige Förderungssatz im Bereich des Neubaus von Niedrigenergiegebäuden erklärt sich damit, dass hier nur die Unterschreitung des Baustandards, gemäß der OIB-Richtlinie, mit einer Pauschale gefördert wurde bzw. erst ab 2016 mit abgestuften Förderungssätzen auf die förderungsfähigen Kosten entsprechend der erreichten Energieklasse eingegangen wurde.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 141: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Effiziente Energienutzung	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund	Energieeinsp. in MWh/a
Erdgas-KWK	8	0,7	0,7	0,2	23,1%	21,7%	2.082
Anschluss an Fernwärme	488	12,0	10,1	2,2	21,2%	18,0%	26.505
Wärmepumpen	252	14,1	13,0	2,1	15,8%	14,5%	34.995
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	1.030	246,4	207,3	48,1	23,2%	19,5%	627.849
Umstellung auf LED-Systeme	1.621	38,6	38,6	5,9	15,2%	15,2%	58.681
Energieeffiziente Antriebe	1	0,02	0,02	0,001	4,8%	4,8%	37
Thermische Gebäudesanierung	130	64,5	53,7	10,3	19,1%	15,9%	55.624
Neubau in Niedrigenergiebauweise	51	280,4	275,8	1,8	0,7%	0,6%	7.561
Klimatisierung und Kühlung	58	25,8	18,7	4,2	22,5%	16,3%	33.966
Gesamt	3.639	682,4	617,9	74,6	12,1%	10,9%	847.302

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Besonders im Hinblick auf die Erreichung EU 2020-Ziele, ist die Zusammenstellung der erreichbaren Energieeinsparungen in den angeführten Förderungsbereichen wesentlich. Für die Berichtsperiode wurden Einsparungen in der Höhe von rund 847.300 MWh/a ermittelt, wobei die Maßnahmen im Bereich der betrieblichen Energieeinsparungen mit knapp 627.900 MWh/a den Großteil ausmachen. Durch Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Beleuchtung wurden rund 58.700 MWh/a eingespart, im Bereich der thermischen Gebäudesanierung rund 55.600 MWh/a und durch Maßnahmen im Bereich Klimatisierung und Kühlung ca. 34.000 MWh/a.

In den Förderungsbereichen Thermische Gebäudesanierung und Neubau von Niedrigenergiegebäuden stand die Reduktion des HWB und des KB im Vordergrund. Allein in diesen beiden Bereichen wurden in Summe mehr als 345 Mio. EUR investiert. Im Bereich Neubau von Niedrigenergiegebäuden beinhalteten diese Investitionskosten aber bis zur Umstellung der Dokumentationsanforderungen (Anfang 2016) die gesamte Investition für das Gebäude und nicht ausschließlich die Mehrkosten durch Übererfüllung des thermischen Mindeststandards. Die Anzahl der geförderten Projekte war jedoch rückläufig. Diese Entwicklung kann mit dem ohnehin hohen Standard der OIB-Richtlinie erklärt werden sowie damit, dass Investitionen zur Übererfüllung dieses Standards mit höherem Planungs- und Investitionsaufwand verbunden sind. Nach wie vor stellt die Reduktion des HWB und des KB bzw. die Verbesserung des Gebäudestandards in Richtung „Fast-Null-Energiegebäude“ (Nearly Zero-Energy Buildings) und Passivhaus einen wichtigen Bereich zur Erreichung der EU 2020-Ziele dar und sollte weiter vorangetrieben werden.

Im Bereich der thermischen Sanierung sind durchschnittlich die höchsten Förderungsgelder je Projekt, von ca. 78.900 EUR bewilligt worden. Für die Umstellung auf LED-Systeme hingegen wurden durchschnittlich nur knapp 3.600 EUR pro Projekt zugesagt, was auf die geringen Investitionskosten für LED-Systeme im Vergleich zu den baulichen Maßnahmen zurückzuführen ist.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 142: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – DURCHSCHNITTTLICHE FÖRDERUNGSKENNWERTE IM BERICHTSZEITRAUM

Effiziente Energienutzung	geförderte Projekte	Förderungsbarwert in Mio. EUR	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung in EUR/t CO ₂ (über ND)	Energieeinsp. in MWh/a	Förderung Bund in EUR/(MWh/a)
Erdgas-KWK	8	0,2	0,2	3,3	45,4	2.082	72,0
Anschluss an Fernwärme	488	2,2	36,6	549,4	3,9	26.505	81,0
Wärmepumpen	252	2,1	11,2	149,7	13,7	34.995	58,6
Betriebliche Energie-sparmaßnahmen	1.030	48,1	202,9	2.029,2	23,7	627.849	76,7
Umstellung auf LED-Systeme	1.621	5,9	20,9	208,7	28,0	58.681	99,7
Energieeffiziente Antriebe	1	0,001	0,01	0,1	9,0	37	30,9
Thermische Gebäudesanierung	130	10,3	18,4	552,9	18,6	55.624	184,4
Neubau in Niedrigenergiebauweise	51	1,8	2,6	78,8	23,0	7.561	239,1
Klimatisierung und Kühlung	58	4,2	11,2	111,9	37,7	33.966	124,0
Gesamt	3.639	74,6	304,1	3.683,9	20,3	847.302	88,1

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Wie Tabelle 142 zeigt, wurden durch die 3.639 zugesicherten Projekte CO₂-Emissionen von rund 304,1 kt pro Jahr eingespart. Über die ND der Maßnahmen und Anlagen ergibt das eine Reduktion von mehr als 3.683,9 kt CO₂-Emissionen. Durchschnittlich kostete die Reduktion einer t CO₂-Emission, im Zuge der Energieeffizienzförderung, somit rund 20,3 EUR. Dieser Wert ist mit den Förderungskosten in anderen klimarelevanten Förderungslinien vergleichbar. Die bereits erwähnte ÖGUT-Studie klimarelevanter Förderungslinien für die Jahre 2010–2014 (inkl. Daten der UFI) zeigte einen durchschnittlichen Förderungswert von 18 EUR/t CO₂ für Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz. Der für die aktuelle Berichtsperiode der UFI vorliegende Wert liegt damit geringfügig höher.

Die Kosten je reduzierter CO₂-Emission für Projekte mit Fokus auf den Anschluss an Fernwärme waren am geringsten. Dies lag vor allem daran, dass bei dieser Maßnahmenart zahlreiche teils ineffiziente und größtenteils fossil betriebene Einzelanlagen ersetzt werden konnten. Die Kosten für eine reduzierte t CO₂ im Bereich Erdgas-KWK waren mit rund 45,4 EUR am höchsten. Einerseits deswegen, da die Investition in technisch aufwendige Anlagen generell höher ausfällt und anderseits, obwohl das Verhältnis zwischen Erdgas-Input und Energie-Output perfektioniert wird, werden dennoch große Mengen fossile Energie benötigt, deshalb muss von einem gewissen Grundstock an CO₂-Emissionen ausgegangen werden. Ebenfalls hohe Kosten pro t CO₂ fanden sich im Bereich Klimatisierung und Kühlung, mit rund 37,7 EUR.

Insgesamt wurden durch die geförderten Projekte im Bereich Energieeffizienz 847.302 MWh/a Energie eingespart. Im Durchschnitt beliefen sich die spezifischen Förderungskosten auf rund 88 EUR pro jährlich eingesparter MWh. Zusammengenommen wurden durch die geförderten Projekte im Bereich Energieeffizienz 847.266 MWh/a Energie eingespart. Durchschnittlich beliefen sich die spezifischen Förderungskosten auf rund 88 EUR pro jährlich eingesparter MWh. Am niedrigsten – mit Ausnahme des nicht aussagekräftigen Projekts im Schwerpunkt Energieeffiziente Antriebe – fiel die spezifische Förderung im Schwerpunkt Wärmepumpen aus, mit 58,6 EUR/(MWh/a) bzw. rund 6 Cent/(kWh/a). Gebäudeprojekte hingegen weisen die höchsten Förderungskosten pro Einheit realisierter Energieeinsparung auf. Thermische Gebäudesanierungen wurden mit 184,4 EUR/(MWh/a) bzw. 18 ct/(kWh/a) und der Neubau in Niedrigenergiebauweise mit 239,1 EUR/(MWh/a) bzw. 24 ct/(kWh/a) gefördert.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Exkurs Abwärmeprojekte

Im Berichtszeitraum gab es Förderungsschwerpunkt-übergreifend ein Förderungsangebot für industrielle Abwärmennutzung, welches sehr gut angenommen wurde. Es wurden 19, zum Teil sehr große, Abwärmeprojekte mit Unterstützung der UFI (sowie Landes- und EU-Mittel) durchgeführt. Dabei konnte zwischen Maßnahmen zur Abwärmekopplung aus industriellen und gewerblichen Prozessen (Förderungsschwerpunkt Betriebliche Energiesparmaßnahmen) und Netzmaßnahmen zur Einspeisung bzw. Verteilung in Nah- und Fernwärmnetze (Förderungsschwerpunkt Wärmeverteilung) unterschieden werden.

Die folgende Tabelle 143 gibt einen Überblick über die Abwärmeprojekte.

TABELLE 143: FÖRDERUNGSANGEBOT ABWÄRME – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Abwärmeprojekte	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungsbarwert in Mio. EUR Land	Förderungsbarwert in Mio. EUR EU	Förderungssatz UIK Bund	Förderungssatz UIK gesamt
Abwärmekopplung	9	32,4	8,9	-	-	27,5%	27,5%
Netzmaßnahmen ¹⁾	10	29,4	2,3	1,5	4,8	7,8%	29,2%
Gesamt	19	61,8	11,2	1,5	4,8	18,1%	28,3%

1) Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmnetze bzw. Einrichtung eines Verteilnetzes

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Zuge der 19 geförderten Abwärmeprojekte wurden 61,8 Mio. EUR an umweltrelevanten Investitionen ausgelöst. Das ergibt eine durchschnittliche Investitionssumme von 3,3 Mio. EUR pro Projekt. In Summe wurden Förderungsmittel von 17,5 Mio. EUR genehmigt (Bundes-, Landes- und EU-Mittel). Maßnahmen zur Auskopplung von betrieblicher Abwärme wurden ausschließlich durch Bundesmittel der UFI gefördert, im Berichtszeitraum 8,9 Mio. EUR. Für Netzmaßnahmen unter dem Förderungsschwerpunkt Wärmeverteilung war eine Kofinanzierung durch Landesmittel verpflichtend. Darüber hinaus wurde mit der Antragsstellung automatisch auch die Kofinanzierung durch EU-Mittel geprüft. In Summe betrug der Förderungsbarwert 8,6 Mio. EUR, wobei mehr als die Hälfte (56 %) der Förderung aus EU-Mitteln stammte. Im Durchschnitt wurden 28,3 % der umweltrelevanten Investitionskosten durch Förderungen abgedeckt.

TABELLE 144: CO₂-FÖRDERUNGSANGEBOT ABWÄRME – RELEVANTE PARAMETER IM BERICHTSZEITRAUM

Abwärmeprojekte	geförderte Projekte	Förderungsbarwert in Mio. EUR gesamt	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung gesamt in EUR/t CO ₂ (über ND)	Energieeinsp. in MWh/a
Abwärmekopplung	9	8,9	31,5	314,9	28,2	64.227
Netzmaßnahmen ¹⁾	10	8,6	35,6	1.069,3	8,0	108.761
Gesamt	19	17,5	67,1	1.384,2	12,6	172.988

1) Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmnetze bzw. Einrichtung eines Verteilnetzes

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In Summe wurden durch Projekte zur Nutzung von betrieblicher Abwärme 67,1 kt/a CO₂-Emissionen bzw. 1.384,2 kt CO₂ über die ND der Maßnahmen eingespart. Bezogen auf die Summe an genehmigten Förderungen, kommt das durchschnittlichen Förderungskosten von 12,6 EUR pro t vermiedener CO₂-Emission gleich. Projekte zur Abwärmekopplung lagen mit 28,2 EUR/t CO₂ wesentlich höher als Netzmaßnahmen mit 8,04 EUR/t CO₂, dies ist damit zu begründen, dass Netzmaßnahmen eine wesentlich längere technische ND aufweisen. Die Großprojekte zur Abwärmennutzung tragen in den jeweiligen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Förderungsschwerpunkten wesentlich zur CO₂-Reduktion dieser Bereiche bei. Im Förderungsschwerpunkt Betriebliche Energiesparmaßnahmen betrug der Beitrag von Abwärmeauskopplungen zur CO₂-Reduktion über die ND rund 16 %. Im Förderungsschwerpunkt Wärmeverteilung konnten rund 20 % der CO₂-Reduktion über die ND auf Großprojekte zur Einspeisung und Verteilung von industrieller Abwärme zurückgeführt werden.

Die Projekte, die in diesem Förderungsangebot realisiert wurden, erwirkten Energieeinsparungen von 172.988 MWh/a bzw. im Durchschnitt wurden Förderungsmittel von rund 101 EUR genehmigt, um eine MWh/a an Energieeinsparungen zu bewirken.

Die folgende Tabelle 145 zeigt die insgesamt Emissionsreduktion für den Förderungsbereich Energieeffizienz.

TABELLE 145: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – REDUKTION EMISSIONEN

Emissionsreduktion	CO ₂ in kt/a	CO ₂ -Äquivalent in t/a
Erdgas-KWK	0,2	-
Anschluss an Fernwärme	36,6	-
Wärmepumpen	11,2	-
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	202,9	-
Umstellung auf LED-Systeme	20,9	-
Energieeffiziente Antriebe	0,01	-
Thermische Gebäudesanierung	18,4	-
Neubau in Niedrigenergiebauweise	2,6	-
Klimatisierung und Kühlung	11,2	1.969,4
Gesamt	304,1	1.969,4

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Bereich Energieeffizienz wurde im Berichtszeitraum eine Reduktion von CO₂-Emissionen sowie von CO₂-Äquivalenten, als Maßeinheit für das Treibhauspotential von Kältemitteln, erfasst. Zusätzlich zu den eingesparten CO₂-Emissionen in den verschiedenen Bereichen wurden im Bereich Klimatisierung und Kühlung auch Kältemittel eingespart. Im Berichtszeitraum wurden durch Maßnahmen zur Verwendung von alternativen Kältemitteln 1.970 t/a an CO₂-Äquivalenten eingespart.

TABELLE 146: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – ENTWICKLUNG GEFÖRDERTE PROJEKTE ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Geförderte Projekte	2014	2015	2016	Gesamt
Erdgas-KWK	2	5	1	8
Anschluss an Fernwärme	186	180	122	488
Wärmepumpen	87	98	67	252
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	367	297	366	1.030
Umstellung auf LED-Systeme	463	540	618	1.621
Energieeffiziente Antriebe	1	0	0	1
Thermische Gebäudesanierung	57	12	61	130
Neubau in Niedrigenergiebauweise	20	13	18	51
Klimatisierung und Kühlung	18	16	24	58
Gesamt	1.201	1.161	1.277	3.639

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Tabelle 146 zeigt die zeitliche Verteilung der Projekte für eine effiziente Energienutzung im Berichtszeitraum. Auffallend ist, dass es im Jahr 2015 in den meisten Bereichen zu einem Einbruch der geförderten Projekte gekommen ist. Zu begründen ist das einerseits mit der insgesamt schwächeren konjunkturellen Lage sowie den niedrigen fossilen Energiepreisen und den damit verbundenen verlängerten Amortisationszeiten von Investitionen in Energiesparprojekte. Im Bereich der Betrieblichen Energiesparmaßnahmen wirkten vereinzelt auch Unterstützungsangebote von Energielieferanten, in Zusammenhang mit dem EEffG, nachfragedämpfend in der UFI. Von den 3.639 geförderten Projekten wurden im Jahr 2014 insgesamt 1.201 genehmigt. Im Jahr 2015 gab es einen Rückgang auf 1.161 Projekte, wobei es im Folgejahr wieder zu einem leichten Anstieg auf insgesamt 1.277 geförderte Projekte kam. Generell war in den meisten Bereichen eine Abnahme der Anzahl geförderter Projekte zu beobachten – mit Ausnahme der Projekte für die Umstellung auf LED-Systeme, welche einen jährlichen Zuwachs verzeichneten. Des Weiteren zeigten die Bereiche Betriebliche Energiesparmaßnahmen sowie Klimatisierung und Kühlung einen gleichbleibenden Verlauf.

Ein auffälliger Einbruch erfolgte im Bereich Thermische Gebäudesanierung, bei dem im Jahr 2015 nur 12 Projekte zu verzeichnen waren. Im Jahr 2016 setzte mit 61 Projekten eine Erholung ein, die leicht über dem Niveau von 2014 lag. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Sanierungsoffensive für Betriebe das eigentliche Instrument für thermische Sanierungsmaßnahmen war. Projekte wurden hier nur eingereicht, nachdem das Budget der Sanierungsoffensive erschöpft war oder von Förderungswerbenden eingebbracht wurden, die nicht der Zielgruppe der Sanierungsoffensive, jedoch jener der Umweltförderung entsprachen. Die Antragzahlen stehen damit ebenfalls im Zusammenhang mit Entwicklungen der Sanierungsoffensiven.

Deutliche Abnahmen gab es darüber hinaus in den Bereichen Anschluss an Fernwärme und Wärmepumpen. Das Projekt zu energieeffizienten Antrieben war wie bereits erwähnt ein Überrest aus der vorangegangenen Periode.

Für ein komplettes Bild und um Unterschiede zwischen den Jahren in der Aufteilung und Art der Projekte identifizieren zu können, muss man auch den genehmigten Förderungsbarwert in der Berichtsperiode betrachten.

TABELLE 147: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – ENTWICKLUNG FÖRDERUNGSBARWERTE ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Förderungsbarwerte Bund in Mio. EUR	2014	2015	2016	Gesamt
Erdgas-KWK	0,03	0,1	0,01	0,2
Anschluss an Fernwärme	0,8	0,8	0,5	2,2
Wärmepumpen	0,5	1,1	0,4	2,1
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	15,2	16,7	16,2	48,1
Umstellung auf LED-Systeme	1,6	1,9	2,4	5,9
Energieeffiziente Antriebe	0,001	-	-	0,001
Thermische Gebäudesanierung	7,1	0,9	2,3	10,3
Neubau in Niedrigenergiebauweise	0,6	0,6	0,6	1,8
Klimatisierung und Kühlung	1,9	1,1	1,2	4,2
Gesamt	27,7	23,3	23,6	74,6

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der jährlichen Darstellung ist ersichtlich, dass die Förderungsbarwerte über die Jahre der Berichtsperiode leicht zurückgegangen sind. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 74,6 Mio. EUR an Förderungen zugesichert. Die jährlich gewährten Förderungen entwickelten sich analog zu der Anzahl der geförderten Projekte, dennoch ist der durchschnittliche Förderungsbarwert pro Projekt rückläufig. Im Jahr 2014 wurden

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

durchschnittlich über alle Förderungsschwerpunkte 23.100 EUR pro Projekt gefördert, 2015 waren es nur mehr 20.000 EUR und 2016 lediglich 18.400 EUR.

Betriebliche Energiesparmaßnahmen machten den größten Teil (65 %) der genehmigten Förderungen aus. Im Bereich Thermische Gebäudesanierung ist ein starker Rückgang der Förderungsbarwerte über die Jahre zu beobachten. Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Förderung pro Projekt noch 123.700 EUR, im Jahr 2016 hingegen nur mehr 37.200 EUR. Dies lässt sich auf geänderte Förderungsbedingungen, auch im Zuge der Aktualisierung der OIB-Richtlinie Ende 2015, zurückführen. Die Anforderungen der Förderung an die thermische Qualität (auch im Bereich der Sanierungsoffensive) stiegen kontinuierlich, im Einklang mit strengeren Baugesetzen. Eine weitere Ursache für diese Entwicklung war, dass ab dem Jahr 2016 eine vertiefte Prüfung der Förderungsanträge und der Kostenangemessenheit bereits vor Genehmigung stattfand, was zu realistischeren Investitionssummen und Förderungsbarwerten führte.

Pauschale Förderungen, wie für den Anschluss an Fernwärme, LED-Systeme und teilweise Wärmepumpen (Pauschale für WP <400kW_{th}), zeigten erwartungsgemäß keine großen Veränderungen des spezifischen Förderungsbarwerts pro Projekt über die Berichtsjahre. In den anderen Bereichen war die Abhängigkeit der Förderung von der Projektgröße bzw. Investitionssumme auch deutlich in der Höhe der genehmigten Förderung sichtbar.

Weiterfolgend wurde ein Vergleich mit der vorangegangen Berichtsperiode 2011–2013 gezogen.

TABELLE 148: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Effiziente Energie Nutzung	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Erdgas-KWK	8	30	0,7	12,5	0,1	2,2	21,7%	17,6%
Anschluss an Fernwärme	488	800	11,9	20,4	2,1	3,5	18,0%	17,2%
Wärmepumpen	252	349	14,1	19,0	2,0	2,4	14,5%	12,6%
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	1.030	1.176	246,4	243,1	48,1	45,3	19,5%	18,6%
Umstellung auf LED-Systeme	1.621	580	38,6	14,7	5,8	1,6	15,2%	10,9%
Energieeffiziente Antriebe	1	26	-	1,3	0,0	0,1	4,8%	7,7%
Thermische Gebäudesanierung	130	178	64,5	120,5	10,3	18,9	15,9%	15,7%
Neubau in Niedrigenergiebauweise	51	103	280,4	470,7	1,8	2,5	0,6%	0,5%
Klimatisierung und Kühlung	58	60	25,8	15,5	4,2	2,4	16,3%	15,5%
Gesamt	3.639	3.302	682,4	917,7	74,6	78,9	10,9%	8,6%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der Tabelle 148 ist ersichtlich, dass im Zeitraum 2014–2016 die Anzahl der bewilligten Projekte im Vergleich zum Betrachtungszeitraum 2011–2013 gestiegen ist, während gleichzeitig die Summe an umweltrelevanten Investitionskosten im Berichtszeitraum deutlich gefallen ist. Das ist vor allem auf eine Umstellung der Erfassungs- und Abrechnungssystematik der Pauschalen zurückzuführen. Seit dem Jahr 2016 wurden für Pauschalförderungen nur mehr Investitionskosten bis zu der Höhe erfasst, die erforderlich war, um die Pauschale als 30 % der Investitionskosten darzustellen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Der gesamte Förderungsbarwert ist ebenfalls gesunken, jedoch nicht im gleichen Ausmaß wie die Investitionskosten. Das spiegelt sich auch im durchschnittlichen Förderungssatz wider, der in der aktuellen Periode bei 10,9 % liegt, während der Vergleichswert in der Vorperiode bei durchschnittlich 8,6 % lag. Zu den durchschnittlichen Förderungssätzen bleibt anzumerken, dass die Förderungssätze in allen Bereichen gestiegen sind (Ausnahme der Fall der Energieeffizienten Antriebe). Besonders für Förderungsschwerpunkte mit Pauschalförderung, d. h. Anschluss an Fernwärme (für Projekte <400 kW), Wärmepumpen (< 400 kW), teilweise betriebliche Energiesparmaßnahmen und LED-Systeme, ist dieser Trend besonders markant zu beobachten. Ein Teil der Entwicklung kann auf die Umstellung des Erfassungssystems ab 2016 zurückgeführt werden (siehe Erläuterung oben). Der Förderungssatz in Bereich der Umstellung auf LED-Systeme ist im Vergleich mit der Vorperiode stark gestiegen, von 10,9 % auf 15,2 %. Da sich die Förderungspauschale zwischen den Perioden nicht verändert hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Investitionskosten, d. h. die Anschaffungskosten für LED und Equipment, stetig reduziert haben. Der höchste durchschnittliche Förderungssatz findet sich im Förderungsschwerpunkt Erdgas-KWK mit 21,7 %. Das entspricht einem Anstieg von 3,7 %. In diesem Förderungsschwerpunkt wurden weniger Projekte umgesetzt, dafür mit höheren spezifischen Investitionskosten. Die Projekte blieben trotzdem meist unter der Förderungsgrenze von 675 EUR/kW_{el}, und erhielten bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten als Förderung.

Die nächste Tabelle 149 bietet zusätzlich einen Vergleich der Umweltwirkungen der verschiedenen Schwerpunkte mit der Vorperiode.

TABELLE 149: FÖRDERUNGSBEREICH ENERGIEEFFIZIENZ – VERGLEICH WIRKUNGEN MIT VORPERIODE

Effiziente Energienutzung	CO ₂ -Red. in kt/a		CO ₂ -Red. (über ND) in kt		Reduktion fossiler ET in MWh/a		Einsatz erw. ET in MWh/a		Reduktion Strom in MWh/a	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Erdgas-KWK	0,2	7,0	3,3	105,7	-901	-54.100	-	-	1.666	200
Anschluss an Fernwärme	36,6	59,8	549,4	896,5	105.989	233.700	8.184	180.000	0	0
Wärmepumpen	11,2	12,7	149,6	167,3	40.219	58.700	-	-	-5.224	-11.600
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	202,9	185,9	2.029,2	1.859,2	474.108	787.800	-59.420	-8.600	117.016	75.900
Umstellung auf LED-Systeme	20,9	8,0	208,6	79,8	-	-	-	-	58.681	22.100
Energieeffiziente Antriebe	0,0	1,9	0,1	19,3	-	-	-	-	37	0
Thermische Gebäudesanierung	18,4	16,3	552,9	487,7	35.752	33.700	-16.417	-28.900	3.424	2.600
Neubau in Niedrig-energiebauweise	2,6	4,0	78,8	113,0	7.180	900	-	-	151	0
Klimatisierung und Kühlung	11,2	4,1	111,9	40,9	9.370	1.000	-	200	24.596	11.400
Gesamt	304,1	299,7	3.683,9	3.769,4	671.718	1.061.700	-67.653	142.700	200.348	100.600

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Wie in der Tabelle 149 dargestellt, wurden in der Periode 2014–2016 rund 304,1 kt CO₂-Emissionen eingespart, um 4,4 t mehr als in der Vorperiode. Betrachtet man die CO₂-Reduktion über die ND der geförderten Anlagen und Projekte, wird ersichtlich, dass die Reduktion in der aktuellen Periode mit 3.683,9 kt etwas geringer ausfällt als noch in der Vorperiode mit 3.769,4 kt. Das kann damit erklärt werden, dass der Schwerpunkt der geförderten Projekte in dieser Periode eher auf Maßnahmen mit kürzer ND lag,

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

z. B. LED-Systeme, und weniger Gebäudeprojekte mit längerer ND umgesetzt wurden als in der Vorperiode. Rund 16 % (315 kt) der CO₂-Reduktion über die ND ist auf Großprojekte im Bereich Abwärmeauskopplung zurückzuführen, die im Förderungsschwerpunkt Betriebliche Energiesparmaßnahmen inkludiert sind (siehe Exkurs Abwärmeprojekte Seite 197). Im Bereich der fossilen Energieträger wurden Einsparungen von insgesamt 671.700 MWh/a erzielt. Es kam zu einem deutlichen Rückgang der Energieeinsparungen im Bereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen (von 787.800 MWh/a in der Periode 2011–2013 auf 474.100 MWh/a in der Periode 2014–2016). Da in diesen Bereich unterschiedliche Typen von Maßnahmen umgesetzt wurden, z. B. Beleuchtungsmaßnahmen, Optimierung der Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Installation von Wärmerückgewinnung bis hin zu Großprojekten zur Auskopplung von Abwärme oder individuelle Prozessoptimierung, war die erzielte Einsparung stark von der Art der Maßnahme und Anzahl pro Projekttyp abhängig. Im Berichtszeitraum 2014–2016 betraf ein Großteil der betrieblichen Energiesparmaßnahmen Effizienzsteigerungen in diversen Prozessen (ca. 29 % der genehmigten Projekte) und Beleuchtungsmaßnahmen (ca. 21 %), welche sich positiv auf den Stromverbrauch auswirkten, aber im Unterschied zu Heizungsoptimierungen nicht direkt fossile Energieträger einsparten. Dementsprechend fiel auch die Reduktion des Stromverbrauchs mit insgesamt 117.000 MWh/a höher aus als in der Vorperiode, rund 75.900 MWh/a.

Die zusätzlichen Erdgas-KWK Anlagen erhöhten den Einsatz fossiler Energieträger um 900 MWh/a. Im Bereich der Fernwärmeanschlüsse wurde zusätzlich zu der Reduktion der fossilen Energieträger auch ein erhöhter Einsatz von erneuerbaren Energieträgern in der Höhe von 8.200 MWh/a erreicht. In der Vorperiode war dieser Wert mit 180.000 MWh/a noch wesentlich höher, was sich auf die höhere Anzahl an geförderten Projekten im Zeitraum 2011–2013 zurückführen lässt. Durch betriebliche Energiesparmaßnahmen und der thermischen Gebäudesanierung konnte der Wärme- bzw. Kältebedarf aus erneuerbarer Erzeugung um 75.800 MWh/a reduziert werden. Dadurch ergibt sich in Summe eine Reduktion von - 67.700 MWh/a der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Energieträgern. Diese Reduktion stellt eine Effizienzsteigerung dar, die vor allem durch Heizungsoptimierungen in Betrieben und reduzierten HWB nach Gebäudesanierungen ausgelöst wurde.

Durch Energiesparmaßnahmen in den Betrieben und die Umstellung auf LED-Systeme sowie die Modernisierung der Klima- und Kühlanlagen konnte eine deutliche Reduktion des elektrischen Energiebedarfs erreicht werden. Stromverbrauchszuwächse wurden nur durch den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen erzielt. In Summe konnte somit im Bereich der elektrischen Energie eine Reduktion von 200.300 MWh/a induziert werden.

KLIMARELEVANTE GASE

Unter diesem Förderungsbereich wurden die unterschiedlichsten Vorhaben behandelt, die keinem der bislang genannten Schwerpunkte zuzuordnen waren. Es wurden dabei Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von klimarelevanten Gasen bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt bzw. ab Juli 2015 mit 35 % bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

In der Berichtsperiode wurde nur 1 Projekt mit rund 32.000 EUR gefördert. Jährlich konnten durch dieses Projekt allein knapp 1.200 t CO₂-Emissionen eingespart werden. In der Vorperiode wurden 8 Projekte mit einem Volumen von rund 900.000 EUR gefördert. Die damit erzielbaren CO₂-Einsparungen betrugen 2.770 t jährlich bzw. pro Projekt durchschnittlich 346 t CO₂.

Die folgenden zwei Tabellen geben einen Überblick über die relevanten Kennwerte des geförderten Projekts.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 150: FÖRDERUNGSBEREICH KLIMARELEVANTE GASE – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Klimarelevante Gase	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbewert in Mio. EUR Bund	Förderungs-satz	Förderungs-satz UIK
Sonst. klimarelevante Maßnahmen	1	0,1	0,08	0,03	38,6%	30,0%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

TABELLE 151: FÖRDERUNGSBEREICH KLIMARELEVANTE GASE – CO₂-RELEVANTE PARAMETER IM BERICHTSZEITRAUM

Klimarelevante Gase	geförderte Projekte	Förderungsbewert in Mio. EUR Bund	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung in EUR/t CO ₂ (über ND)
Sonst. klimarelevante Maßnahmen	1	0,03	1,2	12,0	2,7

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Da der Förderungsbereich für sonstige klimarelevante Maßnahmen diverse und sehr spezifische Projekte beinhaltet, kann der Bereich nur bedingt mit der Vorperiode verglichen werden. Die Projekte in dieser Kategorie nahmen kontinuierlich ab (29 in der Periode 2008–2010, 8 in der Periode 2011–2013), was darauf zurückzuführen ist, dass die Projekte nunmehr schon im Vorfeld anderen Förderungsbereichen zugeordnet werden können und nur in Ausnahmefällen diese Kategorie gewählt wird.

Die folgende Tabelle 152 zeigt den Vergleich der relevanten Kennwerte mit der Vorperiode. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein direkter Vergleich nicht möglich ist, da die Projekte sehr individuell sind.

TABELLE 152: FÖRDERUNGSBEREICH KLIMARELEVANTE GASE – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Klimarelevante Gase	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbewert in Mio. EUR Bund		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	1	8	0,1	4,0	-	0,9	30,0%	21,8%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, wurden durch das Projekt, abgesehen von CO₂-Emissionen, auch geringe Mengen an Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub eingespart.

TABELLE 153: FÖRDERUNGSBEREICH KLIMARELEVANTE GASE – REDUKTION EMISSIONEN

in t/a	sonstige klimarelevante Maßnahmen
Kohlendioxid	1.200,0
Kohlenmonoxid	0,8
Schwefeldioxid	0,1
Staub	0,04
Stickoxid	1,1

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

3.2.3.3 FÖRDERUNGEN VON MOBILITÄTSMASSNAHMEN

In diesen Förderungsbereich fallen alle Maßnahmen zur CO₂-Reduktion im betrieblichen Verkehr durch Umrüstung von Fuhrparks, Umstellung von Transportsystemen oder Energieeffizienzsteigerungen bei Transportleistungen. Stark vertreten in dieser Berichtsperiode und erst seit 2016 Teil des Förderungsprogramms sind Maßnahmen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Beschaffung von betrieblichen Elektro-PKWs.

Im Hinblick auf die EU-2020-Ziele ist dieser Bereich besonders relevant, da effiziente Mobilität mit alternativen Antrieben und E-Mobilität (mit Energie aus erneuerbaren Quellen) einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen darstellen kann.

In Abstimmung mit den Maßnahmen des Programms „**klimaaktiv mobil**“ wurde ab 2016 ein Schwerpunkt auf die Fuhrparkumstellung gesetzt, um die Markteinführung von Elektromobilität mit Energie aus erneuerbaren Quellen zu unterstützen. Dabei werden diese Maßnahmen einen Beitrag zum EU-Ziel der Erreichung eines 10-prozentigen Anteils von erneuerbaren Energieträgern (nachhaltige Biokraftstoffe und E-Fahrzeuge mit Ökostrom) am Energieverbrauch des Verkehrs 2020 leisten.

Laut EU CO₂-ZielWertvorgabe für Neuwagenflotten, soll der Ausstoß bis 2015 maximal bei 130 g CO₂/km und maximal 95 g CO₂/km im Jahr 2021 liegen. Ab 2015 sollte der Flottendurchschnitt der Hersteller einen Maximalausstoß von 120 g CO₂/km für neue PKWs nicht überschreiten.⁸⁰ Emissionsarme Fahrzeuge werden im Rahmen der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und der motorbezogenen Versicherungssteuer bevorzugt behandelt. Seit dem 1. Jänner 2016 gelten darüber hinaus für unternehmerisch genutzte PKWs mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km Sonderbestimmungen bei Sachbezug und Vorsteuerabzug.

3.2.3.3.1 FÖRDERUNGSBEREICHE IM DETAIL

BETRIEBLICHE MOBILITÄTSMASSNAHMEN

Gefördert wurden Verkehrsmaßnahmen in Betrieben zur Fahrzeug- bzw. Flottenumrüstungen auf CO₂-ärmere oder CO₂-neutrale Treibstoffe sowie Investitionen zur CO₂-relevanten Transportrationalisierung bzw. -verlagerung.

Förderungsfähige Maßnahmen waren:

- Fahrzeug- und Flottenumrüstungen,
- innerbetriebliche Tankanlagen für alternative Treibstoffe,
- Umstellungen von Transportsystemen,
- Transportrationalisierungen und Tourenoptimierungssysteme,
- betriebliche Investitionsmaßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Rad- und Fußgägerverkehrs,

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

- Nebenkosten, wie z. B. Software (max. 20 % der Förderungsbasis)
- Mobilitäts- und Verkehrskonzepte sowie Beratung (max. 50 % der Förderbasis)
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Der Förderungsantrag musste vor der Umsetzung der Maßnahme bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Die maximale Förderung betrug 450 EUR/t eingesparter CO₂-Emissionen, wobei eine Mindestinvestition von 10.000 EUR getätigt und eine Mindesteinsparung von 4 t CO₂-Emissionen im Jahr erreicht werden musste.

Der Standardförderungssatz betrug maximal 20 % der förderungsfähigen Kosten und konnte durch Zuschläge erhöht werden. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert. Ein Zuschlag in der Höhe von 10 % wurde für die Umstellung von Transportsystemen bei dem Einsatz von nachhaltig produziertem Treibstoff bewilligt (nur bis inkl. dem Jahr 2014). Bei der Umsetzung von mehreren Maßnahmen wurde ein Zuschlag von 5 % gewährt und zusätzlich 5 % (maximal 10.000 EUR) für Betriebe mit EMAS-Zertifizierung sowie dem Einsatz von Produkten mit Umweltzeichen.

Ab dem Jahr 2013 bot die novellierte Fassung der **klimaaktiv** mobil-Richtlinie erweiterte Möglichkeiten zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten an. Verschiedene **klimaaktiv** mobil-Förderungsaktionen ersetzen schließlich die Förderung betrieblicher Mobilitätsmaßnahmen unter der UFI, welche im Jahr 2014 endete.

E-LADEINFRASTRUKTUR

Ab dem Jahr 2016 wurde die Errichtung von öffentlichen E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, gefördert. Die Ladestelle muss dazu öffentlich zugänglich sein und einen nichtdiskriminierenden Zugang haben. Die Förderung erfolgte pauschal pro Ladestelle, war aber mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wurde nur in Form einer De-minimis-Förderung vergeben. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Die Förderungspauschale wurde in Abhängigkeit der technischen Ausgestaltung der Ladestelle (Ausführung, Leistung, Spannung und Stromstärke) bestimmt. Relevant für die Ermittlung der Förderung ist die mögliche Abgabebelastung pro Ladepunkt. Die folgenden Förderungspauschalen wurden vergeben:

- Normalladen an Wallbox oder Standsäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A)
Abgabebelastung wurden mit 200 EUR gefördert.
- Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A)
Abgabebelastung wurden mit 300 EUR gefördert.
- Normalladen an Standsäule mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A)
Abgabebelastung wurden mit 1.000 EUR gefördert.
- Beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabebelastung wurden mit 2.000 EUR gefördert.
- Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von \geq 50 kW (500V, \geq 125A) Abgabebelastung wurden mit 10.000 EUR gefördert.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die Errichtung von zwei oder mehreren Ladepunkten an einer Standsäule wurde nur einmal mit der Pauschale von 1.000 EUR für die Standsäule gefördert. Alle anderen Ladepunkte an dieser Standsäule wurden wie Wallboxen gefördert.

ELEKTRO-PKWs

In Fortführung der Förderung des Klima- und Energiefonds wurde ab dem Jahr 2016 die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,5$ t höchstzulässiges Gesamtgewicht), die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, gefördert.

Die Förderung betrug 3.000 EUR pro Fahrzeug und war mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Kombination der UFI mit Landesförderungen war möglich, aber nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (Klasse M1 und Klasse N1 $\leq 2,5$ t höchstzulässiges Gesamtgewicht) im öffentlichen Interesse, d. h. Fahrzeuge, die für alle öffentlich zugänglich sind (z. B. Taxis, Carsharing, Mietwagen etc.) oder Fahrzeuge die dem Einsatz sozialer mobiler Dienste (z. B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste etc.) zur Erfüllung gesellschaftlich sozialer Aufgaben dienen, wurden mit 4.500 EUR gefördert.

3.2.3.3.2 WIRKUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHES

Förderungen im Bereich der betrieblichen Mobilitätsmaßnahmen wurden schrittweise mittels **klimaaktiv** mobil-Förderungsangebote abgewickelt und in der Berichtsperiode wurde nur mehr ein Projekt in diesem Förderungsschwerpunkt der UFI genehmigt. Neu dazu kam die Förderung von E-Ladeinfrastruktur und E-PKWs im Jahr 2016. Die Errichtung von öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur wurde im Einführungsjahr 2016 insgesamt 77-mal gefördert und die Anschaffung von neuen E-PKWs 1.046-mal. In Summe wurden im Mobilitätsbereich 1.124 Projekte mit umweltrelevanten Investitionskosten von 44,5 Mio. EUR genehmigt. Es wurden Förderungen von insgesamt 3,9 Mio. EUR vom Bund vergeben. Der Großteil entfiel auf den Förderungsschwerpunkt E-PKWs (3,7 Mio. EUR).

Ein Vergleich mit der Vorperiode ist nur bedingt möglich, da die Art der geförderten Projekte sich nicht deckt.

TABELLE 154: FÖRDERUNGSBEREICH MOBILITÄTSMASSNAHMEN – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Mobilitätsmaßnahmen	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund
Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	1	3,1	0,6	0,1	8,2%	1,5%
E-Ladeinfrastruktur	77	0,4	0,4	0,1	21,6%	21,6%
E-PKW	1.046	41,0	41,0	3,7	9,1%	9,1%
Gesamt	1.124	44,5	42,0	3,9	9,2%	8,7%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die pauschale Förderung der E-PKWs betrug durchschnittlich 9,1 % der förderungsfähigen Kosten. Im Bereich der Ladeinfrastruktur war die Förderungspauschale von der Art der installierten Ladestelle abhängig. Durchschnittlich wurde pro Ladestelle eine Förderung von 1.200 EUR vergeben, das entspricht einem

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Förderungssatz von 21,6 %. In einem betrieblichen Mobilitätsprojekt wurden 3,1 Mio. EUR investiert, wovon 1,5 % gefördert wurden.

Tabelle 155 zeigt die, durch die Förderungsprojekte induzierten CO₂-Einsparungen pro Förderungsschwerpunkt.

TABELLE 155: FÖRDERUNGSBEREICH MOBILITÄTSMASSNAHMEN – CO₂-RELEVANTE PARAMETER IM BERICHTSZEITRAUM

Mobilitätsmaßnahmen	geförderte Projekte	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung Bund in EUR/t CO ₂ (über ND)
Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	1	0,1	1,3	12,7	3,5
E-Ladeinfrastruktur	77	0,1	0,8	-	112,7
E-PKW	1.046	3,7	3,2	31,8	117,4
Gesamt	1.124	3,9	5,3	44,5	87,0

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Durch die Maßnahmen im Bereich der Mobilität wurden jährlich rund 5,3 kt CO₂-Emissionen eingespart. Dies ergibt über die technische ND von rund zehn Jahren eine Einsparung von 44,5 kt an CO₂-Emissionen, wobei der Großteil der Reduktionen der Anschaffung von Elektro-PKWs zuzuschreiben ist. Projekte zum Schwerpunkt E-Ladeinfrastruktur erzielten Einsparungen von 0,8 kt CO₂/a (16 % des Bereichs Mobilität) und die Anschaffung von E-PKW induzierte eine Reduktion von 3,2 kt CO₂/a (60 % des Bereichs Mobilität). In der Vergleichsperiode 2011–2013 wurden rund 65,3 kt CO₂-Emissionen über die ND eingespart. Da in diesem Zeitraum aber wesentlich mehr Projekte im Bereich Mobilitätsmaßnahmen sowie auch Tankanlagen für alternative Treibstoffe umgesetzt wurden, ist dieser Wert nur schwer zu vergleichen.

Im Durchschnitt kostete die Reduktion einer t CO₂ durch das Förderungsprogramm 87,0 EUR. Bei der Förderung von E-PKWs wurden rund 117 EUR an Förderungsmitteln pro t CO₂ investiert und für E-Ladeinfrastruktur rund 113 EUR pro t CO₂. Vergleichsweise schnitt die Förderung des betrieblichem Mobilitätsprojekts mit 3,5 EUR günstiger ab. Es ist jedoch hervorzuheben, dass es sich hierbei um ein einzelnes Großprojekt mit unterdurchschnittlich niedrigem Förderungssatz handelte. In der vorangegangenen Berichtsperiode wurden mehrere betriebliche Mobilitätsprojekte umgesetzt, mit einem durchschnittlichen Kostenwert von rund 55 EUR pro t CO₂. Dieser Wert bildet einen besseren Vergleich ab und zeigt gleichzeitig, dass Projekte im Mobilitätsbereich generell mit höheren Kosten pro Emissionsreduktion zu rechnen hatten.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auswertung der Stoffströme in den, durch die Förderung induzierten Projekten.

TABELLE 156: FÖRDERUNGSBEREICH MOBILITÄTSMASSNAHMEN – REDUKTION ENERGIEEINSATZ IM BERICHTSZEITRAUM

Reduktion Energieeinsatz in MWh/a	betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	E-Ladeinfrastruktur	E-PKW	Gesamt
Fossile Treibstoffe	4.643	3.075	12.336	20.055
Biogas	-5.094	-	-	-5.094
Ökostrom	-	-682	-2.906	-3.588

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die in Tabelle 156 dargestellten Werte beschreiben die Reduktion des Energieeinsatzes, d. h. negative Werte spiegeln einen Mehrverbrauch wider. Im Bereich Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen wurden folglich fossile Treibstoffe durch Biogas ersetzt. In den Förderungsschwerpunkten E-Ladeinfrastruktur und E-PKW hingegen wurden konventionell fossile Treibstoffe durch Strom aus erneuerbaren Energieträgern ersetzt. In Summe wurden in diesem Bereich 20.055 MWh/a fossile Treibstoffe eingespart.

**TABELLE 157: FÖRDERUNGSBEREICH MOBILITÄTSMASSNAHMEN – ENTWICKLUNG
GEFÖRDERTE PROJEKTE UND FÖRDERUNGSBARWERTE IM BERICHTSZEITRAUM**

Geförderte Projekte	2014	2015	2016	Gesamt
Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	1	-	-	1
E-Ladeinfrastruktur	-	-	77	77
E-PKW	-	-	1.046	1.046
Gesamt	1	0	1.123	1.124
Förderungsbarwerte Bund in Mio. EUR				
Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	0,1	-	-	0,1
E-Ladeinfrastruktur	-	-	0,1	0,1
E-PKW	-	-	3,7	3,7
Gesamt	0,1	0	3,8	3,9

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Förderung betrieblicher Mobilitätsmaßnahmen endete im Jahr 2014. Dafür kam 2016 die neue Förderung von E-Ladeinfrastruktur und E-PKWs dazu. Dementsprechend war im Jahr 2015 keine Förderung im Mobilitätsbereich verfügbar, aus der dargestellten Entwicklung lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher noch kein klarer Trend ablesen.

3.2.3.4 FÖRDERUNGEN FÜR LUFTVERBESSERnde MASSNAHMEN

Unter diesem Förderungsbereich wurden all jene Maßnahmen gefördert, die der Vermeidung und Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich sowie der Reduktion von Staub und insbesondere Feinstaub dienten. Zusätzlich wurden auch Ausstattungen und Nachrüstungen von Abgasbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gefördert.

Die Förderung konnte bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen und war im Betrachtungszeitraum 2010–2013 vor der Umsetzung einzureichen, außer beim Einbau von Partikelfiltern – diese Anträge mussten nach der Umsetzung eingebracht werden (pauschalierte De-minimis-Förderung).

In diesem Förderungsbereich wurden folgende Maßnahmen zusammengefasst:

- Anlagen zur Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (primäre Maßnahmen),
- Maßnahmen zur Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (sekundäre Maßnahmen),
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasse-Anlagen,
- Reduktion von Staub und Feinstaub (PM10) in gewerblichen und industriellen Anlagen,
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, sofern noch keine entsprechenden Anlagen vorhanden waren,
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion von Partikelemissionen bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Im Hinblick auf die Realisierung von luftreinhaltenden Anlagen, wurden bei der Förderung die gesamte notwendige Filteranlage, die katalytischen Nachbehandlungssysteme und die thermische Nachverbrennungsanlage berücksichtigt. Zusätzlich wurden Hallenabsaugungen mit Behandlungsanlagen und die Verfahrensumstellung zur Emissionsreduktion in die Förderung mit einbezogen.

PRIMÄRE UND SEKUNDÄRE LUFTMASSNAHMEN

Unter diesen Förderungsbereich fielen alle primären Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Luftschatdstoffen mit dem Ziel bereits die Entstehung von schädlichen Luftschatdstoffen zu verhindern, z. B. durch Verfahrensänderungen. Der Begriff der sekundären Luftmaßnahmen umfasste sämtliche Maßnahmen zur nachträglichen und größtmöglichen Reduktion von Schadstoffen in verunreinigten Luftmassen, dazu zählten auch Filteranlagen, katalytische und thermische Nachbehandlungs- und Verbrennungssysteme sowie biologische Abluftreinigungssysteme.

Um Förderungen lukrieren zu können, musste eine Mindestinvestition von 35.000 EUR getätigt werden. Der maximale Förderungssatz für Primärmaßnahmen lag bei 25 % der förderungsfähigen Kosten und für Sekundärmaßnahmen bei 15 %. Bei einer Verringerung der jährlichen Staubfracht um mehr als 30 % war ein Zuschlag von 5 % möglich. Zusätzliche 5 % wurden bei der Umsetzung mehrerer Projekte gewährt. Ein EMAS-Zuschlag von 5 % (maximal 10.000 EUR) wurde ebenfalls vergeben. Ab August 2016 galt es zusätzlich eine maximale Förderungsgrenze von 1,5 Mio. EUR einzuhalten. Die Förderung wurde nur in Form einer De-minimis-Förderung vergeben. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG VON STAUB- UND FEINSTAUBEMISSIONEN

Aufgrund der zunehmenden Belastung durch Staub, insbesondere durch Feinstaub (PM10), wurden Maßnahmen gefördert mit dem Ziel Staubemissionen von gewerblichen und industriellen Anlagen sowie im Bereich der Baumaschinen und -geräte zu reduzieren.

Für den Bereich der Partikelfilter in den Baumaschinen und -geräten konnte im Betrachtungszeitraum der Förderungsantrag bis 6 Monate nach Rechnungslegung bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Die Förderung betrug je Partikelfilter maximal 2.500 EUR pauschal, bzw. maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten. Diese Förderungen waren nur im Zuge der De-minimis-Förderung möglich. Zuschläge zu den Förderungen waren nicht vorgesehen. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Für staubreduzierende Maßnahmen in Gewerbe- und Industriebetrieben musste eine Mindestinvestition von 35.000 EUR getätigt werden. Die maximale Förderung betrug 30.000 EUR pro jährlich reduzierter t Staub. Diesen Kriterien entsprechende Förderungsanträge wurden mit 25 % der förderungsfähigen Kosten unterstützt. Ein Zuschlag von 5 % wurde für eine Reduktion des Gesamtstaubes um 90 % gewährt. Zusätzliche 5 % waren bei der Umsetzung mehrerer Projekte möglich. Ein EMAS-Zuschlag von 5 % (maximal 10.000 EUR) war ebenfalls verfügbar.

WIRKUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHS

Im Berichtszeitraum wurden 41 Projekte mit einem gesamten Investitionsvolumen von 40,9 Mio. EUR zugesichert. Dabei wurden Förderungen in der Höhe von 7,4 Mio. EUR zugesagt, was einen durchschnittlichen Förderungssatz von 18 % ergibt.

Die nachfolgende Tabelle 158 gibt einen Überblick über den Kennwert der verschiedenen luftverbessernden Maßnahmen und Förderungen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

**TABELLE 158: FÖRDERUNGSBEREICH LUFTVERBESSERnde MASSNAHMEN – ÜBERBLICK
ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM**

Luftverbessernde Maßnahmen	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbewert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund
Primäre Luftmaßnahmen	5	1,5	1,4	0,4	27,3%	26,4%
Sekundäre Luftmaßnahmen	29	39,0	35,6	6,9	19,4%	17,7%
Staub-Reduktionsmaßnahmen	4	0,3	0,3	0,1	13,7%	13,7%
Partikelfilter-Nachrüstung	3	0,1	0,1	0,01	18,1%	18,1%
Gesamt	41	40,9	37,5	7,4	19,6%	18,0%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die meisten Projekte und der größte Anteil an genehmigten Förderung wurde im Schwerpunkt Sekundäre Luftmaßnahmen genehmigt. 95 % der Investitionskosten und 94 % der ausbezahlten Förderungen fallen in diesen Bereich. Im Durchschnitt wurden für sekundäre Luftmaßnahmen 1,3 Mio. EUR an Investitionen pro Projekt getätigt. Für primäre Maßnahmen 290.000 EUR und für Staub-Reduktionsmaßnahmen 85.000 EUR pro Projekt.

Tabelle 159 bietet eine Aufschlüsselung der reduzierten Emissionen aufgeteilt auf die verschiedenen Maßnahmenbereiche.

Sekundäre Luftmaßnahmen haben im Berichtszeitraum eine Vielzahl an verschiedenen Luftschatdstoff-Emissionen reduziert. Tabelle 159 zeigt eine detaillierte Aufstellung, die von Abfällen von gefassten Gasen in Patronen über Feinstaub bis hin zur VOC-Konzentration in Abgasen reicht. In allen Förderungsschwerpunkten wurden Staubemissionen reduziert. Insgesamt konnten durch luftverbessernde Maßnahmen 122,1 t Staub jährlich reduziert werden. Im Durchschnitt wurden bei primären Luftmaßnahmen 395.000 EUR investiert, um eine t Staub-Emissionen zu vermeiden. Bei sekundären Maßnahmen waren es 59.400 EUR pro t Staub und bei den diversen staubreduzierenden Maßnahmen im Durchschnitt 10.400 EUR pro t.

Neben Grenzwerten zu gesundheits- und umweltgefährdenden Konzentration, die kontinuierlich einzuhalten sind – z. B. darf der Tagesmittelwert für Feinstaub PM10 den Grenzwert von 50 µg/m³ an nicht mehr als an 25 Tagen im Jahr überschritten werden – verpflichtete sich Österreich auch der Einhaltung der Emissionshöchstmengen entsprechend der National Emission Ceilings-Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie). Ab dem Jahr 2010 waren die folgenden Grenzwerte einzuhalten:

- Schwefeldioxid (SO₂): 39 kt/a
- Stickstoffoxide (NO_x): 103 kt/a
- flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC): 159 kt/a
- Ammoniak (NH₃): 66 kt/a⁸¹

⁸¹ Umweltbundesamt GmbH, NEC-Programm Umsetzungsbericht. Monitoring des Nationalen Programms, Wien 2012; abrufbar vom [Publikationsbereich der Website des Umweltbundesamtes](#).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

In der Berichtsperiode wurden insgesamt 18.460 t/a Schwefeldioxid und 237 t/a Stickoxide als Beitrag zur Erreichung der Grenzwerte eingespart.

TABELLE 159: FÖRDERUNGSBEREICH LUFTVERBESSERnde MASSNAHMEN – EMISSIONSREDUKTION IM BERICHTSZEITRAUM

Emissionen	primäre Luftmaßnahmen	sekundäre Luftmaßnahmen	Staub-Reduktionsmaßnahmen	Partikelfilter-Nachrüstung	Gesamt
in t/a					
Abfälle von gefassten Gasen in Patronen	-	1,7	-	-	1,7
Aerosol	-	0,4	-	-	0,4
Gesamtchlor	-	0,7	-	-	0,7
Kohlenmonoxid	-	4.309,2	-	-	4.309,2
Kohlenstoff organisch	1,4	43,7	-	-	45,1
Schwefeldioxid	-	18.460,4	-	-	18.460,4
Staub	1,0	116,4	4,5	0,3	122,1
Stickoxid	29,5	207,7	-	-	237,2
mg/m³					
Volatile Organic Compounds (VOC)	500,0	31,4	-	-	531,4

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In Tabelle 160 werden die genehmigten Projekte über die einzelnen Jahre des Berichtszeitraums dargestellt.

TABELLE 160: FÖRDERUNGSBEREICH LUFTVERBESSERnde MASSNAHMEN – ENTWICKLUNG GEFÖRDERTE PROJEKTE UND FÖRDERUNGSBARWERTE IM BERICHTSZEITRAUM

Geförderte Projekte	2014	2015	2016	Gesamt
Primäre Luftmaßnahmen	5	-	-	5
Sekundäre Luftmaßnahmen	8	11	10	29
Staub-Reduktionsmaßnahmen	-	-	4	4
Partikelfilter-Nachrüstung	1	2	0	38
Gesamt	14	13	14	41

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Anzahl der Projekte war insgesamt konstant über den Berichtszeitraum. Die Verteilung auf die verschiedenen Förderungsschwerpunkte zeigt aber eine Konzentration von Projekten im Schwerpunkt Primäre Luftmaßnahmen am Beginn der Berichtsperiode 2014 sowie für verschiedene Staub-Reduktionmaßnahmen am Ende der Periode 2016. Die Entwicklung in der Berichtsperiode ist als nicht ausgeglichen anzusehen. Mehr als die Hälfte der Projekte wurde im Bereich der sekundären Maßnahmen getätig, welche mehr oder weniger stark über alle Jahre präsent waren.

Die die Entwicklung dieses Förderungsbereichs wurde mit der Vorperiode verglichen, um signifikante Änderungen und Trends identifizieren zu können. Die folgende Tabelle 161 bietet eine Zusammenfassung der wichtigsten Kennwerte.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 161: FÖRDERUNGSBEREICH LUFTVERBESSERnde MASSNAHMEN – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Luftverbessernde Maßnahmen	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Biologische Abluftreinigung	-	3	-	1,7	-	0,3	-	17,7%
Primäre Luftmaßnahmen	5	7	1,5	7,4	0,4	1,7	26,4%	22,4%
Sekundäre Luftmaßnahmen	29	38	39,0	51,9	6,9	8,5	17,7%	16,3%
Staub-Reduktionsmaßnahmen	4	3	0,3	1,7	-	0,3	13,7%	15,9%
Partikelfilter-Nachrüstung	3	10	0,1	0,2	-	0,1	18,1%	22,2%
Gesamt	41	61	40,9	62,9	7,4	10,7	18,0%	17,5%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Berichtszeitraum 2014–2016 gab es im Unterschied zur Vorperiode keinen eigenständigen Bereich mehr für Maßnahmen der biologischen Abluftreinigung. Dieser Schwerpunkt wurde in den Förderungsbereich der sekundären Luftmaßnahmen integriert. Verglichen mit der Vorperiode sind in der aktuellen Periode 20 Projekte weniger gefördert worden. Die umweltrelevanten Investitionskosten sind analog zu der Anzahl der Förderungsfälle gesunken. In Berichtszeitraum 2014–2016 wurden in Summe Förderungen in der Höhe von 7,4 Mio. EUR ausbezahlt, das sind 3,3 Mio. EUR weniger als in der Vorperiode. Die Förderungssätze sind leicht angestiegen von durchschnittlich 17,5 % im Zeitraum 2011–2013 auf 18 % in der aktuellen Berichtsperiode 2014–2016.

3.2.3.5 FÖRDERUNGEN IM BEREICH DER SONSTIGEN UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Unter diesem Förderungsbereich wurden sämtliche Maßnahmen berücksichtigt, die keinem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden konnten und signifikante Umwelteffekte aufwiesen.

Somit werden unter diesem Punkt der sonstigen Umweltschutzmaßnahmen die Förderungsbereiche für die Vermeidung von Lärm und die Demonstrationsanlagen zusammengefasst.

VERMEIDUNG VON LÄRM

Durch die ständige Verdichtung von Wohn- und Gewerbegebieten nimmt die Notwendigkeit zu, die betriebliche Lärmbelästigung und somit die Auswirkungen auf Siedlungsgebiete so gering als möglich zu halten. Dabei muss die Reduktion des Lärmes im Eigeninteresse des Unternehmens stehen, um nicht mit direkten und indirekten Nachbarn in Konflikt zu geraten. Es wurden auch nur solche Schutzmaßnahmen gefördert. Von der Behörde gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen waren dabei nicht förderungsfähig.

Für die Förderung berücksichtigt wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von betrieblichen Lärmemissionen. Dabei musste eine Mindestinvestitionssumme von 35.000 EUR getätigten werden.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Der Förderungssatz betrug 20 % für Vermeidungsmaßnahmen und nur 10 % für Sekundärmaßnahmen. Es gab die Möglichkeit eines Zuschlags von 5 % (maximal 10.000 EUR) für EMAS-zertifizierte Betriebe, jedoch unter Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstgrenze. Die maximale Förderung war mit 1,5 Mio. EUR begrenzt. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel war nicht verpflichtend und wurde in der Regel nicht dokumentiert.

Für diesen Förderungsbereich liegen neben den grundlegenden Förderungsdaten naturgemäß keine kumulativen Angaben der Wirkungen vor.

TABELLE 162: FÖRDERUNGSBEREICH VERMEIDUNG VON LÄRM – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Vermeidung von Lärm	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund
Lärmenschutz	4	3,8	3,8	0,4	10,7%	10,7%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Berichtszeitraum wurden 4 Maßnahmen mit einem Umfang von 8,8 Mio. EUR umgesetzt und mit 41.000 EUR gefördert. Dies entspricht einem Förderungssatz von 10,7 %.

In der Vergleichsperiode 2011–2013 wurden 3 Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 510.000 EUR zugesichert. Der Förderungsbarwert betrug 51.000 EUR, was einem Förderungssatz von knapp 10 % gleichkam.

Für den Förderungsbereich sind keine sonstigen Stoffflüsse oder anderen Veränderungen der Emissionen darstellbar.

PILOT- UND DEMONSTRATIONSANLAGEN

Im Förderungsbereich Demonstrationsanlagen wird das Ziel verfolgt, zukunftsweisende und innovative Projekte im Rahmen der UFI zu unterstützen. Diese Projekte sollen in Abstimmung mit den Zielen regionaler, nationaler und internationaler Politiken, die technologische Kompetenz und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen stärken. Pilot- oder Demonstrationsanlagen sollen der Erprobung und Einführung von fortschrittlichen Verfahren oder Systemkomponenten zur Vermeidung oder Verminderung von diversen Umweltbelastungen dienen. Im Unterschied zu anderen Innovationsförderungsinstrumenten (z. B. Förderungen der Forschungsförderungsgesellschaft FFG) müssen geförderte Investitionen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Im Rahmen dieses Förderungsbereiches wurden im Betrachtungszeitraum Pilot- und Demonstrationsanlagen gefördert, die durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien besonders geeignet erschienen, die Umweltbelastungen zu verringern und als Öko-Innovationen eingestuft zu werden.

Der Förderungssatz für diesen Förderungsbereich betrug bis zu 40 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, wobei auch in diesem Bereich auch Zuschläge möglich waren. Für die Umsetzung mehrerer Projekte wurde ein Zuschlag von 5 % gewährt sowie zusätzlich 5 % (maximal 10.000 EUR) für EMAS-zertifizierte Unternehmen. Ab Juli 2015 galten diese Zuschläge nicht mehr. Dafür wurde ein Zuschlag von 10 % für Ökoinnovationen gewährt. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch EU-Mittel wurde im Zuge der Beurteilung geprüft. Zusätzlich zu den Bundesmitteln der UFI übernahm die KPC im

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Auftrag der Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen und prüfte im Zuge der Antragsstellung, ob Projekte durch eine Landesförderung unterstützt werden konnten.

Im Berichtszeitraum wurden 18 Projekte unterstützt, welche umweltrelevante Investitionskosten von 39,1 Mio. EUR auslösten. Insgesamt wurden 10,5 Mio. EUR als Förderungen ausbezahlt. Somit ergibt sich ein Förderungssatz von durchschnittlich 26,8 %. In der Vergleichsperiode zuvor wurden 14 Projekte mit umweltrelevanten Kosten von etwa 19 Mio. EUR und einer Förderung von 5 Mio. EUR genehmigt. Der Förderungssatz war damals mit durchschnittlich 26,4 % annähernd gleich hoch. Die Kennwerte werden in der nachfolgenden Tabelle 163 zusammengefasst.

TABELLE 163: FÖRDERUNGSBEREICH FORSCHUNG UND DEMONSTRATIONSANLAGEN – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Förderungsbereich	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz Bund	Förderungssatz UIK Bund
Demonstrationsanlagen	18	39,1	36,4	10,5	28,8%	26,8%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Zuge der Demonstrationsprojekte wurden durch unterschiedliche Maßnahmen Energie eingespart. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Aufstellung der relevanten energetischen Stoffströme. Negative Werte zeigen eine Mehrproduktion des jeweiligen Energieträgers an.

TABELLE 164: FÖRDERUNGSBEREICH FORSCHUNG UND DEMONSTRATIONSANLAGEN – REDUKTION ENERGIEEINSATZ IM BERICHTSZEITRAUM

Reduktion Energieeinsatz in MWh/a	Demonstrationsprojekte
Biomasse	-9.351
Energie Solar thermisch	-276
Erdgas	2.976
Heizöl	5.186
Kohle	10.242
Ökostrom	-416
Strom	166
Stückholz	96
Gesamt	8.623

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Durch den vermehrten Einsatz von biogenen Energieträgern konnten im Bereich der Demonstrationsanlagen eine Reduktion des Energieeinsatzes und vor allem eine Reduktion der fossilen Energieträger erreicht werden. So wurde der Einsatz von Kohle um 10.242 MWh/a, von Heizöl um 5.186 MWh/a und Erdgas um 2.976 MWh/a verringert. Die Reduktion führte gleichzeitig zu einer Verlagerung hin zu erneuerbaren Energieträgern. Im Berichtszeitraum wurden zusätzlich 9.351 MWh/a aus Biomasse-Rohstoffen und 276 MWh/a mit solarthermischen Anlagen produziert. Zusätzlich wurde der Stromverbrauch um 166 MWh/a reduziert und gleichzeitig ein Mehrverbrauch von 416 MWh/a berichtet.

Durch die Demonstrationsanlagen konnten CO₂-Emissionsreduktionen von jährlich etwa 23.287 t erzielt werden, wie in der nachfolgenden Tabelle 165 dargestellt.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 165: FÖRDERUNGSBEREICH FORSCHUNG UND DEMONSTRATIONSANLAGEN – EMISSIONSREDUKTION IM BERICHTSZEITRAUM

Emissionsreduktion		Demonsrationsanlagen
	in t/a	
Gefährlicher Abfall		15.303,8
Kohlendioxid		23.286,7
Kohlenmonoxid		0,8
Materialeinsparung		12.210,0
Metallschleifschlamm		3.000,0
Schwefeldioxid		0,7
Staub		3,2
Stickoxid		-0,5
Quecksilber		46,1

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Neben CO₂-Emissionen wurden auch zahlreiche andere Stoffströme aufgezeichnet und durch die Umsetzung der Projekte reduziert. So wurden in Summe 15.300 t/a gefährliche Abfälle und Abfallstoffe aus diversen Prozessen sowie Metallschleifschlamm um 3.000 t/a reduziert. Zudem wurden Materialeinsparungen von 12.210 t/a erwirkt und der Quecksilberabfall wurde um 46 kg/a reduziert.

Abschließend wurde auch ein Vergleich mit der Vorperiode getätig und in der folgenden Tabelle dargestellt.

TABELLE 166: FÖRDERUNGSBEREICH FORSCHUNG UND DEMONSTRATIONSANLAGEN – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Förderungsbereich	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Demonstrationsanlagen	18	14	39,1	19,0	10,5	5,0	26,8%	26,3%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Bereich der Forschung und Demonstrationsanlagen wurden in der Berichtsperiode 18 Projekte umgesetzt, also um 4 Projekte mehr als in der Vergleichsperiode 2011–2013. Die umweltrelevanten Investitionskosten waren mit 39,1 Mio. EUR um mehr als 20 Mio. EUR höher und der Förderungsbarwert war mit 10,5 Mio. EUR um knapp 5,5 Mio. EUR höher als in der Vorperiode. Der Förderungssatz stieg weniger stark an, von 26,3 % in der Vorperiode auf 26,8 % im aktuellen Berichtszeitraum, was auf ein vergleichbares Verhältnis zwischen Investitionskosten und Förderungsbarwert zurückzuführen ist.

3.2.3.6 FÖRDERUNGEN IM BEREICH DER GEFÄHRLICHEN ABFÄLLE

In diesem Förderungsbereich wurden sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung der stofflichen und thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen gefördert.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Förderungsfähig dabei waren im Betrachtungszeitraum:

- Aufbereitungsanlagen für gefährliche Abfälle,
- Anlagenteile für eine Prozessumstellung zur Vermeidung von gefährlichen Abfällen,
- sonstige relevante Anlagenteile.

Die Investitionskosten mussten mindestens 35.000 EUR betragen und die Förderung war nach oben mit maximal 1,5 Mio. EUR beschränkt.

Bei den Maßnahmen wurde dabei zwischen Vermeidung, stofflicher Verwertung und thermischer Verwertung unterschieden.

Die Förderungshöhe bei der Vermeidung richtete sich nach der Höhe der Reduktion:

- $\geq 90\%$ Reduktion: 30 % der förderungsfähigen Kosten
- $<90\%$ Reduktion: 25 % der förderungsfähigen Kosten

Die Förderungshöhe bei der stofflichen Verwertung richtete sich ebenfalls nach der Höhe der Reduktion der Abfallmengen:

- $\geq 90\%$ Reduktion: 20 % der förderungsfähigen Kosten
- $<90\%$ Reduktion: 15 % der förderungsfähigen Kosten

Die Förderungshöhe bei der thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung betrug maximal 10 % der förderungsfähigen Kosten.

Wie Tabelle 167 zeigt, wurden in der Förderungsperiode 16 Projekte abgewickelt, welche umweltrelevante Investitionskosten von 15,8 Mio. EUR initiierten. Der Förderungsbarwert mit rund 2,9 Mio. EUR, ergibt einen Förderungssatz von durchschnittlich 18,6 %. Bezogen auf die umweltrelevanten Investitionskosten war der durchschnittlich ausbezahlt Förderungssatz für primäre Abfallmaßnahmen mit 20 % wesentlich höher als für sekundäre Maßnahmen mit 9,7 %.

TABELLE 167: FÖRDERUNGSBEREICH GEFÄHRLICHE ABFÄLLE – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Gefährliche Abfälle	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR	Förderungssatz	Förderungssatz UIK
Abfallmaßnahmen primär	13	13,6	10,3	2,7	26,5%	20,0%
Abfallmaßnahmen sekundär	3	2,2	0,8	0,2	25,3%	9,7%
Gesamt	16	15,8	11,1	2,9	26,4%	18,6%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Der Großteil der Projekte betraf primäre Abfallmaßnahmen, mit insgesamt 13 geförderten Projekten im Berichtszeitraum. Durchschnittlich wurde für ein Projekt für primäre Maßnahmen eine Förderung von 209.300 EUR und für sekundäre Maßnahmen nur rund 70.800 EUR ausbezahlt.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Tabelle 168 zeigt die, durch geförderte Projekte behandelte Abfallmenge über den Berichtszeitraum.

TABELLE 168: FÖRDERUNGSBEREICH GEFÄHRLICHE ABFÄLLE – EMISSIONSREDUKTION IM BERICHTSZEITRAUM

Gefährliche Abfälle in t/a	Abfallmaßnahme primär	Abfallmaßnahme sekundär	Gesamt
Gefährlicher Abfall	1.671,7	2.574,1	4.245,8

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Durch Abfallbehandlungsmaßnahmen wurden in der Berichtsperiode insgesamt 4.246 t gefährliche Abfälle behandelt. Im Zuge von sekundären Abfallmaßnahmen wurden dabei wesentlich mehr Tonnen Abfall behandelt, nämlich 2.574 t/a, als in primären Abfallprojekten (1.672 t/a im Berichtszeitraum).

Durchschnittlich wurden im Zuge von sekundären Maßnahmen 858 t pro Projekt reduziert, während primäre Maßnahmen auf nur 129 t pro Projekt kamen.

Die folgende Tabelle bietet einen Vergleich der Projekt-Kennwerte mit der Vorperiode.

TABELLE 169: FÖRDERUNGSBEREICH GEFÄHRLICHE ABFÄLLE – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Gefährliche Abfälle	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
	Abfallmaßnahmen primär	13	6	13,6	1,9	2,7	0,3	20,0% 17,2%
Abfallmaßnahmen sekundär	3	8	2,2	11,7	0,2	1,7	9,7%	14,6%
Gesamt	16	14	15,8	13,6	2,9	2,0	18,6%	15,0%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Vergleich zur Vorperiode ist die Anzahl an Projekten leicht gestiegen, ebenso wie die umweltrelevanten Investitionskosten. Die Förderungsbarwerte stiegen überproportional stark an. Im Zeitraum 2011–2013 betrug die Förderung durchschnittlich noch 145.000 EUR pro Projekt, in der aktuellen Periode 2014–2016 jedoch schon durchschnittlich 183.000 EUR. Dementsprechend stieg auch der durchschnittliche Förderungssatz von 15 % (2011–2013) auf 18,6 % (2014–2016). Diese Entwicklung weist darauf hin, dass sich eine größere Anzahl der umgesetzten Projekte dem Schwerpunkt Abfallvermeidung widmete (Förderungssatz bis zu 30 %) – im Vergleich zu Projekten mit dem Schwerpunkt stoffliche bzw. thermische Verwertung (Förderungssätze maximal 20 % bzw. 10 %).

3.2.3.7 FÖRDERUNGEN IM BEREICH ROHSTOFFMANAGEMENT

Im Rahmen dieses Förderungsbereichs wurden Maßnahmen im Bereich Ressourcenmanagement und der stofflichen Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen gefördert.

Durch diese Maßnahmen soll vor allem eine signifikante Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität, im Zuge eines bestehenden Produktionsverfahrens, unter Beibehaltung der Funktionalität des Produktes erreicht werden. Dabei sollten durch Optimierungen (Reduktion des Verschnitts) oder durch Verminderungen des Materialverlustes (Reduktion von Ausschuss) bzw. durch Optimierung der Konstruktion (Ecodesign) und ein verbessertes Werkstoffrecycling Rohmaterialien eingespart werden. Außerdem wurden Innovative Dienstleistungskonzepte unterstützt (Chemikalienleasing).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Investitionen, die zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe umgesetzt wurden, erhielten eine finanzielle Unterstützung.

Förderungsfähig waren zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Maschinen,
- Fertigungsanlagen,
- Produktionsanlagen,
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Maßnahmen im Bereich des Ressourcenmanagements erhielten eine Förderung von maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten bzw. 20 % bei Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte. Ein Zuschlag von 5 % (maximal 10.000 EUR) war für EMAS-zertifizierte Unternehmen möglich. Zusätzlich konnten für Entwicklungen im Bereich der EU-Ecodesign-Richtlinie nochmals 5 % der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Eine Mindestinvestition von 35.000 EUR war notwendig, wobei der maximale Förderungsbetrag mit 500.000 EUR gedeckelt war.

Maßnahmen im Bereich der stofflichen Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen, wurden bis Juli 2015 mit maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten unterstützt. Ab Juli 2017 betrug die Förderung bis zu 30 % bzw. 35 % bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllten. Eine Mindestinvestition von 10.000 EUR war notwendig und der Förderungshöchstbetrag mit 1,5 Mio. EUR gedeckelt.

In der Berichtsperiode wurden insgesamt 21 Projekte mit mehr als 34,3 Mio. EUR umweltrelevanten Investitionskosten zugesagt. Dabei wurden 6,1 Mio. EUR als Förderungsbarwerte ausbezahlt, das entspricht dem maximalen Förderungssatz von 30 % für den Bereich Nachwachsende Rohstoffe und einem durchschnittlichen Förderungssatz von 17,4 % für das Ressourcenmanagement.

TABELLE 170: FÖRDERUNGSBEREICH ROHSTOFFMANAGEMENT – ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHTSZEITRAUM

Rohstoffmanagement	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR	Förderungssatz	Förderungssatz UIK
Nachwachsende Rohstoffe	1	0,9	0,9	0,3	30,0%	30,0%
Ressourcenmanagement	20	33,4	26,4	5,8	22,0%	17,4%
Gesamt	21	34,3	27,3	6,1	22,2%	17,7%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die, durch die Rohstoffmanagement-Projekte induzierten Emissionsreduktionen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 171: FÖRDERUNGSBEREICH ROHSTOFFMANAGEMENT – EMISSIONSREDUKTION IM BERICHTSZEITRAUM

Emissionsreduktion	Nachwachsende Rohstoffe	Ressourcenmanagement	Gesamt
in t/a			
Fixierbäder	-	328	328
Kohlendioxid	451	-	451
Materialeinsparung	-	104.202	104.202
Materialgewinn	-	-150	-150
m³/a			
Wasserverbrauch	-	109.000	109.000

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der Berichtsperiode konnte der Materialeinsatz in den 20 Ressourcenmanagement-Projekten um mehr als 104.200 t/a reduziert werden. Zusätzlich kam es auch zu einem Materialgewinn von 150 t/a., d. h. es konnten zusätzliche Rohstoffe aus Prozessen wiedergewonnen werden, die vor der Projektumsetzung als Abfall entsorgt wurden. Des Weiteren wurde der Wasserverbrauch um 109.000 m³/a reduziert. Das Projekt unter dem Förderungsschwerpunkt Nachwachsende Rohstoffe erzielte eine Reduktion von 451 t CO₂-Emissionen jährlich.

Abschließend wird in Tabelle 172 ein Vergleich der genehmigten Projekte und deren Kennwerte mit der Vorperiode dargestellt.

TABELLE 172: FÖRDERUNGSBEREICH ROHSTOFFMANAGEMENT – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Rohstoffmanagement	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund		Förderungssatz UIK Bund	
	2014– 2016	2011– 2013	2014– 2016	2011– 2013	2014– 2016	2011– 2013	2014– 2016	2011– 2013
Nachwachsende Rohstoffe	1	8	0,9	2,6	0,3	0,7	30,0%	26,3%
Ressourcenmanagement	20	12	33,4	13,6	5,8	2,0	17,4%	15,0%
Gesamt	21	20	34,3	16,1	6,1	2,7	17,7%	16,8%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Vergleich mit der Vorperiode ist die Anzahl der genehmigten Projekte leicht angestiegen, von 20 (2011–2013) auf 21 Projekte (2014–2016), insgesamt wurde auch deutlich mehr pro gefördertes Projekt investiert. Durchschnittlich wurden Investitionen von 1,6 Mio. EUR pro Projekt ausgelöst, während in der Vorperiode die Investitionskosten noch bei durchschnittlich 0,8 Mio. EUR lagen. Die Förderungsbarwerte stiegen von insgesamt 2,7 Mio. EUR in der Vorperiode auf 6,1 Mio. EUR im aktuellen Berichtszeitraum. Ebenso konnte ein leichter Anstieg des Förderungssatzes beobachtet werden – von 16,8 % in der Vorperiode auf 17,7 % in der Periode 2014–2016.

Die erhöhte Anzahl an umgesetzten Projekten ist ein Indikator für das gesteigerte Interesse am Bereich der betrieblichen Ressourceneffizienz. In den letzten Jahren rückte dieses Thema zunehmend in den politischen Fokus, einerseits auf EU-Ebene durch den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa⁸² sowie das

⁸² COM/2011/0571, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft⁸³ und anderseits durch das gesteigerte Angebot diverser Beratungsprogramme in den Bundesländern, die das Ziel haben, Ressourceneffizienz auf betrieblicher Ebene zu thematisieren.

3.2.3.8 EFFEKTE IM HINBLICK AUF DIE ERREICHUNG DER EU-2020 ZIELE

Durch die Unterstützung der erneuerbaren Energieträger wurden jährlich rund 1,16 Mio. MWh an regenerativer Energie (hauptsächlich thermisch, in geringerem Ausmaß auch elektrisch) produziert. Gleichzeitig wurden durch die geförderten Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und durch Effizienzsteigerungen rund 0,85 Mio. MWh jährlich weniger an Energie eingesetzt. In der Mobilität brachte die Forcierung von Elektrofahrzeugen, auch durch den Aufbau von E-Ladeinfrastruktur, eine Energieeinsparung von 11.800 MWh jährlich.

Die folgende Tabelle 173 fasst die Effekte CO₂-Einsparung, Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sowie die erzielbaren Energieeinsparungen zusammen.

TABELLE 173: EFFEKTE ZUR ERREICHUNG EU-2020 ZIELE

Förderungsbereich	geförderte Projekte	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Energie aus ern. ET in MWh/a	Energieeinsparung in MWh/a
Erneuerbare Energieträger	2.133	491,0	11.345,2	1.156.928	-
Energieeffizienz	3.639	304,1	3.683,9	-	847.302
Mobilität	1.124	5,3	44,5	-	11.824
Klima	1	1,2	12,0	-	-
Ressourcenmanagement	21	0,5	-	-	-
Luft	41	-	-	-	-
Gefährliche Abfälle	16	-	-	-	-
Lärm	4	-	-	-	-
Forschung	18	23,3	-	-	-
Gesamt	6.997	825,4	15.085,6	1.156.928	859.125

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Hinblick auf einen Beitrag zur Erreichung der EU-2020 Ziele stellen sich die Effekte somit auf Basis der im Berichtszeitraum genehmigten Projekte wie folgt dar:⁸⁴

- Bis 2020 können durch die 2014–2016 genehmigten Projekte CO₂-Emissionen im Ausmaß von rund 825 kt jährlich eingespart werden. Der diesbezügliche nationale Zielwert für 2020 (-16 % auf Basis der Emissionen 2005 für Nicht-EHS-Sektor) entspricht einer Treibhausgasreduktion von rund 8.000 kt pro Jahr.⁸⁵ Der Beitrag der aus Mitteln der UFI geförderten Projekte im Betrachtungszeitraum 2014–2016 liegt demnach in einer Größenordnung von rund 10 %.

⁸³ COM/2015/614, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft.

⁸⁴ Nicht berücksichtigt sind in dieser Darstellung etwaige Unterschiede in der Berechnung der Einsparungen bzw. erzeugten Energiemengen, die sich aufgrund entsprechender Monitoring- und Berichtsverpflichtungen des Bundes bzw. darauf aufbauender Berechnungsmethoden ergeben (z. B. Berechnungsmethoden laut Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle).

⁸⁵ Auf Basis der Treibhausgas-Emissionen des Jahres 2005, vgl. Klimaschutzbericht 2016, Umweltbundesamt GmbH, 2017 (Seite 52).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

- Der Beitrag der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern liegt bei 1,16 Mio. MWh pro Jahr (bzw. umgerechnet rund 4,2 PJ). Der Zielwert für erneuerbare Energieträger für 2020 beträgt 34 % am Bruttoendenergieverbrauch. Ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Erneuerbaren-Ziels wird ebenfalls durch die Erfüllung des Energieeffizienz-Ziels, d.h. der Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bis 2020, geleistet. Darüber hinaus leisten die durch die UFI geförderten Projekte im Bereich Erneuerbare Energien einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Energiesektors. Ein weitere Ausbau der erneuerbaren Energiequellen ist auch über 2020 wesentlich um nachfolgende Energie- und Klimaziele umsetzen zu können.
- Der Zielwert von 34 % wird sowohl aus Strom- als auch Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen zusammen. Die durch die UFI geförderten Maßnahmen tragen jedoch nur im abgegrenzten Bereich der Wärmeerzeugung in Form von Fernwärme und Einzelanlagen bei. Durch die UFI wurden zusätzliche Kapazitäten im Bereich erneuerbare Fernwärme errichtet und im Berichtszeitraum rund 0,81 Mio. MWh/a (bzw. 2,9 PJ) produziert. Dieser Zuwachs entspricht rund 7 % im Vergleich mit der erneuerbaren Fernwärmeproduktion im Jahr 2013, d.h. vor Anfang der aktuellen Berichtsperiode. Der Beitrag zur Wärmeerzeugung durch Einzelanlagen betrug rund 0,29 Mio. MWh/a (bzw. 1,0 PJ), das entspricht einem Zuwachs von rund 1 % gegenüber dem Basisjahr 2013.
- Die Energieeinsparungen durch geförderte Maßnahmen betragen rund 0,86 MWh jährlich oder umgerechnet 3,1 PJ/a. Dieser Wert weicht von den im Wege des Vollzuges des EEffG⁸⁶ erhobenen und an die Europäische Kommission (EK) gemeldeten Einsparungssummen ab, als diese ausschließlich Einsparungen aus Effizienzprojekte umfassen und Einsparungen durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger nicht berücksichtigt wurden.
- Als Beitrag zur Erfüllung des EEffG Zielwerts für 2020⁸⁷ für kumulierten Endenergieeinsparungen in Höhe von 310 PJ, wovon 159 PJ durch Beiträge der Energielieferanten 151 PJ durch strategische Maßnahmen zu erreichen sind, meldete die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle an die EK für die Jahre 2014 und 2015 Energieeinsparungen aus UFI-geförderten Projekten im Ausmaß von 1,4 PJ bzw. 2,5 PJ, in Summe rund 3,9 PJ. Die Abweichungen zu dem oben angegebenen Wert von 3,1 PJ/a erklären sich mit der Einbeziehung der Energieeinsparungen aus dem Förderungsbereich Erneuerbarer Energieträger, der von der Monitoringstelle noch nicht ausgewerteten Energieeinsparungen für dem Jahr 2016, sowie der geringfügige Abweichungen in der Bilanzierung von Energieeinsparungen für das EEffG. Auf Basis dieser EEffG-Erfassungsmethodik tragen allein die an die EK gemeldeten Einsparungen für die Jahre 2014 und 2015 kumuliert bis zum Jahr 2020 mit 25 PJ rund 17 % zur Zielerreichung durch strategische Maßnahmen (151 PJ) bei.

Mit den dargestellten Förderungsmaßnahmen im Rahmen der UFI werden somit nennenswerte Beiträge zur Erreichung der Zielsetzungen bis 2020 bewirkt. Die UFI stellt nur ein Instrument mit dem besonderen Fokus auf betriebliche Förderung dar. Zur Erreichung der genannten Ziele gibt es weitere Instrumente (z.B. Ökostromgesetz, Förderungen des Klima- und Energiefonds, Energiesteuer, EEffG-Verpflichtungssystem etc.) mit spezifischen Zielgruppen und Wirkungsbereichen. Die UFI deckt einen Teil der klimarelevanten Maßnahmen ab, die nicht durch andere Instrumente gefördert oder gesetzlich verankert werden. Für Betriebe ist die UFI damit *das* Förderungsinstrument für die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien. In der nachfolgenden Tabelle 174 ist dieser Beitrag zur Zielerreichung nochmals zusammengefasst. Ebenfalls inkludiert ist die gesamte Einsparung kumuliert bis zum Jahr 2020.

⁸⁶ Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I. Nr. 72/2014 vom 11. August 2014.

⁸⁷ Endenergieverbrauch von 1.050 PJ/a.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 174: BEITRAG FÖRDERUNGSBEREICHE ZUR ZIELERREICHUNG BIS 2020

Förderungsbereich	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. in kt bis 2020	Energie aus ern. ET in MWh/a	Energie aus ern. ET in MWh bis 2020	Energie-einsparung in MWh/a	Energie-einsparung in MWh bis 2020
Erneuerbare Energieträger	491,0	2.455,2	1.156.928	5.784.642	-	-
Energieeffizienz	304,1	1.520,5	-	-	847.302	4.236.508
Mobilität	5,3	26,4	-	-	11.824	59.118
Klima	1,2	6,0	-	-	-	-
Ressourcenmanagement	0,5	2,3	-	-	-	-
Luft	-	-	-	-	-	-
Gefährliche Abfälle	-	-	-	-	-	-
Lärm	-	-	-	-	-	-
Forschung	23,3	116,4	-	-	-	-
Gesamt	825,4	4.126,8	1.156.928	5.784.642	859.125	4.295.626
Gesamt in PJ	-	-	4,2	20,8	3,1	15,5

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

3.2.4 SANIERUNGSOFFENSIVEN FÜR PRIVATE UND BETRIEBE

Die Aktion zur Förderung von Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung, im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung aus den Jahren 2009 und 2010, wurde ab 2011 als Sanierungsoffensive mit anfänglich jährlich 100 Mio. EUR für die Anreizfinanzierung von Projekten zur thermischen Gebäudesanierung im privaten Wohnbau und für Betriebe (insb. KMU) weitergeführt. In der aktuellen Berichtsperiode standen generell weniger Förderungsmittel zur Verfügung. Die Förderungsmittel wurden vom BMLFUW gemeinsam mit dem BMWFW zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln sollten neben den ökologischen Effekten auch wichtige konjunkturelle Impulse ausgelöst werden. Die Abwicklung der Sanierungsoffensive erfolgte im Rahmen der UFI.

Bei den Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe erfolgt die Betrachtung der geförderten Projekte nicht nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem Programmjahr. Alle im zeitlich und budgetär befristeten Zeitraum eingereichten Förderungsanträge werden diesem Jahr (= Programmjahr) zugeordnet.

Beispielsweise lief der Sanierungsscheck stets solange, bis die begrenzten Förderungsmittel ausgeschöpft waren, jedoch längstens bis zum Jahresende. Für die Auswertung der beiden Sanierungsoffensiven wurden nur die aktiven Projekte zum Stichtag 31.12.2016 – abzüglich der stornierten Anträge – berücksichtigt. Im nun folgenden Teil des Berichts werden diese als bewilligt bzw. genehmigt bezeichnet.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 175: ÜBERSICHT KENNZAHLEN DER SANIERUNGSOFFENSIVEN INKL. EFFEKTE

Sanierungs- offensiven	Anzahl ¹⁾	UIK in Mio. EUR	Förderungs- basis in Mio. EUR	Förderungs- barwert in Mio. EUR Bund	CO ₂ - Reduktion in kt/a	CO ₂ - Reduktion (über ND) in kt	Energie aus ern. ET in MWh/a	Energie- einsparung in MWh/a
Sanoff. Private	41.103	1.197,4	1.197,4	143,0	142,1	4.262,6	0,0	420.505
Sanoff. Betriebe	988	225,9	181,0	42,5	53,3	1.581,2	1.004	169.597
Gesamt	42.091	1.423,3	1.378,4	185,5	195,4	5.843,8	1.004	590.103
Gesamt in PJ/a	-	-	-	-	-	-	0,004	2,1

1) Anzahl ohne stornierte Anträge

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Für die Sanierungsoffensiven der Privaten und der Betriebe wurden insgesamt 42.091 Anträge bewilligt, dabei wurden 1.423 Mio. EUR an umweltrelevanten Investitionen getätigt. Der Förderungsbarwert betrug in der Berichtsperiode 185,5 Mio. EUR. Entsprechend den Maßnahmen konnten dadurch 195,4 kt jährlich und auf die ND 5.844 kt an CO₂-Emissionen eingespart werden. Dies ergibt spezifische Förderungskosten von 31,5 EUR pro reduzierter t CO₂.

Durch die in den Sanierungsoffensiven getätigten Maßnahmen konnten gemäß der in der UFI-Abwicklung angewendeten Berechnungsmethodik 590.103 MWh/a (2,1 PJ/a) an Energie eingespart werden. Die spezifischen Förderungskosten betragen für die Sanierungsoffensive für Private 340 EUR/MWh, für die Betriebe 250 EUR/MWh und – gesamt betrachtet – rund 314 EUR/MWh jeweils bezogen auf ein Jahr.

Demgegenüber meldete die Energieeffizienz-Monitoringstelle an die EK im Hinblick auf die zu erzielenden Einsparungen für die EU-2020-Ziele für die Sanierungsoffensiven (für Private und Betriebe) 2014 und 2015 auf Basis der im Vollzug des EEffG herangezogenen Methodik jeweils 0,3 PJ/a, in Summe also 0,6 PJ/a. Diese gegenüber der Berechnungsmethodik in der Förderungsabwicklung geringeren Werte resultieren daraus, dass in der Sanierungsoffensive für Private ausschließlich Heizsystemmaßnahmen und keine Maßnahmen zur thermischen Sanierung einbezogen werden (zur Vermeidung von Doppelzählungen, die wegen der Möglichkeit der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmittel ausgeschlossen werden muss). Aus dem gleichen Grund wurde auch für die eingerechneten Maßnahmen ein Doppelzählungs-Faktor berücksichtigt, um die Meldungen von mehreren Stellungen zur gleichen Maßnahme auszugleichen. Auf Basis dieser Methodik tragen die an die EK gemeldeten Einsparungen der Jahre 2014 und 2015, mit kumuliert 4 PJ rund 3 % zur Zielerreichung durch strategische Maßnahmen (151 PJ) bei.

Des Weiteren tragen die CO₂-Einsparungen von 195 kt/a zur Erreichung der Vorgaben der EU-2020-Ziele (8.000 kt/a) bei. Der Beitrag zum Klimaziel beträgt damit rund 2 %. Da es sich aber um langlebige Gebäudemassnahmen handelt, tragen sie weit über 2020 hinaus zu einer nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen bei.

3.2.4.1 SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR PRIVATE

Die Antragstellung für den Sanierungsscheck war nur über die Bankfilialen und Bausparkassen möglich. Die Banken und Bausparkassen fungierten nicht nur als Einreichstellen, sondern auch in beratender Funktion als Erstansprechpartner für die Förderungswerbenden. Ebenso erfolgte auch bei den Bausparkassen Zentralen die Erstprüfung der Anträge auf formale Vollständigkeit und Plausibilität. Die weitere Beurteilung und das Management der Förderungen bis hin zur Endabrechnung und Auszahlung wurden von der KPC durchgeführt. Förderungssadressaten waren natürlichen Personen, die Eigentümerin/Eigentümer oder Miteigentümerin/Miteigentümer, Bauberechtigte/r oder Mieterin/Mieter eines Ein- u. Zweifamilienhauses oder einer Wohnung im Inland sind.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die Förderungssumme wurde durch die Art und Qualität der umgesetzten Sanierungsmaßnahmen bestimmt. Die Förderung betrug für die Jahre 2014 und 2015 bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal 6.000 EUR für die thermische Sanierung und maximal 2.000 EUR für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems. Die folgenden Sanierungsniveaus mit entsprechenden Förderungssätzen wurden definiert:

- umfassende Sanierung **klimaaktiv**-Standard: Reduktion des HWB auf den **klimaaktiv**-Standard, d. h. zwischen maximal 30 und 50 kWh/m²a abhängig vom A/V-Verhältnis – gefördert mit maximal 6.000 EUR,
- umfassende Sanierung **guter Standard**: Reduktion des HWB auf einen guten Standard d. h. zwischen maximal 35 und 75 kWh/m²a abhängig vom A/V-Verhältnis – gefördert mit maximal 5.000 EUR,
- Teilsanierung 30 %: Reduktion des HWB um mindestens 30 % – gefördert mit maximal 3.000 EUR,
- Teilsanierung 20 %: Reduktion des HWB um mindestens 20 % – gefördert mit maximal 2.000 EUR,
- Einzelbaumaßnahme oberste Geschoßdecke/Dach Dämmung: Mindeststärke des Dämmmaterials sollte 16 cm sein (entspricht einem U-Wert von 0,20 W/m²K) – gefördert mit maximal 2.000 EUR,
- Einzelbaumaßnahme Fenster/Außentüren: Sanierung/Tausch von zumindest 80 % der bestehenden Fenster mit maximal U-Wert der neuen Fenster von 1,35 W/m²K bzw. von 1,2 W/m²K – gefördert mit maximal 2.000 EUR.

Förderungsfähig waren die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems sowie Wärmeerzeugungssysteme auf Basis von Solarkollektoren, Holzzentralheizungsgeräte, Wärmepumpen und die Umstellung auf Nah-/Fernwärme oder Holzzentralheizungsgeräte. Die Förderung betrug maximal 2.000 EUR. Je nach Wärmeerzeugungssystem mussten verschiedene Bedingungen eingehalten werden. Thermische Solaranlagen mussten eine Bruttokollektorfläche von mindestens 15 m² aufweisen. Holzzentralheizungsgerät mussten den Kesselwirkungsgrad von mindesten 85 % einhalten und für Ein-/Zweifamilienhäuser waren nur Kessel ≤ 50 kW förderungsfähig. Für Wärmepumpen mussten eine COP von mindestens 4,3 (Direktverdampfer/Wasser im Prüfpunkt E4/W35) eingehalten werden, ab Mai 2015 musste die eingesetzte Wärmepumpe den EU-Umweltzeichenkriterien (EU Ecolabel) entsprechen. Bei Nah- und Fernwärmeanschluss war der biogene Brennstoffanteil anzugeben und für den Fall, dass dieser unter 50 % lag, wurde die Förderungshöhe um 500 EUR reduziert. Im Jahr 2015 wurden außerdem Solaranlagen für die Warmwasserbereitung ab einer Größe von 4 m² mit maximal 1.000 EUR gefördert.

Zuschläge wurden gewährt in der Höhe von 500 EUR bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit österreichischem Umweltzeichen, weitere 500 EUR bei Verwendung von Holzfenstern und 300 EUR für die Erstellung eines Energieausweises.

Im Jahr 2016 wurden Maßnahmenkategorien und Grenzwerte etwas nachgeschärft. Die Förderungshöhe wurde anhand der folgenden Sanierungsarten bestimmt:

- Mustersanierung: Reduktion des spezifischen HWB auf zwischen 25 kWh/m²a und 40 kWh/m²a abhängig vom A/V-Verhältnis. Die Beheizung des Gebäudes musste mit mindestens 80 % erneuerbaren Energieträgern erfolgen und mindestens 2 (von 7 vordefinierten) Begleitmaßnahmen umgesetzt werden – gefördert mit maximal 8.000 EUR,

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

- umfassende Sanierung klimaaktiv-Standard: Reduktion des spezifischen Wärmebedarfs auf maximal zwischen 30 und 50 kWh/m²a abhängig vom A/V-Verhältnis – gefördert mit maximal 5.000 EUR,
- umfassende Sanierung guter Standard: Reduktion des spezifischen Wärmebedarfs auf maximal zwischen 34,5 und 69 kWh/m²a abhängig vom A/V-Verhältnis – gefördert mit maximal 4.000 EUR,
- Teilsanierung 50 %: Reduktion des spezifischen HWB um mindestens 50 % – gefördert mit maximal 3.000 EUR.

Die Umstellung des Heizungssystems war nur mehr im Zuge einer Mustersanierung möglich. Das neu installierte Heizungssystem musste dabei die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Holzzentralheizungsgerät: Die Kesselleistung durfte 50 kW nicht übersteigen und die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) sowie ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % sind im Vollastbetrieb waren einzuhalten.
- Wärmepumpe: Die eingesetzte Wärmepumpe musste nach den EU-Umweltzeichenkriterien zertifiziert sein (bzw. vollinhaltlich den, in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen). Außerdem durfte die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C nicht überschreiten.
- Nah-/Fernwärmeanschluss: Der biogene Brennstoffanteil musste mindestens 80 % betragen.
- Solaranlage zur Gebäudebeheizung: Die eingesetzten Kollektoren mussten der „Solar-Keymark-Richtlinie“ entsprechen. Die Bruttokollektorfläche der Solaranlage musste bei Flachkollektoren mindestens 15 m², bei Vakuumröhrenkollektoren mindestens 10 m² betragen.

Für die Sanierungsmaßnahmen abseits der Mustersanierung gab es die Möglichkeiten eines Zuschlags in der Höhe von 1.000 EUR bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Wie auch in den Vorjahren, war die absolute Förderungshöhe inklusive Zuschlag mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Es war möglich zusätzlich Landesförderungen der Wohnbauförderung (WBF) zu erhalten. Es liegen jedoch keine Aufzeichnungen vor ob und in welchem Ausmaß in der UFI genehmigte Projekte ebenfalls WBF erhielten. Die Sanierungsoffensive für Private ist als Ergänzung zur WBF zu sehen, hatte aber ein wesentlich kleineres Budget zur Verfügung.

Insgesamt wurden in den Jahren 2014–2016 41.997 Anträge genehmigt. Dabei wurden ca. 1.402 Mio. EUR umweltrelevante Investitionskosten getätigt. Bei einem durchschnittlichen Förderungssatz von 13 % ergibt sich ein Förderungsvolumen von mehr als 181,6 Mio. EUR.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 176: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR PRIVATE – ÜBERBLICK KENNWERTE

Kennwert	Gesamt
Anzahl der Förderungen	41.103
Umweltrelevante Investitionskosten in Mio. EUR	1.197,4
Förderungsbasis in Mio. EUR	1.197,4
Förderungen Bund in Mio. EUR	143,0
Durchschnittlicher Förderungssatz UIK	11,9%
CO₂-Reduktion in kt/a	142,1
CO₂-Reduktion über die ND in kt	4.262,6
Förderungen in EUR/t CO₂ (über ND)	33,5

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Verteilung der Förderungen auf die einzelnen Bundesländer in Tabelle 177 zeigt, dass aus Nieder- und Oberösterreich mehr als 15.000 Anträge eingebracht worden sind. Gleich danach folgten Anträge aus der Steiermark und mit größerem Abstand aus Tirol. Alleine in Niederösterreich wurden im Auswertezeitraum mehr als 277,8 Mio. EUR in die Bauwirtschaft investiert.

TABELLE 177: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR PRIVATE – FÖRDERUNGEN NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz UIK Bund
Burgenland	691	19,9	19,9	2,5	12,5%
Kärnten	4.388	132,9	132,9	15,9	12,0%
Niederösterreich	7.685	277,8	277,8	28,8	10,4%
Oberösterreich	7.597	231,2	231,2	27,9	12,1%
Salzburg	2.701	73,2	73,2	8,7	11,9%
Steiermark	6.879	165,4	165,4	22,7	13,7%
Tirol	5.103	147,6	147,6	16,9	11,5%
Vorarlberg	1.559	56,6	56,6	5,4	9,5%
Wien	4.500	92,8	92,8	14,1	15,2%
Österreich	41.103	1.197,4	1.197,4	143,0	11,9%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die wesentlichste Maßnahme in diesem Förderungsbereich war die thermische Verbesserung der Gebäudehülle. Die dadurch erreichten Wärmemengenreduktionen sind in der folgenden Tabelle 178 dargestellt. Die mit den geförderten Maßnahmen erzielte Einsparung von Wärme ergibt eine jährliche Reduktion des CO₂-Ausstoßes um mehr als 142,1 kt. Die CO₂-Reduktion über die ND beträgt somit 4.262,6 kt. So ergeben sich spezifische Förderungskosten von durchschnittlich 33,5 EUR je eingesparter t CO₂-Emission. Für die Energieeinsparung von 420.505 MWh ergeben sich somit spezifischen Förderungskosten von 340 EUR/MWh und Jahr.

Im Vergleich mit der Vorperiode (26,5 EUR/t für Private) lagen die spezifischen Förderungskosten in der aktuellen Periode etwas höher. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die durchschnittliche Energieeinsparung bei gleichbleibenden Förderungssätzen geringer ausfiel. Die durchschnittliche Verbesserung des spezifischen HWB lag in der Vorperiode bei ca. 60 % und in der aktuellen Periode, bedingt durch ein generell niedrigeres (besseres) Niveau des Ausgangs-HWB, bei 52 % (siehe Tabelle 179).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 178: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR PRIVATE – UMWELTRELEVANTE PARAMETER NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	geförderte Projekte	Wärmebedarf in MWh/a		CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung in EUR/t CO ₂ (über ND)
		vorher	Reduktion			
Burgenland	691	18.996	8.323	3,3	100,2	24,8
Kärnten	4.388	93.158	36.850	13,6	409,5	38,9
Niederösterreich	7.685	209.625	101.122	38,2	1.147,5	25,1
Oberösterreich	7.597	194.623	86.540	29,9	898,3	31,1
Salzburg	2.701	52.387	22.247	8,0	238,8	36,6
Steiermark	6.879	147.202	72.991	19,8	592,5	38,4
Tirol	5.103	89.413	46.435	16,6	497,7	34,0
Vorarlberg	1.559	30.486	13.122	4,8	144,9	37,1
Wien	4.500	56.406	32.874	7,8	233,1	60,3
Österreich	41.103	892.298	420.505	142,1	4.262,6	33,5

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Entsprechend der Anzahl an Genehmigungen, wurden die höchsten Reduktionen in Nieder- und Oberösterreich registriert. Auffällig ist, dass die spezifische Förderung pro t CO₂ in Wien mit 60,3 EUR/t deutlich über dem Durchschnittswert ausfällt. Begründet werden kann diese Entwicklung damit, dass in Wien überdurchschnittlich viele Sanierungsprojekte und fast ausschließlich mehrgeschossige Wohnbauten entsprechend dem klimaaktiv-Standard durchgeführt wurden und für diese Vorhaben höhere Förderungen gewährt wurden. Hingegen lag im Burgenland die durchschnittliche Förderung mit 24,8 EUR pro t eingespartes CO₂ deutlich unter dem Durchschnitt. Im Vergleich mit den umgesetzten Maßnahmen in anderen Bundesländern, wurden im Burgenland vermehrt Fenstertausch-Maßnahmen und Teilsanierungen durchgeführt, welche vergleichsweise in hohen Einsparungen bei geringen Investitionskosten resultierten (im Vergleich zu Vollsanierung).

Die berechneten Energieverbräuche basieren auf den Angaben zu Energieausweisen vor und nach den Sanierungsmaßnahmen. Ausgehend von diesen Werten kann man davon ausgehen, dass sich die Energieverbräuche in den eingereichten Haushalten im Durchschnitt zumindest halbiert haben.

TABELLE 179: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR PRIVATE – VERÄNDERUNG ENERGIEKENNZAHLEN NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	geförderte Projekte	EKZ vorher in kWh/m ² a	EKZ nachher in kWh/m ² a	Reduktion im %
Burgenland	691	183,9	94,5	49%
Kärnten	4.388	124,1	62,2	50%
Niederösterreich	7.685	169,2	75,8	55%
Oberösterreich	7.597	135,3	67,4	50%
Salzburg	2.701	115,4	64,4	44%
Steiermark	6.879	125,6	58,6	53%
Tirol	5.103	120,6	57,1	53%
Vorarlberg	1.559	119,6	67,7	43%
Wien	4.500	107,7	43,5	60%
Österreich	41.103	132,9	63,3	52%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Durchschnittlich lag die Energiekennzahl (HWB) der einreichenden Haushalte vor Maßnahmenumsetzung bei 132,9 kWh/m².a, welche sich im Zuge der Sanierungsmaßnahmen auf durchschnittlich 63,3 kWh/m².a reduzierte. Dies ergibt eine rechnerische Verbesserung von 52 %. Auch hier ist die überdurchschnittlich hohe Reduktion des HWB in Wien auffällig, was im Einklang mit der Beobachtung liegt, dass vermehrt umfassende Sanierungen lt. klimaaktiv-Standard durchgeführt wurden.

Abschließend wurde noch ein Vergleich der ökonomischen Parameter mit der Vorperiode angestellt – siehe nachfolgende Tabelle 180.

TABELLE 180: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR PRIVATE – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Bundesland	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Burgenland	691	1.505	19,9	46,6	2,5	5,7	12,5%	12,3%
Kärnten	4.388	5.962	132,9	199,3	15,9	24,7	12,0%	12,4%
Niederösterreich	7.685	12.096	277,8	465,7	28,8	52,9	10,4%	11,4%
Oberösterreich	7.597	10.195	231,2	339,6	27,9	42,7	12,1%	12,6%
Salzburg	2.701	3.863	73,2	101,9	8,7	13,3	11,9%	13,0%
Steiermark	6.879	7.833	165,4	225,3	22,7	31,6	13,7%	14,0%
Tirol	5.103	4.942	147,6	165,5	16,9	19,6	11,5%	11,8%
Vorarlberg	1.559	2.603	56,6	113,0	5,4	10,7	9,5%	9,5%
Wien	4.500	4.588	92,8	94,7	14,1	17,4	15,2%	18,3%
Österreich	41.103	53.587	1.197,4	1.751,6	143,0	218,7	11,9%	12,5%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der aktuellen Berichtsperiode wurden deutlich weniger Projekte genehmigt, nämlich 41.103, im Vergleich zur Vorperiode 2011–2013 mit 53.587 Genehmigungen. Rückgänge wurden in allen Bundesländern außer Tirol verzeichnet. Auffallende Unterschiede zur Vorperiode gab es vor allem im Burgenland, wo die Anzahl der geförderten Projekte um mehr als 54 % zurückging sowie in Vorarlberg mit einem Rückgang von 40 %. Im Zusammenhang mit der rückläufigen Projektanzahl kam es zu einer Reduktion der Investitionskosten, wobei die getätigten Investitionen in jedem Bundesland, auch in Tirol, zurückgingen. Die Summe der genehmigten Förderungen entwickelte sich entsprechend der rückläufigen Investitionen, wie anhand der annähernd gleichbleibenden Förderungssätze in den Bundesländern gezeigt werden kann.

3.2.4.2 SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE

Die thermische Gebäudesanierung von Betrieben war auch schon vor der Bereitstellung der Mittel aus der Sanierungsoffensive für Betriebe ein Förderungsbereich der UFI. Mit der Sanierungsoffensive für Betriebe sollte ein spezieller Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, thermische Gebäudemäßignahmen umzusetzen – was bislang in weitaus geringerem Maße erfolgte als in privaten Haushalten.

Förderungsgegenstand war die Verbesserung des Wärmeschutzes (Gebäudehülle sowie Fenster und Außentüren) von betrieblich genutzten Gebäuden, die bei der Einreichung mindestens 20 Jahre alt waren. Dabei orientierte sich die Förderung nach der erzielten Sanierungsqualität bzw. dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für HWB und KB gemäß OIB-Richtlinie.

Die Förderung konnte je nach Energieeinsparungseffekt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Eine zusätzliche Förderung außerhalb der Sanierungsoffensive durch die UFI war nicht möglich.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die Antragstellung sowie die gesamte Abwicklung wurden direkt über die KPC abgewickelt. Berechtigt waren sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind – im Besonderen KMU.

Im Berichtszeitraum wurden 988 Anträge zugesichert – im Vergleich mit insgesamt 1.841 geförderten Projekten in der Vorperiode. Die Anzahl der geförderten Projekte nahm – bedingt durch die maximal verfügbaren Budgetmittel – jährlich ab. Darüber hinaus ist das Jahr 2016 nicht vollständig abgebildet, da über eine Reihe von Projekten erst nach Ende der Berichtsperiode entschieden wurde. Die Förderungen des Bundes betrugen in der Berichtsperiode insgesamt 42,5 Mio. EUR, wobei auch hier eine jährliche Reduktion zu beobachten war. Im betrachteten Zeitraum wurden rund 256 Mio. EUR für diesen Maßnahmenbereich investiert und somit konnten mehr als 53,3 kt CO₂-Emissionen bzw. 169.597 MWh/a jährlich eingespart werden.

TABELLE 181: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE – ÜBERBLICK KENNWERTE IM BERICHTSZEITRAUM

Kennwert	2014	2015	2016	Gesamt
Anzahl der Förderungen	412	385	191	988
UIK in Mio. EUR	106,9	71,8	47,2	225,9
Förderungsbasis in Mio. EUR	81,1	62,0	37,9	181,0
Förderungen Bund in Mio. EUR	20,3	14,3	7,9	42,5
Durchschnittlicher Förderungssatz UIK	19,0%	19,9%	16,7%	18,8%
CO₂-Reduktion in kt/a	21,3	21,2	10,8	53,3
CO₂-Reduktion über die ND in kt	628,8	628,3	324,0	1.581,2
Förderungen Bund in EUR/t CO₂ (über ND)	32,3	22,8	24,3	26,9
Energieeinsparung in MWh/a	68.973	65.510	35.114	169.597

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die durchschnittliche Förderung pro eingesparter t CO₂-Emission lag bei 26,9 EUR/t, gerechnet über die Lebensdauer der geförderten Projekte. In der Vorperiode war die durchschnittliche Förderung etwas niedriger, nämlich 24,9 EUR pro t CO₂ über die ND. Hierbei hatte der Umfang der durchgeföhrten Sanierungen, d. h. die Aufteilung zwischen umfassenden Sanierungen und Teilsanierungen, den größten Einfluss auf die spezifischen Förderungskosten.

Die meisten Projekte wurden in Tirol und Oberösterreich zugesichert, danach folgte mit etwas Abstand Salzburg. Die Aufteilung der umweltrelevanten Investitionskosten zeigt, dass in den Bundesländern durchaus unterschiedliche Projekte bzw. Sanierungen mit unterschiedlichem Umfang umgesetzt wurden. Eine klare Relation zwischen geförderten Projekten und Investitionskosten war nicht gegeben. Dementsprechend kam es zu großen Unterschieden in den Investitionskosten und den Förderungsbarwerten zwischen den Bundesländern. Beispielsweise wurden in Tirol pro Projekt 148.000 EUR investiert, während in Wien durchschnittlich 706.000 EUR pro Projekt aufgewendet wurden. Die Schwankung der spezifischen Investitionskosten weist auf unterschiedliche Gebäudegrößen der Sanierungsprojekte hin. Die gesamten genehmigten Förderungen in Tirol und Wien sind annähernd gleich hoch, obwohl in Wien um 80 % weniger Projekte als in Tirol umgesetzt wurden. Die höchsten Förderungssätze erreichten Salzburg mit 21,9 % gefolgt von Oberösterreich mit 20,5 % und Niederösterreich mit 19,2 %. Den geringsten Förderungssatz erreichte Vorarlberg mit nur 13 %.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 182: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE – FÖRDERUNGEN NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	geförderte Projekte	UIK in Mio. EUR	Förderungsbasis in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund	Förderungssatz UIK Bund
Burgenland	11	5,8	5,3	0,8	13,8%
Kärnten	83	18,5	14,2	4,0	21,8%
Niederösterreich	98	24,1	20,3	4,6	19,2%
Oberösterreich	209	39,3	33,4	8,0	20,5%
Salzburg	158	24,5	19,5	5,4	21,9%
Steiermark	65	23,4	21,8	4,1	17,6%
Tirol	260	38,5	27,7	6,8	17,6%
Vorarlberg	53	15,8	8,6	2,0	13,0%
Wien	51	36,0	30,2	6,7	18,5%
Österreich	988	225,9	181,0	42,5	18,8%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

WIRKUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHS

Da sich die OIB-Richtwerte mit Veröffentlichung einer neuen Ausgabe der OIB-Richtlinie (Stand 2015) während der Berichtsperiode änderten, wurde der spezifische HWB für geförderte Projekte in diesen Jahren teils in kWh/m²a und teils in kWh/m³a (HWB*) dokumentiert. Für die Auswertung – wie in der folgenden Tabelle dargestellt – wurden kWh/m²a-Werte umgerechnet, sodass die Vergleichbarkeit aller geförderten Projekte gegeben ist.

TABELLE 183: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE – VERÄNDERUNG SPEZIFISCHER HWB

Bundesland	durchschnittlicher spezifischer Heizwärmbedarf in kWh/m ³ .a				Energieeinsparung in MWh/a	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt/a	Förderung in EUR/t CO ₂ (über ND)
	vorher	nachher	Reduktion	Reduktion in %				
Burgenland	72,0	31,0	41,0	56,9%	2.022	0,6	16,5	48,3
Kärnten	51,4	19,9	31,5	61,4%	12.841	4,3	127,4	31,6
Niederösterreich	60,9	29,7	29,5	48,4%	22.319	6,6	196,3	23,6
Oberösterreich	52,1	21,7	30,1	57,8%	37.665	11,8	353,1	22,8
Salzburg	41,0	16,0	25,1	61,1%	18.380	6,1	178,0	30,2
Steiermark	58,8	25,7	26,2	44,5%	14.661	4,4	132,4	31,2
Tirol	55,5	23,6	28,1	50,6%	35.347	11,9	350,1	19,3
Vorarlberg	43,5	19,1	24,4	56,0%	8.011	2,9	84,5	24,2
Wien	70,0	20,6	30,0	42,9%	18.350	4,8	142,9	46,8
Österreich	56,1	23,0	29,5	52,6%	169.597	53,3	1581,2	26,9

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Durch die thermischen Sanierungen konnte der spezifische HWB im Betrachtungszeitraum von durchschnittlich 56,1 kWh/m³ auf 23 kWh/m³ reduziert werden. Den höchsten durchschnittlichen spezifischen HWB vor der Sanierung verzeichnete das Burgenland mit 72 kWh/m³, die geringsten waren in Salzburg mit 41 kWh/m³ zu finden. Die höchsten Reduktionen wurden in Kärnten und Salzburg mit 61,4 % respektive 61,1 % verwirklicht. Absolut wurden 169.597 MWh/a eingespart. In Tirol konnten die höchsten Einsparungen an CO₂-Emissionen, mit jährlich 11.850 t, erzielt werden, über die ND ergab sich somit eine

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

CO₂-Einsparung von 350.100 t. Die eingesetzte Förderung erzielte in Tirol mit nur 19,3 EUR/t CO₂ über die ND den höchsten Effekt. Im Burgenland hingegen ergab sich ein Betrag von 48,3 EUR/t CO₂ über die ND.

TABELLE 184: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE – VERGLEICH KENNWERTE MIT VORPERIODE

Bundesland	geförderte Projekte		UIK in Mio. EUR		Förderungsbarwert in Mio. EUR Bund		Förderungssatz UIK Bund	
	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013	2014–2016	2011–2013
Burgenland	11	25	5,8	4,7	0,8	0,9	13,8%	18,4%
Kärnten	83	153	18,5	25,3	4,0	4,7	21,8%	18,6%
Niederösterreich	98	268	24,1	54,9	4,6	10,4	19,2%	19,0%
Oberösterreich	209	367	39,3	66,7	8,0	12,0	20,5%	18,0%
Salzburg	158	266	24,5	42,0	5,4	8,0	21,9%	19,1%
Steiermark	65	177	23,4	45,0	4,1	7,5	17,6%	16,6%
Tirol	260	374	38,5	67,4	6,8	12,1	17,6%	17,9%
Vorarlberg	53	120	15,8	24,2	2,0	4,4	13,0%	17,9%
Wien	51	91	36,0	72,0	6,7	8,9	18,5%	12,4%
Österreich	988	1.841	225,9	402,2	42,5	68,8	18,8%	17,1%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Im Vergleich mit der Vorperiode ist auffällig, dass die Anzahl der Projekte sowie die getätigten Investitionen in allen Bundesländern zwischen 30 % und 64 % zurückgegangen sind. Eine Ausnahme bildet das Burgenland, wo trotz rückläufiger Projekte mit insgesamt 5,8 Mio. EUR mehr investiert wurde, als in der Periode 2011–2013 (4,7 Mio. EUR). Die spezifische Förderung pro Projekt stieg stark an. Hier ist anzumerken, dass dies mit dem Umfang der durchgeführten Sanierungen zusammenhängt, d. h. die Aufteilung zwischen umfassenden Sanierungen und Teilsanierungen hat großen Einfluss auf die spezifischen Förderungskosten. Wurde in der Periode 2011–2013 ein durchschnittliches Projekt noch mit 37.400 EUR gefördert, erhielten Projekte in der aktuellen Periode durchschnittlich 43.000 EUR an Förderung.

Die folgende Tabelle 185 gibt einen Überblick über die verschiedenen Projektarten und die entsprechenden CO₂-Einsparungen, die im Zuge der Sanierungsoffensive gefördert wurden.

TABELLE 185: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE – CO₂-RELEVANTE PARAMETER

Projektart	Anzahl	Förderungsbarwert Bund in Mio. EUR	CO ₂ -Red. in kt/a	CO ₂ -Red. (über ND) in kt	Förderung in EUR/t CO ₂ (über ND)
Anschluss an Fernwärme	5	0,03	0,5	6,7	4,8
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	3	0,01	0,03	0,3	21,2
Biomasse-Einzelanlagen	11	0,1	0,3	6,0	11,1
Solaranlagen	6	0,03	0,04	0,9	30,6
Thermische Gebäudesanierung	936	42,3	52,1	1.563,9	27,0
Umstellung auf LED-Systeme	18	0,1	0,2	1,6	29,2
Wärmepumpen	9	0,04	0,2	1,9	22,4
Gesamt	988	42,5	53,3	1.581,2	26,9

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die meisten Projekte wurden entsprechend der Zielsetzung der Sanierungsoffensive im Bereich Thermische Gebäudesanierung gefördert. In diesem Bereich kam es insgesamt zu einer Reduktion von 52,1 kt CO₂ bzw.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

1.563,9 kt über die ND. Die spezifische Förderung betrug durchschnittlich 27,0 EUR pro t eingespartes CO₂. Heizungsmaßnahmen waren generell „günstiger“ mit 4,8 EUR pro t CO₂ für den Anschluss an Fernwärme, 11,1 EUR/t für Biomasse-Einzelmaßnahmen oder 22,4 EUR/t für Wärmepumpen.

Durch die Maßnahmen in der Sanierungsoffensive für Betriebe ergab sich auch eine Reduktion des Energieeinsatzes über alle Energieträger, welche in der folgenden Tabelle 186 ersichtlich sind. Durch die umgesetzten Maßnahmen wurden hauptsächlich Einsparungen bei dem Einsatz von fossilen Energieträgern erzielt. Im Zuge der 988 geförderten Projekte konnte der Energieeinsatz um 169.597 MWh/a reduziert werden. Entsprechend der Projektanzahl wurden die höchsten Einsparungen mit 168.204 MWh/a im Bereich Thermische Gebäudesanierungen erzielt. Gleichzeitig stieg der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern um rund 1.004 MWh/a an – stark beeinflusst durch den verstärkten Einsatz von Biomasse-Heizanlagen. Die spezifischen Förderungskosten für die Energieeinsparungen der Sanierungsoffensive für Betriebe betragen rund 252 EUR/(MWh/a). Die Produktion von erneuerbarer Energie im Zuge der Sanierungsoffensive kam auf spezifische Förderungskosten von 92 EUR/(MWh/a).

TABELLE 186: SANIERUNGSOFFENSIVE FÜR BETRIEBE – REDUKTION ENERGIEEINSATZ NACH PROJEKTARTEN

Projektart	Förderung Bund pro MWh/a Energieeinsparung	Förderung Bund pro MWh/a Energie aus erneuerbaren Energieträgern
Anschluss an Fernwärme	333	-
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	92	-
Biomasse-Einzelanlagen	-	910
Solaranlagen	-	93
Thermische Gebäudesanierung	168.204	-
Umstellung auf LED-Systeme	422	-
Wärmepumpen	546	-
Gesamt	169.597	1.004

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

3.2.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE EFFEKTE DER UFI UND DER SANIERUNGSOFFENIVEN

Die Effekte der UFI bzw. der Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe sind in folgender Tabelle dargestellt.

TABELLE 187: ÜBERSICHT DER FÖRDERUNGSBEREICHE – EFFEKTE

Förderungs- bereich	Anzahl ¹⁾	UIK in Mio. EUR	Förderungs- basis in Mio. EUR	Förderungs- barwert in Mio. EUR Bund ²⁾	CO ₂ - Reduktion in kt/a	CO ₂ - Reduktion (über ND) in kt	Energie aus ern. ET in MWh/a	Energieein- sparung in MWh/a
UFI	6.997	1.391,1	1.245,0	186,4	825,4	15.085,6	1.156.928	859.125
Sanoff. Private	41.103	1.197,4	1.197,4	143,0	142,1	4.262,6	-	420.505
Sanoff. Betriebe	988	225,9	181,0	42,5	53,3	1.581,2	1.004	169.597
Gesamt	49.088	2.814,5	2.623,5	371,9	1.020,7	20.929,4	1.157.932	1.449.228

1) Anzahl ohne stornierte Anträge

2) ausschließlich Bundesmittel; verpflichtende Kofinanzierungen durch Landes- oder EU-Mittel sind nicht inkludiert

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Durch die UFI-Förderung wurde eine CO₂-Emissionsreduktion von 825 kt bzw. über die ND von mehr als 15.086 kt bewirkt. Über die Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe wurden die CO₂-Emissionen über

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

die ND um rund 5.844 kt reduziert. Dadurch ergibt sich für die Berichtsperiode eine Gesamtreduktion der CO₂-Emissionen aus UFI und Sanierungsoffensiven in Höhe von 1.021 kt/a und mehr als 20.929 kt über die ND der Maßnahmen. In der Vorperiode (2011–2013) lag die CO₂-Einsparung bei rund 1.500 kt pro Jahr (-30 %) respektive rund 31.400 kt (-33 %) über die ND der Maßnahmen. Dieser Rückgang ist durch eine Verlagerung von Großprojekten mit hohem Einsparungspotenzial, zu Projekten mit geringem Investitionsvolumen und technischen Umfang bedingt. Diese Entwicklung entspricht der allgemein zurückhaltenden Haltung betreffend Investitionen in Energieprojekte, nicht zuletzt bedingt durch niedrige Energiepreise. Insgesamt trugen UFI und Sanierungsoffensiven gemeinsam 13 % zum nationalen Klimaziel für 2020 (Einsparung der Treibhausgasemissionen in Höhe von 8.000 kt/a) bei.

Insgesamt trugen die bewilligten Projekte mit rund 1,16 Mio. MWh/a an Energie aus erneuerbaren Energieträgern zum EU-2020-Ziel der Forcierung der erneuerbaren Energieträger bei, wobei in diesem Bereich beinahe ausschließlich durch die UFI geförderte Maßnahmen wirkten und nur vereinzelt Maßnahmen der Sanierungsoffensiven. Der mit der UFI-Förderung unterstützte Zuwachs der erneuerbaren Energieproduktion in den Jahren 2013–2016 betrug rund 1 % des lt. EU Richtlinie 2009/28/EG⁸⁸ für Erneuerbare Energien anrechenbaren Energieaufkommens des Basisjahres 2013. Im Bereich Wärmeversorgung durch Fernwärme betrug der durch die UFI-Förderung unterstützte Zuwachs rund 7 % der erneuerbaren Fernwärmeproduktion des Basisjahres 2013. Dazu wurden auch noch Energieeinsparungseffekte von mehr als 1,45 Mio. MWh/a erzielt, wobei die UFI und die Sanierungsoffensiven rund 0,86 Mio. MWh/ bzw. 0,59 Mio. MWh Einsparung pro Jahr beitrugen. Nach der Berechnungsmethodik der nationalen Monitoringstelle betragen die Endenergieeinsparungen der allein in den Jahren 2014 und 2015 geförderten Maßnahmen 1,27 Mio. MWh/a (4,6 PJ). Kumuliert trug diese Meldung mit 8,09 Mio. MWh (29,1 PJ) zu 19 % zum Einsparungsziel für strategische Maßnahmen (151 PJ) bei. Beide Förderungsinstrumente stellen somit Eckpfeiler für erzielbare Energieeinsparungen in der österreichischen Förderungslandschaft dar.

3.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

Die Tabelle 188 gibt einen Überblick über die im Berichtszeitraum 2014–2016 aktiven Förderungsfälle bzw. Förderungsansuchen im Bereich der UFI⁸⁹ und deren Status, getrennt nach Förderungsbereichen. Die Anzahl der aktiven Förderungsansuchen bzw. Förderungsfälle beläuft sich auf insgesamt 10.502 Fälle. Es ist dies die Gesamtzahl aller im Berichtszeitraum zur Genehmigungsentscheidung vorgelegter Fälle – einschließlich nicht genehmigter Förderungsansuchen und zu irgendeinem Zeitpunkt stornierter Fälle – sowie jener Förderungsfälle, die noch nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden aber einen aktiven Status⁹⁰ hatten.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum der Kommission in Angelegenheiten der UFI 8.296 Förderungsansuchen zur Genehmigungsentscheidung vorgelegt. Davon wurden 7.104 Fälle genehmigt und 1.192 Fälle abgelehnt. Das ergibt eine Ablehnungsquote von 14,4 %. Von den 7.104 genehmigten Fällen wurden 107 nach deren Genehmigung storniert.

Neben den 8.296 zur Genehmigungsentscheidung vorgelegten Förderungsfällen, hatten weitere 2.206 Fälle einen aktiven Status. Davon hatten 661 den Status „offen“, das heißt sie wurden erfasst, aber von der Abwicklungsstelle noch nicht beurteilt und daher auch noch nicht der Kommission vorgelegt. 289 Fälle wurden zwar erfasst, von denen fehlten jedoch noch die Unterlagen der Förderungswerbenden. Weitere 585

⁸⁸ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

⁸⁹ Ohne Sanierungsoffensiven.

⁹⁰ Antrag erfassst aber noch nicht beurteilt; Antrag erfassst und Unterlagen nachgefordert; durch die KPC pos./neg. beurteilt; vor der Genehmigungsentscheidung storniert.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

wurden von der KPC bereits positiv geprüft, aber noch nicht der Kommissionsentscheidung zugeführt. 57 Fälle wurden durch die KPC negativ beurteilt, aber noch nicht der Kommissionsentscheidung zugeführt. Letztlich wurden 614 Fälle storniert⁹¹, bevor sie einer Genehmigungsentscheidung zugeführt werden konnten.

Im Vergleich zur Vorperiode ist die Anzahl der aktiven Fälle von 9.914 auf 10.502 gestiegen, was einem Anstieg um 5,9 % entspricht. Die Anzahl der genehmigten Förderungsfälle ist von 7.005 auf 7.104 Fälle gestiegen. Das entspricht einem Anstieg um 1,4 %. Während in der Vorperiode 1.376 Förderungsfälle abgelehnt wurden, so waren es in der aktuellen Periode nur 1.192 Fälle, was einem Rückgang um etwa 13,0 % entspricht. Die Ablehnungsquote ist im Vergleich zur Vorperiode jedoch um 0,5 % gestiegen.

⁹¹ Das sind jene Fälle, bei denen Förderungswerbende beispielsweise den Förderungsantrag zurückziehen, keine (vollständigen) Unterlagen mehr übermitteln o. Ä.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 188: UFI¹⁾ – STATUS AKTIVER FÖRDERUNGSFÄLLE/-ANSUCHEN IM BERICHTSZEITRAUM 2014–2016 – TEIL 1

Förderungsbereich	Förderungsfälle/-ansuchen gesamt		Zusicherungen									
	Anzahl	Anteil	gen	storn ²⁾	vers	ange	eaerfw	eaoffen	ea	aus	gesamt	Anteil
Abfallmaßnahme sekundär	5	0,05%	-	-	-	3	-	-	-	-	3	0,04%
Abfallmaßnahmen primär	22	0,21%	-	1	-	7	-	3	-	3	14	0,20%
Anschluss an Fernwärme	646	6,15%	-	1	5	7	2	1	2	471	489	6,88%
Betr. Energiesparmaßn.	1.612	15,35%	-	46	56	256	11	77	9	619	1.074	15,12%
Betr. Mobilitätsmaßnahmen	11	0,10%	-	1	-	-	-	-	-	1	2	0,03%
Biomasse-Einzelanlagen	1.353	12,88%	1	5	2	13	1	-	12	1.038	1.072	15,09%
Biomasse-Mikronetze	177	1,69%	-	3	7	28	5	5	-	77	125	1,76%
Biomasse-Nahwärme	442	4,21%	-	4	10	94	14	41	34	98	295	4,15%
Biomasse-KWK	23	0,22%	-	1	-	-	-	2	1	2	6	0,08%
Demonstrationsanlagen	39	0,37%	-	-	1	9	-	2	2	4	18	0,25%
E-Ladeinfrastruktur	188	1,79%	-	-	-	-	-	-	1	76	77	1,08%
Energieeffiziente Antriebe	1	0,01%	-	-	-	-	-	-	-	1	1	0,01%
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	12	0,11%	-	-	2	2	-	1	-	1	6	0,08%
E-PKW	1.584	15,08%	-	-	-	-	-	-	-	1.046	1.046	14,72%
Erdgas-KWK	17	0,16%	-	1	-	1	-	-	-	7	9	0,13%
Fuhrparkumstellung	8	0,08%	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0,00%
Geothermienutzung	3	0,03%	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0,00%
H. biog. Brenn-/Treibstoffe	9	0,09%	-	2	-	1	-	1	-	3	7	0,10%
Kesseltausch	18	0,17%	-	-	2	5	-	-	1	2	10	0,14%
Klimatisierung und Kühlung	122	1,16%	-	2	5	22	-	5	1	25	60	0,84%
Lärmschutzmaßnahme	8	0,08%	-	-	-	3	-	1	-	-	4	0,06%
Nachwachsende Rohstoffe	2	0,02%	-	-	-	-	-	-	1	-	1	0,01%
Netzverdichtung Pauschal	28	0,27%	-	-	-	-	-	-	-	12	12	0,17%
Neubau Niedrigenergiebauw.	95	0,90%	-	4	7	30	1	3	-	10	55	0,77%
Optimierung von Nahwärmeanlagen	59	0,56%	-	1	2	13	-	2	-	12	30	0,42%
Partikelfilter-Nachrüst.	7	0,07%	-	-	-	-	-	-	-	3	3	0,04%
Prim. Luftmaßnahmen	10	0,10%	-	-	-	-	-	-	-	5	5	0,07%
Ressourcenmanagement	48	0,46%	-	-	6	5	1	2	-	6	20	0,28%
Sek. Luftmaßnahmen	61	0,58%	-	1	1	12	1	6	-	9	30	0,42%
Solaranlagen	410	3,90%	-	3	-	3	-	-	-	320	326	4,59%
Sonst. Klimarelev. Maßnahm.	4	0,04%	-	-	-	-	-	-	-	1	1	0,01%
Staub-Reduktionsmaßnahme	6	0,06%	-	1	-	1	1	2	-	-	5	0,07%
Stromproduzierende Anlagen	98	0,93%	-	2	8	19	2	9	1	36	77	1,08%
Thermische Gebäudesanier.	532	5,07%	-	6	19	41	11	11	-	49	137	1,93%
Umstellung auf LED-Syst.	2.146	20,43%	-	2	-	-	-	-	-	1.623	1.625	22,87%
Wärmepumpen	401	3,82%	-	6	2	13	3	4	1	229	258	3,63%
Wärmeverteilung	295	2,81%	-	14	18	111	6	13	10	29	201	2,83%
Gesamt	10.502	100%	1	107	153	699	59	191	76	5.818	7.104	100%

1) Datenbasis: Förderungsfälle/-ansuchen, die im Berichtszeitraum einen aktiven Status hatten (d. h. zwischen "Antrag erfasst" und "Förderungsfall ausbezahlt und abgeschlossen"); ohne Sanierungsoffensive (sofern Förderungsfall bereits zugeordnet)

2) Fälle, die nach Förderungszusicherung storniert wurden

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 189: UFI¹⁾ – STATUS AKTIVER FÖRDERUNGSFÄLLE/-ANSUCHEN IM BERICHTSZEITRAUM 2014–2016 – TEIL 2

Förderungsbereich	noch keine Genehmigungsentscheidung						Anteil Ablehnungen
	offen	erfw	gep+	gep-	Storn ²⁾	abgl	
Abfallmaßnahme sekundär	1	-	1	-	-	-	-
Abfallmaßnahmen primär	6	-	-	-	1	1	6,67%
Anschluss an Fernwärme	12	4	11	-	35	95	16,27%
Betr. Energiesparmaßn.	186	23	21	3	98	207	16,16%
Betr. Mobilitätsmaßnahmen	-	-	-	-	9	-	-
Biomasse-Einzelanlagen	40	16	30	4	107	84	7,27%
Biomasse-Mikronetze	3	7	4	-	21	17	11,97%
Biomasse-Nahwärme	8	29	2	1	57	50	14,49%
Biomasse-KWK	-	-	-	-	7	10	62,50%
Demonstrationsanlagen	5	3	1	-	3	9	33,33%
E-Ladeinfrastruktur	33	18	39	9	2	10	11,49%
Energieeffiziente Antriebe	-	-	-	-	-	-	-
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	1	-	-	-	-	5	45,45%
E-PKW	38	93	299	12	16	80	7,10%
Erdgas-KWK	1	1	3	-	-	3	25,00%
Fuhrparkumstellung	-	-	-	-	8	-	-
Geothermienutzung	-	-	1	-	-	2	100%
H. biog. Brenn-/Treibstoffe	-	-	-	-	-	2	22,22%
Kesseltausch	3	-	-	-	4	1	9,09%
Klimatisierung und Kühlung	26	3	1	1	6	25	29,41%
Lärmschutzmaßnahme	2	-	-	-	-	2	33,33%
Nachwachsende Rohstoffe	-	-	-	-	-	1	50,00%
Netzverdichtung Pauschal	3	2	9	-	-	2	14,29%
Neubau Niedrigenergiebauw.	12	2	2	-	2	22	28,57%
Optimierung von Nahwärmeanlagen	18	2	-	-	4	5	14,29%
Partikelfilter-Nachrüst.	2	-	-	-	-	2	40,00%
Prim. Luftmaßnahmen	3	-	-	-	1	1	16,67%
Ressourcenmanagement	11	2	2	1	2	10	33,33%
Sek. Luftmaßnahmen	16	1	1	-	4	9	23,08%
Solaranlagen	7	-	16	-	39	22	6,32%
Sonst. Klimarelev. Maßnahm.	1	-	-	-	-	2	66,67%
Staub-Reduktionsmaßnahme	1	-	-	-	-	-	-
Stromproduzierende Anlagen	4	-	2	-	10	5	6,10%
Thermische Gebäudesanier.	34	21	62	17	72	189	57,98%
Umstellung auf LED-Syst.	153	41	62	6	47	212	11,54%
Wärmepumpen	22	3	9	3	27	79	23,44%
Wärmeverteilung	9	18	7	-	32	28	12,23%
Gesamt	661	289	585	57	614	1.192	14,37%

1) Datenbasis: Förderungsfälle/-ansuchen, die im Berichtszeitraum einen aktiven Status hatten (d. h. zwischen "Antrag erfass" und "Förderungsfall ausbezahlt und abgeschlossen"); ohne Sanierungsoffensive (sofern Förderungsfall bereits zugeordnet)

2) Fälle, die vor Förderungszusicherung storniert wurden

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Hinsichtlich ihrer Anzahl, machen die Förderungsansuchen im Förderungsbereich „Umstellung auf LED-Systeme“ in der aktuellen Berichtsperiode mit 22,9 % den größten Anteil aller genehmigten Projekte aus. Es folgen die Förderungsbereiche „betriebliche Energiesparmaßnahmen“ mit 15,1 %, „Biomasse-Einzelanlagen“ mit 15,1 % sowie „E-PKW“⁹² mit 14,7 % der genehmigten Förderungsfälle. Gemeinsam entfallen 67,8 % aller genehmigten Förderungsfälle auf diese vier Förderungsbereiche.

Der Anteil an Ablehnungen war im Bereich „Geothermienutzung“ mit 100 % der zur Genehmigung vorgelegten Förderungsfälle der höchste. In absoluten Zahlen waren jedoch nur zwei Fälle betroffen. Bei „sonstigen klimarelevanten Maßnahmen“ wurden zwei von drei Fällen abgelehnt (66,7 %) und im Bereich „Biomasse-KWK“ 10 von 16 Fällen (62,5 %). Bei der „thermischen Gebäudesanierung“ war die Anzahl der Ablehnungen mit 189 Fällen nennenswert. Dies entspricht einer Ablehnungsquote von 58,0 %.⁹³ Im Bereich „nachwachsende Rohstoffe“ wurde einer von zwei Fällen abgelehnt (50,0 %). Die weiteren Förderungsbereiche liegen unter einer 50,0 % Ablehnungsquote. Die niedrigsten Ablehnungsquoten finden sich in den Förderungsbereichen „stromproduzierende Anlagen“ (6,1 %), „Solaranlagen“ (6,3 %), „Abfallmaßnahmen primär“ (6,7 %), „E-PKW“ (7,1 %) und „Biomasse-Einzelanlagen“ (7,3 %).

Die Anzahl der Einreichungen lag in den Jahren 2014 und 2015 im Vergleich mit der Vorperiode etwas niedriger. Im Jahr 2016 wurden aber deutlich mehr Projekte genehmigt als bisher. Das ist vermutlich auf die Förderung für Elektro-PKWs zurückzuführen, die im Jahr 2016 zum ersten Mal zur Verfügung stand und in der jährlichen Aufstellung etwa ein Drittel der genehmigten Projekte ausmacht. Da es sich bei diesen Projekten um eher geringe Investitionssummen handelt, wurde kein entsprechender Anstieg der umweltrelevanten Investitionskosten verzeichnet. Diese nahmen im Berichtszeitraum jährlich ab, was vermutlich auf einen Rückgang der Genehmigungen von größeren Investitionsprojekten im Bereich „Fern- und Nahwärme“ sowie „Neubau in Niedrigenergiebauweise“ zurückzuführen ist.

Das im Jahr 2012 eingeführte System zur Online-Einreichung hat sich gut etabliert. Da im Vergleich mit den Vorperioden der Status des Förderungsansuchens auf der Plattform jederzeit einsehbar ist und damit fehlende Unterlagen rascher identifiziert und nachgereicht werden können, gestaltet sich die Bearbeitung rascher.

3.3.1 FÖRDERUNGSDATEN NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN

Sofern nicht anders angemerkt, beziehen sich die folgenden Darstellungen (siehe Tabelle 191) auf sämtliche genehmigte Förderungsfälle, also inklusive der nach deren Genehmigung stornierten Fälle (7.104). Die Sanierungsoffensive wird hier nicht behandelt. Der Datenstand bezieht sich, wenn wiederum nicht anders angemerkt, auf den Stand zum Zeitpunkt der Erstzusicherung.

Die beantragten Investitionskosten der genehmigten Förderungsansuchen belaufen sich insgesamt auf 1.731,4 Mio. EUR, etwa 85,7 % von diesen Investitionskosten wurden als umweltrelevant eingestuft, sodass die förderungsfähigen Investitionskosten in der aktuellen Periode einen Gesamtbetrag in der Höhe von 1.465,7 Mio. EUR erreichen. Der Förderungsbarwert beläuft sich insgesamt (Bundes-, Landes- und EU-Mittel) auf 257,8 Mio. EUR. Bezuglich der Landesmittel muss angeführt werden, dass hier aufgrund der Datenlage lediglich jene Summen berücksichtigt werden können, die im Rahmen der EU-Kofinanzierung oder aus UFI-Bestimmungen resultierend obligatorisch sind.⁹⁴ Zu etwaigen zusätzlichen Landesförderungen

⁹² Das Förderungsangebot für „E-PKW“ besteht seit 2016.

⁹³ Bezieht man die Ablehnungen auf die Gesamtzahl der thermischen Gebäudesanierungen, also inkl. Sanierungsoffensive, dann ergibt sich eine Ablehnungsquote von 13,9 %.

⁹⁴ Das betrifft die Bereiche „Biomasse Nahwärme“ und „Wärmeverteilung“, sofern diese „infrastrukturschaffende“ Investitionen (Energieversorgung/Leitungsnetze) beinhalten. Auch die Optimierung

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

fehlen die diesbezüglichen Daten. Werden die Förderungsbarwerte in Verhältnis zur Förderungsbasis⁹⁵ gesetzt, so ergibt sich der durchschnittliche Förderungssatz. Dieser beträgt insgesamt (Bundes-, Landes- und EU-Mittel) 19,7 %. Werden nur Bundesmittel berücksichtigt, so beträgt der durchschnittliche Förderungssatz 14,9 %, zusammen mit Bundes- und EU-Mittel beträgt der Förderungssatz 17,4 %.

Im Vergleich zur Vorperiode⁹⁶, sind die beantragten Investitionskosten von 2.506,7 Mio. EUR um 32,8 % und die förderungsfähigen Investitionskosten von 1.868,0 Mio. EUR um 23,8 % gesunken. Auch die Förderungsbarwerte sind im Vergleich zur Vorperiode zurückgegangen. Der Förderungsbarwert des Bundes (ohne EU-Mittel) ist ausgehend von 224,1 Mio. EUR um 15,1 % gesunken, die EU-Mittel sind von 41,2 Mio. EUR um 21,7 % gesunken.⁹⁷ In der aktuellen Berichtsperiode wurden demnach um 29,0 Mio. EUR weniger an Bundesmittel sowie um 8,9 Mio. EUR weniger an EU-Mittel zugesichert als in der Vorperiode. Insgesamt stehen in der aktuellen EU-Programmperiode mit 118,3 Mio. EUR jedoch mehr EU-Mittel zur Verfügung als in der vergangenen Periode mit 106,0 Mio. EUR, wodurch die Reduktion der Bundesmittel zum Teil kompensiert wird. Der Förderungsbarwert der Bundesländer beläuft sich insgesamt auf 30,4 Mio. EUR, wovon 8,3 Mio. EUR im Kontext von EU-kofinanzierten Projekten zum Tragen kommen. Mit 25,8 % der zugesicherten Förderungsbarwerte des Bundes, das entspricht 50,3 Mio. EUR, entfällt in der aktuellen Berichtsperiode der weitaus größte Anteil auf die „betrieblichen Energiesparmaßnahmen“. Der zweitgrößte Anteil mit 15,8 % oder 30,7 Mio. EUR entfällt auf Förderungsansuchen aus dem Bereich „Biomasse-Nahwärme“, gefolgt von Ansuchen im Bereich „Wärmeverteilung“ mit 9,9 % bzw. 19,3 Mio. EUR. Gemeinsam entfällt mehr als die Hälfte (51,4 %) der zugesicherten Förderungsbarwerte des Bundes auf diese drei Förderungsbereiche – bei gemeinsam 22,2 % der Förderungsfälle. Ihr gemeinsamer Anteil an den förderungsfähigen Investitionskosten beträgt 43,4 % bzw. 635,6 Mio. EUR. Die Landesmittel gehen mit 15,9 Mio. EUR (52,2 %) bzw. 12,2 Mio. EUR (40,0 %) zum überwiegenden Teil in die Förderungsbereiche „Biomasse-Nahwärme“ und „Wärmeverteilung“.

Das Ausmaß der Unterstützung wird von den festgelegten Förderungssätzen bestimmt. Projekte, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen, erhalten zumeist einen höheren Förderungssatz. Darüber hinaus wird der Förderungssatz oft nach dem Ausmaß des erzielten Umwelteffekts bzw. der Projektqualität differenziert. Zusätzlich gibt es Möglichkeiten für Zuschläge zur Erhöhung der Förderungsintensität. Die Förderungsintensität darf die in den Förderungsrichtlinien vorgegebene Höhe (im Regelfall 30 %) nicht überschreiten. Daher ermittelt die KPC den Förderungssatz als Verhältnis des Förderungsbarwertes zu den förderungsfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderungsintensität überschritten werden, wird der Förderungsbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert. Für Förderungen gemäß AGVO liegen die üblichen Förderungsintensitäten bei 30 %–45 % mit möglichen Zuschlägen für KMU Projekte, die nicht im Wettbewerb stehen, können bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten erhalten.

Der durchschnittliche Förderungssatz⁹⁸ (Bundesmittel inkl. EU-Mittel) bewegt sich in den Förderungsbereichen zwischen 37,0 % (sonstige klimarelevante Maßnahmen) und 0,6 % (Neubau in

solcher Anlagen (z. B. Kesseltausch) fällt darunter sowie – bei spezifischen Projektinhalten (z. B. Wärmeverteilung) – auch Demonstrationsanlagen.

⁹⁵ Ergibt sich aus den förderungsfähigen Investitionskosten abzüglich allfälliger Referenzkosten einer Anlage ohne vergleichbare Umweltwirkung und ggf. korrigiert um einen Faktor, der Privatanteile oder Kapazitätserweiterungen berücksichtigt.

⁹⁶ Um die Vergleichbarkeit zur Vorperiode zu gewähren wurden hier die stornierten Förderungsfälle – wie in der Vorperiode – aus den Berechnungen entfernt.

⁹⁷ Nachdem die aktuelle Berichtsperiode in die Übergangszeit zwischen zwei EU-Programmperioden fällt, waren EU-Mittel ob notwendiger rechtlich-organisatorischer Vorarbeiten großteils erst verspätet verfügbar.

⁹⁸ Der Förderungssatz (Bundesmittel inkl. EU-Mittel) ergibt sich aus dem Verhältnis des Förderungsbarwerts des Bundes plus EU-Mittel zur Förderungsbasis, wobei die Förderungsbasis folgendermaßen berechnet wurde:

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Niedrigenergiebauweise⁹⁹). Betrachtet man die Förderungssätze auf Projektebene, so zeigt sich, dass der am weitaus häufigsten angewendete Förderungssatz 30,0 % entspricht. Dieser kommt bei 1.443 Förderungsfällen (20,3 %) zum Tragen. Die Verteilung der Förderungssätze auf Projektebene offenbart auch, dass knapp 96,0 % der Förderungsfälle einen Förderungssatz von 30,0 % oder weniger erhalten. Förderungssätze über 30,0 % (bis maximal 60,0 %) kommen zwar vor, sind aber mit 287 Fällen eher die Ausnahme. Diese hohen Förderungssätze können sich aufgrund von (kumulativen) Zuschlägen, etwa für Öko-Innovationen, Nicht-Wettbewerbsteilnehmende oder KMU, ergeben.

Betrachtet man die Förderungssätze inklusive der Förderungsbarwerte der Bundesländer, also die Summe von Bundes-, Landes- und EU-Mittel im Verhältnis zur Förderungsbasis, so ergeben sich für die Förderungsbereiche mit obligatorischer Landesförderung Förderungssätze wie in Tabelle 190 dargestellt. Zusätzlich sind die Förderungssätze bezogen auf die alleinige Landesförderung angeführt. Diese bewegen sich zwischen 3,9 % bei Biomasse-KWK und 14,3 % bei Demonstrationsanlagen.

TABELLE 190: UFI¹⁾ – FÖRDERUNGSBARWERTE²⁾ UND -SÄTZE FÜR FÖRDERUNGSBEREICHE MIT OBLIGATORISCHER LANDESFÖRDERUNG

Förderungs- bereich	Förderungs- basis	Förderungsbarwert in EUR			Förderungssatz			
		Bund	Land	EU	Bund	Land	Bund/ Land	Bund/ Land/EU
Biomasse-Nahwärme	167.713.461	23.546.596	15.883.863	15.464.767	16,1%	9,5%	23,5%	32,7%
Biomasse-KWK	28.158.705	1.636.783	1.091.188	16.920	5,8%	3,9%	9,7%	9,7%
Demonstrationsanlagen	1.724.711	369.602	246.402	-	28,7%	14,3%	35,7%	-
Kesseltausch	5.568.877	688.295	458.863	-	12,6%	8,2%	20,6%	-
Optimierung v. Nahwärmeanlagen	6.991.178	870.357	580.237	12.458	12,5%	8,3%	20,7%	20,9%
Wärmeverteilung	113.524.199	18.283.874	12.172.774	6.983.041	-	10,7%	26,8%	33,0%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sanierungsoffensive

2) Daten gemäß Zusicherung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Umweltrelevante IK x KAP der aktuellen Kostenversion bei De-minimis bzw. Umweltrelevante IK-Referenzkosten x KAP bei nicht De-minimis.

⁹⁹ Im Bereich NEH-Neubau wurde bis 2015 die Förderung im Verhältnis zu den gesamten Investitionskosten dargestellt und nicht nur auf die Mehrkosten des NEH-Standards bezogen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 191: UFI¹⁾ – FÖRDERUNGS DATEN NACH FÖRDERUNGS BEREICH²⁾

Förderungsbereich	Förderungsfälle		Beantragte Invest.-Kosten		umwelt-relevante Invest.-Kosten in Mio. EUR	KAP ³⁾	Förderungsbarwert		durchschn. Förderungssatz Bund	durchschn. Förderungssatz gesamt
	Anzahl	Anteil	in Mio. EUR	Anteil			Land in Mio. EUR ⁴⁾	Bund in Mio. EUR		
Abfallmaßnahme sekundär	3	0,0%	2,314	0,13%	2,193	1,00	-	0,212	25,3%	25,3%
Abfallmaßnahmen primär	14	0,2%	16,406	0,95%	14,014	0,99	-	2,844	26,6%	26,6%
Anschluss an Fernwärme	489	6,9%	21,740	1,26%	12,397	0,90	-	2,255	21,3%	21,3%
Betriebliche Energiesparmaßn.	1.077	15,2%	361,456	20,88%	264,424	0,99	-	50,318	22,3%	23,0%**
Betriebliche Mobilitätsmaßn.	2	0,0%	5,817	0,34%	5,817	1,00	-	0,108	4,5%	4,5%
Biomasse-Einzelanlagen	1.074	15,1%	75,396	4,35%	47,837	0,89	-	10,284	24,8%	25,4%**
Biomasse-Mikronetze	125	1,8%	34,319	1,98%	29,537	0,92	-	7,972	29,7%	29,7%
Biomasse-Nahwärme	293	4,1%	222,494	12,85%	214,087	1,00	15.884	30,749	16,1%	32,7%***
Biomasse-KWK	4	0,1%	29,395	1,70%	28,856	1,00	1,091	1,637	5,8%	9,7%***
Demonstrationsanlagen	18	0,3%	54,624	3,15%	38,940	1,00	0,246	10,388	28,7%	35,7%*
E-Ladeinfrastruktur	77	1,1%	0,481	0,03%	0,427	1,00	-	0,092	21,6%	21,6%
Energieeffiziente Antriebe	1	0,0%	0,025	0,00%	0,024	1,00	-	0,001	4,8%	4,8%
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	0,1%	21,004	1,21%	17,908	1,00	-	3,740	22,2%	22,2%
E-PKW	1.046	14,7%	47,209	2,73%	40,976	1,00	-	3,733	9,1%	9,1%
Erdgas-KWK	9	0,1%	0,887	0,05%	0,860	0,91	-	0,181	22,9%	22,9%
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	7	0,1%	37,159	2,15%	34,689	1,00	-	5,836	29,9%	29,9%
Kesseltausch	9	0,1%	6,113	0,35%	5,923	1,00	0,459	0,726	12,6%	20,6%*
Klimatisierung und Kühlung	60	0,8%	35,642	2,06%	28,350	1,00	-	4,450	21,9%	22,7%**
Lärmschutzmaßnahme	4	0,1%	4,303	0,25%	3,812	1,00	-	0,407	10,7%	10,7%
Nachwachsende Rohstoffe	1	0,0%	0,944	0,05%	0,944	1,00	-	0,283	30,0%	30,0%
Netzverdichtung Pauschal	12	0,2%	0,312	0,02%	0,163	1,00	-	0,032	20,0%	20,0%
Neubau in Niedrigenergiebauweise	55	0,8%	296,727	17,14%	292,254	1,00	-	1,865	0,6%	0,6%
Optimierung von Nahwärmeanlagen	31	0,4%	7,249	0,42%	7,124	1,00	0,580	0,879	12,5%	20,9%***
Partikelfilter-Nachrüstung	3	0,0%	0,079	0,00%	0,076	1,00	-	0,014	18,1%	18,1%
Primäre Luftmaßnahmen	5	0,1%	1,484	0,09%	1,464	1,00	-	0,387	27,3%	27,3%
Ressourcenmanagement	20	0,3%	35,382	2,04%	33,885	0,94	-	5,824	21,7%	21,7%
Sekundäre Luftmaßnahmen	30	0,4%	48,761	2,82%	39,474	0,94	-	7,183	19,9%	19,9%
Solaranlagen	326	4,6%	16,984	0,98%	10,297	0,90	-	1,656	17,7%	17,7%
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	1	0,0%	0,126	0,01%	0,126	1,00	-	0,038	37,0%	37,0%
Staub-Reduktionsmaßn.	5	0,1%	0,732	0,04%	0,644	1,00	-	0,074	11,5%	11,5%
Stromproduz. Anlagen	77	1,1%	7,689	0,44%	6,991	1,00	-	2,421	34,7%	34,7%

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Förderungsbereich	Förderungsfälle		Beantragte Invest.-Kosten		umwelt-relevante Invest.-Kosten in Mio. EUR	KAP ³⁾	Förderungsbarwert		durchschn. Förderungssatz Bund	durchschn. Förderungssatz gesamt
	Anzahl	Anteil	in Mio. EUR	Anteil			Land in Mio. EUR ⁴⁾	Bund in Mio. EUR		
Thermische Gebäudeesanierung	136	1,9%	81,062	4,68%	70,366	0,89	-	11,120	19,0%	22,5%**
Umstellung auf LED-Systeme	1.623	22,8%	66,047	3,81%	38,659	1,00	-	5,861	15,2%	15,2%
Wärmepumpen	257	3,6%	30,713	1,77%	15,092	0,94	-	2,221	16,2%	16,2%
Wärmeverteilung	204	2,9%	160,292	9,26%	157,078	1,00	12,173	19,269	14,3%	33,0%***
Gesamt	7.104	100%	1.731,365	100%	1.465,707	0,96	30,433	195,061	14,9%	19,7%⁵⁾

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sanierungsoffensive

2) EU-Kofinanzierungen werden nur für bestimmte Förderungsbereiche vergeben

3) Durchschnittlicher Kapazitätsausweitungsfaktor

4) Hierbei sind nur Landesmittel berücksichtigt, die im Rahmen der EU-Kofinanzierung oder aus UFI-Bestimmungen resultierend obligatorisch sind

5) Hier sind Bundes-, Landes- und EU-Mittel berücksichtigt, sofern enthalten

*) Bundes- und Landesmittel enthalten

**) Bundes- und EU-Mittel enthalten

***) Bundes-, Landes- und EU-Mittel enthalten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

3.3.2 REGIONALE VERTEILUNG DER FÖRDERUNGEN

Tabelle 192 zeigt die Anzahl der genehmigten Förderungsfälle nach Förderungsbereich und Bundesländern. Daraus geht hervor, dass mit 21,8 % die meisten genehmigten Förderungsfälle, wie schon in der Vorperiode, in Oberösterreich zu finden sind. Ein beinahe ebenso großer Anteil findet sich mit 19,7 % in Niederösterreich, gefolgt von Tirol (15,1 %) und der Steiermark (14,2 %). Der Anteil an Förderungsfällen hat sich im Vergleich zur Vorperiode in Niederösterreich, Tirol und Wien vergrößert. In den restlichen Bundesländern ist der Anteil gesunken.

In allen Bundesländern mit Ausnahme von Kärnten und Vorarlberg dominiert hinsichtlich der Anzahl der Förderungsfälle der Förderungsbereich „Umstellung auf LED-Systeme“. Dessen Anteil reicht von 43,6 % der Fälle in Wien, bis 17,1 % in Kärnten. In Kärnten dominiert der Bereich „Anschluss an Fernwärme“, auf den dort 32,6 % der genehmigten Förderungsansuchen entfallen, in Vorarlberg ist es der Bereich „E-PKW“ mit 27,9 % der Fälle. Neben der „Umstellung auf LED-Systeme“ finden sich in den Bundesländern noch folgende häufig auftretende Förderungsfälle: im Burgenland die „Biomasse-Einzelanlagen“ (19,1 %) und „E-PKW“ (16,3 %), in Kärnten (neben „Fernwärme“) „Biomasse-Einzelanlagen“ (18,6 %), in Niederösterreich „E-PKW“ (18,5 %) und „Biomasse-Einzelanlagen“ (17,8 %), in Oberösterreich „Biomasse-Einzelanlagen“ (16,0 %) und „betriebliche Energiesparmaßnahmen“ (15,3 %), in Salzburg „betriebliche Energiesparmaßnahmen“ (16,2 %), in der Steiermark „E-PKW“ (16,2 %) und „betriebliche Energiesparmaßnahmen“ (16,1 %), in Tirol „betriebliche Energiesparmaßnahmen“ (18,3 %), in Vorarlberg (neben „E-PKW“) „betriebliche Energiesparmaßnahmen“ (14,1 %) und in Wien „E-PKW“ (24,1 %).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 192: UFI¹⁾ – GENEHMIGTE FÖRDERUNGSFÄLLE NACH FÖRDERUNGSBEREICH UND BUNDESLAND

Förderungsbereich	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Ö
Abfallmaßnahme sekundär	-	-	1	1	-	1	-	-	-	3
Abfallmaßnahmen primär	-	-	4	5	-	1	-	1	3	14
Anschluss an Fernwärme	2	215	34	68	23	38	93	13	3	489
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	12	43	208	236	86	163	196	55	78	1.077
Betriebliche Mobilitätsmaßnahmen	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2
Biomasse-Einzelanlagen	27	123	249	247	75	149	161	38	5	1.074
Biomasse-Mikronetze	-	12	27	28	18	22	16	1	1	125
Biomasse-Nahwärme	5	32	107	38	20	75	11	5	-	293
Biomasse-KWK	-	-	2	1	-	1	-	-	-	4
Demonstrationsanlagen	1	2	3	3	1	6	2	-	-	18
E-Ladeinfrastruktur	1	2	17	7	8	18	13	8	3	77
Energieeffiziente Antriebe	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Energiegewinnung aus biog. Abfällen	1	-	-	1	-	3	-	1	-	6
E-PKW	23	29	259	222	50	164	105	109	85	1.046
Erdgas-KWK	-	-	1	-	-	1	7	-	-	9
Herstell. biog. Brenn- und Treibstoffe	-	-	2	1	1	-	1	1	1	7
Kesseltausch	-	1	3	1	1	3	-	-	-	9
Klimatisierung und Kühlung	-	3	6	22	2	10	5	6	6	60
Lärmschutzmaßnahme	-	-	-	2	-	1	-	1	-	4
Nachwachsende Rohstoffe	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Netzverdichtung Pauschal	2	1	2	1	2	4	-	-	-	12
Neubau in Niedrigenergiebauweise	-	3	12	10	6	3	13	6	2	55
Optimierung von Nahwärmeanlagen	-	1	9	3	4	9	2	3	-	31
Partikelfilter-Nachrüstung	-	-	-	1	-	1	1	-	-	3
Primäre Luftmaßnahmen	-	-	1	1	-	1	2	-	-	5
Ressourcenmanagement	2	-	2	10	-	4	-	1	1	20
Sekundäre Luftmaßnahmen	-	3	7	7	-	9	4	-	-	30
Solaranlagen	8	35	49	98	27	47	45	16	1	326
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Staub-Reduktionsmaßnahmen	-	-	-	1	3	1	-	-	-	5
Stromproduzierende Anlagen	4	8	5	3	9	10	36	2	-	77
Thermische Gebäudesanierung	4	16	30	25	7	18	28	6	2	136
Umstellung auf LED-Systeme	34	113	278	373	136	177	278	80	154	1.623
Wärmepumpen	4	7	50	85	33	15	31	25	7	257
Wärmeverteilung	11	11	33	44	18	55	19	12	1	204
Gesamt	141	660	1.402	1.547	532	1.010	1.069	390	353	7.104
Anteil	1,98%	9,29%	19,74%	21,78%	7,49%	14,22%	15,05%	5,49%	4,97%	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sanierungsoffensive

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Tabelle 193 zeigt die Verteilung der zugesicherten Förderungsbarwerte auf die Bundesländer, getrennt nach Bundesmittel und EU-Mittel. Der Großteil der Bundesförderung verteilt sich auf die drei Bundesländer Niederösterreich (22,4 %), die Steiermark (21,8 %) und Oberösterreich (21,5 %). Gemeinsam wurden

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

demgemäß knapp zwei Drittel der Bundesmittel auf Förderungsfälle aus diesen drei Bundesländern verteilt. Der geringste Anteil geht mit 2,4 % ins Burgenland. Die EU-Mittel sind stark auf die Steiermark fokussiert, wo alleine 31,5 % der EU-Mittel gebunden werden. Vorarlberg erhält mit 2,2 % den kleinsten Anteil an EU-Mittel.

Betrachtet man die Verteilung der Förderungsbarwerte im Verhältnis zur Einwohnerzahl, so zeigt sich folgendes Bild: bei den Bundesmittel lukriert hier die Steiermark mit 34,7 EUR pro Kopf am meisten, gefolgt von Oberösterreich mit 29,1 EUR und Tirol mit 28,4 EUR. Unter dem Bundesdurchschnitt von 22,6 EUR liegen Wien mit 3,4 EUR, das Burgenland mit 16,0 EUR und Salzburg mit 20,8 EUR. Bei den EU-Mittel liegt der bundesweite Pro-Kopf-Wert (inkl. Wien) bei 3,7 EUR. Darüber liegen die Steiermark und Kärnten mit jeweils 8,3 EUR, Tirol mit 6,8 EUR und das Burgenland mit 4,2 EUR. In Wien kommen keine EU-Mittel zum Tragen.

TABELLE 193: UFI – FÖRDERUNGSBARWERT BUND UND EU NACH BUNDESLÄNDERN¹⁾

Bundesland	Förderungs-fälle		Förderungsbarwert Bund in EUR ²⁾				Förderungsbarwert EU in EUR ²⁾			
	Anz.	Anteil	in EUR	pro Kopf ³⁾	pro Arbeits-stätte ⁴⁾	pro Beschäft. ⁵⁾	in EUR	pro Kopf ³⁾	pro Arbeits-stätte ⁴⁾	pro Beschäft. ⁵⁾
Burgenland	141	2,0%	4.637.356	16,0	181,5	38,7	1.210.563	4,2	47,4	10,1
Kärnten	660	9,3%	14.637.131	26,2	301,6	57,8	4.623.756	8,3	95,3	18,2
Niederösterreich	1.402	19,7%	43.698.281	26,6	310,6	60,4	5.507.026	3,4	39,1	7,6
Oberösterreich	1.547	21,8%	41.977.623	29,1	362,8	56,1	4.290.034	3,0	37,1	5,7
Salzburg	532	7,5%	11.242.893	20,8	218,8	38,1	791.462	1,5	15,4	2,7
Steiermark	1.010	14,2%	42.571.173	34,7	404,0	71,4	10.153.794	8,3	96,4	17,0
Tirol	1.069	15,0%	20.812.185	28,4	325,4	57,6	4.997.455	6,8	78,1	13,8
Vorarlberg	390	5,5%	9.287.649	24,4	321,5	50,6	709.922	1,9	24,6	3,9
Wien	353	5,0%	6.196.827	3,4	43,6	6,1	-	-	-	-
Österreich	7.104	100%	195.061.118	22,6	270,1	45,4	32.284.012	3,7	44,7	7,5

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sanierungsoffensive

2) Daten gemäß Zusicherung

3) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt 2015 gem. Statistik Austria (ZMR)

4) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zu Arbeitsstätten insgesamt gemäß Arbeitsstättenzählung 2014 der Statistik Austria

5) Zugesicherte Förderung im Verhältnis zu Beschäftigten insgesamt gemäß Arbeitsstättenzählung 2014 der Statistik Austria

Quelle: KPC, Statistik Austria, eigene Berechnungen

3.3.3 VERTEILUNG DER FÖRDERUNGEN NACH BRANCHEN

Tabelle 194 listet die Genehmigungen, Ablehnungen und die Förderungsbarwerte des Bundes sowie der EU nach Branchen gemäß der Österreichischen Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten (ÖNACE) 2008 auf. Die meisten Genehmigungen gab es mit 1.547 Förderungsfällen in der Branche „Herstellung von Waren“, auf die somit 21,8 % der genehmigten Förderungsfälle entfallen. Auf die Branche „Beherbergung und Gastronomie“ entfallen mit 1.183 Fällen (16,7 %) die zweitmeisten Fälle, gefolgt vom Handel mit 1.131 genehmigten Förderungsfällen (15,9 %). Gemeinsam entfallen 54,3 % der Genehmigungen auf diese drei Branchen. Die weiteren Branchen kommen deutlich weniger oft zum Zug. Die Ablehnungen folgen einer ähnlichen Verteilung.

Was die Förderungsbarwerte des Bundes anbetrifft, so entfallen gemeinsam zwei Drittel der Bundesmittel auf die beiden Branchen „Herstellung von Waren“ (34,5 %) und „Energieversorgung“ (32,1 %). Auch in der Vorperiode haben diese beiden Branchen stark dominiert, der Anteil der Branche „Energieversorgung“ ist jedoch merklich zurückgegangen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Im Bergbau entfallen im Durchschnitt 302.772 EUR an Bundesmittel auf einen Förderungsfall. Hierbei sind es vor allem Projekte in den Bereichen Energiesparen (Anlagen zur Prozessoptimierung), Ressourcenmanagement oder Demonstrationsprojekte (z. B. Quecksilberentfernung), die hohe Summen binden. In der Branche „Energieversorgung“ sind es noch durchschnittlich 112.027 EUR je Förderungsfall. Über dem Gesamtdurchschnitt von 27.458 EUR liegen noch die Förderungsfälle der Branchen „Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ mit 79.784 EUR, „Herstellung von Waren“ mit 43.456 EUR und „Erziehung und Unterricht“ mit 33.853 EUR. In den Branchen „Grundstücks- und Wohnungs- bzw. Sozialwesen“¹⁰⁰ (2.481 EUR) und in der Branche „Information und Kommunikation“ (3.857 EUR) sind die durchschnittlich geringsten Förderungsbarwerte des Bundes zu finden.

Die EU-Mittel gehen in erster Linie in die Branche „Energieversorgung“ (27,5 Mio. EUR bzw. 85,2 %). Der zweitgrößte Anteil entfällt auf die Branche „Herstellung von Waren“ (3,5 Mio. EUR bzw. 10,8 %).

¹⁰⁰ Hier wurden Branchen aus zwei Abschnitten (L bzw. Q) in Abweichung zur ÖNACE gemeinsam dargestellt.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 194: UFI – GENEHMIGUNGEN, ABLEHNUNGEN UND FÖRDERUNGSBARWERT¹⁾
NACH BRANCHEN²⁾

Branche	Genehmigungen		Ablehnungen		Förderungsbarwert Bund ³⁾		durchschn. Förderungs- barwert in EUR ⁴⁾	Förderungsbarwert EU	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	in EUR	Anteil		in EUR	Anteil
Bau	278	3,9%	38	3,2%	3.232.195	1,7%	11.627	-	-
Beherbergung und Gastronomie	1.183	16,7%	208	17,4%	9.754.293	5,0%	8.245	236.272	0,73%
Bergbau	30	0,4%	8	0,7%	9.083.148	4,7%	302.772	-	-
Energieversorgung	559	7,9%	102	8,6%	62.623.010	32,1%	112.027	27.515.366	85,23%
Erziehung und Unterricht	13	0,2%	4	0,3%	440.092	0,2%	33.853	-	-
extritoriale Organisationen	1	0,0%	0	0,0%	9.059	0,0%*	9.059	-	-
Finanz- und Versicherungsleistungen	118	1,7%	17	1,4%	736.185	0,4%	6.239	-	-
Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	203	2,9%	24	2,0%	1.284.303	0,7%	6.327	-	-
Gesundheits- und Sozialwesen	130	1,8%	37	3,1%	2.087.628	1,1%	16.059	-	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	262	3,7%	48	4,0%	3.935.280	2,0%	15.020	234.347	0,73%
Handel	1.131	15,9%	148	12,4%	6.877.807	3,5%	6.081	123.476	0,38%
Herstellung von Waren	1.547	21,8%	241	20,2%	67.226.491	34,5%	43.456	3.487.342	10,80%
Information und Kommunikation	120	1,7%	13	1,1%	462.899	0,2%	3.857	-	0,00%
Kunst, Unterhaltung und Erholung	120	1,7%	22	1,8%	933.704	0,5%	7.781	-	-
Land- und Forstwirtschaft	175	2,5%	40	3,4%	2.676.702	1,4%	15.295	300.794	0,93%
Öffentliche Verwaltung	383	5,4%	66	5,5%	5.945.585	3,0%	15.524	-	-
Grundstücks-, Wohnungs- und Sozialwesen	7	0,1%	5	0,4%	17.369	0,0%**	2.481	-	-
Sonst. Dienstleistungen	517	7,3%	83	7,0%	8.585.416	4,4%	16.606	358.862	1,11%
Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	154	2,2%	31	2,6%	2.784.674	1,4%	18.082	24.466	0,08%
Verkehr	119	1,7%	25	2,1%	2.056.967	1,1%	17.285	-	-
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	54	0,8%	9	0,8%	4.308.312	2,2%	79.784	3.088	0,01%
k. A.	0	0,0%	23	1,9%	-	-	0	-	-
Gesamt	7.104	100%	1.192	100%	195.061.118	100%	27.458	32.284.012	100%

1) Datenbasis: Im Berichtszeitraum 2014–2016 dem Minister zur Genehmigungsentscheidung vorgelegte Fälle, ohne Sanierungsoffensive

2) Branchen gem. ÖNACE 2008 Abschnitten (Ebene 1)

3) Bundesförderung für zugesicherte Förderungsfälle

4) durchschnittlicher Förderungsbarwert des Bundes je Förderungsfall

* 0,005%; **0,009%

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

3.3.4 KOFINANZIERUNGEN DURCH EU-MITTEL

Die Förderungen im Rahmen der UFI werden zum Teil aus Mittel des EFRE oder dem ELER kofinanziert. Das folgende Kapitel beschreibt den Einsatz dieser EU-Mittel im Rahmen der UFI.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Tabelle 195 gibt einen Überblick über die EU-Kofinanzierung getrennt nach EU-Fonds. Dabei werden lediglich Kofinanzierungen aus der aktuellen EU-Programmperiode 2014–2020 berücksichtigt. Nachdem die neuen EU-Programme erst 2015 (ELER) bzw. 2016 (EFRE) in die Umsetzung kamen, sind für 2014 keine Genehmigungen angeführt. UFI-Projekte, die 2014 genehmigt wurden, wurden noch aus Mittel der alten EU-Periode 2007–2013 kofinanziert. Mit EFRE-Kofinanzierung waren dies vier Projekte, mit ELER-Kofinanzierung 31 Projekte.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 2014–2016 172 Förderungsfälle im Rahmen der aktuellen EU-Programme 2014–2020 kofinanziert. Der Großteil davon aus dem ELER. Der Förderungsbarwert aus EU-Mittel beträgt insgesamt 29,7 Mio. EUR, wobei 31,4 % aus dem EFRE bereitgestellt werden und 68,6 % aus dem ELER. Die EU-kofinanzierten Förderungsfälle erhielten insgesamt 13,5 Mio. EUR an Bundesmittel sowie 8,3 Mio. EUR an Landesmitteln.

TABELLE 195: UFI – EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSFÄLLE DER PROGRAMMPERIODE 2014–2020¹⁾: FÖRDERUNGSDATEN NACH FONDS UND JAHR²⁾

Fonds Jahr d. Zusicherung	Förderungsfälle		Umweltrelevante Invest.-Kosten in EUR	Förderungsbarwert					
				EU		Bund		Land	
	Anzahl	Anteil		in EUR	Anteil	in EUR	Anteil	in EUR	Anteil
EFRE 14–20	21	100%	46.481.051	9.321.999	100%	1.030.306	100%	5.482	100%
2015	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2016	21	100%	46.481.051	9.321.999	100%	1.030.306	100%	5.482	100%
ELER 14–20	151	100%	138.975.507	20.361.754	100%	12.485.277	100%	8.323.516	100%
2015	88	58,3%	98.949.162	14.382.745	70,6%	8.828.673	70,7%	5.885.781	70,7%
2016	63	41,7%	40.026.345	5.979.009	29,4%	3.656.604	29,3%	2.437.735	29,3%
EU-Fonds 14–20 Gesamt	172	-	185.456.558	29.683.753	-	13.515.583	-	8.328.998	-

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung) mit EU-Kofinanzierung

2) Daten gemäß Zusicherung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der Tabelle 196 sind die wesentlichen Förderungsdaten der EU-kofinanzierten genehmigten Förderungsfälle der gesamten abgelaufenen Periode 2007–2013 dargestellt. In der abgelaufenen Periode wurden demnach 924 genehmigte Förderungsfälle¹⁰¹ in der UFI mit EU-Mittel kofinanziert, der Großteil wiederum mit Mittel aus dem ELER. Der gesamte EU-Förderungsbarwert belief sich auf 109,1 Mio. EUR, die umweltrelevanten Investitionskosten auf 790,5 Mio. EUR.

¹⁰¹ Ein Förderungsfall war zum Zeitpunkt der Erstzusicherung noch nicht für eine EU-Kofinanzierung vorgesehen, wurde aber zu einem späteren Zeitpunkt EU-kofinanziert (EFRE 2007–2013). Dieser Fall ist in den 924 Förderungsfällen nicht enthalten (Daten zum Stand 31.12.2006: Umweltrelevante Investitionskosten 20,2 Mio. EUR, Förderungsbarwert Bund 218.302 EUR, Förderungsbarwert Land 145.534 EUR, Förderungsbarwert EU 1,5 Mio. EUR).

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 196: UFI – EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSFÄLLE DER PROGRAMMPERIODE 2007–2013¹⁾: FÖRDERUNGSDATEN NACH FONDS²⁾

Programmperiode Fonds	Anzahl Förderungsfälle	Umweltrelevante Invest.-Kosten in EUR	Förderungsbarwert in EUR		
			EU	Bund	Land
Periode 07–13	924	790.484.652	109.081.016	77.873.692	30.435.165
EFRE 07–13	223	316.049.720	38.119.514	32.686.061	3.912.659
ELER 07–13	701	474.434.932	70.961.503	45.187.631	26.522.506

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung) mit EU-Kofinanzierung

2) Daten gemäß Zusicherung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Tabelle 197 listet die wesentlichen Förderungsdaten der EU-kofinanzierten genehmigten Förderungsfälle der aktuellen EU-Periode 2014–2020 auf. Demzufolge wurden bereits 172 Projekte der UFI im Rahmen der neuen EU-Programme gefördert. Die umweltrelevanten Investitionskosten dieser Projekte belaufen sich auf etwa 185,5 Mio. EUR und der Förderungsbarwert der EU auf etwa 29,7 Mio. EUR, wovon circa zwei Drittel auf den ELER entfallen. Trotz verzögertem Beginn der Programmumsetzungen (Ländliche Entwicklung bzw. IWB) wurden insgesamt bereits 25,1 % der in der Programmperiode 2014–2016 für die UFI budgetierten EU-Mittel für Projekte zugesagt, wobei die Zusicherungsquote für ELER-Mittel mit 38,8 % bereits deutlich höher ausfällt als für EFRE-Mittel (14,2 %). Das IWB/EFRE-Programm ist auch erst Ende 2016 in die Umsetzung gegangen, während ELER-Mittel bereits Anfang 2015 zur Verfügung standen.

TABELLE 197: UFI – EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSFÄLLE DER PROGRAMMPERIODE 2014–2020¹⁾: FÖRDERUNGSDATEN NACH FONDS²⁾

Programmperiode Fonds	Anzahl Förderungs- fälle	Umweltrelev. Invest.-Kosten in EUR	EU-Mittel budgetiert	Zusicher.- Quote EU ³⁾	Förderungsbarwert in EUR		
					EU	Bund	Land
Periode 14–20	172	185.456.558	118.251.000	25,1 %	29.683.753	13.515.583	8.328.998
EFRE 14–20	21	46.481.051	65.751.000	14,2 %	9.321.999	1.030.306	5.482
ELER 14–20	151	138.975.507	52.500.000	38,8 %	20.361.754	12.485.277	8.323.516

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung) mit EU-Kofinanzierung

2) Daten gemäß Zusicherung

3) Anteil der zugesicherten EU-Mittel (Förderungsbarwert EU) an den budgetierten (verfügbar) EU-Mittel

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

In der Tabelle 198 werden die Förderungsdaten der aus Mittel der aktuellen Programmperiode 2014–2020 EU-kofinanzierten UFI-Förderungsfälle nach Fonds und Förderungsbereichen dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass in erster Linie Förderungsfälle aus den Bereichen „Biomasse-Nahwärme“ (46,5 %) sowie „Wärmeverteilung“ (43,0 %) aus EU-Mittel kofinanziert werden. Gemeinsam binden diese Bereiche 86,6 % der EU-Kofinanzierung und 96,7 % der Bundesmittel.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 198: UFI – FÖRDERUNGSBARWERTE EU-KOFINANZIERTER FÖRDERUNGSFÄLLE DER PROGRAMMPERIODE 2014–2020¹⁾: QUELLEN, FONDS UND FÖRDERUNGSBEREICHE

Fonds Förderungsbereich	Förderungsfälle		Umweltrelevante Invest.-Kosten in EUR	Förderungsbarwert Bund		Förderungsbarwert EU	
	Anzahl	Anteil		in EUR	Anteil	in EUR	Anteil
EFRE 14–20	21	12,2%	46.481.051	1.030.306	7,6%	9.321.999	31,4%
Betr. Energiesparmaßn.	6	3,5%	15.600.116	167.368	1,2%	1.506.279	5,1%
Biomasse-Einzelanlagen	1	0,6%	963.279	29.781	0,2%	268.026	0,9%
Klimatisierung u. Kühlung	2	1,2%	796.473	17.803	0,1%	160.212	0,5%
Therm. Gebäudesanierung	8	4,7%	9.110.308	226.105	1,7%	2.034.913	6,9%
Wärmeverteilung	4	2,3%	20.010.875	589.249	4,4%	5.352.569	18,0%
ELER 14–20	151	87,8%	138.975.507	12.485.277	92,4%	20.361.754	68,6%
Biomasse-Nahwärme	80	46,5%	97.312.824	8.713.366	64,5%	14.194.899	47,8%
Opt. von Nahwärmeanlagen	1	0,6%	84.000	7.647	0,1%	12.458	0,0%
Wärmeverteilung	70	40,7%	41.578.683	3.764.264	27,9%	6.154.397	20,7%
Gesamt	172	100%	185.456.558	13.515.583	100%	29.683.753	100%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung) mit EU-Kofinanzierung, Werte gemäß Zusicherung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Analog zur Tabelle 192 werden in der Tabelle 199 die EU-kofinanzierten Förderungsfälle nach Bundesländern und Förderungsbereichen dargestellt, untergliedert nach EU-Fonds. Die meisten EU-kofinanzierten Förderungsfälle sind demnach in der Steiermark (52) zu finden, gefolgt von Niederösterreich (40) und Oberösterreich (32). Die Verteilung nach Bundesländern lässt keine bundeslandspezifischen Muster erkennen.

TABELLE 199: UFI – EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSFÄLLE DER PROGRAMMPERIODE 2014–2020¹⁾: FÖRDERUNGSBEREICHE, FONDS UND BUNDESLÄNDER

Fonds Förderungsbereich	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Ö
EFRE	1	0	2	8	2	6	1	1	-	21
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	-	-	1	3	-	1	-	1	-	6
Biomasse-Einzelanlagen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Klimatisierung und Kühlung	-	-	-	-	1	1	-	-	-	2
Thermische Gebäudesanierung	1	-	1	5	1	-	-	-	-	8
Wärmeverteilung	-	-	-	-	-	3	1	-	-	4
ELER	3	21	38	24	8	46	7	4	-	151
Biomasse-Nahwärme	-	16	21	9	2	26	4	2	-	80
Optimierung von Nahwärmeanlagen	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Wärmeverteilung	3	5	16	15	6	20	3	2	-	70
EU-Periode 14–20 Gesamt	4	21	40	32	10	52	8	5	-	172

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung) mit EU-Kofinanzierung

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

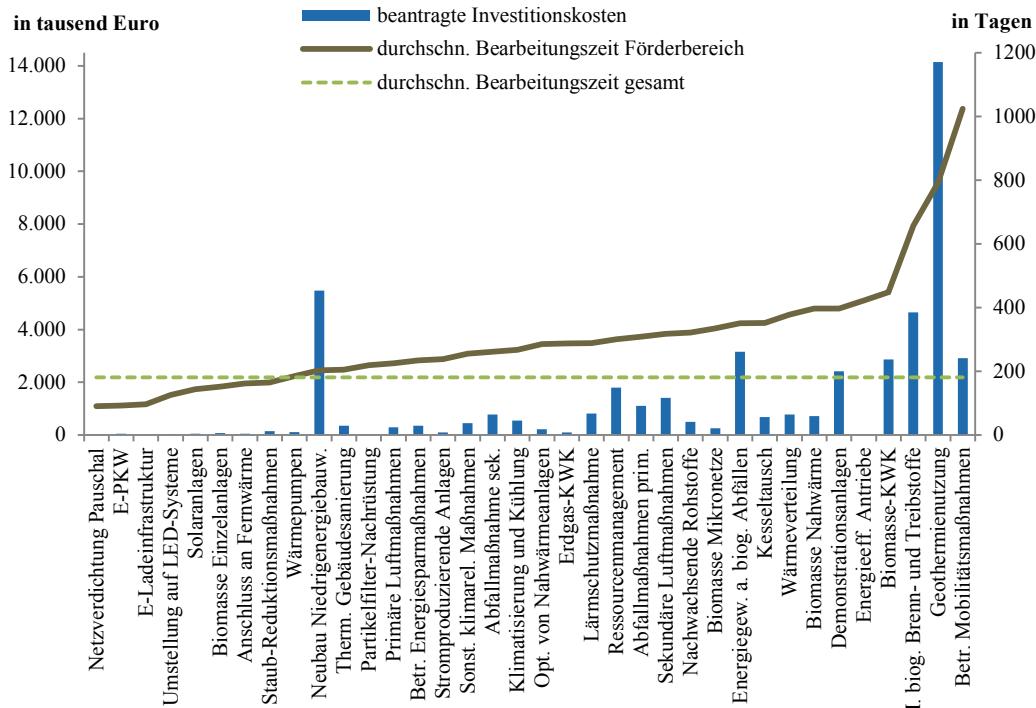
3.3.5 BEARBEITUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSANSUCHEN

FÖRDERUNGSANSUCHEN IN DER UFI

Das folgende Kapitel stellt die Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen in der UFI (ohne Sanierungsoffensive) nach Förderungsbereichen dar. Die betrachtete Zeitspanne ist die Dauer zwischen Eingang des Förderungsansuchens bei der KPC, bis zur Genehmigungsentscheidung durch den Bundesminister. Hier ist anzumerken, dass diese Zeitspanne nicht mit der Netto-Bearbeitungsdauer durch die Abwicklungsstelle gleichzusetzen ist. Vor allem wenn es zu Nachforderungen von ergänzenden Unterlagen von den Förderungswerbenden kommt, so liegt die damit verbundene Wartezeit außerhalb des Einflussbereichs der Abwicklungsstelle.

Im Durchschnitt beträgt die Bearbeitungsdauer 181 Tage (siehe Abbildung 3) und ist damit seit der letzten Berichtsperiode um elf Tage verkürzt worden. Im Vergleich zur Berichtsperiode 2008–2010 hat sich die Dauer sogar um 50 Tage reduziert. Die für eine EU-Kofinanzierung vorgesehenen Projekte wiesen in der aktuellen Periode mit durchschnittlich 350 Tagen eine weitaus höhere Bearbeitungsdauer auf als die restlichen Förderungsfälle mit durchschnittlich 177 Tagen. In den einzelnen Förderungsbereichen variiert die durchschnittliche Bearbeitungszeit jedoch erheblich. Die höchste Bearbeitungsdauer ist mit durchschnittlich 1.024 Tagen bei Förderungsansuchen aus dem Bereich „betriebliche Mobilitätsmaßnahmen“ zu verzeichnen. Eine besonders lange Bearbeitungsdauer findet sich des Weiteren im Bereich „Geothermienutzung“ (792 Tage) und „Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe“ (657 Tage). Eine besonders kurze Dauer ist in den Förderungsbereichen „Netzverdichtung Pauschal“ (91 Tage), „E-PKW“ (92 Tage) und „E-Ladeinfrastruktur“ (97 Tage) zu finden.

ABBILDUNG 3: UFI – DURCHSCHNITTLICHE BEARBEITUNGSZEIT UND INVESTITIONSKOSTEN NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN¹⁾



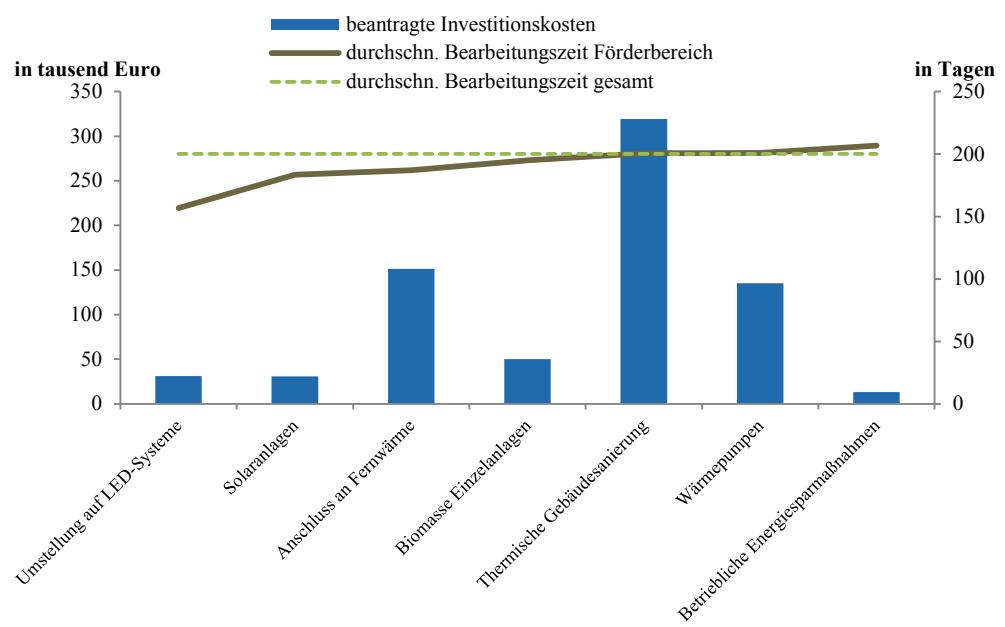
1) Datenbasis: Im Berichtszeitraum 2014–2016 dem Minister zur Genehmigungsentscheidung vorgelegte Fälle, ohne Sanierungsoffensive (n = 8.296)

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

FÖRDERUNGSANSUCHEN IN DER SANIERUNGSOFFENSIVE (BETRIEBE)

Die Bearbeitungsdauer in der Sanierungsoffensive (nur Betriebe) wurde analog zu jener in der UFI berechnet und in Abbildung 4 dargestellt. Hier betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit 200 Tage, was einem Anstieg seit der letzten Berichtsperiode von 73 Tagen entspricht. Der Hintergrund dafür liegt – so die Vermutung der Abwicklungsstelle – in der nunmehr, schon im Zuge der Beurteilung durchzuführenden genauen Prüfung der Umweltrelevanz und Kostenangemessenheit für die Projekte, was zusätzliche Informationen und Unterlagen seitens der Förderungskunden erfordert. Die höchste Bearbeitungsdauer findet sich im Bereich der „betrieblichen Energiesparmaßnahmen“ (207 Tage), die kürzeste bei der „Umstellung auf LED-Systeme“ (157 Tage).¹⁰² Die Spannweite ist in diesen sieben Förderungsbereichen demzufolge wesentlich geringer als in der gesamten UFI.

ABBILDUNG 4: SANIERUNGSOFFENSIVE BETRIEBE – DURCHSCHNITTLICHE BEARBEITUNGSZEIT UND INVESTITIONSKOSTEN NACH FÖRDERUNGSBEREICHEN¹⁾



1) Datenbasis: Im Berichtszeitraum 2014–2016 dem Minister zur Genehmigungsentscheidung vorgelegte Fälle, nur Sanierungsoffensive in Betrieben (n=1.090)
 Quelle: KPC, eigene Berechnungen

¹⁰² Wurden im Zuge von Sanierungsprojekten weitere Maßnahmen im Bereich Energieversorgung oder Energiesparen umgesetzt, so konnte für diese ein „Systembonus“ vergeben werden. Diese „Kombiprojekte“ wurden bis 2016 aus dem Budget der Sanierungsoffensive gefördert.

3.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN DER UFI UND DER SANIERUNGSOFFENSIVE

Wie auch in den Berichten der Vorperioden bereits dargestellt, erfolgt die Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der UFI mittels einer auf der Input-Output-Tabelle der Statistik Austria basierenden Multiplikatoranalyse. Analog zum vorhergehenden Bericht für die Periode 2011–2013 werden in der Folge die Effekte getrennt für die UFI und die Sanierungsoffensive sowie als Gesamtpaket dargestellt. Zudem wird gesondert analysiert, welche ökonomischen Effekte mit der EU-Kofinanzierung (EFRE, ELER) von Umweltprojekten in der Periode 2014–2016 in Verbindung stehen.

3.4.1 METHODISCHER ANSATZ

Die Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen bzw. der Förderung wird mit der traditionellen Methode der Multiplikatoranalyse durchgeführt. Die Multiplikatoranalyse liefert Informationen darüber, welche Nachfragewirkungen die Verwendung einer gewissen Investitionssumme in einem bestimmten Bereich (z. B. Maschinenbau, Hochbau) kurzfristig auslöst. Im Folgenden werden demnach die Wirkungen der Investitionen, die z. B. durch die UFI unterstützt wurden, mithilfe eines statischen Input-Output-Ansatzes abgeschätzt, der auf der Input-Output-Tabelle 2013 nach der österreichischen Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten (ÖNACE-Klassifikation) beruht (vgl. hierzu Statistik Austria, 2017¹⁰³).

Die Input-Output-Tabelle stellt die intersektorale Verflechtungen der Volkswirtschaft dar, indem einerseits die Verteilung des Outputs (Bruttoproduktionswert) jedes Sektors auf die einzelnen empfangenden Sektoren gezeigt wird und andererseits die von anderen Sektoren empfangenen Lieferungen aller Sektoren (Inputs) dargestellt werden. Die Gesamtproduktion eines Sektors entspricht somit allen an andere Sektoren gelieferten Gütern und den Kategorien der Endnachfrage (z. B. Bau, Ausrüstungsinvestitionen etc.). Von der Kostenseite her betrachtet besteht die Gesamtproduktion aus der Summe der empfangenen Vorleistungen sowie den Wertschöpfungskomponenten.

Auf Basis der Input-Output-Tabelle können Multiplikatoren ermittelt werden, die angeben, wie viele Güter in einer Wirtschaft insgesamt produziert werden, wenn eine Einheit an die Endnachfrage geliefert werden soll bzw. welche Beschäftigungswirkung damit verbunden ist. Die Multiplikatoren ergeben sich dabei durch die Vorleistungsverflechtungen der Wirtschaft. Die Multiplikatoreffekte aus dieser statischen Input-Output-Analyse sind als „Erstrundeneffekte“ (Primäreffekte) zu interpretieren. Berücksichtigt werden die Güterproduktion und Beschäftigung, die durch die Endnachfrage (Investitionen) und die dafür notwendige Produktion an Vorleistungen ausgelöst werden. Nicht enthalten sind hingegen die in einem Makromodell abgebildeten Multiplikatorwirkungen, die sich aus der durch die Nachfrageerhöhung ausgelösten Einkommenssteigerung ergeben, welche wiederum über den privaten Konsum positiv auf die Nachfrage wirkt (Sekundäreffekte).

Erfasst werden durch diese Analyse die direkten und indirekten Effekte der Investitionen und Förderungen im Rahmen der UFI sowie der Sanierungsoffensive über drei Jahre¹⁰⁴. Direkte Effekte beziehen sich etwa auf die Beschäftigungswirkung in den Bausektoren durch verschiedene Investitionen, während die indirekten Effekte durch die Vorleistungsbeziehungen des Sektors determiniert werden. Die Summe der direkten und indirekten Wirkungen ergibt den Gesamteffekt der Investitionen. Berechnet wird der Gesamteffekt auf Output (Bruttoproduktionswert, BPW) und Wertschöpfung (BPW abzüglich Vorleistungen). Ferner werden

¹⁰³ Vgl. Statistik Austria, Aufkommens- und Verwendungstabelle 2013, Wien, 2017.

¹⁰⁴ Genau genommen müssten die Effekte für einzelne Jahre berechnet werden. Auf diese kann jedoch anhand der errechneten Multiplikatoren und der Aufteilung der Investitionssummen auf die Einzeljahre rückgeschlossen werden.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

die Beschäftigungseffekte der Investitionen in Beschäftigungsverhältnissen und Vollzeitäquivalenten abgeschätzt.

Für die ökonomische Analyse werden in einem ersten Schritt die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen in den einzelnen Förderungsbereichen im Zeitraum 2014–2016 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Dies erfolgt auf Basis der Aufteilung der Investition in der Datenbasis der KPC (Anteile für Anlage, Bau und Planung) sowie von technischen Informationen, die im Rahmen von Evaluierungen der UFI (siehe etwa Kletzan-Slamanig – Steininger, 2010¹⁰⁵) gesammelt und regelmäßig aktualisiert wurden.

Betrachtet man die UFI und die Sanierungsoffensive gemeinsam, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel der Investitionen (rund 68 %) auf den Bau entfallen (insb. Bauinstallationen und Hochbau¹⁰⁶). Knapp ein Fünftel der Investitionen (etwa 19 %) wird für Maschinen und Anlagen (Maschinenbau, Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen) aufgewendet. Darüber hinaus werden Mittel für Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, für den Handel bzw. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie technische Planungsleistungen aufgewendet.¹⁰⁷ Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in der Folge in das Input-Output-Modell eingesetzt, wodurch man als Ergebnis die Multiplikatoreffekte erhält.

3.4.2 ERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER UFI

Für die Analyse der UFI werden die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen für die Jahre 2014–2016 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in Folge in das Input-Output-Modell eingesetzt, wodurch man als Ergebnis die Multiplikatoreffekte erhält.

TABELLE 200: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE UFI 2014–2016

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Investitionen in Mio. EUR	Multiplikator
eingesetzte Mittel	1.391	-
Bruttoproduktionswert	2.300	1,65
Nettoproduktionswert	914	0,66
Investitionen in Personen	Beschäftigung je Mio. EUR	
Beschäftigungsverhältnisse	12.229	8,8
Vollzeitbeschäftigte	11.183	8,0

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

Tabelle 200 zeigt die gesamtwirtschaftlichen Effekte, die durch die getätigten umweltrelevanten Investitionen von rund 1,4 Mrd. EUR ausgelöst wurden. Die Investitionen wurden mit ausgewiesenen Förderungsmitteln von insgesamt 251 Mio. EUR gefördert (186 Mio. EUR Bundesförderung, jeweils rund 32 Mio. EUR Förderung der Bundesländer sowie der EU). Die damit verbundenen Outputeffekte beliefen sich auf rund 2,3 Mrd. EUR. Setzt man den BPW in Relation zur Investitionssumme, erhält man einen

¹⁰⁵ Kletzan-Slamanig, D., Steininger, K.W., Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland 2009, WIFO, Wien, 2010.

¹⁰⁶ Dieser Sektor umfasst Leistungen wie die Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen u. ä., die Installation von Beleuchtungsanlagen, den Anschluss an ein Fernwärmenetz oder Dämmmaßnahmen.

¹⁰⁷ Bei der getrennten Betrachtung von UFI und Sanierungsoffensive verschiebt sich die sektorale Aufteilung. Während die Investitionen im Rahmen der Sanierungsoffensive fast zur Gänze in die Bausektoren fließen, liegt bei der UFI der Anteil des Baus bei knapp 39 %, gefolgt vom Sektor „Maschinen und Anlagen“ mit knapp 35 %.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Multiplikator von 1,65. Dies bedeutet, dass eine Investition von einer Mrd. EUR im Bereich der UFI eine Produktion von 1,65 Mrd. EUR induziert. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug 914 Mio. EUR, was einem Multiplikator von 0,66 entspricht. Ferner wurden in den Jahren 2014–2016 durch die mit der UFI verbundenen umweltrelevanten Investitionskosten knapp 12.300 Beschäftigungsverhältnisse bzw. knapp 11.200 Vollzeitbeschäftigungen geschaffen. Damit wurden pro Mio. EUR Investition in die UFI-Förderungsbereiche 8,8 Arbeitsplätze (bzw. acht Vollzeitbeschäftigungen) geschaffen oder gesichert.

Der Rückgang der Beschäftigungsmultiplikatoren im Vergleich zur Evaluierung für die Periode 2011–2013 ergibt sich aufgrund zweier Faktoren. Einerseits kam in der aktuellen Evaluierung die neue Input-Output-Tabelle für das Jahr 2013 zum Einsatz, die eine andere Vorleistungsstruktur als die Input-Output-Tabelle für das Jahr 2010 enthält, die im Zuge der letzten Evaluierung verwendet wurde. Die Veränderungen in der darin abgebildeten Vorleistungsstruktur der österreichischen Wirtschaft können als technologischer Fortschritt interpretiert werden. Andererseits kam es im Vergleich zur Vorperiode zu Verschiebungen in den Förderungsbereichen innerhalb der UFI und somit auch in der damit verbundenen Investitionsstruktur. Insbesondere beschäftigungsintensive Bereiche wie die thermische Sanierung, der energieeffiziente Neubau, Biomasse-Nahwärme oder Wärmeverteilung sind gegenüber dem Zeitraum 2011–2013 zurückgegangen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 201: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE UFI NACH SEKTOREN

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,2	0,1	6,4	4,5
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	4,0	1,9	47,4	34,4
03	Fische u. Fischereierzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	1,6	1,1	1,2	1,2
08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	7,6	2,8	22,9	22,3
10	Nahrungs- und Futtermittel	0,5	0,1	2,3	2,0
11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,2	0,1	0,9	0,7
13	Textilien	0,6	0,2	3,7	3,4
14	Bekleidung	0,0	0,0	0,4	0,3
15	Leder und Lederwaren	0,0	0,0	0,1	0,1
16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	22,9	4,8	90,1	84,6
17	Papier, Pappe und Waren daraus	2,7	0,7	7,0	6,9
18	Verlags- und Druckerzeugnisse	2,2	0,7	10,3	9,5
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	6,5	-0,1	0,6	0,6
20	Chemische Erzeugnisse	4,6	0,5	2,7	2,7
21	Pharmazeutische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Gummi- und Kunststoffwaren	13,5	4,6	61,1	60,3
23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	44,0	15,7	208,3	201,9
24	Metalle und Halbzeug daraus	35,4	7,4	73,6	72,8
25	Metallerzeugnisse	70,5	25,0	378,0	363,2
26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	89,9	40,0	253,3	253,3
27	Elektrische Ausrüstungen	42,5	17,9	149,8	149,8
28	Maschinen	508,4	159,4	1.607,1	1.607,1
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	5,3	1,2	8,0	8,0
30	Sonstige Fahrzeuge	2,2	0,6	5,6	5,5
31	Möbel	0,1	0,0	0,6	0,5
32	Waren a.n.g.	0,2	0,1	0,7	0,7
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	198,5	77,6	980,3	930,7
35	Energie und DL der Energieversorgung	27,1	6,3	25,1	24,7
36	Wasser und DL der Wasserversorgung	1,0	0,6	3,1	2,8
37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	9,0	3,6	26,9	24,6
41	Gebäude und Hochbauarbeiten	290,8	129,5	1.199,3	1.133,3
42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	147,8	30,1	490,0	483,9
43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	284,5	115,4	2.559,9	2.301,5
45	Kfz-Handel und -reparatur	52,7	25,2	524,5	480,4
46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	87,0	48,9	550,0	488,1
47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	1,2	0,7	21,2	16,4
49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	22,1	11,4	178,4	162,2
50	Schiffahrtsleistungen	0,2	0,0	1,0	0,9
51	Luftfahrtleistungen	3,7	0,3	6,3	5,8
52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	12,2	7,5	57,0	53,3

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
53	Post- und Kurierdienste	4,0	2,1	39,0	35,2
55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	6,2	3,8	80,7	62,1
58	DL des Verlagswesens	3,3	1,3	15,5	12,8
59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,9	0,3	5,7	4,7
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	1,3	0,5	4,3	3,8
61	Telekommunikationsdienstleistungen	6,3	2,4	14,2	13,5
62-63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	3,6	1,8	22,1	19,1
64	Finanzdienstleistungen	31,2	16,6	155,9	136,3
65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	3,6	1,5	15,0	14,0
66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	3,1	1,1	27,6	21,4
68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	35,2	23,5	56,2	38,9
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	16,3	10,7	187,6	141,9
70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	34,1	14,1	320,4	257,6
71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	71,7	40,9	633,7	522,1
72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,0	0,0	0,0	0,0
73	Werbe- und Marktforschungs-DL	11,8	3,7	86,2	67,5
74-75	So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	3,0	1,4	46,7	35,9
77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	16,5	11,2	26,1	18,2
78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	29,3	25,8	681,6	590,9
79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,5	0,1	2,5	2,0
80-82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	9,8	6,3	174,1	125,3
84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	0,6	0,4	7,1	6,3
85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	1,3	1,1	20,0	16,0
86	DL des Gesundheitswesens	0,1	0,0	0,8	0,6
87-88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,0	0,0	0,0	0,0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,2	0,2	3,2	2,2
91	DL von Bibliotheken und Museen	0,0	0,0	0,0	0,0
92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,0	0,0	0,0	0,0
93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,0	0,0	0,3	0,2
94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	1,2	0,7	19,2	14,6
95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,8	0,5	11,6	9,9
96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,3	0,2	6,4	4,6
97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		2.300	914	12.229	11.183

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

Tabelle 201 fasst die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen in den einzelnen Branchen zusammen. Die Effekte der Investitionen im Rahmen der UFI zeigen sich neben den Sektoren, die direkt von den Projekten profitieren (Bausektoren, Maschinenbau und -installation, Planung), in den primären Zulieferersektoren, v. a. Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, dem Handel sowie der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

3.4.3 ERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER SANIERUNGSOFFENSIVE

Für die Analyse der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Sanierungsoffensive werden wiederum die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen für die Jahre 2014–2016 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Mit 97 % fließt der überwiegende Teil der Investitionen aus der Sanierungsoffensive in Bauleistungen, 2 % werden für Anlagen aufgegeben (Heizungsanlagen u. Ä.), 1 % für Planungsleistungen. Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in der Folge in das Input-Output-Modell eingesetzt, wodurch man als Ergebnis die Multiplikatoreffekte erhält. Insgesamt wurden im Betrachtungszeitraum Förderungen in der Höhe von 185 Mio. EUR ausgeschüttet, welche Investitionen im Ausmaß von 1,4 Mrd. EUR anregten.

TABELLE 202: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE THERMISCHE SANIERUNG 2014–2016

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Investitionen in Mio. EUR	Multiplikator
eingesetzte Mittel	1.423	-
Bruttoproduktionswert	2.402	1,69
Nettoproduktionswert	1.016	0,71
	Investitionen in Personen	Beschäftigung je Mio. EUR
Beschäftigungsverhältnisse	18.795	13,2
Vollzeitbeschäftigungen	16.766	11,8

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

In Tabelle 202 sind die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen im Rahmen der Sanierungsoffensive dargestellt. Insgesamt wurden durch die Investitionen gesamtwirtschaftliche Effekte im Ausmaß von 2,4 Mrd. EUR induziert. Setzt man den BPW in Relation zu den Investitionen, ergibt dies einen Multiplikator von 1,69. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Sanierungsoffensive mit einer Investition von einer Mio. EUR eine heimische Produktion von 1,69 Mio. EUR induziert wurde. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug 1,02 Mrd. EUR mit einem Multiplikator von 0,71. Durch die von der Sanierungsoffensive ausgelösten Investitionen wurden rund 18.800 Beschäftigungsverhältnisse (16.800 Vollzeitbeschäftigungen) geschaffen bzw. gesichert. Mit einer Mio. EUR an Investitionen, die im Zuge der Sanierungsoffensive getätigt wurden, sind rund 13 Beschäftigungsverhältnisse (zwölf Vollzeitbeschäftigungen) verbunden.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 203: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE DER THERMISCHEN SANIERUNG NACH SEKTOREN

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,2	0,1	7,1	5,0
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	6,7	3,2	79,5	57,7
03	Fische u. Fischereierzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	1,7	1,2	1,3	1,3
08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	9,9	3,7	29,8	29,1
10	Nahrungs- und Futtermittel	0,6	0,1	2,6	2,3
11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,3	0,1	1,0	0,8
13	Textilien	0,3	0,1	1,6	1,4
14	Bekleidung	0,0	0,0	0,4	0,3
15	Leder und Lederwaren	0,0	0,0	0,1	0,1
16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	41,1	8,7	162,1	152,2
17	Papier, Pappe und Waren daraus	2,9	0,8	7,3	7,2
18	Verlags- und Druckerzeugnisse	2,3	0,8	10,7	9,9
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	8,9	-0,1	0,8	0,8
20	Chemische Erzeugnisse	7,1	0,7	4,2	4,2
21	Pharmazeutische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Gummi- und Kunststoffwaren	30,7	10,6	138,9	137,1
23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	72,3	25,8	342,7	332,2
24	Metalle und Halbzeug daraus	17,2	3,6	35,6	35,2
25	Metallerzeugnisse	53,2	18,9	284,8	273,6
26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	1,6	0,7	4,5	4,5
27	Elektrische Ausrüstungen	12,4	5,2	43,7	43,7
28	Maschinen	38,3	12,0	121,2	121,2
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	0,7	0,1	1,0	1,0
30	Sonstige Fahrzeuge	0,1	0,0	0,4	0,4
31	Möbel	0,0	0,0	0,3	0,3
32	Waren a.n.g.	0,0	0,0	0,2	0,1
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	9,5	3,7	46,9	44,5
35	Energie und DL der Energieversorgung	25,6	5,9	23,8	23,3
36	Wasser und DL der Wasserversorgung	1,3	0,8	4,1	3,7
37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	9,3	3,7	27,9	25,5
41	Gebäude und Hochbauarbeiten	143,0	63,7	589,8	557,3
42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	18,5	3,8	61,3	60,6
43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	1.446,5	586,5	13.016,0	11.702,0
45	Kfz-Handel und -reparatur	9,4	4,5	93,8	85,9
46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	91,5	51,5	578,9	513,7
47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	1,9	1,2	33,8	26,1
49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	20,3	10,4	163,7	148,8
50	Schiffahrtsleistungen	0,2	0,1	1,1	1,0
51	Luftfahrtleistungen	4,3	0,4	7,2	6,6

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	11,1	6,8	51,7	48,4
53	Post- und Kurierdienste	4,2	2,2	40,8	36,8
55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	6,9	4,2	90,2	69,4
58	DL des Verlagswesens	3,2	1,2	15,0	12,3
59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,8	0,3	5,0	4,1
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	1,2	0,5	4,0	3,5
61	Telekommunikationsdienstleistungen	6,7	2,6	15,0	14,3
62-63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	2,7	1,4	17,1	14,8
64	Finanzdienstleistungen	32,9	17,5	164,5	143,7
65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	4,6	1,9	19,0	17,8
66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	3,4	1,2	30,5	23,7
68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	38,8	25,9	61,9	42,9
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	23,2	15,3	267,8	202,5
70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	51,6	21,4	484,9	389,8
71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	33,6	19,2	297,2	244,8
72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,0	0,0	0,0	0,0
73	Werbe- und Marktforschungs-DL	10,1	3,2	74,0	57,9
74-75	So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	3,1	1,5	47,8	36,7
77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	19,8	13,4	31,2	21,8
78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	37,3	32,9	868,6	753,0
79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,6	0,1	2,9	2,3
80-82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	10,9	7,0	194,0	139,7
84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	0,8	0,5	8,4	7,5
85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	1,5	1,2	22,7	18,2
86	DL des Gesundheitswesens	0,1	0,0	0,8	0,6
87-88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,0	0,0	0,0	0,0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,2	0,2	3,1	2,1
91	DL von Bibliotheken und Museen	0,0	0,0	0,0	0,0
92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,0	0,0	0,0	0,0
93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,0	0,0	0,2	0,2
94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	1,7	1,0	28,3	21,5
95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,9	0,5	12,3	10,4
96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,2	0,2	5,5	3,9
97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		2.402	1.016	18.795	16.766

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Tabelle 203 fasst die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen im Rahmen der Sanierungsoffensive in den einzelnen Branchen zusammen. Neben den direkt stark positiv betroffenen Bausektoren profitierten von Projekten der thermischen Sanierung insbesondere die Sektoren, die wirtschaftliche sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen anbieten, der Handel sowie Sektoren, die Vorleistungen für den Bau bereitstellen (v. a. Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden).

3.4.4 GESAMTEFFEKTE AUS UFI UND SANIERUNGSOFFENSIVE

Die Zusammenfassung der gesamtwirtschaftlichen Effekte, ausgelöst durch die Projekte der UFI und der Sanierungsoffensive gemeinsam, wird in Tabelle 204 dargestellt. Die Summe der ausgelösten Investitionen betrug rund 2,8 Mrd. EUR bei einem Förderungsvolumen 389 Mio. EUR.

TABELLE 204: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE UFI UND THERMISCHE SANIERUNG 2014–2016

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Investitionen in Mio. EUR	Multiplikator
eingesetzte Mittel	2.814	-
Bruttoproduktionswert	4.702	1,67
Nettoproduktionswert	1.930	0,69
	Investitionen in Personen	Beschäftigung je Mio. EUR
Beschäftigungsverhältnisse	31.024	11,0
Vollzeitbeschäftigungen	27.949	9,9

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

Die Investitionen induzierten einen Bruttoproduktionswert von 4,7 Mrd. EUR, im Verhältnis zur Investitionssumme entspricht das einem Multiplikator von 1,67. Somit wurde pro einer Mrd. EUR an Investitionen eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1,67 Mrd. EUR induziert. Bei der Betrachtung des Nettoproduktionswertes (1,9 Mrd. EUR) in Relation zu den eingesetzten Mitteln beträgt der Multiplikator 0,69. Die im Rahmen dieser Programme ausgeschütteten Förderungsmittel und die damit ausgelösten Investitionen sicherten bzw. schufen somit im Zeitraum 2014–2016 ca. 31.000 Beschäftigungsverhältnisse (rund 28.000 Vollzeitbeschäftigteverhältnisse). Das bedeutet, dass eine Mio. EUR an Investitionen in Projekte der UFI und Sanierungsoffensive in Summe elf Beschäftigungsverhältnisse (zehn Vollzeitbeschäftigteverhältnisse) bedingte.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 205: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE UFI UND THERMISCHE SANIERUNG NACH SEKTOREN

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,5	0,2	13,5	9,5
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	10,6	5,2	127,0	92,1
03	Fische u. Fischereierzeugnisse	0,0	0,0	0,1	0,1
05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	3,3	2,2	2,5	2,5
08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	17,5	6,5	52,7	51,5
10	Nahrungs- und Futtermittel	1,1	0,2	4,9	4,3
11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,5	0,1	2,0	1,5
13	Textilien	0,9	0,3	5,2	4,8
14	Bekleidung	0,1	0,0	0,8	0,7
15	Leder und Lederwaren	0,1	0,0	0,3	0,2
16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	64,0	13,6	252,2	236,9
17	Papier, Pappe und Waren daraus	5,6	1,5	14,4	14,2
18	Verlags- und Druckerzeugnisse	4,4	1,5	21,0	19,4
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	15,4	-0,1	1,4	1,4
20	Chemische Erzeugnisse	11,7	1,2	6,9	6,9
21	Pharmazeutische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,1	0,1
22	Gummi- und Kunststoffwaren	44,2	15,2	200,0	197,5
23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	116,3	41,5	551,0	534,2
24	Metalle und Halbzeug daraus	52,6	11,0	109,2	108,0
25	Metallerzeugnisse	123,7	43,9	662,7	636,8
26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	91,5	40,7	257,8	257,8
27	Elektrische Ausrüstungen	55,0	23,1	193,5	193,5
28	Maschinen	546,7	171,5	1.728,3	1.728,3
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	6,0	1,3	9,0	9,0
30	Sonstige Fahrzeuge	2,3	0,7	6,0	5,8
31	Möbel	0,1	0,0	0,9	0,8
32	Waren a.n.g.	0,3	0,1	0,9	0,8
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	208,0	81,3	1.027,2	975,2
35	Energie und DL der Energieversorgung	52,7	12,2	48,9	48,0
36	Wasser und DL der Wasserversorgung	2,3	1,4	7,2	6,5
37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	18,3	7,3	54,8	50,1
41	Gebäude und Hochbauarbeiten	433,9	193,2	1.789,1	1.690,6
42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	166,3	33,9	551,3	544,5
43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	1.731,0	701,9	15.576,0	14.003,5
45	Kfz-Handel und -reparatur	62,2	29,7	618,3	566,3
46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	178,5	100,4	1.128,8	1.001,8
47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	3,0	1,9	54,9	42,5
49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	42,4	21,8	342,1	311,0
50	Schifffahrtsleistungen	0,4	0,1	2,1	1,9

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
51	Luftfahrtleistungen	8,0	0,7	13,5	12,4
52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	23,2	14,3	108,6	101,7
53	Post- und Kurierdienste	8,1	4,2	79,8	71,9
55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	13,1	8,0	170,8	131,5
58	DL des Verlagswesens	6,5	2,5	30,4	25,1
59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	1,6	0,6	10,7	8,8
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	2,6	1,0	8,3	7,3
61	Telekommunikationsdienstleistungen	13,1	5,0	29,2	27,8
62-63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	6,3	3,3	39,3	33,8
64	Finanzdienstleistungen	64,1	34,0	320,4	280,0
65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	8,2	3,4	34,0	31,8
66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	6,5	2,3	58,2	45,1
68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	74,0	49,4	118,0	81,8
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	39,5	26,0	455,5	344,4
70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	85,7	35,5	805,4	647,3
71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	105,3	60,1	930,9	767,0
72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,0	0,0	0,0	0,0
73	Werbe- und Marktforschungs-DL	22,0	6,9	160,2	125,4
74-75	So. freiberufl. wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	6,1	2,9	94,6	72,6
77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	36,3	24,5	57,3	40,0
78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	66,6	58,6	1.550,3	1.343,9
79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	1,2	0,2	5,4	4,3
80-82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	20,7	13,2	368,1	265,0
84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	1,4	0,9	15,5	13,8
85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	2,8	2,3	42,7	34,2
86	DL des Gesundheitswesens	0,1	0,1	1,6	1,2
87-88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,0	0,0	0,0	0,0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,4	0,3	6,3	4,3
91	DL von Bibliotheken und Museen	0,0	0,0	0,0	0,0
92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,0	0,0	0,0	0,0
93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,0	0,0	0,6	0,4
94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	2,9	1,7	47,5	36,1
95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	1,7	1,0	23,9	20,3
96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,5	0,3	11,9	8,4
97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		4.702	1.930	31.024	27.949

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Tabelle 205 fasst die gesamtwirtschaftlichen Effekte der gesamten Investitionen im Rahmen der UFI und der Sanierungsoffensive in den einzelnen Branchen zusammen. Analog zu den in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Effekten, profitierten neben den direkt stark positiv betroffenen Sektoren von den umweltrelevanten Projekten insbesondere die Sektoren, die wirtschaftliche sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen anbieten, der Handel sowie Sektoren, die Vorleistungen für den Bau bereitstellen (v. a. Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden).

3.4.5 EFFEKTE AUS EU-KOFINANZIERTEN PROJEKTEN IN DER PERIODE 2014–2016

Auch im Betrachtungszeitraum 2014–2016 wurde ein Teil der Projekte der UFI mit EU-Mitteln kofinanziert (ELER- und EFRE-Mittel). In Bezug auf die umweltrelevanten Investitionskosten entfällt auf die kofinanzierten Projekte ein Anteil von rund 13 %. Insgesamt wurden mittels der Kofinanzierung Investitionen im Ausmaß von 182 Mio. EUR unterstützt.

TABELLE 206: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE EU-KOFINANZIERTE PROJEKTE 2014–2016

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Investitionen in Mio. EUR	Multiplikator
eingesetzte Mittel	182	-
Bruttoproduktionswert	316	1,73
Nettoproduktionswert	121	0,66
	Investitionen in Personen	Beschäftigung je Mio. EUR
Beschäftigungsverhältnisse	1.758	9,6
Vollzeitbeschäftigte	1.596	8,7

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

Diese Investitionen generierten, wie in Tabelle 206 dargestellt, einen BPW von 316 Mio. EUR und eine Nettowertschöpfung von 121 Mio. EUR. Der anteilige Beschäftigungseffekt in Verbindung mit den Investitionen der EU-kofinanzierten Projekte lag bei knapp 1.800 Beschäftigungsverhältnissen (bzw. 1.600 Vollzeitbeschäftigte). Die sektorale Aufteilung der ökonomischen Effekte ist in Tabelle 207 dargestellt.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 207: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE EU-KOFINANZIERTE PROJEKTE NACH SEKTOREN

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,0	0,0	0,9	0,6
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	0,5	0,2	5,4	3,9
03	Fische u. Fischereierzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,2	0,2	0,2	0,2
08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	1,5	0,6	4,6	4,5
10	Nahrungs- und Futtermittel	0,1	0,0	0,3	0,3
11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,0	0,0	0,1	0,1
13	Textilien	0,1	0,0	0,5	0,4
14	Bekleidung	0,0	0,0	0,1	0,0
15	Leder und Lederwaren	0,0	0,0	0,0	0,0
16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	2,3	0,5	9,2	8,6
17	Papier, Pappe und Waren daraus	0,4	0,1	0,9	0,9
18	Verlags- und Druckerzeugnisse	0,3	0,1	1,4	1,3
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	1,2	0,0	0,1	0,1
20	Chemische Erzeugnisse	0,7	0,1	0,4	0,4
21	Pharmazeutische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Gummi- und Kunststoffwaren	1,9	0,7	8,6	8,5
23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	6,9	2,5	32,6	31,6
24	Metalle und Halbzeug daraus	4,6	1,0	9,5	9,4
25	Metallerzeugnisse	8,7	3,1	46,8	45,0
26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	14,7	6,5	41,5	41,5
27	Elektrische Ausrüstungen	2,7	1,1	9,4	9,4
28	Maschinen	60,9	19,1	192,4	192,4
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	0,4	0,1	0,6	0,6
30	Sonstige Fahrzeuge	0,1	0,0	0,2	0,2
31	Möbel	0,0	0,0	0,1	0,1
32	Waren a.n.g.	0,0	0,0	0,1	0,1
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	7,9	3,1	39,2	37,2
35	Energie und DL der Energieversorgung	3,8	0,9	3,5	3,5
36	Wasser und DL der Wasserversorgung	0,2	0,1	0,5	0,4
37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	1,3	0,5	3,9	3,6
41	Gebäude und Hochbauarbeiten	13,4	6,0	55,3	52,2
42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	51,6	10,5	170,9	168,8
43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	63,5	25,7	571,0	513,4
45	Kfz-Handel und -reparatur	0,8	0,4	8,1	7,4
46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	11,1	6,3	70,4	62,5
47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	0,2	0,1	3,2	2,5
49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	3,2	1,6	25,7	23,4
50	Schiffahrtsleistungen	0,0	0,0	0,2	0,1

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
51	Luftfahrtleistungen	0,6	0,0	0,9	0,9
52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	1,7	1,0	7,7	7,2
53	Post- und Kurierdienste	0,6	0,3	5,5	5,0
55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,9	0,6	11,8	9,1
58	DL des Verlagswesens	0,4	0,2	2,1	1,7
59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,1	0,0	0,8	0,7
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,2	0,1	0,6	0,5
61	Telekommunikationsdienstleistungen	0,9	0,3	2,0	1,9
62-63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	0,5	0,2	2,9	2,5
64	Finanzdienstleistungen	4,4	2,3	22,1	19,3
65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,5	0,2	2,2	2,1
66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,4	0,2	4,0	3,1
68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	5,7	3,8	9,1	6,3
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	2,4	1,6	27,9	21,1
70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	5,3	2,2	49,7	40,0
71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	14,7	8,4	129,7	106,8
72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,0	0,0	0,0	0,0
73	Werbe- und Marktforschungs-DL	1,5	0,5	11,3	8,8
74-75	So. freiberufl. wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,4	0,2	6,5	5,0
77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	3,2	2,1	5,0	3,5
78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	4,4	3,9	102,5	88,9
79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,1	0,0	0,4	0,3
80-82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	1,4	0,9	24,9	17,9
84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	0,1	0,1	1,0	0,9
85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,2	0,1	2,8	2,3
86	DL des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,1	0,1
87-88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,0	0,0	0,0	0,0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,0	0,0	0,4	0,3
91	DL von Bibliotheken und Museen	0,0	0,0	0,0	0,0
92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,0	0,0	0,0	0,0
93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,0	0,0	0,0	0,0
94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,2	0,1	3,1	2,4
95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,1	0,1	1,7	1,4
96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,0	0,0	0,8	0,6
97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		316	121	1.758	1.596

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen

3.5 EVALUIERUNG DER REGIONALEN BERATUNGSPROGRAMME

3.5.1 KONTEXT, DATENGRUNDLAGE UND METHODIK

In allen österreichischen Bundesländern wurden in den letzten 15 Jahren **regionale Beratungsprogramme** etabliert. Sie fördern Beratungsleistungen in unterschiedlichen Themenbereichen und werden aus Landesmitteln, Mitteln der Wirtschaftskammern und aus den Mitteln der UFI finanziert. Die Förderungsmodule variieren ebenso stark wie der Anteil, den die Unternehmen selbst tragen müssen. Die Spannweite geht von Kurzberatungen und Checks über mehrtägige Fachberatungen und Workshop-Modelle bis zum Unterstützung des Aufbaus von Umweltmanagement-Systemen und der Erlangung des Umweltzeichens. Der Kofinanzierungsanteil der UFI beträgt bei Workshops 50 % und bei Beratungsmodulen maximal 35 %.

Als **Untersuchungszeitraum** wurden für die vorliegende Evaluierung die **Beratungsjahrgänge 2013, 2014 und 2015** herangezogen, da für diesen Zeitraum bereits vollständige Daten aus den Bundesländern vorliegen und die Beratungen im Regelfall erst im Folgejahr (somit 2014–2016) im Rahmen der UFI genehmigt und gefördert bzw. budgetwirksam werden.

Als **Datenbasis** wurden einerseits Daten aus den Bundesländern über die Beratungsfälle, die dabei geplanten und umgesetzten Maßnahmen herangezogen, und andererseits Daten der KPC ausgewertet. Die Daten der Bundesländer werden bisher dezentral erfasst, verwaltet und ausgewertet, und wurden für den vorliegenden Bericht erstmalig zusammengeführt.

- **KPC-Datensatz:** Im Untersuchungszeitraum wurden österreichweit 5.938 Beratungsfälle aus Mitteln der UFI mit einem Gesamtbetrag von 3,2 Mio. UR gefördert. Zusätzlich wurden von den Bundesländern Beratungsförderungen in Höhe von 5,4 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Kosten aller Beratungsfälle belaufen sich auf insgesamt 12,8 Mio. EUR.¹⁰⁸
- **Datensatz der Bundesländer:** Im Untersuchungszeitraum wurden österreichweit 2.932 Unternehmen beraten, die insgesamt 5.036 Maßnahmen umgesetzt haben. Davon wurden 4.259 als reine Umwelt-Maßnahmen klassifiziert und weitere 777 als Investitionen in Infrastruktur oder Kerngeschäft. Darüber hinaus wurden 4.531 weitere Maßnahmen geplant, deren Umsetzung bis heute jedoch noch nicht erfolgt ist (und die deshalb auch nicht in dieser Evaluierung berücksichtigt wurden).

Stichprobe: Von den umgesetzten Maßnahmen wurden 1.882 Maßnahmen (37 %) entweder im Rahmen dieser Evaluierung (172 Maßnahmen) oder bereits zuvor (1.710 Maßnahmen) im Auftrag der Bundesländer Wien bzw. Steiermark im Rahmen des Programm-Monitorings einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Für die im Rahmen dieser Evaluierung durchgeführte Plausibilitätsprüfung wurden gezielt Maßnahmen mit hohen Investitionssummen, hohen Einsparungen und/oder hohen umweltentlastenden Effekten ausgewählt. Dadurch repräsentiert die Stichprobe der geprüften 1.882 Maßnahmen rund drei Viertel der getätigten Investitionen, der erzielten Einsparungen und der erreichten Umweltentlastungen im Untersuchungszeitraum.

Die **Plausibilitätsprüfung** umfasste die Prüfung der Maßnahmen ausgehend von der textlichen Beschreibung hinsichtlich der Maßnahmenarten, Investitionen und Einsparungen nach Absolutwerten sowie nach spezifischen Einsparungen (Verhältnis monetärer zu physischer Einsparung). Ferner wurden alle Maßnahmen einzeln auf fehlende Angaben, Maßnahmenart und auf Duplikate geprüft. Im Fall

¹⁰⁸ Angaben zu den fallspezifischen Förderungssätzen sind in den Datensätzen der KPC nicht oder nur teilweise enthalten, sodass auch keine Aussagen zur durchschnittlichen Förderungsintensität getroffen werden können.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

offensichtlicher Fehler (z. B. Vorzeichenfehler und Fehler bei spezifischen Angaben) wurden diese, wenn möglich, korrigiert. Aufgrund der kurzen verfügbaren Zeit erfolgten dabei jedoch keine Rücksprachen bei den Programm-Verantwortlichen, den Beraterinnen und Beratern oder den beratenen Unternehmen. Insgesamt konnten 55 fehlerhafte Maßnahmen nicht korrigiert werden und wurden von den weiteren Analysen ausgeschlossen. Die häufigsten Fehler waren unvollständige Angaben, offensichtlich fehlerhafte Daten und Maßnahmen bei denen kein Bezug zum Beratungsprogramm festgestellt werden kann (Mitnahme-Effekte). Darüber hinaus wurden die von den Unternehmen umgesetzten Maßnahmen mit von der KPC dokumentierten UFI-Förderungsfällen verglichen und in den Fällen, bei den dieselben Maßnahmen in beiden Datenbeständen dokumentiert waren, diese aus der Stichprobe entfernt (41 Maßnahmen).

3.5.2 ERGEBNISSE

Insgesamt wurden für die nachfolgenden Analysen 1.786 im Betrachtungszeitraum umgesetzte und geprüfte Maßnahmen verarbeitet. Darunter befinden sich

- **1.497 Umwelt-Maßnahmen** mit einem Investitionsvolumen von 78,4 Mio. EUR und resultierenden jährlichen Einsparungen von 18,8 Mio. EUR, was einer durchschnittlichen Amortisationszeit von 4,2 Jahren entspricht; sowie
- **289 Investitionen in Infrastruktur oder Kerngeschäft**, mit einem gesamten Investitionsvolumen von 130,6 Mio. EUR. Diese Maßnahmen werden erfahrungsgemäß nicht ausschließlich aufgrund der angestrebten Umweltverbesserungen umgesetzt, sondern stellen Erst-, Erweiterungs- oder Ersatzinvestitionen dar, die auch kaum monetäre Einsparungen zur Folge haben (insgesamt 1,9 Mio. EUR). Diese Maßnahmen wurden daher in den nachfolgenden Analysen nicht weiter untersucht. Es ist jedoch festzuhalten, dass auch bei diesen Maßnahmen durch die Beratung Umweltaspekte aufgezeigt und berücksichtigt wurden (deren Quantifizierung jedoch aus methodischen Gründen nicht sinnvoll erscheint).

Technische Umwelt-Maßnahmen dominieren sowohl was die Anzahl (41 %), als auch die Investitionen (93 %) und die erzielten jährlichen Einsparungen (70 %) betrifft. An zweiter Stelle liegen organisatorische Umwelt-Maßnahmen mit 38 % der Maßnahmen, 5 % der Investitionen und 20 % der Einsparungen. Die anderen Maßnahmenarten sind vergleichsweise selten und umfassen Änderungen in Produktdesign und verwendeten Materialien, kommunikative Maßnahmen und Produkt-Informationen, Maßnahmen zur Reduktion von Risiken und indirekte Effekte (z. B. in der Zulieferkette oder durch geändertes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).

TABELLE 208: UMGESETZTE UMWELT-MASSNAHMEN NACH MASSNAHMENART

Umweltmaßnahmen – Maßnahmenart	Maßnahmen		Investitionen		Einsparungen		Amortisationszeit in Jahren
	Anz.	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	
Technische Maßnahmen	619,0	41,0	72,8	93,0	13,2	70,0	5,5
Organisatorische Maßnahmen	576,0	38,0	3,9	5,0	3,8	20,0	1,0
Produkt und Material	144,0	10,0	0,9	1,0	1,2	6,0	0,8
Kommunikation und Produkt-Info.	88,0	6,0	0,3	0,0	0,5	2,0	0,7
Risikominderung	8,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	x
Indirekte Effekte	62,0	4,0	0,3	0,0	0,1	1,0	2,4
Gesamt	1.497,0	100,0	78,4	100,0	18,8	100,0	4,2

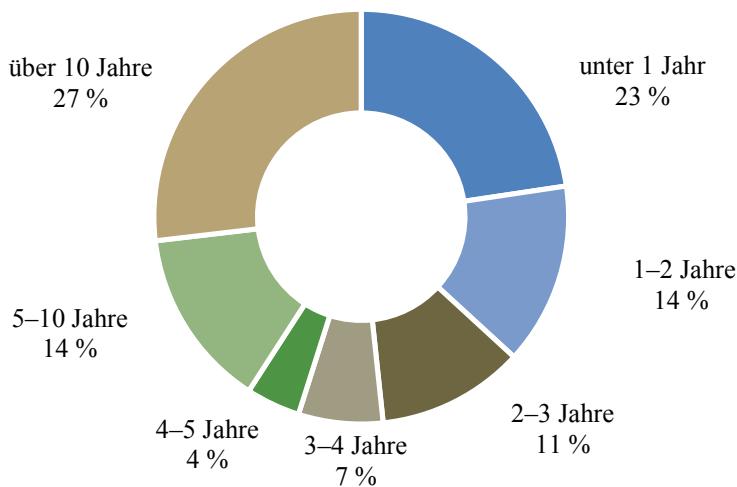
Quelle: Datenbanken der regionalen Beratungsprogramme, eigene Berechnungen

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

Die durchschnittliche Amortisationszeit der umgesetzten Umwelt-Maßnahmen liegt bei 4,2 Jahren, wobei sich eine starke Streuung zwischen den einzelnen Maßnahmen zeigt: 23 % der umgesetzten Umwelt-Maßnahmen amortisieren sich in weniger als einem Jahr, 14 % in ein bis zwei Jahren und 11 % in zwei bis drei Jahren. Alle diese Maßnahmen wären aufgrund ihrer hohen Wirtschaftlichkeit selbst nicht förderungsfähig (gemäß § 1 Abs. 3 FRL UFI 2015 können nur Investitionen gefördert werden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren), konnten aber durch die Förderung der Beratung identifiziert, geplant und bereits umgesetzt werden. Andererseits amortisieren sich 27 % der umgesetzten Umwelt-Maßnahmen erst nach mehr als fünf Jahren und verdeutlichen, dass durch die Beratungen auch Maßnahmen initiiert werden konnten, die unter einer sehr langfristigen, Umwelt und Nachhaltigkeit bedenkenden Perspektive, beschlossen wurden.

ABBILDUNG 5: AMORTISATIONSZEITEN DER UMGESETZTEN UMWELT-MASSNAHMEN

Insgesamt 592 Maßnahmen mit Angaben über Investitionssummen und erzielte Einsparungen (= 100 %)



Quelle: Datenbanken der regionalen Beratungsprogramme, eigene Berechnungen

Für die Berechnung der durch die umgesetzten Umwelt-Maßnahmen erzielten **kumulierten Umwelt-Effekte** wurden eine Wirkungsdauer von zwei Jahren angenommen (in Analogie zum Energieeffizienzgesetz, EEffG, in dem für die CO₂-Berechnung der Wirkung von Audits und Beratungen zwei Jahre Wirkungsdauer normiert sind). Für die Berechnung der CO₂-Entlastung wurden sämtliche Energieträger über deren Heizwerte (Energiebilanz der Statistik Austria) in kWh umgerechnet. Die Berechnung der CO₂-Emissionen erfolgte analog zu den UFI-Evaluierungen der letzten Jahre über spezifische Emissionsfaktoren (in t CO₂ pro Energieeinheit) für die einzelnen Energieträger bzw. Treibstoffe/Transportleistungen. Tabelle 209 zeigt die so berechneten kumulierten Umwelteffekte. Bei Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Fernwärme und Biomasse handelt es sich um einen Mehrverbrauch der durch eine Umstellung der Energieträger bedingt ist. Bei den Umweltentlastungen im Bereich Mobilität wurden Doppelzählungen (z. B. von Personenkilometern und eingespartem Treibstoff) bereits bereinigt.

Insgesamt wurden durch die umgesetzten Umweltmaßnahmen 2.902 t an Roh- und Hilfsstoffen, 2.567 t Abfälle und 511.000 t Wasser eingespart. Ferner wurden 437 GWh nicht erneuerbare Energieträger eingespart bzw. durch Fernwärme und erneuerbare Energieträger ersetzt. Dies hatte einen Mehrverbrauch von 8 GWh Fernwärme und 71 GWh Biomasse und Strom aus erneuerbaren Energieträgern zur Folge. Die Netto-Einsparung an Energie beträgt daher 358 GWh. Insgesamt wurden dadurch 109.247 t CO₂-Emissionen vermieden.

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

TABELLE 209: ÜBER DIE WIRKUNGSDAUER VON 2 JAHREN KUMULIERTE UMWELT-EFFEKTE DER UMGESETZTEN MASSNAHMEN

Umwelt-Medium	Entlastung	Gruppe	Entlastung
Rohstoffe	2.270 t		
Hilfsstoffe	631 t	Ressourcen	2.902 t
Abfallstoffe	1.659 t		
Gefährliche Abfälle (inkl. Altöl)	34 t	Abfälle	2.567 t
Restmüll (inkl. Speisabfälle)	874 t		
Trinkwasser	81.442 m ³		
Brauchwasser	222.112 m ³	Wasser	511.220 m ³
Abwasser	207.666 m ³		
Elektrischer Strom	220 GWh		
Öl	49 GWh		
Gas	48 GWh	nicht erneuerbare Energieträger	437 GWh
Verkehr	94 GWh		
Sonstige Energieträger	26 GWh		
Fernwärme	+8 GWh	Fernwärme	+8 GWh
Biomasse	+18 GWh		
Strom aus erneuerbaren Energieträgern	+53 GWh	erneuerbare Energieträger	+71 GWh
CO₂ Reduktion Gesamt			109.247 t

Quelle: Datenbanken der regionalen Beratungsprogramme, eigene Berechnungen

Schätzung der gesamten Effekte: Da die untersuchte Stichprobe rund 80 % der erzielten ökonomischen und ökologischen Effekte im Untersuchungszeitraum abbildet, können die insgesamt erzielten Umweltverbesserungen auf circa 3.600 t vermiedene Abfälle, 547 GWh eingesparte nicht erneuerbare Energie und 136.500 t CO₂ geschätzt werden. Die durch die Beratung insgesamt ausgelösten Umweltmaßnahmen entsprechen einem geschätzten Investitionsvolumen von 98 Mio. EUR und bewirken jährliche Einsparungen von schätzungsweise 23,5 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden Umweltaspekte bei Investitionen in Infrastruktur oder Kerngeschäft in Höhe von schätzungsweise 163 Mio. EUR berücksichtigt.

Um das **Zusammenspiel der regionalen Beratungsprogramme und der Maßnahmenförderung durch die UFI** zu analysieren, wurden jene Unternehmen ermittelt, die sowohl eine Beratung in Anspruch genommen haben, als auch einen UFI-Antrag gestellt haben. Dies erfolgte über einen längeren Betrachtungszeitraum, um etwaige langfristige Entscheidungsprozesse berücksichtigen zu können. Dazu wurden einerseits die Adressdaten aller Beratungsfälle seit der Initiierung des jeweiligen Beratungsprogrammes sowie andererseits die UFI-Förderungsfälle der Jahre 2010–2016 verarbeitet.

- Österreichweit haben seit Beginn der Beratungsprogramme 10.635 Unternehmen eine geförderte Beratung in Anspruch genommen, ohne in der Folge einen UFI-Antrag zu stellen. Ursachen dafür können nicht förderungsfähige Maßnahmen sein (z. B. zu geringes Investitionsvolumen, zu rasche Amortisationszeit), keine Investitionsbereitschaft, Unkenntnis über die Förderungsmöglichkeiten oder andere Prioritäten.
- Andererseits haben österreichweit 16.178 Unternehmen um Maßnahmenförderungen bei der UFI angesucht, ohne zuvor eine Beratung im Rahmen der regionalen Beratungsprogramme in Anspruch genommen zu haben. Ursachen dafür könnten ausreichendes Wissen, kein passendes Beratungsangebot oder Unkenntnis über die regionalen Beratungsangebote sein.
- Insgesamt konnten 1.954 Unternehmen identifiziert werden, die sowohl aus den regionalen Programmen geförderte Beratungsleistungen in Anspruch genommen haben, als auch eine oder

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND INKL. EU-KOFINANZIERUNG

mehrere Maßnahmen zur Förderung bei der UFI eingereicht haben. Dies entspricht im Durchschnitt 16 % der insgesamt beratenen Betriebe bzw. 11 % der Unternehmen, die einen UFI-Förderungsantrag gestellt haben. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, die durch die unterschiedliche Laufzeit der Beratungsprogramme, die regionale Wirtschaftsstruktur und die Größe des jeweiligen Bundeslandes erklärbar sind.

3.5.3 EMPFEHLUNGEN

Regionale Beratungsprogramme, wie sie in den österreichischen Bundesländern seit vielen Jahren existieren, sind eine gute Ergänzung zur Investitionsförderung größerer Maßnahmen durch die UFI. Durch die geförderten Umweltberatungen wurde eine beachtliche Zahl von Maßnahmen, die den Zielsetzungen des UFG entsprechen, umgesetzt. Diese Maßnahmen haben beträchtliche positive Umwelteffekte ausgelöst, amortisieren sich bereits nach kurzer Zeit und haben daher auch keine weiteren Maßnahmenförderungen in Anspruch genommen. Die aus Bundes- und Landesmitteln geförderten Beratungen können daher als **effektiv und effizient** beurteilt werden.

Das Zusammenspiel zwischen den Beratungsprogrammen der Bundesländer und der Maßnahmenförderung durch die UFI hat sich langfristig gut etabliert, sodass Maßnahmen, die für eine UFI-Förderung nicht geeignet sind, in den Beratungen bereits aufgezeigt und umgesetzt werden, und größere Investitionen an die weitere Betreuung durch die UFI weitergereicht werden. Die beiden Förderungen sind **komplementär und gut aufeinander abgestimmt**, die abgestimmte Dokumentation der Förderungsfälle könnte jedoch verbessert werden.

Die Beratungsangebote konnten in den letzten Jahren **flexibel** auf aktuelle umweltpolitische Prioritäten reagieren und eine beachtliche Zahl von Unternehmen für ein Engagement in Umweltthemen motivieren. Aufgrund der erzielten ökonomischen Effekte (Investitionen, Innovationen) sollten sie auch im Kontext der Betriebsoptimierung gesehen werden und könnten eine Verbreiterung ihrer Finanzierungsquellen anstreben. Zugleich haben die Beratungsprogramme eine beträchtliche Vielfalt an Modulen, Förderungsmodellen und Abläufen entwickelt. Angesichts der im Einzelfall geringen Förderungssummen, wäre es sinnvoll die Vielfalt und Komplexität nicht weiter zu erhöhen, sondern eine gewisse Standardisierung und eine vereinfachte Abwicklung anzustreben.

Das **Monitoring** der Beratungsfälle und der erzielten Effekte ist derzeit dezentral und weist gewisse Schwächen auf (technische Komplexität der Datenbanken, hoher Aufwand für Systematisierung und Auswertung, keine einheitliche Plausibilitätsprüfung, keine gemeinsame Weiterentwicklung und Nutzung einzelner Funktionen). Eine Vereinheitlichung der Datenbanken (etwaige Neuprogrammierung erforderlich), eine zentralisierte und dadurch harmonisierte Plausibilitätsprüfung und regelmäßiger Abgleich der Stammdaten zwischen der KPC und den Bundesländern wird daher angeregt.

4 ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

MIT DEM AM 1. JULI 1989 in Kraft getretenen Altlastensanierungsgesetz (BGB 1989/299 i.d.g.F.) hat Österreich als eines der ersten europäischen Länder verbindliche und wichtige Schritte in Richtung einer zielgerichteten Erfassung von Verdachtsflächen und Altlasten getan. Neben der Festlegung von Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sicherungs- und Sanierungsaufträgen, wurde vor allem auch eine Finanzierungsgrundlage für die Förderung entsprechender Maßnahmen geschaffen. Das in Österreich seit mehr als 20 Jahren etablierte Altlastensanierungsmodell ist wegweisend im internationalen Vergleich, indem es die zweckgebundenen Abgaben aus der Abfallwirtschaft der Altlastensanierung zuführt. Damit ist in Österreich ein verlässlicher Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie eine zügige Entschärfung alter Umweltsünden gewährleistet.

4.1 DIMENSION UND ZIELSETZUNGEN DES FÖRDERUNGSBEREICHS

4.1.1 ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Nach § 1 der Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung oder -sicherung (FRL 2015) ist das Ziel der Förderung der Schutz der Umwelt durch

- die Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand,
- die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar und eine Sanierung derzeit nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung für die Altlastensanierung nach dem UFG ist die Ausweisung der zu sanierenden Altlast in der Altlastenatlas-Verordnung. Dieses Ausweisungsverfahren ist im Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) geregelt. Das ALSAG stellt die rechtliche Grundlage der Finanzierung der Sanierung von Altlasten dar. Darüber hinaus enthält das ALSAG Regelungen der bundesweiten Registrierung von Verdachtsflächen sowie der Bewertung der von ihnen ausgehenden Gefährdung. Die FRL 2015 regeln die Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten mit dem Ziel des größtmöglichen ökologischen Nutzens unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet sowie zur Sanierung oder Sicherung einer Altlast Verpflichtete gemäß Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz oder Abfallwirtschaftsgesetz aber auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Abfallverbände und Bundesländer können eine Förderung beantragen. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sanierung oder Sicherung einer Altlast erforderlich sind. Nähere Informationen zu den förderungsfähigen Maßnahmen finden sich in § 3 der FRL 2015 für die Altlastensanierung oder -sicherung.

Die Bundesförderung für die ALTL kann maximal 95 % der förderungsfähigen Kosten betragen, wobei das Förderungsausmaß durch die Prioritätenklasse der Altlast, durch die Feststellbarkeit des für die Verschmutzung Verantwortlichen sowie die wettbewerbsrechtliche Natur des Förderungswerbenden bestimmt wird. Zusätzlich zu den in den FRL 2015 angeführten Maßnahmen werden auf Grundlage des UFG Projekte zur Entwicklung von Sanierungs- und Sicherungstechnologien und deren Publikation zwischen 25 % und 100 % der förderungsfähigen Kosten gefördert. Landes-Kofinanzierungen sind zwar prinzipiell möglich, in der Praxis aber kaum gegeben bzw. sind darüber keine Zahlen verfügbar.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

AUSWEISUNGSVERFAHREN GEMÄSS ALSAG FÜR EINE ALTLAST

Gemäß § 2 ALSAG sind „Altlästen“ Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen – nach den Ergebnissen einer Gefährdungseinschätzung – erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Als „Altablagerungen“ werden Ablagerungen von Abfällen bezeichnet, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden. Als „Altstandorte“ werden Standorte von Anlagen bezeichnet, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. „Verdachtsflächen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können. Die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlästen sind in den §§ 13 und 14 ALSAG geregelt.

Sogenannte Verdachtsflächen werden durch die jeweilige Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann dem BMLFUW bekannt gegeben. Das BMLFUW beauftragt die Umweltbundesamt GmbH mit der Erstabschätzung der Verdachtsfläche. Im Falle eines begründeten Verdachts einer erheblichen Gefährdung erfolgt eine Eintragung in den „Verdachtsflächenkataster“. Sofern erforderlich, ordnet die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann anschließend ergänzende Untersuchungen im Auftrag des BMLFUW an. Für die eingetragenen Verdachtsflächen wird in weiterer Folge, auf Basis der Untersuchungen vom Umweltbundesamt, eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Wenn von einer Fläche erhebliche Gefahren für Mensch oder Umwelt ausgehen, erfolgt vom BMLFUW eine Ausweisung als sicherungs- oder sanierungsbedürftige Altlast in die Altlastenatlas-Verordnung. Das Umweltbundesamt schlägt eine Prioritätenklasse (1,2 oder 3) vor. Das BMLFUW entscheidet über die Prioritätenklassifizierung nach Anhörung der Altlastensanierungskommission. Die Prioritätenklassifizierung erfolgt nach definierten Kriterien gemäß § 14 ALSAG, die sich vor allem nach dem Gefährdungsgrad der Altlast richten. In der Altlastenatlas-Verordnung wird auch die Prioritätenklasse ausgewiesen.

Zuständige Behörde für die Sanierung ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann. Für die Bewilligung oder Beauftragung von Sanierungsmaßnahmen wird im Regelfall das Wasserrechtsgesetz oder das Abfallwirtschaftsgesetz herangezogen. Ergibt die Gefährdungsabschätzung keine erheblichen Gefahren, wird die Fläche entweder aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen (die gewonnenen Daten bleiben erhalten) oder verbleibt vorläufig zur Beobachtung im Verdachtsflächenkataster. Sanierte oder gesicherte Verdachtsflächen/Altlästen werden aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen oder in der Altlastenatlasverordnung als saniert bzw. gesichert ausgewiesen.

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2015

Die Rahmenbedingungen der Förderung sind in den FRL 2015 geregelt. Sie lösten die Richtlinien 2008 ab und traten mit 1.4.2015 in Kraft. Anlass zur Änderung der Förderungsrichtlinien sind geänderte unionsrechtliche Vorgaben für Umweltschutzbeihilfen. Beihilfen für die Altlastensanierung fallen nun grundsätzlich auch in den Geltungsbereich der neuen EU-Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 651/2015 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.

Darüber hinaus wurden Anpassungen an die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II. 208/2014 sowie an die gängige Förderungspraxis vorgenommen.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

4.1.2 DIMENSION DES FÖRDERUNGSBEREICHS

Im Berichtszeitraum 2014–2016 sind im Bereich der ALTL bei der KPC 55 Förderungsansuchen dokumentiert. Zur Beschreibung der Dimension des Förderungsbereichs werden als Datenbasis die vom Minister genehmigten Projekte (Zusicherungen) ohne die Änderungen im Rahmen von Endabrechnungen berücksichtigt. Es gab im Berichtszeitraum keine Stornierungen. Die nachfolgende Tabelle 210 gibt eine Übersicht über die Neuzusicherungen und Kostenerhöhungen von Projekten in den Jahren 2014–2016.

TABELLE 210: GENEHMIGTE PROJEKTE NACH JAHR¹⁾

Genehmigte Projekte	2014	2015	2016	Gesamt
Anzahl	17	22	16	55
Investitionskosten²⁾ in EUR	35.543.963	41.034.340	20.413.822	96.992.125
Förderungsbarwert in EUR	29.829.256	36.916.974	15.242.630	81.988.860
Förderungssatz	83,9%	90,0%	74,7%	84,5%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte (Zusicherungen)

2) umweltrelevante Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

4.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

4.2.1 STAND DER ERFASSUNG UND SANIERUNG VON ALTLASTEN

Mit 1.1.2017 waren 68.569 Altablagerungen und Altstandorte in der Datenbank des Umweltbundesamtes registriert. Im Vergleich zur Vorperiode (67.658) ergab sich eine Steigerung um 1,3 %.

TABELLE 211: REGISTRIERTE ALTABLAGERUNGEN UND ALTSTANDORTE NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Altablagerungen	Altstandorte	Gesamt
Burgenland	884	3.100	3.984
Kärnten	471	2.442	2.913
Niederösterreich	1.219	13.343	14.562
Oberösterreich	1.468	9.094	10.562
Salzburg	429	5.569	5.998
Steiermark	393	7.745	8.138
Tirol	662	4.302	4.964
Vorarlberg	170	2.434	2.604
Wien	342	14.502	14.844
Österreich	6.038	62.531	68.569

Quelle: Umweltbundesamt, Altlastenatlas Stand 1.1.2017

Zum selben Zeitpunkt waren im Verdachtsflächenkataster 1.973 Verdachtsflächen verzeichnet, von denen 853 Altablagerungen und 1.120 Altstandorte sind. Im Vergleich zur Vorperiode ergab sich insgesamt eine Steigerung um 5 %.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

TABELLE 212: ALTABLAGERUNGEN UND ALTSTANDORTE IM VERDACHTSFLÄCHENKATASTER NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Altablagerungen	Altstandorte	Gesamt
Burgenland	15	5	20
Kärnten	12	23	35
Niederösterreich	359	329	688
Oberösterreich	138	186	324
Salzburg	67	426	493
Steiermark	112	13	125
Tirol	88	47	135
Vorarlberg	20	28	48
Wien	42	63	105
Österreich	853	1.120	1.973

Quelle: Umweltbundesamt, Altlastenatlas Stand 1.1.2017

Im Rahmen der Bewertung der Umweltgefährdung (Erstabschätzung), die von Verdachtsflächen ausgehen kann, werden vom Umweltbundesamt die möglicherweise gefährdeten Schutzgüter ermittelt. In Tabelle 213 ist für die Verdachtsflächen die Häufigkeit der gefährdeten Schutzgüter angegeben, wobei bei einer Verdachtsfläche mehrere Schutzgüter gefährdet sein können.

TABELLE 213: HÄUFGKEIT GEFÄHRDETE SCHUTZGÜTER BEI VERDACHTSFLÄCHEN

Gefährdetes Schutzgut	Anzahl Verdachtsflächen	prozentuelle Häufigkeit
Grundwasser	1.820	96%
Luft	213	11%
Oberflächenwasser	140	7%
Boden	59	3%

Quelle: Umweltbundesamt, Verdachtsflächenkataster Stand 1.1.2017

In der Altlastenatlas-Verordnung sind mit 1.1.2017 insgesamt 288 Altlasten ausgewiesen. Davon sind 152 Altlasten als saniert/gesichert bewertet und als solche in der Altlastenatlas-Verordnung gekennzeichnet. Für 131 Altlasten ist eine Prioritätenklasse festgelegt. In nachfolgender Tabelle ist die Verteilung der Altlasten nach Prioritätenklassen dargestellt.

TABELLE 214: VERTEILUNG ALTLASTEN NACH PRIORITÄTSKLASSEN

Prioritätenklassen	Altablagerungen	Altstandorte	Gesamt
Prioritätenklasse 1	6	10	16
Prioritätenklasse 2	15	38	53
Prioritätenklasse 3	22	40	62
Summe	43	88	131
Keine Priorität	1	4	5
Gesamt	44	92	136

Quelle: Umweltbundesamt, Altlastenatlas Stand 1.1.2017

4.2.2 AUSWIRKUNGEN DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Der ökologische Erfolg einer Sanierung wird anhand einer Überprüfung durch das Umweltbundesamt nach Abschluss der Maßnahmen festgestellt. Darüber hinaus erfolgt eine technische und ökologische Überprüfung

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

durch die Behörde im Rahmen des Verfahrens nach dem Materienrecht (Überprüfung der Auflagen des Bescheides). Die Überprüfung der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt durch die KPC sowohl in den laufenden Projekten als auch insbesondere im Rahmen der Endabrechnungsprüfung.

Im Berichtszeitraum wurden 50 Anträge zur Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten genehmigt, die restlichen fünf Anträge beziehen sich auf Forschungsförderungsprojekte. Von diesen 50 Anträgen beinhaltet der Großteil (36) die Sanierung von Altstandorten. Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen macht das 76,3 %.

Während in Niederösterreich insgesamt 15 Projekte zur Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten eingereicht wurden, waren es im selben Zeitraum in Wien zwölf und in Oberösterreich elf Projekte. Im Burgenland, in Salzburg und in Vorarlberg wurden keine Sanierungen beantragt. Die höchsten Investitionskosten fielen in Oberösterreich an (37,8 Mio. EUR), gefolgt von Kärnten (18,7 Mio. EUR) und Niederösterreich (14,6 Mio. EUR).

TABELLE 215: REGIONALE VERTEILUNG ALTLASTEN-ANTRÄGE NACH ART DER ALTLAST¹⁾

Bundesland	Altablagerungen		Altstandorte		Gesamt	
	Anzahl	Invest.-Kosten ²⁾	Anzahl	Invest.-Kosten ²⁾	Anzahl	Invest.-Kosten ²⁾
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	1	1.687.364	3	17.052.670	4	18.740.034
Niederösterreich	4	6.321.163	11	8.276.312	15	14.597.475
Oberösterreich	-	-	11	37.767.621	11	37.767.621
Salzburg	-	-	-	-	-	-
Steiermark	3	7.367.981	2	764.550	5	8.132.531
Tirol	2	543.900	1	1.122.618	3	1.666.518
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	4	4.040.000	8	8.833.482	12	12.873.482
Österreich	14	19.960.408	36	73.817.253	50	93.777.661

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte (Zusicherungen) ohne Forschungsförderung

2) umweltrelevante Investitionskosten

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Von den 50 genehmigten Sanierungsprojekten wurden 19 bereits gesichert. Die verbleibenden 31 Projekte teilen sich in acht Projekte der Priorität 1 auf, 13 Projekte der Priorität 2 und in zehn Projekte der Priorität 3 auf.

TABELLE 216: ALTLASTEN-ANTRÄGE NACH PRIORITÄT UND ART DER ALTLAST¹⁾

Prioritätenklassen	Altablagerungen	Altstandorte	Gesamt
Prioritätenklasse 1	1	7	8
Prioritätenklasse 2	4	9	13
Prioritätenklasse 3	2	8	10
Gesichert	7	12	19
Gesamt	14	36	50

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Projekte ohne Forschungsförderung, Änderungen berücksichtigt

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

In den beiden für den Berichtszeitraum bereits erschienen Jahresberichten über die Umweltförderung¹⁰⁹ werden folgende Umwelteffekte für die in diesem Zeitraum bewilligten Maßnahmen genannt. Der endgültige Bericht für die Umweltförderung 2016 liegt noch nicht vor, die Daten wurden aber bereits von der KPC zur Verfügung gestellt.

TABELLE 217: AUSWIRKUNGEN GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Auswirkung	Einheit	2014	2015	2016
Sanierung/Sicherung kontaminierte Fläche	m²	570.000	3.000.000	500.000
Sanierung/Sicherung kontaminierte Untergrundbereiche oder Deponiekörper	m³	11.500.000	10.000.000	6.000.000
Räumung kontaminierte Untergrund	m³	80.000	50.000	25.000
Entnahme und Reinigung von Grundwasser	m³	2.500.000	5.500.000	230.000
Bodenluftabsaugung und Reinigung	m³	9.500.000	8.000.000	3.900.000

Quelle: BMLFUW: Umweltinvestitionen des Bundes 2014, 2015 und 2016

4.3 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

4.3.1 FÖRDERUNGSVERFAHREN¹¹⁰

Die KPC wickelt gemäß dem UFG im Auftrag des BMLFUW die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Altlastensanierung ab. Altlasten im Sinne des ALSAG sind Altablagerungen (z. B. Deponien), Altstandorte (z. B. Betriebsanlagen, Lager) sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Diese Flächen sind gemäß ALSAG in der Altlastenatlas-Verordnung des BMLFUW angeführt und beschrieben. Wesentliche Förderungsvoraussetzungen sind die rechtskräftige Ausweisung der Fläche inklusive Prioritätenklassifizierung in der Altlastenatlas-Verordnung, dass der Förderungsantrag vor Beginn der Maßnahmen (ausgenommen Vorleistungen) gestellt wurde und dass die Altlast durch Kontaminationen vor dem 1.7.1989 entstanden ist. Die Förderungsbedingungen sind in den auf Basis des UFG vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angeordneten „Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung oder -sicherung“ (FRL 2015) festgelegt. Bis 31.3.2015 waren die Förderungsrichtlinien 2008 in Kraft.

Der Antrag wird – unter verpflichtender Verwendung der online zur Verfügung gestellten Formulare – direkt an die KPC gerichtet. Darauf folgen die Beurteilung des Förderungsansuchens, insbesondere der Variantenuntersuchung, und die Ermittlung des Förderungssatzes durch die KPC. Diese erlässt auch einen Förderungsvorschlag an die Altlastensanierungskommission, wobei für den Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht. Die Altlastensanierungskommission berät über die vorgeschlagene Förderung. Bei positiver Begutachtung wird dem Bundesminister empfohlen die Genehmigung für die Förderung zu erteilen. Die Entscheidung zur Genehmigung der Förderung erfolgt durch den Bundesminister. Im Falle einer Ablehnung, wird der Antragsteller unter Angabe einer Begründung davon in Kenntnis gesetzt. Bei Genehmigung erfolgt die Ausstellung des Förderungsvertrages zwischen BMLFUW (vertreten durch die KPC) und dem Förderungsnehmer, sofern alle behördlichen Bewilligungen zum Projekt vorliegen. Die Vertragsannahme muss hierbei binnen drei Monaten geschehen. Der Förderungsvertrag legt ein vorläufiges Förderungsausmaß fest, die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

¹⁰⁹ BMLFUW: Umweltinvestitionen des Bundes 2014 und 2015.

¹¹⁰ Vgl. KPC (o. J.): Informationsblatt Antragstellung Altlastensanierung.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

Entsprechend dem Fortschritt der Maßnahmen erfolgen die Rechnungsnachweise durch den Förderungsnehmer und die Auszahlung durch die KPC – abzüglich eines Deckungsrücklasses von 5 %. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen ist die Vorlage der Unterlagen zur Endabrechnung durch den Förderungsnehmer vorgesehen. Im Rahmen der Endabrechnung wird der endgültige Eigenanteil des Förderungsnehmers an den förderungsfähigen Kosten neuerlich mit der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Wenn die Wertsteigerung den Eigenanteil übersteigt, so wird diese Differenz von der Förderung abgezogen. Nach Abschluss der Endabrechnung (wirtschaftliche und technische Prüfung durch KPC) werden die Restbeträge (inkl. einbehaltener Deckungsrücklässe) ausbezahlt.

4.3.2 STAND UND ENTWICKLUNG DER FÖRDERUNGSDATEN

Im Berichtszeitraum 2014–2016 wurden im Bereich ALTL insgesamt 55 Förderungsansuchen genehmigt.¹¹¹ Dabei handelt es sich um 53 Neuzusicherungen und zwei Kostenerhöhungen.

Diese Ansuchen zeigen mit Stichtag 31.12.2016 folgenden Status (in Klammer die jeweiligen Werte der Vorperiode):

- 17 (9) genehmigte Projekte, d. h. Förderungsgenehmigung durch den Minister erteilt;
- 34 (21) angenommene Projekte, d. h. der von der KPC ausgestellte Förderungsvertrag wurde vom Förderungswerbenden retourniert und angenommen;
- 0 (1) Projekt(e) in Endabrechnung;
- 2 (2) endabgerechnete Projekte (Zuschusszahlungen oder Berichte laufen noch);
- 1 (2) Projekt(e) sind ausbezahlt und abgeschlossen;
- 1 (0) Projekt(e), dessen/deren Förderungsvertrag dem Förderungsnehmer übermittelt, aber noch nicht angenommen wurde.

Die Tabelle 218 gibt eine Übersicht über die wesentlichen Förderungsdaten der 55 genehmigten Förderungsfälle nach Förderungsart und Jahr.

Unter den 53 neu zugesicherten Projekten befanden sich fünf Forschungsprojekte. Der gesamte Förderungsbarwert betrug rund 82,0 Mio. EUR (Vorperiode: 101,4 Mio. EUR) bei zugeordneten förderungsfähigen Investitionskosten von rund 97,0 Mio. EUR (Vorperiode: 107,3 Mio. EUR). Der Förderungssatz betrug im Durchschnitt 84,5 % und lag damit deutlich unter dem der Vorperiode (94,5 %).

Die Neuzusicherungs-Anträge überwiegen deutlich, sowohl zahlenmäßig mit 53 Anträgen (Vorperiode: 28), als auch bei den förderungsfähigen Investitionskosten mit 88,1 Mio. EUR (Vorperiode: 95,3 Mio. EUR) und den Förderungsbarwerten mit 73,3 Mio. EUR (Vorperiode: 89,1 Mio. EUR). Damit ergibt sich ein Rückgang um etwa 18 % bei den Förderungsbarwerten trotz einer Steigerung um 89 % bei den Förderungsfällen. Der Förderungssatz liegt mit durchschnittlich 83,2 % deutlich unter dem Satz (93,5 %) der Vorperiode.

¹¹¹ Darin sind keine Stornierungen enthalten.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

Der Anteil der Projekte mit Kostenerhöhungen ist im Vergleich zur Periode 2011–2013 von vier auf zwei zurückgegangen. Die förderungsfähigen Investitionskosten stiegen von 3,0 Mio. EUR auf 8,9 Mio. EUR, die Förderungsbarwerte von 2,3 Mio. EUR auf 8,7 Mio. EUR.

TABELLE 218: ALTLASTENSANIERUNG¹⁾ – FÖRDERUNGSDATEN NACH FÖRDERUNGSART UND JAHR

Förderungsart/Jahr	Anzahl Förderungsfälle	förderungsfähige Invest.-Kosten ²⁾ in EUR	durchschn. Förderungssatz	Förderungsbarwert ²⁾ in EUR
Neuzusicherungen 2014	16	33.199.982	83,0%	27.561.225
Kostenerhöhungen/Altlastenbeiträge 2014	1	2.343.981	96,8%	2.268.031
Gesamt 2014	17	35.543.963	83,9%	29.829.256
Neuzusicherungen 2015	21	34.493.694	88,4%	30.501.308
Kostenerhöhungen/Altlastenbeiträge 2015	1	6.540.646	98,1%	6.415.666
Gesamt 2015	22	41.034.340	90,0%	36.916.974
Neuzusicherungen 2016	16	20.413.822	74,7%	15.242.630
Kostenerhöhungen/Altlastenbeiträge 2016	-	-	-	-
Gesamt 2016	16	20.413.822	74,7%	15.242.630
Summe Neuzusicherungen	53	88.107.498	83,2%	73.305.163
Summe Kostenerhöhung/Altlastenbeitrag	2	8.884.627	97,7%	8.683.697
Gesamt 2014–2016	55	96.992.125	84,5%	81.988.860

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherung), ohne Sofortmaßnahmen

2) Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigem Finanzierungsplan

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Die Tabelle 219 stellt die wesentlichen Förderungsdaten übersichtlich im Zeitvergleich dar.

TABELLE 219: ALTLASTENSANIERUNG¹⁾ – VERGLEICH FÖRDERUNGSDATEN NACH BERICHTSPERIODEN

Berichtszeitraum	Anzahl Förderungsfälle	Förderungsfähige Invest.-Kosten in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR	durchschn. Förderungssatz
2008–2010	48	176,20	144,50	82,0%
2011–2013	35	107,33	101,37	94,5%
2014–2016	55	96,99	81,99	84,5%

1) Datenbasis: vom Minister genehmigte Fälle (Zusicherungen), ohne Sofortmaßnahmen

Quelle: KPC, Evaluierung der Umweltförderung des Bundes 2008–2010 und 2011–2013, eigene Berechnungen

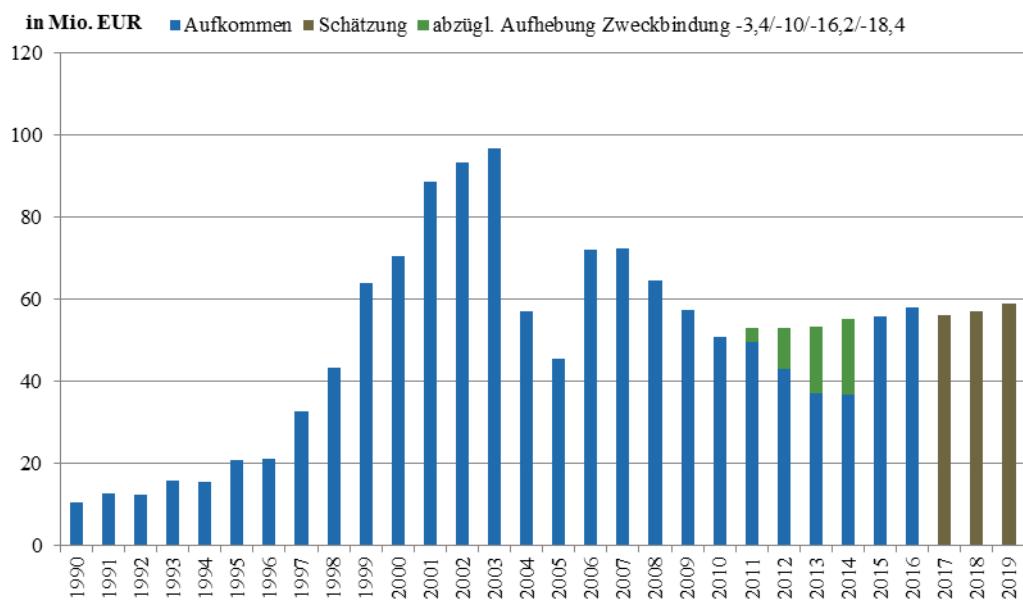
4.3.3 EINNAHMEN, AUSZAHLUNGEN UND FÖRDERUNGSSALDO

Die Mittelaufbringung für den Förderungsbereich Altlastensanierung oder -sicherung erfolgt durch die Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen. Die Einhebung dieser Altlastenbeiträge und ihre Zweckbindung sind im Altlastensanierungsgesetz geregelt. Die Erhebung des Altlastenbeitrages obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Der überwiegende Teil des Aufkommens von Altlastenbeiträgen (85 %) steht für Förderungen konkreter Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, die Sanierung von Altlasten gemäß § 18 ALSAG und für Forschungsvorhaben zur Verfügung. Bis zu 15 % des Aufkommens von Altlastenbeiträgen können für ergänzende Untersuchungen, Studien und Projekte im Rahmen der Verdachtsflächenbewertung und der Prioritätenklassifizierung sowie die Finanzierung der Abwicklungsstelle für die Förderung (KPC) verwendet werden.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

Die Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Einnahmen aus Altlastenbeiträgen in den letzten Jahren und das erwartete Aufkommen für 2017 bis 2019.

ABBILDUNG 6: ALTLASTENSANIERUNG – ENTWICKLUNG ALTLASTENBEITRAG



Quelle: BMLFUW, eigene Berechnungen

Der Rückgang in den Jahren 2004 und 2005 ist mit der Deponieverordnung begründet. Das vorgeschriebene Behandlungsgebot vor der Ablagerung hat die Menge der abgelagerten Abfälle reduziert und damit die Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen verringert. In den Jahren 2006 und 2007 waren die Einnahmen ziemlich stabil bei rund 72 Mio. EUR (die Einnahmensteigerung ab 2006 ist u. a. auf das Inkrafttreten eines Altlastenbeitrages auf die Verbrennung von Abfällen und das Verwenden von Abfällen für die Herstellung von Brennstoffprodukten zurückzuführen). In weiterer Folge zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Beiträge von 72 Mio. EUR auf 51 Mio. EUR im Jahr 2010. Die Begründung liegt darin, dass mit 31.12.2008 die Ausnahmen des Ablagerungsverbots von Abfällen mit hohen organischen Anteilen für einzelne Bundesländer ausliefen. Mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2010, BGBl. Nr. 111/2010, wurde ab 1.1.2011 die Zweckbindung aus Altlastenbeiträgen für die Jahre 2011–2014 in der Höhe von insgesamt 48 Mio. EUR aufgehoben, für die Altlastensanierung standen daher in der Vorperiode 2011–2013 nur 129,5 Mio. EUR zur Verfügung, im aktuellen Berichtszeitraum 2014–2016 waren es rund 150,4 Mio. EUR, was einer Steigerung um 16,1 % entspricht.

In der Tabelle 220 sind die Auszahlungen im Bereich ALTL (ohne Sofortmaßnahmen) im Berichtszeitraum getrennt nach Bereichen (Sanierung, Forschung) dargestellt. Diese betreffen in erster Linie Projekte, die bereits vor der aktuellen Berichtsperiode genehmigt wurden. Die Datenbasis deckt sich also nicht mit jener im vorherigen Kapitel.

Insgesamt wurde im Berichtszeitraum eine Summe von 106,7 Mio. EUR an die Förderungswerbenden ausbezahlt. Nur ein geringer Teil davon (etwa 2,0 %) entfällt auf Forschungsprojekte. Die Gesamt-Auszahlungen sind um 23,6 Mio. EUR höher als in der Vorperiode.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

TABELLE 220: ALTLASTENSANIERUNG – AUSZAHLUNGEN¹⁾ NACH BEREICHEN

Auszahlungen in EUR	2014	2015	2016	Gesamt
Sanierung	53.874.659	32.892.705	17.894.173	104.661.537
Forschung	195.483	181.976	1.705.588	2.083.047
Gesamt	54.070.142	33.074.681	19.599.761	106.744.584

1) Datenbasis: Auszahlungen im Berichtszeitraum 2014–2016, ohne Sofortmaßnahmen

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Zusätzlich wurden im Berichtszeitraum in Summe 23,4 Mio. EUR für Sofortmaßnahmen und Maßnahmen des Bundes gemäß §18 ALSAG ausbezahlt, die hier zum Zwecke der Vollständigkeit aufgelistet werden.¹¹² Der Großteil entfiel mit 17,7 Mio. EUR auf die §18 ALSAG-Fälle.

Die Auszahlungen für Sofortmaßnahmen sind im Vergleich zur Vorperiode von 0,12 Mio. EUR auf 5,7 Mio. EUR angestiegen, wohingegen jene für §18 ALSAG-Fälle um 8,6 Mio. EUR zurückgegangen sind.

TABELLE 221: ALTLASTENSANIERUNG – AUSZAHLUNGEN FÜR SOFORTMASSNAHMEN UND §18 ALSAG-FÄLLE¹⁾

Auszahlungen in EUR	2014	2015	2016	Gesamt
Sofortmaßnahmen	199.665	4.762.547	743.056	5.705.268
§18 ALSAG-Fälle	5.950.297	2.476.530	9.267.840	17.694.667
Gesamt	6.149.962	7.239.077	10.010.896	23.399.935

1) Datenbasis: Auszahlungen im Berichtszeitraum 2014–2016 (keine Auszahlungen für Ersatzvornahmen)

Quelle: BMLFUW, eigene Berechnungen

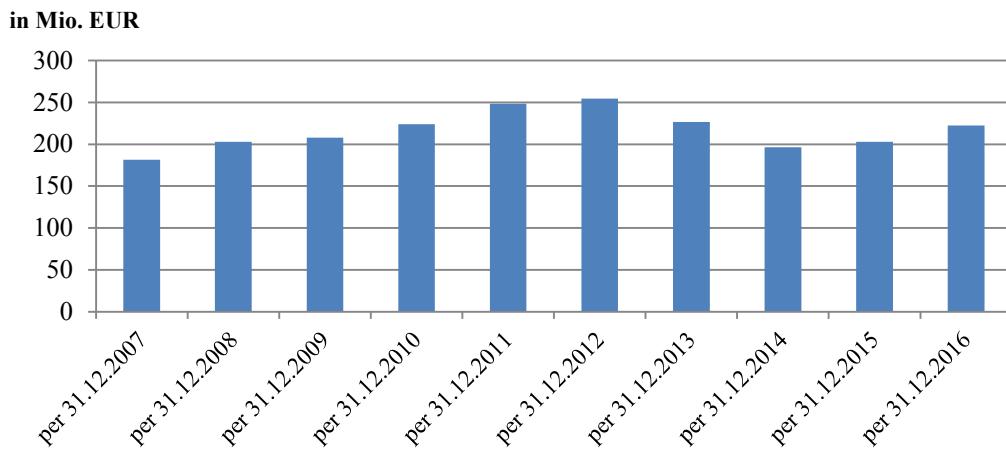
Der mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Betrachtungsjahres ausgewiesene Saldo der Förderungsmittel stellt die Differenz der, bis zu diesem Stichtag für die Altlastensanierung verfügbaren erzielten Einnahmen aus Altlastenbeiträgen minus der tatsächlichen für die Altlastensanierung ausbezahlten Beträge dar. In der nachfolgenden Abbildung 7 ist die Entwicklung der Salden der Förderungsmittel von 2007–2016 dargestellt.

Vergleicht man die Einnahmen der einzelnen Jahre mit den jeweiligen Ausgaben so ergeben sich fast immer Einnahmenüberhänge, die sich über die Jahre zu einem Saldo der Förderungsmittel von 223 Mio. EUR mit Ende 2016 summiert haben. Dieser Saldo dient der finanziellen Absicherung der bereits genehmigten Förderungsfälle, deren Finanzbedarf Großteils erst in den kommenden Jahren schlagend wird. Nach einem Rückgang des Saldos in den Jahren 2013 und 2014, ist seit 2015 wieder ein Zuwachs zu verzeichnen der 2015 6,2 Mio. EUR und 2016 sogar 19,8 Mio. EUR betrug.

¹¹² §18 ALSAG-Fälle fallen nicht unter das UFG.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

ABBILDUNG 7: ALTLASTENSANIERUNG – ENTWICKLUNG SALDO FÖRDERUNGSMITTEL¹⁾



1) Entnommen aus Finanzstatus des jeweiligen Jahres

Quelle: BMLFUW

4.4 ÖKONOMISCHE WIRKUNGEN DER ALTLASTENSANIERUNG

Die primäre Zielsetzung der Altlastensanierung besteht in der Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung. Neben der Erfüllung dieser primären Aufgaben werden jedoch durch die mittels der Förderung angeregte Investitionstätigkeit auch ökonomische Effekte ausgelöst. Diese werden im vorliegenden Bericht analog zu den anderen Förderungsbereichen in einem Input-Output-Ansatz basierend auf der Input-Output-Tabelle 2014 (Statistik Austria, 2017) analysiert und dargestellt.

4.4.1 METHODISCHER ANSATZ

Die Input-Output-Tabelle stellt die intersektorale Verflechtung der Volkswirtschaft dar. Die Gesamtproduktion eines Sektors entspricht allen an andere Sektoren gelieferten Gütern und der Endnachfrage. Von der Kostenseite her betrachtet besteht die Gesamtproduktion aus der Summe der empfangenen Vorleistungen und den Wertschöpfungskomponenten. Aus den in der Input-Output-Tabelle abgebildeten Vorleistungsverflechtungen der Wirtschaft ergeben sich Multiplikatoren, die angeben, wie viele Güter in einer Wirtschaft insgesamt produziert werden, wenn eine Einheit an die Endnachfrage geliefert werden soll bzw. welche Beschäftigungswirkung damit verbunden ist. Die Multiplikatoreffekte aus dieser Analyse berücksichtigen die Güterproduktion und Beschäftigung, die durch die Endnachfrage (Investitionen) und die dafür notwendige Produktion an Vorleistungen ausgelöst werden (Primäreffekte). Erfasst werden durch diese Analyse die direkten und indirekten Effekte der Investitionen im Rahmen der Altlastensanierung über drei Jahre¹¹³. Direkte Effekte beziehen sich etwa auf die Beschäftigungswirkung im Sektor „Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung“ durch die getätigten Investitionen, während die indirekten Effekte durch die Vorleistungsbeziehungen des Sektors determiniert werden. Die Summe der direkten und indirekten Wirkungen ergibt den Gesamteffekt der Investitionen. Berechnet wird der Gesamteffekt auf Output (BPW) und Wertschöpfung (BPW abzüglich Vorleistungen). Ferner werden die Beschäftigungseffekte der Investitionen in Beschäftigungsverhältnissen und Vollzeitbeschäftigungen abgeschätzt.

¹¹³ Genau genommen müssten die Effekte für einzelne Jahre berechnet werden. Anhand der errechneten Multiplikatoren und die Aufteilung der Investitionssummen kann auf die Einzeljahre rückgeschlossen werden.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

4.4.2 ERGEBNISSE DER ÖKONOMISCHEN BEWERTUNG DER ALTLASTENSANIERUNG

Für diese Analyse der Altlastensanierung werden die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen für die Jahre 2014–2016 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in der Folge in das Input-Output-Modell eingesetzt, um die Multiplikatoreffekte zu errechnen. Der überwiegende Teil der Investitionen (97 %) floss in den Sektor „Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung“, der die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten umfasst. Der restliche Teil der Aufwendungen floss in Forschungsaktivitäten.

Tabelle 222 zeigt die gesamtwirtschaftlichen Effekte, die durch die getätigten umweltrelevanten Investitionen von knapp 98 Mio. EUR ausgelöst wurden. Die Outputeffekte beliefen sich auf rund 198 Mio. EUR. Setzt man diesen BPW in Relation zur Investitionssumme, erhält man einen Multiplikator von 2,02. Dies bedeutet, dass eine Investition von einer Mio. EUR im Bereich der Altlastensanierung eine Produktion von 2,02 Mio. EUR induzierte. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug rund 84 Mio. EUR, was einem Multiplikator von 0,86 entspricht.

Weiters wurden in den Jahren 2014–2016 durch die mit der Altlastensanierung verbundenen umweltrelevanten Investitionen 780 Beschäftigungsverhältnisse bzw. 690 Vollzeitbeschäftigungen geschaffen bzw. gesichert. Damit waren mit einer Mio. EUR Investition im Umweltsektor rund acht Beschäftigungsverhältnisse (bzw. sieben Vollzeitbeschäftigungen) verbunden.

TABELLE 222: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE ALTLASTENSANIERUNG

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Investitionen in Mio. EUR	Multiplikator
Eingesetzte Mittel	98	-
Bruttoproduktionswert	198	2,02
Nettoproduktionswert	84	0,86
Investitionen in Personen	Beschäftigung je Mio. EUR	
Beschäftigungsverhältnisse	780	8,0
Vollzeitbeschäftigungen	690	7,1

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen.

Tabelle 223 fasst die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen in den einzelnen Branchen zusammen. Von der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Altlastensanierung profitierte vor allem der Sektor Dienstleistungen der Abwasser- und Abfallentsorgung und Rückgewinnung, d. h. der Sektor, in den die Investitionsmittel flossen. Die sich aus der Vorleistungsstruktur ergebenden Effekte im Bereich der Altlastensanierung vergleichsweise gering. Indirekte Effekte ergeben sich für die Sektoren, die wirtschaftliche sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen anbieten, der Handel sowie der Sektor Bauinstallation.

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

TABELLE 223: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE ALTLASTENSANIERUNG NACH SEKTOREN

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,0	0,0	0,5	0,4
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	0,0	0,0	0,5	0,4
03	Fische u. Fischereierzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,2	0,2	0,2	0,2
08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	0,1	0,0	0,3	0,3
10	Nahrungs- und Futtermittel	0,0	0,0	0,2	0,2
11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,0	0,0	0,1	0,1
13	Textilien	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Bekleidung	0,0	0,0	0,0	0,0
15	Leder und Lederwaren	0,0	0,0	0,0	0,0
16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	0,1	0,0	0,6	0,5
17	Papier, Pappe und Waren daraus	0,1	0,0	0,3	0,3
18	Verlags- und Druckerzeugnisse	0,3	0,1	1,4	1,3
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	1,0	0,0	0,1	0,1
20	Chemische Erzeugnisse	0,1	0,0	0,1	0,1
21	Pharmazeutische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Gummi- und Kunststoffwaren	0,2	0,1	1,0	0,9
23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	0,3	0,1	1,3	1,3
24	Metalle und Halbzeug daraus	0,1	0,0	0,2	0,2
25	Metallerzeugnisse	0,3	0,1	1,5	1,5
26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,1	0,1
27	Elektrische Ausrüstungen	0,1	0,0	0,2	0,2
28	Maschinen	0,0	0,0	0,1	0,1
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	0,1	0,0	0,1	0,1
30	Sonstige Fahrzeuge	0,0	0,0	0,0	0,0
31	Möbel	0,0	0,0	0,0	0,0
32	Waren a.n.g.	0,0	0,0	0,0	0,0
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	1,3	0,5	6,5	6,2
35	Energie und DL der Energieversorgung	4,1	0,9	3,8	3,7
36	Wasser und DL der Wasserversorgung	0,2	0,1	0,7	0,6
37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	150,1	60,0	450,6	411,9
41	Gebäude und Hochbauarbeiten	0,6	0,3	2,4	2,2
42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	1,1	0,2	3,7	3,7
43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	3,7	1,5	33,1	29,7
45	Kfz-Handel und -reparatur	1,3	0,6	12,8	11,7
46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	2,4	1,4	15,3	13,6
47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	0,2	0,1	3,1	2,4
49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	1,8	0,9	14,4	13,1
50	Schiffahrtsleistungen	0,0	0,0	0,1	0,1

ALTLASTENSANIERUNG UND -SICHERUNG

Nr.	Sektoren	Brutto- produktions- wert in Mio. EUR	Wertschöpfung in Mio. EUR	Beschäftigungs- verhältnisse in Personen	Vollzeit- äquivalente in Personen
51	Luftfahrtleistungen	0,3	0,0	0,6	0,5
52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	2,2	1,4	10,3	9,7
53	Post- und Kurierdienste	0,4	0,2	4,0	3,6
55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,6	0,3	7,2	5,5
58	DL des Verlagswesens	0,4	0,2	1,9	1,6
59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,1	0,0	0,5	0,4
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,1	0,1	0,4	0,4
61	Telekommunikationsdienstleistungen	0,7	0,3	1,5	1,4
62-63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	0,9	0,5	5,8	5,0
64	Finanzdienstleistungen	3,1	1,6	15,3	13,4
65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,5	0,2	2,1	1,9
66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,3	0,1	3,1	2,4
68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	3,0	2,0	4,8	3,3
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	1,4	0,9	16,3	12,4
70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	3,3	1,4	30,9	24,8
71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	0,5	0,3	4,8	4,0
72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	3,3	2,5	26,8	21,8
73	Werbe- und Marktforschungs-DL	1,2	0,4	9,0	7,1
74-75	So. freiberufl. wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,3	0,2	5,5	4,2
77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	1,4	0,9	2,2	1,5
78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	1,7	1,5	40,3	35,0
79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,1	0,0	0,2	0,2
80-82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	1,2	0,8	21,5	15,5
84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	0,1	0,0	0,8	0,7
85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,2	0,2	3,7	2,9
86	DL des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,4	0,3
87-88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,0	0,0	0,0	0,0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,0	0,0	0,3	0,2
91	DL von Bibliotheken und Museen	0,0	0,0	0,0	0,0
92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,0	0,0	0,0	0,0
93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,0	0,0	0,0	0,0
94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,1	0,1	1,8	1,4
95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,1	0,1	1,7	1,4
96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,0	0,0	0,7	0,5
97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		198	84	780	690

Quelle: KPC, WIFO-Berechnungen.

5 INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

5.1 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER KLIMAPOLITIK

Die internationale Klimafinanzierung ist ein wesentliches Instrument, um Entwicklungsländer im Kampf gegen den Klimawandel zu unterstützen. Die rechtliche Grundlage für diese Unterstützung von Entwicklungsländern durch Industriestaaten findet sich in Artikel 4 des Klimarahmenübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC), welches im Jahr 1994 in Kraft getreten ist. Die konkrete Umsetzung dieser Bestimmung wird in den internationalen Klimaverhandlungen unter dem UNFCCC laufend überarbeitet.

Es gibt zwei grundsätzliche Formen der internationalen Klimafinanzierung. Bei der multilateralen Klimafinanzierung leisten Industriestaaten Beiträge an internationale Fonds; diese Fonds investieren ihrerseits in Programme und Projekte für den Klimaschutz in Entwicklungsländern. Bei der bilateralen Klimafinanzierung setzen Industriestaaten direkt – in Absprache mit dem jeweiligen Partnerland – Programme und Projekte im jeweiligen Entwicklungsland um. Beide Formen finden sich in österreichischen Programmen und Projekten zur internationalen Klimafinanzierung. Neben Zuwendungen der öffentlichen Hand zählen Kredite von Entwicklungsbanken, Public-Private-Partnerships und auch klimafreundliche Zuwendungen und Investitionen des Privatsektors zur internationalen Klimafinanzierung.

5.1.1 INTERNATIONALE KLIMAPOLITIK

5.1.1.1 VOM KYOTO-PROTOKOLL ZUM KLIMAABKOMMEN 2015

Das Kyoto-Protokoll war bis zur Pariser Klimakonferenz im Dezember 2015 der weltweit einzige rechtlich bindende Vertrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Das im Dezember 1997 verabschiedete Protokoll enthält Zusagen der teilnehmenden Industrieländer, ihren Gesamtausstoß von sechs Treibhausgasen (Kohlendioxid, Methan, Stickstoffoxid, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid) im ersten Verpflichtungszeitraum (2008–2012) im Vergleich zu 1990 um durchschnittlich 5 % zu senken.

Die internationalen Klimaverhandlungen haben durch die Entscheidung bei der Conference of Parties (COP) 17 in Durban (2011) große Erwartungen an die Weltklimakonferenz in Paris (COP 21, Dezember 2015) geweckt. Auf der Klimakonferenz in Doha im Dezember 2012 (COP 18) nahmen die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls die Doha-Änderung an, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2013–2020) eingeführt wurde. Die zweite Phase des Kyoto-Protokolls dient als Überbrückung zu einem internationalen Klimaschutzabkommen nach 2020. Das Doha-Amendment ist jedoch bislang nicht in Kraft getreten.

Im September 2015 konnten auf dem Gipfel der Vereinten Nationen über Nachhaltige Entwicklung die neuen Sustainable Development Goals (SDGs) beschlossen werden. Der Klimaschutz ist dabei ein eigenes Ziel (SDG-Ziel 13 von insg. 17 Zielen).

Im Dezember 2015 wurde dann bei der COP 21 in Paris ein rechtlich verbindliches, globales Klimaabkommen verabschiedet, welches erstmals alle UNFCCC-Vertragsparteien zu konkreten Reduktionszielen und -maßnahmen verpflichtet.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Die wesentlichen Entscheidungen im Bereich der internationalen Klimafinanzierung wurden in Artikel 9 im Übereinkommen von Paris („Paris Agreement“ vom 12. Dezember 2015¹¹⁴) sowie Detailbestimmungen in der Begleitentscheidung 1/CP.21 zusammengefasst:

- Die Industriestaaten verpflichten sich, die bereits vorhandenen Verpflichtungen gemäß der Klimarahmenkonvention zur Bereitstellung von finanziellen Ressourcen weiterzuführen und Entwicklungsstaaten Klimafinanzierungsmittel zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel und der Treibhausgasreduktion zur Verfügung zu stellen.
- Andere Vertragsparteien (Anm.: „finanzstarke“ Schwellenländer wie China, Indien, Brasilien und Südafrika) werden ermuntert, ebenfalls Klimafinanzierungsmittel bereitzustellen bzw. diese – sofern schon gegeben – weiterhin bereitzustellen.
- Industriestaaten sind verpflichtet, weiterhin die Vorreiterrolle bei der Mobilisierung der internationalen Klimafinanzierung innezuhaben. Diese künftigen Klimafinanzierungsströme sollen über bisherige Volumina hinausgehen und sich aus verschiedenen Finanzierungsquellen zusammensetzen.
- Im Kontext dieser ansteigenden Klimafinanzierungsströme sollen u. a. folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - es wird angestrebt, eine Balance zwischen der Mittelbereitstellung für Treibhausgas-Reduktionsmaßnahmen und Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen zu finden,
 - nationalen Strategien (der jeweils beteiligten Entwicklungsstaaten) sollen (nach Möglichkeit) berücksichtigt werden,
 - dies gilt auch für den Bedarf bzw. die Prioritäten der jeweiligen Entwicklungsstaaten und
 - die Situation besonders betroffener Entwicklungsstaaten, wie der Least Developed Countries (LDCs) und Small Island Developing States (SIDS), sollte widergespiegelt sein.
- Industriestaaten sollen in zweijährigen Abständen u. a. Informationen zu den beabsichtigten Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Quellen bereitstellen.
- Der Finanzierungsmechanismus der Konvention, mit den Institutionen des Green Climate Fund (GCF) und der Global Environment Facility (GEF), soll als Finanzierungsmechanismus des Pariser Abkommens dienen.

Relevante Textpassagen zur internationalen Klimafinanzierung finden sich darüber hinaus auch in der Begleitentscheidung 1/CP.21, insbesondere in den Absätzen 52 ff. sowie Absatz 114 verankert. Folgende Punkte sind hierbei hervorzuheben:

- Die Vertragsparteien beschließen – unter Berücksichtigung der in Artikel 9 des Übereinkommens festgehaltenen Vorreiterrolle der Industriestaaten – das bisher zum Zieljahr 2020 geltende Klimafinanzierungsziel in Höhe von 100 Mrd. US Dollar jährlich bis zum Jahr 2025 weiterzuführen. Vor 2025 soll die Vertragsstaatenkonferenz des Paris Agreement (Conference of

¹¹⁴ Weitere Informationen und Ergebnisse finden sich auf der [Website von United Nations Framework Convention on Climate Change – Paris Agreement](http://www.unfccc.int/).

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement, CMA), ausgehend vom Sockel der 100 Mrd. US Dollar pro Jahr, ein neues Klimafinanzierungsziel festlegen.

- Die Wichtigkeit von Klimafinanzierungsströmen für das Programm zur Verminderung von Emissionen aus tropischer Entwaldung und Schädigung von Wäldern (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation, REDD+) und alternative Konzepte (z. B. Joint Mitigation and Adaptation, JMA) wurde anerkannt.
- Folgende Institutionen sollen (klima)finanzierungsspezifisch dem Abkommen dienen: GCF, GEF, Least Developed Countries Fund (LDCF) und Special Climate Change Fund (SCCF).
- Die zukünftige Rolle des Adaptation Funds (AF) soll in weiterer Folge geklärt werden.¹¹⁵
- Die Industriestaaten werden gedrängt, das Niveau ihrer finanziellen Unterstützung anzuheben und einen konkreten Finanzierungspfad zur Einhaltung des langfristigen Klimafinanzierungsziels zum Zieljahr 2020 in Höhe von 100 Mrd. US Dollar pro Jahr einzuhalten.

Österreich hat der Ratifizierung des Klimaabkommens am 8. Juli 2016 per Nationalratsbeschluss zugestimmt. Am 4. November 2016 ist das Paris Agreement in Kraft getreten, nachdem es mindestens 55 Vertragsstaaten des UNFCCC mit mindestens 55 % der globalen Treibhausgasemissionen ratifiziert haben.

5.1.1.2 EU-FAHRPLAN BIS 2030/2050

Auf **Europäischer Ebene** setzt sich die EU dafür ein,

- die Emissionen ihrer Mitgliedstaaten zu verringern,
- andere Hauptverursacher darin zu bestärken, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen und
- die Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels voranzutreiben.

Die weitreichende Wirtschaftskrise hat Auswirkungen auf das von der EU im Jahr 2008 gesteckte Ziel gehabt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 % zu senken. Die Fortschritte, die im Hinblick auf das vereinbarte EU Energie- und Klimapaket 2009 („20-20-20“-Ziele) erzielt wurden, sind jedoch nicht ausreichend, um das längerfristige Ziel, die Emissionen bis zum Jahr 2050 um 80–95 % zu senken, wirksam umzusetzen. Es besteht somit die Gefahr, dass die Aufgabe für die EU nach dem Jahr 2020 schwieriger und kostspieliger wird.

Die EU hat daher angeboten, ihre Emissionen bis 2020 nicht nur um 20 %, sondern um 30 % zu senken, wenn sich auch andere wichtige Volkswirtschaften dazu verpflichten, einen angemessenen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um Emissionssenkung zu leisten. Diese Bedingung wurde bisher nicht erfüllt.

¹¹⁵ Zwischenzeitlich wurde in der COP 22 in Marrakesh (Dezember 2016) beschlossen, dass der AF auch dem Paris Agreement dienen soll. Die genaue Festlegung, wie der AF in Zukunft der Umsetzung des Paris Agreement dienen wird, ist noch Gegenstand weiterer Verhandlungen.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Im Oktober 2014 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU **auf neue Ziele für die Klima- und Energiepolitik bis 2030**.¹¹⁶ Sie umfassen:

- eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990,
- eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27 % und
- eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %.

Auf lange Sicht wird eine noch viel drastischere Reduzierung der weltweiten Emissionen erforderlich sein, um zu verhindern, dass der Klimawandel gefährliche Ausmaße annimmt. Die EU hat sich dazu bekannt, ihre Emissionen **bis zum Jahr 2050 gegenüber den Werten vom Jahr 1990 um 80–95 %** zu reduzieren – im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen, an denen sich auch andere Industrieländer beteiligen sollen.

Um für Mitgliedstaaten und Investoren erforderliche Rahmenbedingungen aufzustellen, enthält der **Fahrplan für eine CO₂-arme Wirtschaft bis 2050** unter anderem die nachhaltige Steigerung der Energieeffizienz, die Forcierung der Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen bzw. die Erstellung eines politischen Rahmenwerkes bis zum Jahr 2030.

Eine Kernmaßnahme in den EU-Klimaschutzbestrebungen stellt weiterhin das Europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS) dar. Der Emissionshandel regelt den Ausstoß von Treibhausgasen im Bereich der energieintensiven Industrie und der Energiewirtschaft.

Gemäß der einheitlichen EU-weiten Obergrenze für die Zertifikate (die seit 2013 um jährlich 1,74 % gesenkt wird) werden den Betreibern Emissionszertifikate zugeteilt. Betreiber können Zertifikate jedoch auch am Markt erwerben und mit diesen bei Bedarf untereinander handeln. Sie können zudem eine begrenzte Anzahl an internationalen Emissionsgutschriften aus emissionsmindernden Projekten gegen Zertifikate eintauschen. Nach jedem Jahr müssen Betreiber ausreichend Zertifikate zur Abdeckung ihrer Emissionen abgeben. Ansonsten werden Geldbußen verhängt.

Seit 2013 erfolgt darüber hinaus die Zuteilung der Zertifikate standardmäßig über Versteigerungen. Der Anteil der Zertifikate, die kostenlos an Betreiber von Herstellungsanlagen zugeteilt werden, wird sich daher bis zum Jahr 2020 auf 30 % verringern. Im Bereich der Stromerzeugung erfolgt grundsätzlich keine kostenlose Zuteilung. Jene Sektoren der Industrie, die einem starken internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, werden vorerst weiterhin einen Großteil der Zertifikate gratis erhalten, sofern deren Produktionskosten durch die CO₂-Abgaben um mehr als fünf Prozent steigen würden und sie ihre Umsätze zu mehr als zehn Prozent im Export außerhalb der EU erlösen (oder sofern eines dieser beiden Kriterien 30 Prozent beträgt). Dadurch soll verhindert werden, dass europäische Unternehmen ihre Emissionen auf Produktionsstandorte außerhalb Europas verlagern (carbon leakage) bzw. Wettbewerbsnachteile gegenüber Mitbewerbern erleiden, die in Staaten operieren, die sich nicht am globalen Klimaschutz beteiligen. Mindestens 50 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten sind von den EU-Ländern zu Klimaschutzzwecken (z. B. Verringerung der Kohlenstoffintensität der Industrie) zu nutzen.

Im Juli 2015 wurde ein Vorschlag zur Überarbeitung des EU-EHS für Phase 4 (2021–2030) im Einklang mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis zum Jahr 2030 angenommen. Der Vorschlag zielt auf eine Verringerung der EU-EHS-Emissionen von 43 % gegenüber dem Stand von 2005 ab.

¹¹⁶ Weitere Informationen finden sich auf der [Website der EU-Kommission – Bereich Klimapolitik](#).

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

5.1.2 NATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1.2.1 JI/CDM-PROGRAMM

Nach dem Auslaufen der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls mit Jahresende 2012 war die Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels für die Periode 2008–2012 durch die Reduktionen, die mit heimischen Maßnahmen erzielt wurden, und die vertraglich gesicherten Ankäufe im Portfolio des Joint Implementation (JI)/Clean Development Mechanism (CDM)-Programms abgesichert. Mit dem Ende der Anpassungsperiode (True-up period) im Jahr 2015 hat Österreich seine Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll erfüllt.

Seit Bestehen des nationalen Programms zur Nutzung der projektbezogenen flexiblen Mechanismen JI und CDM – kurz: österreichisches JI/CDM-Programm – welches im Rahmen einer Novelle des UFG im Jahr 2003 beschlossen und durch die KPC abgewickelt wird, sind Ankäufe von rund 90 Millionen Emissionsreduktionseinheiten beschlossen worden. Unter Berücksichtigung der nicht realisierten JI- und CDM-Projekte sowie der Anpassungen der Lieferpläne sind rund 71,4 Mio. Emissionsreduktionseinheiten vertraglich gesichert und an das österreichische Registerkonto geliefert worden. Der durchschnittliche Ankaufspreis für das Projektportfolio lag bei ca. 6,1 EUR pro Einheit (exklusive immaterieller Unterstützung).

Damit wurde auch das Ziel des JI/CDM-Programms erreicht. Alle Lieferverpflichtungen aus dem Projektportfolio, bestehend aus Emissionsreduktionseinheiten aus JI- und CDM-Projekten, CDM-Fazilitäten sowie Zertifikaten aus den Green Investment Schemes (GIS) und einer noch bestehenden Fondsbeteiligung am Community Development Carbon Fund (CDCF) der Weltbank wurden realisiert, aus dem aber noch geringfügig Lieferungen kommen.

Seit 2013 wurden keine neuen Ankäufe mehr getätigt. Lediglich ein sehr geringer Anteil an Emissionsreduktionseinheiten aus dem CDCF wird noch bis ins Jahr 2017 geliefert. Diese Lieferungen wären jedoch für die zweite Verpflichtungsperiode (2013–2020) anrechenbar.

5.1.2.2 KLIMAFINANZIERUNGSSTRATEGIE 2013-2020

In der zweiten Verpflichtungsperiode 2013 bis 2020 werden gegenüber der Periode 2008–2012 wesentliche Unterschiede zu beachten sein. In der ersten Kyoto-Periode standen Österreich pro Jahr Emissionsrechte in Höhe von rund 69 Mio. t CO₂-Äquivalent einschließlich des EU-EHS zur Verfügung, wobei die Zielerreichung über die gesamte Periode betrachtet abgerechnet wird. Damit können Schwankungen im Treibhausgasausstoß über die fünf Jahre der Verpflichtungsperiode ausgeglichen werden.

Seit 2013 werden EHS- und Nicht-EHS-Bereich getrennt behandelt. Für den Nicht-EHS-Bereich muss ein linearer, sinkender Zielpfad eingehalten werden. Die Einhaltung war erstmalig 2015 für das Jahr 2013 sicherzustellen. Das Ziel Österreichs ist eine Reduktion des Treibhausgasausstoßes um 16 % bis 2020 gegenüber dem Jahr 2005; damit ist im Jahr 2020 ein Zielwert von 48,8 Mio. t für den Nicht-EHS Bereich zu erreichen.

Grundsätzlich bekennt sich Österreich zum Ziel der entwickelten Länder, bis 2020 im Kontext signifikanter Emissionsreduktionsmaßnahmen in Entwicklungsländern zusammen jährlich 100 Mrd. US Dollar an Mitteln aufzustellen. Diese Mittel können aus einer Vielfalt an Quellen – öffentlichen, privaten, bilateralen, multilateralen sowie alternativen Quellen – stammen. Die Zusage Österreichs, seinen Beitrag von insgesamt 120 Mio. EUR zum Anteil der von der EU im Rahmen des Copenhagen Accords zugesagten, freiwilligen Finanzmitteln für die Anschubfinanzierung für die Jahre 2010–2012 zu leisten, wurde in Zusammenarbeit

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

des BMLFUW, des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) erfüllt.

Vor dem Hintergrund der steigenden Mittelerfordernisse auf internationaler Ebene, wurde, unter der Federführung des BMLFUW, im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMEIA die *Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013–2020* (KFS) erarbeitet und am 6. Juni 2013 vom Ministerrat beschlossen. Ziel dieses strategischen Leitfadens ist es, einen Rahmen dafür zu schaffen, dass Österreich zukünftige rechtliche Verpflichtungen der internationalen Klimafinanzierung möglichst effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt. Dabei liegt es im Interesse Österreichs, sich diesem Thema zu widmen, um einen Beitrag zur Stabilisierung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu leisten, damit gefährliche oder nachteilige Auswirkungen des Klimawandels abgewendet und hohe Kosten des Nicht-Handelns, die durch notwendige Anpassungs- und Schadensbehebungsmaßnahmen entstehen, vermieden werden können.

Im Rahmen der KFS wurde das für die Koordinierung der Klimafinanzierungsfragen zuständige BMLFUW aufgefordert, die Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung (AGIK) einzurichten (siehe Abs. 41 KFS). Die AGIK dient der Optimierung der nationalen Koordination sowie der zeitnahen Anpassung der österreichischen Klimafinanzierungslandschaft an Entwicklungen auf völker- und unionsrechtlicher Ebene. Die AGIK wurde am 6. September 2013 formell konstituiert. Auf Basis der relevanten Vorgaben der KFS sind die betroffenen Bundesministerien (Federführung BMLFUW, gemeinsam mit BMF und BMEIA), ein Vertreter der Bundesländer sowie Stakeholder und Institutionen, die zu einer effektiven, effizienten, transparenten und kohärenten Umsetzung der Zielmatrix gemäß Anhang III. KFS beitragen können, Teil der AGIK. Für die Dauer der Gültigkeit der KFS hat die AGIK bis zum 15. April des Folgejahres über die Fortschritte zu berichten, allfällige Fehlentwicklungen aufzuzeigen und Empfehlungen für eine budgetschonende Zielerreichung vorzulegen.

Solange keine unionsrechtliche bzw. völkerrechtliche Festlegung der klimafinanzierungsspezifischen Anrechenbarkeit der Finanzierungsquellen gemäß Abs. 48 vorliegt, kommen die betroffenen Ressorts überein, dass folgende Finanzierungskanäle als für den österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung anrechenbar gelten: (i) öffentliche, (ii) private (gehebelte) sowie (iii) alternative Finanzierungsströme.

Die unter Abs. 48 KFS angeführten Finanzierungsquellen unterliegen im Sinne des Abs. 49 KFS den Kriterien der Erfassbarkeit und der Anrechenbarkeit. Folgende weitere Kriterien gelten in diesem Zusammenhang:

- Eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen Mitigation (Emissionsminderung), Adaptation (Anpassung) und/oder REDD+ (Verminderung von Emissionen aus tropischer Entwaldung) muss gegeben sein. Dies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) in den drei genannten Themengebieten.
- Bei der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln ist auf das Kriterium der größtmöglichen Anrechenbarkeit im Hinblick auf die Official Development Assistance (ODA) abzustellen.
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes.
- Um verfügbare Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

- Sicherstellung eines funktionierenden Qualitätssicherungssystems (in den betroffenen Ressorts) zur Erfassung und Evaluierung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Klimafinanzierungsströme.

Im Frühjahr 2016 wurde damit begonnen, die KFS 2013 zu evaluieren und entsprechend den Vereinbarungen der Welt-Klimakonferenz 2015 in Paris (Paris Agreement) anzupassen. Die revidierte Fassung der KFS (KFS-rev 2016) wurde jedoch noch nicht vom Ministerrat beschlossen.

Seit 2016 stehen standardisierte Antragsformulare und Verträge für Projektwerber zur Verfügung. Es werden verstärkt umweltrelevante Kriterien (z. B. Reduktion von Treibhausgasen, Anzahl der Bäume bei einer Wiederaufforstung) in der Vertragsgestaltung berücksichtigt, um entsprechende Indikatoren für die Projektevaluierung bzw. das -monitoring zur Verfügung zu haben.

Das Pariser Klimaabkommen wurde am 8. Juli 2016 im österreichischen Nationalrat beschlossen. Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei den Vereinten Nationen erfolgte am 5. Oktober 2016. Österreich ist bestrebt, mittelfristig eine Balance zwischen Projekten in den Bereichen „Mitigation“ und „Adaptation“ zu erzielen. Dies betrifft den gestaltbaren Bereich des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung und somit vornehmlich bilaterale, ODA-anrechenbare Projekte. Diese Zusage Österreichs ist mittlerweile auch als Teil der sogenannten Roadmap der Geberländer veröffentlicht¹¹⁷ und entfaltet somit eine politische Verbindlichkeit auch außerhalb Österreichs.

5.2 ZIELSETZUNG DES PROGRAMMS INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Aufgrund der §§ 13, 48a und 48c des UFG, BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F. hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres eine Richtlinie für die internationale Klimafinanzierung angeordnet. Diese wurde am 16. September 2016 im Amtsblatt Nr. 182 (Wiener Zeitung) veröffentlicht.

Die Zielsetzung des Programms Internationale Klimafinanzierung ist im §1 festgelegt: „*Ziel des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung für Entwicklungs- und Schwellenländer ist es, einen Beitrag zu leisten, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5° C zu begrenzen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels zu steigern und Resilienz und emissionsarme Entwicklung zu fördern und Finanzflüsse mit einem Dekarbonisierungspfad und klimaresilienter Entwicklung konsistent zu machen (Artikel 2 des Übereinkommens von Paris). Dieser Beitrag soll im Einklang mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt werden und Vereinbarungen auf internationaler Ebene (Beschlüsse der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/ 1994, in der Folge Klimarahmenübereinkommen, Übereinkommen von Paris) und auf der Ebene der Europäischen Union umsetzen*“.

5.3 PROGRAMMKRITERIEN

Gemeinhin gelten Maßnahmen als klimarelevant und können demnach unterstützt werden, wenn sie eines der drei Ziele verfolgen:

¹¹⁷ Weitere Informationen finden sich auf [Website for the UK government – Publications – Climate Finance Roadmap](http://www.gov.uk/government/publications/climate-finance-roadmap).

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

1. Die Projekte und Maßnahmen leisten einen Beitrag zur **Anpassung an die Folgen des Klimawandels („Adaptation“, A)**. Zahlreiche „klassische“ Entwicklungspolitische Projekte der bilateralen finanziellen und technischen Zusammenarbeit in den Sektoren Landwirtschaft, Wasser oder auch Gesundheit können diesem Bereich zugeordnet werden.
2. Die Projekte und Maßnahmen tragen zur **Emissionsminderung („Mitigation“, M)** bei. Hierzu zählen unter anderem alle Maßnahmen im Sektor Energie, die zur Förderung Erneuerbarer Energie und im Bereich Energieeffizienz durchgeführt werden.
3. Die Projekte und Maßnahmen gelten als Beitrag zum **Schutz des Waldes und der Biodiversität („Cross-cutting“-Aktivitäten, C)**. Maßnahmen dieser Art helfen dabei, den Regenwald und andere natürliche Kohlenstoffsenken zu erhalten und können im weiteren Sinne dem Bereich Emissionsminderung zugeordnet werden. Im engeren Sinne gehören diese Maßnahmen zur Kategorie REDD+.

Die Auswahlkriterien, die für die Unterstützung von Projekten im Rahmen des Programms Internationale Klimafinanzierung anzuwenden sind, wurden im Anhang 1 der KFS 2013 folgendermaßen definiert:

- Eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen Mitigation, Adaptation und/oder REDD+ muss gegeben sein. Dies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) in den drei genannten Themengebieten.
- Bei der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln ist auf das Kriterium der größtmöglichen ODA-Anrechenbarkeit abzustellen.
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes.
- Um verfügbare Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort.
- Sicherstellung eines funktionierenden Qualitätssicherungssystems (in den betroffenen Ressorts) zur Erfassung und Evaluierung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Klimafinanzierungsströme.

Des Weiteren soll auf folgende Aspekte geachtet werden:

- Der Beitrag Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung umfasst, nach Möglichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis, Klimafinanzierungsströme zu Mitigation, Adaptation und REDD+.
- Vor dem Hintergrund der direkten Verknüpfung zwischen zeitnahen Treibhausgasreduktions-Projekten und geringeren Anpassungskosten in der Zukunft ist insbesondere auf einen Mindestanteil an Mitigation-Projekten zu achten.
- Identifikation von Synergiepotentialen hinsichtlich Entwicklungszusammenarbeit, Technologietransfer und Low Carbon-Strategien.
- Identifikation von Synergiepotentialen mit österreichischen Unternehmen.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Da bis dato keine international akkordierte, abschließende Definition der Anrechenbarkeit von Klimafinanzierungsströmen gegeben ist, wurde unter Berücksichtigung der Anrechnungspraxis anderer Geberländer ein Kriterienkatalog für die Periode 2013–2015 festgelegt. Dieser Kriterienkatalog („Internationale Klimafinanzierung 2013 bis 2020 – Anrechnung österreichischer Beiträge“) stellt eine erste Basis zur Erfassung der jährlichen Klimafinanzierungsströme dar und wird im interministeriellen Dialog unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Vorgaben laufend angepasst. Insbesondere für öffentliche Mittel, die aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, ist demnach auf die Anrechenbarkeit als „Klimafinanzierungsmaßnahme“ zu achten.

Für die Anrechnung der Projekte auf die drei oben genannten Zielbereiche der Internationalen Klimafinanzierung werden seit 2013 die sogenannten „OECD-DAC Rio-Marker“ nach dem folgenden System (vereinfacht dargestellt) angewendet:

- Ein Projekt mit einem Rio-Marker von 2 für die Bereiche Mitigation oder Adaptation wird mit der vollen Summe auf den jeweiligen Sektor angerechnet.
- Ein Projekt mit einem Rio-Marker von 1 für die Bereiche Mitigation oder Adaptation wird zur Hälfte auf den jeweiligen Sektor angerechnet.
- Ein Projekt, das auch einen Rio-Marker von 2 für Biodiversität hat, wird auf die Kategorie Wald-/Biodiversitätsschutz inklusive REDD+ angerechnet.

Die Anrechnungsregeln wurden im Hinblick auf die Ergebnisse der 21. Weltklimakonferenz in Paris und der Verabschiedung des rechtlich verbindlichen, globalen Klimaabkommens analysiert und im Rahmen des Entwurfs der KFS 2016 aktualisiert. Demnach ist für die Anrechnung auf eine weitest mögliche Konsistenz mit Vorgaben der OECD/DAC-Statistikrichtlinie für die Erfassung von Entwicklungsförderung sowie eine Orientierung an einem breiteren europäischen „Geberkonsens“ in jenen Bereichen, in denen die Statistikrichtlinie keine Vorgaben trifft, zu achten.

5.4 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

5.4.1 PROJEKTABLEAUF

Der Projektablauf für die Internationale Klimafinanzierung beruht grundsätzlich auf individuellen Vereinbarungen (Förderungsverträgen), die das BMLFUW im Namen des Bundes mit Projektträgern abschließt. Im Gegensatz zum früheren JI/CDM-Programm gibt es dazu aber keine öffentlichen Bekanntmachungen (Calls) mehr, um Projektvorschläge einzureichen. Die Projektanträge sind direkt beim Ministerium einzureichen, werden von diesem inhaltlich geprüft, bzw. werden dann in Abhängigkeit der verfügbaren finanziellen Mittel sowie unter Abwägung der Erfüllung von Kriterien wie Beitrag zu ODA, Klimarelevanz oder Projektziel („Adaptation“, „Mitigation“ oder „Cross-cutting-Project“) beurteilt. Die Vertragsabwicklung bzw. Prüfung der Umsetzung (Rechnungslegung, Berichte, Abnahme) und das Monitoring erfolgen durch die KPC. Bei der Beurteilung der Projekte sind nicht nur die genannten Kriterien und das Volumen der damit verbundenen Finanzflüsse von Relevanz, sondern auch die Anzahl der Projekte. Zudem ist auch auf individuelle Prioritäten einzelner Partnerländer Rücksicht zu nehmen.

Derzeit sind die jährlichen Beiträge der einzelnen Ressorts (die Hauptbeiträge stammen von BMF/Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB)/Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), BMEIA/Austrian Development Agency (ADA) und BMLFUW) abhängig von den gemäß Bundesfinanzrahmen zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und der Entscheidung der Ressorts über die Prioritätensetzung bei der Verwendung dieser Mittel.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Eine Liste der im österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung ab 2011 erfassten Leistungen ist auf der [BMLFUW-Website – Bereich Internationale Klimafinanzierung](#) öffentlich zugänglich. Im Jahr 2014 betragen die Beiträge Österreichs zur Internationalen Klimafinanzierung (einschließlich aller bi- und multilateralen Beiträge) rund 141,5 Mio. EUR, im Jahr 2015 rund 117,5 Mio. EUR¹¹⁸, für 2016 liegen noch keine definitiven Zahlen vor.

5.4.2 PROJEKTPORTFOLIO

Insgesamt wurden in den Jahren 2014–2016 15 internationale Klimaschutzprojekte, welche vom BMLFUW unterstützt werden, von der KPC administriert. Berücksichtigt sind dabei nur jene Projekte, mit denen im Berichtszeitraum ein Förderungsvertrag abgeschlossen wurde. In der Regel erstreckt sich die Laufzeit der Projekte über mehrere Jahre, die KPC stellt dabei die ordnungsgemäße Projektabwicklung und die Auszahlung der Unterstützungsgelder gemäß Projektfortschritt sicher, die inhaltliche Qualitätssicherung und Berichtsapprobation obliegt dem BMLFUW.

Zahlreiche Projekte wurden bereits vor 2014 im Rahmen der „Fast Start Finance“-Initiative unterstützt und sind nicht Teil dieses Evaluierungsberichts. Ebenso sind jene Initiativen, von anderen österreichischen Institutionen und Partnern (z. B. Beiträge des BMF an multilaterale Programme, ausgewählte Projekte der Austrian Development Agency oder der Österreichischen Entwicklungsbank etc.) nicht im vorliegenden Bericht erfasst (nicht UFG-relevant).

Die Projekte, mit denen Förderungsverträge abgeschlossen wurden, umfassen durchwegs eine breite Palette von Maßnahmen und Interventionen hinsichtlich der drei in Abschnitt 5.3 genannten Projekttypen und können im Sinne der Richtlinie zur Klimafinanzierung im Falle von Nicht-Wettbewerbsteilnehmenden¹¹⁹ mit maximal 100 % der unterstützungsfähigen Kosten, andernfalls im Falle von Wettbewerbsteilnehmenden im Rahmen einer De-minimis-Förderung bis maximal 200.000 EUR unterstützt werden. Gegenstand der Unterstützung sind Investitionen und immaterielle Leistungen, gegebenenfalls auch Betriebskosten im Rahmen von Investitionen, die den Zielsetzungen des österreichischen Programms zur internationalen Klimafinanzierung entsprechen.

Tabelle 224 gibt einen Überblick über das Projektportfolio der in den Jahren 2014 bis 2016 abgeschlossenen Projektverträge, das vom BMLFUW unterstützt und durch die KPC abgewickelt wurde.

¹¹⁸ Vorläufiger Betrag lt. Jahresbericht zur Internationalen Klimafinanzierung 2015, BMLFUW (2016). In dieser Zahl sind jedoch nicht die klimarelevanten Anteile der Kernbeiträge zu multilateralen Organisationen inkludiert. Diese werden erst im Jahresbericht 2016 veröffentlicht, welcher zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vorgelegen ist.

¹¹⁹ Als „Nicht-Wettbewerbsteilnehmende“ gelten nur Personen bzw. Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen bzw. Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie z. B. gemeinnützige Vereine oder Konfessionsgemeinschaften.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

TABELLE 224: PROJEKTPORTFOLIO – INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Rio-Marker Projektkategorie	2014		2015		2016		Gesamt	
	Anz •	Förderungs- summe in EUR	Anz.	Förderungs- summe in EUR	Anz.	Förderungs- summe in EUR	Anz.	Förderungs- summe in EUR
Adaptation	-	-	-	-	1	50.000	1	50.000
- <i>Biodiversität</i>	-	-	-	-	1	50.000	1	50.000
Mitigation	4	1.969.171	2	2.108.779	7	1.368.116	13	5.446.066
- <i>Energie</i>	1	339.350	1	2.088.779	4	693.826	6	3.121.955
- <i>REDD+</i>	3	1.629.821	1	20.000	3	674.290	7	2.324.111
Cross-cutting	-	-	-	-	1	388.073	1	388.073
- <i>Biodiversität</i>	-	-	-	-	1	388.073	1	388.073
Gesamt	4	1.969.171	2	2.108.779	9	1.806.189	15	5.884.139

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

Hervorzuheben ist der Schwerpunkt der Aktivitäten im Betrachtungszeitraum, der auf der Unterstützung von Projekten zur Emissionsminderung (Energie, Wiederaufforstung) lag (rund 93 % des Förderungsvolumens). Anpassungs- bzw. Cross-cutting-Maßnahmen betrafen jeweils nur 1 Projekt in der Kategorie Biodiversität.

5.4.3 LÄNDERPORTFOLIO

Die Verteilung der Förderungsverträge nach Ländern bzw. Projektkategorie zeigt Tabelle 225. Insgesamt wurden 13 Projekte in insgesamt elf Ländern und vier Kontinenten unterstützt. Zwei Projekte betrafen Förderungen für regionale/internationale Initiativen im Bereich erneuerbare Energien (z. B. das multilaterale Partnerschaftsprogramm Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership, REEEP) und waren nicht länderbezogen.

Die Förderungssummen in den einzelnen Projektkategorien (Biodiversität, Energie, REDD+) waren demnach auch recht unterschiedlich (siehe Abbildung 8), wobei das größte Nicht-Energie Projekt in der Demokratischen Volksrepublik Laos unterstützt wurde (REDD+-Projekt mit Fokus auf Steigerung der Biodiversität in degradierten Wäldern).

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

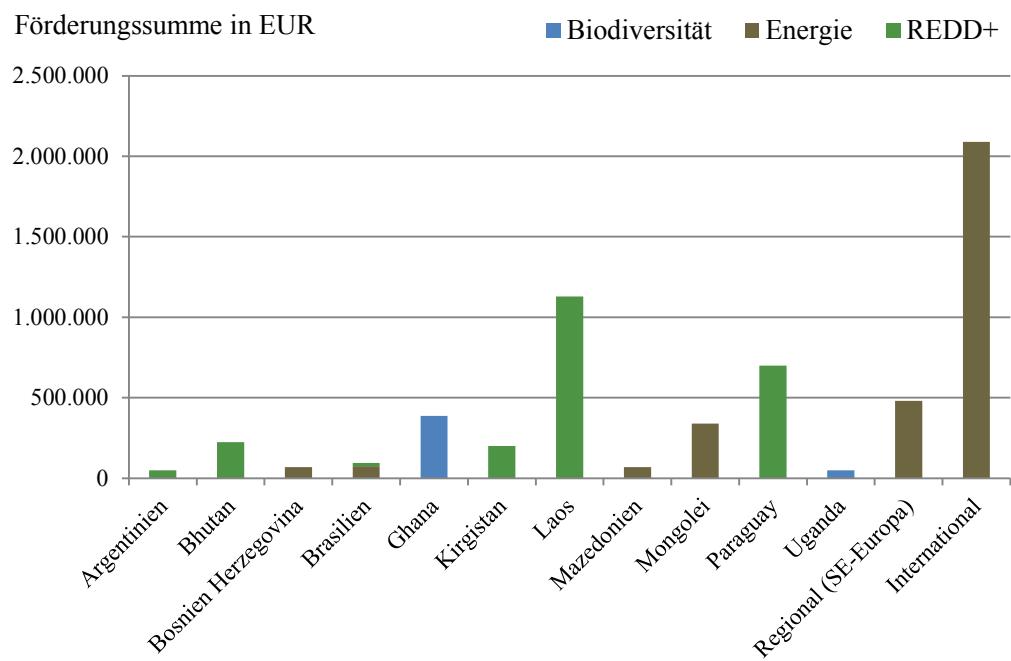
TABELLE 225: LÄNDERPORTFOLIO – INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Kontinent Land	Adaptation		Mitigation		Cross-cutting		Gesamt	
	Anzahl	Förderungs- summe in EUR	Anzahl	Förderungs- summe in EUR	Anzahl	Förderungs- summe in EUR	Anzahl	Förderungs- summe in EUR
Afrika	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	-	-	-	-	1	388.073	1	388.073
Uganda	1	50.000	-	-	-	-	1	50.000
Asien	-	-	-	-	-	-	-	-
Bhutan	-	-	1	224.500	-	-	1	224.500
Kirgistan	-	-	1	200.000	-	-	1	200.000
Laos	-	-	1	1.129.821	-	-	1	1.129.821
Mongolei	-	-	1	339.350	-	-	1	339.350
Europa	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien Herzegowina	-	-	1	69.653	-	-	1	69.653
Mazedonien	-	-	1	69.690	-	-	1	69.690
Lateinamerika	-	-	-	-	-	-	-	-
Argentinien	-	-	1	50.000	-	-	1	50.000
Brasilien	-	-	2	94.500	-	-	2	94.500
Paraguay	-	-	2	699.790	-	-	2	699.790
Diverse	-	-	-	-	-	-	-	-
International	-	-	1	2.088.779	-	-	1	2.088.779
Regional (SE-Europa)	-	-	1	479.983	-	-	1	479.983
Gesamt	1	50.000	13	5.446.066	1	388.073	15	5.884.139

Quelle: KPC, eigene Berechnungen

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

ABBILDUNG 8: LÄNDERVERTEILUNG NACH PROJEKTKATEGORIE UND FÖRDERUNGSSUMME



Quelle: KPC, eigene Berechnungen

5.5 WIRKUNGEN DES PROGRAMMS

Im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung und der von Österreich bereitgestellten finanziellen Mittel werden zahlreiche direkte (durch die Projektinterventionen) und indirekte (z. B. über Interventionen multilateraler Programme) positive Effekte in den Zielländern initiiert. Wenngleich bei den geförderten Initiativen Emissionsminderungen und Klimawandelanpassung im Vordergrund stehen, wird im Zuge der Projektprüfung nicht nur darauf geachtet, dass von den Projekten keine oder nur geringe zusätzliche Umweltbelastungen vor Ort ausgehen. Im Gegenteil sollen die Projekte im Gastland sowohl zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen (Reduktion der Treibhausgasemissionen, Verbesserung der Biodiversität, Aufforstung in Regenwäldern, Bodenschutz etc.), als auch positive sozioökonomische Effekte haben (Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen, Bewusstseinsbildung, Aus- und Weiterbildung, Know-how-Transfer, Gender-Gleichstellung etc.).

In Anlehnung an die ursprünglich für die Fast-Start-Finanzierung definierten primären Kriterien für die Unterstützung von Projekten, wie ODA-Anrechenbarkeit und Klimarelevanz, wurden diese in der Klimafinanzierungsstrategie 2013 um die verpflichtende Angabe bzw. Zuordnung zu dem „Rio-Marker“ ergänzt.¹²⁰ Hingegen sah die KFS bislang keine Festlegung von quantifizierbaren oder qualitativen Indikatoren vor, die von den öffentlichen Stellen als Grundlage für die Förderung von Klimafinanzierungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden sollten. Bislang wurden auch keine konkreten Daten zu z. B. CO₂- und/oder Energieeinsparungen, Umfang aufgeforsteter Wälder etc. von den Projektträgern gefordert und stehen demnach auch für den Evaluierungsbericht nicht zur Verfügung.¹²¹

¹²⁰ Gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 525/2013 über ein „System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen“.

¹²¹ Da bislang – neben Aufforstung – ein guter Teil der Projekte auf Wissenstransfer bzw. Bildung abzielte, ist eine Messung der Umweltwirkung anhand quantitativer Kriterien nicht möglich. In einzelnen Fällen wäre die Wirkungsmessung dann zielführend, wenn ein im Projekt entworfenes Vorhaben (z. B. im Rahmen einer feasibility study) tatsächlich umgesetzt würde.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Mit der Aktualisierung der KFS 2016 (derzeit in Begutachtung) soll in Zukunft verstärkt ein Augenmerk auf die Erfassung von quantitativen Strömen und Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen für die Unterstützung von Projekten im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung gelegt werden. Im Sinne des Übereinkommens von Paris wird damit der Beitrag der Projekte zu einer Transformation in eine klimaresistente und CO₂-arme Wirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Konsistenz mit den langfristigen Emissionsvermeidungsstrategien und den nationalen Treibhausgasminderungsbeiträgen (Nationally Determined Contributions, NDCs) vorzusehen sein. In den Antragsunterlagen ist vorgesehen, dass eine Projektplanungsmatrix (Logical Framework) zu übermitteln ist, die auch messbare Indikatoren enthält, mit Hilfe derer Ergebnisse und Resultate einer Projektintervention zielgerichtet von den Projektträgern abgefragt werden können und somit Vertragsbestandteil werden.

Mit Bezug auf die ökonomischen Wirkungen ist festzuhalten, dass Projekte, die im Sinne des Abs. 49 der KFS 2013 anrechenbar sind, wesentliche Marktchancen und Entwicklungspotentiale für die österreichische Volkswirtschaft darstellen können. Generell ist jedoch die primäre Zielsetzung der internationalen Klimafinanzierung die Initiierung von Projekten in Entwicklungsländern, die über eine internationale Kooperation zu einer Emissionsreduktion beitragen und die nachhaltige Entwicklung im Zielland stärken.

Die Bestimmungen des Übereinkommens von Paris, insbesondere im Hinblick auf Artikel 2.1.c. PA, unterstreichen die Relevanz des privaten Sektors für die Einhaltung der Zielbestimmungen des globalen Übereinkommens. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Schaffung von Chancen für österreichische Unternehmen, die u. a. im Bereich von kohlenstoffarmen und klimawandelresilienten Technologien tätig sind, sollen vom BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMWF und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der AGIK in der Periode 2016–2020 wesentliche Impulse für die Klimafinanzierung im privaten Sektor gesetzt werden. In Zukunft ist auch vorgesehen, dass eine Focal Group „Private Klimafinanzierung“ eingerichtet werden soll, mit dem Ziel, im Austausch mit österreichischen Unternehmen Marktchancen für den Privatsektor zu identifizieren.

Gerade im Hinblick auf Schwellenländer haben Kooperationen zur Verbreitung von nachhaltigen Low Carbon Technologien hohes Wachstumspotential für österreichische Unternehmen. Vor dem Hintergrund der bis dato guten Positionierung Österreichs im Umwelttechnologiesektor vermag eine verstärkte Einbindung österreichischer Unternehmen in Klimafinanzierungsprogramme daher (i) neue Arbeitsplätze („green jobs“) zu schaffen oder bereits vorhandene zu stützen, (ii) beim Aufbau neuer Märkte zu helfen sowie den nationalen Export anzukurbeln und (iii) die Positionierung Österreichs im Zusammenhang mit klima- und energiespezifischen Technologien auszubauen.

Wie im Bereich der Wirkungsmessung angemerkt, spielt dieser Aspekt für die Periode 2014–2016 eine untergeordnete Rolle. In erster Linie waren österreichische Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Betrachtungszeitraum im Rahmen von Projekten zu Know-how-Transfer und Bildung tätig. Darüberhinausgehende ökonomische Effekte im Sinne von Projektdurchführung im Zielland bzw. von Technologieexporten wären dann zu erwarten, wenn in aktuellen Projekten entworfene Vorhaben in Folge umgesetzt würden.

Im nächsten Abschnitt werden beispielhaft einige abgeschlossene Projekte zur Internationalen Klimafinanzierung dargestellt, die einen Einblick in die Bandbreite an unterstützten Maßnahmen geben sollen.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

5.5.1 BEISPIELPROJEKTE (EXEMPLARISCH)

5.5.1.1 ETABLIERUNG EINER CROWDFUNDING-PLATTFORM ZUR FINANZIERUNG WELTWEITER KLIMAPROJEKTE

Die Crowdinvesting-Plattform finanziert Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern. Auf der Plattform werden Projekte finanziert, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen (soziale und ökologische Standards und Leitlinien), die einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen sowie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Mit Hilfe der Plattform können Geldgeber weltweit mit relativ kleinen Beträgen, Klimaschutzprojekten eine Finanzierung ermöglichen. Gleichzeitig entsteht so die Möglichkeit, Geld sinnvoll und nachhaltig anzulegen.

Entwickelt wurde die Plattform Crowd4Climate in einem Konsortium bestehend aus der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) und Energy Changes. Unterstützt wurde der Aufbau der Plattform vom BMLFUW.

Häufig scheitern Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern an fehlenden Finanzierungen. Innovative Projekte und Ideen suchen dringend Geldgeber. Gleichzeitig besteht seitens der Bürgerinnen und Bürger industrialisierter Länder großes Interesse an alternativen, an „grünen“ und „nachhaltigen“ Investitionsmöglichkeiten. Insbesondere seit der Finanzkrise suchen viele Menschen nach alternativen Veranlagungsformen. Auch der aktuell sehr niedrige Zinssatz trägt dazu bei. Seitdem steigt die Bereitschaft, direkt in konkrete Projekte oder Unternehmen zu investieren.

Vor diesem Hintergrund setzte sich die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) zusammen mit ihrem Partner Energy Changes zum Ziel, mittels Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) die Finanzierung für Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Mit der Crowdinvesting-Plattform werden Kleininvestorinnen und Kleininvestoren adressiert, die mit zahlreichen kleineren Beträgen Klimaschutzprojekte finanzieren können.

Das Projekt wurde vom BMLFUW im Zeitraum 2014–2016 mit 300.000 EUR unterstützt.

Art der Maßnahme: Mitigation

Kategorie: Finanzierung

Land: Österreich

5.5.1.2 MACHBARKEITSSTUDIE – VERBESSERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG – ENERGETISCHE ABFALLNUTZUNG – ULAANBAATAR

Ein ständig steigendes Bevölkerungswachstum, verbunden mit einer schnell wachsenden Wirtschaft und verändertem Konsumverhalten stellen die Randbedingungen für die Weiterentwicklung von Ulaanbaatar, der Hauptstadt der Mongolei, dar. Eine derart rasche Urbanisierung benötigt einen verstärkten Fokus im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft.

Die ländliche bis städtische Migration, am Rande der Stadt, ist einer der bedeutenden Urheber für abfallbedingte Probleme in diesen Stadtteilen. Diese Herausforderungen in den Griff zu bekommen erfordert ausreichende Ressourcen in Bezug auf das Management und die Kapitalausstattung.

Die Klimaverhältnisse – Ulaanbaatar ist eine der kältesten Hauptstädte der Welt – und das riesige Stadtgebiet, verstärken die abfallbedingten Herausforderungen, denn der Hauptbrennstoff für Heizzwecke ist Kohle. So besteht der Abfall in der Winterperiode aus einem extrem hohen Anteil an Asche. Viele Straßen und Plätze sind schwer zugänglich für Müllsammelwagen. Darüber hinaus erhöhen die großen

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Transportwege die Kosten der Müllabfuhr. In der Tat steht Ulaanbaatar vor ernsthaften Hürden im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft.

Dieser Bericht zielt darauf ab, eine systematische Bewertung einer Abfall-zu-Energie-Lösung in der Stadt Ulaanbaatar vorzustellen. Diese Vor-Machbarkeitsstudie befasst sich mit den Vorteilen sowie den Hürden des Aufbaus und dem späteren Betrieb einer Müllverbrennungsanlage in Ulaanbaatar. Das Konzept beabsichtigt, erzeugte Energie in Form von Strom und Wärme in die Netze der Stadt einzuspeisen.

Das Projekt wurde vom BMLFUW im Zeitraum 2014–2016 mit 339.500 EUR unterstützt.

Art der Maßnahme: Mitigation

Kategorie: Erneuerbare Energie

Land: Mongolei

5.5.1.3 FÖRDERUNG NACHHALTIGER LEBENSRÄUME IN WÄLDERN IM NORDOSTEN VON ARGENTINIEN

Argentinien arbeitet mit Unterstützung des UN-REDD+-Programms und der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) an der Entwicklung einer nationalen Strategie zur Verringerung der Emissionen aus Entwaldung und Walddegradation. Ein Kernprozess im REDD+-Verfahren ist die Vereinbarkeit der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Waldökosystemen mit der Nutzung der Modellwälder durch die lokale Bevölkerung.

Im Zuge dieser Projektmaßnahme werden in fünf Modellregionen Maßnahmen zur Verringerung der Entwaldung und gegen Walddegradation umgesetzt. Gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung werden nachhaltige Waldbewirtschaftungsmaßnahmen gesetzt, die einerseits der indigenen Bevölkerung eine Lebensgrundlage sicherstellen und andererseits die bestehenden Wälder schützen und deren Abholzung verhindern. Landgemeinden und Kleinbauern erhalten Saatgut und technische Unterstützung beim Aufbau einer ökologisch verträglichen Land- und Forstwirtschaft und bei der Verarbeitung der Produkte für den Verkauf.

Erfahrungen aus anderen Projekten haben gezeigt, dass dieser Ansatz unter Einbindung der Bevölkerung einerseits zu einer Verbesserung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen führt und andererseits die Lebensgrundlage für die indigene Bevölkerung bestmöglich gesichert wird.

Dieses Projekt ist eine von vielen Maßnahmen des REDD+-Programms in Argentinien, welches von den Vereinten Nationen und der Forest Carbon Partnership Facility umgesetzt wird.

Das Projekt wurde vom BMLFUW im Jahr 2016 mit 50.000 EUR unterstützt.

Art der Maßnahme: Mitigation

Kategorie: REDD+

Land: Argentinien

5.5.1.4 DIE GRÜNE LUNGE UGANDAS

Das Jane Goodall Institut hat sich zum Ziel gesetzt, in 8 lokalen Gemeinden durch die Einführung einer ökologischen Bewirtschaftung und das nachhaltige Management von Wäldern, Böden und Gewässern die CO₂-Emissionen zu verringern und die Lebensqualität und die sozioökonomische Situation der lokalen Bevölkerung zu verbessern. Das Projektgebiet befindet sich zwischen den beiden Waldschutzgebieten Budongo und Bugoma. In diesem Gebiet halten sich auch schützenswerte Schimpansen-Populationen auf.

INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Das Projekt ist besonders wichtig, um die schleichende Umwandlung von Urwäldern in Ackerland zu verhindern und gleichzeitig der lokalen Bevölkerung Möglichkeiten für eine ökologische Nutzung der Wälder aufzuzeigen. Das besondere Interesse gilt dabei den Wäldern, die im Besitz von Gemeinden und Bauern sind. Überdies werden Maßnahmen gesetzt, um Teeplantagen wieder in Waldflächen umzuwandeln.

Das Projekt wurde vom BMLFUW im Jahr 2016 mit 50.000 EUR unterstützt.

Art der Maßnahme: Adaptation

Kategorie: Biodiversität

Land: Uganda

TABELLENVERZEICHNIS

6 TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1: Geförderte Projekte, Förderungs- und Investitionssummen in der Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾ ...	11
Tabelle 2: ABA – geförderte Projekte im Berichtszeitraum ¹⁾	12
Tabelle 3: Vergleich des ARA-Bestandes 2013 mit den Kapazitäten geförderter Neuerrichtungen und Erweiterungen	13
Tabelle 4: Vergleich des ARA-Bestandes 2013 mit den Kapazitäten geförderter Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen.....	14
Tabelle 5: Auswertung der Anträge mit Schlammbehandlung und -entsorgung.....	15
Tabelle 6: Kanallängen der geförderten Maßnahmen ¹⁾	16
Tabelle 7: Kosten der geförderten Maßnahmen für Kanalbau ¹⁾	17
Tabelle 8: Spezifische Kanallängen der geförderten Projekte ¹⁾	17
Tabelle 9: Spezifische Kosten Kanal (gesamte Kosten) ¹⁾	19
Tabelle 10: Spezifische Kosten Kanal (nur Kanalbaukosten) ¹⁾	19
Tabelle 11: Leitungslängen (Wasserleitung) der geförderten Maßnahmen ¹⁾	21
Tabelle 12: Spezifische Längen (Wasserleitung) der geförderten Projekte ¹⁾	21
Tabelle 13: Kosten geförderter Maßnahmen für Wasserleitungsbau ¹⁾	22
Tabelle 14: Kosten geförderter Maßnahmen für Wasserfassungen ¹⁾	23
Tabelle 15: Kosten geförderter Maßnahmen für Aufbereitungen und Wasserspeicher ¹⁾	24
Tabelle 16: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern 1	27
Tabelle 17: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern 2	28
Tabelle 18: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungssätze ²⁾ in Klassen nach Bundesländern	29
Tabelle 19: Wasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern 1	30
Tabelle 20: Wasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern 2	32
Tabelle 21: Kleinabwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern	33
Tabelle 22: Einzelwasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern	34
Tabelle 23: Österreichische Gemeinden ¹⁾ nach Größenklassen	35
Tabelle 24: Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾ – Kosten und Förderung nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	36
Tabelle 25: Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾ – Beiträge der Förderungswerbenden nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	36
Tabelle 26: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	37
Tabelle 27: Wasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	38
Tabelle 28: Kleinabwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	39
Tabelle 29: Einzelwasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	40
Tabelle 30: Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gebietstyp ²⁾	41
Tabelle 31: Bearbeitungsdauer nach Förderungskategorie ¹⁾	43
Tabelle 32: Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	44
Tabelle 33: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	45
Tabelle 34: Wasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	45
Tabelle 35: Kleinabwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	46
Tabelle 36: Einzelwasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	47
Tabelle 37: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Durchschnittliche geplante Baudauer ²⁾	48
Tabelle 38: Wasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Durchschnittliche geplante Baudauer ²⁾	48
Tabelle 39: Kleinabwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Durchschnittliche geplante Baudauer ²⁾	48
Tabelle 40: Einzelwasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Durchschnittliche geplante Baudauer ²⁾	48
Tabelle 41: Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾ – Bearbeitungsdauer der Endabrechnung nach Bundesländern	50
Tabelle 42: Abwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern.....	51
Tabelle 43: Wasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern.....	52
Tabelle 44: Kleinabwasserentsorgungsanlagen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern	53
Tabelle 45: Einzelwasserversorgungsanlagen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern	54
Tabelle 46: Übersicht Förderungsansuchen für Leitungsinformationssysteme bei ABA- und WVA-Anträgen ¹⁾	56
Tabelle 47: Förderung für das Kanalleitungsinformationssystem nach Bundesländern ¹⁾	56
Tabelle 48: Kanalleitungsinformationssysteme – Längen und spezifische Kosten nach Bundesländern ¹⁾	57
Tabelle 49: Förderung für das Wasserleitungsinformationssystem nach Bundesländern ¹⁾	58
Tabelle 50: Wasserleitungsinformationssysteme – Längen und spezifische Kosten nach Bundesländern ¹⁾	58

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 51: Gesamtwirtschaftliche Effekte SWW – Investitionen (gefördert) – Betrachtungszeitraum 2014–2016.....	62
Tabelle 52: Neu angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner – kommunale WVA ¹⁾	62
Tabelle 53: Neu angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner – kommunale ABA ¹⁾	63
Tabelle 54: Neu errichtete Kapazitäten – kommunale ARA ¹⁾	63
Tabelle 55: Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Abwasserreinigungsanlagen	63
Tabelle 56: Neu erhobene Leitungslängen im LIS ¹⁾	63
Tabelle 57: Sanierte Leitungslängen WVA ¹⁾	64
Tabelle 58: Sanierte Leitungslängen ABA ¹⁾	64
Tabelle 59: Neu angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner EWVA und KABA ¹⁾	64
Tabelle 60: Umweltauswirkungen geförderter BAM im Berichtszeitraum ¹⁾	66
Tabelle 61: Betriebliche Abwassermaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten	67
Tabelle 62: Geförderte Projekte im Berichtszeitraum ¹⁾	71
Tabelle 63: Investitionskosten und Förderung nach Priorität im NGP ¹⁾	72
Tabelle 64: Kostenstruktur der Sanierungsmaßnahmen ¹⁾	73
Tabelle 65: Regionale Verteilung der Projekte nach Kosten und Anlagenart ¹⁾	74
Tabelle 66: Regionale Verteilung der Projekte nach Priorität und Anlagenart ¹⁾	75
Tabelle 67: Übersicht nach Art der geförderten Maßnahme ¹⁾	77
Tabelle 68: Kostenstruktur nach Art der Maßnahme und Förderungstyp ¹⁾	77
Tabelle 69: Wirkungen der Maßnahmen nach Art und Bundesländern ¹⁾	78
Tabelle 70: Vergleich der geförderten Maßnahmen mit den im NGP als prioritär ausgewiesenen Oberflächenwasserkörpern (OWK) ¹⁾	79
Tabelle 71: Detailvergleich der Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit ¹⁾	80
Tabelle 72: Detailvergleich der Maßnahmen zur Restrukturierung der Morphologie ¹⁾	81
Tabelle 73: Gewässerökologie ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Anlagenarten	83
Tabelle 74: Gewässerökologie ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	84
Tabelle 75: Bundeskonsens ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern.....	85
Tabelle 76: Kommunal ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern.....	86
Tabelle 77: Wettbewerbsteilnehmende ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Bundesländern.....	87
Tabelle 78: Gewässerökologie ¹⁾ – Durchschnittliche geplante Baudauer ²⁾ nach Anlagenart.....	88
Tabelle 79: Kommunal ¹⁾ – Bearbeitungsdauer der Endabrechnung nach Bundesländern	90
Tabelle 80: Bundeskonsens und Wettbewerbsteilnehmende ¹⁾ – Bearbeitungsdauer der Endabrechnung nach Bundesländern	91
Tabelle 81: Kommunal ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern ²⁾	92
Tabelle 82: Wettbewerbsteilnehmende ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern	93
Tabelle 83: Gesamtwirtschaftliche Effekte Gewässerökologie – Investitionen (gefördert) – Betrachtungszeitraum 2014–2015	97
Tabelle 84: Anzahl Querbauwerke und überwundene Höhenmeter ¹⁾	97
Tabelle 85: Morphologische Maßnahmen und restrukturierte Fliessgewässerlänge ¹⁾	98
Tabelle 86: Anzahl betroffener Oberflächenwasserkörper ¹⁾	98
Tabelle 87: Maßnahmen im prioritären und nicht prioritären Raum ¹⁾	98
Tabelle 88: Genehmigte Anträge nach Jahr und Gewässerkategorie ¹⁾	102
Tabelle 89: Genehmigte Anträge nach Jahr und Art der Maßnahme ¹⁾	103
Tabelle 90: Auswirkungen der genehmigten Projekte ¹⁾	104
Tabelle 91: Hochwasserfreigestellte Bewohnerinnen und Bewohner nach Art der Schutzmaßnahme ¹⁾	104
Tabelle 92: Lineare Schutzmaßnahmen nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	105
Tabelle 93: Rückhaltemaßnahmen nach Bundesland und Gewässer ¹⁾⁽²⁾	106
Tabelle 94: Hochwasserfreigestellte Bewohnerinnen und Bewohner und Bauten nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	107
Tabelle 95: Spezifische Längen und Kosten der Planungen ¹⁾	108
Tabelle 96: Vorstudien nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	108
Tabelle 97: Generelle Projekte nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	109
Tabelle 98: Gefahrenzonenplanung nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	109
Tabelle 99: Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	110
Tabelle 100: Sonstige Wasserwirtschaftliche Unterlagen nach Bundesland und Gewässer ¹⁾	110
Tabelle 101: Schutzwasserwirtschaft ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern und Gewässerkategorie	113
Tabelle 102: Schutzmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern und Gewässerkategorie	115

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 103: Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern und Gewässerkategorie.....	117
Tabelle 104: Planungsmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern und Gewässerkategorie	119
Tabelle 105: Sofortmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Bundesländern und Gewässerkategorie.....	121
Tabelle 106: Schutzwasserwirtschaft ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	122
Tabelle 107: Schutzmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	122
Tabelle 108: Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gemeindegrößenklassen ²⁾	123
Tabelle 109: Schutzwasserwirtschaft ¹⁾ – Förderungsbarwert nach Quellen und Gemeindegrößenklassen ²⁾	124
Tabelle 110: Schutzmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gebietstyp ²⁾	125
Tabelle 111: Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen ¹⁾ – Förderungsdaten nach Gebietstyp ²⁾	125
Tabelle 112: Schutzwasserwirtschaft ¹⁾ – Bearbeitungsdauer nach Vorhabensarten.....	127
Tabelle 113: Schutzmaßnahmen ¹⁾ – Durchlaufzeiten Baubeginn bis Fertigstellung der Endabrechnung.....	128
Tabelle 114: Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen ¹⁾ – Durchlaufzeiten Baubeginn bis Fertigstellung der Endabrechnung.....	129
Tabelle 115: Schutzmaßnahmen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern und Gewässerkategorie	131
Tabelle 116: Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern und Gewässerkategorie.....	132
Tabelle 117: Planungsmaßnahmen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern und Gewässerkategorie...	133
Tabelle 118: Sofortmaßnahmen ¹⁾ – Finanzierungsprofil nach Bundesländern und Gewässerkategorie	135
Tabelle 119: Gesamtwirtschaftliche Effekte Schutzwasserwirtschaft – Investitionen (gefördert) – Betrachtungszeitraum 2014–2016	139
Tabelle 120: Summe des geschaffenen Rückhalteraums für Wasser ¹⁾	139
Tabelle 121: Anzahl der jährlich hochwasserfreigestellten Objekte ¹⁾	140
Tabelle 122: Zahl bewilligte Anträge UFI und Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe im Berichtszeitraum.....	143
Tabelle 123: Förderungsbarwerte UFI und Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe im Berichtszeitraum.....	144
Tabelle 124: Kennwerte UFI und Sanierungsoffensiven für Private und Betriebe im Berichtszeitraum.....	146
Tabelle 125: Anzahl UFI Anträge nach Status im Berichtszeitraum.....	148
Tabelle 126: Förderungskenngrößen UFI nach Förderungsbereichen	151
Tabelle 127: Förderungsbereiche UFI mit verpflichtender Kofinanzierung durch Landesmittel	153
Tabelle 128: Übersicht Kennwerte UFI nach Bundesländern	154
Tabelle 129: CO ₂ relevante Kenngrößen UFI nach Förderungsbereichen	155
Tabelle 130: CO ₂ - und Energiekennwerte EU-kofinanzierte Förderungsfälle der Periode 2014–2020 nach EU-Fonds	156
Tabelle 131: Emissionsreduktion durch in der UFI zugesicherten Projekte nach Förderungsbereichen	157
Tabelle 132: Emissionsreduktion durch EU-kofinanzierte Förderungsfälle der Periode 2014–2020 nach EU-Fonds	158
Tabelle 133: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Überblick über den Berichtszeitraum	172
Tabelle 134: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – CO ₂ -relevante Parameter	173
Tabelle 135: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Überblick über den Berichtszeitraum	175
Tabelle 136: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Reduktion der Emissionen.....	176
Tabelle 137: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Anzahl der geförderten Projekte über den Berichtszeitraum.....	177
Tabelle 138: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Entwicklung der Förderungsbarwerte über den Berichtszeitraum.....	178
Tabelle 139: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Vergleich der Kennwerte mit der Vorperiode	179
Tabelle 140: Förderungsbereich Erneuerbare Energieträger – Vergleich der Wirkungen mit der Vorperiode	180
Tabelle 141: Förderungsbereich Energieeffizienz – Überblick über den Berichtszeitraum	195
Tabelle 142: Förderungsbereich Energieeffizienz – Durchschnittliche Förderungskennwerte im Berichtszeitraum.....	196
Tabelle 143: Förderungsangebot Abwärme – Überblick über den Berichtszeitraum	197
Tabelle 144: CO ₂ -Förderungsangebot Abwärme – Relevante Parameter im Berichtszeitraum	197
Tabelle 145: Förderungsbereich Energieeffizienz – Reduktion Emissionen	198

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 146: Förderungsbereich Energieeffizienz – Entwicklung geförderte Projekte über den Berichtszeitraum.....	198
Tabelle 147: Förderungsbereich Energieeffizienz – Entwicklung Förderungsbarwerte über den Berichtszeitraum.....	199
Tabelle 148: Förderungsbereich Energieeffizienz – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode	200
Tabelle 149: Förderungsbereich Energieeffizienz – Vergleich Wirkungen mit Vorperiode.....	201
Tabelle 150: Förderungsbereich Klimarelevante Gase – Überblick über den Berichtszeitraum.....	203
Tabelle 151: Förderungsbereich Klimarelevante Gase – CO ₂ -relevante Parameter im Berichtszeitraum	203
Tabelle 152: Förderungsbereich Klimarelevante Gase – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode	203
Tabelle 153: Förderungsbereich Klimarelevante Gase – Reduktion Emissionen	203
Tabelle 154: Förderungsbereich Mobilitätsmaßnahmen – Überblick über den Berichtszeitraum	206
Tabelle 155: Förderungsbereich Mobilitätsmaßnahmen – CO ₂ -relevante Parameter im Berichtszeitraum	207
Tabelle 156: Förderungsbereich Mobilitätsmaßnahmen – Reduktion Energieeinsatz im Berichtszeitraum	207
Tabelle 157: Förderungsbereich Mobilitätsmaßnahmen – Entwicklung geförderte Projekte und Förderungsbarwerte im Berichtszeitraum	208
Tabelle 158: Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen – Überblick über den Berichtszeitraum....	210
Tabelle 159: Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen – Emissionsreduktion im Berichtszeitraum	211
Tabelle 160: Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen – Entwicklung geförderte Projekte und Förderungsbarwerte im Berichtszeitraum	211
Tabelle 161: Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode	212
Tabelle 162: Förderungsbereich Vermeidung von Lärm – Überblick über den Berichtszeitraum.....	213
Tabelle 163: Förderungsbereich Forschung und Demonstrationsanlagen – Überblick über den Berichtszeitraum.....	214
Tabelle 164: Förderungsbereich Forschung und Demonstrationsanlagen – Reduktion Energieeinsatz im Berichtszeitraum.....	214
Tabelle 165: Förderungsbereich Forschung und Demonstrationsanlagen – Emissionsreduktion im Berichtszeitraum.....	215
Tabelle 166: Förderungsbereich Forschung und Demonstrationsanlagen – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode.....	215
Tabelle 167: Förderungsbereich Gefährliche Abfälle – Überblick über den Berichtszeitraum	216
Tabelle 168: Förderungsbereich Gefährliche Abfälle – Emissionsreduktion im Berichtszeitraum	217
Tabelle 169: Förderungsbereich Gefährliche Abfälle – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode.....	217
Tabelle 170: Förderungsbereich Rohstoffmanagement – Überblick über den Berichtszeitraum.....	218
Tabelle 171: Förderungsbereich Rohstoffmanagement – Emissionsreduktion im Berichtszeitraum.....	219
Tabelle 172: Förderungsbereich Rohstoffmanagement – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode	219
Tabelle 173: Effekte zur Erreichung EU-2020 Ziele.....	220
Tabelle 174: Beitrag Förderungsbereiche zur Zielerreichung bis 2020	222
Tabelle 175: Übersicht Kennzahlen der Sanierungsoffensiven inkl. Effekte	223
Tabelle 176: Sanierungsoffensive für Private – Überblick Kennwerte	226
Tabelle 177: Sanierungsoffensive für Private – Förderungen nach Bundesländern.....	226
Tabelle 178: Sanierungsoffensive für Private – Umweltrelevante Parameter nach Bundesländern.....	227
Tabelle 179: Sanierungsoffensive für Private – Veränderung Energiekennzahl nach Bundesländern.....	227
Tabelle 180: Sanierungsoffensive für Private – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode	228
Tabelle 181: Sanierungsoffensive für Betriebe – Überblick Kennwerte im Berichtszeitraum	229
Tabelle 182: Sanierungsoffensive für Betriebe – Förderungen nach Bundesländern.....	230
Tabelle 183: Sanierungsoffensive für Betriebe – Veränderung spezifischer HWB	230
Tabelle 184: Sanierungsoffensive für Betriebe – Vergleich Kennwerte mit Vorperiode	231
Tabelle 185: Sanierungsoffensive für Betriebe – CO ₂ -relevante Parameter	231
Tabelle 186: Sanierungsoffensive für Betriebe – Reduktion Energieeinsatz nach Projektarten	232
Tabelle 187: Übersicht der Förderungsbereiche – Effekte	232
Tabelle 188: UFI ¹⁾ – Status aktiver Förderungsfälle/-ansuchen im Berichtszeitraum 2014–2016 – Teil 1 ..	235
Tabelle 189: UFI ¹⁾ – Status aktiver Förderungsfälle/-ansuchen im Berichtszeitraum 2014–2016 – Teil 2 ..	236
Tabelle 190: UFI ¹⁾ – Förderungsbarwerte ²⁾ und -sätze für Förderungsbereiche mit obligatorischer Landesförderung.....	239
Tabelle 191: UFI ¹⁾ – Förderungsdaten nach Förderungsbereich ²⁾	240
Tabelle 192: UFI ¹⁾ – Genehmigte Förderungsfälle nach Förderungsbereich und Bundesland	242
Tabelle 193: UFI – Förderungsbarwert Bund und EU nach Bundesländern ¹⁾	243

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 194: UFI – Genehmigungen, Ablehnungen und Förderungsbarwert ¹⁾ nach Branchen ²⁾	245
Tabelle 195: UFI – EU-kofinanzierte Förderungsfälle der Programmperiode 2014–2020 ¹⁾ : Förderungsdaten nach Fonds und Jahr ²⁾	246
Tabelle 196: UFI – EU-kofinanzierte Förderungsfälle der Programmperiode 2007–2013 ¹⁾ : Förderungsdaten nach Fonds ²⁾	247
Tabelle 197: UFI – EU-kofinanzierte Förderungsfälle der Programmperiode 2014–2020 ¹⁾ : Förderungsdaten nach Fonds ²⁾	247
Tabelle 198: UFI – Förderungsbarwerte EU-kofinanzierter Förderungsfälle der Programmperiode 2014–2020 ¹⁾ : Quellen, Fonds und Förderungsbereiche	248
Tabelle 199: UFI – EU-kofinanzierte Förderungsfälle der Programmperiode 2014–2020 ¹⁾ : Förderungsbereiche, Fonds und Bundesländer	248
Tabelle 200: Gesamtwirtschaftliche Effekte UFI 2014–2016	252
Tabelle 201: Gesamtwirtschaftliche Effekte UFI nach Sektoren	254
Tabelle 202: Gesamtwirtschaftliche Effekte Thermische Sanierung 2014–2016	256
Tabelle 203: Gesamtwirtschaftliche Effekte der thermischen Sanierung nach Sektoren	257
Tabelle 204: Gesamtwirtschaftliche Effekte UFI und Thermische Sanierung 2014–2016	259
Tabelle 205: Gesamtwirtschaftliche Effekte UFI und thermische Sanierung nach Sektoren	260
Tabelle 206: Gesamtwirtschaftliche Effekte EU-kofinanzierte Projekte 2014–2016	262
Tabelle 207: Gesamtwirtschaftliche Effekte EU-kofinanzierte Projekte nach Sektoren	263
Tabelle 208: Umgesetzte Umwelt-Maßnahmen nach Maßnahmenart	266
Tabelle 209: Über die Wirkungsdauer von 2 Jahren kumulierte Umwelt-Effekte der umgesetzten Maßnahmen	268
Tabelle 210: Genehmigte Projekte nach Jahr ¹⁾	272
Tabelle 211: Registrierte Altablagerungen und Altstandorte nach Bundesländern	272
Tabelle 212: Altablagerungen und Altstandorte im Verdachtsflächenkataster nach Bundesländern	273
Tabelle 213: Häufigkeit gefährdete Schutzgüter bei Verdachtsflächen	273
Tabelle 214: Verteilung Altlasten nach Prioritätsklassen	273
Tabelle 215: Regionale Verteilung Altlasten-Anträge nach Art der Altlast ¹⁾	274
Tabelle 216: Altlasten-Anträge nach Priorität und Art der Altlast ¹⁾	274
Tabelle 217: Auswirkungen geförderte Maßnahmen	275
Tabelle 218: Altlastensanierung ¹⁾ – Förderungsdaten nach Förderungsart und Jahr	277
Tabelle 219: Altlastensanierung ¹⁾ – Vergleich Förderungsdaten nach Berichtsperioden	277
Tabelle 220: Altlastensanierung – Auszahlungen ¹⁾ nach Bereichen	279
Tabelle 221: Altlastensanierung – Auszahlungen für Sofortmaßnahmen und §18 ALSAG-Fälle ¹⁾	279
Tabelle 222: Gesamtwirtschaftliche Effekte Altlastensanierung	281
Tabelle 223: Gesamtwirtschaftliche Effekte Altlastensanierung nach Sektoren	282
Tabelle 224: Projektportfolio – Internationale Klimafinanzierung	294
Tabelle 225: Länderportfolio – Internationale Klimafinanzierung	295

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

7 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Betriebliche Abwassermaßnahmen – Förderungsdaten nach Branchen	68
Abbildung 2: Anzahl der Maßnahmen nach Bundesland und Priorität im Berichtszeitraum ¹⁾	76
Abbildung 3: UFI – Durchschnittliche Bearbeitungszeit und Investitionskosten nach Förderungsbereichen ¹⁾	249
Abbildung 4: Sanierungsoffensive Betriebe – Durchschnittliche Bearbeitungszeit und Investitionskosten nach Förderungsbereichen ¹⁾	250
Abbildung 5: Amortisationszeiten der umgesetzten Umwelt-Maßnahmen	267
Abbildung 6: Altlastensanierung – Entwicklung Altlastenbeitrag	278
Abbildung 7: Altlastensanierung – Entwicklung Saldo Förderungsmittel ¹⁾	280
Abbildung 8: Länderverteilung nach Projektkategorie und Förderungssumme	296

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

8 ABKÜRZUNGSVEREICHNIS

Abkürzung	Langform
ABA	Abwasserentsorgungsanlagen
abgl	Förderung wurde vom Minister abgelehnt.
ADA	Austrian Development Agency
AF	Adaptation Funds
AGIK	Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung
AGVO	Allgemeine und agrarische Gruppenfreistellungsverordnung
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
ALTL	Altlastensanierung und -sicherung
ange	Förderungsvertrag wurde vom Förderungsnehmer rechtskräftig angenommen.
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
aus	Die gesamte Förderung wurde nach Endabrechnung ausbezahlt und ist abgeschlossen.
AZ	Anzahl (Beschäftigte)
B.-Gew.	Bundesgewässer
BAM	Betriebliche Abwassermaßnahmen
BL	Bundesland
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BPW	Bruttonproduktionswert
CDCF	Community Development Carbon Fund
CDM	Clean Development Mechanism
CMA	Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement
COP	[im Kontext Wärmepumpen] Coefficient of Performance = Leistungszahl
COP	[im Kontext Internationale Klimafinanzierung] Conference of Parties
DFB	Durchführungsbestimmungen
ea	Förderfall wurde endabgerechnet, Zuschusszahlungen oder Berichte laufen noch.
eaerfw	Endabrechnung zum Förderungsantrag wurde vorgelegt, es fehlen aber noch Unterlagen vom Förderungswerbenden.
eaoffen	Endabrechnung zum Förderungsantrag wurde vorgelegt, aber ist noch nicht beurteilt worden.
EEffG	Energieeffizienzgesetz
EFRE	Europäische Fonds für Regionale Entwicklung
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMAS	Eco-Management und Audit Scheme
erfw	Förderungsantrag wurde erfasst, es fehlen aber noch Unterlagen vom Förderungswerbenden.
EU	Europäische Union
EU-EHS	EU-Emissionshandelssystem
EW	Einwohnerwerte
EWVA	Einzelwasserversorgungsanlagen
FCPF	Forest Carbon Partnership Facility
FRL	Förderungsrichtlinie
GCF	Green Climate Fund
GEF	Global Environment Facility

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Langform
gen	Förderungsgenehmigung wurde durch den Minister erteilt.
gep-	Beurteilung durch die KPC abgeschlossen, Förderungsantrag wird der Kommission zur Ablehnung vorgeschlagen.
gep+	Beurteilung durch die KPC abgeschlossen, Förderungsantrag wird der Kommission zur Förderung vorgeschlagen.
GewÖko	Gewässerökologie
GIS	Green Investment Schemes
GVO	Genetisch veränderte Organismen-Verordnung
GZPV	Gefahrenzonenplanungsverordnung
HA	Hausanschluss
HWB	Heizwärmeverbrauch
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
I.-Gew.	Interessentengewässer
IK / Invest.-Kosten	Investitionskosten
JI	Joint Implementation
JMA	Joint Mitigation and Adaptation
KABA	Kleinabwasserentsorgungsanlagen
KAP	Prozentueller Faktor, um nicht förderungsfähige Kapazitätsausweiterungen, Privatanteile etc. zu berücksichtigen.
KB	Kühlbedarf
KFS	Klimafinanzierungsstrategie
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
kt	Kilotonne
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LDC	Least Developed Countries
LDCF	Least Developed Countries Fund
Ifm	Laufmeter
LIS	Leitungsinformationssystem
MD	Median
MW	Mittelwert (arithmetisches Mittel)
ND	Nutzungsdauer
NDCs	Nationally Determined Contributions
NEC-Richtlinie	National Emission Ceilings-Richtlinie
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
NoVA	Normverbrauchsabgabe
ODA	Official Development Assistance
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank
ÖGUT	Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNACE	Österreichische Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten
ÖWAV	Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
PJ	Petajoule
REDD+	Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation
REEEP	Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership
RMP	(Hochwasser-)Risikomanagementplan
SCCF	Special Climate Change Fund
SchutzWW	Schutzwasserwirtschaft
SB-SE	Schlammbehandlung/-entsorgung

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Langform
SD	Standardabweichung
SIDS	Small Island Developing States
SWW	Siedlungswasserwirtschaft
t	Tonne
UFG	Umweltförderungsgesetz
UFI	Umweltförderung im Inland
UIK	Umweltrelevante Investitionskosten
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
vers	Förderungsvertrag wurde dem Förderungsnehmer übermittelt, ist jedoch noch nicht rechtskräftig angenommen.
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WAWI	Wasserwirtschaft
WBF	Wohnbauförderung
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRG-GZPV	Gefahrenzonenplanungsverordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WVA	Wasserversorgungsanlagen
WVE	Wasserversorgungseinheiten

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**FÜR EIN LEBENSWERTES
ÖSTERREICH.**

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

www.bmlfuw.gv.at